Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
17. Jan. 1817.	24. Mai 1817.	Durchmarſch- und Etappen-Konvention zwiſchen Preußen und dem Großherzogthum Heſſen . . .	8	415	101
— —	— —	Durchmarſch- und Etappen-Konvention zwiſchen Preußen und Naſſau	8	416	112
31. Jan.	15. März.	Verordnung, betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Konſkribirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen	4	401	29
7. Febr.	5. April.	Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verſchiedenen Klaſſen derſelben	7	410	61
8. —	15. März.	Allerhöchſte Deklaration des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 1298 et seqq., die auf Hazardſpiele geſetzte Strafe betreffend	4	402	31
9. —	18. —	Verordnung, betreffend die Juſtizverwaltung im Großherzogthum Poſen	5	408	37
12. —	15. —	Erklärung wegen Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes zwiſchen den Königlich-Preußiſchen und Königlich-Baierſchen Landen	4	403	31
12. —	— —	Erklärung wegen Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes zwiſchen den Königlich-Preußiſchen und Herzoglich-Oldenburgiſchen Landen	4	404	32
16. —	— —	Allerhöchſte Deklaration des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 8. §§. 950. und 1093 et seq., daß auch der Indoſſatar ſeinem Wechſelverkäufer im exekutiven Prozeſſe verhaftet iſt; und die Zahlungsverbindlichkeit bei Dato-Wechſeln betreffend . . .	4	405	34
23. —	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend den durch Rechtsurtheile verwürkten Verluſt von Kriegs-Denkmünzen, welche den vertragsmäßig aus andern Dienſten übernommenen Militairperſonen von ihren bisherigen Landesherrn verliehen worden	4	406	35
28. —	— —	Allerhöchſte Deklaration des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 191 et seqq., wegen Beſtrafung der in die hieſigen Lande wieder zurückkehrenden, über die Grenze gebrachten fremden Landſtreicher . . .	4	407	36
20. März.	5. April.	Verordnung wegen Einführung des Staatsraths	7	411	67
— —	24. Mai.	Verordnung wegen Gültigkeit der in dem Zeitraum vom 5ten Juni 1815. bis 1ſten Juni 1816. ergangenen und publizirten Entſcheidungen der Königl. Sächſiſchen Dikaſterien und Gerichtshöfe in			

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
		dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden ſoll	1	389	6
19. Dez. 1816.	28. Januar 1817.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Klagen gegen Staatsbeamte, welche über Lieferungen von Armeebedürfniſſen Namens des Staats kontrahirt haben	1	390	7
— —	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder wegen Verlängerung der im Hypothekenpatent vom 22ſten Mai 1815. beſtimmten Friſt in Hinſicht des Bergwerks-Eigenthums	1	391	7
22. Dez.	8. Febr.	Publikandum wegen wechſelſeitiger Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes zwiſchen den Königlich-Preußiſchen und den Fürſtlich-Waldeckſchen Landen	2	396	11
23. Dez.	28. Jan.	Verordnung wegen Verlängerung einiger im Hypothekenpatent vom 22ſten Mai 1815. beſtimmten Friſten	1	392	8
— —	8. Febr.	Erklärung wegen Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes zwiſchen ſämmtlichen Königl. Preußiſchen und Großherzoglich-Sachſen-Weimarſchen Landen	2	397	13
— —	— —	Erklärung wegen Ausdehnung der ſeit 1811. zwiſchen Preußen und Anhalt-Deſſau beſtehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf ſämmtliche gegenſeitige Lande	2	398	14
24. Dez.	1. April.	Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten gehörigen Forſten in den Provinzen Sachſen, Weſtphalen, Kleve, Berg und Niederrhein betreffend	6	409	57
31. Dez.	24. Mai.	Durchmarſch- und Etappen-Konvention, gegenſeitig abgeſchloſſen zwiſchen Preußen und Weimar	8	413	85
3. Jan. 1817.	— —	Durchmarſch- und Etappen-Konvention zwiſchen Preußen und Gotha	8	414	93
9. Jan.	15. Febr.	Verordnung wegen des Königl. Titels und Wappens	3	400	17
13. —	8. —	Verordnung, betreffend die Todes-Erklärung derjenigen Militairperſonen, deren Tod in den letzten Kriegen wahrſcheinlich erfolgt iſt, aber nicht erwieſen werden kann; ingleichen die Befugniß der Ehefrauen der nicht zurückgekehrten Militairperſonen, auf Scheidung anzutragen	2	399	15

Durch-

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
17. Jan. 1817.	24. Mai 1817.	Durchmarſch- und Etappen-Konvention zwiſchen Preußen und dem Großherzogthum Heſſen . . .	8	415	101
— —	— —	Durchmarſch- und Etappen-Konvention zwiſchen Preußen und Naſſau	8	416	112
31. Jan.	15. März.	Verordnung, betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Konſkribirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen	4	401	29
7. Febr.	5. April.	Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verſchiedenen Klaſſen derſelben	7	410	61
8. —	15. März.	Allerhöchſte Deklaration des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 1298 et seqq., die auf Hazardſpiele geſetzte Strafe betreffend	4	402	31
9. —	18. —	Verordnung, betreffend die Juſtizverwaltung im Großherzogthum Poſen	5	408	37
12. —	15. —	Erklärung wegen Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes zwiſchen den Königlich-Preußiſchen und Königlich-Baierſchen Landen	4	403	31
12. —	— —	Erklärung wegen Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes zwiſchen den Königlich-Preußiſchen und Herzoglich-Oldenburgiſchen Landen	4	404	32
16. —	— —	Allerhöchſte Deklaration des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 8. §§. 950. und 1093 et seq., daß auch der Indoſſatar ſeinem Wechſelverkäufer im exekutiven Prozeſſe verhaftet iſt; und die Zahlungsverbindlichkeit bei Dato-Wechſeln betreffend . . .	4	405	34
23. —	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend den durch Rechtsurtheile verwürkten Verluſt von Kriegs-Denkmünzen, welche den vertragsmäßig aus andern Dienſten übernommenen Militairperſonen von ihren bisherigen Landesherrn verliehen worden	4	406	35
28. —	— —	Allerhöchſte Deklaration des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 191 et seqq., wegen Beſtrafung der in die hieſigen Lande wieder zurückkehrenden, über die Grenze gebrachten fremden Landſtreicher . . .	4	407	36
20. März.	5. April.	Verordnung wegen Einführung des Staatsraths	7	411	67
— —	24. Mai.	Verordnung wegen Gültigkeit der in dem Zeitraum vom 5ten Juni 1815. bis 1ſten Juni 1816. ergangenen und publizirten Entſcheidungen der Königl. Sächſiſchen Dikaſterien und Gerichtshöfe in			

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
		in den mit den Preußiſchen Staaten vereinigten ehemals Sächſiſchen Provinzen und Diſtrikten	8	417	120
31. März 1817.	24. Mai 1817.	Allerhöchſte Kabinetsorder, daß der im Herzogthum Sachſen geleiſtete Huldigungseid auch als Lehnseid angeſehen werden ſoll	8	418	121
5. April.	— —	Deklaration, betreffend die Vorrechte der in Berlin anweſenden kommandirenden Generale und Oberpräſidenten zum Staatsrath	8	419	122
18. —	2. Juni.	Kartelkonvention zwiſchen Preußen und Sachſen .	9	421	125
3. Mai.	24. Mai.	Erklärung wegen Abſchließung eines Freizügigkeits-Vertrages zwiſchen Preußen und Sachſen-Hildburghauſen	8	420	123
9. —	26. Juni.	Durchmarſch- und Etappen-Konvention, gegenſeitig abgeſchloſſen zwiſchen Preußen und Kurheſſen	10	423	133
17. —	2. —	Erklärung wegen Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes zwiſchen ſämmtlichen Königlich-Preußiſchen und Königlich-Sächſiſchen Landen	9	422	132
— —	26. —	Erklärung wegen Ausdehnung der zwiſchen Preußen und Mecklenburg-Strelitz beſtehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf ſämmtliche gegenſeitige Lande	10	424	145
29. —	— —	Berichtigung eines Druckfehlers in No. 4. der diesjährigen Geſetzſammlung, bezüglich auf die Verordnung vom 31ſten Januar d. J., betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Konſkribirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen . .	10	425	146
3. Juni.	— —	Verordnung wegen Zurückgabe der dieſſeits deponirten Nachſteuer-Beträge an die Intereſſenten in den Königl. Baierſchen Landen	10	426	146
— —	5. Juli.	Erklärung wegen gegenſeitiger Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Königl. Niederländiſchen Regierung	11	428	149
20. —	26. Juni.	General-Pardon für diejenigen Preußiſchen Unterthanen, welche aus den mit der Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen ausgetreten ſind	10	427	147
— —	21. Aug.	Verordnung wegen Organiſation der Generalkommiſſionen und der Reviſionskollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe,			

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
		niſſe, imgleichen wegen des Geſchäftsbetriebes bei dieſen Behörden	12	430	161
22. Juli 1817.	5. Juli 1817.	Allgemeines Paß-Edikt für die Preußiſche Monarchie	11	429	152
1. Aug.	23. Aug.	Verordnung wegen Einführung des Vierundzwanzigjährigen ſtatt des bisherigen Einundzwanzigjährigen Majorennitäts-Termins im Fürſtenthume Erfurt und Amte Wanderſleben	13	431	201
— —	— —	Verordnung über die in dem vormaligen Herzogthum Warſchau gegen Preußiſche Unterthanen ergangenen Kontumazial-Erkenntniſſe	13	432	203
— —	— —	Verordnung über die Entrichtung und Einziehung des Werthſtempels in Prozeſſen	13	433	205
— —	— —	Verordnung, betreffend die Verſchuldung der Lehn- und Fideikommiſſe wegen der aus den vergangenen Kriegen herrührenden Schäden und Laſten . .	13	434	206
3. Sept.	6. Dez.	Allerhöchſte Deklaration, betreffend die Ertheilung des Heirathskonſenſes für die geringern und reſp. über 60 Jahr alten Civil-Beamten	18	451	301
15. —	13. Nov.	Allerhöchſte Deklaration, betreffend die Freizügigkeits-Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Frankreich	17	445	297
25. —	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Verwürkung der zweiten Kriegsdenkmünze betreffend	17	446	297
28. —	— —	Erklärung wegen Ausdehnung der ſeit 1811 zwiſchen Preußen und Anhalt-Köthen beſtehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf ſämmtliche gegenſeitige Lande	17	447	298
5. Okt.	6. Dez.	Verordnung wegen Verwürkung des Landwehrkreuzes	18	452	302
11. —	13. Nov.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Beſtrafung der in Lazarethdienſten ſich der Untreue ſchuldig machenden Militairperſonen	17	448	299
18. —	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr-Offiziere, während den Uebungen Dienſte zu leiſten	17	449	299
23. —	4. —	Verordnung wegen Bekanntmachung und Ausführung der für die Oberpräſidenten, Provinzialkonſiſtorien, Provinzial-Medizinalkollegien und für die Regierungen vollzogenen Dienſt-Inſtruktionen	15	436	229

In-

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
23. Okt.	4. Novbr.	Inſtruktion für die Oberpräſidenten	15	437	230
— —	— —	Dienſt-Inſtruktion für die Provinzialkonſiſtorien . .	15	438	237
— —	— —	Dienſt-Anweiſung für die Medizinalkollegien	15	439	245
— —	— —	Inſtruktion zur Geſchäftsführung der Regierungen in den Königl. Preußiſchen Staaten	15	440	248
		Auszug aus der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26ſten Dezember 1808. Als Beilage zur Inſtruktion für die Regierungen	15	441	282
28. —	13. —	Bekanntmachung in Hinſicht der Konvention zwiſchen Preußen und Mecklenburg-Schwerin, wegen wechſelſeitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden	17	450	300
— —	6. Dez.	Verordnung, betreffend die Ernennung eines Subſtituten des Präſidenten im Staatsrath	18	453	302
3. Nov.	6. Nov.	Allerhöchſte Kabinetsorder wegen der Geſchäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin	16	442	289
— —	— —	Verordnung über die Einführung einer Generalkontrolle der Finanzen für das geſammte Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen und für die Staatsbuchhaltung	16	443	292
— —	— —	Verordnung, die Verhältniſſe der Bank betreffend	16	444	295
13. —	6. Dez.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Veränderungen und reſp. Beſtätigung der Abtheilungen des Staatsraths	18	454	303
2. Dez.	— —	Verordnung, die Ernennung des Herrn Staatsminiſters von Klewitz Excellenz zum Finanzminiſter und des wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Hrn. Frieſe zum Staatsſekretair betreffend	18	455	304

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 1.

(No. 384.)

Nachtrag

zu dem Tarif vom 28ſten Februar 1816., wornach in dem Königlich-Preußiſchen Großherzogthum Poſen, dem Herzogthum Pommern, und Fürſtenthum Rügen, die daſelbſt vorkommenden fremden Geldſorten in den Königlichen Kaſſen angenommen werden können. De dato den 29ſten Juni 1816.

(Siehe Geſetzſammlung Jahrgang 1816. pag. 119.)

	Benennung der Münzen.	Werth in Friedr.-Wilhelmsd'or ꝛc. das Stück zu Fünf Rthlr. gerechnet.			Werth in Königl. Pr. Kourantgelde nach dem Münzfuße von 1764.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	I. Gold-Münzen.						
1	Ein Ruſſiſches Zehnrubelſtück, oder Imperial	9	18	—			
2	" dergleichen Fünfrubelſtück, von 1798 und 1799...	4	21	—			
3	" Souveraind'or, (doppelter)	8	6	—			
4	" dergleichen halber, (einfacher)	4	3	—			
5	" Ruſſiſcher Dukaten, ſeit 1797. geprägt	2	18	—			
6	" Schwediſcher Dukaten	2	17	6			
7	" Däniſcher oder Mecklenburgſcher Kourant-Dukaten	2	—	—			
8	" doppelter dergleichen....................	4	—	—			
	II. Silber-Münzen.						
1	Ein Däniſcher oder Schwediſcher Speziesthaler				1	12	—
2	" 48 Schilling-Spezies oder 60 Schilling lübiſch oder Hamburger Kourantgeld				1	12	—
3	" dergl. $\frac{2}{3}$ à 32 Schill. Spez. oder 40 Schill. lübecker Kourantgeld				1	—	—
4	" " $\frac{1}{3}$ à 16 " " " 20 " " "				—	12	—
5	" " $\frac{1}{6}$ à 8 " " " 10 " " "				—	6	—
6	" " $\frac{1}{12}$ à 4 " " " 5 " " "				—	3	—
7	" " $\frac{1}{24}$ à 2 " " " $2\frac{1}{2}$ " " "				—	1	6
8	" Däniſcher Reichs-Bankothaler von Friedrich VI.........				—	17	9

(Ausgegeben zu Berlin den 28ſten Januar 1817.)

Digitized by Google

Ferner:

Silber-Münzen.

Nr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
9	Ein Schwediſches 10 Oerſtück	—	4	—
10	„ „ 5 „	—	2	—
11	„ „ 4 „	—	1	—
12	„ „ 2 „	—	—	6
13	„ Hamburger 2 Markſtück Kourantgeld	—	19	—
14	„ „ 1 „ „	—	9	6
15	„ „ 8 Schillingſtück	—	4	8
16	„ „ 4 „	—	2	4
17	„ „ 2 „	—	1	2
18	„ „ 1 „	—	—	6
	Von dem Mecklenburger Kourantgelde werden die 32, 16, 12, 8, 4 und 2 Schillingſtücke mit dem Hamburger Kourantgelde gleich und verhältnißmäßig angenommen.			
19	„ vormals Schwediſch-Pommerſches 4 Groſchenſtück	—	4	—
20	„ „ „ „ 2 „	—	2	—
21	„ „ „ „ 1 „	—	1	—
22	„ „ „ „ $\frac{1}{48}$ Thaler	—	—	6
23	„ alter Ruſſiſcher Rubel bis zum Jahre 1762.	1	5	—
24	„ ordinairer Rubel von neuerem Gepräge	1	1	—
25	„ „ $\frac{1}{2}$ Rubel	—	12	—
26	„ „ $\frac{1}{4}$ „	—	6	—
27	„ 20 Kopekenſtück	—	5	—
28	„ 15 „	—	3	4
29	„ 10 „	—	2	2
30	„ Pohlniſcher Speziesthaler von 1765. bis 1786.	1	8	6
31	„ „ $\frac{1}{2}$ dergleichen	—	16	3
32	„ „ $\frac{1}{4}$ „ oder $\frac{1}{3}$ Thalerſtück	—	8	—
33	„ „ $\frac{1}{8}$ „ „ $\frac{1}{6}$ „	—	3	10
34	„ „ $\frac{1}{16}$ „ „ $\frac{1}{12}$ „	—	1	10
35	„ „ $\frac{1}{32}$ „ „ $\frac{1}{24}$ „	—	—	10
36	„ „ Speziesthaler von 1787. bis 1795.	1	7	6
37	„ „ $\frac{1}{2}$ dergl.	—	15	9
38	„ „ $\frac{1}{4}$ „ oder $\frac{1}{3}$ Thalerſtück	—	7	7
39	„ „ $\frac{1}{8}$ „ „ $\frac{1}{6}$ „	—	3	9
40	„ Königlich-Pohlniſcher $\frac{1}{3}$ Thlr., oder 2 Fl. Stück vom Jahre 1815.	—	7	6

Ob der Handelsſtand und Gewerbeſtand den vorſtehenden Tarif im Privatverkehr benutzen will, oder nicht, bleibt demſelben lediglich überlaſſen.

Berlin, den 29ſten Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

(No. 385.)

Digitized by Google

(No. 385.) Auszug aus der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 8ten Auguſt 1816. auf die Beſchlüſſe des Oſtpreußiſchen General-Landtags wegen der abgelöſeten Pfandbriefe.

Zu 30.

Auch will Ich die von dem General-Landtage in Antrag gebrachte Deklaration der Geſetzgebung, als ſich ohnehin von ſelbſt verſtehend und der Einrichtung der Kreditſyſteme gemäß, dahin genehmigen, daß der Inhaber eines abgelöſeten Oſtpreußiſchen Pfandbriefs verpflichtet ſey, ſolchen nebſt den noch fälligen Koupons gegen einen gleichhaltigen andern Oſtpreußiſchen Pfandbrief mit gleichmäßigen Koupons herauszugeben.

Karlsbad, den 8ten Auguſt 1816.

Friedrich Wilhelm.

(No. 386.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 26ſten November 1816. wegen anderweitiger Verrechnung des zu den Oberrechnungskammer-Dechargen erforderlichen Stempels.

Zu Beſeitigung aller Weitläuftigkeiten bei Einziehung und Verrechnung des 8 gGr.-Stempels, der nach der jetzt beſtehenden Einrichtung zu den von der Oberrechnungskammer zu ertheilenden Rechnungsdechargen verwandt wurde, ſetze Ich, nach dem Vorſchlage jener Behörde, auf Ihren Antrag vom 21ſten September c. hiermit feſt: daß die Rechnungsdechargen vom Jahre 1816. ab, auf ungeſtempelten Papiere ausgeſtellt werden, dagegen aber die Rechnungsführer einen 8 gGr.-Stempel aus eigenen Mitteln löſen und gleich zu dem Titelblatte desjenigen Exemplars der Rechnungen, welches der Oberrechnungskammer zur Reviſion eingeſandt wird, verwenden, daß dies geſchehen auch auf den Titelblättern der andern Rechnungsexemplarien bemerken ſollen.

Potsdam, den 26ſten November 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminiſter Grafen v. Bülow.

Digitized by Google

(No. 387.) Verordnung wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Kollektirens für dieſelben, und der Privatausſpielungen. Vom 7ten Dezember 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

In Unſerm allgemeinen Landrecht ſind §. 547. Tit. 11. P. I. alle öffentlichen Lotterien, Glücksbuden ꝛc. ꝛc. von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht, und in den §§. 248. und 249. Tit. 20. P. II. Strafen gegen die Unternehmer öffentlicher vom Staate nicht genehmigter Lotterien, ſo wie gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien beſtimmt, dieſe Strafbeſtimmungen auch in Unſerm Lotterie-Edikt vom 20ſten Januar 1794. §. 10. beſtätiget worden.

Nichts deſtoweniger vernehmen Wir, daß obigen geſetzlichen Anordnungen entgegen, beſonders das Spielen in auswärtigen vom Staate nicht genehmigten Lotterien, immer mehr um ſich greift, und durch mancherlei Kunſtgriffe der Emiſſarien jener auswärtigen Lotterien befördert wird.

Wir finden Uns daher veranlaßt, durch gegenwärtige Verordnung, welche für den ganzen Umfang Unſerer Staaten Geſetzeskraft haben ſoll, die frühern Verbote aller öffentlichen, vom Staate nicht beſonders genehmigten Lotterien, Glücksbuden ꝛc. ꝛc. ſo wie des Spielens in auswärtigen Lotterien, beſonders des Kollektirens für dieſelben, hiermit zu erneuern, und folgendermaaßen näher zu beſtimmen:

§. 1.

Wer in auswärtigen, vom Staate nicht beſonders genehmigten Lotterien geſpielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie-Looſe mit oder ohne eigene Veranlaſſung zugekommen ſind, und ob der Einſatz für ſelbige bezahlt worden iſt, oder nicht, hat den planmäßigen Einſatz, und außerdem eine fiskaliſche Strafe von Zweihundert Reichsthalern für jedes geſpielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weiſe zugekommenen Looſe auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem Empfang der Polizei-Behörde ſeines Wohnorts zur Caſſation überreicht, gegen den ſtreitet die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterien habe ſpielen wollen, und derſelbe hat daher ohne Weiteres die oben beſtimmte Strafe verwirkt.

§. 2.

Wer ſich dem Verkaufe der Looſe auswärtiger vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterien entweder ſelbſt unterzieht, oder einen ſolchen Verkauf als Mittels-Perſon befördert, ſoll, ohne Rückſicht auf den dabei beab-

Digitized by Google

beabſichtigten Gewinn, für jedes durch ſeine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterie-Loos eine fiskaliſche Strafe von Dreihundert Thalern erlegen.

§. 3.

Agenten fremder Lotterien, welche ſich beikommen laſſen, Unſere Provinzen zu bereiſen, und Looſe auswärtiger Lotterien heimlich abzuſetzen, ſollen von der Polizeibehörde feſtgenommen werden, und die §. 2. beſtimmte Strafe entrichten, im Unvermögensfall aber Ein- bis Zweijährige Zuchthausſtrafe erleiden.

§. 4.

Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats öffentliche Lotterien innerhalb Landes unternimmt, Glücksbuden errichtet, oder öffentliche Ausſpielungen unbeweglicher oder beweglicher Gegenſtände veranſtaltet, ſoll, ohne Rückſicht auf den Betrag des Einſatzes zur Lotterie, oder auf den größern oder geringern Werth der auszuſpielenden Gegenſtände, eine fiskaliſche Strafe von Dreihundert Thalern erlegen, und außerdem den doppelten Betrag des bei der Lotterie oder der Ausſpielung gezogenen Vortheils an die Armenkaſſe des Orts entrichten.

§. 5.

Von allen vorſtehend §. 1 bis 4. beſtimmten fiskaliſchen Geldſtrafen, erhält der Denunziant die Hälfte.

§. 6.

Die zwiſchen den Berliner und Hannöverſchen Lotterien bis zum Anfange des Jahres 1820. beſtehende Reziprozität, nach welcher Unſern Unterthanen zwiſchen der Elbe und dem Rhein freiſtehet,

ſich einzelne Looſe zum eigenen Spiel von den Königl. Hannöverſchen Lotteriebehörden zu verſchreiben,

wird durch obige Vorſchriften nicht beſchränkt, jedoch iſt Unſern Unterthanen in den bezeichneten Provinzen bei den im §. 2. gegenwärtiger Verordnung angedroheten Strafen, der Verkauf und der ſonſtige Verkehr mit Hannöverſchen Lotterie-Looſen gleichfalls unterſagt.

Wir befehlen allen Unſern getreuen Unterthanen, beſonders aber Unſern Juſtiz- und Polizeibehörden, ſich nach den Vorſchriften gegenwärtiger Verordnung gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 7ten Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg. v. Kircheiſen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

(No. 388.)

Digitized by Google

(No. 388.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 19ten Dezember 1816., die Anſtellung der Konſuls betreffend.

Die in der Verordnung vom 27ſten Oktober 1810., über die veränderte Verfaſſung aller oberſten Staatsbehörden, enthaltene Beſtimmung: daß der Chef der Abtheilung für Gewerbe auch an Beſetzung der Konſulate Theil nimmt, will Ich auf den Mir von Ihnen darüber gemachten Vortrag hierdurch dahin erklären: daß künftig bei der Wahl und Anſtellung der Konſuls, das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, unter welchem die Konſulate unmittelbar ſtehen, zwar die Hauptſtimme behalten, dem Miniſterio der Finanzen und des Handels aber dabei jederzeit eine berathende gutachtliche Stimme zugeſtanden werden ſoll.

Berlin, den 19ten Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Fürſten v. Hardenberg.

(No. 389.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 19ten Dezember 1816., daß auch den Hinterbliebenen der penſionirten Militairperſonen außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden ſoll.

Da Ich durch Meine Order vom 27ſten Mai d. J. allgemein beſtimmt habe, daß den Hinterbliebenen der Penſionairs ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden ſoll, ſo muß dieſes auch auf die Hinterbliebenen der penſionirten Militairperſonen angewendet werden. Ich überlaſſe Ihnen, das Weitere hiernach zu verfügen.

Berlin, den 19ten Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Fürſten v. Hardenberg.

Digitized by Google

(No. 390.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 19ten Dezember 1816., betreffend die Klagen gegen Staatsbeamte, welche über Lieferungen von Armeebedürfniſſen Namens des Staats kontrahirt haben.

Durch Meine Order vom 26ſten Juli 1813. habe Ich feſtgeſetzt, daß gegen Staatsbeamte, welche über Lieferungen von Armeebedürfniſſen im Namen des Staats kontrahirt haben, aus einer perſönlich übernommenen Verpflichtung keine Klage ſtatt finden ſolle.

Unter den nunmehr veränderten Umſtänden hebe Ich dieſe Feſtſetzung, mit Herſtellung der Vorſchriften des Landrechts und der Gerichtsordnung, wiederum auf, will aber, daß ſolche Beamte, welche für den Staat ſich perſönlich verpflichtet haben, wegen aller Zahlungen, zu denen ſie an Kapital, Zinſen und Koſten verurtheilt werden, in keine Verlegenheit gerathen, ſondern daß die Staatskaſſe die für den Staat ihnen auferlegten Verbindlichkeiten pünktlich erfülle. Berlin, den 19ten Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen und
den Staats- und Finanz-Miniſter Grafen v. Bülow.

(No. 391.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 19ten Dezember 1816. wegen Verlängerung der im Hypothekenpatent vom 22ſten Mai 1815. beſtimmten Friſt in Hinſicht des Bergwerkseigenthums.

Auf Ihren Antrag vom 5ten d. M. genehmige Ich, daß der, durch das Patent vom 22ſten Mai v. J., wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in den mit Meinen Staaten wieder vereinigten Provinzen jenſeits der Elbe und Weſer, zur Berichtigung des Beſitztitels und zur Anmeldung der Realanſprüche beſtimmte, und mit dem 31ſten d. M. ablaufende präkluſiviſche Termin in Hinſicht des Bergwerkseigenthums auf ein Jahr, bis zum 31ſten Dezember 1817., verlängert werde. Ich autoriſire Sie daher, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieſer Meiner Order, das Erforderliche ungeſäumt zu verfügen. Berlin, den 19ten Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen.

(No. 392.)

Digitized by Google

(No. 392.) Verordnung vom 23ſten Dezember 1816. wegen Verlängerung einiger im Hypothekenpatent vom 22ſten Mai 1815. beſtimmten Friſten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Bei den Schwierigkeiten, welche ſich der völligen Beendigung der, nach dem Patent vom 22ſten Mai 1815., wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in den mit Unſern Staaten wieder vereinigten Provinzen, bis zum letzten Dezember dieſes Jahres vorzunehmenden Geſchäfte entgegenſetzen, finden Wir Uns veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die in dem §. 3. des gedachten Patents beſtimmte präkluſiviſche Friſt, zur Anmeldung der Realanſprüche, wird in Rückſicht auf die, von den Beſitzern der Grundſtücke zu entrichtenden Abgaben und Präſtationen auf Ein Jahr, alſo bis zum letzten Dezember 1817., verlängert.

§. 2.

Eine gleiche Verlängerung findet ſtatt, wegen aller Geldforderungen ohne Unterſchied, die dem Fiskus, den Korporationen und den unter der Aufſicht des Staats ſtehenden milden Stiftungen zukommen.

§. 3.

In Abſicht der von Privatperſonen anzumeldenden Geldforderungen, in ſofern ſolche nicht in Abgaben beſtehen, hat es dagegen bei der, im §. 3. des Hypothekenpatents beſtimmten Friſt ſein Bewenden.

§. 4.

Die in dem §. 7. des Patents feſtgeſetzte Friſt zur Provokation auf die Ausmittelung des Vorzugsrechts wird für die Geldforderungen der Privatperſonen (§. 3.) auf ſechs Monate, alſo bis zum letzten Juni 1817. verlängert.

§. 5.

In Anſehung der Realanſprüche auf Abgaben und Präſtationen überhaupt (§. 1.), ſo wie aller Geldforderungen des Fiskus, der Korporationen und der milden Stiftungen (§. 2.), läuft dieſe Friſt (§. 4.) bis zum letzten Juni 1818.

Wir befehlen Unſern Unterthanen, Gerichten und Behörden, ſich hiernach zu achten.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrükkung Unſers großen Königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 23ſten Dezember 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Harbenberg. v. Kircheiſen.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 2.

(No. 393.) Erklärung wegen Aufhebung des Abſchoſſes und Abzuges zwiſchen ſämmtlichen Königlich-Preußiſchen und Königlich-Hannöverſchen Landen. Vom 16ten September 1816.

Nachdem die Königlich-Preußiſche Regierung mit der Königlich-Hannöverſchen dahin übereingekommen iſt, gegenſeitig den Abſchoß und das Abfahrtsgeld allgemein und gänzlich aufzuheben; ſo erklären beide gedachte Regierungen, daß

1) bei keinem Vermögensausgang aus ſämmtlichen Königlich-Preußiſchen Landen in die Königlich-Hannöverſchen Lande, oder aus dieſen in jene, es mag ſich ſolcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbſchaft, oder Legat, oder Brautſchatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abſchoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden ſoll.

2) Daß die vorſtehend beſtimmte Freizügigkeit ſich ſowohl auf denjenigen Abſchoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welches in die landesherrlichen Kaſſen fließen würde, als auf denjenigen Abſchoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erſtrecken ſoll, welches in die Kaſſen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöſter, Gotteshäuſer, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würde.

Die Rittergutsbeſitzer in den beiderſeitigen reſp. Königlich-Preußiſchen und Königlich-Hannöverſchen Landen werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenſeitigen vorbenannten Lande weder Abſchoß noch Abfahrtsgeld fordern, noch nehmen.

3) Daß die Beſtimmungen der obſtehenden Artikel 1. und 2. ſich auf alle jetzo pendente und auf alle künftige Fälle erſtrecken ſollen.

4) Daß die Freizügigkeit, welche im obigen 1., 2. und 3. Artikel beſtimmt iſt, ſich nur auf das Vermögen beziehen ſoll.

Es bleiben demnach, dieſes Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Geſetze in beiderſeitigen Staaten in ihrer Kraft beſtehen, welche des Auswan-

(Ausgegeben zu Berlin den 8ten Februar 1817.)

Digitized by Google

bernden perſönliche Verpflichtungen zum Kriegsdienſte betreffen, und wird auch für die Zukunft keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Anſehung der Geſetzgebung über die Pflicht zu Kriegsdienſten, beſchränkt.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Majeſtät des Königs von Hannover, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den geſammten Königlich-Preußiſchen und Königlich-Hannöverſchen Landen haben. Berlin, den 16ten September 1816.

Der Staatskanzler
C. Fürſt v. Hardenberg.

(No. 394.) Erklärung wegen Ausdehnung der ſeit 1812. zwiſchen der Königlich-Preußiſchen und der Herzoglich-Sachſen-Koburgſchen Regierung beſtehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf ſämmtliche jetzige Königlich-Preußiſche und Herzoglich-Sachſen-Koburgſche Lande. Vom 6ten Oktober 1816.

Da die Königlich-Preußiſche Regierung mit der Herzoglich-Sachſen-Koburgſchen Regierung dahin übereingekommen iſt, daß gegenſeitig der Abſchoß bei Erb- und Vermächtnißfällen und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich-Preußiſchen Landen nach den Herzoglich-Sachſen-Koburgſchen Landen und aus dieſen in jene erlaubt ſind, ohne Unterſchied, ob die Erhebung dem Fisko oder Privatberechtigten, Kommunen, oder Patrimonialgerichten zuſtehe, aufhören ſoll; ſo erklären jetzt beide gedachte Regierungen, daß die gedachte, zwiſchen ihnen am 10ten Februar 1812. abgeſchloſſene Freizügigkeits-Uebereinkunft, auch auf ſämmtliche jetzige, zum deutſchen Bunde gehörige, und zu demſelben nicht gehörige Königlich-Preußiſche Staaten ausgedehnt ſeyn, und daß in allen denjenigen innerhalb der Königlich-Preußiſchen Staaten jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbſchafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportations-Fällen, wo die Verabfolgung nach den Herzoglich-Sachſen-Koburgſchen Landen, und in allen dergleichen Fällen, wo die Verabfolgung aus dieſen nach jenen geſchieht, in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft verfahren werden ſoll.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs zu Sachſen-Koburg, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in geſammten Königlich-Preußiſchen und Herzoglich-Sachſen-Koburgſchen Landen haben. Berlin, den 6. Oktober 1816.

Der Staatskanzler
C. Fürſt v. Hardenberg.

(No. 395.)

Digitized by Google

(No. 395.) Erklärung wegen Ausdehnung der ſeit 1812. zwiſchen der Königlich-Preußiſchen und Herzoglich-Naſſauiſchen Regierung beſtehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf ſämmtliche jetzige Königlich-Preußiſche und Herzoglich-Naſſauiſche Länder. Vom 31ſten Oktober 1816.

Die Königlich-Preußiſche Regierung und die Herzoglich-Naſſauiſche Regierung ſind mit einander dahin übereingekommen und erklären hiemit: daß gegenſeitig der Abſchoß bei Erb- und Vermächtniß-Fällen, und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich-Preußiſchen nach den Herzoglich-Naſſauiſchen Landen, und aus dieſen in jene erlaubt ſind, ohne Unterſchied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zuſtehe, aufhören ſoll, und daß die dieſerhalb im Jahre 1812. zwiſchen der Königlich-Preußiſchen Regierung und der Herzoglich-Naſſauiſchen Regierung abgeſchloſſene Uebereinkunft, auf ſämmtliche jetzige Königlich-Preußiſche und Herzoglich-Naſſauiſche Lande Anwendung finden, daß mithin in allen denjenigen, innerhalb der resp. Königlichen und Herzoglichen Lande, jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbſchafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Verabfolgungs-Fällen aus dem einen in den andern Staat, in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden ſoll.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie in gleichlautenden Exemplarien, von dem resp. Königlich-Preußiſchen und Herzoglich-Naſſauiſchen Miniſterium vollzogen und ausgewechſelt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 31ſten Oktober 1816.

Der Staatskanzler
C. Fürſt v. Hardenberg.

(No. 396.) Publikandum wegen wechſelſeitiger Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes zwiſchen den Königlich-Preußiſchen Staaten und den Fürſtlich-Waldeckſchen Landen. Vom 22ſten Dezember 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unſere Nachfolger, daß Wir mit Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürſten von Waldeck wegen gegenſeitiger Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes, einen Freizügigkeits-Vertrag folgenden Inhalts abgeſchloſſen haben:

Artikel 1.

Bei keinem Vermögens-Ausgang aus Unſern Landen in die Fürſtlich-

 Wal-

Waldeckſchen Lande, oder aus dieſen in jene, es mag ſich ſolcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbſchaft, oder Legat, oder Brautſchatz, oder Schenkung, oder auf andre Art ergeben, ſoll irgend ein Abſchoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden.

Artikel 2.

Dieſe Freizügigkeit ſoll ſich ſowohl auf denjenigen Abſchoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kaſſen fließen würden, als auf denjenigen Abſchoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erſtrecken, welche in die Kaſſen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöſter, Gotteshäuſer, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würden.

Die Rittergutsbeſitzer in den beiderſeitigen resp. Unſern und den Fürſtlich-Waldeckſchen Landen werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenſeitigen vorbenannten Lande, weder Abſchoß, noch Abfahrtsgeld fordern, noch nehmen.

Artikel 3.

Die Beſtimmungen der vorſtehenden Art. 1. und 2. ſollen ſich auf alle jetzt anhängige und auf alle künftige Fälle erſtrecken.

Artikel 4.

Die in den obigen Artikeln 1. 2. und 3. beſtimmte Freizügigkeit ſoll ſich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach, dieſer Uebereinkunft ungeachtet, diejenigen Königlich-Preußiſchen und Fürſtlich-Waldeckſchen Geſetze in ihrer Kraft beſtehen, welche die Perſon des Auswandernden, ſeine perſönlichen Pflichten, ſeine Verpflichtungen zum Kriegsdienſte betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um Bewilligung derſelben ſeinen Landesherrn, der vorgeſchriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

In dieſer Hinſicht ſoll auch für die Zukunft in dieſer Materie der Geſetze, über die Pflicht zum Kriegsdienſte und über die perſönlichen Pflichten der Auswandernden, keine der beiden die gegenwärtige Konvention abgeſchloſſen habenden Regierungen, in Anſehung der Geſetzgebung in den resp. Landen beſchränkt werden.

Die Auswechſelung und Bekanntmachung dieſer urkundlich von Uns, unter beigedrucktem Königlichen Inſiegel eigenhändig unterſchriebenen Freizügigkeits-Konvention tragen Wir Unſerm Staatskanzler auf.

Gegeben Berlin, den 22ſten Dezember 1816.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürſt v. Hardenberg.

(No. 397.)

Digitized by Google

(No. 397.) Erklärung wegen Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes zwiſchen ſämmtlichen Königlich-Preußiſchen und Großherzoglich-Sachſen-Weimarſchen Landen. Vom 23ſten Dezember 1816.

Nachdem die Königlich-Preußiſche Regierung mit der Großherzoglich-Sachſen-Weimarſchen Regierung darüber übereingekommen iſt, gegenſeitig den Abſchoß und das Abfahrtsgeld aufzuheben; ſo erklären jetzt beide gedachte Regierungen, daß:

1) bei keinem Vermögensausgang aus den Königlich-Preußiſchen Landen in die Großherzoglich-Sachſen-Weimarſchen Lande, oder aus dieſen in jene, es mag ſich ſolcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbſchaft, oder Legat, oder Brautſchatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abſchoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden ſoll.

2) Daß die vorſtehend beſtimmte Freizügigkeit ſich ſowohl auf denjenigen Abſchoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kaſſen fließen würden, als auf denjenigen Abſchoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erſtrecken ſoll, welche in die Kaſſen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöſter, Gotteshäuſer, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würden. Die Rittergutsbeſitzer in den beiderſeitigen resp. Königlich-Preußiſchen und Großherzoglich-Sachſen-Weimarſchen Landen werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenſeitigen vorbenannten Lande weder Abſchoß noch Abfahrtsgeld fordern, noch nehmen.

3) Daß die Beſtimmungen der obenſtehenden Artikel 1. und 2. ſich auf alle jetzt anhängige und auf alle künftigen Fälle erſtrecken ſollen.

4) Daß die Freizügigkeit, welche im obigen 1ſten, 2ten und 3ten Artikel beſtimmt iſt, ſich nur auf das Vermögen beziehen ſoll.

Es bleiben demnach, dieſes Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königlich-Preußiſchen und diejenigen Großherzoglich-Sachſen-Weimarſchen Geſetze in ihrer Kraft beſtehen, welche die Perſon des Auswandernden, ſeine perſönlichen Pflichten, ſeine Verpflichtungen zum Kriegsdienſte betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derſelben ſeinen Landesherrn, der vorgeſchriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es wird auch für die Zukunft in dieſer Materie der Geſetze, über die Pflicht zum Kriegsdienſte und über die perſönlichen Pflichten des Auswandernden, keine der beiden die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Anſehung der Geſetzgebung in den resp. Landen beſchränkt.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachſen-Weimar zweimal

mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den geſammten Königlich-Preußiſchen und Großherzoglich-Sachſen-Weimarſchen Landen haben.

Berlin, den 23ſten Dezember 1816.

Der Staatskanzler
C. Fürſt v. Hardenberg.

(No. 398.) Erklärung wegen Ausdehnung der ſeit 1811. zwiſchen der Königlich-Preußiſchen Regierung und der Herzoglich-Anhalt-Deſſauiſchen Regierung beſtehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft, auf ſämmtliche jetzige Königlich-Preußiſche und Herzoglich-Anhalt-Deſſauiſche Lande. Vom 23ſten Dezember 1816.

Die Königlich-Preußiſche Regierung und die Herzoglich-Anhalt-Deſſauiſche Regierung ſind mit einander dahin übereingekommen und erklären hiermit:

Daß gegenſeitig der Abſchoß bei Erb- und Vermächtnißfällen und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich-Preußiſchen nach den Herzoglich-Anhalt-Deſſauiſchen Landen, und aus dieſen in jene, erlaubt ſind, ohne Unterſchied, ob die Erhebung dem Fiskus oder dem Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zuſtehe, aufhören ſoll, und daß die dieſerhalb im Jahre 1811. zwiſchen der Königlich-Preußiſchen und der Herzoglich-Anhalt-Deſſauiſchen Regierung abgeſchloſſene Uebereinkunft auf ſämmtliche jetzige Königlich-Preußiſche und Herzoglich-Anhalt-Deſſauiſche Lande Anwendung finden, daß mithin in allen denjenigen, innerhalb der resp. Königlichen und Herzoglichen Lande jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbſchafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Verabfolgungsfällen aus dem einen in den andern Staat, in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden ſoll.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie in gleichlautenden Exemplaren von dem Königlich-Preußiſchen Miniſterium und von der Herzoglich-Anhalt-Deſſauiſchen-Landesregierung vollzogen und ausgewechſelt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderſeitigen Landen Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 23ſten Dezember 1816.

Der Staatskanzler
C. Fürſt v. Hardenberg.

Digitized by Google

(No. 399.) Verordnung, betreffend die Todeserklärung derjenigen Militairperſonen, deren Tod in den letzten Kriegen wahrſcheinlich erfolgt iſt, aber nicht erwieſen werden kann, imgleichen die Befugniß der Ehefrauen der nicht zurückgekehrten Militairperſonen, auf Scheidung anzutragen. Vom 13ten Januar 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Aus den beiden letzten Kriegen ſind mehrere Militairperſonen zu ihren Familien nicht zurückgekehrt, die entweder in dieſen Kriegen ihren Tod gefunden haben, ohne daß ſolcher ſtreng nachgewieſen werden kann, oder die aus unzuläſſigen Gründen noch ferner von ihrem ſonſtigen Wohnorte entfernt bleiben, und ihren jetzigen Aufenthalt verſchweigen.

Die Beförderung des häuslichen Wohlſtandes und Familienglückes macht es nothwendig, den zurückgebliebenen Ehefrauen und Angehörigen ſolcher Militairperſonen die Mittel zu erleichtern, wodurch ſie den nachtheiligen Folgen der Ungewißheit über das Leben des Abweſenden, oder über ſeinen dermaligen Aufenthalt vorbeugen können. Wir verordnen demnach Folgendes:

§. 1.

Es ſoll bei der Vorſchrift des Landrechts Theil II. Tit. 1. §. 35., wornach es zum Beweiſe des Todes hinreicht, wenn Jemand im Kriege eine ſchwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres nach geſchloſſenem Frieden von ſeinem Leben oder Aufenthalte keine Nachricht eingegangen iſt, noch ferner verbleiben.

§. 2.

Wenn keine ſchwere Verwundung nachgewieſen, durch ein Atteſt des Kommandeurs oder Regiments-Chefs aber beſcheiniget iſt, daß eine Militairperſon im Kriege verwundet worden, oder daß eine Krankheit ſie befallen habe, und daß ſie wegen dieſer Verwundung oder Krankheit zum Lazareth beſtimmt worden, ferner daß dieſelbe bis jetzt als wiederhergeſtellt ſich nicht gemeldet habe; ſo ſoll der Ehefrau und den Verwandten freiſtehen, auf eine Ediktal-Vorladung und Todes-Erklärung mit Beſtimmung eines dreimonatlichen Termins und dreimaliger Bekanntmachung deſſelben in den öffentlichen Blättern alsdann anzutragen, wenn in der Zwiſchenzeit auch ſonſt keine Nachricht von dem Leben und Aufenthalte des Verwundeten oder Kranken eingegangen iſt.

§. 3.

Eine gleiche Befugniß ſtehet der Ehefrau und den Verwandten einer ſolchen Militairperſon zu, von welcher durch ein Atteſt des Kommandeurs oder Regiments-Chefs nachgewieſen iſt, daß dieſelbe nach einer Schlacht, einem Gefechte, Scharmützel oder Rückzuge, imgleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeſchlagenen Sturm auf eine Feſtung, Schanze, Batterie, auf ein Lager oder einen ſonſtigen Platz, wobei ſie gegenwärtig geweſen, vermißt worden, und daß ſeit dieſer Zeit keine weitere Nachricht von ihr eingegangen ſey.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Eben daſſelbe findet ſtatt, wenn zwei andere Militairperſonen bezeugen, daß ſie den Vermißten in der Aktion haben fallen ſehen, und wenn von dem Leben oder Aufenthalte einer ſolchen gefallenen Perſon auch ſonſt nichts in Erfahrung gebracht iſt.

§. 5.

Was in vorſtehenden §§. 1 bis 4. von Militairperſonen überhaupt verordnet iſt, das gilt nicht nur von Ober- und Unter-Offizieren und gemeinen Soldaten, ſondern auch von Kriegesbeamten, Knechten, Schanz- und andern Arbeitern, imgleichen von dem Geſinde der Militairs, und von allen ſolchen Perſonen, welche dem Lager und der Armee folgen müſſen.

§. 6.

Den Gerichten liegt ob, in allen dieſen Fällen §. 2 — 5. auf den Antrag der Ehefrauen und der Verwandten die Ediktal-Vorladung zu verfügen, und auf die Todeserklärung nach Lage der Akten zu erkennen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß diejenigen, welche die Todeserklärung in Antrag gebracht haben, vor der Abfaſſung des Erkenntniſſes, nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 37. §. 10. No. 3. nochmals vernommen, und zur eidlichen Beſtärkung ihrer Angabe, daß ſie von dem Leben und Aufenthalte des Vorgeladenen keine Nachricht erhalten haben, angehalten werden müſſen.

§. 7.

Iſt der wirklich erfolgte Tod der Militairperſon durch einen, über alle Einwendung erhabenen Zeugen nachgewieſen; ſo ſoll der Beweis dieſes Todes für vollſtändig geführt erachtet werden, wenn dieſe Beſcheinigung noch durch den §. 6. erwähnten Eid desjenigen beſtätiget wird, der bei der Beweisführung dieſes Ablebens das nächſte Intereſſe hat.

Dieſe Vorſchrift gilt nicht blos für Fälle aus den letzten beiden Kriegen, ſondern auch für alle frühere und künftige Fälle eines im Kriege erfolgten Todes.

§. 8.

Kann die Ehefrau eines Militairs keine der vorerwähnten Beſcheinigungen beibringen; ſo ſoll ihr doch erlaubt ſeyn, auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlaſſung, und zu dieſem Behuf auf Ediktal-Citation alsdann anzutragen, wenn der Ehemann innerhalb eines Jahres nach geſchloſſenem Frieden nicht zurückgekommen iſt, noch von ſeinem Leben nnd Aufenthalt Nachricht gegeben hat, auch von dem Chef des Regiments, bei welchem der Ehemann zuletzt geſtanden, die Abweſenheit deſſelben beſcheiniget iſt, und ſoll in dieſem Falle, ohne weitere Beſcheinigung des Vorſatzes der böslichen Verlaſſung, nach Vorſchrift der Allg. Gerichtsordnung Theil I. Tit. 40. §§. 59. und 60. verfahren werden.

§. 9.

Hat ſich der Abweſende der Deſertion ſchuldig gemacht, ſo findet in Abſicht der, der zurückgebliebenen Ehefrau zuſtehenden Befugniß, auf Trennung der Ehe anzutragen, die Vorſchrift des §. 80. des Anhanges zum Allg. Landrecht Anwendung.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben Berlin, den 13ten Januar 1817.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürſt v. Hardenberg. v. Kircheiſen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürſt zu Wittgenſtein. v. Boyen.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 3.

(No. 400.) Verordnung wegen des Königlichen Titels und Wappens. Vom 9ten Januar 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die göttliche Vorſehung Uns und Unſern Bundesgenoſſen in dem großen Kampf für Unabhängigkeit und Recht, den Sieg verliehen hat, und Wir und Unſere Monarchie unter dem Schutze derſelben, der Seegnungen des Friedens genießen, iſt es nothwendig geworden, nach den veränderten Verhältniſſen in Abſicht auf Unſern Königlichen Titel und Unſer Wappen, anderweite Beſtimmungen zu treffen.

Wir verordnen daher hiermit, daß von jetzt an in Zukunft ein größerer, mittlerer und kürzerer Titel, und ein größeres, mittleres und kleineres Wappen, nach Maaßgabe der, durch die gegenwärtige Verordnung, beſtimmten Fälle, geführet werden ſoll.

Lit. A. Lit. B. Lit. C. Lit. D.

Wir fügen derſelben in der Anlage Lit. A. den größeren, mittleren und kürzeren Titel, und in der Anlage Lit. B. das größere, mittlere und kleinere Wappen im Schema, ſo wie unter Lit. C. die Beſchreibung dieſer Wappen bei, nicht minder unter Lit. D. ein Reglement über die Anwendung des größeren, mittleren und kürzeren Königlichen Titels und des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens.

Wir befehlen hierdurch, daß, von jetzt an, dieſe Unſere Königliche Verordnung in Kraft treten, überall genau nach ihrem und ihrer vier Anlagen ganzem Inhalt befolgt, und der Sammlung der Geſetze einverleibt werden ſoll.

Urkundlich, unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel, ausgefertiget, und gegeben zu Berlin am 9ten Januar des Eintauſend achthundert und ſiebenzehnten Jahres und Unſerer Königlichen Regierung im zwanzigſten Jahre.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten Februar 1817.)

Digitized by Google

Lit. A.

Größerer Titel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, ſouverainer und oberſter Herzog von Schleſien wie auch der Grafſchaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Poſen, Herzog zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croſſen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lauſitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürſt zu Rügen, Paderborn, Halberſtadt, Münſter, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin und Lingen, Herr der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg und Bütow.

Mittlerer Titel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, ſouverainer und oberſter Herzog von Schleſien, wie auch der Grafſchaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Poſen, Herzog zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croſſen,. Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lauſitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Graf zu Hohenzollern ꝛc.

Kürzerer Titel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Lit. B.

Digitized by Google

Lit. B.

Größeres Wappen.

1. Schleſien.	2. Niederrhein.	3. Poſen.	4. Sachſen.	5. Engern.	6. Weſtphalen.
		Königl. Krone.			
		Preußen.			
7. Geldern.	8. Magdeburg.	9. Cleve.	10. Jülich.	11. Berg.	12. Stettin.
13. Pommern.	14. Caſſuben.	15. Wenden.	16. Mecklenburg.	17. Croſſen.	18. Thüringen.
		Brandenburg			
19. Ober-Lauſitz.	20. Nieder-Lauſitz.	21. Oranien und Neufchatel.	22. Rügen.	23. Paderborn.	24. Halberſtadt.
25. Münſter.	26. Minden.	27. Camin.	28. Wenden, Fürſtenthum.	29. Schwerin.	30. Ratzeburg.
		Burggr. Nürnberg.			
31. Mörs.	32. Eichsfeld.	33. Erfurth.	34. Naſſau.	35. Henneberg.	36. Ruppin.
37. Mark.	38. Ravensberg.	39. Hohenſtein.	40. Tecklenburg.	41. Schwerin, Grafſchaft.	42. Lingen.
		Hohenzollern.			
43. Sayn.	44. Roſtock.	45. Stargard.	46. Grafſchaft Arensberg.	47. Grafſchaft Barby.	48. Regalien.

Digitized by Google

Mittleres Wappen.

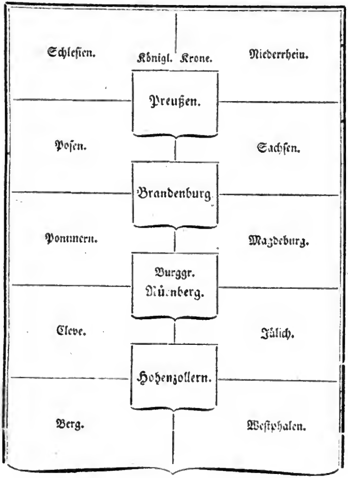

Kleineres Wappen.

Lit. C.

Digitized by Google

Lit. C.

Beſchreibung
des
Königlich-Preußiſchen größeren Wappens.

Es beſtehet aus vier Mittelſchilden und aus den acht und vierzig Feldern des Hauptſchildes.

Das erſte und oberſte Mittelſchild iſt oben mit der Königlichen Krone gezieret, und hat im ſilbernen Felde den Königlich-Preußiſchen ſchwarzen Adler mit der Königlichen Krone auf dem Haupt, goldenen Kleeſtengeln auf den Flügeln, dem goldenen Namenszuge F. R. auf der Bruſt, goldenem Schnabel, goldenen Klauen, rother Zunge, in der rechten Klaue den goldenen Zepter, auf deſſen oberen Spitze ein ſchwarzer Adler, und in der linken Klaue den blau und goldenen Reichsapfel. Wegen des Königreichs Preußen.

Das zweite Mittelſchild hat im ſilbernen Felde einen rothen Adler mit goldenen Kleeſtengeln auf den Flügeln, goldenem Schnabel und goldenen Krallen; wegen der Mark Brandenburg.

Das dritte Mittelſchild hat im goldenen Felde, welches eine Einfaſſung von abwechſelnd roth und ſilbernen Vierecken hat, einen ſchwarzen, rothgekrönten Löwen; wegen des Burggrafthums Nürnberg.

Das vierte Mittelſchild iſt von Silber und ſchwarz geviertet, ſo daß das erſte Viertheil ſilbern iſt; wegen Hohenzollern.

Die acht und vierzig Felder des Hauptſchildes, ſind nach der Folgeordnung des Schema folgende:

1) Wegen Schleſien. Im goldenen Felde ein ſchwarzer gekrönter Adler mit goldenem Schnabel, goldenen Krallen, mit einem ſilbernen halben Mond auf der Bruſt, deſſen Spitzen aufwärts nach den Flügeln hin gehen, und zwiſchen welchen Spitzen ein ſilbernes Kreuz ſich befindet.

2) Wegen des Großherzogthums Niederrhein. Im ſilbernen Felde der Königlich-Preußiſche Adler mit einem Schilde auf der Bruſt, in deſſen grünem Felde ein ſilberner Strohm iſt. Ueber dieſem Schilde auf der Bruſt iſt die großherzogliche Krone. Der ſilberne Strohm fließet ſchräg durch das grüne Feld des Schildes.

3) Wegen des Großherzogthums Poſen. Im ſilbernen Felde der Königlich-Preußiſche ſchwarze Adler mit einem Schilde auf der Bruſt, in deſſen rothem Felde ein weißer Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen ſich befindet. Ueber dieſem Schilde auf der Bruſt iſt die Großherzogliche Krone.

4) Wegen

Digitized by Google

4) Wegen des Herzogthums Sachſen. Im von ſchwarz und Gold zehnmal quer geſtreiften Felde ein ſchräg rechts gelegter grüner Rautenkranz.

5) Wegen des Herzogthums Engern. Im ſilbernen Felde drei rothe Schröterhörner.

6) Wegen des Herzogthums Weſtphalen. Im rothen Felde ein ſpringendes ſilbernes Roß.

7) Wegen Geldern. Ein goldener ſpringender Löwe im blauen Felde.

8) Wegen Magdeburg. Ein von roth und ſilber quer getheiltes Feld, deſſen rothe Hälfte oben iſt.

9) Wegen Cleve. Im rothen Felde ein ſilbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Lilienſtäbe in Form eines gewöhnlichen und Andreas-Kreuzes hervorgehen.

10) Wegen Jülich. Im goldenen Felde ein ſchwarzer Löwe.

11) Wegen Berg. Im ſilbernen Felde ein rother Löwe mit einer blauen Krone.

12) Wegen Stettin. Im blauen Felde ein rother gekrönter Greif.

13) Wegen Pommern. Im ſilbernen Felde ein rother Greif.

14) Wegen Caſſuben. Im goldenen Felde ein ſchwarzer Greif.

15) Wegen Wenden (Herzogthum). Im ſilbernen Felde ein etlichemal grün und roth quer geſtreifter Greif.

16) Wegen Mecklenburg. Im goldenen Felde ein vorwärts gekehrter abgeriſſener ſchwarzer Büffelskopf, mit rother Krone, ſilbernen Hörnern und Ring in der Naſe.

17) Wegen Croſſen. Im goldenen Felde ein ſchwarzer Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, ſilbernen aufſteigenden halben Mond auf der Bruſt, und in der Hölung des halben Mondes ein ſilbernes Kreuz.

18) Wegen Thüringen. Im blauen Felde ein ſilberner goldgekrönter und mit vier rothen Querſtreifen bezeichneter Löwe.

19) Wegen der Ober-Lauſitz. Im blauen Felde eine goldene Zinnenmauer mit ſchwarzen Mauerſtrichen.

20) Wegen der Nieder-Lauſitz. Im ſilbernen Felde ein rother Stier mit einem weißen Bauche.

21) Wegen Oranien und Neufchatel. Dieſes Feld iſt geviertet, und hat ein Mittelſchild; im erſten rothen Quartier iſt ein goldener Schrägbalken, in Hinſicht des Hauſes Chalon. Im zweiten und dritten goldenen iſt ein blaues links gekehrtes Jagdhorn mit rothem Band, wegen Oranien. Im vierten goldenen ein rother mit drei ſilbernen Sparren beſetzter Pfahl, wegen Neufchatel. Das Mittelſchildlein hat von Gold und blau geſchacht, neun Felder, wegen des Herzogthums Genf.

22) Wegen

Digitized by Google

22) Wegen Rügen. Ein durch eine Querlinie getheilter Schild, in deſſen unterer Hälfte eine Treppe von fünf Stufen, in der oberſten aber ein aufgehender halber gekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweif. Der Löwe iſt ſchwarz und hat eine rothe Krone. Er ſtehet im goldenen Felde, die fünf Stufen ſind von Ziegelſteinen im blauen Felde.
23) Wegen Paderborn. Ein goldenes Kreuz im rothen Felde.
24) Wegen Halberſtadt. Ein von Silber und roth in die Länge getheiltes Feld. Die Hälfte rechts iſt ſilber, die Hälfte links iſt roth.
25) Wegen Münſter. Ein goldener Querbalken im blauen Felde.
26) Wegen Minden. Im rothen Felde zween in der Form eines Andreas-Kreuzes gelegte ſilberne Schlüſſel.
27) Wegen Camin. Im rothen Felde ein ſilbernes Anker-Kreuz.
28) Wegen des Fürſtenthums Wenden. Im blauen Felde ein goldener Greif.
29) Wegen des Fürſtenthums Schwerin. Ein quer getheiltes Feld, oben blau mit einem goldenen Greif, unten roth mit ſilberner Einfaſſung.
30) Wegen Ratzeburg. Im rothen Felde ein ſchwebendes ſilbernes Kreuz.
31) Wegen Mörs. Im goldenen Felde ein ſchwarzer Querbalken.
32) Wegen Eichsfeld. Im ſilbernen Felde ein rother Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, mit einem ſilbernen Kreuz und Zirkel auf der Bruſt.
33) Wegen Erfurth. Im rothen Felde ein ſilberner Zirkel und in dieſem ein gewöhnliches und ein Andreas-Kreuz von Silber.
34) Wegen der Naſſauſchen Lande. Im blauen mit goldenen ſchrägen Vierecken beſtreueten Schilde ein goldener gekrönter Löwe.
35) Wegen Henneberg. Im goldenen Felde eine ſchwarze Henne auf einem grünen Hügel.
36) Wegen Ruppin. Im rothen Felde ein ſilberner Adler.
37) Wegen der Grafſchaft Mark. Im goldenen Felde ein von roth und Silber in drei Reihen geſchachter Querbalken.
38) Wegen Ravensberg. Im ſilbernen Felde drei rothe Sparren.
39) Wegen Hohenſtein. Ein von roth und Silber in vier Reihen geſchachtes Feld.
40) Wegen Tecklenburg. Im ſilbernen Felde drei rothe Herzen.
41) Wegen der Grafſchaft Schwerin. Im rothen Felde ein aus dem linken Schildesrande aus einer ſilbernen Wolke hervorgehender in Silber geharniſchter Arm, welcher einen goldenen Ring, in dem ein Edelſtein gefaßt iſt, in der Hand hält.
42) Wegen Lingen. Im blauen Felde ein goldener Anker.
43) Wegen Sayn. Im rothen Felde ein aufgerichteter goldener Löwe, mit vorwärts gekehrtem Kopf und gedoppeltem Schweif.

44) Wegen

Digitized by Google

44) Wegen Roſtock. Im goldenen Felde ein ſchwarzer Büffelskopf mit rother Krone, ausgeſchlagener rother Zunge und ſilbernen Hörnern.
45) Wegen Stargard. Ein Feld von roth und Gold quergetheilt, ſo daß das Rothe oben iſt.
46) Wegen der Grafſchaft Arensberg. Im blauen Felde ein ſilberner Adler.
47) Wegen der Grafſchaft Barby. Zween goldene gekrönte mit dem Rücken gegeneinander gekehrte Fiſche, mit vier goldenen Roſen auf den vier Seiten begleitet, im blauen Felde.
48) Wegen der Regalien, ein rothes Feld.

Beſchreibung
des
Königlich-Preußiſchen mittleren Wappens.

Dieſes ergiebt ſich aus dem Schema, und die Beſchreibungen der einzelnen Schilde und Felder kommen oben bereits vor.

Beſchreibung
des
Königlich-Preußiſchen kleineren Wappens.

Hiermit verhält es ſich eben ſo.

Beſchreibung
des
Wappenzeltes und der äußeren Verzierungen des Königlich-Preußiſchen Wappens.

Auf dem Schilde ruht ein goldener, offener, mit einem goldenen Preußiſchen Adler gezierter, roth ausgeſchlagener, mit einer Königlichen Krone bedeckter und mit goldenem Kleinod geſchmückter Helm, mit ſchwarz und ſilberner Helmdecke. Auf der Krone ruhet der blau und goldene Reichsapfel. Um das Schild hängt zunächſt Band und Kreuz des rothen Adlerordens, und in weiterem Umfange Kette und Kreuz des ſchwarzen Adler-Ordens. Schildhalter ſind, zween mit Eichenlaub gekrönte, mit dem Geſicht gegen einander gekehrte wilde Männer, welche den einen Arm auf das Schild lehnen, und mit dem andern entweder Herkuleskeulen oder Fahnen, und zwar bei der feierlichſten Darſtellung des Wappens, unter dem Wappenzelt, allezeit Fahnen halten. Dieſe Fahnen ſind ſilbern mit goldenen Einfaſſungen, Schnuren und langen Spitzen, und nach außen gekehrt. Die Fahne rechter Hand enthält den oben beſchrie-

beſchriebenen Königlich=Preußiſchen ſchwarzen Adler, die linker Hand den oben beſchriebenen Brandenburgiſchen rothen Adler. Das Wappenzelt iſt von außen von purpurfarbenem Sammet, worauf wechſelsweiſe ſchwarze Adler und Königliche Kronen ſich befinden. Inwendig iſt das Wappenzelt mit Hermelin bekleidet. Oben iſt es mit einem goldenen Reiſe eingefaſſet, welchen Edelſteine zieren, und auf welchem viele goldene Adler, vorwärts gekehrt, ſitzen. Der mit ſchwarzen Adlern und goldenen Kronen geſtickte Gipfel iſt gleich dem Helme mit der Königlichen Krone bedeckt. Ueber derſelben befindet ſich das Königlich=Preußiſche ſilberne Reichspanier, auf welchem der Königlich=Preußiſche ſchwarze Adler, eben ſo wie im Wappen, zu ſehen iſt. An einem jeden Ende der Querſtange iſt eine Königliche Krone und die Querſtange faßt mit beiden Füßen ein Königlich=Preußiſcher ſchwarzer Adler, welcher zum Aufſluge bereite Flügel hat. Der Fuß des Wappens iſt golden und blau. Auf blauem Grunde zeigen ſich auf beiden Seiten goldene vorwärts gekehrte Adler und in der Mitte ſtehet mit goldenen deutſchen Buchſtaben der Wahlſpruch: **Gott mit uns.**

Digitized by Google

Lit. D.

Reglement

über die

Anwendung des größeren, mittleren und kürzeren Königlichen Titels, und des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens.

I.

Das Königliche Pavillon-Inſiegel von fünf bis ſechs und mehr Zollen im Durchmeſſer, mit dem Königlichen größeren vollſtändigen Wappen, mit dem Wappenzelt, den Schildhaltern und ihren Fahnen, der Ordenskette und der Deviſe: Gott mit uns, wird gebraucht:

zu feierlichen Verhandlungen und Urkunden in Angelegenheiten des Königlichen Hauſes;

zu Ratifikations-Urkunden von Verträgen mit fremden Mächten;

zu Standes-Erhöhungs-, Standes-Ertheilungs- und andern Gnaden-Diplome;

bei eigenhändiger Königlicher Vollziehung, und Anwendung des größeren Königlichen Titels.

II.

Eben dieſes vollſtändige größere Königliche Wappenſchild, aber im Durchmeſſer des Inſiegels von drei bis vier Zollen, und ohne Wappenzelt, ohne Fahnen, ohne Deviſe, jedoch mit der Königlichen Krone über dem Schilde und der Kette des ſchwarzen Adler-Ordens und den wilden Männern als Schildhaltern, nicht mit Fahnen, ſondern mit Herkuleskeulen, wird gebraucht: bei Geſetzen, Verordnungen, Edikten u. ſ. w., ferner bei minder feierlichen, von Seiner Königlichen Majeſtät zu vollziehenden Urkunden, zum Beyſpiel, Patenten, bei denen, nach Befinden, der größere, mittlere oder kürzere Königliche Titel anzuwenden iſt.

III.

Eben dieſes vollſtändige Königliche Wappen, jedoch ſo wie es unter No. II. beſchrieben iſt, im Durchmeſſer des Inſiegels von drei bis vier Zollen, ohne Wappenzelt, ohne Fahnen, ohne Deviſe, aber mit Krone, Schildhaltern und ihren Herkuleskeulen und mit der Ordenskette, wird auch gebraucht bei Ausfertigungen des Staatsrathes, des Staatskanzlers und der Miniſterien, nicht minder, aus altem Herkommen bei Ausfertigungen des Kammergerichts und des Ober-Tribunals.

IV. Die

Digitized by Google

IV.

Die Ober=Präſidenten, ferner die Regierungen, die Ober=Landesgerichte ſollen ein Königliches Inſiegel haben, an Durchmeſſer und an äußerer Verzierung mit Krone, Schildhaltern, ihren Herkuleskeulen, Ordenskette, ganz ſo wie unter II. und III. beſchrieben iſt. Das Wappenſchild ſoll aber nur die Felder des mittleren Königlichen Wappens haben.

V.

Die Inſiegel I. II. III. und IV. erhalten die gewöhnlichen lateiniſchen Umſchriften des Königlichen Titels, ſo weit der Raum zureichet.

VI.

Der Staatsrath, der Staatskanzler und die Miniſterien haben, zu minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen, Inſiegel von ein bis anderthalb Zollen im Durchmeſſer, worauf das Wappenzelt mit Schildhaltern und Fahnen oder Herkuleskeulen abgebildet iſt, und im Schilde nur der Königlich=Preußiſche Adler des kleinern Königlichen Wappens. Das Schild umgiebt die Ordenskette.

VII.

Das Kammergericht, das Ober=Tribunal, die Ober=Präſidenten, die Regierungen, die Ober=Landesgerichte, haben zu kleineren Inſiegeln von einem ſtarken Zoll im Durchmeſſer, bei minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen das kleinere Königliche Wappen, nemlich den Schild worin der Königlich=Preußiſche ſchwarze Adler iſt. Verzierungen dieſer kleineren Siegel ſind die Königliche Krone, die Schildhalter mit den Herkuleskeulen und die Ordenskette, aber nicht ein Wappenzelt, noch Deviſe, auch nicht Fahnen. Die Umſchrift nennt den Namen der Behörde.

VIII.

Da aber die Anfertigung neuer Siegel bei den Miniſterien, Ober=Präſidien und Landes=Kollegien, viel Zeit erfordert, ſo werden die neuen Siegel nur allmählig eingeführt.

Zu Ausfertigungen, welche vom Staatskanzler und vom Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, zu Seiner Königlichen Majeſtät Vollziehung vorgelegt werden, oder welche im Büreau des Staatskanzlers oder im Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten erfolgen, ſo wie im Kabinet, werden die neuen Inſiegel ſogleich eingeführt.

IX. Seine

Digitized by Google

IX.

Seine Majeſtät der König behalten Sich vor, annoch Allerhöchſtihre Befehle darüber zu ertheilen, welche Inſiegel, enthaltend:

1) das vollſtändige Königlich größere Wappen mit Wappenzelt, Schildhaltern, Fahnen,
2) das mittlere, und
3) das kleinere Königliche Wappen,

und mit welchen Verzierungen die beiden letzten, auch in welcher Größe alle drei zu Allerhöchſtihrem Gebrauch, und zum Gebrauch in Höchſtihrem Kabinet, Sie anfertigen laſſen wollen.

X.

Im Großherzogthume Poſen ſoll, ſowohl von dem Statthalter als von dem Ober-Präſidenten, von den Regierungen und Ober-Landesgerichten das Königlich-Preußiſche, Großherzoglich-Poſenſche Wappen ſo geführt werden, daß das in der Beilage B. der heutigen Verordnung beſchriebene Wappenſchild des Großherzogthums Poſen mit der Großherzoglichen Krone auf der Bruſt des Königlich-Preußiſchen ſchwarzen Adlers ſich befindet, welcher in dem ſilbernen Felde des Königlich-Preußiſchen, mit der Königlich-Preußiſchen Krone bedeckten Wappenſchildes iſt.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 4.

(No. 401.) Verordnung, betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Konſkribirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen. Vom 31ſten Januar 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wiſſen:

Um das rechtliche Verhältniß der vormaligen Konſkribirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen aus der Verſchiedenheit der Beſtimmungen, welche mittelſt der Verordnungen des ehemaligen General-Gouvernements des Nieder- und Mittel-Rheins d. d. Aachen den 29ſten Juli 1814. und der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichſchen und Königlich-Baierſchen gemeinſchaftlichen Landes-Adminiſtrations-Kommiſſion d. d. Kreuznach den 21ſten Februar 1815. darüber ergangen ſind, auf eine ſolche übereinſtimmende Beurtheilung nach den Geſetzen, unter welchen jenes Verhältniß eingegangen, zurückzuführen, wie ſie der allgemeinen Natur der geſchloſſenen Einſtands-Verträge, als gewagter Verträge, gemäß iſt, verordnen Wir hierdurch für diejenigen Unſerer Rheinprovinzen, in welchen das franzöſiſche Recht noch in Anwendung iſt:

§. 1.

Die beiden Verordnungen des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein d. d. Aachen den 29ſten Juli 1814. und der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichſchen und Königlich-Baierſchen gemeinſchaftlichen Landes-Adminiſtrations-Kommiſſion d. d. Kreuznach den 21ſten Februar 1815. werden aufgehoben.

§. 2.

Sofern rechtskräftige Erkenntniſſe bereits auf den Grund jener Verordnungen ergangen ſind, hat es dabei ſein Bewenden.

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten März 1817.)

Digitized by Google

§. 3.

In allen übrigen Fällen ſoll das rechtliche Verhältniß der Konſkribirten zu ihren Stellvertretern zunächſt nach den Beſtimmungen des Einſtands-Vertrages beurtheilt werden.

§. 4.

In Ermangelung ſolcher Beſtimmungen ſoll den Stellvertretern, oder deren Erben, die volle vertragsmäßige Vergütigung in der Regel zukommen, ſobald der Stellvertreter vom Regiment angenommen worden iſt.

§. 5.

Ausgenommen ſind blos die Fälle, in welchen der Vertreter deshalb in Perſon eintreten, oder einen andern Mann ſtellen mußte, weil der Stellvertreter eigenmächtig die Fahne verlaſſen hatte, oder aus Gründen, welche zur Zeit ſeiner Einverleibung vorhanden geweſen, entlaſſen worden war.

§. 6.

Wegen Uebertretung der ehemaligen franzöſiſchen Konſkriptions-Geſetze, ſollen keine Unterſuchungen eröffnet, und die etwa eröffneten niedergeſchlagen werden. Alle dieſerhalb etwa noch zu vollziehenden Strafen werden erlaſſen.

§. 7.

Wenn aus dieſem Grunde ein Beſchlag auf das Vermögen eines Eingeſeſſenen gelegt ſeyn mögte, ſo iſt derſelbe ſofort durch die kompetente Behörde aufzuheben, jedoch unter Vorbehalt der Privatrechte, welche aus jenen Verhältniſſen entſprungen ſeyn könnten.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 31ſten Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg. v. Kircheiſen.

(No. 1029)

Digitized by Google

(No. 402.) Allerhöchſte Deklaration des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 1298 et seqq., die auf Hazardſpiele geſetzte Strafe betreffend. De dato den 8ten Februar 1817.

Die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 1298 bis 1307., wegen der Hazardſpiele, ſind bisher auch auf ſolche Fälle angewendet worden, in denen die beſtimmte bohe Geldſtrafe mit dem möglichen Gewinn in keinem Verhältniſſe ſtehet, und von dem Schuldigen nach ſeinem Stande und ſeinen Vermögensumſtänden nicht beigetrieben werden kann. Dies iſt der Abſicht des Geſetzes zuwider, und Ich will daher, daß für dieſe Fälle, wohin beſonders das Spielen verbotener Spiele in Tabagien gehört, folgende Beſtinnmungen zur Anwendung kommen ſollen:

1) Jeder Spieler wird mit einer Geldſtrafe von Zehn bis Hundert Thalern, oder, im Unvermögensfalle, mit Gefängniß von Vierzehn Tagen bis zu Sechs Monaten belegt.

2) Gaſt- und Kaffeewirthe, welche verbotene Spiele bei ſich dulden, trifft dieſelbe Strafe, jedoch in geſchärfterem Grade. Im Wiederholungsfalle verlieren ſie außerdem ihr Gewerbe.

Das Staatsminiſterium hat die Bekanntmachung dieſer Beſtimmungen zu verfügen. Berlin, den 8ten Februar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 403.) Erklärung vom 12ten Februar 1817. wegen Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes zwiſchen den Königl. Preuß. und Königl. Baierſchen Landen.

Die Königl. Preußiſche Regierung und die Königl. Baierſche Regierung ſind miteinander dahin übereingekommen und erklären hiermit: daß gegenſeitig der Abſchoß bei Erb- und Vermächtniß-Fällen, und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich-Preußiſchen nach den Königlich-Baierſchen Landen und aus dieſen in jene erlaubt ſind, ohne Unterſchied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zuſtehe, aufhören ſoll, und daß die dieſerhalb den 24/5 Juni 1811. zwiſchen der Königl. Preußiſchen

Digitized by Google

und der Königl. Baierſchen Regierung abgeſchloſſene Uebereinkunft auf ſämmtliche jetzige Königl. Preußiſche und Königl. Baierſche Staaten Anwendung finden; daß mithin in allen denjenigen innerhalb der beiden reſp. Lande jetzt anhängigen und künftig vorkommenden Erbſchafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Verabfolgungsfällen aus dem einen in den andern Staat in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden ſoll.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie in gleichlautenden Exemplarien von dem Königl. Preußiſchen und Königl. Baierſchen Miniſterio vollzogen und ausgewechſelt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 12ten Februar 1817.

Der Staatskanzler
(L. S.) C. Fürſt v. Hardenberg.

(No. 404.) Erklärung vom 12ten Februar 1817. wegen Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes zwiſchen den Königlich-Preußiſchen und Herzoglich-Oldenburgſchen Landen.

Nachdem die Königlich-Preußiſche Regierung mit der Herzoglich-Oldenburgſchen Regierung dahin übereingekommen iſt, gegenſeitig den Abſchoß und das Abfahrtsgeld aufzuheben; ſo erklären jetzt beide gedachte Regierungen, daß

1) bei keinem Vermögens-Ausgang aus den Königlich-Preußiſchen Landen in die Herzoglich-Oldenburgſchen Lande, oder aus dieſen in jene, es mag ſich ſolcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbſchaft, oder Legat, oder Brautſchatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abſchoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden ſoll;

2) daß die vorſtehend beſtimmte Freizügigkeit ſich ſowohl auf denjenigen Abſchoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kaſſen fließen würden, als auf denjenigen Abſchoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erſtrecken ſoll, welche in die Kaſſen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöſter, Gotteshäuſer, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würden.

Die

Digitized by Google

Die Rittergutsbeſitzer in den beiderſeitigen resp. Königl. Preuß. und Herzogl. Oldenburgſchen Landen werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenſeitigen vorbenannten Lande weder Abſchoß noch Abfahrtsgeld fordern noch nehmen;

3) daß die Beſtimmungen der obſtehenden Artikel 1. und 2. ſich auf alle jetzt anhängige und auf alle künftige Fälle erſtrecken ſollen;

4) daß die Freizügigkeit, welche im obigen 1ſten, 2ten und 3ten Artikel beſtimmt iſt, ſich nur auf das Vermögen beziehen ſoll.

Es bleiben demnach, dieſes Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königl. Preußiſchen und diejenigen Herzoglich-Oldenburgſchen Geſetze in ihrer Kraft beſtehen, welche die Perſon des Auswandernden, ſeine perſönlichen Pflichten, ſeine Verpflichtungen zum Kriegsdienſte betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derſelben ſeinen Landesherrn, der vorgeſchriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es wird auch für die Zukunft in dieſer Materie der Geſetze über die Pflicht zu Kriegsdienſten und über die perſönlichen Pflichten der Auswandernden, die Königl. Preußiſche Regierung in Anſehung der Geſetzgebung in den zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Preußiſchen Landen gar nicht beſchränkt, und in den zum deutſchen Bunde gehörigen Landen werden in jener Hinſicht die Königl. Preuß. Regierung und die Herzoglich-Oldenburgſche Regierung nicht weiter beſchränkt, als durch den Artikel 18. Nr. 2. a. b. der deutſchen Bundesakte geſchehen iſt.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen und Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs zu Oldenburg, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den geſammten Königl. Preußiſchen und Herzogl. Oldenburgſchen Landen haben.

So geſchehen Berlin, den 12ten Februar 1817.

Der Staatskanzler
(L. S.) C. Fürſt v. Hardenberg.

Digitized by Google

(No. 405.) Allerhöchſte Deklaration des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. §§. 958 und 1093 et seq., daß auch der Indoſſatar ſeinem Wechſel-Verkäufer im exekutiven Prozeſſe verhaftet iſt, und die Zahlungsverbindlichkeit bei Dato-Wechſeln betreffend. De dato den 16ten Februar 1817.

Auf Ihren gemeinſchaftlich erſtatteten Bericht vom 16ten Januar d. J. beſtimme Ich, zur Ergänzung der Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. §§. 958 und 959. und §§. 1093 und 1094., daß:

1) nicht blos der Remittent dem Traſſanten, ſondern auch ein jeder Indoſſatar ſeinem Wechſelverkäufer für die verabredete Valuta des gekauften Wechſels bis zum Ablauf eines Jahres, vom Tage des geſchloſſenen Handels an gerechnet, im exekutiven Prozeſſe verhaftet bleiben, und dem Verkäufer des Wechſels bei ausbrechendem Konkurs über das Vermögen des Käufers binnen eben dieſer Friſt wegen der rückſtändigen Valuta das Vorzugsrecht der privilegirten Schuld-Inſtrumente gebühren ſoll, und endlich auch, daß:

2) bei allen Dato-Wechſeln, welche auf eine Zahlungsfriſt von 8 Tagen oder weniger geſtellt ſind, keine Reſpittage bewilligt werden dürfen.

Sie haben hiernach, zur geſetzlichen Anwendung dieſer Beſtimmungen, die erforderliche Bekanntmachung durch die Geſetzſammlung zu veranlaſſen.

Berlin, den 16ten Februar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
die Geheime Staatsminiſter der Juſtiz und Finanzen
v. Kircheiſen und Grafen v. Bülow.

(No. 406.)

Digitized by Google

(No. 406.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 23ſten Februar 1817., betreffend den durch Rechtsurtheile verwirkten Verluſt von Kriegesdenkmünzen, welche den vertragsmäßig aus andern Dienſten übernommenen Militairperſonen von ihren bisherigen Landesherrn verliehen worden.

In Verfolg Meiner Verfügung vom 15ten März v. J., wodurch Ich den aus Herzoglich-Naſſauiſchen und andern Dienſten vertragsmäßig übernommenen Militairperſonen geſtattet habe, die früher erworbenen Ehrenzeichen zu tragen, beſtimme Ich hierdurch in Anſehung der Denkmünzen für den Krieg von 1813. bis 1815., welche dieſen Perſonen von ihren bisherigen Landesherrn verliehen ſind: daß in eben den Fällen, wo die Preußiſchen Kriegsdenkmünzen, nach den Verordnungen vom 30ſten Oktober und 24ſten Dezember 1814. verloren gehen, auch der Verluſt jener fremden Kriegesdenkmünzen eintreten und von den Gerichten darauf mit erkannt werden ſoll; wogegen Ich die Entſcheidung über den Verluſt wirklicher Orden und Ehrenzeichen ſolcher Perſonen, Mir eben ſo, wie bei den dieſſeitigen Orden, vorbehalte. Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Beſtimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Civil- und Militairgerichte danach mit Anweiſung verſehen zu laſſen.

Berlin, den 23ſten Februar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Fürſten v. Hardenberg.

(No. 407.)

Digitized by Google

(No. 407.) Allerhöchſte Deklaration des Allg. Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 191 et seqq. wegen Beſtrafung der in die hieſigen Lande wieder zurückkehrenden, über die Grenze gebrachten fremden Landſtreicher. De dato den 28ſten Februar 1817.

Auf Ihren Bericht vom 26ſten Februar d. J. finde Ich es für nöthig, daß die geſetzlichen Vorſchriften Theil II. Tit. 20. §. 191. und folgende des Allgemeinen Landrechts, wegen Beſtrafung fremder Landſtreicher, wenn ſie, des Verbots und der Beſtrafung ungeachtet, zurückkehren, ergänzt werden. Ich verordne daher, daß fremde Landſtreicher, welche, mit Androhung zweijähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, über die Grenze gebracht, dennoch zurückkommen und zu zweijähriger Strafe verurtheilt werden, nach vollzogener zweijähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, im Falle des §. 192. über die Grenze gebracht und ihnen zehnjährige Feſtungsſtrafe auf den Fall der Rückkehr angekündigt werden ſoll. Laſſen ſie ſich nichts deſto weniger in den hieſigen Landen betreten, ſo haben ſie zehnjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verwirkt. Wird am Ende dieſer Strafzeit der Beſtrafte abermals über die Grenze gebracht, ſo iſt ihm lebenswierige Feſtungsſtrafe anzukündigen und im Falle der abermaligen Rückkehr an ihm zu vollziehen. Zugleich autoriſire Ich Sie, den Juſtizminiſter, dafür zu ſorgen, daß die aus dieſem Grunde bisher zu lebenswieriger Einſperrung bereits verurtheilten Landſtreicher, nach Ablauf zehnjähriger Strafzeit, entlaſſen, und mit der Warnung lebenswieriger Einſperrung über die Grenze gebracht werden.

Berlin, den 28ſten Februar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 5.

(No. 408.) Verordnung, betreffend die Juſtizverwaltung im Großherzogthum Poſen. Vom 9ten Februar 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

In dem Publikations-Patent vom 9ten November vorigen Jahres, haben Wir bereits beſtimmt, daß die Juſtiz in Unſerm Großherzogthum Poſen durch Friedensgerichte, durch Landgerichte, und durch ein in Poſen einzurichtendes Ober-Appellations-Gericht verwaltet, und das mündliche Verfahren in den dazu geeigneten Fällen beibehalten werden ſoll. Ueber die hierdurch entſtehenden Abweichungen des Geſchäftsganges von der Allgemeinen Gerichtsordnung Unſerer Staaten, haben Wir Uns die näheren Beſtimmungen vorbehalten, welche Wir in der gegenwärtigen Verordnung ertheilen wollen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Von dem Verfahren bei den Landgerichten in Prozeſſen.

Allgemeine Vorſchriften. In welchen Rechtsſachen das mündliche Verfahren ſtatt findet.

§. 1. In den Prozeſſen, die auf einfachen Thatſachen beruhen, ſoll das mündliche Verfahren beibehalten werden.

§. 2. Dahin gehören beſonders folgende Rechtsangelegenheiten:

a) Wechſel-Exekutivprozeſſe, und klare Schuldſachen,
b) Poſſeſſorienſachen,
c) Mieths- oder Pachträumungsſachen,
d) Arreſtſachen,
e) Alimentenprozeſſe,
f) Klagen aus einem Judikate,
g) Diffamations- und Provokationsprozeſſe,
h) Prioritätsſtreitigkeiten außer dem Konkurſe und Liquidationsprozeſſe, und
i) Streitigkeiten, welche bei Vollſtreckung der Exekution entſtehen.

§. 3. In den übrigen Prozeſſen, namentlich in den Konkurs- und Liquidationsprozeſſen, bleibt es dagegen bei der ſchriftlichen Verhandlung nach Anleitung der Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung.

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten März 1817.)

Digitized by Google

§. 4. Sobald eine Klage eingehet, prüft das Gericht nach dem Vorſtehenden: ob ſie zum mündlichen Vortrage geeignet iſt, oder ob ſie zur ſchriftlichen Verhandlung nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung verwieſen werden muß, und giebt der Sache hiernach die erforderliche Einleitung. Findet ſich im Laufe des mündlichen Verfahrens, daß der Rechtsſtreit zu weitläuftig oder zu verwickelt wird, um auf dem vorgeſchriebenen Wege fortgeſetzt zu werden; ſo verfügt das Gericht die Inſtruktion im ſchriftlichen Verfahren.

Oeffentlichkeit des mündlichen Verfahrens.

§. 5. Der mündliche Vortrag geſchieht vor verſammeltem Gerichte und öffentlich, ſo daß Jedermann als Zuhörer zugelaſſen werden muß. Iſt indeſſen der Inhalt der Sache von der Art, daß Anſtoß und öffentliches Aergerniß befürchtet werden kann, ſo beſtimmt das Gericht, daß die Verhandlung bei verſchloſſenen Thüren erfolge, und Niemandem weiter, als den Partheien und ihren Bevollmächtigten, der Zutritt verſtattet werde.

§. 6. Das Gericht iſt vollſtändig beſetzt, wenn, mit Einſchluß des Dirigenten, drei Mitglieder anweſend ſind.

Durch wen der Vortrag gehalten wird?

§. 7. Der mündliche Vortrag geſchieht entweder von der Parthei ſelbſt, wenn ſie ſich fähig hält, ihre Rechte ſelbſt wahrzunehmen, auszuführen und zu vertheidigen; oder von einem Stellvertreter derſelben, welchen die Parthei ſich aus der Zahl der bei dem Landgericht angeſtellten Juſtizkommiſſarien oder Advokaten wählen muß. Im letzteren Falle darf ſie ſich nicht durch mehr als einen Bevollmächtigten bei dem mündlichen Vortrage vertreten laſſen.

§. 8. Jeder Parthei wird geſtattet, dem mündlichen Vortrage ihrer Sache durch den von ihr gewählten Bevollmächtigten, perſönlich beizuwohnen.

§. 9. Denjenigen Partheien, die ihre Armuth vorſchriftsmäßig nachweiſen (Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 23. §. 30. seq.), ordnet das Gericht, wenn ſie ſich ſelbſt nicht vertreten wollen oder können, aus der Zahl der Juſtizkommiſſarien, Advokaten oder Referendarien, einen Rechtsbeiſtand von Amtswegen zu.

Zu welcher Zeit?

§. 10. Zum mündlichen Vortrage werden in jeder Woche beſondere Tage beſtimmt, und jede Sache zu einem derſelben ausdrücklich verwieſen, ohne daß es der Bezeichnung einer beſtimmten Stunde bedarf.

§. 11. Die Sitzung beginnt um 8 Uhr Morgens, und währet ſo lange, bis die für den Tag beſtimmten Sachen aufgerufen und verhandelt ſind.

§. 12. Iſt letzteres aus beſondern Urſachen nicht möglich, ſo werden die ausfallenden Sachen, je nachdem ſie beſondere Beſchleunigung erfordern oder nicht, zum nächſtfolgenden Tage oder zum nächſten gewöhnlichen Gerichtstage verwieſen, und den Partheien oder den Mandatarien ſolches zum Protokoll bekannt gemacht, ohne daß es beſonderer Vorladungen bedarf.

Betragen der Partheien, Mandatarien und Zuhörer beim mündlichen Vortrage.

§. 13. Wer beim öffentlichen Vortrage die Ruhe und Ordnung, ſey es durch unzeitiges Lautſeyn, oder durch Aeußerungen von Beifall oder Mißbilligung, ſtört, und der Ermahnung ſich ruhig zu verhalten, kein Gehör giebt; wer die Ehrerbietung, welche er dem Orte und den Richtern ſchuldig iſt, verletzt, und wer ſich Beleidigung und Bedrohung der Gerichtsperſonen erlaubt, der ſoll auf Anordnung des Dirigenten augenblicklich entfernt, und von dem verſammelten Gericht mit einer ſogleich zu vollziehenden Geld- oder Gefängnißſtrafe, welche jedoch eine Geld-

buße

Digitized by Google

buße von zwanzig Thalern oder achttägigem Arreſt nicht überſteigen darf, belegt, oder zum Zwecke der förmlich einzuleitenden Unterſuchung verhaftet werden.

§. 14. Die Partheien und ihre Bevollmächtigten ſollen ſich, bei Vermeidung einer nach dem Maaßſtabe des vorigen §. ſofort zu vollziehenden Ordnungsſtrafe, gegen einander anſtändig und geſittet betragen, ſich aller perſönlichen und leidenſchaftlichen Aeußerungen enthalten, und den gegenſeitigen Vortrag unter keinem Vorwande unterbrechen.

§. 15. Juſtizkommiſſarien und Advokaten, welche es ſich zur Gewohnheit werden laſſen, dieſer Vorſchrift entgegen zu handeln, ſollen ferner zum mündlichen Vortrage nicht zugelaſſen werden.

§. 16. Eine Parthei, welche dem Vortrage ihres Bevollmächtigten beiwohnt, hat die Befugniß, am Schluſſe deſſelben ihren Anwald darauf aufmerkſam zu machen, was etwa in der Sache übergangen oder derſelben noch hinzuzufügen iſt. Unterbricht ſie ihn im Vortrage und giebt der erfolgenden Zurechtweiſung des Dirigenten nicht augenblicklich Gehör, ſo ſoll ſie aus dem Sitzungsſaale entfernt werden.

Beſondere Vorſchriften. Anſtellung der Klage.

§. 17. Die klagende Parthei hat die Verpflichtung, eine nach den Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung vollſtändig entworfene Klage einzureichen. In den Sachen, in welchen der Sühneverſuch beim Friedensgericht vorangehen muß, geht die Klage mit den Verhandlungen von dort ein. Wo dies nicht der Fall iſt, muß die Parthei eine Abſchrift des Klageberichts und ſeiner Beilagen zur Mittheilung an den Gegner beifügen.

Tritt ein Bevollmächtigter auf, ſo kann ohne Beifügung einer förmlichen Vollmacht, in der Regel die Klage nicht eingeleitet werden.

§. 18. Der Klagebericht wird von dem zu ernennenden Deputirten der Sache im Kollegio ordnungsmäßig vorgetragen.

Unzuläſſige Anſprüche werden ohne weiteres durch ein Dekret zurückgewieſen. Bei unvollſtändigen Klagen aber belehrt das Kollegium zuvörderſt die Parthei, was ſie zur Subſtantiirung derſelben noch beizubringen habe.

Anſetzung des Termins.

§. 19. Wird ſie aber vollſtändig und ſubſtantiirt befunden, ſo wird zum mündlichen Vortrage ein Termin anberaumt.

§. 20. Die Beſtimmung des Tages (§. 10.) geſchieht durch den Dirigenten des Kollegii, welcher den Termin in ein zu dieſem Zweck angelegtes Buch (Terminkalender) einträgt, und die zu beſchleunigenden Sachen beſonders auszeichnet.

§. 21. Bei Anſetzung der Termine wird darauf geachtet, daß nicht mehr Termine auf einen Tag anberaumt werden, als in dem beſtimmten Zeitraum mit Wahrſcheinlichkeit werden abgehalten werden können.

Vorladung der Partheien.

§. 22. Zu dem Termine werden beide Theile, der Verklagte unter Mittheilung der vom Kläger eingereichten Abſchrift der Klage und ihrer Beilagen, den Fall ausgenommen, wo dieſe Kommunikation durch das betreffende Friedensgericht ſchon geſchehen iſt, mit der Warnung des vorſchriftsmäßigen Kontumazialverfahrens für die ausbleibende Parthei, vorgeladen.

§. 23. Die Vorladungen werden förmlich ausgefertiget, wenn ſie an die Partheien unmittelbar gerichtet ſind; an die Bevollmächtigten, wenn ſie Juſtizkommiſſarien oder Advokaten ſind, ergehen ſie dagegen durch Abſchrift des Dekrets.

Digitized by Google

§. 24. Die Inſinuation geſchieht nach den Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, und die etwanige Ausſetzung eines Termins muß nach den ebendaſelbſt bei den einzelnen Prozeß-Arten gegebenen Beſtimmungen beurtheilt werden.

Beantwortung der Klage.

§. 25. Nach erfolgter Inſinuation der Klage muß der Verklagte in allen Fällen, Wechſelſachen allein ausgenommen, beſonders aber wenn er eine Gegenforderung anzubringen, oder bei der Klagebeantwortung Thatſachen anzuführen, oder Beweismittel anzugeben hat, worüber die Erklärung des Gegners nöthig iſt, die Rekonventionsſchrift oder die Beantwortung der Klage mit der Abſchrift, binnen einer gleich in der Vorladung zu dem Termin (§. 22.) zu beſtimmenden Friſt, vor dem Termine dem Gerichte dergeſtalt einreichen, daß letzteres ſelbige frühzeitig genug dem Kläger oder deſſen Bevollmächtigten mittheilen, und dieſer gehörig vorbereitet erſcheinen kann. Die Mittheilung erfolgt von Seiten des Gerichts augenblicklich durch eine Verfügung des Dirigenten. Läßt aber der Verklagte die obgedachte Friſt verſtreichen und wirkt auch nicht in Gemäßheit des §. 24. eine Prorogation des Termins aus, ſo kann in dieſem über die Gegenforderung oder über Thatſachen und Beweismittel, welche zu ſpät zur Kenntniß des Gegentheils gelangt, bei dem Widerſpruch des letztern, weder verhandelt, noch überhaupt für dieſe Inſtanz Rückſicht genommen werden.

Aufruf der Prozeſſe im Termin.

§. 26. Zu jedem Gerichtstage, und zwar 24 Stunden vor dem Eintritte deſſelben, wird ein Auszug aus dem Terminkalender (§. 20.) gefertiget, und an die Thür des Verſammlungszimmers geheftet. Ein Exemplar deſſelben erhält der Gerichtsbote, um die Partheien aufzurufen.

§. 27. Der Aufruf geſchicht in folgender Ordnung: Vor allen gehen die Wechſel- und Arreſtprozeſſe. Alsdann folgen die Sachen, welche ſchon in andern Terminen prorogirt worden, die Erekutivprozeſſe, die Mieths- und Pachträumungsſachen, die Poſſeſſorien- und Alimentenprozeſſe; die übrigen folgen ſich nach der Präſentation der Klage. Von dieſer Ordnung kann zwar der Dirigent in einzelnen Fällen, die wegen eigenthümlicher Verhältniſſe eine beſondere Beſchleunigung fordern, abgehen; es muß jedoch jedesmal der Grund der Abweichung in dem Aushang des Terminkalenders bemerkt werden.

Verfahren in contumaciam.

§. 28. Wenn ein Prozeß aufgerufen wird, und die Partheien oder ihre Bevollmächtigten melden ſich nicht, ſo wird gegen den Ausbleibenden ſofort in Contumaciam verfahren. Der Deputirte der Sache nimmt eine Verhandlung auf, und es erfolgt, je nachdem Kläger oder Verklagter ausgeblieben iſt, entweder die Weglegung der Akten oder das Kontumazialerkenntniß, zu welchem Ende der Deputirte, nachdem die Partheien ſich entfernt, die Sache dem Kollegio vorträgt, und das Erkenntniß ſofort abſetzt. Hat der ausbleibende Verklagte die Klage ſchriftlich beantwortet (§. 25), ſo muß ſich der Kläger darauf auslaſſen, und das mündliche Verfahren wird in Contumaciam fortgeſetzt und geſchloſſen.

§. 29. Erſcheint die verklagte Parthei durch einen Bevollmächtigten, ſo muß dieſer vor Eröffnung der Verhandlung Vollmacht überreichen, oder ſich vorläufig über die Bevollmächtigung durch ſchriftlichen Auftrag ausweiſen, weil er ſonſt nicht zugelaſſen werden kann. Iſt die Parthei ſelbſt gegenwärtig, ſo genügt es, wenn ſie zu Protokoll erklärt, daß der ebenfalls anweſende Anwald ihr Mandatar ſeyn ſolle.

§. 30.

Digitized by Google

§. 30. Erſcheinen beide Theile, ſo wird zum wechſelſeitigen mündlichen Vortrage geſchritten. Dieſer Vortrag, nämlich die Klage, Beantwortung und Replik, muß vorher ausgearbeitet ſeyn, und ſich in den Manual-Akten befinden. Der Kläger beginnt ihn, und der Verklagte antwortet, beide unter Vorlegung der zur Sache gehörenden Originaldokumente. Vortrag der Sache.

Es iſt nicht nöthig, die Klageſchrift und ihre Beilagen vorzuleſen, weil Richter und Parthei von ihrem Inhalte ſchon unterrichtet ſind; es genügt vielmehr eine kurze Darſtellung des Gegenſtandes der Sache und der Beweismittel.

Wenn hiernächſt, in ſofern es nöthig iſt, worüber dem Dirigenten des Gerichts die Entſcheidung zuſtehet, der Kläger wiederum geantwortet, und der Verklagte darauf erwiedert hat; ſo wird der Vortrag geſchloſſen, ohne ſchriftliche Rechtsausführungen zu geſtatten.

Ungeachtet die Leitung des mündlichen Vortrages in der Regel zu dem Amte des Dirigenten gehört, und dieſer dabei allenthalben auf beſtimmte Einlaſſung und Erklärung der Partheien über die erheblichen Thatſachen zu ſehen, und ihnen die nöthigen Vorhaltungen zu machen hat; ſo kann doch auch der Dirigent, wenn es die Umſtände erfordern, die ſpezielle Leitung des mündlichen Vortrages in der einzelnen Sache dem Deputirten übertragen. Auf jeden Fall iſt es die Pflicht des letzteren, über den mündlichen Vortrag eine Verhandlung aufzunehmen, welche das Erſcheinen der Partheien, die Uebergabe der Vollmachten, und den Hergang beim Vortrage im Allgemeinen zum Gegenſtande hat. Kommen jedoch beim Vortrage Zugeſtändniſſe, Entſagungen, oder andere weſentliche Erklärungen der Partheien vor, welche von dem Inhalte ihrer ſchriftlichen Auslaſſungen abweichen: ſo müſſen auch dieſe zum Protokoll genommen werden. Nach beendigtem Vortrage verſucht der Dirigent des Kollegii, oder der Deputirte, wenn dieſem die Leitung des Vortrages übertragen geweſen, die Sühne. Kommt eine gütliche Einigung zu Stande, ſo wird der Vergleich vom Deputirten ſofort aufgenommen, und hiernächſt in Ausfertigungen den Intereſſenten zugeſtellt.

§. 31. Mehrere Litiskonſorten, gleichviel, ob Kläger, oder Verklagte, oder acceſſoriſche Intervenienten, müſſen ſich vor dem Aufrufe der Sache vereinigen, wer von ihnen, oder wer von ihren Bevollmächtigten den Vortrag halten ſoll, widrigenfalls der Dirigent des Gerichts denjenigen beſtimmt, welcher zum Vortrag gelaſſen werden ſoll. Hat indeſſen einer von ihnen beſondere Gründe oder Thatſachen anzuführen, welche ſeine Perſon allein betreffen; ſo muß auch er zum Vortrage verſtattet werden.

§. 32. Bei Litisdenunziationen, Adzitationen und Nominationen, erfolgt die mündliche Verhandlung gleichfalls nach vorſtehenden Anordnungen.

§. 33. Der Klagegrund kann beim mündlichen Vortrage eben ſo wenig geändert werden, als der Klageantrag auf eine andere Leiſtung gerichtet werden kann, als diejenige iſt, welche im Klagebericht gefordert worden.

§. 34. Sobald der mündliche Vortrag geſchloſſen und die Sache durch Vergleich nicht beigelegt iſt, ſo überreichen die Partheien oder ihre Bevollmächtigten dem Gericht ihre Privat-Akten, welche nothwendig mit einem Inhaltsverzeichniſſe verſehen ſeyn müſſen, und werden ſodann nebſt den im Gerichtsſaale befindlichen Schluß des mündlichen Vortrags.

Zuhö-

Digitized by Google

Zuhörern entlaſſen, wenn das Gericht es nicht vorzieht, ſich in ein beſonderes Deliberationszimmer zu begeben.

§. 35. Alsdann prüft das Gericht auf den Vortrag des Deputirten der Sache,

a) ob die Sache zur Definitiv-Entſcheidung vorbereitet iſt, oder ob ſie

b) zur nochmaligen mündlichen Verhandlung oder zur förmlichen Inſtruktion zu verweiſen, oder

c) ob der Beweis durch Ableiſtung zugeſchobener Eide oder Vernehmung von Zeugen u. ſ. w. aufzunehmen iſt.

Entſcheidung der Sache.

§. 36. Im erſten Fall beſchließt das Kollegium das Erkenntniß, der Deputirte entwirft die Erkenntnißformel, die Partheien oder ihre Bevollmächtigten werden herbeigerufen, und es wird ihnen das Urtel mit Belehrung des Rechtsmittels eröffnet. Dies geſchieht durch den Deputirten der Sache, der in dem obengedachten Protokolle (§. 30.) den Akt der Publikation nachträglich verzeichnet.

§. 37. Eben dieſer Deputirte der Sache arbeitet in den nächſten vom Dirigenten ſogleich zu beſtimmenden Tagen das Erkenntniß mit den Gründen aus, und befördert es zur Unterſchrift des Gerichts. Sodann wird es ausgefertiget und den Partheien unter Rückgabe ihrer Privat-Akten eingehändiget.

§. 38. Iſt nach der Anſicht des Kollegii eine Sache wegen verwickelter Thatſachen oder wegen ihrer Wichtigkeit zur ſofortigen Entſcheidung nicht angethan, ſo wird der darüber zu faſſende Beſchluß den Partheien ſofort bekannt gemacht, die Akten werden zum Spruch vorgelegt, und es wird ein anderes Mitglied des Gerichts, als der Deputirte iſt, zum Referenten ernannt.

Verlangt es eine der Partheien oder wird es wegen Wichtigkeit der Sache vom Dirigenten für nöthig befunden, ſo muß der Referent einen vollſtändigen Vortrag über den Inhalt der Akten und was jede Parthei für ſich angeführt hat, im Kollegio öffentlich halten, worauf es den anweſenden Mandatarien der Partheien freiſteht, ſofort mittelſt kurzer Noten dem Kollegio anzuzeigen, wovon ſie glauben, daß es beim Vortrage überſehen oder anders in den Akten enthalten ſey. Alsdann wird nach Entfernung der Partheien und Zuhörer, wenn auch das Votum des Referenten voraus gegangen, vom Kollegio gewöhnlichermaaßen deliberirt und beſchloſſen.

§. 39. Sobald hiernächſt das Urtel abgefaßt iſt, werden die Partheien oder ihre Bevollmächtigten zum Publikationstermin vor den Deputirten vorgeladen, und die Publikation erfolgt unter Aushändigung der Ausfertigungen des Erkenntniſſes und unter Rückgabe der Manual-Akten.

Wenn die Erörterung der Sache mangelhaft befunden.

§. 40. Wird die Sache wegen mangelhafter Erörterung noch nicht ſpruchreif gefunden (§. 35. lit. b.), ſo wird ſie entweder zum fernern mündlichen Vortrage oder zur förmlichen Inſtruktion (§. 3.) verwieſen. Im erſtern Falle werden durch eine Verfügung die Gegenſtände bezeichnet, auf deren Erörterung es noch ankommt, und es wird, wenn anders nicht durch die noch anweſenden Partheien das Fehlende ergänzt werden kann, ein neuer Termin anberaumt (§. 12.), im letztern Falle wird dagegen ein anderweitiger Deputirter des Gerichts oder ein Kommiſſarius ernannt, und dieſem die fernere Verhandlung nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung überlaſſen.

§. 41.

Digitized by Google

§. 41. Kommt es auf Beweisaufnahme (§. 35. lit. c.) an, ſo erhält dazu eine Gerichtsperſon den Auftrag. Dieſe entwirft zur Leitung des Geſchäfts einen Status Controversiae, ladet die Partheien oder ihre Bevollmächtigten zu einem Termin vor, und verhandelt überhaupt unter ihrer Zuziehung bis zum Schluſſe der Sache. In denjenigen ſchleunigen Prozeſſen, in welchen die Beweismittel ſofort zur Stelle gebracht werden müſſen, erfolgt deren Aufnahme ſofort, und in demſelben Termin. — *Wenn es auf Beweisaufnahme ankommt.*

Auch müſſen zugeſchobene und angenommene Eide, deren Erheblichkeit außer Zweifel liegt, von der gegenwärtigen Parthei ſogleich im Termine des mündlichen Vortrags abgenommen werden.

§. 42. Sobald die Akten nach der Beweisaufnahme eingehen, wird auf den Vortrag des Dezernenten das Erkenntniß abgefaßt, und mit der Eröffnung des Urtels nach Anleitung des §. 39. verfahren.

§. 43. Iſt eine förmliche Inſtruktion veranlaßt worden, ſo wird beim Eingange der geſchloſſenen Akten ein beſonderer Referent ernannt. Was in Betreff des öffentlichen Vortrags oben (§. 38.) beſtimmt iſt, bleibt auch hier zu beobachten.

§. 44. Litisdenunziationen, Adzitationen und Nominationen, müſſen, ſo weit ſie überhaupt zuläſſig ſind, vor dem erſten in der Hauptſache anſtehenden Termine dergeſtalt frühzeitig angebracht werden, daß nicht nur überhaupt darauf eine Verfügung erfolgen, ſondern noch eine Mittheilung und Vorladung des Litisdenunziaten, Adzitaten oder Nominaten zu dem anſtehenden Termine erfolgen kann. — *Zuläſſigkeit der Litisdenunziationen.*

Sonſt gelten in Anſehung ihrer alle die Vorſchriften, welche für Anbringung der Klage, und deren Einleitung gegeben ſind (§. 17. u. f.).

§. 45. Acceſſoriſche Interventionen können ebenfalls nur ſchriftlich angemeldet werden, und dies muß ſo frühzeitig geſchehen, daß den beiden Hauptpartheien vor dem in der Sache anſtehenden Termine, es mag der erſte oder ein folgender ſeyn, von der Intervention Nachricht gegeben werden kann. Iſt dies nicht möglich, oder die Verhandlung iſt in der Hauptſache ſchon geſchloſſen; ſo wird die Intervention zurückgewieſen.

§. 46. Die Interventio principalis wird als ein beſonderer Prozeß verhandelt. Ihre Einleitung erfolgt daher wie bei jeder andern Klage.

§. 47. Wegen Zuläſſigkeit des Rechtsmittels der Appellation, und wegen der Friſt zur Einlegung deſſelben, werden die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung und ihres Anhangs befolgt. In Anſehung des Objekts, finden bei Landgerichten die Grundſätze ſtatt, welche dort für die Untergerichte feſtgeſtellt ſind. — *Appellation.*

§. 48. Die Anmeldung der Appellation geſchiehet bei dem Gerichte erſter Inſtanz, und letzteres benachrichtiget den Gegner von dem eingewandten Rechtsmittel. — *Anmeldung und weiteres Verfahren.*

§. 49. Das Gericht leitet das Verfahren nach den Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, nur müſſen die Partheien alle Anträge und Geſuche ſchriftlich einreichen, und zwar doppelt, um die Mittheilung an den Gegner zu befördern.

§. 50. Iſt der Appellant mit dem Appellationsberichte präkludirt worden, oder iſt die Sache, bei welcher keine neuen erheblichen Thatſachen, oder neue Beweis-

Digitized by Google

weisſmittel vorkommen, im Deduktionsverfahren geſchloſſen; ſo werden die gerichtlichen Verhandlungen mit den Manual-Akten der Partheien an das Gericht der zweiten Inſtanz befördert.

§. 51. Sind neue Thatſachen oder Beweismittel vorgetragen, ſo iſt zu unterſcheiden: ob in erſter Inſtanz eine ſchriftliche Inſtruktion, oder nur mündliches Verfahren ſtatt gefunden hat. Im erſten Falle wird die Inſtruktion des Appellatorii bei dem Richter erſter Inſtanz, jedoch durch einen andern Deputirten geführt, und die geſchloſſenen Akten werden zum Appellationsrichter abgeſandt. Im letzten Falle gehen die Akten gleich nach eingegangenem Appellationsberichte zur neuen mündlichen Verhandlung an den Appellationsrichter. Jedoch werden in dieſem Fall die Manual-Akten nicht mit verſandt.

Abfaſſung des Appellations-Erkenntniſſes.

§ 52. Sobald nach dem Vorſtehenden ſchon geſchloſſene Akten bei dem Gerichte der zweiten Inſtanz eingehen, werden ſie zur Abfaſſung des Erkenntniſſes vorgelegt; es wird ein Referent ernannt, und das demnächſt abgefaßte Urtel oder Reſolut, wird in einer Ausfertigung dem Gerichte erſter Inſtanz, unter Rückſendung der Akten, zur Publikation mitgetheilt.

Kommt es dagegen noch auf ein neues mündliches Verfahren in zweiter Inſtanz an; ſo wird zu dem Ende vom Appellationsrichter das Erforderliche verfügt, und die Partheien müſſen ihre Mandatarien aus den bei den Gerichten zweiter Inſtanz angeſtellten Juſtizkommiſſarien oder Advokaten wählen.

§. 53. Schriftliche Deduktionen finden auch bei dem mündlichen Appellationsverfahren nicht ſtatt. Ueber die Abfaſſung und die Publikation des Erkenntniſſes gelten die Vorſchriften für die erſte Inſtanz (§. 34 — 39.). Hierbei hat das Kollegium die Vorſchrift §. 38. beſonders zu beachten, und wenn ihm eine Sache wegen verwickelter Thatſachen, Zweifelhaftigkeit des Rechtspunkts, Wichtigkeit des Objekts, oder ſonſt irgend bedenklich ſcheint, ſollen die Akten durch einen zu faſſenden Beſchluß, der den Partheien ſofort bekannt zu machen, zum Spruch vorgelegt werden.

Reviſion.

§. 54. Die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels der Reviſion, richtet ſich nach den Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung. Es wird bei dem Gerichte angebracht, wo die Publikation des zweiten Urtels erfolgt iſt.

Anmeldung und weiteres Verfahren.

§. 55. Auch wegen Anmeldung der Reviſion, und bei Leitung des Verfahrens in dritter Inſtanz, bleiben die Vorſchriften jenes Geſetzes unverändert.

§. 56. Es wird daher weder mündliche Verhandlung, noch förmliche Inſtruktion geſtattet.

§. 57. Die Schriften müſſen, um die Mittheilung an den Gegner zu erleichtern, doppelt eingereicht werden.

§. 58. Iſt das Verfahren durch den Schriftwechſel geſchloſſen, oder ſind die Partheien oder ihre Bevollmächtigten mit den Schriften präkludirt: ſo werden nach erfolgter Inrotulation der Akten, die Verhandlungen zur Abfaſſung des dritten Erkenntniſſes an das Ober-Appellationsgericht abgeſandt.

Abfaſſung des Reviſions-Urtels.

§. 59. Das, von dieſer Behörde abgefaßte Erkenntniß, wird mit den Akten dem Gerichte, von welchem die Sache eingegangen iſt, mitgetheilt.

§. 60. Iſt es das Gericht der zweiten Inſtanz, ſo wird auch von dieſem die Publikation beſorgt, und die Manual-Akten werden der Parthei ausgehändigt.

§. 61.

Digitized by Google

§. 61. Wenn dies geſchehen iſt, ſo verfügt das Gericht die Rückſendung der gerichtlichen Akten an den Richter der erſten Inſtanz, und legt Abſchriften der in beiden Inſtanzen ergangenen Urtel bei.

§. 62. Jedes Kontumazial-Erkenntniß wird dem anweſenden Kläger unmittelbar nach der Abfaſſung (§. 28) publizirt, und die Ausfertigungen deſſelben werden demnächſt beiden Theilen ausgehändigt. Von dem Rechtsmittel gegen ein Kontumazial Erkenntniß.

§. 63. Bei der Zufertigung an den Verklagten, bedarf es keiner beſondern Verfügung; ſondern die Belehrung wegen des zuſtehenden Rechtsmittels, wird dem Urtel am Schluſſe beigefügt.

§. 64. Wegen Einwendung der Reſtitution und der Friſt, binnen welcher ſie zuläſſig iſt, werden die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung befolgt.

§. 65. Jedes Reſtitutionsgeſuch muß mit ſeinen Beilagen doppelt eingereicht werden.

§. 66. Wird es nicht begründet befunden, ſo weiſet das Gericht die Parthei ſofort zurück.

§. 67. Im entgegengeſetzten Falle verfügt es die Vorladung beider Theile zum mündlichen Verfahren.

§. 68. Kommt es in dem, in der Allgemeinen Gerichtsordnung (§. 125. des Anhanges) ausgedrückten Falle, noch auf die Erklärung des Klägers an, ob er die Verhandlung der Sache in erſter Inſtanz geſtatten wolle oder nicht; ſo muß dennoch die Vorladung zum Verfahren über das Reſtitutionsgeſuch, und eventualiter zum Verfahren in Appellatorio, erfolgen.

§. 69. Fällt jene Erklärung verneinend aus, ſo wird durch eine bloße Reſolution des Gerichts, der Verklagte mit dem Reſtitutionsgeſuche abzuweiſen, und das Appellationsverfahren ſofort eingeleitet.

§. 70. Erfolgt dagegen die Verhandlung in erſter Inſtanz, ſo werden im Fortgange der Sache ſämmtliche Vorſchriften beobachtet, welche oben für dieſen Gegenſtand gegeben ſind.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Friedensgerichten.

§. 71. Die Friedensgerichte ſind, außer der Kognition über die Streitſachen, von welchen weiter unten (§. 106 seq.) die Rede ſeyn wird, dazu beſtimmt, um in allen Rechtsangelegenheiten, welche zur Entſcheidung des ordentlichen Richters gelangen ſollen, vor Anſtellung des förmlichen Prozeſſes, die gütliche Beilegung unter beiden Theilen zu verſuchen. Zweck der Friedensgerichte.

§. 72. Jede Parthei iſt ſchuldig, vor prozeſſualiſcher Einleitung einer Rechtsſache, ihren Gegner zum Verſuch der Sühne vor das Friedensgericht vorladen zu laſſen. Ihr Wirkungskreis.

Ausgenommen ſind folgende Gegenſtände:

a) Alle Angelegenheiten, welche ohnehin zur Kognition des Friedensgerichts gehören;
b) Wechſel-, Arreſt-, Alimenten- und Exekutiv-Prozeſſe;
c) Klagen des Fisci und wider denſelben;
d) Klagen der öffentlichen Anſtalten und Gemeinden, und wider dieſelben;
e) Streitigkeiten über die Räumung einer Pacht oder Miethe, wenn der jährliche Zins 50 Rthlr. überſteigt;

Digitized by Google

f) Konkurſe, Liquidations-Prozeſſe, Generalmoratorien, Güterabtretungen und Behandlung der Gläubiger;
g) Syndikatsklagen;
h) Grenzſtreitigkeiten;
i) Gegenforderungen, welche im Hauptprozeſſe erörtert werden;
k) Prozeſſe, bei welchen Perſonen konkurriren, die unter Vormundſchaft oder Kuratel ſtehen;
l) Die vormundſchaftlichen Prozeſſe, die Prodigalitäts- und Blödſinnigkeits-Erklärungen.

§. 73. Erſcheinen Gerichtseingeſeſſene vor dem Friedensrichter, um einen ſchon verabredeten Vergleich aufnehmen zu laſſen; ſo iſt er, auch wenn die Sache zu den im §. 72. bezeichneten gehört, verpflichtet, ſich dem Geſchäfte zu unterziehen.

Anſtellung der Klage.

§. 74. Derjenige, welcher die Anſtellung eines Prozeſſes beabſichtiget, reicht bei dem Friedensgerichte entweder eine vollſtändige Klage ein, oder läßt ſich bei demſelben mündlich zum Protokoll vernehmen.

§. 75. Das Friedensgericht kann keinen Antrag auf den Verſuch der Sühne zurückweiſen, wenn auch der angemeldete Anſpruch geſetzlich unzuläſſig erſcheint. Es muß vielmehr

Vorladung der Partheien.

§ 76. beide Theile, den Verklagten unter Mittheilung der Klage und ihrer etwanigen Beilagen, zu einem, für die Vergleichsunterhandlung beſtimmten, aber möglichſt nahen Termin, durch eine Abſchrift der Verfügung vorladen.

§. 77. Wenn der Kläger ausbleibt, ſo wird angenommen, daß er von ſeinem Antrage zurücktrete, und erſcheint der Verklagte nicht, ſo wird vorausgeſetzt, daß er zum Vergleiche nicht geneigt ſey.

Beide Warnungen ſind in die zu erlaſſende, und durch den Gerichtsboten zu inſinuirenden Vorladungen aufzunehmen

Wahrnehmung des Termins.

§. 78. Die Partheien ſind verpflichtet, den Sühnetermin in der Regel perſönlich wahrzunehmen.

§. 79 Die, welche am perſönlichen Erſcheinen verhindert ſind, können ſich durch Bevollmächtigte aus der Zahl der Juſtizkommiſſarien oder Advokaten, welche dem Gerichte zugewieſen ſind, oder durch ſonſt geſetzlich zuläſſige Mandatarien (vergl. Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 3. §. 25. 26.), oder von Aſſiſtenten, die das Gericht auf ihr Anſuchen ihnen zuordnet, vertreten laſſen.

§. 80. Die Mandatarien müſſen aber mit gerichtlicher Vollmacht zur Abſchließung eines Vergleichs verſehen ſeyn, oder, wenn ſie mit außergerichtlichem Auftrage erſcheinen, unter dem Verſprechen, die fehlende gerichtliche Vollmacht nachzubringen, durch ſchriftliche Information des Machtgebers nachweiſen, daß und wie ſie zu gütlicher Unterhandlung authoriſirt ſind.

§. 81. Sind ſie auf dieſe Weiſe nicht legitimirt, ſo wird es angeſehen, als wäre die bevollmächtigende Parthei ungehorſam ausgeblieben.

§. 82. In der Hoffnung der künftigen Genehmigung, kann daher in der Regel kein Vergleich geſchloſſen werden. Treten indeſſen Umſtände ein, welche es dem Gerichte wahrſcheinlich machen, daß die Genehmigung erfolgen werde, oder iſt der Fall vorhanden, daß es dem Bevollmächtigten nur in Nebenverabredungen an Authoriſation mangelt; oder iſt die Sache von ſolcher Bedeutung oder Weitläuftigkeit, daß ſie in einem Termine nicht abgeſchloſſen werden kann, oder ſind end-

Digitized by Google

endlich beide Theile über die Anberaumung eines folgenden Termins einverſtanden; ſo hat es kein Bedenken, die Verhandlung an einem andern Tage fortzuſetzen.

§. 83. Auf den Antrag des Klägers hat die Ausſetzung eines, zum Sühneverſuche anſtehenden Termins, keine Schwierigkeit. Wenn ſie aber durch ſeine Schuld ſo ſpät erfolgt, daß dem Gegner davon vor dem Termin keine Nachricht gegeben werden kann; ſo muß ihm der Kläger die dadurch entſtehenden Koſten erſetzen. Auf das Geſuch des Verklagten kann dagegen ein Termin nicht anders ausgeſetzt werden, als wenn er die Genehmigung des Klägers beibringt, oder dringende Gründe anführt und beſcheinigt, welche ihn verhindert, den Termin perſönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, wahrzunehmen. Prorogation.

Nach abgelaufenem Termine kann der Verklagte die Anberaumung eines neuen nicht mehr nachſuchen.

§. 84. Erſcheint einer von beiden Theilen nicht, oder bleiben beide aus; ſo wird darüber eine Verhandlung aufgenommen. Verhandlung im Termine.

§. 85. Geſtellen ſich dagegen die beiderſeitigen Intereſſenten, ſo wird über den Gegenſtand des Streits, über die Erklärung des Verklagten in Rückſicht der Richtigkeit des Anſpruchs, über die gegenſeitigen Vergleichsanträge, und wenn die Partheien nicht zu einigen ſind, über die Vorſchläge des Richters zur Beilegung der Sache, vollſtändig zu Protokoll verhandelt.

§. 86. Die Vorſchläge des Richters müſſen durch Kenntniß der Sache und der Geſetze geleitet werden. Er muß ſich dabei übereilter Einmiſchung in die Angelegenheiten der Partheien enthalten, und ſich bemühen, durch unpartheiiſche Theilnahme das Vertrauen der Intereſſenten zu gewinnen. Er darf keinen von ihnen übereilen, und ſeine Verhaltungen müſſen auch den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 87. Aeußert der Verklagte, daß er die Forderung des Gegners gar nicht anerkenne; ſo wird dieſe Erklärung niedergeſchrieben, und die Verhandlung geſchloſſen.

§. 88. Der Kläger kann im Termin ſeine Anträge ändern, und der Verklagte kann Gegenforderungen anbringen, nicht nur um zu kompenſiren, ſondern auch um ſeinen Anſpruch überhaupt geltend zu machen, und die Sache zur prozeſſualiſchen Erörterung vorzubereiten.

§. 89. Litisdenunziationen, Interventionen, Adzitationen und Nominationen finden im Laufe des Sühneverſuchs nicht ſtatt.

§. 90. Vereinigen ſich die Partheien über den Gegenſtand des Streites, ſo wird das Abkommen ſo vollſtändig niedergeſchrieben, daß die Verhandlung als ein ſelbſtſtändiges Dokument angeſehen werden kann. Aufnahme des Vergleichs.

§. 91. Die Intereſſenten erhalten auf ihr Verlangen Ausfertigungen derſelben.

§. 92. Soll ein Vergleich unter der Bedingung zu Stande kommen, daß ein Theil über irgend eine Thatſache noch einen Eid leiſte, ſo muß mit Abnahme des Eides ſofort verfahren werden. Mit Vorladung und Vernehmung vorgeſchlagener Zeugen und Aufnahme anderer Beweismittel, kann ſich aber der Friedensrichter nicht befaſſen.

§. 93. Alle von dem Friedensgerichte aufgenommene Verhandlungen, haben die Eigenſchaft gerichtlicher Dokumente.

Digitized by Google

Wirkung des Vergleichs.

§. 94. Auf den Grund eines vor dem Friedensrichter geſchloſſenen Vergleichs (§. 90.) kann und ſoll von demſelben die Exekution in allen Graden verfüget und vollſtreckt werden.

Wenn kein Vergleich zu Stande kommt.

§. 95. Sind die Partheien nicht zu vereinigen oder erſcheint der Verklagte auf gehörig beſcheinigte Vorladung nicht, ſo muß der Kläger darüber vernommen werden, ob er die Rechtsſache ſofort zur gerichtlichen Einleitung bringen will oder nicht. Im erſten Falle ſendet das Friedensgericht ſämmtliche Verhandlungen an das betreffende Landgericht, im letztern dagegen werden die Akten bis auf fernern Antrag des Klägers weggelegt.

§. 96. Dieſer Antrag iſt an keine Friſt gebunden. Treten indeſſen bis zu dem Zeitpunkte, wo er erfolgt, Veränderungen in der Perſon des Verklagten ein, oder wird ein und derſelbe Anſpruch aus einem andern Fundamente verfolgt, ſo muß der Sühneverſuch wiederholt werden.

§. 97. Die Verjährung wird durch die dem Verklagten geſchehene Behändigung der vom Friedensgerichte erlaſſenen Vorladung unterbrochen

Koſten.

§. 98. Jeder Vergleich muß auch den Koſtenpunkt zum Gegenſtande haben.

§. 99. Kommt der Vergleich zwiſchen den Partheien in der Hauptſache zu Stande, ohne daß dieſelben wegen der Koſten ſich vereinigen können, ſo ſoll der Vergleich dennoch Beſtand haben, und der Friedensrichter entſcheidet durch eine bloße Verfügung den Koſtenpunkt nach Analogie der Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 23. § 2. bis 5 In der Regel ſollen in dieſem Falle die außergerichtlichen Koſten kompenſirt und die gerichtlichen von jedem Theile zur Hälfte getragen werden.

§. 100. Die Koſten der exekutiviſchen Vollſtreckung eines Vergleiches, entrichtet der Schuldner unmittelbar an das Gericht.

§. 101. Kommt kein Vergleich zu Stande oder der Verklagte erſcheint im Sühnetermin nicht, ſo wird in dem demnächſt anzuſtellenden Prozeſſe über die Verpflichtung zur Zahlung und zur Erſtattung der durch die Verhandlung im Friedensgerichte entſtandenen Koſten mit entſchieden.

§. 102. Bis dahin kann weder der Kläger noch der Verklagte den Erſatz der Koſten fordern, welche ihm durch die Verhandlung bei dem Friedensgericht verurſacht ſind.

§. 103. Verzögert indeſſen der Kläger den Antrag auf gerichtliche Einleitung der Sache (§. 95.) über drei Monate, vom Tage der abgebrochenen Vergleichs-Unterhandlung an gerechnet, ſo kann von ihm die Erſtattung der Koſten, welche er nicht ſelbſt veranlaßt hat, vorläufig gefordert werden; das Friedensgericht muß ſie feſtſetzen und die Einziehung veranlaſſen.

Stempel.

§. 104. Die Verfügungen und Verhandlungen der Friedensgerichte ſind ſtempelfrei.

§. 105. Wird indeſſen ein Vergleich geſchloſſen, ſo wird die Hälfte des durch beſondere Geſetze bei Prozeſſen vorgeſchriebenen Werthſtempels erlegt.

Sonſtiger Wirkungskreis der Friedensgerichte.

§. 106. Zur Kognition der Friedensgerichte gehören:

a) Alle Prozeſſe, deren Gegenſtand ohne Hinzurechnung der etwa rückſtändigen Zinſen die Summe von Funfzig Thalern in Kourant oder in Golde nicht überſteigt. Konkurs- und Liquidationsſachen ſind ausgenommen;

b) Alle Real- und Verbalinjurienſachen, in ſofern ſie nicht zur kriminellen oder fiskaliſchen Einleitung geeignet ſind;

c) Alle

Digitized by Google

c) Alle Holzdefraudationen in Königlichen und Privatforſten;
d) Alle Pacht- und Miethsſachen, bei welchen die jährliche Pacht oder Miethe die Summe von Funfzig Thalern in Kourant oder in Golde nicht überſteigt;
e) Mit gleicher Einſchränkung die Geſindeſachen;
f) Poſſeſſorienprozeſſe, welche ſtädtiſche oder bäuerliche Grundſtücke betreffen;
g) Kriminalſachen, jedoch nur in ſo weit, als es auf Feſtſtellung des Thatbeſtandes und Verhaftung des Verbrechers ankommt.

§. 107. Zum Wirkungskreiſe der Friedensgerichte gehören auch Vormundſchaftsſachen und Erbregulirungen, wenn die Maſſe ohne Rückſicht auf die etwa vorhandenen Schulden nicht über Zweihundert Thaler beträgt.

§. 108. Desgleichen ſind ſie zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Gegenſtänden, welche nicht über Zweihundert Thaler hinausgehen, befugt und verpflichtet. Letztwillige Verfügungen und einſeitige Handlungen unter Lebendigen, als Vollmachten, Schuldverſchreibungen und Quitungen, können dagegen von ihnen ohne Unterſchied des Gegenſtandes auf- und angenommen werden.

§. 109. Werden in Prozeſſen Rekonventionen angebracht, über welche im Hauptprozeſſe nach geſetzlicher Vorſchrift mit verhandelt werden muß; ſo gehört die Erörterung und Entſcheidung, ſowohl der Konvention als der Rekonvention, ohne Rückſicht auf die Höhe des Gegenſtandes, vor das Friedensgericht.

§. 110 Requiſitionen auswärtiger jedoch einländiſcher Gerichte, ſoll von den Friedensgerichten, das Objekt möge ſeyn welches es wolle, genügt werden.

§. 111. Ueberſchreitet ein Friedensgericht die Grenzen der dieſen Behörden verliehenen Gerichtsbarkeit, ſo ſind zwar die Verhandlungen und Entſcheidungen deshalb nicht ungültig; es ſollen aber in Prozeſſen die Vorſchriften zur Richtſchnur dienen, welche die Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 16. §. 7. enthält, und bei den Verhandlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 2. §. 10.

§. 112. Die Friedensgerichte ſind verpflichtet von den betreffenden Landgerichten Aufträge anzunehmen.

§. 113. Bei Einleitung und Behandlung der Prozeßſachen ſollen im Allgemeinen die Vorſchriften der Gerichtsordnung und ihres Anhanges, beſonders aber die Beſtimmungen derſelben Th. 1. Tit. 25. §. 45. seq. und Tit. 26. Abſchnitt 2. befolgt werden. Es findet daher bei den Friedensgerichten kein öffentliches Verfahren ſtatt. Verfahren in Prozeßſachen.

§. 114. Klagen müſſen entweder ſchriftlich ſubſtantiirt eingereicht oder beim Gerichte zu Protokoll angebracht werden. Anbringung der Klagen.

§. 115. Die für zuläſſig erachtete Klage wird dem Verklagten zugefertiget, und beide Theile werden zum Verſuch der Sühne, für den Fall aber, daß ſie nicht Statt haben ſollte, zugleich zur Inſtruktion der Sache, unter geſetzlicher Warnung, durch eine ſchriftliche Vorladung, zu einem beſtimmten Termin vorgeladen, den ſie entweder in Perſon oder durch einen geſetzlich zuläſſigen Mandatar wahrnehmen müſſen.

§. 116. Erſcheinen beide Theile, ſo wird nach Anleitung der oben gegebenen Vorſchriften, die Sühne verſucht, und wenn dieſe nicht gelingt, zur Inſtruktion übergegangen. Inſtruktion.

§. 117. In allen zur Entſcheidung vorbereiteten Sachen wird, ohne Zu- Urtel.
laſſung

Digitized by Google

laſſung ſchriftlicher Rechtsausführungen, das Erkenntniß im letzten Termine ſogleich abgefaßt, und den noch anweſenden Partheien eröffnet.

§. 118. Iſt wegen anderer dringender Geſchäfte, oder wegen Weitläuftigkeit oder Verwickelung der Sache, die ſofortige Abfaſſung des Urtels nicht möglich; ſo kann ſolche ausgeſetzt, die Partheien müſſen aber ſogleich zu einem der nächſten Gerichtstage, oder wenn in der Allgemeinen Gerichtsordnung bei einzelnen Prozeß-Arten ein kürzerer Termin beſtimmt iſt, zu einem andern nähern Tage zum Zweck der Publikation des Erkenntniſſes vorgeladen werden.

§. 119. Wegen Abfaſſung der Kontumazial-Erkenntniſſe, und in Anſehung der gegen ſie ſtatt findenden Rechtsmittel, hat es bei den Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtordnung ſein Bewenden.

Appellationsverfahren.

§. 120. Die Appellationsfriſt wird von dem Tage an gerechnet, wo die Aushändigung des Erkenntniſſes an die Partheien geſchehen iſt.

§. 121. In Anſehung des Gegenſtandes, bei welchem das Rechtsmittel der Appellation nur zuläſſig iſt, dienen die in der Allgemeinen Gerichtsordnung und deſſen Anhange enthaltenen, für die Untergerichte gegebenen Beſtimmungen zur Richtſchnur.

§. 122. Die zweite Inſtanz bildet das Landgericht, zu deſſen Geſchäftsbezirk der Kreis des betreffenden Friedensgerichts gehört.

§. 123. Die Appellationsbeſchwerden können mündlich zu Protokoll, oder ſchriftlich angebracht werden.

§. 124. Sind keine neuen Thatſachen zu erörtern, oder neue Beweismittel aufzunehmen, oder ſind die angegebenen von der Art, daß ſie dem Richter ſachdienlich nicht erſcheinen, oder wird der Bevollmächtigte einer Parthei mit dem Appellationsberichte präkludirt; ſo werden die Akten ſofort an die zweite Inſtanz befördert, und der Gegenparthei wird unter Mittheilung der eingegangenen Schriften oder der aufgenommenen Verhandlungen, hiervon Nachricht gegeben.

§. 125. Kommt es dagegen darauf an, eine neue Inſtruktion zu veranlaſſen, oder Beweis aufzunehmen; ſo geſchieht dies ohne Ausnahme bei dem Friedensgerichte. In ſofern es möglich iſt, wird aber einer, von dem Deputirten erſter Inſtanz verſchiedenen Gerichtsperſon, die Verhandlung in Appellatorio aufgetragen.

§. 126. Iſt dies Verfahren geſchloſſen, ſo werden, ohne Zulaſſung von Deduktionsſchriften, die Akten zur Abfaſſung des zweiten Erkenntniſſes abgeſandt.

§. 127. Sobald von dem Landgerichte das Urtel zweiter Inſtanz eingehet, wird es den Partheien in einem anzuberaumenden Termine eröffnet.

Verfahren in der Revisions-Inſtanz

§. 128. Von dem Tage des, den Partheien behändigten zweiten Urtels, läuft die Friſt zur Einlegung des Rechtsmittels der dritten Inſtanz in den Fällen, wo ſie nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung in Sachen, welche bei den Untergerichten ſchweben, mit Rückſicht auf die §. 106. näher beſtimmte Kognition der Friedensgerichte, zuläſſig iſt.

§. 129. Haben die Partheien Rechtsbeiſtände, ſo wird der gewöhnliche Schriftwechſel eingeleitet.

§. 130. Tritt der entgegengeſetzte Fall ein, ſo wird der Revident über ſeine Reviſionsbeſchwerden, und der Reviſe mit ſeiner Antwort darauf, vom Richter in einem und demſelben Termine zu Protokoll vernommen.

§. 131.

Digitized by Google

§. 131. Iſt die Sache in dritter Inſtanz geſchloſſen, und iſt mit Zuziehung beider Theile die Inrotulation der Akten geſchehen; ſo werden die Akten unmittelbar an das Ober-Appellationsgericht zu Poſen zur letzten Entſcheidung abgeſandt.

§. 132. Das von dort eingehende Urtel wird den Partheien in einem beſondern Termin eröffnet.

Depoſitalverwaltung.

§. 133. Die Depoſitalverwaltung geſchiehet bei den Friedensgerichten nach den Vorſchriften der Depoſitalordnung von 1783.; ſie beſchränkt ſich aber auf die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit dergeſtalt, daß über die Grenzen derſelben hinaus, keine Gegenſtände zur Depoſition angenommen werden können.

§. 134. Ein General-Depoſitum ſoll bei den Friedensgerichten nicht konſtituirt werden.

§. 135. Letztwillige Verordnungen werden unmittelbar nach ihrer Auf- oder Annahme, mit den ſie begleitenden Verhandlungen, zur Aufbewahrung an das vorgeſetzte Landgericht eingeſandt.

Sportulkaſſe.

§. 136. Jedes Friedensgericht zieht zu einer beſondern Kaſſe die Gerichtskoſten ein, welche von demſelben deſervirt werden.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Verfahren in Kriminal- und fiskaliſchen Sachen.

Wer die Unterſuchungen führt.

§. 137. Die Inquiſitoriate ſind in allen Kriminal- und fiskaliſchen Sachen, jedes in dem ihm angewieſenen Geſchäftskreiſe, diejenigen Behörden, welche die Unterſuchungen führen.

Wo die Straferkenntniſſe abgefaßt werden.

§. 138. Die Abfaſſung der Erkenntniſſe gebührt den Landgerichten.

§. 139. Der Ort, wo ein Verbrechen begangen oder attendirt worden, oder in den Fällen, wo das Verbrechen im Auslande begangen iſt, der Ort, wo der Thäter ſich hat betreten laſſen, entſcheidet in jeder vorkommenden Sache darüber, welchem Landgerichte die Abfaſſung des Urtels erſter Inſtanz gebührt.

§. 140. Bei eingewandtem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung wird der Inſtanzenzug beobachtet, welcher für die Civilſachen zwiſchen den Landgerichten regulirt iſt.

§. 141. Nur in den Sachen, wo in erſter Inſtanz auf eine, zehn Jahre überſteigende Beraubung der Freiheit erkannt iſt, gebührt dem Ober-Appellations-Gerichte des Großherzogthums die Entſcheidung in zweiter Inſtanz.

§. 142. Im übrigen hat es bei den Vorſchriften der Kriminalordnung, und den ſpätern erläuternden Beſtimmungen oder Ergänzungen, ſein Bewenden.

Vierter Abſchnitt.

Von der Geſchäftsſprache in den Gerichten.

§. 143. Beide Sprachen, die deutſche und die polniſche, ſind nach dem Bedürfniſſe der Partheien, die Geſchäftsſprachen der Gerichte.

§. 144. Bei der Correſpondenz mit öffentlichen Behörden, das Königreich Polen ausgenommen, und in ihren Berichten an die vorgeſetzten Kollegia, bedienen ſie ſich der deutſchen Sprache ausſchließlich.

§. 145.

Digitized by Google

Bei Prozeſſen. §. 145. Sind in einem Prozeſſe beide Theile nur der polniſchen Sprache mächtig, ſo erfolgt in derſelben der öffentliche Vortrag, und die Aufnahme der Verhandlungen nebſt der Entſcheidung; doch kann der Vortrag durch die Sachwalter auch in deutſcher Sprache geſchehen, wenn die der polniſchen Sprache nur kundigen Partheien nicht zugegen ſind.

§. 146. Iſt zwiſchen beiden Theilen eine Verſchiedenheit in Anſehung der Sprache, ſo entſcheidet die Sprache des Klägers, in welcher verhandelt und erkannt werden ſoll, in ſofern er nur der deutſchen oder der polniſchen mächtig iſt. Iſt er keiner gewachſen, ſo wird in deutſcher Sprache verfahren.

§. 147. Der Aufnahme eines deutſchen oder polniſchen Nebenprotokolls bedarf es nicht.

§. 148. Bei Zeugen, Sachverſtändigen und andern dergleichen Perſonen, werden die Protokolle in ihrer Sprache, wenn ſie der deutſchen oder polniſchen kundig ſind, ſonſt aber in deutſcher Sprache ohne alle Einſchränkung aufgenommen.

§. 149. Beim Schriftwechſel wird die Feſtſetzung des §. 146. ebenfalls beobachtet; es ſteht jedoch jeder Parthei frei, ihre zur Mittheilung an den andern Theil geeigneten Eingaben und Schriften, in beiden Sprachen einzureichen.

Geſchicht dies, ſo werden ſie dem Gegner in ſeiner, und wenn er keine von beiden Sprachen verſteht, in der deutſchen mitgetheilt.

§. 150. Iſt der Kläger der deutſchen und polniſchen Sprache gleich mächtig, ſo ſoll in der deutſchen verfahren werden.

Bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. §. 151. Bei zweiſeitigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei Aufnahme von Vergleichen, bei Erbregulirungen und Auseinanderſetzungen in Vormundſchaftsſachen, werden, wenn Intereſſenten zum Theile der deutſchen, und zum Theile nur der polniſchen Sprache mächtig ſind, die Verhandlungen in beiden Sprachen aufgenommen.

§. 152. Bei einſeitigen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dient die Sprache der Erklärenden zur Richtſchnur.

§. 153. Iſt aber die Verhandlung zum Gebrauche beim Hypothekenbuche beſtimmt, ſo muß ſie, wenn der Ausſteller ihrer auch nicht mächtig iſt, dennoch in deutſcher Sprache mit aufgenommen werden.

§. 154. Verlangt ein, der polniſchen oder deutſchen Sprache nicht kundiger Intereſſent, daß ein Akt neben der ſeinigen, auch in polniſcher oder deutſcher Sprache aufgenommen werde; ſo muß es geſchehen.

Bei Notariatsverhandlungen. §. 155. Notarien, Juſtizkommiſſarien und Advokaten, haben bei Aufnahme von Dokumenten, vorſtehende Anordnungen ebenfalls zu befolgen.

In Kriminalſachen. §. 156. In Kriminal- und fiskaliſchen Sachen, werden zwar die Vorſchriften des §. 58. u. f. der Kriminalordnung beobachtet; es ſollen jedoch bei Angeſchuldigten, welche der polniſchen Sprache allein kundig ſind, die Protokolle über ihre Vernehmung blos in ihrer Sprache aufgenommen werden, es ſey denn, daß die künftige Entſcheidung zur Beſtätigung eingereicht werden müßte. Alsdann ſoll eine deutſche Nebenverhandlung beigefügt werden.

Die Abfaſſung der Erkenntniſſe ſoll dagegen ohne Unterſchied in deutſcher Sprache erfolgen.

Fünf-

Digitized by Google

Fünfter Abſchnitt.
Von der Aufſicht über die Gerichte.

§. 157. Dem Ober-Appellationsgerichte zu Poſen wird, unter den Befehlen des Chefs der Juſtiz, die obere Aufſicht über die Juſtizbehörden und die Juſtizoffizianten im Großherzogthum Poſen, in Anſehung ihrer Geſchäftsführung, und in allen Angelegenheiten der Disziplin übertragen, und in dem Kollegio durch eine darin zu formirende Sektion ausgeübt.

§. 158. Dem gemäß ſind alle Juſtizbehörden des Landes und alle Beamten der Juſtiz, zum Gehorſam und zur Subordination gegen das Ober-Appellationsgericht verpflichtet.

§. 159. Die Friedensgerichte ſind den Landgerichten zunächſt im Dienſte untergeordnet.

§. 160. Zwiſchen den Landgerichten und Inquiſitoriaten, findet keine Subordinationsverbindung ſtatt.

§. 161. Die Landgerichte und Inquiſitoriate werden der unmittelbaren Leitung des Ober-Appellationsgerichts anvertraut.

§. 162. Das Ober-Appellationsgericht und die Landesgerichte üben die Dienſtaufſicht nach den Vorſchriften, welche die Allgemeine Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 1. und 8. enthält.

§. 163. Beſchwerden über die Friedensgerichte gehören vor die Landgerichte, und die über die Landgerichte, ſo wie über die Inquiſitoriate, vor das Ober-Appellationsgericht.

§. 164. Alle die Juſtizverwaltung betreffenden, und von höherer Entſcheidung abhängenden Angelegenheiten, werden dem Chef der Juſtiz durch das Ober-Appellationsgericht vorgetragen.

Sechſter Abſchnitt.
Von Beſetzung der Stellen im Juſtizdienſte und Bildung der Beamten.

§. 165. Bei Beſetzung der Aemter in der Juſtizverwaltung des Großherzogthums Poſen, ſoll künftig diejenige Qualifikation gefordert werden, welche die Allgemeine Gerichtsordnung im dritten Theile vorſchreibt.

§. 166. Die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts und der Landgerichte, müſſen dem gemäß in der Folge die angeordneten drei Prüfungen beſtanden haben.

§. 167. Die Eingebornen des Großherzogthums, welche ſich zum richterlichen Dienſte beſtimmen, ſollen auf einer Deutſchen Univerſität die Rechte ſtudiren.

§. 168. Iſt dieſe Beſtimmung erfüllt, ſo hängt es von ihrer Wahl ab, ob ſie bei den Gerichten der ältern Königlichen Staaten, oder bei den Juſtizbehörden des Großherzogthums ſich praktiſch ausbilden wollen.

§. 169. Im letztern Falle können ſie ſich bei den Landgerichten, nach vorhergegangener Prüfung, anſtellen laſſen.

§. 170. Die Prüfung zum Amte eines Auskultators und Referendarii, geſchieht durch die Landgerichte.

§. 171. Die Ernennung zum Auskultator erfolgt durch das Ober-Appellationsgericht auf den Bericht des betreffenden Landgerichts, welchem die Verhandlung über das abgelegte Examen und das Gutachten der Examinatoren beigefügt ſeyn muß.

Digitized by Google

§. 172. Die Referendarien beſtellt der Chef der Juſtiz auf den Bericht des Ober-Appellationsgerichts. Dieſem werden von dem betreffenden Landgerichte die Verhandlung über die beſtandene mündliche Prüfung, das Gutachten der Prüfenden über den Ausfall des Examens, die Probe-Relation, und die Zenſur derſelben eingereicht.

§. 173. Um den angehenden Geſchäftsmännern diejenige Bildung zu geben, welche ihre Beſtimmung erfordert; ſo ſollen ſie als Auskultatoren nicht allein mit Dekretiren, Inſtruiren und Referiren beſchäftigt, ſondern auch in mündlichen Vorträgen als Stellvertreter der Parthei geübt werden, und verbunden ſeyn, wenigſtens vier Monate hindurch bei einem Inquiſitoriate zu arbeiten.

§. 174. Die dritte Prüfung erfolgt bei der Immediat-Examinationskommiſſion zu Berlin. Nur ausnahmsweiſe (Allgemeine Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. §. 34. Anhang §. 463) kann dieſe Prüfung dem Ober-Appellationsgerichte vom Juſtizminiſter übertragen werden.

§. 175. Um dieſe Prüfung vorzubereiten, muß der Referendar nicht allein bei dem Landgericht, bei welchem er zu ſeiner Ausbildung angeſtellt geweſen, zur Probe inſtruirt haben, und darüber, ſo wie über ſeine Qualifikation überhaupt, von dem Direktor des Landgerichts das vorſchriftsmäßige Atteſt beibringen, ſondern auch bei dem Ober-Appellationsgericht zu Poſen ſich eine Zeitlang im Referiren üben, wenn nicht die beſondere Qualifikation des zu Prüfenden davon eine Ausnahme erlaubt. Auf jeden Fall wird von dem Präſidio der letztgedachten Behörde das Geſuch des Kandidaten, zur dritten Prüfung verſtattet zu werden, mittelſt Berichts an den Chef der Juſtiz begleitet.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Sporteltaxen.

Allgemeine Vorſchriften.

§. 176. Die durch das Patent vom 23ſten Auguſt 1815. in den Preußiſchen Staaten eingeführten allgemeinen Gebührentaxen, ſollen auch den Gerichten des Großherzogthums Poſen, ſo wie den bei denſelben angeſtellten Juſtizkommiſſarien, Advokaten und Notarien, zur Richtſchnur dienen.

§. 177. Das Ober-Appellationsgericht erhebt die Gebühren nach der Taxe für die Landesjuſtizkollegia.

§. 178. Den Landgerichten dient die Gebührentaxe für die Stadtgerichte in den großen Städten zur Norm, und nach dieſer achten ſich auch die Friedensgerichte als ſolche, da ſie den Vergleich nur in ſolchen Sachen verſuchen, die der Entſcheidung der Landgerichte unterworfen ſind.

§. 179. In ihren übrigen Funktionen befolgen die Friedensgerichte die, ſämmtlichen Untergerichten, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten, vorgeſchriebene Gebührentaxe.

§. 180. Ob die Verhandlungen in deutſcher oder polniſcher Sprache erfolgen, macht in der Regel keinen Unterſchied, und es ſoll auch da, wo vorſchriftsmäßig in beiden Sprachen verhandelt werden muß, für die Aufnahme und Ausfertigung keine Erhöhung der Gebühren ſtatt finden.

Werden aber auf ausdrückliches Verlangen einer Parthei, in Fällen, wo es nur in einer Sprache geſchehen darf, Verhandlungen auch in der zweiten aufgenommen und ausgefertigt, ſo ſoll der Gebührenſatz dafür um ein Drittheil erhöhet, und von der antragenden Parthei eingezogen werden.

§. 181.

Digitized by Google

§. 181. Die Juſtizkommiſſarien und Advokaten bei den Landgerichten und bei den Friedensgerichten erhalten die Gebühren nach der für die Juſtizkommiſſarien beſtimmten Taxe. Wird in dieſer, in Rückſicht der anzuſetzenden Gebühren ein Unterſchied gemacht, je nachdem die Verhandlung bei einem Obergerichte oder bei Stadtgerichten in den großen Städten oder bei andern Untergerichten erfolgt, ſo werden den Juſtizkommiſſarien und Advokaten für die Arbeiten bei dem Ober Appellationsgerichte in Rekursſachen die Gebühren wie für Verhandlungen bei den Obergerichten zugebilliget, wogegen ſie ſolche für die Verhandlungen bei den Landgerichten nach der Gebührentaxe für die Land- und Stadtgerichte in großen Städten erhalten. Nach derſelben liquidiren ſie auch für Bemühungen bei den Friedensgerichten, wenn ſie bei denſelben, als eigentlich die Sühne verſuchende Behörden, ihr Amt verwaltet haben. Bei den Friedensgerichten, als entſcheidende Behörden, können ſie aber nur nach der Gebührentaxe für ſämmtliche Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten, ihre Liquidationen einrichten.

§. 182. Die Landgerichte ſollen die Taxen für die Stadtgerichte in großen Städten in allen Prozeſſen, deren Einleitung und Inſtruktion nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung erfolgt, ohne Einſchränkung zur Anwendung bringen. Beſondere Vorſchriften. 1) für die Landgerichte.

§. 183 Wo das mündliche Verfahren ſtatt findet, ſoll für die erſte Vorladung der Partheien der Gebührenſatz genommen werden, welcher für Vorladungen zum Beantwortungs- und Inſtruktionstermin angeordnet iſt.

§. 184. Werden im Laufe eines ſolchen Prozeſſes Verfügungen und Entſcheidungen erlaſſen, ſo tritt der gewöhnliche Gebührenſatz nach der Taxe ein.

§. 185. Erfolgt auf den Grund des mündlichen Vortrags die Entſcheidung der Hauptſache, ſo ſoll für das mündliche Verfahren der niedrigſte Satz der Inſtruktionsgebühren nach den verſchiedenen Kolonnen genommen werden.

§. 186. Dagegen ſind in ſolchem Falle für das Erkenntniß die vollen Urtelsgebühren anzuſetzen. Für die Publikation des Erkenntniſſes werden aber nur dann die taxmäßigen Gebühren geſtattet, wenn ſie nicht gleich nach dem mündlichen Vortrage erfolgen kann, ſondern ein beſonderer Termin dazu angeſetzt werden muß.

§. 187. Der Aufruf der Sachen zum mündlichen Vortrage geſchieht koſtenfrei.

§. 188. Die Beſtimmungen des §. 182 bis 187. gelten auch von dem Verfahren in der Appellationsinſtanz.

§. 189. Wenn das Friedensgericht einen Vergleich auf den Antrag der ſich meldenden Gerichtseingeſeſſenen, ohne vorhergegangene Vorladung, ſogleich aufnimmt, ſo tritt der Gebührenſatz unter 85. des fünften Abſchnitts der Taxe für die Stadtgerichte in großen Städten ein. 2) für die Friedensgerichte.

§ 190. Läßt eine Parthei den Antrag zur Veranlaſſung des Sühneverſuchs zum Protokoll aufnehmen, ſo werden die Gebühren nach dem Satze für die Aufnahme einer Klageanmeldung liquidirt.

§. 191. Wird die vollſtändige Klage bei dem Friedensgerichte zum Protokoll aufgenommen, ſo treten die Sätze der Taxe für die Aufnahme der Klage ein.

§. 192. Die Gebühren für die Vorladung zum Sühnetermin, werden nach den Sätzen der Taxe für die Vorladungen zum Inſtruktionstermine liquidirt.

§. 193. Wird die Sache vom Friedensgerichte verglichen, ſo ſind die Gebühren nach der Beſtimmung unter 41. des vierten Abſchnitts der Taxe für die Stadtgerichte in großen Städten anzuſetzen.

§. 194.

Digitized by Google

§. 194. Kommt der Vergleich nicht zu Stande, ſo wird, falls die Partheien erſchienen ſind, wie für einen einzelnen Termin in Prozeßangelegenheiten, falls aber ein Theil oder beide ausgeblieben ſind, wie für einen Termin, welcher durch die Schuld der Partheien vereitelt worden, nach 40. Abſchnitt 4. der Taxe liquidirt.

§. 195. Erfolgt die gütliche Beilegung nicht ſogleich im erſten Termine, ſondern werden zwei oder mehrere Termine abgehalten, ſo finden außer den §. 193. bezeichneten Vergleichsgebühren, die Sätze der Taxe für jeden einzelnen Termin ebenfalls ſtatt, vorausgeſetzt, daß ein oder beide Theile die Anſetzung des zweiten oder mehrerer Termine veranlaßt haben.

§. 196. Für die durch Prorogationsgeſuche der Partheien, oder ſonſt im Laufe der Sache durch ſie veranlaßten Verfügungen, werden die Gebühren ſo, wie für die im Laufe eines Prozeſſes ergehenden Verfügungen angeſetzt.

§. 197. Die allgemeine Feſtſetzung des §. 179. findet Rückſichts der nach §. 106. vor die Friedensgerichte gehörigen Prozeſſe, auch in den Fällen ſtatt, wo die Sache verglichen wird.

3) in Hinſicht auf die Juſtizkommiſſarien und Advokaten.

§. 198. In den Sachen, welche bei den Landgerichten mündlich vorgetragen werden, erhalten die Juſtizkommiſſarien und Advokaten die Gebühren wie in Prozeſſen, die ſchriftlich verhandelt werden, für die Einziehung der Information, für die Inſtruktion und pro cura instantiae.

§. 199. Die in der Gebührentaxe für die Juſtizkommiſſarien Abſchnitt I. Nr. 22. Anmerkung 2. aufgenommene Ausnahme, nach welcher die Parthei, welche ſich ohne Nothwendigkeit in Sachen der erſten, zweiten und dritten Kolonne der Taxe eines Juſtizkommiſſarii bedient hat, den Erſatz der Gebühren vom Gegentheil nicht fordern kann, ſoll Rückſichts der, bei den Landgerichten zum mündlichen Vortrage gebrachten Prozeſſe, nicht ſtatt finden.

§. 200. Für die, bei den Friedensgerichten erfolgenden Sühneverſuche und Vergleiche, können die Juſtizkommiſſarien und Advokaten nur dann Gebühren von dem Gegentheil erſetzt fordern, wenn ihre Parthei nach der diesfälligen Vorſchrift perſönlich zu erſcheinen nicht verbunden war; ſondern ſich durch einen Sachwalter vertreten laſſen konnte.

§. 201. Für die Einziehung der Information kann der Juſtizkommiſſarius auch bei dem Friedensgerichte die vollen Gebühren liquidiren, wogegen ihm für die Abwartung der Termine zum Sühneverſuche nur die in der Taxe für einzelne Termine in Prozeſſen angeſetzten Gebühren, zugebilliget werden können.

§. 202. Bedient ſich die Parthei, wenn die Sache bei dem Friedensgerichte nicht verglichen wird, zur Fortſetzung derſelben bei dem Landgericht des nämlichen Sachwalters; ſo kann er nicht von neuem für die Einziehung der Information liquidiren.

4) in Kriminalunterſuchungen.

§. 203. In Kriminal-Unterſuchungen wird die Gebührentaxe in Anwendung gebracht, welche der Kriminalordnung angehängt iſt.

Wir befehlen Unſern Gerichten im Großherzogthum Poſen, dieſes Geſetz zur Ausführung zu bringen, und allen Unſern Unterthanen, ſolches auf das genaueſte zu befolgen.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung Höchſteigenhändig vollzogen, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. Gegeben Berlin, den 9. Februar 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg. v. Kircheiſen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürſt zu Wittgenſtein. v. Boyen.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 6.

(No. 409.) Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten gehörigen Forſten in den Provinzen Sachſen, Weſtphalen, Kleve, Berg und Nieder-Rhein betreffend. Vom 24ſten Dezember 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Forſten der Gemeinden und öffentlichen Anſtalten in den, mit Unſerm Reiche wieder vereinigten und in den neu erworbenen Provinzen ſind bisher zum Theil nach ſolchen Vorſchriften öffentlich verwaltet worden, welche die Dispoſitions-Freiheit der Eigenthümer beinahe gänzlich ausſchließen, und dem Forſt-Grundeigenthume ganz unverhältnißmäßige Laſten und Abgaben auflegen. Da ſolche Einſchränkungen in der Benutzung dieſes wichtigen Gemeinde-Eigenthums mit den Grundſätzen des Rechts unvereinbar ſind, der Gebrauch deſſelben aber eben ſo wenig einer ſchädlichen Willkühr Preis gegeben werden kann; ſo verordnen Wir, um einerſeits den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten das Dispoſitionsrecht über die ihnen zugehörigen Waldungen, da wo ihnen ſolches genommen war, wiederzugeben, andrerſeits aber, eine dem Weſen und den Zwecken der öffentlichen Korporationen entſprechende Benutzungsart zu ſichern, hierdurch Folgendes:

§. 1.

Aufhebung der bisher ſtatt gefundenen Einſchränkungen in der Adminiſtration, und der auferlegten beſondern Abgaben.

Alle in den genannten Provinzen bisher ſtatt gefundene Einſchränkungen des Forſt-Eigenthums der Gemeinden und öffentlichen Anſtalten ſollen, wo ſolche durch die Gouvernements nicht ſchon aufgehoben ſind, vom Tage der eintretenden allgemeinen Organiſation der Verwaltung Unſerer landesherrlichen Forſten in den genannten Provinzen an gerechnet, völlig aufhören, und die unter den vorigen Regierungen den Gemeinde-Waldungen, als ſolchen, aufgelegten beſondern Abgaben an den Staat fernerhin nicht weiter erhoben werden.

(Ausgegeben zu Berlin den 1ſten April 1817.)

Digitized by Google

Vorzüglich gehören hierher:

Die Zehn-Prozent-Gelder, welche bei Holzverkäufen an den Meiſtbietenden von dem Käufer zur landesherrlichen Kaſſe bezahlt werden mußten;

die ſogenannten Vakationsgebühren oder Anweiſegelder zur Gratifikationskaſſe;

ferner die außerordentlichen Hauungen, deren Ertrag zur landesherrlichen Kaſſe eingezogen oder verzinslich deponirt wurde, ſo wie alle jährliche direkte Geldbeiträge zu den Beſoldungen der landesherrlichen Forſtbedienten, und endlich, die Ausziehung der vorzüglichſten Stämme für öffentliche Zwecke.

§. 2.

Verwaltungsrecht der Gemeinden und öffentlichen Anſtalten, hinſichtlich ihrer Forſtländereien.

Den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten werden, Kraft dieſer Verordnung, ihre Forſtländereien zur eigenen Verwaltung überlaſſen. Sie ſind jedoch dabei eben ſo, als bei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter, in höherer Inſtanz der Oberaufſicht der Regierungen unterworfen, und müſſen ſich nach den Anweiſungen derſelben wegen eines regelmäßigen Betriebs und der vortheilhafteſten Benutzungsart genau richten. In der Regel ſind die Forſtländereien auch fernerhin dieſer Beſtimmung zu widmen. Wenn die Gemeinden, Korporationen oder öffentlichen Anſtalten aber, die Verwandlung ihres Forſtlandes in Acker und Wieſe für zuträglicher als die Benutzung zur Holzerziehung, halten; ſo haben ſie den deshalb gefaßten Beſchluß mit Darſtellung der rechtfertigenden Gründe der vorgeſetzten Kreisbehörde bekannt zu machen, welche hierauf die Prüfung deſſelben vorzunehmen und die Entſcheidung hierüber bei der betreffenden Regierung zu veranlaſſen hat.

§. 3.

Nähere Beſtimmungen über die Verwaltung ſelbſt.

Die Gemeinden und öffentlichen Anſtalten ſind verpflichtet, die in ihrem Beſitz befindlichen Forſtländereien

1) nach den von der Regierung genehmigten Etats zu bewirthſchaften;
2) ſolche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beſchaffenheit und Umfang zu einer forſtmäßigen Bewirthſchaftung geeignet ſind, durch gehörig ausgebildete Forſtbediente adminiſtriren zu laſſen; auch können ſie
3) außerordentliche Holzſchläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Regierung vornehmen.

§. 4.

Oberaufſichtsrecht der Regierungen.

Die Oberaufſicht, welche die Regierungen über dieſe Güter und deren Verwaltung zu führen haben, iſt zum Reſſort der erſten Abtheilung derſelben gehörig. Sie beſchränkt ſich im Weſentlichen darauf, daß die Forſten, gleich jeder andern Gattung des Gemeinde-Vermögens, den öffentlichen Zwecken des Gemeinweſens erhalten, und weder durch unwirthſchaftliche Verwaltung zerſtört oder ſonſt verſchleudert, noch mit Hintenanſetzung des fortwährenden Beſten

der

der Korporation und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klaſſen derſelben verwendet werden. Nach dieſen Rückſichten haben ſie daher auch die von den Gemeinden einzureichenden Forſt-Etats und deren Anträge auf außerordentliche Holzſchläge und Rodungen oder anderweitige Dispoſitionen über die Subſtanz ſelbſt durch Sachverſtändige prüfen zu laſſen, und nach deren Befinden darüber zu beſtimmen.

§. 5.

Zu gleichem Behuf ſteht denſelben auch zu, die in den Forſten der Gemeinden und öffentlichen Anſtalten ſtatt habende Bewirthſchaftung von Amtswegen oder auf ſpezielle Veranlaſſung unterſuchen, und gegen forſtwidrige Verwaltungen, durch Anordnung einer ſpeziellen Beaufſichtigung oder ſonſt zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu laſſen. Unterſuchung der Forſt-Bewirthſchaftung ſelbſt, und Abſtellung zweckwidriger Verwaltung.

§. 6.

Ganz vorzüglich aber werden ſie, mit Hinſicht auf Oertlichkeit und die individuelle Beſchaffenheit der Kommunal- und Inſtituts-Waldungen, beſtimmen, ob zu deren, dem im §. 4. angedeuteten Zwecke entſprechenden Bewirthſchaftung die Anſtellung eines eigenen Forſtbedienten unumgänglich erforderlich ſey, oder ob ſolche eben ſo gut und zweckmäßig durch die Gemeindeglieder ausgeführt, oder nach den Wünſchen der Gemeinden und öffentlichen Anſtalten gegen eine angemeſſene Remuneration einem benachbarten Königlichen Forſtoffizianten übertragen werden könne. Wenn die Regierung die Annahme eines eigenen gehörig ausgebildeten Forſtbedienten nach den Umſtänden nothwendig findet; ſo ſteht den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten die Wahl eines qualifizirten Sachverſtändigen zu. Sie haben aber dabei vorzugsweiſe auf die bisher ſchon angeſtellt geweſenen Forſtbedienten, die zur Verſorgung beſtimmten Subjekte des Jägerkorps, und die mit Verſorgungsanſprüchen entlaſſenen freiwilligen Jäger, wenn ſolche übrigens die erforderlichen Eigenſchaften dazu beſitzen, Rückſicht zu nehmen. Die gewählten Subjekte ſind der Regierung vorzuſtellen, deren erſte Abtheilung ihre Prüfung durch Sachverſtändige zu veranſtalten, und ſie, wenn ſie tüchtig und geſchickt befunden worden, als Kommunal- oder Inſtitutsbeamte zu beſtätigen hat, worauf ſolche in den ihnen übertragenen Poſten eingewieſen werden können. Beſtimmung, ob zur zweckmäßigen Verwaltung die Anſtellung eigener Forſtbedienten nothwendig iſt.

§. 7.

Den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten liegt im Allgemeinen ob, die gegenwärtig ausſchließlich bei ihren Waldungen angeſtellten Offizianten anderweit zu verſorgen, oder zu penſioniren, in ſofern ſolche zu dem einen oder andern individuell geeignet befunden werden. Dahingegen theilt ſich dieſe Verbindlichkeit pro rata zwiſchen dem Staate und den betreffenden Korporationen in Rückſicht derjenigen Forſtbedienten, welche bisher für landesherrliche und Kommunal-Waldungen zugleich angeſtellt waren; vorausgeſetzt, daß ihre

ihre Tüchtigkeit zur Wiederanſtellung, oder ihre Berechtigung zum Penſionsgenuß, nachgewieſen und anerkannt worden.

§. 8.

Die Regierungen können ſich zur Beaufſichtigung der Kommunal- und Inſtituts-Waldungen, da wo ſie es nothwendig finden, Unſerer Ober-Forſtmeiſter und der denſelben untergeordneten Forſtoffizianten bedienen.

Wenn letztere bei ihren Forſtbereiſungen in den Kommunal-Waldungen Uebelſtände bemerken, ſo haben ſie ſolche ex officio den Regierungen anzuzeigen, welche den nöthigen Gebrauch davon machen werden.

§. 9.

Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſollen in den genannten Provinzen zu der im §. 1. bemerkten Zeit zur Anwendung kommen, und von Unſeren Miniſterien der Finanzen und des Innern deshalb die erforderlichen Verfügungen getroffen werden. Jedoch verordnen Wir ausdrücklich, daß dieſes Geſetz nicht anwendbar ſey auf die in Verbindung mit dem Staate beſeſſenen Kommunal- oder ſogenannten Marken-Waldungen und Gemeinheiten; indem dieſe vielmehr nach wie vor und bis zu weiterer geſetzlicher Verfügung der allgemeinen Forſtverwaltung von Seiten des Staats, in der bisherigen Art, unterworfen bleiben ſoll.

So geſchehen Berlin, den 24ſten Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

— No. 7. —

(No. 410.) Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rang-Ordnung der verſchiedenen Klaſſen derſelben. Vom 7ten Februar 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß die bisherigen Amtstitel der auf die Staats-Miniſter, und auf diejenigen Beamten, welchen das Prädikat: Excellenz, beigelegt worden iſt, folgenden Civilbeamten, beſonders bei den Miniſterial-Behörden, nicht überall ihrem Wirkungskreiſe angemeſſen ſind, und daß das Verhältniß derſelben gegen einander, durch die zeitherigen Umgeſtaltungen der Behörden, theilweiſe ſo unbeſtimmt geworden iſt, daß dadurch Rangſtreitigkeiten veranlaßt werden könnten; haben Wir es für nothwendig erachtet, bei der jetzt größtentheils vollendeten Organiſation der Behörden, auch wegen der Titel und der Rangordnuug der Beamten, beſtimmte Vorſchriften zu ertheilen, und dadurch eine allgemeine Uebereinſtimmung aller Behörden in den Amts- und Charakter-Bezeichnungen herzuſtellen.

Mit Aufhebung der dieſerhalb beſtandenen Vorſchriften und Gebräuche, verordnen Wir daher, wie folgt:

§. 1.

Die höhern Beamten der Miniſterien ſollen künftig in drei Klaſſen eingetheilt, und folgendermaßen unterſchieden werden:

I. Klaſſe, Chefs und Direktoren einzelner Abtheilungen.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.	a) Wirklicher Geheimer Legations-Rath und Chef einer Abtheilung. b) Wirklicher Geheimer Legations-Rath.
Miniſterium der Juſtiz.	Der älteſte Geheime Ober-Juſtizrath, mit dem Prädikat: Wirklich.

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten April 1817.)

Miniſterium der Finanzen und des Handels.	Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Direktor.
Miniſterium des Krieges.	Wirklicher Geheimer Kriegsrath und Direktor.
Miniſterium der Polizei. Miniſterium des Innern.	Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und Direktor.

II. Klaſſe, vortragende Räthe.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.	Geheimer Legationsrath.
Miniſterium der Juſtiz.	Geheimer Ober-Juſtizrath. Geheimer Ober-Tribunalsrath.
Miniſterium der Finanzen und des Handels.	Geheimer Ober-Finanzrath.
Miniſterium des Krieges.	Wirklicher Geheimer Kriegsrath.
Miniſterium der Polizei. Miniſterium des Innern.	Geheimer Ober-Regierungsrath.

III. Klaſſe, vortragende Räthe.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.	Wirklicher Legationsrath.
Miniſterium der Juſtiz.	Geheimer Juſtizrath.
Miniſterium der Finanzen und des Handels.	Geheimer Finanzrath.
Miniſterium des Krieges.	Geheimer Kriegsrath oder wirklicher Kriegsrath.
Miniſterium der Polizei. Miniſterium des Innern.	Geheimer Regierungsrath.

§. 2.

Die Räthe der Iſten Klaſſe ſollen den Rang und die Prärogativen haben, welche zeither den Geheimen Staatsräthen beigelegt waren, und es gehören in dieſe Klaſſe zugleich:

die Geheimen Kabinetsräthe,

die vortragenden Räthe im Büreau des Staatskanzlers, inſofern ihnen, bei ihrer Anſtellung in dieſem Büreau, oder nachher, die Eigenſchaft eines Raths der erſten Klaſſe ausdrücklich beigelegt wird,

der

Digitized by Google

der General-Poſtmeiſter, inſofern Wir nicht demſelben, durch Ertheilung des Prädikats: Excellenz, eine höhere Kathegorie anweiſen,
der Chef-Präſident der Ober-Rechnungskammer,
der Chef-Präſident des Geheimen Ober-Tribunals, inſofern Wir nicht demſelben durch Ertheilung des Prädikats: Excellenz, eine höhere Kathegorie anweiſen,
der Chef-Präſident des ganzen Kammergerichts, wenn dieſe Stelle beſetzt iſt,
der Ober-Berghauptmann,
der Staatsſekretair, inſofern Wir nicht demſelben durch Ertheilung des Prädikats: Exzellenz, eine höhere Kathegorie anweiſen,
die Oberpräſidenten in den Provinzen,

welche ſämmtlich unter ſich und mit den Räthen Erſter Klaſſe, nach dem Datum des Patents oder der Kabinetsbeſtimmung, rangiren.

Die Räthe der IIten Klaſſe ſollen den Rang und die Prärogativen erhalten, welche bisher die Staatsräthe hatten, und es gehören in dieſe Klaſſe:

die wirklichen Regierungspräſidenten,
die Präſidenten des Kammergerichts,
die Präſidenten der Oberlandesgerichte,
die Direktoren der Oberrechnungskammer,

welche ſämmtlich unter ſich und mit den Räthen zweiter Klaſſe, nach dem Datum des Patents oder der Kabinetsbeſtimmung, rangiren.

Bis hieher einſchließlich gehet die Kourfähigkeit der Civilbeamten.

Mit den Räthen der IIIten Klaſſe rangiren

der General-Münzdirektor,
die Direktoren der Bank,
die Direktoren der Seehandlung,
die Vizepräſidenten und Direktoren bei den Provinzialkollegien, und
die Generalkommiſſarien für die bäuerlichen Verhältniſſe,

welche ſämmtlich unter ſich und mit den Räthen dritter Klaſſe, nach dem Datum des Patents oder der Kabinetsbeſtimmung, rangiren.

§. 3.

Den Beſtimmungen dieſer Verordnung gemäß, inſofern ſie die bei den Miniſterialbehörden vortragenden Räthe betrifft, ſollen die Miniſterien Berichte über die Vertheilung der vortragenden Räthe in die drei Klaſſen vorlegen, auf welche durch den Staatskanzler die auszufertigenden Patente Uns zur Vollziehung zu überreichen ſind.

Die bisher verliehenen Titel, namentlich der Titel: Geheimer Staatsrath und Staatsrath, können von den damit bekleideten Beamten nur inſoweit

beibehalten werden, als ihr wirkliches Dienſtverhältniß, nach obiger Klaſſifikation, nicht die Annahme eines andern Titels erfordert.

§. 4.

Die Mitglieder der höhern Verwaltungsbehörden, welche nicht eigentliche Miniſterial-Behörden ſind, rangiren mit den Mitgliedern der Miniſterien in folgender Art:

1. die Geheime Oberbergräthe ſind Mitglieder des Finanzminiſterii, behalten dieſen Titel und rangiren mit der IIten Klaſſe,
2. die Geheimen Seehandlungsräthe, Geheimen Oberbauräthe und Geheimen Rechnungsräthe, behalten ihre Titel und rangiren mit der IIIten Klaſſe,
3. die Geheimen Ober-Rechnungsräthe der Ober-Rechnungskammer, die Geheimen Poſträthe des Generalpoſtamts, rangiren mit der IIIten Klaſſe der Miniſterialräthe,
4. die Geheimen Obermedizinalräthe haben, wenn ſie gleichzeitig vortragende Räthe des Miniſterii ſind, den Rang der IIten Klaſſe, außerdem rangiren ſie mit der IIIten Klaſſe.

Die Ober-Bauräthe, Ober-Medizinal- und Ober-Konſiſtorialräthe bei den Miniſterien, rangiren mit der IIIten Klaſſe.

§. 5.

Die höhern Beamten der Provinzialkollegien werden in fünf Klaſſen getheilt:

Iſte Klaſſe, Oberpräſidenten,
IIte " Chefpräſidenten,
IIIte " Direktoren,
IVte " Räthe,
a) Kammergerichtsräthe und wirkliche Ober-Landesgerichtsräthe,
b) wirkliche Regierungsräthe,
Vte " Aſſeſſoren.

Die Oberforſtmeiſter und die Polizeipräſidenten der größeren Städte rangiren nach den Direktoren der Provinzialkollegien und vor den Räthen derſelben.

Die Oberbergämter ſtehen in ganz gleichem Range mit den Regierungen und Oberlandesgerichten; die Berghauptleute ſtehen daher im Grade der Präſidenten, die Ober-Bergamtsdirektoren in dem der Regierungs- und Ober-Landesgerichtsdirektoren, die Oberbergräthe in dem der Oberlandesgerichts- und Regierungsräthe, die Ober-Bergamtsaſſeſſoren, wenn ſie auch, wie zum Theil

Digitized by Google

Theil der Fall iſt, den Titel: Bergräthe, haben, in dem Grade der Regierungs- und Ober-Landesgerichtsaſſeſſoren.

Die Obermedizinal- und Medizinalräthe, die Oberkonſiſtorial- und Konſiſtorialräthe bei den Provinzialkollegien, haben mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräthen gleichen Rang.

Die Landräthe und Kreisdirektoren, auch die Direktoren der Land- und Stadtgerichte und die Polizeidirektoren in größern Städten, desgleichen die Lotteriedirektoren rangiren mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräthen, nach ihren Patenten.

Die Rechnungsräthe der Provinzialkollegien, die Kreisſteuerräthe, die Land- und Stadtgerichtsräthe, die Polizeiräthe in der Hauptſtadt und in den Provinzen, die Polizeidirektoren in den übrigen Städten, ſtehen in der Kathegorie der Regierungs- und Ober-Landesgerichtsaſſeſſoren.

§. 6.

A. Die Titularräthe zerfallen in zwei Klaſſen:

Iſte Klaſſe a) Legationsräthe,
b) Geheime Juſtizräthe,
c) Geheime Finanzräthe,
d) Geheime Kriegesräthe,
e) Geheime Polizeiräthe,
f) Geheime Regierungsräthe,
g) Geheime Rechnungsräthe,
h) Geheime Hofräthe,
i) Geheime Kommerzienräthe,
k) Geheime Kommiſſionsräthe.

IIte Klaſſe. a) Juſtizräthe,
b) Finanzräthe,
c) Rechnungsräthe,
d) Kriegsräthe,
e) Polizeiräthe,
f) Forſträthe und Forſtmeiſter,
g) Hofräthe,
h) Kommerzienräthe,
i) Kommiſſionsräthe,
k) Amtsräthe.

Die Mitglieder der erſten Klaſſe rangiren, wenn ſie bei den Miniſterialbehörden fungiren, zwiſchen den Regierungsdirektoren und wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen, ſonſt aber nur mit letzteren.

Die Mitglieder der Zweiten Klaſſe, desgleichen die Landrentmeiſter, rangi-

Digitized by Google

rangiren unmittelbar nach den wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen und vor den Aſſeſſoren.

B. Die Subalternen zerfallen in Vier Klaſſen.

I. Folgende Subalternen der Miniſterien, ſey es, daß ſie das Prädikat: Geheim, haben oder nicht haben:

expedirende Sekretaire,
Journaliſten,
Kalkulatoren,
Regiſtratoren,
Rendanten,
Kontrolleure,
Vorſteher der Kanzleien,

und mit den Genannten in gleicher Rathegorie ſtehenden Perſonen.

Dieſe rangiren mit den Aſſeſſoren des Kammergerichts, der Regierungen und Oberlandesgerichte.

Nach dieſen rangiren:

II. Die Referendarien und Auskultatoren der Landeskollegien.

III. die Subalternen der Landeskollegien, wie ſie Klaſſe I. bezeichnet ſind, und die Kanzleiſekretarien und Kanzliſten der Miniſterien.

IV. Kanzleiſekretarien und Kanzliſten der Landeskollegien.

§. 7.

Zur Vermeidung aller fernern Rangſtreitigkeiten und zur Aufrechthaltung vorſtehender allgemeinen Beſtimmungen, ſind folgende Grundſätze zu beobachten:

1) alle vortragende, bei den Miniſterien angeſtellte Räthe, haben vor den Titularräthen den Vorrang; daſſelbe gilt analogiſch bei den Provinzialbehörden, und es ſollen bei gemeinſchaftlichen Dienſtverhandlungen die Titularräthe den vortragenden Räthen, wenn ihnen nach Vorſtehendem mit dieſen auch gleicher Rang eingeräumt iſt, nachſtehen müſſen.

2) Die Mitglieder einer Klaſſe in den Miniſterien haben bei allen Miniſterien unter ſich gleichen Rang; das Datum des Patents oder der Kabinetsbeſtimmung, giebt den Vorrang, ſo daß z. B. in der 2ten Klaſſe ein Geheimer Oberfinanzrath des Finanzminiſterii (bisheriger Geheimer Oberſteuerrath oder Geheimer Oberrechnungsrath) vor einem wirklichen Geheimen Kriegsrath des Kriegsminiſterii den Vorrang hat, wenn jener früher, als dieſer, in dieſer Klaſſe patentirt iſt.

3) Die Klaſſen haben den Rang unter ſich nach ihrer Nummer, ſo auch ihre Mitglieder, ſo daß ein Mitglied der 1ſten Klaſſe allemal den Vorrang

Digitized by Google

rang vor einem Mitgliede der 2ten Klaſſe hat, ohne daß das Alter des Patents etwas entſcheidet.

4) Die Beamten der Miniſterien und Oberbehörden einer Klaſſe, welche mit einer Klaſſe der Beamten der Provinzialbehörden in gleichem Range ſtehen, ſind gegenſeitig unter ſich gleich im Range, und der Vorrang wird hier nur durch das Datum des Patents beſtimmt.

5) Sollten zweifelhafte Fälle eintreten, wo die Beſtimmungen dieſer Verordnung nicht ausreichen, ſo wollen Wir ſolche, ſo weit ſie die Klaſſen der vortragenden Räthe und die in dieſer Kathegorie ſtehenden Perſonen betreffen, auf den Vortrag Unſers Staatskanzlers Selbſt entſcheiden; für die übrigen Klaſſen aber die Entſcheidung, ſo wie die Rangbeſtimmung der bei den Provinzialunterbehörden angeſtellten Beamten, Unſerm Staatskanzler überlaſſen.

6) Uebrigens wird ein nächſtens zu erlaſſendes Reglement auch die Uniformen beſtimmen, welche die verſchiedenen Beamten nach ihren Rang-Abſtufungen tragen ſollen.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung höchſt eigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 7ten Februar 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

(No. 411.) Verordnung wegen Einführung des Staatsraths. Vom 20ſten März 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Unſerer Verordnung vom 27ſten Oktober 1810., die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden betreffend, die Beſtimmungen gegeben, nach welchen die obere Verwaltung Unſers Staats unter der Oberaufſicht und Kontrolle des Staatskanzlers geführt werden ſoll. Späterhin haben Wir durch einen Kabinets-Befehl vom 3ten Juni 1814. unter dem Vorſitz des Staatskanzlers ein Staatsminiſterium angeordnet und dabei ſeine Verhältniſſe als ſolcher, im Ganzen unverändert gelaſſen, insonderheit aber verordnet, daß alle Berichte des Miniſterii und der Miniſter an Uns, ihm ohne Ausnahme zugeſchickt werden ſollen, damit er die Ueberſicht der ganzen Verwaltung be-

halte

halte und Uns nöthigenfalls ſeine Meinung darüber abgeben könne. Wir haben ihm überlaſſen, Uns ſodann nach Beſchaffenheit der Gegenſtände, dieſe Berichte Selbſt vorzulegen und Uns Vortrag daraus zu machen, oder ſolches den Miniſtern, oder den bei Unſerm Militair- und Civilkabinet angeſtellten vortragenden Perſonen zu übertragen.

Alle dieſe Einrichtungen beſtätigen Wir und wollen, daß ſie auch fernerhin genau beobachtet werden. Wir ſetzen auch feſt, daß jeder Staatsminiſter mit dem Ende des Februars eine Darſtellung ſeiner Verwaltung im abgelaufenen Jahre an Uns ablege und bei dem Staatskanzler einreiche.

Wir wollen aber nunmehr auch den ſchon in der oberwähnten Verordnung vom 27ſten Oktober 1810. und in Unſerm Kabinetsbefehl vom 3ten Juni 1814. beſtimmten Staatsrath in Wirkſamkeit treten laſſen, nachdem die Hinderniſſe jetzt gehoben ſind, die ſich derſelben in den Begebenheiten der Zeit entgegengeſetzt haben und die Organiſation der verwaltenden Behörden ſo weit vorgeſchritten iſt, daß der Staatsrath den beabſichtigten Zweck erfüllen kann.

Dieſemnach ſetzen Wir folgendes hiermit feſt:

1.

Der Staatsrath wird den 30ſten März 1817. eröffnet, und tritt von dieſem Tage an in Wirkſamkeit. Er wird ſeine Sitzungen in Unſerm Königlichen Schloſſe in der Reſidenzſtadt Berlin halten.

2.

Der verſammelte Staatsrath iſt für Uns die höchſte berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung.

Zu ſeinem Wirkungskreiſe gehören die Grundſätze, nach denen verwaltet werden ſoll, mithin:

a. Alle Geſetze, Verfaſſungs- und Verwaltungs-Normen, Plane über Verwaltungs-Gegenſtände, durch welche die Verwaltungs-Grundſätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungs-Maaßregeln, zu welchen die Miniſterialbehörden verfaſſungsmäßig nicht autoriſirt ſind, dergeſtalt, daß ſämmtliche Vorſchläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentiſcher Deklaration von beſtehenden Geſetzen und Einrichtungen, durch ihn an Uns zur Sanktion gelangen müſſen.

   Die Einwirkung der künftigen Landesrepräſentanten bei der Geſetzgebung, wird durch die, in Folge Unſerer Verordnung vom 22ſten Mai 1815. auszuarbeitende Verfaſſungsurkunde näher beſtimmt werden.

b. Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Miniſterien.

c. Alle Gegenſtände, welche durch ſchon beſtehende geſetzliche Beſtimmungen vor den Staatsrath gehören, (z. B. Entſetzung eines Staatsbeamten §. 101. Tit. X. P. II. L. R.).

d. Alle

d. Alle Sachen, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staatsrath weiſen werden, welches dem Befinden nach beſonders in Abſicht auf die von Unſern Unterthanen eingehenden Beſchwerden über die Entſcheidung der Miniſterien geſchehen wird. Wir werden jedesmal beſtimmen, ob die Sache dem Staatsrath zur Entſcheidung überlaſſen wird, oder ob Wir deſſen Gutachten verlangen.

Die auswärtigen Angelegenheiten ſollen nur dann an den Staatsrath gebracht werden, wenn Wir es in wichtigen Fällen beſonders verordnen.

3.

Den Vorſitz im Staatsrath werden Wir, in ſolchen Fällen, wo Wir es für nöthig erachten, Selbſt führen, außerdem aber haben Wir Unſern Staatskanzler bereits in der Verordnung vom 27ſten Oktober 1810. unter Unſerm Befehl zum Präſidenten beſtellt. Er wird dieſemnach die Berathungen leiten.

4.

Der Staatsrath ſoll beſtehen:

I. Aus den Prinzen Unſers Hauſes, ſobald ſie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben.

II. Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern deſſelben berufen ſind; für jetzt nämlich:
   - der Staatskanzler und Präſident des Staatsraths;
   - Unſere Feldmarſchälle;
   - die, die Verwaltung leitenden wirklichen Staatsminiſter;
   - der Miniſter-Staatsſekretair, welcher die Feder im Staatsrath führen, die Protokolle und Gutachten deſſelben zu faſſen und das Formelle des Geſchäftsganges zu beſorgen haben wird;
   - der Generalpoſtmeiſter;
   - der Chef des Obertribunals;
   - der erſte Präſident der Oberrechnungskammer;
   - Unſer Geheimer Kabinetsrath;
   - der, den Vortrag in Militairſachen bei Uns habende Offizier;
   - die kommandirenden Generale in Unſern Provinzen, jedoch nur dann, wenn ſie beſonders berufen werden;
   - die Oberpräſidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn ſie beſonders berufen werden.

III. Aus Staatsdienern, welchen Unſer beſonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrath beilegt. Für jetzt beſtimmen Wir dazu die in der Anlage A. aufgeführten Perſonen.

5.

Dieſe bilden ſämmtlich das Plenum des Staatsraths und wohnen den Sitzungen deſſelben regelmäßig bei, wenn ſie nicht abweſend und durch unver-

Digitized by Google

meidliche Abhaltung daran behindert werden. Solchenfalls müſſen ſie dem Präſidenten Anzeige davon machen.

Keine Sitzung kann ſtatt finden, wenn nicht wenigſtens funfzehn Mitglieder, außer den Prinzen Unſers Hauſes, zugegen ſind.

6.

Sämmtliche Mitglieder des Staatsraths behalten ihre, ihnen ſonſt in ihrem Dienſtverhältniß beigelegten Titel.

Rangverhältniſſe werden im Staatsrath nicht beachtet. Ein jeder, außer den Prinzen Unſers Hauſes, nimmt ſeinen Sitz, wo er einen Platz offen findet. Nur der Präſident hat einen beſtimmten Platz; ihm zur Rechten bleibt einer für den jedesmal Vortragenden oder Sprechenden leer, und ihm zur Linken ſitzt der Miniſter-Staatsſekretair.

Beſondere Beſoldungen für die Mitglieder des Staatsraths, als ſolche, finden nicht ſtatt.

Dem Miniſter-Staatsſekretair wird das nöthige Hülfsperſonal überwieſen werden.

7.

Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrathe vorkommenden Gegenſtände und zur Vorbereitung derſelben für das Plenum, wo keine andere als völlig zur Entſcheidung inſtruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staatsrath in ſieben beſondere Abtheilungen zertheilt:

1) Für die auswärtigen Angelegenheiten;
2) Für das Kriegsweſen;
3) Für die Juſtiz;
4) Für die Finanzen;
5) Für den Handel und die Gewerbe;
6) Für die Gegenſtände der Miniſterien des Innern und der Polizei;
7) Für den Kultus und die öffentliche Erziehung.

Einer beſonderen Abtheilung für die Geſetze bedarf es nicht, da die erwähnten entweder einzeln, oder wenn es der Gegenſtand erfordert, zuſammentretend den Zweck der ehemaligen Geſetzkommiſſion erfüllen.

8.

Jede dieſer Abtheilungen ſoll aus fünf Mitgliedern beſtehen. Die Mitglieder ſollen zum Theil nicht in dem Zweige der Verwaltung angeſtellt ſeyn, für deren Gegenſtände die Abtheilung beſtimmt iſt. Der erſte im Range führt in der Abtheilung den Vorſitz und leitet den Geſchäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staatsrath gehörender Perſonen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbeſitzer, bei dem Präſidenten antragen und dieſer kann ſie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, ſondern werden nur über einzelne Gegenſtände gehört.

9. Die

Digitized by Google

9.

Die für jetzt auf das Jahr 1817. zu Mitgliedern der ſieben Abtheilungen ernannten Perſonen erhellen aus der Anlage B. Wir behalten Uns vor, ſie zu Anfang eines jeden Jahres zu verändern oder zu beſtätigen.

10.

Die verwaltenden Staatsminiſter können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen, gegenwärtig ſeyn und müſſen einen Rath aus ihrem Departement auf jeden Fall in die Abtheilung ſchicken, um über alles Auskunft zu geben. Weder dieſer noch der Miniſter aber, dürfen eine Stimme in der Abtheilung führen.

11.

Der Vorſitzende der Abtheilung übernimmt entweder ſelbſt den Vortrag der eingehenden Sachen, oder giebt ihn einem ſeiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müſſen die Sachen bei ſämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung zirkuliren.

12.

Nach vollſtändig gehaltenem Vortrage in der Abtheilung, wird über den Gegenſtand geſtimmt, wobei die Mehrheit der Stimmen entſcheidet. Der Vorſitzende hat, gleich den Mitgliedern der Abtheilung, nur Eine Stimme.

13.

In den Abtheilungen führt entweder der Vorſitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protokoll und faßt die Gutachten und anderen ſchriftlichen Aufſätze.

14.

Die Prüfungen und Gutachten der Abtheilungen müſſen bei minder erheblichen Gegenſtänden ſpäteſtens in vierzehn Tagen, bei wichtigeren Sachen aber in vier Wochen beendigt und dem Präſidenten übergeben ſeyn. Wird längere Zeit erfordert, ſo ſind ihm die Gründe anzuzeigen.

15.

Der Präſident beſtimmt, nach genommener Rückſprache mit dem Vorſitzenden der Abtheilung, den Referenten, welcher das Gutachten derſelben im Pleno des Staatsraths vortragen ſoll; das Gutachten muß aber jederzeit vollſtändig ſchriftlich abgefaßt ſeyn.

16.

Bevor das Gutachten in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Geſetz von dem Miniſter-Staatsſekretair und einem vom Präſidenten zu beſtimmenden Mitgliede der Juſtizabtheilung in Abſicht auf die Faſſung geprüft, und Ausſtellungen werden gemeinſchaftlich mit der betreffenden Abtheilung berichtigt.

17.

Die Vorſitzenden der Abtheilungen des Staatsraths ſind berechtigt, die über einen Gegenſtand bei den Miniſterial- oder andern Behörden verhandel-

ten Akten oder Nachrichten einzufordern, damit die Abtheilung Kenntniß davon nehme.

18.

Gehört ein zu erörternder Gegenſtand vor mehrere Abtheilungen, ſo ordnet der Präſident eine gemeinſchaftliche Berathung an.

19.

Die Prinzen Unſers Königlichen Hauſes können zu keiner Abtheilung gehören. Sie ſitzen und ſtimmen nur im Pleno des Staatsraths.

20.

Keine Sache kann im Staatsrathe zur Erwägung kommen, die Wir demſelben nicht Selbſt zuweiſen; jedoch ſind die oben §. 2. unter b. und c. hievon ausgenommen, welche vom Präſidenten zum Vortrag gebracht und nach Befinden den Abtheilungen zur Prüfung gegeben werden.

21.

Der Präſident beſtimmt die Reihefolge, in welcher die Gegenſtände und die Gutachten der Abtheilungen zur Verhandlung vor den verſammelten Staatsrath gebracht werden ſollen. Der Miniſter-Staatsſekretair unterrichtet hievon die Mitglieder, beſonders aber den betreffenden Departementsminiſter und den Referenten.

22.

Ohne die Gegenwart des Präſidenten iſt keine Sitzung des Staatsraths zuläſſig. In Behinderungsfällen werden Wir ihm ein Mitglied als Präſident ſubſtituiren. In dringenden Fällen ſoll er dieſes ſelbſt zu thun befugt ſeyn, bis Unſere Beſtimmung erfolgen kann.

23.

Da es von den Arbeiten der Abtheilungen abhängt, wie oft das Plenum des Staatsraths zuſammenkommen muß, ſo werden Wir ſolches Selbſt durch den Präſidenten zuſammenberufen laſſen.

Die Abtheilungen beſtimmen ihre Verſammlungen nach Maaßgabe ihrer Geſchäfte.

24.

Die Referenten halten nach der vom Präſidenten beſtimmten und von dem Miniſter-Staatsſekretair vermerkten Reihefolge, ihre Vorträge im Pleno. Sind die Mitglieder der Abtheilung in ihren Anſichten nicht übereinſtimmend geweſen, ſo kann nach dem Vortrage ein Mitglied von der entgegengeſetzten Meinung das Wort nehmen, die Gründe der Gegner gehörig erörtern und ſolche der Entſcheidung des verſammelten Staatsraths unterwerfen.

Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilung ſoll der Miniſter, zu deſſen Verwaltung der Gegenſtand gehört, das Wort haben. Iſt man allgemein einig, ſo wird der Beſchluß vom Miniſter-Staatsſekretair zu Protokoll gefaßt. Sind aber abweichende Meinungen, ſo müſſen diejenigen, welche

ſolche

Digitized by Google

ſolche auseinanderzuſetzen wünſchen, es dem Präſidenten anzeigen, welcher ſodann die Reihefolge, nach welcher ein jeder ſeine Stimme ablegen kann, beſtimmen wird. Zuletzt faßt der Referent die verſchiedenen geäußerten Meinungen zuſammen und ſtellt jeden ſtreitig gebliebenen Gegenſtand kurz und deutlich dar, worauf der Präſident abſtimmen läßt. Die Mehrheit der Stimmen entſcheidet.

25.

Bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten, giebt der Präſident durch die ſeinige den Ausſchlag, und die Gutachten oder Beſchlüſſe werden nach der vorhandenen Mehrheit der Stimmen im Staatsrathe abgefaßt.

26.

Der Miniſter-Staatsſekretair verzeichnet ſie, unter namentlicher Bemerkung der anweſenden Mitglieder, in das Protokoll, welches von ſämmtlichen anweſenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

27.

Bei Vertretungsfällen muß das Protokoll dem Präſidenten nachträglich durch den Miniſter-Staatsſekretair zur Unterſchrift vorgelegt werden.

28.

Wenn Wir nicht Selbſt anweſend im Staatsrathe entſcheiden, wird Uns das Gutachten deſſelben durch Unſern Staatskanzler vorgelegt. Wir werden alsdann beſtimmen, ob Wir den Beſchluß des Staatsraths genehmigen, oder die Genehmigung verweigern, oder ſolchen mit Bemerkungen dem Staatsrathe zur anderweiten Berathung zurückgeben.

Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Geſetze und Verordnungen, ſind ohne Ausnahme Unſerer Beſtätigung unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Unſere Sanktion erfolgt iſt. Jedes Geſetz wird vom Präſidenten kontraſignirt und vom Miniſter-Staatsſekretair beglaubigt.

29.

Wird erſt mit den Ständen verhandelt, ſo geſchieht dieſes durch den Staatsrath, welcher eins oder mehrere ſeiner Mitglieder dazu nach der Auswahl des Präſidenten deputirt. Nach Beendigung der Verhandlung wird Uns die Sache wieder vorgelegt.

30.

Die Beurlaubung der Mitglieder des Staatsraths geſchieht nach den beſtehenden Verordnungen, entweder von Uns ſelbſt, oder durch den Präſidenten.

31.

In den Monaten Juni, Juli und Auguſt werden die Sitzungen des ganzen Staatsraths ſuspendirt, wenn nicht dringende Angelegenheiten deſſen Zuſammenberufung erfordern. Die Arbeiten in den Abtheilungen können aber fortgehen.

32.

Wir beauftragen Unſern Staatskanzler, den Fürſten von Hardenberg, dafür

dafür zu ſorgen, daß gegenwärtige Verordnung in allen ihren Theilen zur Ausführung gebracht werde.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 20ſten März 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

A.

Mitglieder des Staatsraths.

I. Staatsdiener, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern des Staatsraths berufen ſind.

der Staatskanzler Fürſt von Hardenberg — Präſident.
der Feldmarſchall Graf von Kalkreuth.
der Feldmarſchall Fürſt Blücher von Wahlſtatt.
der Staats- und Juſtizminiſter von Kircheiſen.
der Staats- und Finanzminiſter Graf von Bülow.
der Staats- und Miniſter des Innern von Schuckmann.
der Ober-Kammerherr, Staats- und Polizeiminiſter Fürſt von Wittgenſtein.
der Staats- und Kriegsminiſter, Generalmajor von Boyen.
der Miniſter-Staatsſekretair von Klewitz.
der Generalpoſtmeiſter von Seegebarth.
der Chef des Ober-Tribunals von Grollmann.
der Chefpräſident der Ober-Rechnungskammer von Schlabrendorff.
der Geheime Kabinetsrath Albrecht.
der Oberſt von Witzleben, vortragender Offizier im Militairkabinet.

II. Die ſieben kommandirenden Generale in den Provinzen, jedoch nur, wenn ſie beſonders berufen werden.

Die zehn Oberpräſidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur, wenn ſie beſonders berufen werden.

III. Staatsdiener, welche durch beſonderes Vertrauen Sitz und Stimme als Mitglieder im Staatsrath erhalten.

der Herzog Carl von Meklenburg.
der Fürſt Radziwill, Statthalter des Großherzogthums Poſen.
der Fürſt Putbus, General-Gouverneur in Neu-Vorpommern.
der Staats- und Kabinetsminiſter, auch Ober-Marſchall Graf von der Goltz.
der General der Infanterie Graf von Gneiſenau.
der Staatsminiſter von Brockhauſen.

der

der Staatsminiſter Freiherr von Altenſtein.
der Staatsminiſter von Beyme.
der Staatsminiſter Freiherr von Humboldt.
der Generallieutenant und Generaladjutant von dem Kneſebeck.
der Staatsminiſter und Generallieutenant Graf von Lottum.
der Biſchof Sack.
der Dombechant Graf von Spiegel.
der Geheime Staatsrath von Stägemann.
der Generalmajor von Grollmann.
der wirkliche Geheime Legationsrath von Jordan.
der wirkliche Geheime Legationsrath Ancillon.
der Generalmajor von Schöler IIte.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath von Kamptz.
der Generalintendant Ribbentrop.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Nicolovius.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Frieſe.
der wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Ladenberg.
der wirkliche Geheime Ober-Juſtizrath von Diebrichs.
der wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Rother.
der wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Maaßen.
der Geheime Legationsrath Hoffmann.
der Staatsrath von Rehdiger.
der Staatsrath Scharnweber.
der Geheime Ober-Finanzrath von Beguelin, junior.
der Geheime Ober-Regierungsrath von Dewitz.
der Geheime Ober-Finanzrath Ferber.
der Geheime Legationsrath Eichhorn.
der Geheime Juſtizrath und Profeſſor von Savigny.

Berlin, den 20ſten März 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

B.

Abtheilungen des Staatsraths.

I. Auswärtige Angelegenheiten.

der General der Infanterie Graf von Gneiſenau.
der Staatsminiſter von Brockhauſen.
der Generallieutenant und Generaladjutant von dem Kneſebeck.
der wirkliche Geheime Legationsrath von Jordan.
der wirkliche Geheime Legationsrath Ancillon.

II. Mili-

II. Militair-Angelegenheiten.

der General der Infanterie Graf von Gneiſenau.
der Generallieutenant und Generaladjutant von dem Kneſebeck.
der Generalmajor von Grollmann.
der Generalmajor von Schöler IIte.
der Generalintendant Ribbentrop.

III. Juſtiz-Angelegenheiten.

der Staatsminiſter von Beyme.
der wirkliche Geheime Ober-Juſtizrath von Diedrichs.
der Geheime Legationsrath Eichhorn.
der Geheime Juſtizrath und Profeſſor von Savigny.
ein noch zu ernennendes Mitglied aus den Rhein-Provinzen.

IV. Finanz-Angelegenheiten.

der Staatsminiſter, Generallieutenant Graf von Lottum.
der Geheime Staatsrath von Stägemann.
der wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Ladenberg.
der wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Rother.
der Geheime Ober-Finanzrath Ferber.

V. Handels-Angelegenheiten.

der Miniſter-Staatsſekretair von Klewitz.
der wirkliche Geheime Ober-Juſtizrath von Diedrichs.
der wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Maaßen.
der Geheime Legationsrath Hoffmann.
der Geheime Ober-Finanzrath von Beguelin, junior.

VI. Innere Angelegenheiten.

der Staatsminiſter Freiherr von Altenſtein.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath von Kamptz.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Frieſe.
der Staatsrath Scharnweber.
der Geheime Ober-Regierungsrath von Dewitz.

VII. Kultus und Erziehung.

der Miniſter-Staatsſekretair von Klewitz.
der Biſchof Sack.
der Domdechant Graf von Spiegel.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath von Kamptz.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Nicolovius.

Berlin, den 20ſten März 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 8.

(No. 412.) Durchmarſch- und Etappenkonvention, gegenſeitig abgeſchloſſen zwiſchen Preußen und Hannover. Vom 6ten Dezember 1816.; ratifizirt am 18ten Dezember deſſelben Jahres.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund, daß Wir, um die, in dem zu Wien am 29ſten Mai 1815. zwiſchen Uns und Seiner Majeſtät dem Könige von Großbritannien und Hannover abgeſchloſſenen Vertrage und zwar in deſſen ſechsten Artikel enthaltene Beſtimmung, wegen künftig zu treffender Verabredung rückſichtlich der Einrichtung gegenſeitiger Militairſtraßen, in Ausführung zu bringen, Unſern Staatskanzler Fürſten von Hardenberg beauftragt haben, Unſern Generalmajor von Wolzogen, Ritter Unſers Ordens pour le mérite ꝛc. zu autoriſiren, alles, was dieſen Gegenſtand betrifft, zu verhandeln, abzuſchließen und zu unterzeichnen; welcher, und der Königlich-Großbritanniſch-Hannövriſche Bevollmächtigte, Herr Freiherr von Ompteda, am 6ten d. M. eine Durchmarſch- und Etappenkonvention abgeſchloſſen und unterzeichnet haben, deren Inhalt folgender iſt:

Nachdem Se. Majeſtät der König von Preußen und Se. Majeſtät der König von Großbritannien und Hannover in den unterm 29ſten Mai 1815. abgeſchloſſenen Traktaten beliebt haben, gegenſeitig den Durchmarſch ihrer Truppen durch die reſpektiven Lande zu geſtatten, und rückſichtlich der Einrichtung der Militairſtraßen die nöthigen Verabredungen gemeinſchaftlich treffen zu laſſen;

So iſt deshalb, unter Vorbehalt höchſter Ratifikation, von den zu dieſem Geſchäfte ſpeciell kommittirten und bevollmächtigten Unterzeichneten, namentlich dem Freiherrn v. Wolzogen, Königl. Preußiſchen Generalmajor, Ritter des Königl. Preußiſchen Ordens pour le mérite, des Kaiſerl. Ruſſiſchen St. Annenordens 1ſter Klaſſe, des Großherzogl. Weimariſchen weißen Falkenordens 1ſter Klaſſe, Kommandeur des Kaiſerl. Oeſterreichiſchen St. Leopold-Ordens und Ritter des Königl. Baieriſchen Militair Max Joſeph Ordens, und dem Freiherrn v. Ompteda, Königl. Großbritanniſch-Hannövriſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter, Kommandeur des Königl. Großbritanniſch-Hannövriſchen Guelphenordens, Nachſtehendes auf das Verbindlichſte verabredet und abgeſchloſſen worden.

(Ausgegeben zu Berlin den 24ſten Mai 1817.)

Digitized by Google

I.

Feſtſtellung der Linie der beiden Königlich-Preußiſchen Militairſtraßen und der Königlich-Hannövriſchen Militairſtraße, der Etappen-Hauptörter und Konſtituirung der Etappenbezirke.

1. Die Linie der Militairſtraße, welche über Halberſtadt und Hildesheim führt, berührt in den Königl. Hannövriſchen Landen folgende Etappen Hauptorte mit den dazu gelegten Etappenbezirken:

Von Wolfenbüttel nach Groß-Lafferde $3\frac{1}{2}$ Meile, mit Groß-Lafferde, Klein Lafferde, Gadenſtedt, Lengede, Münſtedt, Oberg, Groß-Ilſede, Adenſtedt, Steinbrück, Söhlde, Groß-Himſtedt, Klein-Himſtedt, Bettrum, Feldbergen, Oedlum, Mollme, Garmiſſen mit Garbolzum, Hoheneggelſen.

Von Groß-Lafferde nach Hildesheim (wo auch den Truppen der Ruhetag auf ihrem Marſch durch die Königl. Hannövriſchen Staaten gegeben wird) $2\frac{1}{2}$ Meile, mit Stadt Hildesheim, Steuerwald, Hummelsthür, Sorſum, Einmerke, Groß-Eſcherde, Klein-Eſcherde, Groß-Gieſen, Klein-Gieſen, Bettmar, Drispenſtedt, Bavenſtedt, Einum, Dinklar, Kemme, Achtum und Uppen, Schelverten, Moritzberg, Ochterſum, Harſum, Honnerſum, Borſum, Hasede, Aſel, Machtſum.

Von Hildesheim nach Coppenbrügge $3\frac{1}{2}$ Meile, mit Coppenbrügge, Brunnighauſen, Brullſen, Neuſtadt, Hohnſen, Herkenſen, Bentorf, Dorpe, Marienau mit Wollbagſen, Hemmendorf, Salzhemmendorf, Lauenſtein, Beſſingen, Diedeſſen, Behrenſen, Oldendorf, Bensdorf, Oerſem, Biſperode.

Außerdem werden die Ortſchaften Elze, Mehle, Sehle, Esbeck in denjenigen Fällen, wo die Truppen über Hameln nach Lemgo gehen, dem Etappen-Arrondiſſement von Coppenbrügge annoch zugelegt.

Von Coppenbrügge nach Oldendorf $3\frac{1}{2}$ Meile, oder nach Hameln 2 Meilen, mit Groß-Berkel, Klein-Berkel, Selkſen, Ohr, Erzen.

Bei ſtarken Durchmärſchen, wie dieſes namentlich bei der Rückkehr ſämmtlicher Truppen aus Frankreich der Fall ſeyn könnte, werden dem Etappen-Arrondiſſement von Hameln noch folgende Ortſchaften zugelegt: Roheiſen, Afferde, Wehrbergen, Groß- und Klein-Hiltigsfeld, Haſtenbek, Tundern, Watzen, Königsförde.

Von Hameln nach Alverdiſſen 3 Meilen.

2. Die Militairſtraße, welche in Gemäßheit der oben erwähnten Traktaten über Gifhorn, Celle u. ſ. w. führt, iſt vom Königl. Preußiſchen Gouvernement für die Zeit des Friedens völlig aufgegeben, und wird nur für den Fall eines Krieges und der dadurch veränderten Truppendirektionen reſervirt. Dagegen wird dem Königl. Preußiſchen Gouvernement eine ſüdlichere Militairſtraße zugeſtanden, welche von Heiligenſtadt auf Minden führt und folgende Etappenorte berührt:

Von Heiligenſtadt nach Nörthen 4 Meilen;
Von Nörthen nach Einbeck 3 Meilen;
Von Einbeck nach Alfeld $2\frac{1}{2}$ Meile;

Von

Von Alfeld nach Coppenbrügge 3¼ Meile;
Von Coppenbrügge nach Oldendorf 3½ Meile.

Dieſe Straße ſoll nur ſelten und nie zum Marſche von ſtarken Truppenkorps gebraucht werden, deren Maximum circa auf 1 bis 2 Bataillone und eben ſo viel Eskadrons beſtimmt wird. Es iſt daher auch nicht nothwendig, auf den genannten Etappenorten beſondere dauernde Einrichtungen zu treffen, ſo wie es überflüſſig ſeyn würde, den Etappenorten für jetzt beſondere Rayons zuzulegen; es ſollen vielmehr dergleichen Rayons in einzelnen Fällen, wo es nöthig ſeyn ſollte, zu ſeiner Zeit beſtimmt werden.

Die Königl. Hannöveriſche Regierung ſoll auch jedesmal drei Wochen vorher requirirt und benachrichtigt werden, wann die erwähnte Straße gebraucht werden ſoll.

3. Die Linie der Militairſtraße für die Königl. Hannöveriſchen Truppen durch die Königl. Preußiſchen Lande berührt folgende Etappenbezirke:

Von Osnabrück nach Ippenbuhren 3½ Meile, mit Lehen, Kloſter Grafenhorſt, Puſſelbühren, Langenbeck, Weſt-Cappel nebſt Dependenz, Lotte, Mettingen, Bevergen;

Von Ippenbuhren nach Rheine 3 Meilen, mit dem Kirchſpiel Rheine und Dependenz, Meſum nebſt Dependenz, Neuenkirchen nebſt Dependenz;

Von Rheine nach Bentheim 3 Meilen.

Die durchmarſchirenden Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detaſchements bis 50 Mann (welche in die Baracken kommen, ſobald dieſelben eingerichtet ſind), ſind gehalten, nach jedem als zum Bezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewieſen wird, es ſey denn, daß dieſelben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit ſich führen. Dieſen Transporten, nebſt der zur Bewachung erforderlichen Mannſchaft, müſſen ſtets ſolche Ortſchaften angewieſen werden, welche hart an der Militairſtraße liegen. Andere Ortſchaften, als die oben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewieſen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in ſtarken Echellons marſchiren. In ſolchen Fällen werden ſich die mit der Diſlokation beauftragten Offiziere mit den Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

II.

Inſtradirung der Truppen und Einrichtung der Marſchroute.

Sämmtliche reſpektive durch die Königl. Preußiſchen und Königl. Hannöveriſchen Lande marſchirende Truppen müſſen auf einer der drei genannten Militairſtraßen mit genauer Berückſichtigung der nunmehro feſtgeſtellten Etappen-Hauptörter inſtradirt ſeyn, indem ſie ſonſt weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anſpruch machen können. Sollten etwa in der Folge hin und wieder abweichende Beſtimmungen nothwendig werden; ſo kann nur in Gefolge einer Vereinigung beider kontrahirenden hohen Theile eine Aenderung darunter erfolgen. Was die Einrichtung der Marſchrouten betrifft, ſo können die Marſchrouten für die Königl. Preußiſchen Truppen, welche durch die Königl. Hannöveriſchen

ſchen Lande marſchiren, nur von dem Königl. Preußiſchen Kriegsminiſterio und dem Generalkommando in Sachſen oder Weſtphalen mit Gültigkeit ausgeſtellt werden; dagegen könnten für die durch die Königl. Preußiſchen Staaten marſchirenden Königl. Hannövriſchen Truppen die Marſchrouten nur von dem Königl. Hannövriſchen Generalkommando und dem bei demſelben angeſtellten General-Quartiermeiſter, oder Kaſſen-Ade, mit Gültigkeit ertheilt werden. Auf die von andern Behörden gegebenen Marſchrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von den oben erwähnten Behörden auszuſtellenden Marſchrouten iſt die Zahl der Mannſchaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu beſtimmen. Insbeſondere iſt darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärſchen frühzeitig genug in Kenntniß geſetzt werden, und es wird in dieſer Hinſicht Folgendes beſtimmt:

Die Detaſchements unter 20 Mann können nur den 1ſten und 15ten eines jeden Monats von dem letzten Preußiſchen Haupt-Etappenorte abgehen (widrigenfalls ſie weder Quartier noch Verpflegung erhalten), ſollen aber nie ohne einen Vorgeſetzten marſchiren. Den Detaſchements bis zu 50 Mann iſt Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuſchicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaſchements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron müſſen die Etappenbehörden wenigſtens 3 Tage vorher benachrichtigt werden. Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marſchiren, ſo müſſen nicht allein die Etappenbehörden wenigſtens 8 Tage zuvor benachrichtigt werden, ſondern es ſollen auch die gegenſeitigen Landesregierungen wenigſtens 8 Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem ſoll, wenn eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarſchiren, dem Korps ein kommandirter Offizier wenigſtens 3 Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Geſtellung der Transportmittel u. ſ. w., mit der die Direktion über die betreffende Militairſtraße führenden Behörde gemeinſchaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf ſämmtlichen Etappen-Hauptörtern für das ganze Korps zu treffen. Dieſer kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. ſ. w. ſehr genau inſtruirt ſeyn.

III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

A. Verpflegung der Mannſchaft.

Einzelnen Beurlaubten und ſonſt nicht im Dienſt befindlichen Militairperſonen wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben; diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt ſind, erhalten ſolche entweder bei den Einwohnern oder in den Baracken, deren Anlage der betreffenden Regierung überlaſſen bleibt. Die Utenſilien in den Baracken beſtehen

für

für den Unteroffizier und die Gemeinen in Lagerſtroh, einem Hakenbrett, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat iſt gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken zufrieden zu ſeyn, ſobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt iſt. Die durchmarſchirenden Truppen, welche der Marſchroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweiſung der Etappenbehörden und gegen auszuſtellende Quittung der Kommandirenden die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden ſoll. Als allgemeine Regel wird in dieſer Hinſicht feſtgeſtellt, daß der Offizier ſowohl wie der Soldat mit dem Tiſche ſeines Wirths zufrieden ſeyn muß. Um jedoch ſchlechter Beköſtigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten, vorzubeugen, wird Folgendes beſtimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede, zum Militair gehörende Perſon, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, ſey es bei dem Einwohner oder in den Baracken, verlangen: 2 Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ½ Pfund Fleiſch und Zugemüſe, ſo viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühſtück kann der Soldat weiter nichts verlangen, ſo wenig wie er berechtigt iſt, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen ſollen die Ortsobrigkeiten dafür ſorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden iſt, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subaltern-Offiziere bis zum Kapitain excl. erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüſe und ¾ Pfund Fleiſch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühſtück Kaffee, Butterbrod und ⅛ Quart Branntwein. Der Kapitain kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen. Für dieſe Verpflegung wird gegenſeitig nach vorgängiger Liquidation von dem reſp. Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

Für den Soldaten	. . .	4 gGr. Gold,	
— — Unteroffizier	. . .	4 —	—
— — Subaltern-Offizier		12 —	—
— — Kapitain	. . .	16 —	—

Staabsoffiziere, Oberſten und Generale beköſtigen ſich auf eigene Rechnung in den Wirthshäuſern; in ſolchen Orten, wo dieſes nicht thunlich ſeyn ſollte, bezahlt der Staabsoffizier 1 Rthlr. Gold, der Obriſt und General 1 Rthlr. 12 gGr. Gold, wogegen der Quartierträger für anſtändige und reichliche Koſt ſorgen muß. Dieſe Vergütung wird von den betreffenden Staabsoffizieren unmittelbar berichtigt.

Weiber und Kinder ſollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweiſe dieſes nicht vermieden werden können, ſo iſt dieſe Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marſchroute beſonders zu bemerken, und werden alsdann ſowohl die Frauen als die Kinder gleich den Soldaten gegen die oben feſtgeſetzte Entſchädigung einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anſpruch machen.

Sollten

Digitized by Google

Sollten hin und wieder durchmarſchirende Soldaten unterweges krank werden, ſo ſollen dieſelben auf Koſten ihres Gouvernements in einem Etappen Hospitale verpflegt werden, welches für die Königlich-Preußiſchen Truppen zu Hildesheim ſeyn ſoll, und worüber der Etappen-Inſpektor die Aufſicht und Berechnung führt. Das Lokal zu dieſem Etappen-Hospitale ſoll von der Königlich-Hannövriſchen Regierung unentgeldlich angewieſen werden.

Für die Anſchaffung der erforderlichen Effekten, ſo wie für alle andere Bedürfniſſe hat aber das Königlich-Preußiſche Gouvernement ſelbſt zu ſorgen.

B. Verpflegung der Pferde.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten müſſen gehörig dafür ſorgen, daß den Pferden ſtets möglichſt gute, reinliche Stallung angewieſen wird. Iſt der Einquartierte mit der ſeinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, ſo hat er ſeine Beſchwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen iſt es bei nachdrücklicher Strafe zu unterſagen, daß die Militairperſonen, welchen Rang ſie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen, und ihre Pferde hineinbringen laſſen. Die Fourage-Rationen werden auf Anweiſung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem in jedem Etappen-Hauptorte zu etablirenden Magazine in Empfang genommen, und die dabei etwa entſtehenden Streitigkeiten werden von der Etappenbehörde ſofort regulirt. Wollen die Gemeinden die Fourage ſelbſt ausgeben, welches ihnen jederzeit frei ſteht, oder machen die Umſtände es in den zum Etappenbezirk gehörenden bequartierten Ortſchaften nothwendig, daß weil die Fourage aus dem Etappenmagazine nicht geholt werden kann, die Rationen im Orte ſelbſt geliefert werden müſſen, ſo hat ebenfalls ein Kommandirter des Detaſchements die Fourage zur weitern Diſtribution von der Ortsobrigkeit in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen ſelbſt darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden. Die Lieferung der Rationen ſoll von der mit der Direktion über die betreffende Militairſtraße beauftragten Behörde jährlich öffentlich lizitirt und den Mindeſtfordernden übertragen werden. Der Königlich-Preußiſche Etappeninſpektor muß zu dieſer Lizitation eingeladen werden, und kann darauf antragen, daß ein zweiter Lizitationstermin anberaumt wird, wenn ihm die Preiſe zu hoch ſcheinen, welches die Königlich-Hannövriſche Behörde nicht verweigern kann. In denjenigen Fällen, wo die Fourage nicht aus dem Magazine genommen, ſondern beſonderer Umſtände wegen, von der Ortsobrigkeit geliefert iſt, erhält dieſe denſelben Preis, welchen der Lieferant erhalten haben würde, wenn aus dem Magazine fouragirt wäre.

Die durch die Fouragelieferung, wie auch die übrigen durch die Mundverpflegung und Geſtellung des Vorſpanns entſtehenden Koſten, werden vierteljährig berechnet, und in ſo weit dieſelben nicht kompenſirt werden können, von dem betreffenden Gouvernement baar berichtigt. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenſeitigen Behörden werden ſich über die Form des Rechnungsweſens noch weiter verſtändigen und einigen.

IV.

IV.

Verabreichung des Vorſpanns und Geſtellung der Fußboten.

Die Transportmittel werden den durchmarſchirenden Truppen auf Anweiſung der Etappenbehörden und gegen Quittung nur in ſofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marſchrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militairperſonen, welche unterweges erkrankt ſind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marſchiren durch das Atteſt eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewieſen worden, auf Transportmittel zur Fortſchaffung in das nächſte Etappenhospital Anſpruch machen. Wenn bei Durchmärſchen ſtarker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht beſtimmt angegeben worden, und demnach dieſe Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, ſo iſt der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf ſeine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dieſes muß aber durch eine ſchriftliche an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requiſition geſchehen, welche für die Stellung der Fuhren, gegen die bei der Geſtellung ſogleich zu ertheilende Quittung, ſorgen wird. Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weiſe Wagen oder Reitpferde für ſich requiriren, es ſey denn, daß ſie ſich durch eine ſchriftliche Order des Regimentskommandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirke bis zum nächſten geſtellt, und die Art der Geſtellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlaſſen. Die durchmarſchirenden Truppen ſind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier ſofort zu entlaſſen; dagegen muß von den Behörden dafür geſorgt werden, daß es an den nöthigen friſchen Transportmitteln nicht fehle, und ſolche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarſchirenden Truppen oder einzeln reiſenden Militairperſonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geſchafft. Sie können nur dann verlangen, denſelben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müſſen ſie, wenn ſie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Koſten Extrapoſtpferde nehmen. Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur beſondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterweges nicht durch Perſonen erſchwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgeſetzt ſind.

Als Vergütung für den Vorſpann wird von dem reſp. Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd incl. des Wagens, wenn ein ſolcher erforderlich iſt, die Summe von 6 gGr. Gold bezahlt.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Etappen Hauptortes, nach der oben angegebenen Entfernung, bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anſpannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht. Die Fußboten und Wegweiſer dür-

fen

Digitized by Google

fen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden; ſondern es ſind ſolche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier iſt, oder wodurch der Weg geht, ſchriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber ſofort zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation, welche jedesmal dem Etappeninſpektor vorzulegen iſt, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen zu prüfen und zu atteſtiren, ſoll das Botenlohn für jede Meile mit 4 gGr. Gold vergütet werden, wobei der Rückweg nicht gerechnet wird.

V.

Aufrechthaltung der Ordnung und militairiſchen Polizei.

Um die gute Ordnung auf den Etappen aufrecht zu halten, ſoll in Hildesheim ein Königl. Preußiſcher Etappeninſpektor angeſtellt werden, deſſen Beſtimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen, und etwanigen Beſchwerden, ſo viel wie möglich, abzuhelfen. Er hat aber keine Autorität über die Königl. Hannövriſchen Unterthanen. Dem Etappeninſpektor wird die Portofreiheit bei Dienſtſiegel und Kontraſignatur der Militairbriefe zugeſtanden. Er ſoll ein angemeſſenes Quartier, ohne Verpflegung, gegen eine billige Vergütung in Hildesheim erhalten. Sollten hin und wieder Differenzen zwiſchen dem Bequartierten und dem Soldaten entſtehen, ſo werden dieſelben von der betreffenden Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem oben erwähnten Etappeninſpektor, gemeinſchaftlich beſeitigt. Die Etappenbehörde iſt berechtigt, jeden Unteroffizier oder Soldaten, welcher ſich thätliche Mißhandlungen ſeines Wirths oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretiren, und an den Kommandirenden zur weitern Unterſuchung und Beſtrafung abzuliefern.

Den gegenſeitigen Etappenbehörden wird es noch zur beſonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege ſtets in gutem Stande erhalten werden, und überhaupt haben dieſelben ihre ſtete Sorgſamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarſchirenden Truppen an nichts fehle, was dieſelben mit Recht und Billigkeit verlangen können, über welchen Gegenſtand der Etappeninſpektor gleichfalls zu wachen hat und bei den Landesbehörden Beſchwerde führen kann.

Die kommandirenden Offiziere ſowohl, wie die Etappenbehörden, ſind anzuweiſen, ſtets mit Eifer und Ernſt dahin zu trachten, daß zwiſchen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geiſt der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre deutſchen Brüder willig diejenigen Laſten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten ſehr gemildert werden können.

Die resp. Königl. Preußiſchen und Königl. Hannövriſchen Truppen, welche auf eine der genannten Militairſtraßen inſtradirt werden, ſollen jedesmal von dem Inhalte dieſer Konvention, ſo weit es nöthig iſt, vollſtändig unterrichtet werden, ſo wie die erforderlichen Auszüge aus derſelben auf allen Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden ſollen.

Die vorſtehende Etappenkonvention ſoll mit dem 1ſten Januar 1817. in

Kraft

Digitized by Google

Kraft treten, auch auf 10 Jahre von beſagtem Dato an gerechnet als gültig abgeſchloſſen ſeyn. Es wird dabei feſtgeſetzt, daß für den Fall eines in dieſer Periode eintretenden Krieges, den Umſtänden nach, die etwa nothwendigen abändernden Beſtimmungen durch eine beſondere Uebereinkunft regulirt werden ſollen. Auch macht ſich die Königl. Hannövriſche Regierung verbindlich, auf die Zeit des Aufenthalts der Okkupationsarmee in Frankreich von der Hälfte der auf der Straße von Halberſtadt nach Minden durchmarſchirenden Truppen nur die Hälfte der oben angeführten Preiſe für Portionen, Rationen, Vorſpann ꝛc. zu liquidiren, eben ſo wie auch bei einem dereinſtigen Rückmarſche der aus Frankreich zurückkehrenden Armeekorps für ſämmtliche zurückkehrende Truppen gleichfalls nur die Hälfte der Vergütungspreiſe liquidirt und berichtigt werden ſoll, wogegen die Königl. Preußiſche Regierung ſich verpflichtet, für ſämmtliche aus Frankreich zurückkehrende und dorthin marſchirende Königl. Hannövriſche Truppen gleichfalls nur die Hälfte der oben feſtgeſetzten Vergütungspreiſe zu liquidiren.

Zu Urkund deſſen iſt dieſes reziproke Durchmarſchreglement in duplo ausgefertigt, und unter Vorbehalt höchſter Ratifikation vollzogen, und gegen einander ausgewechſelt worden.

So geſchehen Berlin, den 6ten Dezember 1816.

(L. S.) Ludwig v. Wolzogen.
(L. S.) Ludwig Conrad Georg v. Ompteda.

Wir haben, nachdem Wir dieſen auf Zehn Jahr vom 1ſten Januar 1817. ab gültigen Vertrag geleſen und erwogen, den Inhalt davon Unſerm Willen gemäß befunden, und daher angenommen, beſtätigt und ratifizirt, ſo wie Wir ihn hiermit für Uns und Unſere Nachfolger annehmen, beſtätigen und ratifiziren, und auf Unſer Königliches Wort verſprechen zu thun, daß er genau und getreulich erfüllt werde.

Urkundlich deſſen haben Wir dieſe Ratifikationsurkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen zu Berlin, den 18ten Dezember Eintauſend Achthundert und Sechszehen.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürſt v. Hardenberg.

(No. 413.) Durchmarſch- und Etappen-Konvention vom 31ſten Dezember 1816., gegenſeitig abgeſchloſſen zwiſchen Preußen und Weimar.

Nachdem Seine Majeſtät der König von Preußen ꝛc. ꝛc. und Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachſen-Weimar-Eiſenach in dem am 22ſten September 1815. zu Paris abgeſchloſſenen Staatsvertrage Artikel IX. den Truppen-Durchmarſch auf mehreren Militairſtraßen ſtipulirt, und rückſichtlich der Einrichtung derſelben die nöthigen nähern Verabredungen treffen zu laſſen beliebt haben;

So iſt deshalb, unter Vorbehalt Höchſter Ratifikation, von den, zu dieſem Geſchäfte ausdrücklich Bevollmächtigten, namentlich dem Freiherrn von Wolzogen, Königlich-Preußiſchen General-Major, Ritter des Königlich-Preußiſchen Ordens pour le mérite, des Kaiſerlichen Ruſſiſchen St. Annen-Ordens 1ſter Klaſſe, des Großherzoglich-Sachſen-Weimarſchen weißen Falken-Ordens Großkreuz, Kommandeur des Kaiſerlich-Oeſtreichiſchen St. Leopold-Ordens und Ritter des Königlich-Baierſchen Militair-Max-Joſeph-Ordens; und dem Freiherrn von Fritſch, Großherzoglich-Sachſen-Weimar-Eiſenachiſchen wirklichen Geheimen Rath und Staatsminiſter, des Großherzogl. Sachſen-Weimarſchen weißen Falkenordens Großkreuz, Nachſtehendes auf das Verbindlichſte verabredet und abgeſchloſſen worden.

I.

Feſtſtellung der Linie der Königlich-Preußiſchen Militairſtraßen, der Etappen-Haupt-Oerter, und Beſtimmung der Etappen-Bezirke.

1) Buttſtedt, welches drei Meilen von Erfurt und $3\frac{1}{2}$ Meile von Naumburg entfernt liegt, wird in der Regel, und ſo lange als die Wege in jener Gegend nicht verdorben ſind, als der Etappen-Ort zwiſchen Naumburg, dem Herzogthume Sachſen und Erfurt angenommen, und nur bei ſehr übler Witterung und dadurch ſehr verſchlimmerten Wege wird der Truppenmarſch über Weimar dirigirt. Zu dem Etappenbezirke Buttſtedt gehören: Hardisleben, Olbersleben, Guthmannshauſen, Großbrembach, Krautheim, Neumark, Buttelſtedt, Nermsdorf, Schwerſtedt, Niederreißen, Mannſtedt, Rudersdorf, Nirmsdorf und Oberreißen.

2) Von Erfurt nach Koblenz trifft die Militairſtraße Eiſenach als Etappenort, zu deren Etappenbezirk Fiſchbach, Eichrodt, Stedtfeld, Förtha, Melborn, Wenigen-Lupnitz, Groß-Lupnitz, Stockhauſen, Hetzelsroda, Stregda, Seebach, Farnroda, Kittelsthal, Mosbach, Eppichnellen, Markſehl und Burkhardtsroda gerechnet werden.

3) Vacha, $3\frac{1}{2}$ Meile von Eiſenach. Zu deren Etappenbezirk gehört: Ober- und Unter-Zella, Dorndorf, Frauenſee, Dönges, Kieſelbach, Niederbreitsbach, Ettenhauſen, Tiefenorth, Merkers, Pferdsdorf, und, wenn ſtärkere Truppenmärſche erfolgen, Berka an der Werra, Gerſtungen, Dankmarshauſen, Großenſee, Wünſchenſuhl, Fernbreitenbach, Dippach, Horſchlitt, Oberellen, Hurda, Unterellen, Lauchröden und Hausbreitenbach.

Die Entfernung von Vacha nach Hersfeld beträgt 3 Meilen, von Berka nach Hersfeld 3 Meilen, dagegen von Berka nach Eiſenach nur $2\frac{1}{2}$ Meile.

4) Die Militairſtraßen von den Königlichen Preußiſchen Staaten nach den Königlichen Preußiſchen Theilen des Neuſtädter Kreiſes, welche in dem im Eingange erwähnten abgeſchloſſenen Staatsvertrage beſtimmt ſind, werden Königlich-Preußiſcher Seits vorbehalten, und ſollen auf dieſen Straßen dieſelben Grundſätze der Verpflegung, Vergütung der Preiſe und polizeilichen Einrichtungen ſtatt finden, wie ſolche in gegenwärtiger Konvention beſtimmt worden ſind.

Dagegen

Digitized by Google

Dagegen wird

5) Königlich-Preußiſcher Seits Erfurt als Etappenort für die Großherzoglich-Sachſen-Weimarſchen Truppen auf ihrer Marſchroute von Weimar nach Eiſenach oder Vacha, und von da wieder zurück zugeſtanden, jedoch ſoll in Rückſicht, daß die Feſtung mit fremden Truppen nicht belegt werden kann, das Nachtquartier und die Verpflegung in den nächſt an der Chauſſee nach Gotha gelegenen Dörfern des Erfurtſchen Gebiets angewieſen werden.

Die durchmarſchirenden Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detaſchements bis 50 Mann (welche in die Baracken kommen, ſobald dieſelben eingerichtet ſind), ſind gehalten, nach jedem als zum Bezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewieſen wird; es ſey denn, daß dieſelben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit ſich führen. Dieſen Transporten, nebſt der zur Bewachung erforderlichen Mannſchaft, müſſen ſtets ſolche Ortſchaften angewieſen werden, welche hart an der Militairſtraße liegen. Andere Ortſchaften, als die oben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewieſen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in ſtarken Echellons marſchiren. In ſolchen Fällen werden ſich die mit der Dislokation beauftragten Offiziere mit den Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

II.

Inſtradirung der Truppen und Einrichtung der Marſchrouten.

Sämmtliche durch die Königlich-Preußiſchen und Großherzoglich-Sachſen-Weimarſchen Lande marſchirende Truppen müſſen auf einer der genannten Militairſtraßen mit genauer Berückſichtigung der nunmehro feſtgeſtellten Etappenörter inſtradirt ſeyn, indem ſie ſonſt weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anſpruch machen können.

Sollten etwa in der Folge hin und wieder abweichende Beſtimmungen nothwendig werden; ſo kann nur in Folge einer Vereinigung beider kontrahirenden hohen Theile eine Aenderung darunter erfolgen.

Was die Einrichtung der Marſchrouten betrifft, ſo können die Marſchrouten für die Königlich-Preußiſchen Truppen, welche durch die Großherzoglich-Sachſen-Weimarſchen Lande marſchiren, nur von dem Königlich-Preußiſchen Kriegesminiſterio und dem Generalkommando in Sachſen oder am Rhein mit Gültigkeit ausgeſtellt werden; dagegen können für die durch Erfurt marſchirenden Großherzoglich-Sächſiſchen Truppen die Marſchrouten nur von dem Großherzoglich-Sächſiſchen Generalkommando zu Weimar oder zu Eiſenach mit Gültigkeit ertheilt werden. Auf die von andern Behörden gegebenen Marſchrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von den oben erwähnten Behörden auszuſtellenden Marſchrouten iſt die Zahl der Mannſchaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel, genau zu beſtimmen. Insbeſondere iſt darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärſchen frühzeitig genug in Kenntniß geſetzt werden; und es wird in dieſer Hinſicht Folgendes beſtimmt:

Digitized by Google

Die Detaſchements unter 20 Mann, jedoch mit Ausnahme der Arreſtaten, in Anſehung deren es bei der zeitherigen Einrichtung fernerhin verbleibt, können nur den 1ſten und 15ten eines jeden Monats von dem letzten Preußiſchen Etappenhauptorte abgehen (widrigenfalls ſie weder Quartier noch Verpflegung erhalten), ſollen aber nie ohne einen Vorgeſetzten marſchiren. Den Detaſchements bis zu 50 Mann iſt Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuſchicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaſchements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron, müſſen die Etappenbehörden wenigſtens drei Tage vorher benachrichtiget werden.

Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marſchiren, ſo müſſen nicht allein die Etappenbehörden wenigſtens acht Tage zuvor benachrichtigt werden, ſondern es ſollen auch die gegenſeitigen Landesbehörden (in Erfurt die Regierung, in Weimar oder Eiſenach die Landesdirektion) wenigſtens acht Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem ſoll, wenn eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarſchiren, dem Korps ein kommandirter Offizier wenigſtens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Stellung der Transportmittel u. ſ. w. mit der die Direktion über die betreffende Militairſtraße führenden Behörde gemeinſchaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf ſämmtlichen Etappen-Hauptörtern für das ganze Korps zu treffen. Dieſer kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. ſ. w. ſehr genau inſtruirt ſeyn.

III.
Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung.

A. Verpflegung der Mannſchaft.

Einzelnen Beurlaubten und ſonſt nicht im Dienſt befindlichen Militair-Perſonen wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben. Diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt ſind, erhalten ſolche entweder bei den Einwohnern, oder in den Baracken, deren Anlage der betreffenden Regierung überlaſſen bleibt. Die Utenſilien in den Baracken beſtehen für den Unteroffizier und die Gemeinen in Lagerſtroh, einem Hakenbrett, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat iſt gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken zufrieden zu ſeyn, ſobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt iſt.

Die durchmarſchirenden Truppen, welche der Marſchroute gemäß, bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweiſung der Etappenbehörden und gegen auszuſtellende Quittung der Kommandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden ſoll.

Als allgemeine Regel wird in dieſer Hinſicht feſtgeſetzt, daß der Offizier ſowohl wie der Soldat mit dem Tiſche ſeines Wirths zufrieden ſeyn muß.

Um

Digitized by Google

Um jedoch ſchlechter Beköſtigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten, vorzubeugen, wird Folgendes beſtimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Perſon, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, ſey es bei den Einwohnern oder in den Baracken, verlangen: zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halb Pfund Fleiſch und Zugemüſe, ſoviel des Mittags und des Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühſtück kann der Soldat weiter nichts verlangen, ſo wenig wie er berechtigt iſt, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen ſollen die Obrigkeiten dafür ſorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden iſt, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subalternoffiziere bis zum Hauptmann exkluſive, erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüſe und ein halbes Pfund Fleiſch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends, bei jeder Mahlzeit, eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühſtück Kaffee, Butterbrod und ein Achtel-Quart Branntwein. Der Hauptmann kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

Für dieſe Verpflegung wird, nach vorgängiger Liquidation, von dem Königlich-Preußiſchen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt, als:

Für den Soldaten	.... vier gute Groſchen in Gold;	
— — Unteroffizier	.... vier	— —
— — Subaltern-Offizier	... zwölf	— —
— — Hauptmann	.... ſechszehn	— —

Staabsoffiziere, Oberſten und Generale beköſtigen ſich auf eigene Rechnung in den Wirthshäuſern; in ſolchen Orten aber, wo dieſes nicht thunlich ſeyn ſollte, bezahlt der Staabsoffizier einen Reichsthaler in Gold, der Oberſt und General einen Reichsthaler zwölf gute Groſchen in Gold, wogegen der Quartierträger für anſtändige und reichliche Koſt ſorgen muß. Dieſe Vergütung wird von den betreffenden Staabsoffizieren unmittelbar berichtigt.

Weiber und Kinder ſollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweiſe dieſes nicht vermieden werden können, ſo iſt dieſe Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marſchroute beſonders zu bemerken, und werden alsdann ſowohl die Frauen als die Kinder, gleich den Soldaten, gegen die oben feſtgeſetzte Entſchädigung einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anſpruch machen.

Sollten hin und wieder durchmarſchirende Soldaten krank werden, und nicht fähig ſeyn, in die eigenen Hospitäler, reſpektive zu Erfurt oder zu Weimar, zurückgebracht zu werden, ſo ſollen dieſelben auf Koſten ihres Gouvernements in einem Etappenhospitale verpflegt werden.

B. Verpflegung der Pferde.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten müſſen gehörig dafür ſorgen, daß den Pferden ſtets möglichſt gute, reinliche Stallung angewieſen wird. Iſt

der

der Einquartierte mit der ſeinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, ſo hat er ſeine Beſchwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen iſt es bei nachdrücklicher Strafe zu unterſagen, daß die Militairperſonen, welchen Rang ſie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen laſſen.

Die Fourage-Rationen werden auf Anweiſung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem in jedem Etappen-Hauptorte zu etablirenden Magazin in Empfang genommen, und die dabei etwa entſtehenden Streitigkeiten werden von der Etappenbehörde ſofort regulirt. Wollen die Gemeinden die Fourage ſelbſt ausgeben, welches ihnen jederzeit freiſteht, oder machen es die Umſtände in den zum Etappenbezirk gehörenden bequartierten Ortſchaften nothwendig, daß, weil die Fourage aus dem Etappenmagazine nicht geholt werden kann, die Rationen im Orte ſelbſt geliefert werden müſſen; ſo hat ebenfalls ein Kommandirter des Detaſchements die Fourage zur weitern Diſtribution von der Ortsobrigkeit in Empfang zu nehmen.

Von den Quartierwirthen ſelbſt darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden.

Die Lieferung der Rationen ſoll nach denſelben Preiſen, wonach ſolche in Erfurt den Lieferanten bezahlt werden, in dem Großherzogthum Weimar vergütet werden. Die durch dieſe Fouragelieferung, wie auch die übrigen durch die Mundverpflegung, Stellung der Vorſpanne und der Fußboten u. ſ. w. entſtehenden Koſten werden vierteljährig nach den konventionsmäßigen Vergütungspreiſen berechnet und, in ſo weit dieſelben nicht kompenſirt werden können, von dem betreffenden Gouvernement von drei zu drei Monaten baar berichtigt. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenſeitigen Behörden werden ſich über die Form des Rechnungsweſens noch weiter verſtändigen und einigen.

IV.

Verabreichung der Vorſpanne und Stellung der Fußboten.

Die Transportmittel werden den durchmarſchirenden Truppen auf Anweiſung der Etappenbehörden und gegen Quittung nur in ſofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marſchrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militair-Perſonen, welche unterweges erkrankt ſind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marſchiren durch das Atteſt eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewieſen worden, auf Transportmittel zur Fortſchaffung in das nächſte Etappenhoſpital Anſpruch machen.

Wenn bei Durchmärſchen ſtarker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht beſtimmt angegeben worden, und demnach dieſe Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, ſo iſt der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf ſeine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dieſes muß aber durch eine ſchriftliche an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requiſition geſchehen, welche für die Stellung der Fuhren, gegen die bei der Stellung ſogleich zu ertheilende Quittung, ſorgen wird.

Quar-

Quartiermachende Kommandirte dürfen auf keine Weiſe Wagen oder Reitpferde für ſich requiriren, es ſey denn, daß ſie ſich durch eine ſchriftliche Order des Regimentskommandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirke bis zum nächſten geſtellt, und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlaſſen. Die durchmarſchirenden Truppen ſind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier ſofort zu entlaſſen; dagegen muß von den Behörden dafür geſorgt werden, daß es an den nöthigen friſchen Transportmitteln nicht fehle, und ſolche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarſchirenden Truppen oder einzeln reiſenden Militairperſonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geſchafft. Sie können nur dann verlangen, denſelben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müſſen ſie, wenn ſie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Koſten Extrapoſtpferde nehmen.

Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur beſonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterweges nicht durch Perſonen erſchwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgeſetzt ſind.

Als Vergütung für den Vorſpann wird von dem reſp. Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd, incl. des Wagens, wenn ein ſolcher erforderlich iſt, die Summe von Sechs gute Groſchen Gold bezahlt.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere, wird der Entfernung des Etappen-Hauptortes, nach der oben angegebenen Entfernung bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weiteren oder näheren Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anſpannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht. Die Fußboten und Wegweiſer dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden, ſondern es ſind ſolche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier iſt, oder wodurch der Weg gehet, ſchriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber ſofort zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation, welche jedesmal dem Etappeninſpektor vorzulegen iſt, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen zu prüfen und zu atteſtiren, ſoll das Botenlohn für jede Meile mit vier guten Groſchen Gold vergütet werden, wobei jedoch der Rückweg nicht gerechnet wird.

V.

Aufrechthaltung der Ordnung und militairiſchen Polizei.

Um die gute Ordnung auf den Etappen aufrecht zu halten, ſoll in Erfurt ein Königlich-Preußiſcher Etappeninſpektor angeſtellt werden, deſſen Beſtimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen, und etwanigen Beſchwerden, ſo viel möglich, abzuhelfen. Er hat aber keine Autorität über die Großherzogl. Sächſiſchen Unterthanen. Dem Etappeninſpektor wird die Portofreiheit bei Dienſtſiegel und Kontraſignatur der

Militair-

Militairbriefe zugeſtanden. Sollten hin und wieder Differenzen zwiſchen den Bequartierten und den Soldaten entſtehen, ſo werden dieſelben von der betreffenden Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem erwähnten Etappeninſpektor, gemeinſchaftlich beſeitigt. Die Etappenbehörde iſt berechtigt, jeden Unteroffizier oder Soldaten, welcher ſich thätliche Mißhandlungen ſeines Wirths oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weitern Unterſuchung und Beſtrafung abzuliefern.

Den gegenſeitigen Etappenbehörden wird es noch zur beſondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege ſtets in gutem Stande erhalten werden, und überhaupt haben dieſelben ihre ſtete Sorgſamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarſchirenden Truppen an nichts fehle, was dieſelben mit Recht und Billigkeit verlangen können, über welchen Gegenſtand der Etappeninſpektor gleichfalls zu wachen hat und bei den Landesbehörden Beſchwerde führen kann.

Die kommandirenden Offiziere ſowohl als die Etappenbehörden, ſind anzuweiſen, ſtets mit Eifer und Ernſt dahin zu trachten, daß zwiſchen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geiſt der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre deutſchen Brüder, willig diejenigen Laſten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten ſehr gemildert werden können.

Die Königl. Preußiſchen Truppen, welche auf eine der genannten Militairſtraßen und die Großherzogl. Sächſiſchen Truppen, welche in Erfurt inſtradirt werden, ſollen jedesmal von dem Inhalte dieſer Konvention, ſo weit es nöthig iſt, vollſtändig unterrichtet werden, ſo wie die erforderlichen Auszüge aus derſelben auf allen Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden ſollen.

Dieſe vorſtehende Etappenkonvention ſoll mit dem 1ſten Januar 1817. in Kraft treten, auch auf zehen Jahre von beſagtem Dato an gerechnet, als gültig abgeſchloſſen ſeyn.

Es wird dabei feſtgeſetzt, daß für den Fall eines in dieſer Periode eintretenden Krieges, den Umſtänden nach, die etwa nothwendigen abändernden Beſtimmungen durch eine beſondere Uebereinkunft regulirt werden ſollen. Auch macht ſich die Großherzogl. Sächſiſche Regierung verbindlich, auf die Zeit des Aufenthalts der Okkupationsarmee in Frankreich, von der Hälfte der auf den genannten Militairſtraßen nach Frankreich durchmarſchirenden Truppen nur die Hälfte der oben angeführten Preiſe für Portionen, Rationen, Vorſpann ꝛc. ꝛc. zu liquidiren, eben ſo wie auch bei einem dereinſtigen Rückmarſch der aus Frankreich zurückkehrenden Armeekorps für ſämmtliche zurückkehrende gleichfalls nur die Hälfte der Verpflegungspreiſe liquidirt und berichtigt werden ſoll.

Zu Urkund alles deſſen iſt dieſes reziproke Durchmarſch-Reglement in duplo ausgefertigt, und unter Vorbehalt Allerhöchſter Ratifikation von den beiderſeitigen Bevollmächtigten vollzogen und gegen einander ausgewechſelt worden.

So geſchehen Weimar, den 31ſten Dezember 1816.

(L. S.) Ludwig v. Wolzogen.
(L. S.) Carl Wilhelm Freiherr v. Fritſch.

Rati=

Digitized by Google

Ratifikationsurkunde

zu der unterm 31ſten Dezember 1816. zwiſchen Preußen und Weimar abgeſchloſſenen gegenſeitigen Durchmarſch- und Etappenkonvention.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund, daß Wir, nachdem zwiſchen Uns und Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog zu Sachſen-Weimar-Eiſenach mittelſt des am 22ſten September 1815. zu Paris abgeſchloſſenen Staatsvertrages Artikel 9. der Truppendurchmarſch auf mehreren Militairſtraßen ſtipulirt, und rückſichtlich der Einrichtung derſelben die nöthige nähere Verabredung vorbehalten worden iſt, Unſern Generalmajor Freiherrn v. Wolzogen ernannt haben, um Alles dasjenige, was dieſen Gegenſtand betrifft, zu verhandeln, abzuſchließen und zu unterzeichnen; welcher und der, von Seiner Königlichen Hoheit bevollmächtigte wirkliche Geheimerath und Staatsminiſter, des Großherzoglich-Weimarſchen weißen Falken-Ordens Großkreuz Freiherr v. Fritſch am 31ſten Dezember 1816. den hier vorgehefteten, aus fünf Abſchnitten beſtehenden Durchmarſch- und Etappenvertrag abgeſchloſſen und unterzeichnet haben.

Wir haben, nachdem Wir dieſen Vertrag geleſen und erwogen, den Inhalt deſſelben Unſerm Willen gemäß befunden, und daher angenommen, genehmigt, beſtätigt, und ratifizirt, ſo wie Wir ihn hiermit für Uns und Unſere Nachfolger annehmen, genehmigen, beſtätigen und ratifiziren, und auf Unſer Königliches Wort verſprechen, zu thun und darauf zu halten, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Zu Urkund deſſen haben Wir Gegenwärtiges, von Uns eigenhändig unterzeichnet, und durch Unſern Staatskanzler kontraſignirt, mit Unſerm Königlichen Wappen bedrucken laſſen.

So geſchehen zu Berlin, den 28ſten Februar Eintauſend Achthundert und Siebenzehn.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürſt v. Hardenberg.

(No. 414.) Durchmarſch- und Etappen-Konvention zwiſchen Preußen und Gotha. Vom 8ten Januar 1817; ratifizirt am 5ten März dieſes Jahres.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund, daß Wir (um in Gemäßheit Unſers, und des Wunſches Seiner Durchlaucht des Herzogs zu Sachſen-Gotha und Altenburg, diejenigen Beſtimmungen, welche die Einrichtung einer durch das Gebiet des Her-

zogthums Gotha führenden Militairſtraße für Unſere Truppen nöthig macht, mittelſt gemeinſchaftlicher Verabredung feſtſetzen zu laſſen, Unſern Generalmajor Freiherrn v. Wolzogen ernannt haben, um Alles dasjenige, was dieſen Gegenſtand betrifft, zu verhandeln, abzuſchließen und zu unterzeichnen; welcher, und der von Seiner Durchlaucht dem Herzog zu Sachſen-Gotha und Altenburg zu dieſem Ende bevollmächtigte Herzoglich-Sächſiſche Wirkliche Geheime Rath und Miniſter, Großkreuz des Königlich-Sächſiſchen Verdienſtordens, v. Minckwitz, am 3ten Januar d. J. einen aus fünf Abſchnitten beſtehenden Durchmarſch- und Etappenvertrag abgeſchloſſen und unterzeichnet haben, deſſen Inhalt folgender iſt:

In Gemäßheit des Wunſches Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs zu Sachſen-Gotha und Altenburg, diejenigen Beſtimmungen, welche die Einrichtung einer durch das Gebiet des Herzogthums Gotha führenden Militairſtraße für die Königlich-Preußiſchen Truppen nöthig macht, vermittelſt gemeinſchaftlicher Verabredungen feſtſetzen zu laſſen, iſt, unter Vorbehalt beiderſeitiger höchſter Ratifikation, von den zu dieſem Geſchäfte ſpeciell kommittirten und bevollmächtigten Unterzeichneten, namentlich dem Freiherrn Ludwig v. Wolzogen, Königlich-Preußiſchem Generalmajor, Ritter des Königlich-Preußiſchen Ordens pour le mérite, des Kaiſerlich-Ruſſiſchen St. Annenordens erſter Klaſſe, des Großherzoglich-Weimariſchen Falkenordens erſter Klaſſe, Kommandeur des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen St. Leopoldordens und Ritter des Königlich-Baieriſchen Militair-Max-Joſeph-Ordens, und dem Herrn Friedrich Auguſt v. Minckwitz, Herzoglich-Sächſiſchem Wirklichen Geheimenrathe und Miniſter, Ober-Steuerdirektor zu Gotha, Großkreuz des Königlich-Sächſiſchen Verdienſtordens, Nachſtehendes auf das Verbindlichſte verabredet und abgeſchloſſen worden.

I.

Feſtſetzung der Etappenlinie durch das Gothaiſche Land.

Die Militairſtraße für die Königl. Preußiſchen Truppen geht von Erfurt nach Gotha, 3 Meilen, und von Gotha nach Eiſenach, 3½ Meile.

Der Etappe Gotha werden zum Behufe der Einquartierung der durchmarſchirenden Königl. Preußiſchen Truppen folgende Ortſchaften zugegeben: Gamſtädt, Tüttleben, Siebleben, Trügleben, Aspach, Teutleben, Machterſtädt, Pferdingsleben, Friemar, Warza, Remſtädt, Sonneborn, Brüheim, Großrettbach, Lobſtädt, Grabsleben, Seebergen, Güntherſleben, Wechmar, Schwabhauſen, Emleben, Uelleben, Boilſtädt, Sundhauſen, Leina, Hörſelgau, Fröttſtädt und Laucha.

Die durchmarſchirenden Truppen ſind gehalten, nach jedem dieſer, der Etappe Gotha beigegebenen Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewieſen wird, es ſey denn, daß dieſelben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit ſich führen. Dieſen Transporten ſelbſt, nebſt der zur Bewachung erforderlichen Mannſchaft, müſſen ſtets ſolche Ortſchaften angewieſen werden, welche hart an der Militairſtraße liegen. Andere Ortſchaften, als

als die oben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewieſen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in ſtarken Echellons marſchiren. In ſolchen Fällen werden ſich die mit der Dislokation beauftragten Offiziere mit der Etappenbehörde über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

II.
Inſtradirung der Truppen und Einrichtung der Marſchrouten.

Sämmtliche Königlich-Preußiſche durch das Gothaiſche Land marſchirende Truppen müſſen blos auf dieſe Militairſtraße und den Etappenort Gotha inſtradirt werden, indem ſie außerdem weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anſpruch machen können. Die Marſchrouten für die auf dieſer Straße marſchirenden Königlich-Preußiſchen Truppen können blos von dem Königlich-Preußiſchen Kriegs-Miniſterium, ingleichen dem Königlich-Preußiſchen Generalkommando in Sachſen und von dem am Niederrhein mit Gültigkeit ausgeſtellt werden. Auf die von anderen Behörden gegebenen Marſchrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von oben erwähnten Behörden auszuſtellenden Marſchrouten iſt die Zahl der Mannſchaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu beſtimmen. Insbeſondere iſt darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärſchen frühzeitig genug in Kenntniß geſetzt werden, und es wird in dieſer Hinſicht Folgendes beſtimmt:

Die Detaſchements unter 20 Mann, — jedoch mit Ausnahme der Arreſtaten, in Anſehung deren es bei der zeitherigen Einrichtung fernerhin verbleibt, und für welche die Verpflegungsvergütung von den Königlich-Preußiſcher Seits anzuſtellenden Etappeninſpektoren und nicht mit der Vergütung für die Verpflegung der durchmarſchirenden Truppen liquidirt wird, — können nur den erſten und funfzehnten eines jeden Monats von dem letzten Preußiſchen Haupt-Etappenorte abgehen (widrigenfalls ſie weder Quartier noch Verpflegung erhalten), ſollen aber nie ohne einen Vorgeſetzten marſchiren. Den Detaſchements bis zu 50 Mann iſt Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuſchicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaſchements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron muß die Etappenbehörde wenigſtens drei Tage zuvor benachrichtiget werden. Wenn ganze Bataillone, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marſchiren, ſo muß nicht allein die Etappenbehörde wenigſtens acht Tage zuvor benachrichtiget werden, ſondern es ſoll auch die Herzogliche Landesregierung zu Gotha wenigſtens acht Tage zuvor benachrichtiget und requirirt werden. Außerdem ſoll, wenn eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarſchiren, dem Korps ein kommandirter Offizier wenigſtens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Stellung der Transportmittel u. ſ. w. mit der die Direktion über die Militairſtraße führenden Behörde gemeinſchaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf dem Etappen-Hauptorte für das ganze Korps zu treffen. Dieſer kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an

Digitized by Google

Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. ſ. w. ſehr genau inſtruirt ſeyn.

III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu zahlende Vergütung betreffend.

A. Verpflegung der Mannſchaft.

Die durchmarſchirenden Truppen können blos Ein Nachtquartier verlangen: Ruhetage oder ein noch längerer Aufenthalt findet nicht ſtatt.

Einzelnen Beurlaubten und ſonſt nicht im Dienſt befindlichen Militairperſonen wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben; diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtiget ſind, erhalten ſolche bei den Einwohnern. Die durchmarſchirenden Truppen, welche der Marſchroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweiſung der Etappenbehörden und gegen auszuſtellende Quittung des Kommandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden ſoll. Als allgemeine Regel wird in dieſer Hinſicht feſtgeſtellt, daß der Offizier ſowohl wie der Soldat mit dem Tiſche ſeines Wirthes zufrieden ſeyn muß. Um jedoch ſchlechter Beköſtigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes beſtimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Perſon, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier verlangen: 2 Pfund gut ausgebackenes Brod, ½ Pfund Fleiſch und Zugemüſe, ſoviel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühſtück kann der Soldat weiter nichts verlangen, ſo wenig wie er berechtigt iſt, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen ſollen die Ortsobrigkeiten dafür ſorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden iſt, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subalternoffiziere bis zum Kapitain excl. erhalten außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüſe und ½ Pfund Fleiſch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühſtück Kaffee, Butterbrod und ⅛ Quart Branntwein. Der Kapitain kann außer der oben erwähnten Verpflegung noch ein Gericht verlangen. Für dieſe Verpflegung wird, nach vorgängiger Liquidation, von dem Königlich-Preußiſchen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

Für den Soldaten	....	4 gGr. Gold;
— Unteroffizier	.....	4 — —
— Subalternoffizier	...	12 — —
— Kapitain	....	16 — —

Staabsoffiziere, Obriſten und Generale beköſtigen ſich auf eigene Rechnung in den Wirthshäuſern; in ſolchen Orten, wo dies nicht thunlich ſeyn ſollte, bezahlt der Staabsoffizier 1 Rthlr. Gold, der Obriſt und General 1 Rthlr. 12 gGr. Gold,

Sold, wogegen der Quartierträger für anſtändige und reichliche Koſt ſorgen muß. Dieſe Vergütung wird von den betreffenden Staabsoffizieren unmittelbar und ſofort berichtiget.

Weiber und Kinder ſollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweiſe dies nicht vermieden werden können, ſo iſt dieſe Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marſchroute beſonders zu bemerken, und werden alsdann ſowohl die Frauen als die Kinder gegen die oben feſtgeſetzte Entſchädigung einquartiert und verpflegt.

Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anſpruch machen.

Sollten hin und wieder durchmarſchirende Soldaten im Gothaiſchen krank werden, ſo ſollen ſelbige, in ſofern ſie transportirt werden können, ohne Anſtand in die Königl. Preußiſchen Lazarethe nach Erfurt geſchafft und die dazu erforderlichen Fuhren gegen die §. 4. beſtimmte Vergütung Herzogl. Sachſen-Gothaiſcher Seits geſtellt; diejenigen Kranken aber, deren Geſundheitszuſtand den Transport nach Erfurt nicht geſtattet, in eine von der Etappenbehörde zu Gotha zu beſtimmende Krankenanſtalt daſelbſt untergebracht, und ſo lange bis ſie transportabel ſind, in ſelbiger auf Koſten des Königl. Preußiſchen Gouvernements verpflegt werden, wobei dem Königl. Preußiſchen Etappeninſpektor zu Erfurt frei bleibt, ſo oft es ihm nöthig dünkt, ſelbſt nachzuſehen, daß die in Gotha befindlichen Kranken gut abgewartet und behandelt werden.

B. Verpflegung der Pferde.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten müſſen gehörig dafür ſorgen, daß den Pferden ſtets möglichſt gute, reinliche Stallung angewieſen werde. Iſt der Einquartierte mit der ſeinen Pferden angewieſenen Stallung nicht zufrieden, ſo hat er ſeine Beſchwerden bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen iſt es bei nachdrücklicher Strafe zu unterſagen, daß die Militairperſonen, welchen Rang ſie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen laſſen. Die Fourage-Rationen werden auf Anweiſung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem in dem Etappenhauptorte zu etablirenden Magazine in Empfang genommen, und die dabei etwa entſtehenden Streitigkeiten werden von der Etappenbehörde ſofort regulirt. Wollen die Gemeinden die Fourage ſelbſt ausgeben, welches ihnen jederzeit frei ſteht, oder machen die Umſtände es in den zum Etappenbezirk gehörenden bequartierten Ortſchaften nothwendig, daß weil die Fourage aus dem Etappenmagazine nicht geholt werden kann, die Rationen im Orte ſelbſt geliefert werden müſſen, ſo hat ebenfalls ein Kommandirter der Detaſchements die Fourage zur weitern Diſtribution in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen ſelbſt darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden. Die Lieferung der Rationen ſoll von der mit der Direktion über die Militairſtraße beauftragten Behörde halbjährig, oder zu welcher Zeit es vortheilhaft, öffentlich lizitirt und dem Mindeſtfordernden übertragen werden. Der Königlich-Preußiſche Etappeninſpektor muß zu dieſer Lizitation eingeladen werden, und kann darauf antragen, daß ein zweiter Lizitationstermin anberaumt wird,

wenn

Digitized by Google

wenn ihm die Preiſe zu hoch ſcheinen, welches die Herzogl. Sachſen-Gothaiſche Behörde nicht verweigern kann. In denjenigen Fällen, wo die Fourage nicht aus dem Magazine genommen, ſondern beſonderer Umſtände wegen von der Ortsobrigkeit geliefert iſt, erhält dieſe denſelben Preis, welchen der Lieferant erhalten haben würde, wenn aus dem Magazine fouragirt wäre.

Die durch die Fouragelieferung, wie auch die übrigen durch die Mundverpflegung und Stellung der Vorſpanne entſtehenden Koſten, werden vierteljährig berechnet und vom Königl. Preußiſchen Gouvernement baar berichtiget. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenſeitigen Behörden werden ſich über die Form des Rechnungsweſens noch weiter verſtändigen und einigen.

IV.

Verabreichung der Vorſpanne und Stellung der Fußboten.

Die Transportmittel werden den durchmarſchirenden Truppen auf Anweiſung der Etappenbehörde und gegen Quittung nur in ſofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marſchrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militairperſonen, welche unterweges erkrankt ſind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marſchiren durch das Atteſtat eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewieſen worden, auf Transportmittel zur Fortſchaffung in das nächſte Etappenhospital Anſpruch machen. Wenn bei Durchmärſchen ſtarker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht beſtimmt angegeben worden, und demnach dieſe Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, ſo iſt der Kommandeur der in einem Ort bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf ſeine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren: dies muß aber durch eine ſchriftliche an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requiſition geſchehen, welche für die Stellung der Fuhren, gegen die bei der Stellung ſogleich zu ertheilende Quittung, ſorgen wird. Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weiſe Wagen oder Reitpferde für ſich requiriren, es ſey denn, daß ſie ſich durch ſchriftliche Order des Regimentskommandeurs, als dazu berechtiget, legitimiren können. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirk bis zum nächſten geſtellt, und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlaſſen. Die durchmarſchirenden Truppen ſind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier ſofort zu entlaſſen; dagegen muß von den Behörden dafür geſorgt werden, daß es bei dem Abmarſche der Truppen an den nöthigen friſchen Transportmitteln nicht fehle, und ſolche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarſchirenden Truppen oder einzeln reiſenden Militairperſonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geſchafft. Sie können nur dann verlangen, denſelben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht werden, widrigenfalls müſſen ſie, wenn ſie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Koſten Extrapoſtpferde nehmen. Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur beſonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterweges nicht

durch

Digitized by Google

durch Perſonen erſchwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner übeln Behandlung ausgeſetzt ſind.

Als Vergütung für die Vorſpanne wird von dem Königl. Preußiſchen Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd incl. des Wagens, wenn ein ſolcher erforderlich iſt, die Summe von 6 gGr. Gold bezahlt.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere, wird der Entfernung des Etappenhauptortes, nach der oben angegebenen Entfernung, bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anſpannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

Die Fußboten und Wegweiſer dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden, ſondern es ſind ſolche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier iſt, oder wodurch der Weg geht, ſchriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber ſofort zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation, welche jedesmal dem Etappeninſpektor vorzulegen iſt, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernung zu prüfen und zu atteſtiren, ſoll das Botenlohn für jede Meile mit 4 gGr. Gold vergütet werden, wobei der Rückweg nicht zu rechnen iſt.

V.

Aufrechthaltung der Ordnung und militairiſchen Polizei.

Es ſoll in Erfurt ein Königl. Preußiſcher Etappeninſpektor angeſtellt werden, deſſen Beſtimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen, und etwanigen Beſchwerden, ſo viel wie möglich, abzuhelfen. Er hat aber keine Autorität über die Herzoglich-Sachſen-Gothaiſchen Unterthanen. Sollten hin und wieder Differenzen zwiſchen den Bequartierten und den Soldaten entſtehen, ſo werden ſolche von der Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem oben erwähnten Etappeninſpektor, in ſoweit deſſen Aufenthalt in Erfurt ſolches geſtattet, gemeinſchaftlich beſeitigt. Die Etappenbehörde iſt berechtigt, jeden Unteroffizier und Soldaten, welcher ſich thätliche Mißhandlung ſeines Wirths oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weitern Unterſuchung und Beſtrafung abzuliefern.

Den Etappenbehörden wird es noch zur beſonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege ſtets in gutem Stande erhalten werden, und überhaupt haben dieſelben ihre ſtete Sorgſamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarſchirenden Truppen an nichts fehle, was dieſelben mit Recht und Billigkeit verlangen können, über welchen Gegenſtand der Etappeninſpektor gleichfalls zu wachen hat und bei den Landesbehörden Beſchwerde führen kann.

Die kommandirenden Offiziere ſowohl, wie die Etappenbehörden, ſind anzuweiſen, ſtets mit Eifer und Ernſt dahin zu trachten, daß zwiſchen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geiſt der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner, in Beziehung auf ihre deutſchen Brüder, willig diejenigen Laſten tragen,

Digitized by Google

tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten ſehr gemildert werden können.

Die Königl. Preußiſchen Truppen, welche auf dieſer Militairſtraße inſtradirt werden, ſollen jedesmal von dem Inhalte dieſer Konvention, ſo weit es nöthig iſt, vollſtändig unterrichtet werden, ſo wie die erforderlichen Auszüge, ſowohl in der Etappe, als in den ſelbiger zur Aushülfe beigegebenen Ortſchaften, zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden können.

Die vorſtehende Etappenkonvention ſoll vom Erſten dieſes Monats an in Kraft treten, auch auf zehn Jahre vom beſagten Datum an gültig ſeyn, in ſofern nicht bei dem Bundestage in Rückſicht der Etappenſtraßen und der Verpflegung der Truppen allgemeine Einrichtungen getroffen werden. Es wird dabei feſtgeſetzt, daß für den Fall eines in dieſer Periode eintretenden Krieges, den Umſtänden nach, die etwa nothwendigen abändernden Beſtimmungen durch eine beſondere Uebereinkunft regulirt werden ſollen.

Auch macht ſich die Herzoglich-Sächſiſche Regierung verbindlich, auf die Zeit des Aufenthalts der Okkupationsarmee in Frankreich, von der Hälfte der auf der obgedachten Straße durch das Gothaiſche Land marſchirenden Königl. Preußiſchen Truppen, nur die Hälfte der oben angeführten Preiſe für Portionen, Rationen, Vorſpann u. ſ. w. zu liquidiren, eben ſo wie auch bei einem dereinſtigen Rückmarſch der in Frankreich ſtehenden Armeekorps für ſämmtliche zurückkehrende Truppen gleichfalls nur die Hälfte der Vergütungspreiſe liquidirt und berichtigt werden ſoll.

Zu Urkund deſſen iſt dieſe Uebereinkunft in duplo ausgefertiget, und unter Vorbehalt höchſter Ratifikation vollzogen und gegen einander ausgewechſelt worden.

So geſchehen Gotha, den 3ten Januar 1817.

(L. S.) Ludwig v. Wolzogen.
(L. S.) Friedrich Auguſt v. Minckwitz.

Wir haben, nachdem Wir dieſen Vertrag geleſen und erwogen, den Inhalt deſſelben Unſerm Willen gemäß befunden und daher angenommen, genehmiget, beſtätiget und ratifiziret, ſo wie Wir ihn hiermit für Uns und Unſere Nachfolger annehmen, genehmigen, beſtätigen und ratifiziren, und auf Unſer Königliches Wort verſprechen, zu thun und darauf zu halten, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Zu Urkund deſſen haben Wir Gegenwärtiges, von Uns eigenhändig unterzeichnet und durch Unſern Staatskanzler kontraſignirt, mit Unſerm Königlichen Wappen bedrucken laſſen.

Geſchehen zu Berlin, den 5ten März 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

(No. 415.)

Digitized by Google

(No. 415.) Durchmarſch- und Etappen-Konvention zwiſchen Preußen und dem Großherzogthum Heſſen. Vom 17ten Januar 1817., ratifizirt am 5ten März dieſes Jahres.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund, daß Wir, nachdem zwiſchen Uns und Seiner Königlichen Hoheit mittelſt des 24ſten Artikels des unterm 30ſten Juni 1816. abgeſchloſſenen Staatsvertrages Unſern von Erfurt nach Koblenz und von Koblenz nach Mainz marſchirenden Truppen durch das Großherzoglich-Heſſiſche Gebiet beſondere Militairſtraßen ſtipulirt, und rückſichtlich der Einrichtung derſelben die nöthigen Verabredungen vorbehalten worden ſind, Unſern Generalmajor Freiherrn von Wolzogen ernannt haben, um Alles dasjenige, was dieſen Gegenſtand betrifft, zu verhandeln, abzuſchließen und zu unterzeichnen; welcher und der, von Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs zu Heſſen und bei Rhein, zu dieſem Ende bevollmächtigte und im Vertrage näher bezeichnete Freiherr Heinrich von Münch am 17ten Januar dieſes Jahres einen aus Fünf und Dreißig Artikeln beſtehenden Durchmarſch- und Etappenvertrag abgeſchloſſen und unterzeichnet haben, deſſen Inhalt folgender iſt:

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen in dem 24ſten Artikel des zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Allerhöchſtdenſelben unterm 30ſten Juni 1816. abgeſchloſſenen Staatsvertrage eingewilligt haben, daß Preußen ſich einer Militairſtraße durch das Großherzogthum für diejenigen Königlichen Truppen bediene, die von Erfurt nach Koblenz und für jene die von Koblenz nach Mainz marſchiren, die Beſtimmungen wegen der Etappenplätze, Verpflegung und Disziplin aber durch eine weitere Konvention feſtgeſtellt werden ſollten; ſo ſind zu Abſchließung einer ſolchen Konvention: von Seiten Sr. Majeſtät des Königs von Preußen,

Freiherr von Wolzogen, Königlich-Preußiſcher General-Major, Ritter des Königlich-Preußiſchen Ordens pour le mérite, des Kaiſerlichen Ruſſiſchen St. Annenordens 1ſter Klaſſe, des Großherzoglich-Weimarſchen weißen Falkenordens 1ſter Klaſſe, Kommandeur des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen St. Leopoldordens, und Ritter des Königlich-Baierſchen Militair-Max-Joſeph-Ordens; und von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Heſſen und bei Rhein,

Freiherr Heinrich von Münch, Großherzoglich-Heſſiſcher Geheimer Rath, Hofkammerdirektor, Direktor des Landeskriegskommiſſariats der Provinz Oberheſſen, Kommandeur des Großherzoglich-Heſſiſchen Hausordens, und des Kurfürſtlich-Heſſiſchen goldenen Löwenordens,

zu Bevollmächtigten ernannt worden, welche nach Auswechſelung ihrer Vollmachten, Folgendes verbindlich abgeredet und abgeſchloſſen haben.

Digitized by Google

I.

Feſtſtellung der Königlich-Preußiſchen Militairſtraßen, der Etappen-Haupt-Oerter, und der Etappen-Bezirke.

§. 1.

A. Militairſtraße von Erfurt nach Koblenz.

Die Linie der Militairſtraße, welche von Koblenz nach Erfurt führt, berührt im Großherzogthum Heſſen folgende Etappenhauptörter, mit den dazu beſtimmten Etappenbezirken.

Von Hersfeld nach Alsfeld zu 4 Meilen gerechnet, iſt Alsfeld der Etappenhauptort. Der Etappenbezirk beſteht aus den Orten: Romrod, Linderbach, Altenburg, Zell, Billerthauſen, Eudorf, Eiſa, Elbenrod, Dotzelrod und Reibertenrod.

Von Alsfeld nach Grünberg zu 4 Meilen gerechnet, iſt Grünberg der Etappenhauptort. Der Etappenbezirk beſteht aus den Orten: Reiskirchen, Lindenſtruth, Ettingshauſen, Münſter, Saaſen, Harbach, Göbelnrod, Queckborn, Wetterfeld, Lauter, Wirberg, Stangenrod, Flenſungen, Weitpertshain, Merlau und Ilsdorf.

Von Grünberg nach Gießen zu 3 Meilen gerechnet, iſt Gießen zwar der Etappenhauptort; er nimmt aber blos den Staab und die Hauptquartiere auf, und kommt mit ſeinen Feuerſtellen nicht in Aufrechnung. Der Etappenbezirk beſteht weiter:

aus den Großherzoglich-Heſſiſchen Orten: Heuchelheim, Kleinlinden, Großlinden, Leihgeſtern, Wieſeck, Großenbuſeck, Burkhardsfelden, Annerod, Trohe, Rödchen und Altenbuſeck. An Königlich-Preußiſchen Ortſchaften wird dieſem Etappenbezirke beigegeben:

Atzbach, Dudenhofen, Münchholzhauſen, Garbenhain, Lützenlinden, Groß- und Kleinrechtenbach.

Von Gießen nach Braunfels werden 3 Meilen gerechnet. Zu den Etappenbezirken dieſer letzteren Etappe, ſo wie zu dem Rayon von Wetzlar, werden keine Großherzoglich-Heſſiſchen Orte zugezogen.

B. Militairſtraße von Koblenz nach Mainz.

Auf dieſer Militairſtraße iſt St. Goar die nächſte Königlich-Preußiſche Etappe.

Von St. Goar bis Bingen zu 4 Meilen gerechnet, iſt Bingen der Etappenhauptort. Der Etappenbezirk beſteht ſodann nebſt Bingen noch aus den Großherzoglich-Heſſiſchen Orten: Kempten, Galshain, Ober- und Nieder-Ingelheim, und wird aus den Königlich-Preußiſchen Orten zu dem Etappenbezirke beigegeben: Bacharach, Rheindiebach, Niederheimbach und Dreieckshauſen.

Bei den Etappenbezirken, bei denen die Rayons gemeinſchaftlich ſind, wird die Einquartierung nach der Anzahl der Feuerſtellen repartirt, und jede Feuerſtelle, das Haus mag groß oder klein ſeyn, als eine Einheit angenommen. Rückſichtlich der einzuquartierenden Mannſchaft wird der Soldat und Unteroffizier

als

Digitized by Google

als eine Einheit, für den Subaltern-Offizier das Dreifache, und für den Kapitain das Vierfache derſelben in Anſatz gebracht, und nach dieſen Verhälniſſen die Vertheilung der Einquartierung auf die einzelnen Ortſchaften des Etappenbezirks durch die Großherzogliche Etappenbehörde vorgenommen. Dem betreffenden Königlich-Preußiſchen Etappeninſpekteur ſteht in ſolchen gemeinſchaftlichen Rayons die Einſicht der Etappenbücher zu, um ſich hieraus zu überzeugen, daß die Vertheilung der Einquartierung durchgehends nach den Grundſätzen dieſer Konvention geſchehen ſey, und ſich im Zeitraume von drei Monaten die Laſt auf ſämmtlichen Gemeinden des Etappenbezirks thunlichſt vertheilet habe.

§. 2.

Da man Königlich-Preußiſcher Seits gewünſcht hat, zur Erleichterung der Stadt Mainz einen Theil der dortigen Königlichen Garniſon auf ſo lange nach Wetzlar zu verlegen, bis der Kaſernenbau zu Mainz ſo weit vorgerückt iſt, um den Königlich-Preußiſchen Antheil an der Beſatzung vollſtändig aufnehmen zu können; ſo haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen zu dieſer Abſicht gern die Hand geboten, und bewilligen bis zur Beendigung des Kaſernenbaues, daß die Königlichen Truppen der Garniſon von Mainz, welche von da nach Wetzlar und von dort wieder zurückmarſchiren, ihre Nachtlager in Friedberg nehmen. Auch geſtatten Seine Königliche Hoheit eben dieſes Nachtlager zu Friedberg für diejenigen zur Garniſon von Mainz gehörigen Königlichen Truppen, welche über Höchſt und Grünberg nach den rückwärts liegenden Königlichen Landen, oder von dort nach Mainz marſchiren, mit der Bemerkung, daß dieſe Bewilligung auf andere zur Garniſon von Mainz nicht gehörige Königlich-Preußiſche Truppen keine Anwendung findet. Für dieſes Nachtlager treten alle jene Bedingungen und Vergütungspreiſe ein, welche dieſe Konvention für die auf den beiden Militairſtraßen marſchirenden Königlich-Preußiſchen Truppen feſtgeſetzt. Es wird übrigens zur Unterſtützung der Stadt Friedberg derſelben ein Rayon beigegeben, der aus den Ortſchaften Ober- und Niederwöllſtadt, Ockſtadt, Ober- und Niedermörle, Fauerbach und Bruchenbrücken beſteht. Die Entfernung von Höchſt nach Friedberg wird hierbei zu 4 Meilen, jene von Friedberg nach Grünberg zu 4 Meilen, und jene von Friedberg nach Wetzlar zu 4½ Meile angenommen.

§. 3.

Die Königlich-Preußiſchen Truppen ſind gehalten, auf keinen andern als den bezeichneten Etappenſtraßen zu marſchiren, und nur die benannten Orte als Etappenorte zu betrachten. Kleinere dagegen handelnde Detaſchements und einzeln marſchirende Militairperſonen werden von den Landesbehörden an die zunächſt gelegene Preußiſche Militairbehörde abgeliefert. Größere Korps, welche nicht angehalten werden können, werden der Preußiſchen Liquidationsbehörde angezeigt, welche die an dieſelbe geſchehene Leiſtungen aller Art nicht in den Preiſen dieſer Konvention, ſondern in den von den Beamten atteſtirten koſtenden Preiſen, ſo wie allen durch den Marſch entſtandenen Schaden, nach der unter Zuziehung der Königlich-Preußiſchen Etappeninſpekteurs vorzunehmenden pflichtmäßigen Taxation dreier Taxatoren, bezahlen wird.

§. 4.

Die Königl. Preußiſchen Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detaſchements

Digitized by Google

ments bis 50 Mann (welche in die Baracken kommen, ſobald dieſelben eingerichtet ſeyn werden), ſind gehalten, nach jedem als zum Etappenbezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Großherzoglichen Etappenbehörde angewieſen wird; es ſey denn, daß dieſelben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit ſich führen. Dieſen Transporten, nebſt der zur Bewachung erforderlichen Mannſchaft, müſſen ſtets ſolche Ortſchaften angewieſen werden, welche hart an der Militairſtraße liegen. In andere Ortſchaften, als die oben erwähnten, dürfen die Truppen nicht gelegt werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in ſtarken Echellons marſchiren. In ſolchen Fällen werden ſich die, mit der Dislokation beauftragten Königl. Preußiſchen Offiziers, mit den Großherzoglichen Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

§. 5.

An jeden Etappenort wird eine Großherzogliche Heſſiſche Etappenbehörde, aus einem Etappenkommandanten, und einem Etappenkommiſſair beſtehend, ernannt, welche gemeinſchaftlich und ausſchließlich die Einquartierungs-, Verpflegungs- und Transportangelegenheiten, ſo wie die Etappenpolizei, leiten und beſorgen.

§. 6.

Die Königl. Preußiſchen Etappeninſpektoren zu Mainz, Hersfeld und Wetzlar, und zwar erſterer in Hinſicht auf die Etappe Bingen, der zweite auf die Etappe Alsfeld, und letzterer in Hinſicht auf die übrigen Etappen, unterſtützen die Großherzoglichen Etappenbehörden in der Weiſe, daß ſie alle bei ihnen angebrachte Beſchwerden gegen die durchmarſchirenden Königlichen Truppen auf der Stelle zu entſcheiden, zu ſchlichten, oder ſonſt zu beſeitigen, beſonders beauftragt ſind. Es iſt ferner ihres Amtes, durch die geeignete Requiſition und Einleitung bei den Großherzoglichen Landesbehörden dahin zu wirken, daß die Königlichen Truppen auf den Etappen nach den Beſtimmungen dieſer Konvention behandelt, und die Wege allenthalben in fahrbarem Stande erhalten werden.

II.

Inſtradirung der Truppen und Einrichtung der Marſchrouten.

§. 7.

Die Marſchrouten für die Königl. Preußiſchen Truppen können allein von dem Königl. Preußiſchen Kriegsminiſterium, und von dem Königl. Generalkommando in Sachſen zu Merſeburg, und am Niederrhein zu Koblenz, mit Gültigkeit ertheilt werden. Auf die von andern Behörden gegebenen Marſchrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

§. 8.

In den von den obenerwähnten Behörden auszuſtellenden Marſchrouten iſt die Zahl der Mannſchaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu beſtimmen. Insbeſondere iſt darauf zu achten, daß die Großher-

zog-

Digitized by Google

zoglichen Behörden von den Truppenmärſchen frühzeitig genug in Kenntniß geſetzt werden, und es wird in dieſer Hinſicht Folgendes beſtimmt:

Die Detaſchements unter 20 Mann, mit Ausnahme jedoch der Arreſtaten, deren Abſendung in dringenden Fällen an keinen Tag gebunden iſt, können nur den 1ſten und 15ten eines jeden Monats von Merſeburg, Koblenz oder Mainz abgehen (widrigenfalls ſie weder Quartier noch Verpflegung erhalten) und ſollen nie ohne einen Vorgeſetzten marſchiren. Den Detaſchements bis zu 50 Mann iſt Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuſchicken, um bei der Großherzoglichen Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaſchements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron müſſen die Großherzoglichen Etappenbehörden wenigſtens drei Tage vorher benachrichtigt werden.

Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marſchiren, ſo müſſen nicht allein die Großherzoglichen Etappenbehörden wenigſtens acht Tage zuvor hiervon in Kenntniß geſetzt werden, ſondern es ſollen auch die Großherzoglichen Landesbehörden, nämlich: für die Provinz Oberheſſen das Großherzogliche Landes-Kriegeskommiſſariat zu Gießen, und für den überrheiniſchen Theil des Großherzogthums: die Großherzogliche Regierungskommiſſion zu Mainz, wenigſtens acht Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem ſoll, wenn eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarſchiren, dem Korps ein kommandirter Offizier, oder Kriegskommiſſair, wenigſtens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Stellung der Transportmittel u. ſ. w., mit den erwähnten Landesbehörden gemeinſchaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf ſämmtlichen Etappenörtern für das ganze Korps zu bereden; hierbei ſoll jedoch ſolche Einrichtung getroffen werden, daß an einem Etappenorte niemals mehr als ein Regiment Infanterie oder Kavallerie an demſelben Tage eintrifft. Dieſer kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. ſ. w. ſehr genau unterrichtet ſeyn.

§. 9.

Die Dislokation der größern Korps, und die Marſchroute bei kleinern, wird ſo eingerichtet, daß auf die Großherzogliche Staaten kein Raſttag fällt.

III.

Einquartirung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

A. Einquartierung und Verpflegung der Mannſchaft.

§. 10.

Einzelnen Beurlaubten und ſonſt im Dienſt befindlichen Militairperſonen wird weder Dach, noch Quartier, noch auf Verpflegung gegeben. Diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtiget ſind, erhalten ſolche entweder bei den Einwohnern, oder in den Baracken, deren Anlagen der Großherzoglichen Regierung überlaſſen bleibt. Die Geräthſchaften in den im

Winter

Digitized by Google

Winter zu heizenden Baracken beſtehen für den Unteroffizier und Gemeinen in Lagerſtroh, einem Hakenbrett, um ſeine Armatur daran aufzuhängen, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat iſt gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken zufrieden zu ſeyn, ſobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt iſt.

Die durchmarſchirenden Truppen, welche der Marſchroute gemäß, bei den Unterthanen einquartirt werden, erhalten auf die Anweiſung der Großherzoglichen Etappenbehörden und gegen auszuſtellende Quittung der Kommandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartirt werden ſoll. Als allgemeine Regel wird in dieſer Hinſicht feſtgeſtellt, daß der Offizier ſowohl wie der Soldat mit dem Tiſche ſeines Wirths zufrieden ſeyn muß.

§. 11.

Um jedoch ſchlechter Beköſtigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten, vorzubeugen, wird Folgendes beſtimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Perſon, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, ſey es bei den Einwohnern oder in den Baracken, verlangen: zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halb Pfund Fleiſch und Zugemüſe, ſoviel des Mittags und des Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühſtück kann der Soldat weiter nichts verlangen, ſo wenig wie er berechtiget iſt, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen ſollen die Obrigkeiten dafür ſorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden iſt, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subalternoffiziere bis zum Kapitain exclusive, erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüſe und ein halbes Pfund Fleiſch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends, bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebraucht wird; in der Etappe Bingen aber eine Bouteille Wein, Morgens zum Frühſtück Kaffee, Butterbrod und ein achtel Quart Branntwein. Der Kapitain kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

§. 12.

In der Regel erhält der General Drei, der Staabsoffizier Zwei und der Subalternoffizier Ein Zimmer. Wenn jedoch, nach dem Ermeſſen der Etappenbehörde, die Anzahl der Truppen oder des Orts Gelegenheit nicht geſtattet, die bemerkten Zimmer zu geben, ſo werden die Königl. Offiziere ſich auch mit Wenigerm gern begnügen.

§. 13.

Für dieſe Einquartierung und Verpflegung wird nach vorgängiger Liquidation, von dem Königl. Preußiſchen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

Für den Soldaten	vier gute Groſchen in Gold;		
— — Unteroffizier	vier	—	—
— — Subaltern-Offizier	zwölf	—	—
— — Kapitain	ſechszehn	—	—

Die

Die übrige Königl. Militairbeamten werden nach ihrem militairiſchen Rang behandelt.

Staabsoffiziere, Oberſten und Generale beköſtigen ſich auf eigene Rechnung in den Wirthshäuſern; in ſolchen Orten, wo dies nicht thunlich ſeyn ſollte, bezahlt für ſeine Perſon der Staabsoffizier einen Reichsthaler in Gold, der Oberſt und General einen Reichsthaler zwölf gute Groſchen in Gold, wogegen der Quartierträger für anſtändige und reichliche Koſt ſorgen muß. Dieſe Vergütung wird von den betreffenden Staabsoffizieren unmittelbar an die Quartierträger berichtigt.

§. 14.

Weiber und Kinder ſollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweiſe dieſes nicht vermieden werden können; ſo iſt dieſe Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marſchroute beſonders zu bemerken, und werden alsdann ſowohl die Frauen als die Kinder, gleich den Soldaten, gegen die oben feſtgeſetzte Entſchädigung einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anſpruch machen.

§. 15.

Sollten durchmarſchirende Soldaten unterweges krank werden, ſo ſollen dieſelben an die nächſten Königl. Preußiſchen Etappeninſpekteurs überwieſen werden.

B. Einquartierung und Verpflegung der Pferde.

§. 16.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten werden gehörig dafür ſorgen, daß den Pferden ſtets möglichſt gute, reinliche Stallung angewieſen wird. Iſt der Einquartierte mit der ſeinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, ſo hat er ſeine Beſchwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen wird es Königl. Preußiſcher Seits bei großer Verantwortung unterſagt werden, daß die Militairperſonen, welchen Rang ſie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle ziehen und die ihrigen dagegen hineinbringen laſſen.

§. 17.

Der Fouragebedarf wird durch Lieferanten in ein, in dem Etappenhauptorte zu errichtendes Etappenmagazin, für deſſen Lokal die Lieferanten ſelbſt zu ſorgen haben, beigeſchafft; die Lieferung ſoll von der Großherzoglichen Etappenbehörde für einen, von dem Königl. Preußiſchen Etappeninſpektor zu beſtimmenden Zeitraum öffentlich verſteigert, und dem Mindeſtfordernden übertragen werden. Nur wenn der Königl. Preußiſche Etappeninſpektor mit dem Erfolg dieſer erſten Verſteigerung zufrieden iſt, hat es bei dieſer Verſteigerung ſein Bewenden; wenn ihm aber die Preiſe zu hoch ſcheinen, ſo kann er auf einen zweiten Verſteigerungstermin antragen, welcher jedoch entſcheidend iſt. Den Gemeinden, in denen kein Etappenort iſt, die aber zu den Etappenbezirken gehören, wird auf den Fall, wenn die Fourage von ihnen geliefert werden muß, ſolche im Preis der letzten Verſteigerung vergütet.

§. 18.

Die Fourage-Rationen werden auf Anweiſung der Großherzoglichen Etap-

pen-

penbehörden und gegen Quittung des Empfängers von den Lieferanten an die Königlichen Truppen verabreicht, und die dabei entſtehenden Streitigkeiten von der Etappenbehörde ſofort entſchieden. In Fällen, in denen die Zeit nicht erlaubt, die Fourage aus dem Etappenmagazine beizuſchaffen, dieſe alſo von den Gemeinden geliefert werden muß, empfängt ſolche ein Kommandirter des Detaſchements von der Ortsobrigkeit und beſorgt die weitere Vertheilung.

§. 19.

Die Königl. Preußiſche Regierung bezahlt an die Großherzogl. Heſſiſche und dieſe an die Lieferanten den Werth der abgelieferten Fourage, worüber ſich letztere mit ordnungsmäßigen Quittungen ausweiſen, nach dem Verſteigerungspreiſe.

§. 20.

Für kranke zurückgelaſſene Pferde werden die Kurkoſten auf, durch die Großherzoglichen Etappenbehörden atteſtirte Rechnungen von dem Königl. Preußiſchen Gouvernement vergütet.

Alle Bedürfniſſe an Wagenreparaturen, Beſchlagen der Pferde, Schuhen und andern Dingen mehr, werden von den Truppen baar bezahlt.

IV.

Verabreichung des Vorſpanns und Stellung der Fußboten.

§. 21.

Die Transportmittel werden den durchmarſchirenden Truppen auf Anweiſung der Großherzoglichen Etappenbehörden und gegen Quittung nur in ſofern verabreicht, als deshalb in den, im §. 7. näher bezeichneten Marſchrouten das Nöthige bemerkt worden; und werden in den Marſchrouten nur Fuhren und Vorſpann zum Transport von Artillerie, ſchwerer Bagage und Kranken, nicht aber für nicht erkrankte Perſonen, für Torniſter und Gewehre gefordert werden.

Nur diejenigen Militairperſonen, welche unterwegs erkrankt ſind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marſchiren durch das Zeugniß eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewieſen worden, auf Transportmittel zur Fortſchaffung in das nächſte Königlich-Preußiſche Hospital Anſpruch machen.

§. 22.

Die Großherzoglichen Etappenbehörden werden dafür ſorgen, daß die nöthigen und verlangten Transportmittel zur rechten Zeit geſtellt werden. Unter Transportmitteln werden nur zweiräderige und vierräderige Karren und Leiterwägen, angeſchirrte Vorſpannpferde, und in dringenden Fällen Reitpferde für die Offiziers gerechnet. Chaiſen können nicht verlangt, und darf auf ein Pferd nicht mehr als vier und ein halber bis fünf Zentner gerechnet werden.

§. 23.

Wenn bei Durchmärſchen ſtarker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht beſtimmt angegeben, und demnach dieſe Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, ſo iſt der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf ſeine eigene Verantwortung Transportmittel

Digitized by Google

mittel zu requiriren; dieſes muß aber durch eine ſchriftliche an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requiſition geſchehen, welche für die Stellung der Fuhren, gegen die hierbei ſogleich zu ertheilende Quittung, ſorgen wird.

§. 24.

Quartiermachende Kommandirte dürfen auf keine Weiſe Wagen oder Reitpferde für ſich requiriren, es ſey denn, daß ſie ſich durch eine ſchriftliche Order des kommandirenden Offiziers, als dazu berechtigt, legitimiren können.

§. 25.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirke bis zum nächſten geſtellt, und die Art der Stellung bleibt den Großherzoglichen Landesbehörden gänzlich überlaſſen. Die durchmarſchirenden Truppen ſind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier ſofort zu entlaſſen; dagegen muß von den Behörden dafür geſorgt werden, daß es an den nöthigen friſchen Transportmitteln nicht fehle, und ſolche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarſchirenden Truppen oder einzeln reiſenden Militairperſonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geſchafft.

Sie können nur dann verlangen, denſelben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müſſen ſie, wenn ſie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Koſten Extrapoſtpferde nehmen.

§. 26.

Den Königlich-Preußiſchen Offizieren wird dies bei eigener Verantwortung zur beſonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Perſonen erſchwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner übeln Behandlung ausgeſetzt, auch im Selbſtfahren nicht geſtört werden.

§. 27.

Als Vergütung für den Vorſpann wird von dem Königlich-Preußiſchen Gouvernement an das Großherzoglich-Heſſiſche für jede Meile und für jedes Pferd, einſchließlich des Wagens, Sechs gute Groſchen in Gold; für einen einſpännigen Karren aber Neun gute Groſchen in Gold vergütet.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere, wird der Entfernung des Etappenhauptortes, bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben.

§. 28.

Die Fußboten und Wegweiſer dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden, ſondern es ſind ſolche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier iſt, oder wodurch der Weg gehet, ſchriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber ſofort zu quittiren. Die Königlich-Preußiſche Regierung bezahlt das Botenlohn für jede Meile mit vier guten Groſchen Gold, wobei jedoch der Rückweg nicht gerechnet wird.

V.

Aufrechthaltung der Ordnung und militairiſchen Polizei.

§. 29.

Die Anſtände, welche zwiſchen den Bequartierten und den Soldaten entſte-

hen könnten, werden von den Großherzoglichen Etappenbehörden und den kommandirenden Königl. Preußiſchen Offizieren, wie auch, wo es nöthig ſeyn ſollte, unter der Dazwiſchenkunft des Königlich-Preußiſchen Etappeninſpekteurs, gemeinſchaftlich beſeitigt. Die Großherzogliche Etappenbehörde iſt berechtigt, jeden Unteroffizier oder Soldaten, welcher ſich thätliche Mishandlungen ſeines Wirths oder eines andern Großherzogl. Unterthanen erlauben ſollte, zu arretiren, und an den Kommandirenden zur weitern Unterſuchung und Beſtrafung abzuliefern.

Ein durch Exzeſſe der durchmarſchirenden Truppen etwa entſtandener Schaden, wird durch drei verpflichtete und ihrer Unterthanen Pflichten für dieſen Akt entlaſſene Taxatoren mit Zuziehung des Königlich-Preußiſchen Etappeninſpekteurs, abgeſchätzt, und der Durchſchnittsbetrag der Abſchätzungen von der Königlich-Preußiſchen Behörde vergütet.

§. 30.

Die Königlich-Preußiſchen kommandirten Offiziers ſowohl, wie die Großherzoglich-Heſſiſchen Etappenbehörden, ſind angewieſen, ſtets mit Eifer und Ernſt dahin zu trachten, daß zwiſchen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geiſt der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner, in Beziehung auf ihre deutſchen Brüder, willig diejenigen Laſten tragen, welche der Natur der Sache nach, nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten ſehr gemildert werden können.

§. 31.

Die Königlich-Preußiſchen Truppen, welche auf eine der genannten Militairſtraßen inſtradirt werden, ſollen jedesmal von dem Inhalte dieſer Konvention, ſo weit es nöthig iſt, vollſtändig unterrichtet, und zu deren Befolgung angewieſen werden, ſo wie die erforderlichen Auszüge aus derſelben auf allen Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden ſollen.

VI.

Liquidation der zu leiſtenden Vergütungen.

§. 32.

Nach Ablauf jeden Vierteljahrs wird zwiſchen dem Königl. Preußiſchen Etappeninſpekteur zu Wetzlar und einem Großherzogl. Heſſiſchen Kommiſſair über ſämmtliche geſchehene Leiſtungen der Rayons von Alsfeld, Grünberg, Gießen, Friedberg und Bingen, die Liquidation vorgenommen, und nach deren Abſchluß die Zahlung dafür ſogleich geleiſtet. Wenn hierbei Quittungen vorkommen ſollten, denen die ordnungsmäßige Form fehlen würde; ſo ſoll das Fehlende aus den pflichtmäßig geführten Etappenbüchern der Großherzoglichen Etappenbehörden ergänzt werden.

VII.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 33.

Die vorſtehende Etappenkonvention tritt mit dem 1ſten Januar 1817. in Kraft, und iſt bis zum 1ſten Januar 1827. mit dem Vorbehalt jedoch abgeſchloſſen, daß für den Fall eines in dieſer Periode eintretenden Krieges, den Umſtänden

Digitized by Google

ſtänden nach, die etwa nothwendigen abändernden Beſtimmungen durch eine beſondere Uebereinkunft feſtgeſetzt werden ſollen.

§. 34.

Da ein Theil der Königl. Preußiſchen Armee in dieſem Augenblicke an der militairiſchen Beſetzung von Frankreich, zum gemeinſamen Beſten Deutſchlands, Antheil nimmt, ſo bewilligen Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Heſſen, daß für die dahin gehenden, oder von dort zurückmarſchirenden Truppen, nur die Hälfte des im §. 13. beſtimmten Verpflegungstarifs angerechnet werde. Um bei der Liquidation die desfallſige Abrechnung zu erleichtern, wird bis zur Evakuirung von Frankreich feſtgeſetzt, daß die eine Hälfte der von Erfurt nach Koblenz oder von Koblenz nach Erfurt marſchirenden Königl. Truppen als nach Frankreich gehend oder daher kommend angeſehen und für die Hälfte des Tarifs verpflegt werden ſollen; die andere Hälfte der Truppen aber, welche dieſe Militairſtraße berühren, ſodann diejenigen, welche über Friedberg und Bingen marſchiren, folglich zur Garniſon von Mainz gehören, ſollen dagegen mit dem vollen Verpflegungsbetrag in Rechnung gebracht werden. Wenn ſeiner Zeit der Rückmarſch des Königl. Armeekorps aus Frankreich erfolgt, ſo wird für das geſammte Korps nur die Hälfte der Verpflegungspreiſe liquidirt; dagegen werden nach dieſem Rückmarſch alle auf dem Wege von Koblenz nach Erfurt und von Erfurt nach Koblenz marſchirende Truppen mit dem vollen Verpflegungsbetrage angeſetzt.

§. 35.

Gegenwärtige Konvention wird ratifizirt und die Ratifikationen binnen vier Wochen, oder früher, wenn es möglich iſt, in Berlin gegen einander ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen iſt dieſe Konvention doppelt ausgefertigt, und von beiderſeitigen Bevollmächtigten unterzeichnet worden.

So geſchehen Frankfurt, den 17ten Januar 1817.

(L. S.) Ludwig v. Wolzogen.
(L. S.) Heinrich Freiherr v. Münch.

Wir haben, nachdem Wir dieſen Vertrag geleſen und erwogen, den Inhalt deſſelben Unſerm Willen gemäß befunden und daher angenommen, genehmigt und beſtätigt und ratifizirt, ſo wie Wir ihn hiermit für Uns und Unſere Nachfolger annehmen, genehmigen, beſtätigen und ratifiziren, und auf Unſer Königliches Wort verſprechen, zu thun und darauf zu halten, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Zu Urkund deſſen haben Wir Gegenwärtiges, von Uns eigenhändig unterzeichnet, und durch Unſern Staatskanzler kontraſignirt, mit Unſerm Königlichen Wappen bedrucken laſſen.

Geſchehen zu Berlin, den 5ten März 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

(No. 416.) Durchmarſch- und Etappen-Konvention zwiſchen Preußen und Naſſau. Vom 17ten Januar 1817., ratifizirt am 6ten März dieſes Jahres.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund, daß Wir, nachdem in Gefolge des zwiſchen Uns und Seiner Durchlaucht dem Herzoge und Fürſten zu Naſſau am 31ſten Mai 1815. zu Wien abgeſchloſſenen Staatsvertrages, die große Landſtraße von Gießen nach Ehrenbreitſtein Unſeren Truppen zu einer Militairſtraße, von Erfurt nach Koblenz ausbedungen, und rückſichtlich deren Einrichtung die nöthige Verabredung vorbehalten worden iſt, Unſern Generalmajor, Freiherrn von Wolzogen, ernannt haben, um alles dasjenige, was dieſen Gegenſtand betrifft, zu verhandeln, abzuſchließen und zu unterzeichnen; welcher, und der von Seiner Durchlaucht dem Herzoge und Fürſten zu Naſſau, zu dieſem Ende bevollmächtigte und in dem Vertrage näher bezeichnete Freiherr Marſchall von Bieberſtein, am 17ten Januar d. J. einen aus fünf Abſchnitten beſtehenden Durchmarſch- und Etappen-Vertrag abgeſchloſſen und unterzeichnet haben, deſſen Inhalt folgender iſt:

In Gefolge der Beſtimmung des Artikels 15. des zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Ihro Durchlauchten dem Herzoge und Fürſten zu Naſſau am 31ſten Mai 1815. zu Wien abgeſchloſſenen Staatsvertrages, nach welcher

die große Landſtraße von Gießen nach Ehrenbreitſtein eine Militairſtraße für die Krone Preußen zwiſchen Erfurt und Koblenz bilden, und für dieſelbe eben die Beſtimmungen gelten ſollen, welche für die Preußiſchen Militairſtraßen durch die Königl. Hannövriſchen und Kurfürſtl. Heſſiſchen Staaten angenommen worden;

iſt unter Vorbehalt Allerhöchſter und Höchſter Ratifikation von den zu dieſem Geſchäft bevollmächtigten Unterzeichneten, namentlich

dem Freiherrn von Wolzogen, Königlich-Preußiſchem Generalmajor, Ritter des Königlich-Preußiſchen Ordens pour le mérite, des Kaiſerl. Ruſſiſchen St. Annenordens erſter Klaſſe, des Großherzoglich-Weimariſchen weißen Falkenordens erſter Klaſſe, Kommandeur des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen St. Leopoldordens und Ritter des Königlich-Baieriſchen Militair-Max-Joſeph-Ordens,

und dem Freiherrn Marſchall von Bieberſtein, Herzoglich-Naſſauiſchem dirigirenden Staatsminiſter, des Großherzoglich-Badiſchen Ordens der Treue Großkreuz ꝛc.

unter zu Grundlegung der mit dem Königreich Hannover Königlich-Preußiſcher Seits am 6ten Dezember 1816. vollzogenen Uebereinkunft, Nachſtehendes auf das Verbindlichſte verabredet und abgeſchloſſen worden:

I.

Feſtſtellung der Linie der Königlich-Preußiſchen Militair-Straße, der Etappenhauptorte und Konſtituirung der Etappenbezirke.

Für die Königlich-Preußiſchen Truppen, welche von Erfurth nach Koblenz oder von da zurückmarſchiren, ſind im Herzogthume Naſſau als Haupt-Etappenplätze feſtgeſetzt worden, die beiden Städte Montabaur und Limburg.

Die

Die Bezirke dieſer beiden Etappen ſind folgendergeſtalt beſtimmt:

1) für Montabaur die Ortſchaften Heiligenroth, Groß-Holbach, Klein-Holbach, Girod, Virod, Nomborn, Nendershauſen, Görpershauſen, Steinefrenz, Heilberſcheid, Eppenrode;

2) für Limburg die Orte Ahlbach, Ober-Tiefenbach, Nieder-Tiefenbach, Eſchhofen, Ennerich, Mühlen, Dietkirchen, Dehren, Hofen, Stedten, Schedeſick und Runkel.

Die Entfernung von Koblenz nach Montabaur wird zu 3 Meilen, die von Montabaur nach Limburg ebenfalls zu 3 Meilen angenommen.

Die durchmarſchirenden Truppen ſind gehalten, nach jedem als zum Bezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von dem Herzoglich-Naſſauiſchen Beamten, als der konſtituirten Etappenbehörde, angewieſen wird.

Artillerie-, Munitions, oder andere bedeutende Transporte werden, ſo viel es thunlich iſt, auf der Straße ſelbſt, oder in deren Nähe untergebracht werden.

Sollten ſtärkere Truppenmärſche eine größere Ausdehnung der Etappenbezirke erforderlich machen, ſo wird deshalb für einzelne Fälle zwiſchen den Etappenbehörden und den mit der Dislokation beauftragten Offizieren beſondere Verabredung getroffen werden.

Da Königlich-Preußiſcher Seits zwiſchen Limburg und Gießen eine Etappe zu Braunfels angelegt werden wird, ſo ſollen dieſer Etappe die Herzoglich-Naſſauiſchen Ortſchaften Philippſtein, Bernbach, Hirſchhauſen, Drommershauſen und Selters auf den Fall beigegeben werden, wenn Truppen von Erfurt nach Koblenz marſchiren, deren Voranſchiebung gegen die Etappe Limburg erforderlich wird. Die Entfernung der Etappe Limburg von der zu Braunfels wird zu 4 Meilen angenommen.

So wie in jedem Haupt-Etappenort eine fortlaufende Etappenkontrolle zu führen iſt, aus welcher erſehen werden kann, daß die Vertheilung der Truppen in dem Etappenbezirke nach gleichem Maaßſtabe ſtatt findet; ſo ſoll dieſe Kontrolle auch von der Etappenbehörde zu Braunfels vollſtändig geführt, und am Schluſſe jeden Monats dem Herzoglich-Naſſauiſchen Beamten zu Weilburg mitgetheilt werden.

Die Vertheilung der Einquartierung auf die einzelnen Orte geſchieht lediglich nach der Zahl der Häuſer.

II.

Inſtradirung der Truppen und Einrichtung der Marſchroute.

Die auf der Militairſtraße marſchirenden Truppen müſſen mit genauer Berückſichtigung der nunmehr feſtgeſtellten Etappenhauptorte inſtradirt ſeyn, indem ſie ſonſt weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anſpruch machen können. Sollte etwa in der Folge hin und wieder eine abweichende Beſtimmung nothwendig werden, ſo kann nur in Gefolge einer Vereinigung beider kontrahirenden hohen Theile eine Aenderung erfolgen.

Was die Einrichtung der Marſchrouten betrifft, ſo können dieſelben nur allein von dem Königlich-Preußiſchen Kriegsminiſterium, dem Königlich-Preußiſchen Generalkommando im Großherzogthum Niederrhein zu Koblenz, oder dem des Herzogthums Sachſen zu Merſeburg, mit Gültigkeit ausgeſtellt werden. Auf die von andern

Digitized by Google

andern Behörden gegebenen Marſchrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von den oben erwähnten Behörden auszuſtellenden Marſchrouten iſt die Zahl der Mannſchaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu beſtimmen.

Insbeſondere iſt darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärſchen frühzeitig genug in Kenntniß geſetzt werden, und wird zu dem Ende Folgendes beſtimmt:

Die Detaſchements unter 20 Mann können nur den erſten und funfzehnten eines jeden Monats von dem letzten Preußiſchen Haupt-Etappenorte abgehen (widrigenfalls ſie weder Quartier noch Verpflegung erhalten), ſollen aber nie ohne einen Vorgeſetzten marſchiren. Von dieſer Regel ſind allein ausgenommen diejenigen Militairarreſtanten, deren Transport keinen Aufſchub leidet.

Den Detaſchements bis zu 50 Mann iſt Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuſchicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaſchements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron müſſen die Etappenbehörden wenigſtens drei Tage vorher benachrichtiget werden. Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marſchiren, ſo müſſen nicht allein die Etappenbehörden wenigſtens acht Tage zuvor benachrichtiget werden, ſondern es ſoll auch die Herzoglich-Naſſauiſche Landesregierung wenigſtens acht Tage zuvor benachrichtiget und requirirt werden. Außerdem ſoll, wenn eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarſchiren, dem Korps ein kommandirter Offizier wenigſtens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Geſtellung der Transportmittel u. ſ. w. mit der die Direktion über die Militairſtraße führenden Behörde gemeinſchaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf ſämmtlichen Etappenhauptörtern für das ganze Korps zu treffen. Dieſer kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. ſ. w. ſehr genau inſtruirt ſeyn.

III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

A. Verpflegung der Mannſchaft.

Einzelnen Beurlaubten und ſonſt nicht im Dienſt befindlichen Militairperſonen wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben; diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtiget ſind, erhalten ſolche entweder bei den Einwohnern oder in den zu ihrer Aufnahme beſonders aptirten Häuſern größeren Lokales, Baracken ꝛc., deren Anlage der Herzoglich-Naſſauiſchen Regierung überlaſſen bleibt. Die Utenſilien in ſolchen allgemeinen Bequartierungslokalen beſtehen für den Unteroffizier und die Gemeinen in Lagerſtroh, einem Hakenbrett, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat iſt gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den

Baracken

Digitized by Google

Baracken zufrieden zu ſeyn, ſobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtiget iſt. Die durchmarſchirenden Truppen, welche der Marſchroute gemäß bei den Unterthanen einquartirt werden, erhalten auf die Anweiſung der Etappenbehörden und gegen auszuſtellende Quittung der Kommandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartirt werden ſoll. Als allgemeine Regel wird in dieſer Hinſicht feſtgeſtellt, daß der Offizier ſowohl wie der Soldat mit dem Tiſche ſeines Wirths zufrieden ſeyn muß. Um jedoch ſchlechter Beköſtigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes beſtimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Perſon, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, ſey es bei den Einwohnern oder in den Baracken, verlangen: zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halb Pfund Fleiſch und Zugemüſe, ſoviel des Mittags und des Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühſtück kann der Soldat weiter nichts verlangen, ſo wenig wie er berechtiget iſt, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen ſollen die Ortsobrigkeiten dafür ſorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden iſt, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subalternoffiziere, bis zum Kapitain exkluſive, erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüſe und ein halb Pfund Fleiſch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühſtück Kaffee, Butterbrod und ein achtel Quart Branntwein. Der Kapitain kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen. Für dieſe Verpflegung wird von dem Königlich-Preußiſchen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

Für den	Soldaten	vier	gute Groſchen	in Gold;
—	Unteroffizier	vier	—	—
—	Subalternoffizier .	zwölf	—	—
—	Kapitain	ſechszehn	—	—

Staabsoffiziere, Obriſten und Generale beköſtigen ſich auf eigene Rechnung in den Wirthshäuſern; in ſolchen Orten, wo dies nicht thunlich ſeyn ſollte, bezahlt der Staabsoffizier einen Gulden acht und vierzig Kreuzer, der Obriſt und General zwei Gulden zwei und vierzig Kreuzer, wogegen der Quartierträger für anſtändige und reichliche Koſt ſorgen muß. Dieſe Vergütung wird von den betreffenden Staabsoffizieren unmittelbar berichtiget.

Weiber und Kinder ſollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweiſe dies nicht vermieden werden können, ſo iſt dieſe Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marſchroute beſonders zu bemerken, und werden alsdann ſowohl die Frauen als die Kinder, gleich den Soldaten, gegen die oben feſtgeſetzte Entſchädigung einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anſpruch machen.

Sollten hin und wieder durchmarſchirende Soldaten unterwegs krank werden,

Digitized by Google

den, ſo ſollen ſie in eins der zunächſt gelegenen Hospitäler zu Koblenz oder Wetzlar gebracht, im Falle ſie aber nicht mehr transportabel ſind, auf Koſten des Königlich-Preußiſchen Gouvernements verpflegt und zur Heilung das Erforderliche angewendet werden. Ueber die Zahlung der Verpflegungsgelder werden ſich die Regierungen zu Koblenz und Wiesbaden weiter mit einander benehmen.

B. Verpflegung der Pferde.

Die Herzoglich-Naſſauiſchen Beamten und Ortsobrigkeiten müſſen gehörig dafür ſorgen, daß den Pferden ſtets möglichſt gute, reinliche Stallung angewieſen wird. Iſt der Einquartierte mit der ſeinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, ſo hat er ſeine Beſchwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen iſt es bei nachdrücklicher Strafe zu unterſagen, daß die Militairperſonen, welchen Rang ſie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen laſſen. Die Fourage-Rationen werden auf Anweiſung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem in jedem Etappenhauptorte zu etablirenden Magazine in Empfang genommen, und die dabei etwa entſtehenden Streitigkeiten werden von der Etappenbehörde ſofort regulirt. Wollen die Gemeinden die Fourage ſelbſt ausgeben, welches ihnen jederzeit freiſteht, oder machen die Umſtände es in den zum Etappenbezirk gehörenden bequartierten Ortſchaften nothwendig, daß weil die Fourage aus dem Etappenmagazine nicht geholt werden kann, die Rationen im Orte ſelbſt geliefert werden müſſen, ſo hat ebenfalls ein Kommandirter des Detaſchements die Fourage zur weitern Diſtribution von der Ortsobrigkeit in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen ſelbſt darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden.

Die Herzoglich-Naſſauiſche Etappenbehörde hat in Gemeinſchaft mit dem Königlich-Preußiſchen Etappeninſpektor die Lieferung der Fourage auf einen nach dem Ermeſſen des letztern zu beſtimmenden Zeitraum hinaus an den Wenigſtnehmenden öffentlich zu verſteigern. Der Königlich-Preußiſche Etappeninſpektor kann darauf antragen, daß ein zweiter Lizitationstermin anberaumt wird, wenn ihm die Preiſe zu hoch ſcheinen, welche weitere Verſteigerung die Herzoglich-Naſſauiſche Behörde unterſtützen und anordnen wird. In denjenigen Fällen, wo die Fourage nicht aus dem Magazine genommen, ſondern beſonderer Umſtände wegen von der Ortsobrigkeit geliefert iſt, erhält dieſe denſelben Preis, welchen der Lieferant erhalten haben würde, wenn aus dem Magazin fouragirt wäre.

Die durch die Fouragelieferung entſtehenden Koſten werden in den von dem Königlich-Preußiſchen Etappeninſpektor bei der Lizitation zu bedingenden Termin nach vorgängiger Liquidation von dem Königlich-Preußiſchen Gouvernement baar berichtiget. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenſeitigen Behörden werden ſich über die Form des Rechnungsweſens noch weiter verſtändigen.

IV.

Verabreichung des Vorſpanns und Geſtellung der Fußboten.

Die Transportmittel werden den durchmarſchirenden Truppen auf Anweiſung der Etappenbehörden und gegen Quittung nur in ſofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marſchrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur

Nur diejenigen Militairperſonen, welche unterwegs erkrankt ſind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marſchiren durch das Atteſt eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewieſen worden, auf Transportmittel zur Fortſchaffung in das nächſte Etappenhospital Anſpruch machen. Wenn bei Durchmärſchen ſtarker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht beſtimmt angegeben worden, und demnach dieſe Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, ſo iſt der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dieſes muß aber durch eine ſchriftliche an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requiſition geſchehen, welche für die Stellung der Fuhren, gegen die bei der Geſtellung ſogleich zu ertheilende Quittung, ſorgen wird. Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weiſe Wagen oder Reitpferde für ſich requiriren, es ſey denn, daß ſie ſich durch eine ſchriftliche Order des Regimentskommandeurs, als dazu berechtiget, legitimiren können.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirke bis zum nächſten geſtellt, und die Art der Geſtellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlaſſen. Die durchmarſchirenden Truppen ſind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier ſofort zu entlaſſen; dagegen muß von den Behörden dafür geſorgt werden, daß es an den nöthigen friſchen Transportmitteln nicht fehle und ſolche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarſchirenden Truppen oder einzeln reiſenden Militairperſonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geſchafft. Sie können nur dann verlangen, denſelben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müſſen ſie, wenn ſie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Koſten Extrapoſtpferde nehmen. Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur beſonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Perſonen erſchwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner übeln Behandlung ausgeſetzt ſind.

Als Vergütung für den Vorſpann wird von dem Königlich-Preußiſchen Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd, inkluſive des Wagens, wenn ein ſolcher erforderlich iſt, die Summe von ſechs guten Groſchen Gold bezahlt. Die Ladung für eine einſpännige Fuhre kann nie über zehn Zentner betragen.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere, wird der Entfernung des Etappen-Hauptortes, nach der oben angegebenen Entfernung, bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anſpannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

Die Fußboten und Wegweiſer dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden, ſondern es ſind ſolche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier iſt, oder wodurch der Weg geht, ſchriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber ſofort zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation, welche jedesmal dem Etappeninſpektor vorzulegen iſt, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen zu prüfen

und zu atteſtiren, ſoll das Botenlohn für jede Meile mit vier guten Groſchen Gold vergütet werden, wobei der Rückweg nicht gerechnet wird.

Die Zahlung für Vorſpann und Boten erfolgt vierteljährig nach gehörig gepflogener Liquidation.

V.

Aufrechthaltung der Ordnung und militairiſchen Polizei.

Von Herzoglich-Naſſauiſcher Seite ſollen die Herzoglichen Beamten zu Montabaur und Limburg in dieſen beiden Etappenbezirken für die Leitung des Bequartierungs- und Verpflegungs-Geſchäfts angeordnet werden. Sie haben die Etappen-Kontrollen zu führen, darauf zu ſehen, daß die Mundverpflegung allenthalben konventionsmäßig geleiſtet werde; den in einzelnen Fällen entſtehenden Beſchwerden gegen die Einwohner, nach vorgängiger Unterſuchung, abzuhelfen; Klagen gegen das Militair anzuhören und an den resp. Königlich-Preußiſchen Etappeninſpektor oder den Kommandirenden zur Abhülfe gelangen zu laſſen. Sie haben ferner die Fourage-Lizitationen gemeinſchaftlich mit den Etappeninſpektoren anzuordnen und über die pünktliche Erfüllung der Lieferungsakkorde zu wachen.

Sollte bei vorfallenden thätlichen Differenzen zwiſchen Unteroffizieren und Soldaten und Einwohnern eine Arretirung der Erſteren oder ſonſtige militairiſche Einſchreitung erforderlich werden; ſo haben die Herzoglichen Beamten den als Platz-Kommandanten an jedem Etappen-Hauptorte befindlichen Herzoglichen Reſerve-Kompagniechef zu requiriren, welcher die betreffenden Individuen den Kommandirenden zur weiteren Unterſuchung und Beſtrafung abzuliefern hat.

Die Königlich-Preußiſchen Etappeninſpektoren werden zu Wetzlar und zu Koblenz angeſtellt, deren Beſtimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen, und etwanigen Beſchwerden, ſo viel wie möglich, abzuhelfen. Sie haben aber keine Autorität über die Herzoglich-Naſſauiſchen Unterthanen, ſondern können nur, im Fall den Truppen verweigert wird, was dieſelben mit Recht und Billigkeit verlangen können, bei den Herzoglich-Naſſauiſchen Landesbehörden Beſchwerde führen.

Was die zu dem Etappenbezirk von Braunfels gehörigen Herzoglich-Naſſauiſchen Ortſchaften betrifft, ſo wird der Herzoglich-Naſſauiſche Beamte zu Weilburg für die Erhaltung der Ordnung in denſelben Sorge tragen, und hat die Etappenbehörde zu Braunfels vorkommenden Falls denſelben zu requiriren.

Die kommandirenden Offiziere ſowohl wie die Etappenbehörden ſind anzuweiſen, ſtets mit Eifer und Ernſt dahin zu trachten, daß zwiſchen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geiſt der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner, in Beziehung auf ihre deutſchen Brüder, willig diejenigen Laſten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten ſehr gemildert werden können.

Die Königlich-Preußiſchen Truppen, welche auf der genannten Militairſtraße kantonirt werden, ſollen jedesmal von dem Inhalte dieſer Konvention, ſo weit es nöthig iſt, vollſtändig unterrichtet werden, ſo wie die erforderlichen Auszüge aus derſelben auf den Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden können.

Die vorſtehende Etappenkonvention ſoll mit dem erſten Januar eintauſend achthundert und ſiebenzehn in Kraft treten, auch auf zehn Jahre vom beſagten Datum an gerechnet als gültig abgeſchloſſen ſeyn. Es wird dabei feſtgeſetzt, daß für den Fall eines in dieſer Periode eintretenden Krieges, den Umſtänden nach, die etwa nothwendigen abändernden Beſtimmungen durch eine beſondere Uebereinkunft regulirt werden ſollen.

Die oben ſtipulirte Vergütung für Portionen, Rationen, Vorſpann u. ſ. w. wird das Königlich-Preußiſche Gouvernement auch von denen zu der in Frankreich noch befindlichen Okkupationsarmee gehörigen Truppen ganz ausbezahlen, wogegen man ſich Herzoglich-Naſſauiſcher Seits anheiſchig macht, den Betrag der Hälfte der gedachten Preiſe auf die Dauer des Aufenthalts jener Armee in Frankreich aus allgemeinen Landesmitteln vierteljährig dem Königlich-Preußiſchen Gouvernement zu reſtituiren.

Zu Urkund deſſen iſt dieſe Uebereinkunft doppelt ausgefertiget, und unter Vorbehalt Allerhöchſter und Höchſter Ratifikation vollzogen und gegeneinander ausgewechſelt worden.

So geſchehen Wiesbaden, den 17ten Januar 1817.

(L. S.) **Ludwig v. Wolzogen.**
(L. S.) **Ernſt Franz Ludwig Marſchall v. Bieberſtein.**

Wir haben, nachdem Wir dieſen Vertrag geleſen und erwogen, den Inhalt deſſelben Unſerem Willen gemäß befunden und daher angenommen, genehmiget und beſtätiget und ratifiziret, ſo wie Wir ihn hiermit für Uns und Unſere Nachfolger annehmen, genehmigen, beſtätigen und ratifiziren, und auf Unſer Königliches Wort verſprechen, zu thun und darauf zu halten, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Zu Urkund deſſen haben Wir Gegenwärtiges, von Uns eigenhändig unterzeichnet und durch Unſern Staatskanzler kontraſignirt, mit Unſerm Königlichen Wappen bedrucken laſſen.

Geſchehen zu Berlin, den 5ten März 1817.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürſt v. Hardenberg.

Digitized by Google

(No. 417.) Verordnung wegen Gültigkeit der in dem Zeitraum vom 5ten Juni 1815. bis 1ſten Juni 1816. ergangenen und publizirten Entſcheidungen der Königlichen Sächſiſchen Dikaſterien und Gerichtshöfe in den mit den Preußiſchen Staaten vereinigten ehemals Sächſiſchen Provinzen und Diſtrikten. Vom 20ſten März 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Um jede Ungewißheit über Handlungen der Rechtspflege in den mit Unſerm Staate vereinigten ehemals Sächſiſchen Provinzen und Diſtrikten für den Zeitraum zu heben, in welchem daſelbſt Unſere Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht eingeführt geweſen; verordnen Wir hierdurch: daß auch alle nach dem 5ten Juni 1815. von Gerichtshöfen und Spruchkollegien des Königreichs Sachſen in Sachen Unſerer Unterthanen an ſich, nach der Sächſiſchen Verfaſſung zu rechtsbeſtändig ergangenen Erkenntniſſe, ob ſie gleich von Behörden herrühren, deren Kompetenz mit der Abtretung der obgedachten Provinzen aufgehört hatte, dennoch in ſo weit für gültig angeſehen werden ſollen, als ſie vor dem 1ſten Juni 1816. zur Publikation im geſetzlichen Wege gekommen ſind. Wir befehlen Unſern Gerichten, ſich hiernach gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 20ſten März 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg. v. Kircheiſen.

(No. 418.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31ſten März 1817., daß der im Herzogthum Sachſen geleiſtete Huldigungseid auch als Lehnseid angeſehen werden ſoll.

Nachdem in dem Herzogthume Sachſen, der Niederlauſitz und dem Preußiſchen Antheil der Ober-Lauſitz, die allgemeine Landeshuldigung ſtatt gefunden hat; ſo will Ich dieſen geleiſteten Huldigungseid zugleich anſehen als geleiſteten Lehnseid aller derjenigen Gutsbeſitzer, Vaſallen und Geſammthänder, welche eigentlich den Lehnseid in Hinſicht auf den in manu dominante durch die Abtretung jener Lande erfolgten Fall der Veränderung des Lehnsherrn, annoch vom Huldigungseide abgeſondert zu leiſten, verbunden geweſen wären. Hierdurch will Ich dem Lande ſowohl in Rückſicht der von demſelben früherhin erlittenen vielfachen Krieges-Drangſale, als Meiner demſelben gewidmeten landesväterlichen Geſinnungen, einen Beweis Meiner Königlichen Gnade geben; wobei es ſich verſteht, daß der Lehnseid von allen denjenigen Haupt-Vaſallen, Mitbelehnten und Geſammthändern geleiſtet werden muß, welche den Huldigungseid nicht geleiſtet haben, und daß in den Fällen der in manu serviente eintretenden Veränderungen es bei dem bisher geſetzlichen Verfahren lediglich ſein Bewenden hat. Hiernach haben Sie das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 31ſten März 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Fürſten v. Hardenberg, und
den Staats- und Juſtizminiſter v. Kircheiſen.

(No. 419.)

Digitized by Google

(No. 419.) Deklaration vom 5ten April 1817., betreffend die Vorrechte der in Berlin anweſenden kommandirenden Generale und Ober-Präſidenten zum Staatsrath.

Seine Majeſtät der König haben die Verfügung §. 4. der Verordnung wegen Einführung des Staatsraths, wodurch die kommandirenden Generale und die Ober-Präſidenten in den Provinzen als Mitglieder des Staatsraths vermöge ihres Amts, wenn ſie beſonders berufen werden, ernannt worden, Allerhöchſtſelbſt dahin zu erklären geruhet: daß ſie, wenn ſie in Berlin anweſend ſind, Sitz und Stimme im Staatsrath haben ſollen.

Berlin, den 5ten April 1817.

Der Staatskanzler

C. Fürſt v. Hardenberg.

(No. 420.)

Digitized by Google

(No. 420.) Erklärung wegen Abſchließung eines Freizügigkeits-Vertrages zwiſchen der Königlich-Preußiſchen Regierung und der Herzoglich-Sachſen-Hildburghauſenſchen Regierung. Vom 3ten Mai 1817.

Nachdem die Königlich-Preußiſche Regierung mit der Herzoglich-Sachſen-Hildburghauſenſchen Regierung dahin übereingekommen iſt, gegenſeitig den Abſchoß und das Abfahrtsgeld aufzuheben; ſo erklären jetzt beide gedachte Regierungen, daß

1.

Bei keinem Vermögensausgang aus den Königlich-Preußiſchen Landen, ſowohl denjenigen, welche zum deutſchen Bunde gehören, als allen übrigen dazu nicht gehörigen, in die Herzoglich-Sachſen-Hildburghauſenſchen Lande, oder aus dieſen in jene, es mag ſich ſolcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbſchaft, oder Legat, oder Brautſchatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abſchoß (gabella hereditaria), Abfahrt- oder Abzugsgeld (census emigrationis) erhoben werden ſoll.

2.

Daß die vorſtehend beſtimmte Freizügigkeit ſich ſowohl auf denjenigen Abſchoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kaſſen fließen, als auf denjenigen Abſchoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erſtrecken ſoll, welche in die Kaſſen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöſter, Gotteshäuſer, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würden.

Die Rittergutsbeſitzer in den beiderſeitigen resp. Königlich-Preußiſchen und Herzoglich-Sachſen-Hildburghauſenſchen Landen, werden demnach, gleich allen Privatberechtigten, in den gedachten Landen der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die jenſeitigen, vorbenannten Lande, weder Abſchoß noch Abfahrtsgeld fordern noch nehmen.

3.

Daß die Beſtimmungen der oben ſtehenden Artikel 1. und 2. ſich auf alle ſeit dem 8ten Juni 1815. vorgegangenen, ſo wie auf alle künftigen Fälle, erſtrecken ſollen.

4.

Daß die Freizügigkeit, welche im obigen 1ſten, 2ten und 3ten Artikel beſtimmt iſt, ſich nur auf das Vermögen beziehen ſolle.

Es bleiben demnach, dieſes Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königlich-Preußiſchen und diejenigen Herzoglich-Sachſen-Hildburghauſenſchen Geſetze in ihrer Kraft beſtehen, welche die Perſon des Auswandernden, ſeine perſön-

Digitized by Google

perſönlichen Pflichten, ſeine Verpflichtungen zum Kriegsdienſte betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derſelben, ſeinen Landesherrn, der vorgeſchriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es wird auch für die Zukunft in dieſer Materie der Geſetze über die Pflicht zu Kriegesdienſten und über die perſönlichen Pflichten des Auswandernden, keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Anſehung der Geſetzgebung, in den resp. Staaten beſchränkt.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachſen-Hildburghauſen, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den geſammten Königlich-Preußiſchen und Herzoglich-Sachſen-Hildburghauſenſchen Landen haben.

So geſchehen Berlin, den 3ten Mai 1817.

Der Staatskanzler

(L. S.) C. Fürſt v. Hardenberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 9.

(No. 421.) Kartel-Konvention zwiſchen Preußen und Sachſen. Vom 18ten April 1817.; ratifizirt am 3ten Mai dieſes Jahres.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem Wir mit Seiner Majeſtät dem Könige von Sachſen, zur Beförderung des zwiſchen Unſern Staaten beſtehenden freundnachbarlichen Vernehmens, übereingekommen ſind, eine Konvention wegen gegenſeitiger Auslieferung der beiderſeitigen Deſerteurs und ſonſt austretenden militairpflichtigen Mannſchaft abſchließen zu laſſen, und die zu dieſem Behufe ernannten Bevollmächtigten, nämlich: Unſerer Seits, Unſer Geheimer Staatsrath und Kammerherr, auch außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter am Königlich-Sächſiſchen Hofe, Johann Chriſtian Magnus Freiherr von Oelſſen; und Seitens Sr. Majeſtät des Königs von Sachſen, Höchſtdero Kabinets-Miniſter und Staats-Sekretär, Dettlev Graf v. Einſiedel, nach vorheriger Auswechſelung ihrer als richtig anerkannten Vollmachten, unter dem 18ten April d. J. eine Konvention unterzeichnet haben, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

Nachdem Ihre Königliche Majeſtäten von Preußen und von Sachſen, zu mehrerer Beförderung des zwiſchen beiden Staaten beſtehenden nachbarlichen Vernehmens, eine Konvention, wegen gegenſeitiger Auslieferung der beiderſeitigen Deſerteurs und ſonſt austretenden militairpflichtigen Mannſchaft, zu errichten beſchloſſen haben; ſo ſind zu dem Ende mit Auftrag verſehen und ausdrücklich bevollmächtiget worden: von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen Allerhöchſtdeſſen Geheimer Staatsrath und Kammerherr, auch außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter am Königlich-Sächſiſchen Hofe, Johann Chriſtian Magnus Freiherr von Oelſſen, Ritter

(Ausgegeben zu Berlin den 2ten Juni 1817.)

Digitized by Google

Ritter des St. Johanniter-Ordens, und von Seiner Majeſtät dem König von Sachſen Allerhöchſtdeſſen Kabinets-Miniſter und Staats-Sekretär, Dettlev Graf von Einſiedel, Ritter des Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Königl. Sächſiſchen Civil-Verdienſt-, dann des Königlich-Ungariſchen St. Stephans-Ordens;

Welche, nach Auswechſelung ihrer Vollmachten, nachſtehende Vertragspunkte, unter Vorbehalt beiderſeitiger allerhöchſten Ratifikation, abgeſchloſſen haben.

Artikel 1.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publikation gegenwärtiger Konvention, nach vorausgegangener Ratifikation, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen kontrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande, oder zu deſſen Truppen, wenn dieſe auch außerhalb ihres Vaterlandes ſich befinden ſollten, deſertirenden Militairperſonen ſollen gegenſeitig ausgeliefert werden.

Artikel 2.

Als Deſerteurs werden, ohne Unterſchied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angeſehen, welche zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den geſetzlichen Beſtimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören und derſelben mit Eid und Pflicht verwandt ſind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder ſonſtigem Fuhrweſen angeſtellten Knechte.

Artikel 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deſerteur der hohen kontrahirenden Mächte früher ſchon von einer andern Macht deſertirt wäre; ſo wird dennoch, ſelbſt wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beſtänden, die Auslieferung ſtets an diejenige der hohen kontrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienſte er zuletzt verlaſſen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines dritten, und von dieſen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder ſonſt zu deſſen Truppen, deſertirt; ſo kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem dritten ein Kartel hat. Iſt dieſes der Fall, ſo wird der Deſerteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen iſt; im entgegengeſetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, deſſen Dienſte er zuerſt verlaſſen hat, ausgeliefert.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deſerteurs zu verweigern, anerkannt:

a. Wenn der Deſerteur aus den Staaten des jenſeitigen hohen Souverains, ſo

Digitized by Google

ſo wie ſie durch die neueſten Verträge begrenzt ſind, gebürtig iſt, und alſo vermittelſt der Deſertion nur in ſeine Heimath zurückkehrt.

b. Wenn ein Deſerteur in dem Staate, in welchen er entwichen iſt, ein Verbrechen begangen hat, deſſen Beſtrafung vor ſeiner Auslieferung die Landesgeſetze erfordern. Wenn nach überſtandener Strafe der Deſerteur ausgeliefert wird, ſollen die denſelben betreffenden Unterſuchungsakten, entweder im Original oder auszugsweiſe, und in beglaubten Abſchriften, übergeben werden, damit ermeſſen werden kann, ob ein dergleichen Deſerteur noch zum Militairdienſt geeignet ſey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deſerteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, deſſen Auslieferung zu verſagen.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke, welche von den Deſerteurs etwa mitgenommen worden ſind, und tritt auch dann ein, wenn der Deſerteur ſelbſt, nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Um durch die möglichſte Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beſchleunigen, werden beide hohe kontrahirenden Theile wegen beſtimmter, an ihren Grenzen belegenen gegenſeitigen Ablieferungsorte (wozu ſolche Städte gewählt werden ſollen, in welchen ſich Garniſon befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenſeitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deſerteurs und ſofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. ſtipulirten Koſten beauftragt ſeyn wird.

Artikel 7.

Die Auslieferung geſchieht in der Regel freiwillig und ohne erſt eine Requiſition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenſeitigen Deſerteur entdeckt, wird derſelbe, nebſt den etwa bei ſich habenden Effekten, Pferden, Waffen rc. rc. ſofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenſeitige Behörde, im nächſten Ablieferungsorte, gegen Beſcheinigung übergeben.

Artikel 8.

Sollte aber ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten iſt, entgangen ſeyn, ſo wird deſſen Auslieferung ſogleich auf die erſte desfallſige Requiſition erfolgen, ſelbſt dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienſte des gedachten Staats angeſtellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit weſentlicher in der Requiſition angegebener Thatſachen, welche die Auslieferung überhaupt

Digitized by Google

bedingen, ſolche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derſelben zwiſchen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, iſt der Auslieferung Anſtand zu geben.

Artikel 9.

Die in vorſtehendem Artikel erwähnten Requiſitionen ergehen Preußiſcher Seits an die Sächſiſche Landesregierung und respective das Oberamt zu Budiſſin, oder das Königliche General-Kommando, und Sächſiſcher Seits an die nächſte Provinzial-Regierung, oder an das General-Kommando der Preußiſchen Provinz, wohin der Deſerteur ſich begeben. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deſerteurs, welche etwa zum Dienſte angenommen ſeyn ſollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht iſt, ausgeliefert.

Artikel 10.

An Unterhaltungskoſten werden der ausliefernden Macht für jeden Deſerteur, vom Tage ſeiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, für den Tag Drei Groſchen Preußiſch Kourant; für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh, Dresdener Gewicht, den Zentner zu ein Hundert und zehen Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkoſten geſchiehet nach den Marktpreiſen des Orts, oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringſte Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Artikel 11.

Außer dieſen Koſten und der im nachfolgenden Artikel 12. bemerkten Belohnung, kann ein mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben ſeyn ſollte, etwa wegen des Handgeldes, genoſſener Löhnung, Bewachung und Fortſchaffung, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Artikel 12.

Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratifikation von Fünf Thaler Preußiſch Kourant für einen Mann ohne Pferd, und von Zehen Thaler Preußiſch Kourant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeſchoſſen und ſofort bei der Auslieferung wieder erſtattet werden. In Rückſicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Klaſſe der eigentlichen Deſerteurs gehören, fällt dieſes Kartelgeld weg.

Artikel 13.

Ueber den Empfang der Art. 10. und 12. gedachten Koſten- und Gratifikationserſtattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht

Digitized by Google

nicht ſofort auszumittelnden Betrages der zu erſtattenden Unkoſten halber, iſt aber die Auslieferung des Deſerteurs, wenn derſelben ſonſt kein Bedenken entgegen ſteht, nicht aufzuhalten.

Artikel 14.

Allen Behörden, beſonders den Grenzbehörden, wird es ſtrenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenſeitigen Deſerteurs ein wachſames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus deſſen Ausſagen, Kleidung, Waffen, oder andern Anzeichen, ſich ergiebt, daß er ein ſolcher Deſerteur ſey, ſogleich, ohne erſt eine Requiſition deshalb abzuwarten, unter Aufſicht zu ſtellen, oder nach Umſtänden zu verhaften.

Artikel 15.

Alle, nach der Verfaſſung der beiderſeitigen Staaten, Reſerve- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche ſich, von Zeit der Publikation dieſer Konvention an, in die Lande des andern Souverains oder zu deſſen Truppen begeben, ſind, auf vorgängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es ſoll mit dieſer Auslieferung im übrigen, ſowohl in Hinſicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erſtattenden Verpflegungskoſten, eben ſo gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairiſcher Deſerteurs in dieſer Konvention beſtimmt iſt.

Bei allen ſolchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenſeitige Requiſition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Artikel 16.

Diejenigen Individuen, welche, nach den Geſetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter ſind, und bei Ueberſchreitung der gegenſeitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf ſich ziehen, daß ſie ſich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, ſollen ſofort zurückgewieſen, und dergleichen Perſonen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenſeitigen Staate geſtattet werden.

Artikel 17.

Den beiderſeitigen Behörden und Unterthanen wird ſtrenge unterſagt werden, Deſerteurs oder ſolche Militairpflichtige, die ihre desfallſige Befreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegsdienſten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ſoll es nicht geſtattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Artikel 18.

Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militairpflich-

pflichtigen und der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt.

Artikel 19.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen kontrahirenden Mächte unterſagt werden, von einem jenſeitigen Deſerteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke zu kaufen oder ſonſt an ſich zu bringen. Der Uebertreter dieſes Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an ſich gebrachten Gegenſtände, ohne den mindeſten Erſatz, oder zu Erſtattung des Werths angehalten, ſondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden, wenn bewieſen wird, daß er wiſſentlich von einem Deſerteur etwas gekauft oder an ſich gebracht hat.

Artikel 20.

Indem auf dieſe Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenſeitigen Deſerteurs und Militairpflichtigen eingeleitet iſt, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deſerteurs auf jenſeitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern ſtreng unterſagt und ſorgfältig vermieden werden. Wer ſich dieſes Vergehens ſchuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, ſogleich verhaftet, und zur geſetzlichen Beſtrafung an ſeine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 21.

Als eine Gebietsverletzung iſt jedoch nicht anzuſehen, wenn von einem Kommando, welches einen oder mehrere Deſerteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Kommandirter in das jenſeitige Gebiet geſandt wird, um der nächſten Ortsobrigkeit die Deſertion zu melden.

Dieſe Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deſerteur ſich in ihrem Bereiche findet, denſelben ſofort verhaften; und wird in dieſem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deſerteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Kommandirte darf ſich aber keinesweges an dem Deſerteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln iſt.

Artikel 22.

Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung im jenſeitigen Territorio, Verführung jenſeitiger Soldaten zur Deſertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, iſt ſtreng unterſagt. Wer eines ſolchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er ſich deſſen ſchuldig gemacht, ergriffen wird, iſt der geſetzlichen Beſtrafung deſſelben unterworfen. Wer ſich aber dieſer Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder von ſeinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird auf desfallſige Requiſition in ſeinem Vaterlande zur Unterſuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Artikel 23.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieſer Konvention von den

Truppen

Digitized by Google

Truppen der einen der hohen kontrahirenden Mächte deſertirt ſind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienſte genommen haben, oder ſich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in deſſen Landen aufhalten, ſind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Artikel 24.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militairdienſt des andern Souverains ſich befinden, ſoll die Wahl freiſtehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Dienſten, in welchen ſie ſich befinden, zu bleiben. Doch müſſen ſie ſich längſtens binnen Einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Konvention diesfalls beſtimmt erklären, und es ſoll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abſchied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Kapitulanten treten dieſe Beſtimmungen erſt nach Ablauf der Kapitulation ein.

Artikel 25.

Gegenwärtige Konvention, deren Ratifikation binnen Drei Wochen ungewechſelt werden ſoll, wird von den hohen kontrahirenden Mächten, beiderſeits zu gleicher Zeit, zur genaueſten Befolgung publizirt werden, und iſt gültig und geſchloſſen auf Sechs Jahre, mit ſtillſchweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche ſodann jederzeit jedem der hohen kontrahirenden Theile Ein Jahr voraus freiſteht.

So geſchehen und unterzeichnet, Dresden am 18ten April 1817.

(L. S.) Freiherr von Oelſſen.

(L. S.) Dettlev Graf von Einſiedel.

So haben Wir dieſe Konvention, nach vorheriger Durchſicht, genehmigt und ratifizirt, wie Wir ſie durch die gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratifiziren, indem Wir, für Uns und Unſere Nachfolger, Unſer Königliches Wort geben, ſie zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch keine Eingriffe in dieſelbe zu geſtatten.

Des zu Urkund haben Wir die gegenwärtige Ratifikations-Urkunde Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel verſehen laſſen.

Gegeben Berlin, den 3ten Mai 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

Digitized by Google

(No. 422.) Erklärung wegen Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes zwiſchen ſämmtlichen Königlich-Preußiſchen und Königlich-Sächſiſchen Landen. Vom 17ten Mai 1817.

Nachdem die Königlich-Preußiſche Regierung mit der Königlich-Sächſiſchen Regierung dahin übereingekommen iſt, gegenſeitig den Abſchoß und das Abfahrtsgeld zwiſchen ſämmtlichen beiderſeitigen Staaten, und daher auch in Abſicht der nicht zu Deutſchland gehörigen, den Stipulationen des Artikels 18. der deutſchen Bundesakte nicht unterworfenen Königlich-Preußiſchen Lande aufzuheben; ſo erklären gedachte beide Regierungen Folgendes:

1. Bei keinem Vermögens-Ausgang aus den beiderſeitigen Landen, es mag ſich ſolcher durch Auswanderung, oder Erbſchaft, oder Legat, oder Brautſchatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, ſoll ein Abſchoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden.

2. Dieſe Freizügigkeit erſtreckt ſich ſowohl auf denjenigen Abſchoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen und öffentlichen Kaſſen fließen, als auch auf denjenigen Abſchoß und dasjenige Abfahrtsgeld, welche die Patrimonial- und Munizipal-Obrigkeiten, die Stifter, Klöſter, Gotteshäuſer, und andere Korporationen zu erheben haben würden.

3. Die Beſtimmungen des obſtehenden Artikels 1. und 2. finden auf alle jetzt anhängige und auf alle künftige Fälle volle Anwendung.

4. Unerachtet dieſer ſtipulirten auf das Vermögen ſich beziehenden Freizügigkeit verbleiben zwar die perſönlichen Verpflichtungen des Auswandernden, und insbeſondere die Verpflichtungen zum Militairdienſte, ſo weit ſie in beiderſeitigen Landen geſetzlich beſtehen, und künftig annoch beſtimmt werden möchten, bei Kräften; es ſoll dabei jedoch die in dem 13ten Artikel des Wiener Traktates vom 18ten Mai 1815. den beiderſeitigen Unterthanen zugeſicherte Auswanderungs-Freiheit nicht beſchränkt werden.

5. Von der gegenwärtigen Uebereinkunft bleiben ausgeſchloſſen, die nicht zum alleinigen Nachtheile derjenigen, welche Vermögen oder Erbſchaften aus dem Lande ausführen, ſondern überhaupt und allgemein auf jedes Vermögen oder jede Erbſchaft im Lande zu milden Zwecken oder ſonſt in beiderſeitigen Staaten beſtehenden oder noch einzuführenden Abgaben und Taxen.

6. Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Majeſtät des Königs von Sachſen zweimal gleichlautend ausgefertigte und von den resp. Miniſterien unterzeichnete Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den geſammten beiderſeitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geſchehen Berlin, den 17ten Mai 1817.

Der Staatskanzler
C. Fürſt v. Hardenberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 10.

(No. 423.) Durchmarſch- und Etappenkonvention, gegenſeitig abgeſchloſſen zwiſchen Preußen und Kurheſſen. Vom 9ten Mai 1817.; ratifizirt am 16ten deſſelben Monats.

Nachdem zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürſten von Heſſen in dem 28ſten Artikel des, unterm 16ten Oktober 1815. abgeſchloſſenen Staatsvertrages feſtgeſetzt worden, daß zwei Militärſtraßen, die eine von Heiligenſtadt über Witzenhauſen und Kaſſel nach Warburg, und die andere von Eiſenach über Berka nach Hersfeld, auf Alsfeld für Preußen auch in Friedenszeiten offen bleiben, und Kurheſſen dagegen eine Militärſtraße durch das Preußiſche Gebiet von Karlshafen nach Rinteln behalten ſoll, die Beſtimmungen wegen der Etappenplätze, Verpflegung und Disziplin aber durch eine weitere Konvention feſtgeſtellt werden ſollen; ſo ſind zu Abſchließung einer ſolchen Konvention von Seiten Sr. Majeſtät des Königs von Preußen

der Freiherr Ludwig von Wolzogen, Königl. Preußiſcher Generalmajor, Ritter des Königlich-Preußiſchen Ordens pour le mérite, des Kaiſerl. Ruſſiſchen St. Annenordens 1ſter Klaſſe, des Großherzoglich-Weimariſchen weißen Falkenordens 1ſter Klaſſe, Kommandeur des Kaiſerl. Oeſterreichiſchen St. Leopoldordens, und Ritter des Königlich-Baierſchen Militair-Max-Joſeph-Ordens,

und von Seiten Sr. Königl. Hoheit des Kurfürſten von Heſſen,

der Herr Richard von Lorentz, Kurheſſiſcher außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter, Geheimerath, und Direktor des 2ten Departements des Kurheſſiſchen General-Kriegskollegiums, Kommandeur des Kurheſſiſchen goldenen Löwenordens,

ernannt worden, welche nach Auswechſelung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchſten Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen ſind.

I.

Feſtſtellung der Militärſtraßen, der Etappen-Hauptorte und Bezirke, wie auch der wechſelſeitigen Entfernung derſelben.

Art. 1. Die Militärſtraße von Heiligenſtadt über Witzenhauſen und Kaſſel nach

(Ausgegeben zu Berlin den 26ſten Juni 1817.)

Digitized by Google

nach Warburg wird zwar Königlich-Preußiſcher Seits vertragsmäßig vorbehalten, jedoch hiermit erklärt, daß dieſe Straße nicht anders benutzt werden ſoll, als wenn das Kurfürſtliche Gouvernement zwei Monat zuvor davon benachrichtiget worden iſt. Die Entfernung von Heiligenſtadt nach Witzenhauſen ſoll zu 3 Meilen, von Witzenhauſen nach Kaſſel zu 4½ Meilen, und von Kaſſel nach Warburg zu 4½ Meilen gerechnet werden. Dagegen wird

Art. 2. Kurheſſiſcher Seits eine Militärſtraße von Koppenbrügge nach Minden, über Oldendorf nachgegeben, und die Stadt Oldendorf mit den Ortſchaften Engern, Ahe, Weſtendorf, Deckbergen, Großenwieden, Kleinenwieden, Oſtendorf, Welſede, Fiſchbeck, Weibke, Höfingen, Haddenſen, Benſen, Krükkenberg, Roden, Barkſen, Kohlenſtädt, Segelhorſt, Roſenthal, Coverden, Plötzen, Wieckboldſen und Zerſen als Etappenorte beſtimmt, auch die Entfernung von Koppenbrügge nach Oldendorf auf 3½ Meilen und von Oldendorf nach Minden auf 3¾ Meilen feſtgeſetzt.

Art. 3. Auf der Straße von Eiſenach nach Alsfeld, welche ſowohl über Berka als Bach geht, wird die Stadt Hersfeld mit Nieder-Aula, Asbach, Beyershauſen, Hattenbach, Ober-Joſſa, Nieder-Joſſa, Lautenhauſen, Sorge, Katus, Petersberg, Kalkobes, Friedewald und Eichhoff, als Etappenorte beſtimmt; bei größeren Durchmärſchen ſollen aber folgende Ortſchaften noch zugezogen und mit belegt werden, als: Mengshauſen, Kirchheim, Reckrode, Kerspenhauſen, Geershauſen, Klebe, Heddersdorf, Goßmannsrode, Rotterterode, Solmes, Oberhaune, Unterhaune, Kohlhauſen, Hilpershauſen, Motzfeld, Malkomes, Eitra, Rotenſee, Heenes, Almershauſen, Tann, Rohrbach, Meiſebach, Gittersdorf, Obergeiß, Untergeiß, Frielingen, Aue, Buchenau, Sieglos, Wippershain, Holzheim, Kruspis, Stärcklos, Oberſtoppel, Unterſtoppel, Bodes, Wehrda, Wetzlos, Schlezzerode, Meckbach, Mecklar, Neuenkirchen und Mauers. Die Entfernung beträgt von Berka nach Hersfeld 4 Meilen, von Bacha nach Hersfeld 3½ Meilen, und von Hersfeld nach Alsfeld 4 Meilen.

Art. 4. Auf der Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürſten von Heſſen vertragsmäßig von Karlshafen nach Rinteln und umgekehrt zuſtehenden Militärſtraße werden die Stadt Höxter nebſt Boffſen, Godelheim, Schloß Corvey, Luchtringen, Albaxen, Brenkhauſen, Böxen und Fürſtenau, wie auch Lüde und Gegend als Etappenplätze beſtimmt. Die Entfernung von Karlshafen nach Höxter iſt auf 2½ Meilen und die von Höxter nach Lüde auf 3 Meilen feſtgeſetzt.

Art. 5. Die Königlich-Preußiſchen Truppen dürfen nur die vorgenannten Etappenorte berühren. Kleinere dagegen handelnde Abtheilungen werden an die nächſte Königlich-Preußiſche Militärbehörde abgeliefert. Größere Abtheilungen werden der Königlich-Preußiſchen Liquidationsbehörde angezeigt, welche die Leiſtungen aller Art, ſo dieſelben verurſacht haben, in den koſtenden

ſtenden von den Kurfürſtlichen Beamten atteſtirten Preiſen, nicht weniger jeden durch einen ſolchen Marſch entſtandenen Schaden, nach der pflichtmäßigen Taxation dreier im 49ſten Artikel dieſer Konvention näher bezeichneten Taxatoren, zu bezahlen verbunden iſt. Eben dieſe Beſtimmungen finden auch bei den Kurfürſtlich-Heſſiſchen Truppen auf der Militair-Route von Karlshafen nach Rinteln ſtatt.

Art. 6. Die Königlich-Preußiſchen Truppen ſind gehalten, auf jeden zum Etappenbezirke gehörenden, und von der Kurfürſtlichen Behörde ihnen angewieſenen Ort zu gehen. Nur müſſen diejenigen, welche Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit ſich führen, ſtets an ſolche Ortſchaften angewieſen werden, welche hart an der Militairſtraße liegen.

Kleinere Detaſchements bis zu 50 Mann werden auch in ſolche Baracken-ſtuben gelegt, als im 16ten Art. dieſer Konvention erwähnt ſind, ſobald dergleichen Barackenſtuben eingerichtet ſeyn werden.

Art. 7. An jedem Etappen-Hauptorte wird eine Kurfürſtliche Etappenbehörde ernannt, welche aus einem Etappenkommandanten und Etappenkommiſſair beſteht, um alle Einquartierungs-, Verpflegungs- und Transport-Angelegenheiten gemeinſchaftlich zu beſorgen, ſo wie die Etappenpolizei zu leiten.

Art. 8. Zur Aufrechthaltung der guten Ordnung bei den durchmarſchirenden Truppen, ſo wie zur Liquidation und Bezahlung der Verpflegungs-, Transport- und anderen Koſten, wird von Seiten der Königlich-Preußiſchen Regierung ein eigener Etappeninſpektor zu Hersfeld angeſtellt, welcher daſelbſt ein angemeſſenes Quartier gegen eine von ihm zu leiſtende billige Vergütung erhalten ſoll; er darf aber von der Stadt weder Verpflegung noch ſonſtige Vortheile verlangen, auch ſich in keine die Landesbehörden angehende Geſchäftsführung miſchen. Kurheſſiſcher Seits wird gewünſcht, daß dieſer Königliche Inſpektor eine Civilperſon ſeyn möge, welcher über die Kurfürſtlich-Heſſiſchen Unterthanen keine Autorität hat.

Art. 9. Königlich-Preußiſcher Seits ſollen zur Unterhaltung der Kommunikation keine ſtehende Truppenkommandos aufgeſtellt werden, noch irgend eine Einrichtung zu ſolchen Zwecke auf dem Kurheſſiſchen Gebiete ſtatt finden.

II.

Inſtradirung der Truppen, Einrichtung der Marſchrouten ꝛc.

Art. 10. Die Marſchrouten für die Königl. Preuß. Truppen, welche durch die Kurheſſiſchen Lande marſchiren, können nur allein von dem Königlich-Preußiſchen Miniſterio und dem Königlichen Generalkommando in Sachſen, Weſtphalen und am Rhein mit Gültigkeit ertheilt werden, weil den benannten Truppen auf die von andern Behörden gegebenen Marſchrouten weder Quartier noch Verpflegung ꝛc. verabfolgt wird.

Von Kurheſſiſcher Seite ertheilt das General-Kriegskollegium in Kaſſel

allein die Marſchrouten für die durch die Königlichen Staaten auf der beſtimmten Militairſtraße marſchirenden Kurheſſiſchen Truppen.

Art. 11. In den ſolchergeſtalt ausgeſtellten Marſchrouten wird die Zahl der Mannſchaft und Pferde, der Knechte und ſonſtiger Militairperſonen, wie auch der Soldatenweiber und Kinder, imgleichen die ihnen zukommende Verpflegung, nicht weniger der Bedarf an Transportmitteln, auf das Genaueſte beſtimmt, und kann über das darin angegebene Quantum nichts verlangt noch gegeben werden.

Die Kurfürſtlichen Behörden ſollen von den Durchmärſchen frühzeitig genug in Kenntniß geſetzt werden, und iſt in dieſer Hinſicht Folgendes feſtgeſetzt: die Detaſchements unter 20 Mann können nur den 1ſten und 15ten eines jeden Monats von dem letzten Preußiſchen Haupt-Etappenorte abgehen, widrigenfalls ſie weder Quartier noch Verpflegung erhalten; ſie ſollen aber nie ohne einen Vorgeſetzten marſchiren. Die Abſendung von Arreſtaten iſt dagegen an keine beſondere Zeit gebunden.

Den Detaſchements bis zu 50 Mann iſt Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuſchicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden.

Größere Detaſchements ſollen drei Tage zuvor angezeigt werden.

Ganze Bataillons, Eskadrons u. ſ. w., müſſen nicht allein wenigſtens acht Tage vorher angemeldet, ſondern es ſoll auch das Kurfürſtliche General-Kriegskollegium in Kaſſel acht Tage zuvor durch die Königlichen Behörden von dem Durchmarſche benachrichtiget nud requirirt werden.

Einer ſolchen Truppenabtheilung, und wenn eins oder mehrere Regimenter durchmarſchiren ſollen, muß ein Offizier oder Kommiſſär, welcher von der Zahl und Stärke der Regimenter, und von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. ſ. w. ſehr genau unterrichtet iſt, drei Tage vorausgehen, um die Dislokation dergeſtalt zu bewirken, daß an ein und demſelben Tage an einem Etappen-Hauptorte nie mehr als ein Regiment Fußvolk oder Reuterei eintreffe.

Art. 12. Da eine hinreichende Anzahl Kurheſſiſcher Dorfſchaften angewieſen iſt, und die Stadt Hersfeld denen Kurheſſiſchen Truppen zu einem Garniſonsorte dient, ſo ſoll die erwähnte Stadt von Einquartierung, ſo viel möglich, verſchont bleiben, und nur bei großen Durchmärſchen mit dem Staabe belegt werden können; auch ſoll hier wegen der bekannten Unfruchtbarkeit der Gegend, und des dadurch entſtehenden Mangels an Lebensmitteln, von Königlich-Preußiſcher Seite kein Raſttag verlangt werden, wenn nicht gar zu große Ermüdung der Leute und Pferde, allzuſchlechtes Wetter, oder die unvermeidliche Reparatur an Artillerie, Bagage und Fuhrwerk denſelben unumgänglich nöthig machen.

Art. 13. In der Regel erhält der General drei, der Staabsoffizier zwei, und der Subalternoffizier ein Zimmer; wenn jedoch die Anzahl der Truppen, oder des Orts Gelegenheit ſo viel Zimmer zu geben nicht geſtattet, ſo müſſen die Truppen ſich mit wenigerm begnügen und das Zuſammenliegen gefallen laſſen.

Digitized by Google

III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen, und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

Art. 14. Einzeln reiſende mit Marſchrouten verſehene Offiziere und Militärbeamte erhalten zwar Quartier und Vorſpann, die Frauen und Kinder derſelben ſind dazu jedoch nie berechtigt.

Art. 15. Beurlaubte und nicht im Dienſte befindliche Militärperſonen haben weder auf Quartier noch auf Verpflegung und Transportmittel Anſpruch zu machen.

Art. 16. Die zum Quartier und Verpflegung berechtigten Truppen, welche die Unteroffiziere und Soldaten, auch Knechte, desgleichen die in den Marſchrouten ausdrücklich bemerkten Soldatenweiber und Kinder in ſich begreifen, und wobei zwei Kinder für einen Kopf zu rechnen ſind, werden auf die Anweiſung der Etappenbehörden entweder bei den Einwohnern oder in Baracenſtuben einquartiert und verpflegt; es findet aber von Seiten des Preußiſchen Gouvernements weder im Ganzen noch in einzelnen Artikeln einige Naturallieferung Statt. Die Anlage ſolcher Baracenſtuben, welche in Wirths- oder ſonſtigen dazu ſchicklichen Häuſern Statt finden ſoll, bleibt dem Kurfürſtlichen Gouvernement überlaſſen und anheim geſtellt. An Geräthſchaften in dieſen für Unteroffiziere und Gemeine beſtimmten Baracenſtuben werden nur hinreichende Stühle oder Bänke, Hakenbretter und Lagerſtroh erfordert.

Art. 17. Die Kommandirenden haben über die von den Quartierwirthen geſtellte Naturalverpflegung und über die ſonſtigen Leiſtungen ordnungsmäßige, deutliche und hinreichend ſpezielle Beſcheinigungen zu ertheilen; ſollten dieſe nicht gehörig ausgeſtellt oder ganz verweigert werden, ſo ſoll die von der Etappenbehörde pflichtmäßig geſchehene Atteſtation der auf der Marſchroute geleiſteten Lieferungen aller Art bei der Liquidation als gültige Quittung angenommen werden.

Art. 18. Zur allgemeinen Regel dient zwar, daß der Offizier, ſo wie der Soldat, mit dem Tiſche ſeines Quartierwirths zufrieden ſeyn muß, jedoch kann jeder Unteroffizier und Soldat, auch jede andere zu dieſem Grade gehörige Perſon, in jedem ihm angewieſenen Nachtquartier, ſey es bei den Einwohnern oder in den Baracenſtuben, verlangen:

> zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halbes Pfund Fleiſch und Zugemüſe, ſoviel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört.

Frühſtück, Bier, Branntwein und Kaffee kann aber nicht anders als gegen baare Bezahlung an den Unteroffizier und Soldaten gereicht, dagegen ſoll von den Ortsobrigkeiten dafür geſorgt werden, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in den Etappenorten vorhanden iſt, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

Art. 19. Jeder Subalternoffizier bis zum Kapitain ausſchließlich, erhält, außer

außer Quartier, Holz und Licht, zur Mahlzeit Brod, Suppe, Gemüſe, und ein halbes Pfund Fleiſch, auch zu Mittag und Abend jedesmal eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; zum Frühſtück aber Kaffee, Butterbrod, und ein achtel Quart Branntwein. Der Kapitain kann außer der vorerwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen. Die Frauen und Kinder der Offiziere haben aber auf Verpflegung kein Recht.

Art. 20. Staabsoffiziere, Oberſten und Generale beköſtigen ſich auf eigne Rechnung in den Wirthshäuſern, und berichtigen ihre Beköſtigung unmittelbar ſelbſt. An ſolchen Orten, wo die Wirthshäuſer nicht dazu geeignet ſind, wo aber der ein oder andere Quartierträger für anſtändige Koſt zu ſorgen im Stande iſt, ſoll der letztere von jedem Staabsoffizier täglich einen Reichsthaler, und von jedem Oberſten und General einen und einen halben Reichsthaler, alles in Golde, der Friedrichsd'or zu fünf Reichsthaler gerechnet, für die Beköſtigung zu fordern und gleich baar zu empfangen berechtigt ſeyn.

Art. 21. Für die Einquartierung und Verpflegung der Kapitäne und Subaltern-Offiziere, wie auch der Unteroffiziere und Soldaten, ingleichen anderer berechtigten Militairperſonen, wird nach vorgängiger Liquidation von dem Königlich-Preußiſchen Gouvernement vergütet und durch den Königlichen Etappeninſpektor in Hersfeld oder in Preußiſch-Minden baar bezahlt:

von jedem Nachtquartier für jeden Soldaten und eine jede in ſolchem

Grade ſtehende Perſon	4	gute	Groſchen
für jeden Unteroffizier	4	—	—
— Subalternoffizier	12	—	—
— Kapitain	16	—	—

alles in Golde, der Reichsthaler zu vier und zwanzig guten Groſchen und der Friedrichsd'or zu fünf Rthlr. gerechnet.

Für die Soldatenweiber und Kinder wird die nämliche Vergütung wie für die Soldaten, jedoch mit dem Unterſchied geleiſtet, daß für zwei Kinder mehr nicht als für eine Frau bezahlt wird.

Art. 22. Die Liquidation für die durch das Königl. Preuß. Gebiet durchmarſchirenden und beköſtiget werdenden Kurheſſiſchen Truppen wird nach dem im 21ſten Artikel dieſer Konvention feſtgeſetzten Vergütungsfuße berichtiget.

Art. 23. Sollten hin und wieder durchmarſchirende Königl. Preuß. Soldaten unterwegs krank werden, oder Verwundungen erhalten, und ohne Gefahr bis zur nächſten Preußiſchen Etappeninſpektion nicht zu transportiren ſtehen, ſo ſollen dieſelben auf Koſten ihres Gouvernements in einem Etappenhospitale verflegt werden, welches in Hersfeld ſeyn, und worüber der Königl. Etappeninſpektor die Aufſicht und Berechnung führen ſoll.

Das Lokal zu dieſem Etappenhospital ſoll von der Kurheſſiſchen Regierung unentgeldlich angewieſen werden; für die Anſchaffung der erforderlichen Effekten, Verköſtigung, Arznei, ſo wie für alle andere Bedürfniſſe hat das König-

Digitized by Google

Königlich-Preußiſche Gouvernement aber ſelbſt zu ſorgen und die Koſten durch den Königl. Etappeninſpektor unmittelbar entrichten zu laſſen.

Art. 24. Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten ſollen für gute und reinliche Stallung ſorgen. Königlich-Preußiſcher Seits iſt es dagegen bei nachdrücklicher Strafe unterſagt, daß die Preußiſchen Militärperſonen, welchen Rang ſie auch haben mögen, die Pferde der Quartiergeber aus den Ställen ziehen und die ihrigen hinein bringen laſſen.

Art. 25. Der Fouragebedarf wird in das in dem Etappen-Hauptorte zu errichtende verhältnißmäßige Etappenmagazin durch eingeborne Lieferanten beigeſchafft, und das zum Magazin erforderliche Lokal durch letztere geſtellt.

Von den Quartiergebern darf aber in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage anders als in der im folgenden 28ſten Artikel beſtimmten Art verlangt werden.

Art. 26. Die Fouragelieferung wird für einen von dem Königl. Preuß. Etappeninſpektor zu beſtimmenden Zeitraum, in deſſelben oder ſeines Bevollmächtigten Gegenwart durch die Kurfürſtlichen Behörden öffentlich an den Mindeſtfordernden nach Heſſiſchem Maaß und Gewicht verſteigert. Der nur erwähnte Königliche Inſpektor iſt berechtigt, einen zweiten Verſteigerungstermin zu verlangen und abhalten zu laſſen, wenn die Preiſe des erſten Termins ihm zu hoch ſcheinen, in welchem Falle auch Ausländer konkurriren können. Der letzte Termin iſt aber in jedem Falle entſcheidend und darf der Lieferant die im Kurfürſtlich-Heſſiſchen Lande angekaufte Fourage ohne Erlaubniß der Landesbehörde nach auswärtigen Etappen nicht ausführen.

Die Bezahlung für die von den Lieferanten aus den Magazinen verabreichte Fourage wird durch die Königliche Etappeninſpektoren ſofort nach erfolgter Liquidation der darüber vorgelegten Rechnung und Quittungen ꝛc. an die Lieferanten ohne Abzug entrichtet.

Art. 27. Die Fourage wird gegen ordnungsmäßige von den Königl. Etappeninſpektoren zu viſirende Quittungen der Empfänger aus den Magazinen nach obigem Maaß und Gewicht abgegeben. Die dabei etwa entſtehenden Streitigkeiten ſollen von der Etappenbehörde ſofort regulirt und entſchieden werden.

Art. 28. Wenn die Zeit es nicht erlaubt, die Fourage aus den Etappenmagazinen beizuſchaffen, und die zu dem Etappenbezirke gehörende bequartierte Ortſchaften müſſen unvermeidlicherweiſe die Fourage im Orte ſelbſt liefern, ſo ſteht es den Gemeinden jederzeit frei, ſolche nach Heſſiſchem Maaß und Gewicht ſelbſt auszugeben, und haben die Kommandirten der Detaſchements dieſelben von den Ortsobrigkeiten zur weitern Diſtribution gegen ordnungsmäßige, gehörig autoriſirte, Quittungen in Empfang zu nehmen.

Im Falle die Quittungen überhaupt verweigert oder vor dem Abmarſche der Truppen den Ortsobrigkeiten gar nicht eingehändiget werden, ſo ſoll die im 17ten Artikel für einen ſolchen Fall beſtimmte Verfügung und Abhülfe ohne gegenſeitige Einwendung erfolgen.

Digitized by Google

Art. 29. Die Königl. Preuß. Etappenbehörde bezahlt an die Kurheſſiſche Regierung zur weiteren Vertheilung an die Ortsobrigkeiten für die von dieſen letzteren unvermeidlich gelieferte Fourage den nämlichen Preis, welchen die Lieferanten erhalten haben würden, wenn aus den Magazinen wäre fouragirt worden.

Art. 30. Das Königl. Preuß. Gouvernement vergütet die Kurkoſten für die etwa krank zurückgelaſſenen Pferde auf die von den Kurfürſtlichen Behörden atteſtirten Rechnungen.

Art. 31. Die durchmarſchirenden Truppen bezahlen ſelbſt alle Wagenreparaturen, Pferdebeſchlag und ſonſtige Bedürfniſſe an Schuhen ꝛc. gleich baar in den koſtenden Preiſen.

IV.

Vorſpann- und andere Transport-Mittel auch Fußboten betreffend.

Art. 32. Die Transportmittel werden gegen ordnungsmäßige und zur rechten Zeit ertheilte Quittungen den durchmarſchirenden Truppen nur auf Anweiſung der Etappenbehörden, und in ſoweit verabreicht, als das deshalb Nöthige in den förmlichen Marſchrouten bemerkt worden.

Art. 33. Für Kranke (mit Ausnahme derer, welche unterwegs krank geworden ſind, und ihre Unfähigkeit zu marſchiren durch das Atteſt eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewieſen haben), für Torniſter und Gewehre kann in den Marſchrouten kein Transportmittel verlangt und eben ſo wenig von den Quartiermachern oder von den Kommandeurs der Truppen ſelbſt requirirt werden.

Art. 34. Die Etappenbehörden haben dafür zu ſorgen, daß es an den nöthigen und gehörig verlangten Transportmitteln nicht fehle, und daß ſie an den ihnen vorgeſchriebenen Orten zur rechten Zeit eintreffen.

Art. 35. Unter Transportmitteln werden nur zweirädrige und vierrädrige Karren und Leiterwagen, desgleichen angeſchirrte Vorſpannpferde auch Zugochſen verſtanden, und ſollen ſechs Ochſen mit vier Pferden gleich geachtet werden.

Chaiſen und Reitpferde werden nie gegeben.

Art. 36. Auf ein Zugpferd ſoll nie mehr als 4 bis 4½ höchſtens 5 Zentner gerechnet werden.

Art. 37. Wenn bei Durchmärſchen ſtarker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht beſtimmt angegeben worden, und die vorgeſchriebene Ordnung ſolchemnach nicht genau beobachtet werden kann, ſo ſoll der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt ſeyn, die nöthigen Transportmittel auf ſeine eigne Verantwortung zu requiriren; dies muß aber ſchriftlich geſchehen und an die Ortsobrigkeit gerichtet ſeyn, welche für die Stellung ſothaner Mittel zu ſorgen, der vorgedachte Kommandeur aber die ordnungsmäßigen Quittungen für ſolche Stellung unweigerlich ſogleich zu ertheilen hat.

Art. 38.

Digitized by Google

Art. 38. Die durchmarſchirenden Truppen oder einzeln reiſende, zu Transportmitteln berechtigte, Militärperſonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geſchafft; ſie können nur dann verlangen, am nämlichen Tage weiter transportirt zu werden, wenn deshalb eine ordnungsmäßige Anzeige Tags zuvor gemacht worden, widrigenfalls müſſen ſie, wenn ſie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, Extra-Poſtpferde auf eigene Koſten nehmen.

Art. 39. Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weiſe Transportmittel für ſich requiriren, wenn ſie ſich nicht durch eine ſchriftliche Order ihres Regiments- oder ſonſtigen befugten Kommandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können.

Art. 40. Die Transportmittel werden nur von einem Etappenbezirk bis zum nächſten geſtellt, und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlaſſen; die durchmarſchirenden Truppen ſind aber gehalten, die Transportmittel ſofort nach der Ankunft im nächſten Etappenbezirke zu entlaſſen.

Art. 41. Die Entfernung von einem Etappenbezirke zum andern wird nach den im 1ſten bis 4ten Artikel dieſer Konvention deshalb vorkommenden Beſtimmungen gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben; ihr Weg bis zum Anſpannungsorte wird nicht mit in Anſchlag gebracht.

Art. 42. Den betreffenden Offizieren und ſonſtigen Befehlenden, wird es bei eigener Verantwortung zur beſonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen und Karren unterwegs nicht durch Perſonen oder Sachen beſchwert werden, welche zum Fahren nicht berechtigt ſind, auch ſollen die erwähnten Offiziere ꝛc. durchaus nicht zugeben, daß die Fuhrleute, ſo wenig als ihr Vieh, einer übeln Behandlung von Seiten der durchmarſchirenden Truppen ausgeſetzt ſind.

Art. 43. Für jedes Pferd wird einſchließlich des erforderlich geweſenen Wagens auf jede Meile ſechs gute Groſchen, für einen einſpännigen Karren aber neun gute Groſchen, alles in Gold und in den im 21ſten Artikel dieſer Konvention feſtgeſetzten Münzen vergütet, auch für ſechs Ochſen ſoviel als für vier Pferde bezahlt.

Art. 44. Die Fußboten und Wegweiſer dürfen von dem durchmarſchirenden Militär nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden, ſondern es ſind ſolche von den Obrigkeiten der Orte, worin die Nachtquartiere ſind, oder wodurch der Weg geht, ſchriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber ſofort zu quittiren.

Art. 45. Nach vorgängiger Liquidation, welche die Königlichen Etappeninſpektoren zu prüfen und die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen darinnen zu atteſtiren haben, ſoll für jeden Fußboten und Wegweiſer auf jede Meile vier gute Groſchen in Gold nach dem im 21ſten Artikel dieſer Konvention erwähn-

Digitized by Google

wähnten Münzfuße bezahlt, der Rückweg der Boten und Wegweiſer dabei jedoch nicht mit in Anrechnung gebracht werden.

V.

Ordnung und Militärpolizei betreffend.

Art. 46. Anſtände zwiſchen den bequartierten Einwohnern und den durchmarſchirenden Offiziers und Soldaten und etwanige Beſchwerden werden durch die Kurfürſtlichen Behörden und dem Königlich-Preußiſchen kommandirenden Offizier gemeinſchaftlich mit dem Königl. Etappeninſpektor beſeitigt.

Art. 47. Für die Erhaltung der Eintracht zwiſchen den Soldaten und Bequartierten haben die kommandirenden Offiziere ſowohl als die Etappenbehörden mit Eifer und Ernſt Sorge zu tragen. Der Königl. Etappeninſpektor hat über dieſen Gegenſtand gleichfalls zu wachen, und ſeine Sorge dahin zu richten, daß es den durchmarſchirenden Truppen an nichts fehle, was dieſelben vertragsmäßig mit Recht und Billigkeit verlangen können. Er hat auch darauf zu achten, daß die Wege ſtets in gutem Stande erhalten werden. Nöthigenfalls kann er bei den Landesbehörden Beſchwerde führen.

Art. 48. Die Kurheſſiſche Etappenbehörde iſt berechtigt, mit Ausnahme der Oberoffiziere und der Perſonen von gleichem Range, jeden Militär, von welchem Grade er auch ſey, welcher ſich thätliche Mißhandlungen ſeines Wirths oder eines andern Kurheſſiſchen Unterthanen erlaubt, oder ſonſtige Exzeſſe begeht, zu arretiren und zur weitern Unterſuchung und Beſtrafung an den Königl. Kommandirenden oder an die nächſte Preußiſche Behörde unter Mittheilung eines Protokolls abzuliefern. Dem Kurheſſiſchen Etappenkommandanten muß von der Entſcheidung der Sache durch die gegenſeitige Behörde Nachricht ertheilt werden.

Art. 49. Jeder durch Exzeſſe der Königlichen Truppen, ohne Unterſchied des Grades, entſtandene Schaden wird, mit Inbegriff des durch die Militärfuhren erweislich zu Grunde gerichteten oder nach Beendigung derſelben an den Folgen der Erhitzung krepirten oder ſonſt unbrauchbar gewordenen Zugviehes, oder der ſonſtigen durch die Dienſtleiſtung ruinirten Transportmittel, durch drei Kurheſſiſche verpflichtete, und zu dieſem Ende ihrer Unterthanenpflichten entlaſſene, gemeinſchaftlich mit dem Königl. Etappeninſpektor gewählte Taxatoren abgeſchätzt, das Taxatum von der Etappenbehörde atteſtirt, und der Durchſchnittsbetrag liquidirt, dieſer auch zur nämlichen Zeit mit der übrigen Liquidation von dem Königlichen Gouvernement baar vergütet, wofern durch ein vom Ortsvorſteher und zweien Zeugen der Gemeinde pflichtmäßig ausgeſtelltes ſchriftliches Zeugniß erwieſen iſt, daß das Zugvieh ganz geſund geſtellt worden.

Ueber etwanige Differenzien bei der Schätzung des erfolgten Schadens, worüber die Taxatoren und Etappenbehörden ſich mit dem Etappeninſpektor zu vereinigen nicht vermögen, erkennt das Kurfürſtliche General-Kriegskolle-

gium

Digitized by Google

gium in Kaſſel, welches die Königlichen Behörden von der von ihm ertheilten Entſcheidung in Kenntniß zu ſetzen hat.

Art. 50. Der Inhalt dieſer Konvention ſoll den durchmarſchirenden Königl. Preußiſchen Truppen ſowohl, als den Kurheſſiſchen betroffen werdenden Unterthanen zeitig bekannt gemacht und vollſtändige Auszüge aus derſelben zu beider Theile Wiſſenſchaft auf den Etappen angeſchlagen werden.

VI.

Liquidation.

Art. 51. Die Liquidation über die Leiſtungen und Lieferungen aller Art, imgleichen über die allenfallſigen Schadensvergütungen, wird nach Ablauf eines jeden Vierteljahres zwiſchen dem Königlichen Etappeninſpektor zu Hersfeld und Preußiſch-Minden und einem Kurfürſtlichen Kommiſſarius für alle Etappenbezirke geſchloſſen, und die Zahlung hiernach von den betreffenden Etappeninſpektoren ſogleich geleiſtet.

VII.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 52. Dieſe Etappenkonvention iſt in allen anwendbaren Fällen reziprok, und tritt vom 1ſten Januar 1817. an in Kraft; ſie endet mit dem Jahre 1821, unter dem Vorbehalte, daß ſolche nach Ablauf dieſer Friſt ſtillſchweigend fortdaure, wenn nicht von Seiten der Allerhöchſten Kontrahenten, nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung, eine weitere Vereinbarung Statt findet.

Für den Fall eines in der Zwiſchenzeit eintretenden Krieges, ſollen die abzuändernden Beſtimmungen durch eine beſondere Uebereinkunft feſtgeſetzt werden.

Art. 53. Seine Königl. Hoheit wollen aus bewegenden Urſachen dem gegenſeitigen Verlangen nachgeben und genehmigen, daß auf die Zeit, während welcher die Königlich-Preußiſche, dermalen in Frankreich ſtehende, Okkupationsarmee in dem letztgedachten Lande verbleiben wird, von der Hälfte der auf den vorgeſchriebenen Militärſtraßen durchmarſchirenden Königlich-Preußiſchen Truppen nur die Hälfte der in den 21ſten, 43ſten und 45ſten Artikeln dieſer Konvention feſtgeſetzten Vergütungspreiſe liquidirt und berichtigt werden. Auch wenn ſeiner Zeit der Rückmarſch des Königl. Armeekorps aus Frankreich erfolgt, ſo wird für das geſammte Korps nur die Hälfte der Vergütungspreiſe liquidirt; dagegen wird nach dieſem Rückmarſch für die auf ſämmtlichen Militärſtraßen marſchirenden Königlichen Truppen der volle Vergütungsbetrag angeſetzt.

Art. 54. Dieſe Konvention ſoll ratifizirt und die gegenſeitige Ratifikation derſelben binnen den nächſten vier Wochen hier ausgewechſelt werden.

So geſchehen zu Berlin, den 9ten Mai 1817.

(L. S.) Ludwig von Wolzogen.
(L. S.) R. von Lorentz.

Digitized by Google

Ratifikationsurkunde
zu der unterm 9ten Mai 1817. zwiſchen Preußen und Kurheſſen abgeſchloſſenen gegenſeitigen Durchmarſch- und Etappenkonvention.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund, daß Wir, nachdem zwiſchen Uns und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürſten von Heſſen, mittelſt des am 16ten Oktober 1815. abgeſchloſſenen Staatsvertrages Artikel 28, der Durchmarſch Preußiſcher Truppen durch Kurheſſiſches Gebiet auf zweien, und der der Kurfürſtlich-Heſſiſchen Truppen durch Preußiſches Gebiet auf einer Militärſtraße ſtipulirt, und rückſichtlich der Einrichtung derſelben die nöthige nähere Verabredung vorbehalten worden iſt, Unſern Generalmajor Freiherrn von Wolzogen ernannt haben, um alles dasjenige, was dieſen Gegenſtand betrifft, zu verhandeln, abzuſchließen und zu unterzeichnen; welcher, und der von Seiner Königlichen Hoheit bevollmächtigte, an Unſerm Hofe als Kurheſſiſcher außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter, akkreditirte Geheime Rath und Direktor des 2ten Departements des Kurheſſiſchen General-Kriegskollegii, Kommandeur des Kurheſſiſchen goldnen Löwenordens ꝛc. von Lorentz, am 9ten dieſes Monats, den hier angehefteten aus 54 Artikeln beſtehenden Durchmarſch- und Etappen-Vertrag abgeſchloſſen und unterzeichnet haben.

Wir haben, nachdem Wir dieſen Vertrag geleſen und erwogen, den Inhalt deſſelben Unſerm Willen gemäß befunden, und daher angenommen, genehmigt, beſtätigt und ratifizirt, ſo wie Wir ihn hiermit für Uns und Unſere Nachfolger annehmen, genehmigen, beſtätigen und ratifiziren, und auf Unſer Königliches Wort verſprechen, zu thun und darauf zu halten, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Zu Urkund deſſen, haben Wir Gegenwärtiges von Uns eigenhändig unterzeichnet, und durch Unſern Staatskanzler kontraſigniret, mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen zu Berlin, den 16. Mai Eintauſend Achthundert und Siebenzehn.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

(No. 424.)

Digitized by Google

(No. 424.) Erklärung wegen Ausdehnung der zwiſchen der Königlich-Preußiſchen und Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitziſchen Regierung beſtehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf ſämmtliche gegenſeitige Lande. Vom 17ten Mai 1817.

Da die Königlich-Preußiſche Regierung mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitziſchen Regierung dahin übereingekommen iſt, daß gegenſeitig der Abſchoß bei Erb- und Vermächtnißfällen, und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich-Preußiſchen Landen nach den Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitziſchen Landen, und aus dieſen in jene, erlaubt ſind, ohne Unterſchied, ob die Erhebung dem Fisko oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zuſtehe, aufhören ſoll; ſo erklären jetzt beide gedachte Regierungen, daß die gedachte zwiſchen ihnen resp. am 17ten Juli und 6ten Auguſt 1811. abgeſchloſſene Freizügigkeits-Uebereinkunft auf ſämmtliche jetzige resp. zum deutſchen Bunde gehörige und zu demſelben nicht gehörige Königlich-Preußiſche Staaten ausgedehnt ſeyn, und daß in allen denjenigen, innerhalb der Königlich-Preußiſchen Staaten, jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbſchafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportationsfällen, wo die Verabfolgung nach den Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitziſchen Landen, und in allen denjenigen, in den Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitziſchen Landen jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Fällen, wo die Verabfolgung aus dieſen Landen nach den Königlich-Preußiſchen Staaten geſchiehet, in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft verfahren werden ſoll.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in geſammten Königlich-Preußiſchen und Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitziſchen Landen haben.

So geſchehen Berlin, den 17ten Mai 1817.

Der Staatskanzler
C. Fürſt v. Hardenberg.

Digitized by Google

(No. 425.) Berichtigung eines Druckfehlers, in Beziehung auf die Verordnung vom 31ſten Januar d. J., betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Konſkribirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen. Vom 29ſten Mai 1817.

Durch einen Druckfehler iſt in der Verordnung, betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Konſkribirten zu ihren Stellvertretern in den Rhein-Provinzen vom 31ſten Januar d. J. (No. 4. der diesjährigen Geſetzſammlung Seite 29.), in der erſten Zeile des 5ten §en ſtatt

„der Vertretene“

wie es heißen ſoll, geſagt:

„der Vertreter“

welcher Fehler hierdurch berichtigt wird. Berlin, den 29ſten Mai 1817.

Der Staatskanzler
C. Fürſt v. Hardenberg.

(No. 426.) Verordnung wegen Zurückgabe der dieſſeits deponirten Nachſteuer-Beträge an die Intereſſenten in den Königlich-Baierſchen Landen. Vom 3ten Juni 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem bereits laut der Erklärung vom 12ten Februar d. J. die Anwendung des zwiſchen Preußen und Baiern beſtehenden Freizügigkeits-Vertrages auf den gegenwärtigen Umfang beider Staaten ausgedehnt worden iſt; finden Wir Uns in Gemäßheit einer weiteren mit Seiner Königlich-Baierſchen Majeſtät getroffenen Uebereinkunft bewogen, zu verordnen, daß alle etwa bis dahin in Unſeren älteren und neueren Provinzen ad depositum genommene Nachſteuer-Beträge den ſich darum meldenden Intereſſenten aus den alten und neuen Königlich-Baierſchen Beſitzungen ohne Weiteres zurückgegeben werden ſollen, wornach ſämmtliche betreffende Behörden in den älteren und neueren Beſtandtheilen Unſerer Staaten ſich ſchuldigſt zu achten haben.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben Berlin, den 3ten Juni 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

Digitized by Google

(No. 427.) General-Pardon für diejenigen Preußiſchen Unterthanen, welche aus den mit der Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen ausgetreten ſind. Vom 20ſten Juni 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nach den Berichten der Landesbehörden haben ſich aus den mit Unſerer Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen ſowohl vor Unſerer Beſitznahme als auch während Unſers Beſitzes verſchiedene Einwohner entfernt und außer Landes begeben, von denen manche durch das unter ihren vormaligen Regierungen eingeführte Militär-Konſkriptionsſyſtem, manche in der Abſicht, ſich dem Unſerm Staate geſetzlich zu leiſtenden Kriegsdienſte, manche auch durch leichte Vergehungen und aus Furcht vor der verwirkten Strafe verleitet worden ſind, ihr Vaterland zu verlaſſen.

Dieſen Unſern Unterthanen, in ſofern ſie nicht bereits in der allgemeinen Begnadigung wegen leichter Vergehungen vom 13ten September 1815. oder im General-Pardon vom 7ten Januar 1816. begriffen ſind, doch mit ausdrücklicher Ausſchließung derer, welche bei Unſerm Heer bereits wirklich eingeſtellt und zur Fahne vereidet waren, ſichern Wir hierdurch, in Erwartung, daß ſie forthin ihrem Vaterlande mit pflichtmäßiger Treue anhangen werden, und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß ſie binnen zween Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieſer Verordnung an, ſpäteſtens bis zum 20ſten September d. J. zurückkehren, Verzeihung und Begnadigung zu, und wollen, daß allen denjenigen, welche aus ſämmtlichen ſeit dem Jahre 1813. und bis jetzt zu Unſerer Monarchie wieder erlangten und neu erworbenen Ländern, Gebieten und Ortſchaften unerlaubterweiſe und ohne rechtmäßige Urſache, entweder um ſich dem Kriegsdienſte zu entziehen, oder um leichter, mit höchſtens einjährigem Verluſt der Freiheit geſetzlich zu verbüßender Vergehungen willen, oder aus welchem andern Grunde es wolle, aus dem Lande gegangen ſind, die geſetzliche Strafe, ſelbſt wenn ſie ſchon durch richterliches Erkenntniß feſtſteht, erlaſſen, und ſie durch dieſen General-Pardon in den Stand getreuer Unterthanen hergeſtellt ſeyn ſollen, in ſofern ſie binnen der oben geſetzten Friſt bei der Orts-Obrigkeit ſich geſtellen.

Diejenigen, die ſich in dieſer ihnen vergönnten Friſt nicht wieder einfinden, ſollen auf Begnadigung keinen Anſpruch, vielmehr im Betretungsfalle ſtrenge Ahndung nach den Geſetzen zu gewärtigen haben.

Diejenigen, welche ſchon wirklich bei dem Heere eingeſtellt waren, und ihre Fahnen meineidig verlaſſen haben, können zwar auf die Begnadigung

keinen

Digitized by Google

keinen Anſpruch machen, haben jedoch bei freiwilliger Rückkehr die Milderung der geſetzlichen Strafe zu hoffen.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch den Druck und auf ſonſt geordneten Wegen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 20ſten Juni 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 11.

(No. 428.) Déclaration à cause de l'abolition réciproque du droit de détraction et de l'impôt d'émigration entre le Gouvernement Prussien et celui des Pays-bas. Du 3. Juin 1817.

Quoique l'abolition réciproque du droit de détraction (*gabella hereditaria*) et de l'impôt d'émigration (*census emigrationis*) existe depuis longtems entre la Prusse et la Hollande, le Gouvernement Prussien et celui des Pays-bas ont résolu de conclure touchant cet objet une Convention formelle, avec extension sur les Pays respectifs, nouvellement acquis, et déclarent par les présentes ce qui suit:

Art. 1. Il ne doit être levé lors de l'exportation de biens, argens ou effets quelconques hors des Etats Prussiens dans les Etats de Sa Majesté le Roi des Pays-bas, ou hors de ces derniers dans les Etats Prussiens, soit que cette exportation provienne d'émigration, de succession, legs, dot, donation ou d'autres titres quelconques, aucun droit de détraction (*gabella hereditaria*) ni impôt d'émigration (*census emigrationis*) de ma-

(No. 428.) Erklärung wegen gegenſeitiger Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Königl. Niederländiſchen Regierung. Vom 3ten Juni 1817.

Obgleich die gegenſeitige Aufhebung des Abſchoſſes (gabella hereditaria) und des Abfahrtsgeldes (census emigrationis) ſeit langer Zeit zwiſchen Preußen und Holland ſtatt findet; ſo haben ſich doch die Königl. Preußiſche Regierung und die Königl. Niederländiſche Regierung dahin vereiniget, in Anſehung dieſes Gegenſtandes eine förmliche Uebereinkunft mit Ausdehnung auf die resp. neuerlich erworbenen Länder abzuſchließen, und erklären hiermit wie folgt:

Art. 1. Bei keinem Vermögens-Ausgange an Geldern oder ſonſtigen Effekten aus den Königl. Preuß. Staaten in die Staaten Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande, oder aus dieſen letztern in die Preußiſchen Staaten, es mag ſich ſolcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbſchaft, oder Legat, oder Brautſchatz, oder Schenkung, oder auf irgend eine andere Art ergeben, ſoll irgend ein Abſchoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emi-

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten Juli 1817.)

nière, que les personnes intéressées à ces translations de biens ne seront assujetties à d'autres impositions ou taxes, qu'à celles, qui soit à raison de droit de succession, de vente ou mutation de propriété quelconque seront acquittées par les habitans de la Prusse ou des Pays-bas mêmes, d'après les lois, réglemens et ordonnances existans ou à émaner dans la suite.

Art. 2. Cette exemtion s'étend non seulement sur les droits de détraction et l'impôt d'émigration susmentionnés, à verser dans les caisses du Souverain; mais aussi sur ceux à verser dans les caisses des villes, bourgs, communes, abbayes, couvens, fondations pieuses, jurisdictions patrimoniales et corporations. Les propriétaires de terres seigneuriales dans les deux Etats respectifs sont en conséquence soumis, ainsi que tous les autres particuliers dans les dits Etats à la présente Convention, et ne peuvent éxiger ni lever aucuns droits susmentionnés sur les biens, argens, ou effets quelconques à exporter des Etats respectifs.

Art. 3. L'exemtion des droits susdits, dont il est parlé aux articles 1. et 2. a trait aux bien, argens et effets quelconques, mais les lois respectives émanées dans les Etats de Sa Majesté le Roi de Prusse, et dans ceux de Sa Majesté le Roi des Pays-

emigrationis) erhoben werden, dergeſtalt, daß die bei dieſen Vermögens-Verabfolgungen intereſſirten Perſonen keinen anderen Abgaben oder Steuern unterworfen ſeyn werden, als denen, welche bei Erbſchaften, Kaufkontrakten oder ſonſtigen Eigenthums-Veränderungen von den Preußiſchen oder Niederländiſchen Unterthanen ſelber, nach den jetzt beſtehenden oder in der Folge zu erlaſſenden Geſetzen, Vorſchriften und Verfügungen zu entrichten ſind.

Art 2. Dieſe Freizügigkeit erſtrecket ſich nicht allein auf denjenigen obenerwähnten Abſchoß und dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kaſſen fließen würden, ſondern auch auf denjenigen Abſchoß und dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die Kaſſen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöſter, Gotteshäuſer, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würden. Die Rittergutsbeſitzer in den beiderſeitigen resp. Staaten ſind demnach gleich allen andern Privatberechtigten in den gedachten Staaten der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen von Vermögen, Geldern oder ſonſtigen Effekten aus den vorbenannten resp. Staaten weder Abſchoß noch Abfahrtsgeld fordern noch nehmen.

Art. 3. Die in den Artikeln 1. und 2. beſtimmte Freizügigkeit bezieht ſich auf das Vermögen, Gelder und ſonſtige Effekten; aber die resp. in den Staaten Sr. Majeſtät des Königs von Preußen und in den Staaten Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande erlaſſenen

Digitized by Google

bas, touchant la personne de l'individu émigrant, ses devoirs personels, sa sujetion au service militaire, lois par lesquelles il est enjoint à tout sujet, qui souhaite d'émigrer d'en demander la permission à son Souverain, suivant l'ordre établi, seront maintenus en pleine vigueur, non obstant la présente Convention.

A l'égard du service militaire et des autres devoirs personels de l'émigrant, aucun des deux Gouvernements n'est restreint par la présente Convention dans le maintien de l'exercice de ses lois et ordonnances, ni dans sa future législation sur ces objets.

Art. 4. La présente Déclaration, expédiée en double et de même teneur, signée par les Ministres respectifs, au nom de Sa Majesté le Roi de Prusse et de Sa Majesté le Roi des Pays-bas sera échangée mutuellement et il sera enjoint aux autorités respectives dans les deux Etats de s'y conformer et de veiller à l'exécution de cette Convention.

Fait à Berlin, le 3me Juin 1817.

(L. S.) *Le Prince de Hardenberg.*

laſſenen Geſetze, welche die Perſon des Auswandernden, ſeine perſönlichen Pflichten, ſeine Verpflichtung zum Kriegsdienſte betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derſelben ſeinen Landesherrn, der vorgeſchriebenen Ordnung gemäß, zu bitten, bleiben dieſes Uebereinkommens ungeachtet in ihrer vollen Kraft beſtehen.

Es wird auch für die Zukunft in dieſer Materie der Geſetze über die Pflicht zu Kriegsdienſten und über die perſönlichen Pflichten des Auswandernden keine der beiden Regierungen durch die gegenwärtige Uebereinkunft in der Handhabung ihrer Geſetze und Verordnungen, noch auch in ihrer Geſetzgebung beſchränkt.

Art. 4. Gegenwärtige im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen und Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande zweimal gleichlautend ausgefertigte und von den resp. Miniſterien unterzeichnete Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, öffentlich bekannt gemacht, und den resp. Behörden in beiden Staaten aufgegeben werden, ſich darnach zu achten und auf die Vollſtreckung dieſer Uebereinkunft zu halten.

So geſchehen Berlin, den 3ten Juni 1817.

(L. S.) Fürſt v. Hardenberg.

(No. 429.) Allgemeines Paß-Edikt für die Preußiſche Monarchie. Vom 22ſten Juni 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Gründe, welche Uns beſtimmen mußten, durch das Paß-Reglement vom 20ſten März 1813. die polizeiliche Aufſicht auf die Reiſenden zu verſtärken, ſeit den glücklichen Ereigniſſen der folgenden Jahre aufgehört haben, und die gegenwärtigen Verhältniſſe Unſerer und der übrigen Staaten Uns geſtatten, die in der Paß-Polizei nothwendig gewordene Strenge zu mildern, und hierbei eben ſo ſehr auf die Freiheit des Verkehrs, als auf die Sicherheit im Innern Unſerer Monarchie Rückſicht zu nehmen; ſo haben Wir für alle Provinzen Unſerer Monarchie nachſtehendes allgemeines Paß-Edikt entwerfen laſſen, und publiziren daſſelbe Kraft dieſes, unter Aufhebung des Paß-Reglements vom 20ſten März 1813., zur förderſamſten Einführung und Befolgung.

Erſter Titel.

Beſtimmungen für Reiſen aus dem Auslande in Unſere Staaten.

§. 1. Niemanden, ohne Unterſchied des Standes, Alters, Geſchlechts und Glaubens, und ohne Unterſchied, ob er zu Lande, oder zu Waſſer, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß ankommt, ob er in Unſeren Staaten verweilen, oder dieſelben nur durchreiſen will, ſoll anders, als auf den Paß einer der, in den §. §. 3. und 4. gedachten Behörden der Eingang in Unſere Staaten geſtattet werden.

§. 2. Hiervon ſind jedoch ausgenommen:

1) Regierende Fürſten und Mitglieder ihres Hauſes, für ſich und ihr Gefolge;
2) Unſere aus dem Auslande in das Inland zurückkehrende Unterthanen, inſoweit ſie mit einem vorſchriftsmäßigen Ausgangspaſſe verſehen waren;
3) Die Bewohner der an Unſeren Staaten zunächſt gränzenden auswärtigen Städte und anderen Ortſchaften, inſofern ſie nicht weiter als in dieſſeitige Gränzörter reiſen, und als unverdächtig bekannt ſind, oder ſich legitimiren können;
4) Handwerker, welche mit einem nach Vorſchrift des deshalb zu erlaſſenden Edikts eingerichteten, unverdächtigen Wanderbuche, oder, wenn ſie aus Staaten kommen, wo keine Wanderbücher eingeführt ſind, mit vorſchriftsmäßigen Päſſen verſehen ſind;
5) Die Schiffsmannſchaft bei See- und Strom-Reiſen, nach den Beſtimmungen des §. 5.;

6) Die

6) Diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgeſandt, und durch gerichtliche Certifikate, oder andere öffentliche Papiere, dazu legitimirt ſind;

7) Ehefrauen, welche mit ihren Männern, und Kinder, welche mit ihren Eltern, oder einem derſelben reiſen, und annoch unter väterlicher Gewalt ſtehen; Pflegebefohlne, die bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre ihren Vormund auf der Reiſe begleiten, und alle diejenigen, die in des Reiſenden Lohn, Brod und Gefolge ſich befinden, inſofern dieſe Perſonen in den Paß reſp. des Ehemanns, der Eltern, des Vormundes und der Dienſtherrſchaft namentlich mit aufgenommen, und bei Paß-Inhabern geringern Standes, oder die nicht unter der Paßausſtellenden Behörde ſtehen, im Paſſe ſignaliſirt ſind.

§. 3. Zur Ertheilung des, nach dem §. 1. erforderlichen Eingangspaſſes ſind nur berechtigt:

1) Unſer Staatskanzler;
2) Unſer Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Unſer Polizei-Miniſterium;
4) Unſere Provinzial-Regierungen, und zwar nicht blos für die ihnen untergeordnete Provinz, ſondern für den ganzen Umfang Unſerer Staaten;
5) Unſere, an auswärtigen Höfen akkreditirten Geſandten, Reſidenten und Geſchäftsträger, ſo wie Unſere in fremden Staaten angeſtellten Handels-Agenten und Conſuls, jedoch nur an Unſere Unterthanen und an diplomatiſche Perſonen und Couriere Unſers Hofes;
6) Die Staats- und Provinzial-Regierungs-Behörden auswärtiger Staaten;
7) Die von fremden Geſandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilten Päſſe, gelten auch zu der dabei erforderlichen Durchreiſe durch Unſere Staaten, jedoch müſſen ſie beim Eingange und beim Ausgange von der reſp. erſten und letzten Polizeibehörde viſirt werden.

§. 4. Außer den vorgedachten ſollen keine Päſſe als gültig zu Reiſen in Unſere Staaten angenommen werden; jedoch wird zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten Staaten in folgenden Fällen den einheimiſchen Orts-Obrigkeiten die Ertheilung von Eingangspäſſen nachgelaſſen:

1) Den inländiſchen Landräthen und ſtädtiſchen Polizei-Verwaltungen an die Bewohner des zunächſt angränzenden Diſtrikts von zwei Meilen des Auslandes, welche in ihrem reſp. Kreiſe und Bezirk, Handels- oder andere dringende, oder öfters wiederkehrende Geſchäfte haben, und als unbeſcholten und unverdächtig der Polizeibehörde bekannt, oder ſonſt hinlänglich legitimirt ſind; wobei überdies geſtattet wird, daß dieſe Päſſe

Digitized by Google

nicht blos zu einzelnen Reiſen, ſondern auch als Generalpäſſe für die Dauer eines Jahres ausgegeben werden.

2) Den Polizeibehörden Unſerer Hafenſtädte nach weiterer Vorſchrift des §. 5.

3) Den Landräthen und ſtädtiſchen Polizei-Verwaltungen an Kaufleute und andere Perſonen, welche aus einer größern Entfernung als zwei Meilen aus dem benachbarten Auslande zum Handel in Unſere Staaten kommen, und ſich als unverdächtig legitimirt haben.

4) Die Gränzbehörden an alle diejenigen, welche Waaren, die ſie jedoch nicht ſelbſt einzeln abſetzen wollen, nach einem inländiſchen Handelsorte zur Achſe führen, bis zu dieſem Orte ihrer Beſtimmung, jedoch nur auf kurze Friſt, und unter Bezeichnung einer beſtimmten Reiſeroute.

5) Zur Erleichterung des Meßverkehrs wird überdies jedem Kaufmann, der durch einen auf die in Frage ſtehende Meſſe gerichteten Paß der Polizeibehörde ſeines Wohnorts ſich legitimiren kann, geſtattet, die Meſſe zu beſuchen, und deshalb in Unſere Staaten zu reiſen.

6) Die Gränzbehörden an Frachtfahrer und Viehhändler in Gemäßheit des Edikts vom 20ſten Februar 1814.

7) Denjenigen Ausländern, welche einheimiſche Brunnen oder Bäder beſuchen wollen, iſt der Eingang auch auf den Paß der Polizeibehörde ihres Wohnorts geſtattet.

§. 5. Was die zur See und auf Strömen reiſenden Perſonen betrift; ſo bedarf

1) die Schiffsmannſchaft keines eigenen, beſonderen Paſſes, ſondern genügt es, wenn das die Perſonsbeſchreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derſelben dem geſetzlich eingerichteten Paſſe des Schiffers, oder Kapitains, oder in der Muſterrolle in beglaubter Art beigefügt iſt; jedoch muß der Schiffer, wenn bei Strom-Reiſen jemand von der Schiffsmannſchaft im Lande vom Schiffe entlaſſen wird, oder zurück bleibt, oder die Schiffsmannſchaft verſtärkt wird, dies ſogleich der Polizeibehörde des Orts, an welchem derſelbe das Schiff verließ, melden, und von dieſer das zurückbleibende Individuum im Paſſe, oder in der Muſterrolle gelöſcht werden.

2) Den auf den Schiffen befindlichen übrigen Perſonen, ſie ſeyen Eigenthümer oder Führer des Schiffes, oder der Ladung, Cargadoren oder bloße Reiſende, ohne Unterſchied, ob ſie in Handels- oder andern Geſchäften reiſen, und von Schiffern verlangt oder gebraucht worden, iſt der Eingang in Unſere Staaten auf den Paß, entweder der Orts-Polizeibehörde des einheimiſchen Hafens, in welchem ſie landen, oder der auswärtigen Hafenſtadt, aus welcher ſie kommen, geſtattet; jedoch iſt im letzten Falle

der

Digitized by Google

der Paß der Polizeibehörde des Hafens zur Viſa und eventualiter zur Vervollſtändigung vorzulegen.

§. 6. Alle diejenigen, welche außer den im §. 2. gedachten Ausnahmen aus dem Auslande Unſere Staaten, oder eine Provinz derſelben betreten wollen, müſſen beim Eintritt in dieſelben, mit dem noch nicht abgelaufenen Paß einer der, nach vorſtehenden Beſtimmungen zu deſſen Ertheilung berechtigten Behörden verſehen ſeyn, und ohne denſelben nicht über die Gränze Unſers Reichs gelaſſen, ſondern von den mit der Handhabung dieſes Edikts beauftragten Behörden und Offizianten zurückgewieſen, oder, wenn ſie die Landesgränze bereits überſchritten haben ſollten, angehalten und an die nächſte Polizeibehörde gewieſen werden. Dieſe hat in Anſehung derjenigen, die ſich überall nicht legitimiren können, in Gemäßheit der vorhandenen Vorſchriften zu verfahren; dagegen aber denjenigen, der durch Nachweiſung eines rechtmäßigen Gewerbes, Bekanntſchaft mit zuverläſſigen Inländern, oder ſonſt als unverdächtig ſich ausgewieſen hat, mit einem Interimspaſſe zur weitern Reiſe bis zur nächſten auf der Route belegenen Stadt, in welcher eine zur Ertheilung eines Eingangspaſſes berechtigte Behörde vorhanden iſt, bei welcher der Reiſende ſich ausführlich zu legitimiren hat, zu verſehen.

Zweiter Titel.

Beſtimmungen für Reiſen aus Unſern Staaten ins Ausland.

§. 7. Niemand, ohne Unterſchied zwiſchen Inländern und Fremden, ſoll ohne einen Ausgangspaß zu Waſſer oder zu Lande auf irgend eine Art aus Unſern Staaten in das Ausland reiſen.

§. 8. Ausgenommen von dieſer Vorſchrift ſind nur die §. 2. angeführten Individuen und Militärperſonen, welche auf Kommando gehen, ſo wie alle diejenigen, die mit vorſchriftsmäßigen Päſſen in Unſern Staaten angekommen ſind, zur Rückreiſe aus denſelben, inſofern der Eingangspaß auch auf letztere lautet, noch nicht abgelaufen und von der Polizeibehörde des inländiſchen Beſtimmungs- oder Aufenthaltsorts zur Rückreiſe viſirt iſt.

§. 9. Zur Ertheilung eines Ausgangspaſſes ſind bis auf die §. 10. gedachten Ausnahmen keine Orts-Polizeibehörden, ſondern lediglich befugt:

1) Unſer Staatskanzler;
2) Unſer Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Unſer Miniſterium der Polizei;
4) Unſere Provinzial-Regierungen, inſofern in dem Lande, wohin der Paß lautet, Päſſe der Provinzial-Behörden zum Eingang genügen, als worüber die Regierungen vom Polizeiminiſterium näher inſtruirt werden;

5) Die,

Digitized by Google

5) Die, an Unſerm Hoflager akkreditirten fremden Geſandten, Reſidenten und Geſchäftsträger, jedoch nur an diplomatiſche Perſonen, Couriere und Unterthanen ihres Hofes, und müſſen dieſe Päſſe in Anſehung der diplomatiſchen Perſonen und Couriere von Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, in Anſehung der übrigen Unterthanen aber von Unſerm Polizeiminiſterium viſirt, und ohne dieſe Viſa innerhalb Unſerer Staaten, als ungültig angeſehen und behandelt werden;

6) Die in Unſern Staaten angeſtellten fremden Handelsagenten und Konſuls, jedoch nur an Unterthanen ihres Hofes, und unter der Viſa der Polizeibehörden des Orts, an welchem ſie angeſtellt ſind, ohne welche die Konſulatspäſſe überall nicht zu beachten ſind.

§. 10. Ausnahmsweiſe ſind jedoch zur Ertheilung von Ausgangspäſſen die §. 4. Nro. 1. und 2. genannten Behörden dergeſtalt befugt, daß ſie unter eben den Beſtimmungen, unter welchen ſie nach der angeführten Vorſchrift Eingangspäſſe geben dürfen, den Einwohnern ihres reſp. Kreiſes und Ortes auch Ausgangspäſſe auf die dort beſtimmte Zeit, Entfernung und Fälle ertheilen können.

§. 11. Außer dieſen im vorigen §. angeführten Fällen, haben die mit der Verwaltung und Handhabung der Paßpolizei beauftragten Behörden und Offizianten nicht zu geſtatten, daß jemand ohne den annoch gültigen Paß einer der im §. 9. genannten Behörden zu Waſſer oder zu Lande aus Unſern Staaten ſich begiebt, ſondern diejenigen, die dieſem entgegen handeln, anzuhalten und nach Anleitung des §. 6. zu verfahren.

Dritter Titel.

Beſtimmungen zu Reiſen innerhalb Unſerer Staaten.

§. 12. Zu Reiſen im Innern Unſers Reichs ſoll der Inländer eines Polizeipaſſes nicht bedürfen, ſondern ohne denſelben frei und ungehindert reiſen dürfen, jedoch ſchuldig ſeyn, auf Verlangen der Polizeibehörden und derjenigen Offizianten, welchen die Aufrechthaltung der Sicherheitspolizei obliegt, entweder durch die §. 13. gedachten Legitimationskarten, oder durch Atteſte, Briefſchaften und andere Dokumente, durch Zeugniſſe, oder durch ſonſtige glaubwürdige Mittel, als unverdächtig ſich zu legitimiren, widrigenfalls jeder alle diejenigen Unannehmlichkeiten ſich ſelbſt zuzuſchreiben hat, die aus der Handhabung der Polizeigeſetze für ihn entſtehen dürften.

Der Inländer bedarf zu Reiſen aus einer Unſerer Provinzen in die andere auch dann keines Paſſes, wenn er dabei einen zwiſchen beiden liegenden

Digitized by Google

genden Strich des Auslandes berühren muß, Falls die Geſetze des letztern den Paß nicht erfordern.

§. 13. Zur Erleichterung der Legitimation ſollen jedoch den im Innern Unſers Staats reiſenden Inländern auf Verlangen von Unſerm Polizeiminiſterium, von der Regierung der Provinz, oder von der ordentlichen Polizeiobrigkeit ihres Wohnorts, entweder Päſſe, oder mit dem Signalement verſehene Legitimationskarten, gegen eine Gebühr von vier Groſchen incl. des Stempels von zwei Groſchen, auf ein Jahr ertheilt, und nach Ablauf deſſelben anderweitig unentgeldlich verlängert werden.

§. 14. Nachſtehende Inländer ſind aber auch zu Reiſen innerhalb Landes paßpflichtig:

1) Die Handwerksgeſellen, inſofern ſie in weiterer Vorſchrift des zu erlaſſenden beſondern Edikts anſtatt der Päſſe mit einem Wanderbuche verſehen ſeyn müſſen;
2) Alle diejenigen, die mit der ordinären Poſt reiſen;
3) Alle Juden, die nicht Staatsbürger ſind.

§. 15. In Anſehung der Reiſen der Militärperſonen verbleibt es bei dem bisherigen, auf eigenen Vorſchriften und beſondern Dienſtverhältniſſen gegründeten Verfahren, und können daher Aus- und Eingangspäſſe an aktive Militärperſonen zu Dienſtreiſen, ſowohl von Unſerm Kriegsminiſterium, als von den kommandirenden Generalen, ertheilt werden, wogegen ſie zu Reiſen ins Ausland in Privatangelegenheiten nach Maaßgabe der obigen Vorſchriften, Päſſe von den Polizeibehörden nehmen müſſen, zu Reiſen im Innern des Landes für ſie aber die Päſſe ihrer Militärvorgeſetzten genügen, und die Kommandanten und kommandirenden Offiziere auch zu kleinen Reiſen an der Gränze, dem ihnen untergebenen Militär, Päſſe ertheilen können. Alle Militärperſonen müſſen ſich jedoch bei den Gränzbehörden mit ihren Päſſen ausweiſen, wogegen dies im Lande nur an den Orten, worin keine Garniſon ſich befindet, erforderlich iſt.

Nicht aktive Militärperſonen ſind unter den obigen Beſtimmungen dieſes §. nicht begriffen, ſondern den allgemeinen Vorſchriften gleich andern Einwohnern unterworfen. Eben dies iſt der Fall in Anſehung der fremden aktiven, oder nicht aktiven Militäre.

Vierter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 16. Alle Ein- und Ausgangspäſſe, ſie mögen ertheilt ſeyn, von welcher Behörde ſie wollen, müſſen viſirt werden:

Digitized by Google

1) Von der erſten Polizeibehörde am reſp. Ein- oder Ausgange;

2) Von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Paßinhaber ſich länger als vier und zwanzig Stunden aufhält.

Die in Gemäßheit des §. 14. nothwendigen Päſſe zu Reiſen innerhalb Landes, ſind gleichfalls von der Polizeibehörde eines jeden Orts, an welchem der Reiſende ſich über vier und zwanzig Stunden aufhält, zu viſiren. Dagegen aber wird die in frühern Geſetzen angeordnete Viſirung des Paſſes in jedem Nachtquartier aufgehoben. Die Päſſe ſollen allemal unentgeldlich viſirt werden.

§. 17. Es ſollen alle und inſonderheit die mit der Verwaltung oder Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten höhern und niedern Behörden, die Gendarmerie, die Gutsbeſitzer, Amtleute, Poſt-, Forſt-, Zoll- und Akziſebedienten, ganz vorzüglich aber die Polizeioffizianten und Schulzen, und überhaupt alle und jede, welche es angeht, eine deſto größere Aufmerkſamkeit und Aufſicht in Anſehung der Reiſenden und Fremden, der Gaſthöfe, Herbergen, Fremden-Meldungen, und überhaupt auf alle Zweige der Sicherheitspolizei beobachten, damit ungeachtet der, den unbeſcholtenen Reiſenden zugeſtandenen Erleichterung der Reiſe, die öffentliche und Privat-Sicherheit nicht gefährdet, und auch den Landſtreichern und Verbrechern ihr Gewerbe nicht erleichtert werde, weshalb die bereits beſtehenden Geſetze, ganz beſonders in Anſehung der, der öffentlichen und Privat-Sicherheit gefährlichern Klaſſen und Individuen ſorgfältigſt beobachtet und kräftigſt gehandhabt werden ſollen.

§. 18. Zur Erleichterung dieſer fortwährenden Aufſicht und Kontrolle ſchärfen Wir inſonderheit die pünktlichſte Befolgung der über die polizeiliche Aufſicht auf Gaſthöfe und Herbergen, der Fremden-Meldungen und der Aufenthaltskarten vorhandenen Geſetze hiermit ein, und tragen Unſerm Polizeiminiſterium auf, in Anſehung der beiden letztgedachten Gegenſtände, die Polizeiverwaltungen mit beſtimmter Inſtruktion zu verſehen; die Aufenthaltskarten haben indeſſen nur in den größern Städten, und in den Handels- ſo wie in den Feſtungs-Städten, ſtatt.

§. 19. Unſere Staats- und Provinzial-Behörden ſollen die bei ihnen nachgeſuchten Päſſe den ihnen ſelbſt, als unverdächtig hinlänglich bekannten, Perſonen nicht anders, als auf das ſchriftliche Zeugniß der Ortspolizeibehörde, daß der Reiſe von ihrer Seite nichts entgegen ſtehe, ertheilen, ein ſolches Zeugniß aber mit dem vollſtändigen Signalement und der Angabe des Zweckes und Ziels, ſo wie der Dauer der Reiſe verſehen ſeyn, und Stempel- und Gebührenfrei ertheilt werden.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20. Die Poſtämter ſollen bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, zu Reiſen aus dem Auslande in Unſere Staaten, oder aus dieſen in jenes, mit Ausnahme der §§. 2. und 8. gedachten Fälle, an Niemand Extrapoſt- oder Courierpferde geben, oder ihn mit der gewöhnlichen Poſt befördern, als nachdem derſelbe den vorſchriftsmäßigen, von einer, nach dieſem Edikt dazu berechtigten Behörde ausgeſtellten, auf dieſe Reiſe lautenden, noch nicht abgelaufenen Paß vorgezeigt hat.

§. 21. Fuhrleute und überhaupt diejenigen, welche ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, Pferde vermiethen, ſollen, mit Ausnahme der §§. 2. und 8. bemerkten Fälle, bei willkürlicher Strafe keinen Reiſenden über die Gränze Unſerer Staaten, oder von den Gränzörtern weiter in Unſere Staaten fahren, als auf die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts.

§. 22. Gleichergeſtalt wird den Schiffern aufgegeben, keinen Reiſenden zur See, oder auf Strömen, aus Unſern Staaten oder in dieſelben hinein zu bringen, als mit Bewilligung der Polizeibehörde des Orts, von welchem der Fremde abreiſet, oder an welchem er zuerſt in Unſerm Lande ankommt, jedoch iſt dieſe Bewilligung zu Stromreiſen innerhalb Landes nicht erforderlich.

§. 23. So viel die Stempel und Gebühren für Päſſe betrifft, ſo ſollen:

1) die §. 4. Nr. 1. und §. 10. gedachten Jahrespäſſe, ſo wie die Viſirungen und Prolongationen der Päſſe, Stempel- und Gebührenfrei ertheilt,

2) für Päſſe und Legitimationskarten zu inländiſchen Reiſen (§. 13.) an Stempel Zwei Groſchen und an Ausfertigungs-Gebühren eben ſo viel, dagegen aber

3) für Ausgangs- und Eingangspäſſe an Stempel Acht Groſchen, und an Gebühren Achtzehn Groſchen gezahlt werden, bei unvermögenden Paßnehmern jedoch völlige Stempel- und Gebührenfreiheit eintreten.

§. 24. Wir übertragen Unſerm Miniſterium der Polizei die Ausführung und Handhabung Unſers gegenwärtigen Edikts, ſo wie die Erlaſſung der dazu erforderlichen nähern Inſtruktionen an die demſelben untergeordneten Behörden. Wir befehlen Unſeren Regierungen, dem Chef der Gendarmerie, den Kreisdirektoren, Landräthen, den Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande, den Poſtoffizianten, Schulzen und überhaupt allen und jeden, welche mit der Polizeiverwaltung beauftragt ſind, oder das gegenwärtige Edikt ſonſt angeht, daſſelbe ſeinem ganzen Inhalt nach ſofort zu Ausführung zu bringen und darin zu erhalten, darnach die ihnen untergebenen Behörden, Offizianten und

Digitized by Google

und Einwohner genau zu inſtruiren und auf die unausgeſetzte pünktliche Befolgung aller darin enthaltenen Vorſchriften mit Nachdruck zu halten, und haben zu dem Ende die Einrückung deſſelben in die Geſetzſammlung befohlen und dies Edikt Allerhöchſt Selbſt vollzogen.

Gegeben Berlin, den 22ſten Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg. v. Kircheiſen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürſt zu Wittgenſtein. v. Boyen. v. Klewitz.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 12.

(No. 430.) Verordnung wegen Organiſation der Generalkommiſſionen und der Reviſions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, imgleichen wegen des Geſchäftsbetriebes bei dieſen Behörden. Vom 20ſten Juni 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Unſerm Edikt vom 14ten September 1811., über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und deſſen Deklaration vom 29ſten Mai 1816., haben Wir im Allgemeinen beſtimmt, welche Behörden mit dem Betriebe dieſer Angelegenheit beauftragt werden ſollen. Wir finden Uns daher veranlaßt, über ihre Organiſation und über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, nähere Vorſchriften zu ertheilen.

Erſter Abſchnitt.

Von der Organiſation der Behörden.

I. Die Generalkommiſſionen

Beſtätigung der bereits beſtehenden Generalkommiſſionen und ihr Geſchäftsbezirk.

§. 1. Wir beſtätigen die jetzt beſtehenden Generalkommiſſionen, als

1) für die Provinz Brandenburg, mit Ausnahme des Frankfurter Regierungs-Departements.

Der Wirkungskreis dieſer Generalkommiſſion erſtreckt ſich auch auf diejenigen, nach der neuen Landeseintheilung zu dem Departement der Regierung zu Magdeburg gewieſenen, Ortſchaften rechts der Elbe, welche vorher zum Departement der Kurmärkſchen Regierung gehörten;

2) für das Frankfurter Regierungs-Departement;

3) für Oberſchleſien,

und ſoll ſich der Wirkungskreis dieſer Generalkommiſſion einſtweilen auf die ganze Provinz Schleſien erſtrecken;

4) für die Provinz Pommern;

5) für die Provinz Weſtpreußen,

mit Einſchluß der von dieſer zum Departement der Bromberger Regierung geſchlagenen Ortſchaften;

(Ausgegeben zu Berlin den 21ſten Auguſt 1817.)

Digitized by Google

6) für Oſtpreußen und Litthauen.

Die Beſtimmung des Ortes, wo jedes dieſer Generalkommiſſariate jetzt oder künftig ſeinen Sitz zu nehmen hat, bleibt dem Miniſterio des Innern überlaſſen.

Perſonal derſelben. §. 2. Sie beſtehen:

aus einem Generalkommiſſar,

einem Oberkommiſſar, welcher in der rationellen und praktiſchen Landwirthſchaft vorzugsweiſe kundiger Sachverſtändiger auch im übrigen ein wiſſenſchaftlich gebildeter Mann ſeyn muß,

einem rechtsverſtändigen Juſtiziar, welcher zugleich mit der landwirthſchaftlichen Gewerbslehre vertraut ſeyn muß.

Ihre Beſtimmung im Allgemeinen. §. 3. Zu dem Geſchäftskreiſe der Generalkommiſſionen gehören:

1) die Auseinanderſetzung der Gutsherren mit ihren Bauern, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, nach Maaßgabe des Edikts vom 14ten September 1811. und deſſen Deklaration vom 29ſten Mai 1816.;

2) die bei dieſer Gelegenheit in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen und Grenzregulirungen;

3) die Regulirung aller anderweitigen Rechtsverhältniſſe, welche bei vorſchriftsmäßiger Ausführung jener Auseinanderſetzungen (Nr. 1. und 2.) in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können.

Es gebührt ihnen in dieſen Angelegenheiten außer der allgemeinen Leitung und Belehrung der mit den Auseinanderſetzungen beauftragten Kommiſſarien:

a) die Entſcheidung der vorkommenden Streitigkeiten, und überhaupt aller obrigkeitlichen Feſtſetzungen, ſo weit ſie nach den weiterhin ertheilten Vorſchriften den Spezialkommiſſarien nicht überlaſſen ſind;

b) die Beſtätigung der Auseinanderſetzungsrezeſſe;

c) die Veranlaſſung von Exekutionen.

Ihre Pflichten im Allgemeinen. §. 4. Die Generalkommiſſionen ſind nicht nur verpflichtet, für die geſetzmäßige und unpartheiiſche Regulirung und Ausführung dieſer Angelegenheiten unter den dabei zuzuziehenden Intereſſenten Sorge zu tragen; ſondern ſie müſſen auch

1) das Intereſſe der entfernten Theilnehmer, die nach den Geſetzen bei der Regulirung nicht zugezogen werden, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommiß-Folger und Anwarter von Amtswegen wahrnehmen; desgleichen

2) das Intereſſe des Staats hinſichtlich der landespolizeilichen Gegenſtände der Auseinanderſetzungen, der Oberaufſicht über das Vermögen der Korporationen, imgleichen der Vertheilung der öffentlichen und Realabgaben an den Staat, an Kirchen und Pfarren.

Nähere Beſtimmung des Reſſorts. 1) In Rückſicht der Regulirungen und der dabei vorkommen- §. 5. Bezüglich auf die Auseinanderſetzung der Gutsherren mit ihren Bauern gebührt ihnen nicht blos die Ausgleichung unſtreitiger Theilnehmungsrechte und die Entſcheidung der hierüber entſtehenden Streitigkeiten, ſondern auch die Kognition und Deciſion über die ſtreitigen Theilnehmungsrechte ſelbſt und deren Umfang (conf. §. 178.) und zwar ohne Unterſchied der Fälle, ob dieſelben auf die Beſtimmungen des Edikts vom 14ten September 1811. und deſſen Dekla-

den Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte.

klaration, oder auf anderweitige Rechtsverhältniſſe und namentlich auf den vor der Publikation jenes Edikts ſchon beſtandenen Rechtszuſtand gegründet werden. Auch ändert es in dieſer Behörigkeit nichts, wenn mit der Regulirung die Separation der Intereſſenten (Art. 23. ff. der Deklaration) verbunden wird.

2) In Beziehung auf Streitigkeiten zwiſchen mehreren bäuerlichen und gutsherrlichen Prätendenten.

§. 6. Mit gleicher Befugniß (§. 5.) entſcheiden die Generalkommiſſionen über die Anſprüche mehrerer Prätendenten zu einem und demſelben Hofe, es mögen ſolche auf deſſen Ueberlaſſung oder gewiſſe Abfindungen aus demſelben gerichtet ſeyn, über die Auseinanderſetzung der an der Regulirung Theil nehmenden Wirthe untereinander, über die Auseinanderſetzung zwiſchen mehreren zu einem und demſelben Hofe oder zu verſchiedenen Höfen eines und deſſelben Dorfes berechtigten Gutsherrſchaften oder Realabgaben-Perzipienten; ferner

3) In Beziehung auf Sozietäts- und Kommunal-Verhältniſſe.

§. 7. wegen der Sozietätsverhältniſſe der an der Regulirung Theil nehmenden, mit andern daran nicht Theil nehmenden bäuerlichen Beſitzern wegen gemeinſchaftlicher Dienſte oder Kommunallaſten, in ſo weit die Regulirung der erſteren eine Abänderung jener Sozietäts-Verhältniſſe nöthig macht; endlich

4) In Beziehung auf das Pacht-Verhältniß.

§. 8. wegen der Auseinanderſetzung zwiſchen Pächtern und Verpächtern in Betreff derjenigen Verhältniſſe, welche durch die bäuerlichen Regulirungen und den hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen alterirt werden; dem gemäß gehören, Streitigkeiten über die Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung der auf den Fall einer Auseinanderſetzung in den Pachtkontrakten getroffenen Abreden (Art. 114. der Deklaration vom 29ſten Mai 1816), über die Vermehrung des Guts-Inventarii (Art. 116. a. a. O.), über die Vergrößerung der Wirthſchafts-Gebäude (Art. 117. a. a. O.), über die Entſchädigung für die entbehrten Nutzungen in dem Zeitraume zwiſchen dem Vollziehungstermin und kontraktlichen Rückgewährstermin (Art. 120. a. a. O.), über die neue Feldeintheilung und Fruchtfolge, zum Reſſort der Generalkommiſſion; wogegen andere Streitigkeiten, die auch ohne Dazwiſchenkunft einer Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe und der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen vorkommen können, z. B. über die Rückgewähr der Pacht, zum Reſſort der ordentlichen Gerichte gehören.

5) In Rückſicht der bereits anhängigen Streitigkeiten.

§. 9. Sind die nach dem Vorſtehenden (§. 3. ff.) zum Reſſort der Generalkommiſſion gehörigen Gegenſtände bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht; ſo müſſen die Akten ſofort an die erſtere abgegeben werden. Iſt von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt; ſo behält es bei demjenigen, was dadurch feſtgeſetzt worden, ſein Bewenden. Schwebt aber die Sache noch, ſey es in erſter oder in einer der folgenden Inſtanzen, ſo wird die Inſtruktion bei der Generalkommiſſion fortgeſetzt und in dem Falle, wenn der Prozeß ein ſtreitiges Theilnehmungs-Recht betrifft, und bei den ordentlichen Gerichten darüber noch nicht erkannt iſt, von jener in erſter Inſtanz entſchieden; wenn aber darüber ſchon erkannt worden, die ſpruchreife Akte zur Entſcheidung in der dann noch übrigen und letzten Inſtanz an das Reviſionskollegium eingeſendet. Betrifft aber der Streit die Art und Weiſe, wie Jemand für ſein Theilnehmungsrecht abzufinden ſey, ſo wird von der Generalkommiſſion darüber, mit Beſeitigung der ſchon abgefaßten Erkenntniſſe, in erſter Inſtanz entſchieden.

6) In Beziehung auf Gemein-

§. 10. Was hinſichtlich der Gemeinheitstheilungen zum Reſſort der Generalkommiſſionen gehört, wird in der beſonders zu publizirenden Gemeinheitsthei-

3 2 lungs-

Digitized by Google

heitstheilungen. a. Ueberhaupt.

lungs-Ordnung beſtimmt werden. Vorläufig werden demſelben nicht nur die nach dem §. 57. Lit. D. des Edikts vom 14ten September 1811. und Art. 20. der Deklaration vom 29ſten Mai 1816. vorzunehmenden Austauſchungen, ſondern auch alle und jede mit den Regulirungen in Zuſammenhang ſtehende oder nützlich zu verbindende Gemeinheitstheilungen, wenn die Intereſſenten auch an der Regulirung nicht Theil nehmende Gutsbeſitzer oder ſonſtige Feldnachbarn ſind, überwieſen.

b. In Betreff der dabei vorkommenden Streitigkeiten.

§. 11. Die dabei vorkommenden Streitigkeiten, in ſofern ſie die Zuſtändigkeit oder den Umfang anderer als die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe (§. 5. und 6.) betreffenden Theilnehmungsrechte zum Gegenſtande haben, werden von den gewöhnlichen Gerichten entſchieden. Alle Streitigkeiten aber, welche die Art und Weiſe, wie jemand für ſeine Rechte abzufinden ſey oder ſolche Gegenſtände betreffen, die nur in Beziehung auf die Gemeinheits-Auseinanderſetzung zur Sprache kommen können, gehören zum Reſſort der Generalkommiſſionen.

§. 12. Sind die unmittelbaren Intereſſenten der bäuerlichen Regulirung und fremde Berechtigte, Genoſſen eines und deſſelben Theilnehmungsrechtes, ſo gebührt der Generalkommiſſion auch wegen der letztgedachten Intereſſenten die Entſcheidung über die ſtreitigen Theilnehmungsrechte.

c. In Rückſicht bereits anhängiger Separationen.

§. 13. Steht eine von den Gerichten bereits eingeleitete Separation mit einer bäuerlichen Regulirung in Verbindung (§. 10.), ſo übernimmt die Generalkommiſſion auch in dieſem Falle die weitere Fortſetzung derſelben. Wegen der hierbei ſchon anhängig gewordenen Streitigkeiten kömmt es darauf an, ob dieſelben nach §. 11. zum Reſſort der Generalkommiſſarien gehören. In dieſem Falle treten die Beſtimmungen des §. 9. ein. Iſt aber von einem bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozeſſe die Rede, deſſen Gegenſtand nicht zum Reſſort der Generalkommiſſarien gehört; ſo muß letzteren Falls der bereits anhängige Streit bei der bisherigen Behörde fortgeſetzt und nach Möglichkeit beſchleunigt werden. Es ſoll jedoch auch in dieſem Falle auf Verlangen der Generalkommiſſion der Prozeß ſiſtirt und die Akten an ſie geſandt werden, da die Verbindung der Regulirungen mit den Gemeinheitstheilungen ſo viel zweckmäßige Ausgleichungsmittel an die Hand giebt, daß es einem umſichtigen Kommiſſar nur ſelten fehlſchlagen kann, auch ſolche Streitigkeiten, wie die ganze Sache, in Güte abzumachen. Schlägt der Verſuch der Sühne fehl, ſo gehen die Akten zur Fortſetzung des Prozeſſes an den ordentlichen Richter zurück.

7) In Beziehung auf Grenz-Regulirungen.

§. 14. Was in §§. 11. bis 13. wegen der Gemeinheitstheilungen beſtimmt worden, findet auch auf die bei den bäuerlichen Regulirungen vorkommenden Grenzberichtigungen Anwendung.

8) In Beziehung auf das Intereſſe des Staats.

§. 15. In Rückſicht des Intereſſes des Staats haben ſie nach näherer Beſtimmung des §. 43. für reine Beſitzverhältniſſe und gehörige Vertheilung der öffentlichen Laſten und Realabgaben an die öffentlichen Anſtalten zu ſorgen.

Streitigkeiten, die in dieſen Rückſichten vorkommen, gehören lediglich zu ihrem Reſſort.

9) In Hinſicht nicht zugezogener

§. 16. Ueber die Wahrnehmung der Gerechtſame der Lehns-Fidei-Kommiß-Folger und Realgläubiger wird unter §§. 45. bis 50. den Specialkommiſſio-

Digitized by Google

miſſionen die erforderliche Anweiſung ertheilt. Die Generalkommiſſion hat darauf zu wachen, daß deren Gerechtſame ungekränkt bleiben, und ſie iſt ſchuldig, zu dem Ende das Erforderliche zu verfügen.

Lehns-Fidelkommiß-Folger und Realgläubiger.

10) In Hinſicht der moraliſchen Perſonen.

§. 17. In Hinſicht der moraliſchen Perſonen als des Fiſci, der geiſtlichen und öffentlichen Inſtitute, deren Vermögensverwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staatsbehörde ſteht, vertritt ſie die Stelle dieſer Behörde mit ihren Rechten und Pflichten, dergeſtalt, daß es einer Kommunikation mit derſelben nicht weiter bedarf, als inſofern ſie es zu ihrer eignen Information nöthig findet. Die Genehmigung der Generalkommiſſion hat alſo in dieſen Angelegenheiten eben die Wirkungen, die denen der ordentlichen Staatsbehörde zukommt.

Ausnahme.

§. 18. Wenn jedoch nach dem Gegenſtande des Vortrags und der Qualität der betreffenden Korporation, verfaſſungsmäßig die Immediatgenehmigung oder die Approbation des Miniſterii erforderlich iſt; ſo muß ſolche von der Generalkommiſſion bei dem betreffenden Miniſterio nachgeſucht werden.

Extenſion der Reſſort-Beſtimmungen auf Auseinanderſetzungen, die nicht unter Leitung der Generalkommiſſionen geſchehen.

§. 19. Die vorſtehenden Reſſortbeſtimmungen §§. 3. bis 18. finden auch dann Anwendung, wenn Auseinanderſetzungen unter Leitung des §. 65. ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Dazwiſchenkunft einer öffentlichen Behörde, verſucht oder bewirkt werden. Haben jedoch jene ordentlichen Staatsbehörden (§. 65. ff.) die Auseinanderſetzung ſelbſt geleitet, ſo ſind die Generalkommiſſionen von der §§. 17. und 18. gedachten Vertretung derſelben entbunden.

Dauer des außerordentlichen Gerichtsſtandes.

§. 20. Das Reſſort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden tritt wieder ein, ſobald die Auseinanderſetzungsrezeſſe von der Generalkommiſſion und die Nachträge wegen der in dem Haupt-Auseinanderſetzungsplan zu beſonderer Regulirung vorbehaltenen Gegenſtände beſtätigt und jedem Theile die ihm hienach zukommenden Abfindungen überwieſen ſind.

Erſte Ausnahme.

§. 21. Jedoch findet eine Ausnahme von dieſer Regel ſtatt, wegen der im §. 171. gedachten Gegenſtände, in ſofern ſie bei der Auseinanderſetzung übergangen ſind, jedoch nur innerhalb der am a. O. beſtimmten Friſt.

Zweite Ausnahme.

§. 22. Auch wenn ſich nach bewirkter Auseinanderſetzung noch Anſprüche nicht zugezogener Intereſſenten ergeben, welche dabei zu berückſichtigen geweſen wären; ſo tritt die Einwirkung der Generalkommiſſion zu deren Erledigung oder Zufriedenſtellung eben ſo ein, als ob ſie gleich bei Einleitung der Auseinanderſetzung zur Sprache gebracht wären.

Von Reſſortſtreitigkeiten.

§. 23. Entſtehen über das Reſſort Zweifel, ſo muß davon der Generalkommiſſion ſofort Anzeige gemacht, die Inſtruktion nach deren Erledigung aber nicht aufgehalten werden. Die Generalkommiſſion aber muß ſich deshalb ohne Anſtand mit dem betreffenden Gerichtshofe, oder wenn der Fall ein Untergericht betrifft, mit dem Oberlandesgericht vereinigen, und wenn dies nicht zu erreichen ſteht, in Gemeinſchaft mit demſelben zur Entſcheidung der Miniſterien des Innern und der Juſtiz berichten.

Innere Einrichtungen der Generalkommiſſionen.

§. 24. Die Geſchäfte der Generalkommiſſion werden zwar von den Mitgliedern derſelben gemeinſchaftlich erwogen, bei Verſchiedenheit der Meinungen entſcheidet aber die Stimme des Generalkommiſſarius, ohne Rückſicht auf welcher Seite die Mehrheit iſt.

§. 25.

Digitized by Google

Nähere Beſtimmung.

§. 25. Betrifft jedoch die Entſcheidung nicht wirthſchaftliche Gegenſtände, ſondern Rechtsfragen, die hauptſächlich von der Anwendung und Auslegung der Geſetze abhängig ſind; ſo muß bei Verſchiedenheit der Meinungen zwiſchen dem Juſtiziarius und Generalkommiſſarius entweder ein Juſtiziarius der an demſelben Orte beſtehenden Regierung, oder, wenn ſich eine ſolche daſelbſt nicht befindet, ein Mitglied des Ortsgerichts zugezogen und die Sache nach der Stimmenmehrheit dieſer drei Beamten entſchieden werden.

Vertretung des Generalkommiſſar durch den Oberkommiſſar.

§. 26. In Abweſenheit und bei anderweitigen Verhinderungen des Generalkommiſſar vertritt ihn der Oberkommiſſar, inſofern von der vorgeſetzten Behörde nicht andere Verfügungen darüber getroffen werden.

In wiefern die Mitglieder der Generalkommiſſionen zu örtlichen Auseinanderſetzungen verbunden ſind.

§. 27. Die bei der Generalkommiſſion in Antrag gebrachten Regulirungen werden in der Regel mittelſt beſonderer Kommiſſarien durch Verhandlungen am Orte der Auseinanderſetzung vorgenommen.

§. 28. Soweit es die Büreau-Geſchäfte des Generalkommiſſariats geſtatten, müſſen der Juſtiziarius und Oberkommiſſarius, insbeſondere der letztere, auch zu Regulirungen an Ort und Stelle gebraucht werden. Unter gleicher Vorausſetzung iſt auch der Generalkommiſſarius zu deren Ausrichtung ſo berufen als verpflichtet. Vornehmlich müſſen die beſonders ſchwierigen und verwickelten Auseinanderſetzungen von den Mitgliedern der Generalkommiſſion übernommen werden.

II. Von der Organiſation der Reviſionskollegien.
Deren Anzahl und Geſchäftsbezirk.

§. 29. Wir beſtätigen die bereits organiſirten Reviſionskollegien, als:
1) zu Berlin für die Provinz Brandenburg, mit Einſchluß der nach §. 1. dem Generalkommiſſariat dieſer Provinz mit überwieſenen Ortſchaften des Magdeburger Regierungsdepartements;
2) zu Breslau für Schleſien;
3) zu Stettin für Pommern;
4) zu Marienwerder für Weſtpreußen, mit Einſchluß der nach §. 1 dem Generalkommiſſariat überwieſenen Ortſchaften des Bromberger Departements;
5) zu Königsberg für Oſtpreußen und Litthauen.

Perſonal derſelben.

§. 30. Sie beſtehen:
unter dem Vorſitze eines Mitgliedes des Präſidii des Oberlandesgerichts,
aus zwei Oberlandesgerichtsräthen und
zwei der landwirthſchaftlichen Gewerbslehre vorzüglich kundigen Regierungsräthen,

welche dazu ein für allemal aus dem an den vorgedachten Orten (§. 29.) beſtehenden Oberlandesgerichte und der Regierung deputirt werden. Es ſteht jedoch dem Juſtizminiſterio frei, aus bewegenden Gründen auch Räthe des Oberlandesgerichts zu Direktoren zu ernennen.

Theilnahme des Ober- oder Oekonomiekommiſſarii an deſſen Geſchäften.

§. 31. Außer dieſen beſtändigen Mitgliedern iſt der Direktor befugt, in einzelnen Fällen zur nähern Erläuterung des Sachverhältniſſes, den mit der Regulirung beauftragten Oekonomiekommiſſar oder zur Aufklärung der ökonomiſchen Geſichtspunkte insbeſondere bei verſchiedenen Meinungen der zur Sache vernommenen Sachverſtändigen, den Oberkommiſſar der Generalkommiſſion oder einen andern Oekonomiekommiſſar als Obmann bei der Entſcheidung zuzuziehen.

§. 32.

Digitized by Google

Beſtimmung derſelben.

§. 32. Die Reviſionskollegien ſind zur Entſcheidung in zweiter und letzter Inſtanz in allen den Fällen, wo gegen die Entſcheidungen der Generalkommiſſionen die Appellation eingelegt und zuläſſig iſt, beſtimmt; die Inſtruktion der zweiten Inſtanz, die Publikation und Vollſtreckung ihrer Urtel, gebührt den Generalkommiſſionen.

Innere Einrichtung.

§. 33. Ueber die vor das Reviſionskollegium gehörigen Angelegenheiten wird von demſelben nach der Stimmenmehrheit verfügt und entſchieden. Der nach §. 31. zugezogene Ober- oder Oekonomiekommiſſar hat dabei nur eine berathende Stimme.

§. 34. Die Spruchſachen werden allemal ſchriftlich vorgetragen und es wird zu dem Ende ein Re- und ein Korreferent ernannt, deren Wahl von dem Ermeſſen des Direktors abhängt.

§. 35. Ihre Entſcheidungen werden in Urtelsform abgefaßt, mit den Gründen ausgefertigt und den Partheien publizirt. Die Unterſchrift der Originale geſchieht von den anweſenden Mitgliedern, die Ausfertigungen aber werden von dem Direktor unterſchrieben.

Verhältniß der Generalkommiſſionen und Reviſionskollegien:
a) gegen einander.

§. 36. Die Generalkommiſſionen und Reviſionskollegien ſind koordinirte Behörden und nur dem Miniſterio untergeordnet.

b) gegen andere Behörden.

§. 37. Die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte ſind von ihnen in Gegenſtänden ihres Reſſorts Aufträge anzunehmen ſchuldig.

Abhängigkeitsverhältniß der Generalkommiſſionen.

§. 38. Die Generalkommiſſionen reſſortiren von dem Miniſterio des Innern und die Beſetzung der Stellen bei denſelben erfolgt durch dieſes. Dieſem haben auch die Generalkommiſſionen vierteljährig eine Liſte aller anhängigen Auseinanderſetzungen, woraus die Lage jeder einzelnen Sache und der fortſchreitende Betrieb derſelben zu erſehen iſt, einzureichen. Außer dieſen vierteljährigen Liſten haben ſie am Schluſſe jeden Jahres eine General-Liſte aller in dem Laufe deſſelben beendigten und noch anhängigen Sachen demſelben einzuſenden.

Abhängigkeitsverhältniß der Reviſionskollegien.

§. 39. Die Reviſionskollegien ſtehen unter gemeinſchaftlicher Leitung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Die zu denſelben aus den Oberlandesgerichten abzuordnenden Mitglieder werden von dem Juſtizminiſterio, die zu denſelben abzuordnenden Räthe der Regierung aber von den Miniſterien des Innern und der Finanzen gemeinſchaftlich ernannt. Sie haben ſowohl dem Miniſterio des Innern, als dem der Juſtiz vierteljährig Referententabellen und am Schluſſe jeden Jahres eine allgemeine Ueberſicht der abgeurtelten und rückſtändig gebliebenen Spruchſachen einzureichen.

III. Von Spezialkommiſſionen. Ihre Beſtimmung.

§. 40. Die Spezialkommiſſionen ſind beſtimmt, die zum Reſſort der Generalkommiſſionen gehörigen Auseinanderſetzungen an Ort und Stelle zu bewirken.

Ihre Pflichten.

§. 41. Sie müſſen zu dem Ende

1) das Sach- und Rechtsverhältniß, ſoweit es auf die Auseinanderſetzung Einfluß hat, aufklären;
2) die dabei vorkommenden, zum Reſſort der Generalkommiſſion gehörigen Streitpunkte nach den Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, inſofern ſie in dem zweiten Abſchnitt dieſer Verordnung nicht näher beſtimmt worden, erörtern und zur Entſcheidung vorbereiten, ſich jedoch

3) mög-

Digitized by Google

3) möglichſt beſtreben, die ganze Sache in Güte beizulegen; zu dem Ende nicht nur den Intereſſenten mit ihren wohlüberdachten, der Oertlichkeit und ihrem gegenſeitigen Verhältniß angemeſſenen, Vorſchlägen an die Hand gehen, ſondern auch jedes rechtliche und billige Abkommen unterſtützen;
4) müſſen ſie erforderlichen Falls die Ausführung der von der Generalkommiſſion genehmigten Auseinanderſetzungen bewirken.

Allgemeine Norm ihres Benehmens.

§. 42. Den bei der Regulirung zuzuziehenden Privatperſonen können ſie die Wahrnehmung ihrer Gerechtſame überlaſſen; ſie haben daher in dieſer Rückſicht nur dahin zu ſehen, daß die der Geſchäfte und Rechte unkundigen Intereſſenten nicht aus Unkunde zu, ihnen nachtheiligen, Erklärungen veranlaßt und überliſtet werden, und ſie bei Gegenſtänden, die ihr Faſſungsvermögen überſchreiten, gehörig zu belehren. In Rückſicht des konkurrirenden Intereſſe des Staats, der moraliſchen Perſonen, deren Güterverwaltung unter unmittel- oder mittelbarer Verwaltung einer Staatsbehörde ſteht, und der entferntern Intereſſenten, die geſetzlich nicht zugezogen werden, müſſen ſie ſtets des Grundſatzes eingedenk ſeyn, daß ſie wie die Generalkommiſſionen die Gerechtſame derſelben von Amtswegen wahrzunehmen haben.

Wahrnehmung des landespolizeilichen Intereſſe.

§. 43. Sie haben daher in Hinſicht des landespolizeilichen Intereſſe dahin zu ſehen,

1) daß die bäuerlichen Höfe zum vollen und reinen Eigenthum überlaſſen, mit keinen Einſchränkungen und Laſten, wodurch deſſen Natur verändert, oder die Kultur und Nutzbarkeit deſſelben beeinträchtigt wird, belegt werden;
2) daß in Rückſicht der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rente, welche die Natur einer bei vorkommenden Vereinzelungen theilbaren Realabgabe hat, keine die Theilbarkeit beſchränkende Abreden getroffen,
3) daß keine mehrere als nach den Geſetzen zuläſſige Dienſte, keine unfixirte Laudemien und Zehnten und keine die perſönliche Freiheit beſchränkende Belaſtungen feſtgeſetzt,
4) die öffentlichen Laſten und Realabgaben an Kirchen, Schulen und andere öffentliche Anſtalten gehörig vertheilt, auch die Kommunallaſten und die hiervon Seitens der Gutsherrſchaft oder der bäuerlichen Wirthe zu übernehmenden Leiſtungen genau beſtimmt werden. Dabei kann auch geſtattet werden, daß ein Intereſſent für den andern die Realabgaben an Pfarren, Kirchen, Schulen u. ſ. w. gegen anderweitige angemeſſene Sicherheit übernehme. Nur in Rückſicht der Staatslaſten iſt ſolches unzuläſſig.

Kommen dieſem entgegenlaufende Abreden vor; ſo müſſen ſie die Intereſſenten bedeuten, und ein anderes den Geſetzen gemäßes Abkommen vermitteln oder in deſſen Ermangelung an die Generalkommiſſion berichten.

Wahrnehmung der Rechte moraliſcher Perſonen.

§. 44. In Rückſicht der moraliſchen Perſonen, deren Güterverwaltung mittel- oder unmittelbar von einer Staatsbehörde bewirkt wird, als des Fiſci, der Kirchen, der Pfarren, Schulen, oder ſonſtigen milden Stiftungen, müſſen ſie dafür Sorge tragen, daß ſie für ihre Berechtigungen den Geſetzen gemäß abgefunden werden. Finden ſie, daß ihre Stellvertreter in Erfüllung ihrer Pflicht in Beziehung auf die Auseinanderſetzung nachläſſig, inſonderheit mit der Einziehung der Information ſäumig ſind; ſo müſſen ſie ſelbige nicht nur zurechtweiſen, ſondern allenfalls

auch

Digitized by Google

auch der zur unmittelbaren Verwaltung berufenen Station davon Kenntniß geben und ſich durch eigene unmittelbare Korreſpondenz mit derſelben die zur Sache erforderlichen Aufklärungen verſchaffen.

§. 45. Hinſichtlich der entfernteren nicht zuzuziehenden Intereſſenten, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehns- und Fideikommiß-Anwarter, können ſie von dem Grundſatz ausgehen, daß der Gutsbeſitzer, indem er ſeine Rechte wahrnimmt, zugleich für die Ihrigen ſorgt. Die Einwirkung der Spezialkommiſſion tritt alſo in dieſer Beziehung nur in den Fällen ein, wenn entweder die gegenſeitigen Rechte in Kolliſion kommen oder gegründeter Verdacht einer abſichtlichen Verkürzung der Erſteren vorhanden iſt. Wahrnehmung der Rechte nicht zugezogener Intereſſenten: 1) im Allgemeinen;

§. 46. Schöpft ſie daher aus der klaren Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung oder ſonſt gegründeten Verdacht, daß eine Simulation obwalte, und heimlich geſchloſſene Nebenverträge exiſtiren; ſo muß ſie die wahre Bewandniß der Sache möglichſt zu erforſchen, die Intereſſenten über ein anderweitiges, den wirklichen Verhältniſſen angemeſſenes Abkommen zu vereinigen ſuchen, in Ermangelung deſſelben aber an die Generalkommiſſion berichten. 2) im Fall einer muthmaßlichen Simulation.

§. 47. Sie muß die nach Art. 54. der Deklaration ihr obliegende Prüfung der Anſchläge der neuen Einrichtungskoſten mit möglichſter Sorgfalt prüfen, auch wenn dazu Sachkenntniß des Forſt- und Baufachs erforderlich iſt, die ſie nicht beſitzt, Sachverſtändige aus dieſen Fächern zuziehen und eben dieſes beobachten, wenn ſie nach Art. 55. der Deklaration die Vollführung des Anſchlags durch eine Reviſion bewahrheiten ſoll. 3) In Beziehung auf die neuen Einrichtungskoſten.

§. 48. Wird der Gutsherr durch ein von den Dienſteinſaſſen zu erlegendes Kapital abgefunden; ſo muß ſie in Hinſicht auf die Vorſchrift des Art. 70. der Deklaration ſolche Beſtimmungen vermitteln, wodurch die Rechte aller Intereſſenten geſichert werden. 4) In Rückſicht der Abfindungen in Kapital.

§. 49. Wenn im Falle der Art. 21. und 94. der Deklaration eine Translokation der Dienſteinſaſſen in Anregung kommt; ſo muß ſie vor allen Dingen durch beizubringende Hypothekenſcheine den Zuſtand des Hypothekenbuchs ſowohl von dem Hauptgute als von dem Vorwerke erforſchen und Falls dieſer verſchieden iſt, ſo muß ſie die Maaßregeln vermitteln, wodurch die Rechte der Intereſſenten geſichert werden oder ſolche zur Entſcheidung der Generalkommiſſion vorbereiten. 5) Im Fall einer Translokation.

§. 50. Dabei kommen

1) die im Allg. Landrechte Theil I. Tit. 17. §. 356. und 357. imgleichen Tit. 20. §. 458. und 459. ertheilten Vorſchriften, wegen des hiedurch bewirkten Umtauſches, zur Anwendung. Dem gemäß müſſen

2) Realabgaben an den Staat, an Kirchen, Pfarren u. ſ. w. in dem Maaße, in welchem ſie nach den Geſetzen auf dem eingetauſchten Theile der bäuerlichen Beſitzungen haften bleiben, auf die neuen Beſitzungen der Bauern übertragen werden. Iſt das Gut, wohin die Verſetzung der Bauern geſchieht, ſchon mit dergleichen Abgaben belaſtet; ſo müſſen dieſe gegenſeitig auf die neuen, bei der Translokation eingetauſchten Pertinenzien des herrſchaftlichen Gutes übertragen werden. Sind beiderlei Güter mit gleichartigen Abgaben eines und deſſelben Berechtigten belaſtet; ſo findet dieſerhalb eine Ausgleichung ſtatt und es bedarf alſo keiner Umſchreibung für die gleichkommenden Beträge.

Digitized by Google

3) Die Schulden, welche der bäuerliche Beſitzer in Rückſicht ſeines Beſitzrechtes oder etwaniger eigenthümlichen Gebäude kontrahirt hat, gehen auf ſeine neue Beſitzung über; dagegen verlieren

4) die Hypothekarien desjenigen Gutes, wohin die Translokation geſchieht, ihr Hypothekenrecht in Rückſicht derjenigen Pertinenzien, die den Bauern angewieſen werden; ihre Hypothekenrechte werden dagegen auf den Zuwachs an Pertinenzien übertragen, welche das Gut, von welchem die Verſetzung geſchehen iſt, durch dieſe Verſetzung erhält.

§. 51. Um auch bei der Uebertragung der Reallaſten und Schulden von dem Gute, wohin translozirt wird, auf den Zuwachs desjenigen, von welchem die Bauern verſetzt werden, keinen der Gläubiger beider Güter zu verkürzen und dieſelben einfacher auseinander zu ſetzen, iſt

1) der Zuwachs an Realitäten, welchen das Gut, von welchem translozirt wird, durch die Verſetzung erhält, abzuſchätzen und deſſen Werth mit dem Werthe des Hauptgutes in Verhältniß zu ſetzen.

Dabei verſteht ſich von ſelbſt, daß die Abfindung, welche der Gutsherr für die Auflöſung der gutsherrlichen Verhältniſſe, ſey es in Land oder in Renten und ſonſtigen Präſtationen, erhält, als Zuwachs des Gutes, von welchem translozirt wird, nicht in Anſchlag kommen kann. Werden aber die vorbehaltenen Renten und ſonſtigen Präſtationen dem Gute zugeſchlagen, wohin die Translokation geſchieht; ſo müſſen ſolche von dem Zuwachſe des erſteren abgerechnet und dem letzteren als Zuwachs und Erſatz für einen gleichkommenden Theil der abgetretenen Pertinenzien angerechnet werden.

2) Iſt das Verhältniß des Gutes, von welchem translozirt worden, zu dem Zuwachſe, welchen es durch die Translokation erhalten hat, nach Quoten ausgemittelt; ſo muß die Hypothekenbehörde danach das hinzugekommene Pertinenzſtück und deſſen Werth in das Hypothekenbuch eintragen. Sie muß aber auch zugleich in demſelben bemerken, daß und welche der bis dahin auf dieſem Gute eingetragenen älteren Gläubiger auf dieſen in einer Quote unterſchiedenen Zuwachs kein Hypothekenrecht haben und auf dieſes neue Pertinenzſtück die Gläubiger desjenigen Gutes, wohin die Translokation geſchehen iſt, eintragen.

Wäre z. B. der Werth des Zuwachſes bei dem Gute, von welchem translozirt worden, nach Nr. 1. . . . . 10,000 Rthlr.
und der Werth des letzteren, ohne jenen Zuwachs, jedoch mit Einrechnung der dem Gutsherrn für die Auflöſung der gutsherrlichen Verhältniſſe zukommenden Abfindung . 30,000 Rthlr.
ſo würde das Hypothekenrecht der bisherigen Gläubiger dieſes Gutes an dem Geſammtwerthe von . . . . . . 40,000 Rthlr.
nur eine Quote von $\frac{3}{4}$; das Hypothekenrecht der Gläubiger des Gutes aber, wohin die Verſetzung geſchehen iſt, eine Quote von $\frac{1}{4}$ zum Gegenſtande haben.

§. 52. In eben der Art iſt zu verfahren, wenn die Sukzeſſionsrechte der beiden Güter verſchieden ſind. Es ſind daher die Lehns- und Fideikommißfolger

von

von den Abfindungen, welche die Bauern erhalten, zu löſchen und auf den Zuwachs, den das Gut erhält, von welchem ſie translozirt werden, einzutragen.

§. 53. Da der Verluſt, welchen das eine Gut erleidet, dem Zuwachſe, welchen das andere durch die Verſetzung erhält, gleich kommt; ſo bedarf es auch hiebei keiner Zuziehung der eingetragenen Gläubiger, Lehn- und Fideikommißfolger.

Ihre Befugniß.

§. 54. Die Spezialkommiſſionen ſind zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten, ohne Rückfrage bei der Generalkommiſſion, alles dasjenige zu verfügen berechtigt, welches die ordentlichen Gerichte, ohne Erkenntniß, zu verfügen befugt ſind. Sie können daher von den Partheien und jedem Dritten alles dasjenige fordern, was den Gerichten Behufs der ordnungsmäßigen Inſtruktion der Prozeſſe eingeräumt worden. Gegen ihre dießfälligen Verfügungen findet nur der Weg der Beſchwerde bei der Generalkommiſſion und in weiterer Inſtanz bei dem Miniſterio des Innern ſtatt.

§. 55. Die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und bezüglich auf die von ihnen inſtruirten Streitigkeiten — der gerichtlichen Protokolle. Die von einem zum Richteramte verpflichteten Juſtizbedienten als Spezialkommiſſarius, oder unter Zuziehung eines ſolchen, aufgenommenen Verhandlungen haben immer die Wirkung gerichtlicher Urkunden. Auch kann die Gültigkeit der von den Spezialkommiſſionen aufgenommenen Verträge, in ſo weit dieſelben die Erfüllung ihres Auftrages und die hiemit zuſammenhängenden Geſchäfte zum Gegenſtande haben, unter dem Vorwande, daß es nach der Natur dieſer Geſchäfte und den allgemeinen Geſetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden.

Welche Subjekte dazu zu wählen ſind.

§. 56. Vornemlich werden diejenigen Oekonomiekommiſſarien, die gegen fixirte Diäten bei den Generalkommiſſionen angeſtellt ſind und die Verpflichtung haben, ſich ihren Geſchäften ausſchließlich zu widmen, zu Spezialkommiſſarien gewählt; wo dieſe nicht zureichen, müſſen auch andere in ihrem Departement wohnende Oekonomiekommiſſarien ernannt werden. Ohne Auftrag der Generalkommiſſion können ſie aber keine Auseinanderſetzung vornehmen.

Qualifikations-Nachweis der Oekonomie-Kommiſſarien.

§. 57. Die von der Generalkommiſſion zu beſchäftigenden Oekonomiekommiſſarien, welche nicht ſchon über ihre ökonomiſchen Kenntniſſe geprüft und qualifizirt befunden ſind, müſſen ſich zuvor bei der Departementsregierung, nach näherer Beſtimmung im §. 43. des Edikts vom 14ten September 1811. wegen Beförderung der Landkultur, über ihre Qualifikation ausweiſen und von derſelben verpflichtet werden.

Von ökonomiſchen Hülfsarbeitern.

a) Im Allgemeinen.

§. 58. Es bleibt jedoch den Generalkommiſſarien vorbehalten, auch andere ökonomiſche Sachverſtändige, unter allgemeiner Direktion autoriſirte Oekonomiekommiſſarien in den von dem Miniſterio des Innern näher zu bezeichnenden Schranken, mit dergleichen Regulirungen zu beſchäftigen.

b) Als ſelbſtſtändige Kommiſſarien.

§. 59. Auch können dergleichen Hülfsarbeiter mit Genehmigung des Miniſterii des Innern von einer ſolchen Oberaufſicht der ordentlichen Oekonomiekommiſſarien entbunden werden.

c) Von ihrer Verpflichtung.

§. 60. Die Verpflichtung derſelben iſt aber in beiden Fällen (§. 58. 59.) erforderlich.

Digitized by Google

Von der Theilnahme richterlicher Perſonen bei dem Regulirungs-Geſchäft.

§. 61. Für jeden Kreis oder nach den Umſtänden auch für mehrere Kreiſe zuſammengenommen, wird ein von dem Generalkommiſſarius im Einverſtändniſſe mit dem Oberlandesgerichte des Departements auszuwählender Juſtizbedienter mit dem beſtändigen jedoch widerruflichen Auftrage verſehen:

1) alle bei Gelegenheit der zum Reſſort der Generalkommiſſion gehörigen Auseinanderſetzungen vorkommende Rechtsſtreitigkeiten, deren Entſcheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten iſt, zu inſtruiren;

2) auf Requiſition der Oekonomiekommiſſarien oder auf beſondere Anweiſung der Generalkommiſſion auch die zur Entſcheidung der letzteren gehörigen Streitigkeiten zu inſtruiren;

3) die Auseinanderſetzungsrezeſſe aufzunehmen und von den Partheien vollziehen zu laſſen;

4) die Oekonomiekommiſſarien auf Verlangen derſelben mit ſeinem rechtlichen Gutachten oder auch bei Vollziehung einzelner Akte ihres Geſchäfts zu unterſtützen und ſofern es nicht auf Anwendung ökonomiſch-techniſcher Kenntniſſe ankömmt, zu vertreten.

§. 62. Die Ernennung dieſer beſtändigen Kommiſſarien ſchließt jedoch nicht aus, daß die in der Regel von denſelben zu verrichtenden Geſchäfte innerhalb ihres Sprengels auch andern Juſtizbedienten resp. von dem Generalkommiſſariate oder dem Oberlandesgerichte aufgetragen werden.

§. 63. Auch zu den der Regel nach von Oekonomiekommiſſarien zu bewirkenden Regulirungen und Auseinanderſetzungen, können Juſtizbediente, welche zu einem Richteramte geſchickt und verpflichtet ſind, gebraucht werden.

§. 64. Haben ſich dergleichen Beamte (§. 63.) über ihre Qualifikation als ökonomiſche Sachverſtändige noch nicht ausgewieſen (§. 57.), ſo müſſen ſie bei Inſtruktion entſtehender Streitigkeiten über die hierbei zur Erörterung kommenden ökonomiſchen Fragen einen Oekonomiekommiſſarius oder Kreisverordneten mit ihrem Gutachten vernehmen. Auch bleibt ihnen überlaſſen, ſich des Raths und Beiſtands ſolcher Sachverſtändigen, bei nicht ſtreitigen Gegenſtänden, zu bedienen.

Von Auseinanderſetzungen durch Kommiſſarien der Regierungen.

§. 65. Die Regierungen können die bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen in den Domainen und den Gütern der von ihnen reſſortirenden milden Stiftungen und andern öffentlichen Anſtalten durch ihre Räthe oder andere qualifizirte Perſonen vornehmen laſſen. Den Kommiſſarien derſelben kommen in ſolchen Fällen alle Rechte und Pflichten zu, welche den von der Generalkommiſſion ernannten Kommiſſarien angewieſen ſind. Sie ſind, wie dieſe, zur Inſtruktion der dabei vorkommenden Streitigkeiten befugt; die Entſcheidung derſelben, ſo wie die Beſtätigung des nach Art. 104. der Deklaration zu vollziehenden Auseinanderſetzungsrezeſſes ſteht aber den Generalkommiſſionen zu. Dem gemäß werden die Bauern mit ihren Anträgen zuerſt an die Regierung verwieſen, und nur in dem Falle, wenn dieſe ſelbſt darauf anträgt, kann die Generalkommiſſion die Leitung der Auseinanderſetzung ſelbſt übernehmen.

Einſchränkung des vorigen §.

§. 66. Vorſtehendes findet ſtatt, wenn bei der Regulirung und der damit verbundenen Gemeinheitstheilung außer der Geiſtlichkeit nur Hinterſaſſen der genannten Güter ein Intereſſe haben. Konkurriren dabei andere Gutsbeſitzer und

Digitized by Google

und auswärtige Feldnachbarn; ſo können die Regierungen die Auseinanderſetzung durch ihre Räthe nur im Wege der Güte bewirken laſſen und müſſen ſie daher, ſobald nicht beizulegende Streitigkeiten entſtehen, an die Generalkommiſſionen verweiſen.

Von Regulirungen durch Magiſtráte und landſchaftliche Kreditdirektionen.

§. 67. Magiſtráte der größeren und mittleren Städte und landſchaftliche Kreditdirektionen können in den Kämmereigütern der Stadt und beziehungsweiſe in den unter ihrer Sequeſtration ſtehenden Gütern die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe durch ihre Syndiken und landſchaftlichen Räthe oder Deputirte ebenfalls bewirken laſſen, aber nur in ſo weit, als ſie ſolche im Wege der Güte zu Stande bringen können. Gelingt ihnen dieſes nicht, ſo müſſen ſie die Akten an die Generalkommiſſion abgeben. Dieſe iſt auch berechtigt, ſolche auf Beſchwerden zu avociren und wenn ſie gegründet ſind, die Sache vor ſich zu ziehen.

Die nach Art. 104. der Deklaration zu vollziehenden Auseinanderſetzungsrezeſſe müſſen auch dieſe Behörden den Generalkommiſſionen zur Beſtätigung einreichen.

Zweiter Abſchnitt.

Vorſchriften über das Verfahren bei bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen.

I. Allgemeine Vorſchriften.

Wo die Provokation anzubringen.

§. 68. Alle Anträge auf die zum Reſſort der Generalkommiſſionen gehörigen Auseinanderſetzungen, in ſofern ſolche nach §. 65. ff. den Regierungen ꝛc. nicht überlaſſen ſind, müſſen unmittelbar bei jenen angebracht werden.

Verweiſung fernerer Anträge an die Spezial-Kommiſſionen.

§. 69. Sobald aber von derſelben die Spezialkommiſſion ernannt worden, ſind alle in der Sache zu machende Anträge an dieſe zu richten oder zu remittiren, in ſofern dieſelben nicht in Beſchwerden über die Kommiſſion ſelbſt beſtehen.

Inſonderheit der Separations-Anträge.

§. 70. Dies gilt auch von den mit der Hauptſache in Verbindung ſtehenden und namentlich von den bei Gelegenheit derſelben in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen.

Vorladungen.

§. 71. Die Kommiſſion muß in ihren Vorladungen den Gegenſtand der Verhandlungen wenigſtens im Allgemeinen bekannt machen und für Beſcheinigungen der richtigen Inſinuation Sorge tragen.

Ununterbrochener Betrieb.

§. 72. Die einmal angefangene Auseinanderſetzung muß ununterbrochen fortgeſetzt und nur dann kann die Verhandlung zu anderweitiger Vorladung der Intereſſenten und zum baldigen weiteren Betriebe ausgeſetzt werden, wenn entweder die Verhältniſſe der Sache ſolches erfordern, oder unabwendbare Hinderniſſe ſich entgegen ſtellen. Dem gemäß ſind die Partheien gehalten, nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung beſtimmt bezeichneten Termine, ſondern auch in den folgenden Tagen, welche als Fortſetzung eines und deſſelben Termins betrachtet werden, ohne weitere ſchriftliche Aufforderung zu erſcheinen, bis die Kommiſſion die Verhandlung für geſchloſſen erklärt.

Von Prorogationen.

§. 73. Es können daher auch die einmal anberaumten Termine nicht prorogirt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem betreffenden Intereſ-

ſenten

Digitized by Google

ſenten unmöglich machen, den Termin perſönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

Nothwendigkeit des perſönlichen Erſcheinens.

§. 74. Die Partheien ſind gehalten, in den beſtimmten Terminen in der Regel perſönlich zu erſcheinen.

Wann Bevollmächtigte zu ernennen ſind.

§. 75. Bevollmächtigte müſſen auf Erfordern der Kommiſſion beſtellt werden

a) von den zur Sache intereſſirenden Korporationen, wegen der die Korporation als ſolche angehenden oder ſonſt von derſelben zu vertretenden Intereſſen;

b) zur Wahrnehmung des gemeinſchaftlichen Intereſſe aller Mitglieder von Gemeinden und Korporationen oder einzelner Klaſſen derſelben, wenn die Zahl derſelben ſich auf mehr als Fünf beläuft;

c) auch bei andern eine Mehrheit von Intereſſenten gemeinſchaftlich betreffenden Gegenſtänden, wenn ſie die vorgedachte Zahl von Fünf überſteigt. Außer dieſen Fällen ſind Bevollmächtigte nur zuläſſig, wenn ſich die Partheien über unbeſiegliche Abhaltungen ausweiſen.

Qualität derſelben.

§. 76. Auch können außer dem Falle, wenn eine öffentliche Behörde ihre Mitglieder oder andere öffentliche Beamte zur Wahrnehmung ihrer Rechte deputirt, nur ſolche Bevollmächtigte zugelaſſen werden, welche praktiſche Landwirthe ſind.

Zahl derſelben.

§. 77. Für einzelne Intereſſenten kann auch nur ein Bevollmächtigter zugelaſſen werden. Korporationen und mehrere die Zahl von Fünf überſteigende Intereſſenten können zwar mehrere gemeinſchaftlich bevollmächtigte Deputirte bis zur Zahl von Dreien beſtellen. Sie müſſen aber ihre Vollmachten unter der Klauſel „ſammt und ſonders“ ausſtellen, und wo dies nicht ausdrücklich geſchehen iſt, verſtehen ſich dieſelben unter dieſer Klauſel von ſelbſt. Es ſind daher in Fällen, wo nicht alle Deputirte erſchienen ſind, die mit den Anweſenden vorgenommenen Verhandlungen für die Machtgeber verbindlich. Können ſich die anweſenden Bevollmächtigten zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluß nicht vereinigen, ſo tritt das Kontumazialverfahren ein.

Befugniß der Kommiſſion, die Machtgeber ſelbſt vorzufordern.

§. 78. In den Fällen, wenn einzelne Intereſſenten oder mehrere derſelben wegen eines gemeinſchaftlichen Intereſſe (§. 75. b. c.) von Bevollmächtigten vertreten werden, bleibt es doch dem Ermeſſen der Kommiſſion vorbehalten, die Partheien, wo ſie es der Förderung des Zwecks angemeſſen findet, zur perſönlichen Abwartung der Termine aufzufordern.

Folgen der unterlaſſenen Informations-Ertheilung.

§. 79. Die Erklärungen der Bevollmächtigten und Stellvertreter dürfen nach Rückfragen bei den Partheien niemals aufgehalten werden. Es iſt die Sache der Partheien, entweder ſelbſt zu erſcheinen, oder ſolche Bevollmächtigte, welche mit den Lokalverhältniſſen und ihren Abſichten vertraut ſind, abzuordnen, oder ſonſt für deren zureichende Information zu ſorgen. Thun ſie dieſes nicht, ſo findet das Kontumazialverfahren ſtatt.

Nähere Beſtimmung.

§. 80. Es bleibt jedoch auch hiebei dem Ermeſſen der Kommiſſion vorbehalten, den Bevollmächtigten, Behufs anderweitiger Information und zur Einbringung ihrer Erklärungen, Nachfriſten zu geſtatten, inſofern der Fortgang der Sache darunter nicht leidet oder gegründete Hoffnung vorhanden iſt, daß

dadurch

Digitized by Google

dadurch die zweckgemäße, billige und gütliche Beilegung derſelben werde erleichtert werden.

Freie Wahl der Beiſtände.

§. 81. In der Wahl der Beiſtände ſind die Partheien keiner Einſchränkung unterworfen. Die Kommiſſion kann denſelben jedoch den Zutritt verſagen, wenn ſie wahrnimmt, daß jene den Fortgang des Geſchäfts und eine billige Beilegung deſſelben durch unrichtige Darſtellungen, offenbar grundloſe Prätenſionen, kleinliche Neckereien, heimliches Aufreden, oder ungebührliches Benehmen gegen die Kommiſſarien, oder Mitintereſſenten erſchweren. Ueber die Gründe ihrer Entfernung iſt die Kommiſſion nur der vorgeſetzten Behörde Rechenſchaft zu geben ſchuldig.

Von Beſchlüſſen über Gegenſtände gemeinſchaftlichen Intereſſes.

§. 82. Bei allen zum Reſſort der Generalkommiſſion gehörigen Angelegenheiten und den zu deren Regulirung gepflogenen Verhandlungen, müſſen ſich die Theilhaber eines gemeinſamen Intereſſe, ſofern von deſſen Wahrnehmung im Verhältniſſe gegen einen Dritten die Rede iſt, dem Beſchluſſe der Mehrheit, nach der Größe der Antheile berechnet, unterwerfen. Es macht hierbei keinen Unterſchied, ob der Gegenſtand in einem gemeinſchaftlichen Rechte, im eigentlichen Sinne des Worts, z. B. einer gemeinſchaftlichen Hütungsgerechtigkeit, beſteht, oder nur mehrere Intereſſenten zugleich und auf einerlei Weiſe betrifft. Fälle der letzteren Art ſind z. B., wenn die bäuerlichen Wirthe eines Dorfes mit ihrer Gutsherrſchaft darüber verhandeln, ob der letzteren ihre Abfindung in Land oder Rente gegeben werden ſoll, ob ihr das Land mittelſt Ueberlaſſung eines ganzen und welchen Feldes, oder in einem Randtheile überwieſen werden ſoll u. ſ. w.

Nähere Beſtimmung.

§. 83. Wenn ſich jedoch ein oder der andere Theilhaber mit dem Gegentheile beſonders einigt, ſo ſteht den übrigen inſofern kein Widerſpruch dagegen zu, als derſelbe aus aller Feldgemeinſchaft mit denſelben ſcheidet oder auch ſonſt ihre Lage dadurch nicht erſchwert wird.

§. 84. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei einem Theilhaber, der ſeine Separation begehrt, nur ſolche Intereſſen als gemeinſame, nach der im §. 82. beſtimmten Regel behandelt werden können, welche dieſer Separation ungeachtet gemeinſam bleiben. Dies würde z. B. ſtatt finden, wenn in dem Falle des §. 13. lit. a. No. 1. des Edikts vom 14ten September 1811. eins von den vorhandenen drei Bauerfeldern der Gutsherrſchaft zu überlaſſen wäre. Der von einem oder dem andern bäuerlichen Wirthe in Antrag gebrachten Separation ungeachtet, würde derſelbe ſich zunächſt, in Gemeinſchaft mit den übrigen auf die Verhandlungen über die Auswahl dieſes Feldes nach der unter §. 82. beſtimmten Regel einlaſſen müſſen und ſeine Abfindung nur aus den für die bäuerlichen Wirthe übrig gebliebenen Ländereien fordern können.

Von der Wirkung der Beſchlüſſe in Abſicht abweſender Intereſſenten.

§. 85. Die Beſchlüſſe der Mehrheit anweſender Intereſſenten über Gegenſtände eines gemeinſchaftlichen Intereſſe (§. 82.) verbinden auch die abweſenden ohne Rückſicht auf die Zahl der Erſchienenen, wenn ſie mit allgemeiner Bekanntmachung des Gegenſtandes vorgeladen worden. Iſt eine ſolche Bekanntmachung nicht geſchehen, ſo müſſen wenigſtens zwei Drittel der Mitglieder oder Intereſſenten gegenwärtig ſeyn, wenn ein gültiger Schluß zu Stande kommen ſoll.

§. 86.

Digitized by Google

Wirkung der Beſchlüſſe in Rückſicht geiſtlicher und milder Stiftungen.

§. 86. Vorſtehende Vorſchriften §. 82. ff. finden auch in Rückſicht der §. 17. gedachten moraliſchen Perſonen, deren Güter unter mittel- oder unmittelbarer Verwaltung des Staates ſtehen, ſtatt. Die Kommiſſion muß jedoch in ſolchen Fällen ihre §. 44. erwähnte Pflicht erfüllen.

II. Ordnung des Verfahrens bis zur Vermeſſung.

Ausmittelung der Abſicht der Intereſſenten.

§. 87. Nach allgemeiner Beſprechung des Kommiſſarii mit den Intereſſenten über das zwiſchen dieſen und auf der Feldmark ſtatt findende Verhältniß und allenfalls auch nach Einnehmung des Augenſcheins von der letzteren, muß der Provokant und die übrigen Intereſſenten über ihre Wünſche und Anträge vernommen werden.

Vorläufige Beurtheilung derſelben.

§. 88. Die Beurtheilung derſelben muß nicht blos auf ihre Zuläſſigkeit, ſondern auch darauf gerichtet werden, ob nicht beſſere und größere Zwecke, als die geäußerten, durch Verbindung einer General- oder Spezial-Separation, mit der Regulirung oder wenigſtens durch Anweiſung des hutfreien Drittels, nach Maaßgabe des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811. zu erreichen ſind. Iſt dieſes der Fall, ſo müſſen die Intereſſenten durch zweckmäßige Belehrungen zur Ausdehnung ihrer Anträge und Ergreifung der ſich darbietenden Gelegenheit zur Verbeſſerung ihres Zuſtandes möglichſten Fleißes vermocht werden.

Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältniſſes.

§. 89. Sodann muß ſie zu einer beſtimmten Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältniſſes, ſo weit es nach Verſchiedenheit der Anträge auf die Auseinanderſetzung Einfluß hat, in einer von den Intereſſenten zu vollziehenden General-Verhandlung ſchreiten. Dahin gehören:

1) die Ausmittelung der Intereſſenten und ihres Beſitzverhältniſſes;
2) die Berichtigung des Legitimationspunkts;
3) die Erkundigung nach den Pertinenzien der Höfe und der Hofwehr;
4) die Ausmittelung der gutsherrlichen Rechte und der dieſen entſprechenden Pflichten der bäuerlichen Beſitzer;
5) die Ausmittelung der öffentlichen und Realabgaben der letzteren;
6) die Erkundigung nach den Kommunal- und anderweitigen öffentlichen Sozietätslaſten;
7) Ausmittelung des Rechtszuſtandes wegen der auf der Feldmark beſtehenden Gemeinheiten und der Grenzen;
8) beſtimmte Erklärungen über die Anträge.

Von den Intereſſenten.

§. 90. Als Intereſſenten der Auseinanderſetzung ſind nicht allein diejenigen anzuſehen, denen die Regulirung zunächſt angeht, ſondern alle diejenigen, in deren Rechten durch die Auseinanderſetzung eine Aenderung bewirkt wird. Dieſe ſind insgeſammt, mit alleiniger Ausnahme der Lehns- und Fideikommiß-Folger und der eingetragenen Gläubiger, zuzuziehen, doch braucht ihre Zuziehung nur bei den Gegenſtänden veranlaßt zu werden, die ihr Intereſſe betreffen. Rückſichtlich des Beſitzverhältniſſes muß insbeſondere geprüft werden, ob ſie erblich oder nicht erbliche Beſitzer und ob ſie nach den Geſetzen berechtigt ſind, die eigenthümliche und dienſtfreie Ueberlaſſung des geſetzmäßigen Theils des Hofes zu verlangen. Es müſſen zu dem Ende erforderlichen Falls die Urbarien-, Hof- und Annehmungs-Briefe nachgeſehn werden.

Von der Legitimation.

§. 91. In Rückſicht der Legitimation zur Sache auf Seiten des Gutsbeſitzers muß durch Vorlegung des Hypothekenſcheins dargethan werden, daß der

Beſitzer

Digitized by Google

Beſitzer zu Verfügungen der in Rede ſeyenden Art nach dem Edikt und der Deklaration berechtigt ſey. Iſt das Gut ein Lehn oder Fideikommißgut, ſo muß dieſes in der Verhandlung bemerkt werden. Auf Seiten der bäuerlichen Beſitzer muß geprüft werden, ob ſie aus eigenem Rechte, oder für einen Dritten zu dem Hofe und deſſen Eigenthumsverleihung berechtigten Intereſſenten, beſitzen. Uebrigens müſſen die Vollmachten derjenigen Perſonen, die ſich für andere bei der Auseinanderſetzung melden, beurtheilt und Falls dagegen nichts zu erinnern iſt, zu den Akten gebracht, Falls ſie aber mangelhaft ſind, zur Abhelfung des Mangels zurückgegeben werden.

Von den Pertinenzien und der Hofwehr.

§. 92. Die Ausmittelung der Pertinenzien braucht in dieſer Verhandlung nur im Allgemeinen in der Art zu geſchehen, daß man die zu jedem Hofe gehörige Hufenzahl oder Ausſaat nebſt dem ohngefähren Betrag des Heugewinnes und den Umſtand erſiehet, ob ſie als Pertinenzien ihrer Höfe, Holzungen beſitzen. Ganz beſtimmt muß aber in dieſer Verhandlung erforſcht werden: ob Pertinenzien bei den Höfen in Kultur ſind, die der Gutsbeſitzer als Vorwerksland, oder ſonſt jemand in Anſpruch nimmt? wem die Hofwehr gehört? worinn ſie beſteht, ob der Gutsherr ſie in Natur zurücknehmen, oder dafür eine Vergütung in Gelde annehmen will? nach welchen Grundſätzen die Zurücklieferung erfolgt?

Von den gutsherrlichen und bäuerlichen Leiſtungen.

§. 93. Nur im Fall einer Provokation auf eine höhere oder geringere als die Normalentſchädigung, kommt es auf eine ſpezielle Ausmittelung der gegenſeitigen Leiſtungen an, und für dieſen Fall enthält die Deklaration vom 29ſten Mai 1816. Art. 66. seq. die erforderlichen Beſtimmungen. Abgeſehen von dieſem Falle, wird die Konſtatirung folgender Umſtände zureichend ſeyn: ob die an der Regulirung Theil nehmenden Dienſteinſaſſen mit andern daran nicht Theil nehmenden dem Gutsherrn, nach bisheriger Verfaſſung, zu unbeſtimmten Leiſtungen z. B. Baudienſten, unbeſtimmten Erndtedienſten, gemeinſchaftlich verpflichtet ſind? ob ſie zu Brennmaterial auf den herrſchaftlichen Forſt berechtigt ſind?

Von den öffentlichen und Realabgaben.

§. 94. Die öffentlichen und Realabgaben müſſen nicht nur durch Einſicht der Quittungsbücher, ſondern auch durch Rückſprache mit der Kreisbehörde ausgemittelt werden. Die Realabgaben an Kirche, Pfarre, Schule müſſen mit Zuziehung der temporellen Perzipienten oder Nutznießer derſelben, des Patrons und der Kirchenvorſteher konſtatirt und erforderlichen Falls die betreffenden Urkunden darüber vorgelegt werden. Auf gleiche Art iſt in Rückſicht anderer Realabgaben zu verfahren.

Von den Kommunallaſten.

§ 95. Hinſichtlich der Kommunallaſten, zu welchen die im Allg. Landrecht Theil 2. Tit. 7. §. 37. bemerkten Gemeinearbeiten zu zählen ſind, iſt nach den Vorſchriften des Edikts §. 16. und der Art. 36. und 78. der Deklaration aufzuklären, welche derſelben der Gutsbeſitzer nach bisheriger Verfaſſung oder in Rückſicht eingezogener Bauergüter getragen hat und künftig leiſten muß.

Von dem wegen der Gemeinheiten u. Gemengen beſtehenden Rechtsverhältniſſe auf die Feldmark.

§. 96. In Vorausſetzung, daß die Kommiſſion von dem natürlichen und wirthſchaftlichen Zuſtande der Feldmark, ſobald ſie es nöthig findet, durch Beſchauen ſich unterrichtet und die Einnehmung des Augenſcheins wiederholt und darüber, wo es erheblich iſt, die erforderlichen Nachrichten in den Akten bemerkt, iſt in Abſicht des Rechtszuſtandes hauptſächlich Folgendes auszumitteln:

Digitized by Google

a. ob die Feldmark ſchon ſeparirt worden, in welcher Art und welche Grundgerechtigkeiten ein Theil auf dem Landſtrich des andern behalten hat und worin ſie beſtehen?

b. ob Auswärtige auf der Feldmark oder einem Theil derſelben Grundgerechtigkeit haben, oder ob dieſe den Intereſſenten der Auseinanderſetzung ganz oder Theilweiſe auf benachbarten Feldmarken zuſtehen?

c. welche Theilnehmungsrechte ſtatt finden?

d. ob die Grenzen außer Zweifel und in wiefern ſie ſtreitig ſind?

Dabei iſt nicht blos auf die Nutzungen durch Acker, Wieſen, Hütung, Holzung, Maſtung, ſondern auch auf die vorhandenen Foſſilien Rückſicht zu nehmen und im Fall eine Separation ſtatt gefunden hat, oder ſonſt zu irgend einem andern Behuf eine Vermeſſung geſchehen iſt, ſind Karte, Vermeſſungsregiſter, Separationsrezeß und ſonſtige erhebliche Urkunden einzufordern.

Beſtimmtere Vernehmung über die Anträge.

§. 97. Nach dieſer Erörterung des Sach- und Rechtsverhältniſſes ſind die Kommiſſion und die Intereſſenten im Stande zuverläſſig zu beurtheilen, was zu thun und wie die Sache am zweckmäßigſten zu reguliren ſey. Dieſes muß ſorgfältig erwogen und nunmehro müſſen die beſtimmten Anträge niedergeſchrieben werden.

Vorſchrift über die Aufnehmung der General-Verhandlung.

§. 98. In vorſtehenden §§. 87. ff. ſind die Gegenſtände im Allgemeinen angegeben, worauf die Generalverhandlung zu richten iſt. Es bleibt der Umſicht der Kommiſſion überlaſſen, auf welche andere Gegenſtände ſie in vorkommenden Fällen noch auszudehnen ſey, oder ob und welche Punkte nach der individuellen Bewandniß der Sache, z. B. deshalb, weil keine Gemeinheitstheilung erfolgt, übergangen werden können. Sie thut der Regel nach wohl, wenn ſie bei dieſer Generalverhandlung die Intereſſenten zuſammen nimmt und nur nach Erörterung aller Gegenſtände zur Abfaſſung des Generalprotokolls ſchreitet. Es muß daraus bei jedem Gegenſtand hervorgehen, worüber die Intereſſenten einverſtanden, ſtreitig oder zweifelhaft ſind, und eine beſtimmte Erklärung abzugeben Bedenken tragen.

In Fällen, wo anerkannte Urkunden über den in Rede ſeyenden Gegenſtand zureichende Auskunft geben, kann darauf der Kürze halber Bezug genommen werden. Die Urkunden ſind aber in beglaubter Abſchrift zu den Akten zu bringen.

Benehmen nach aufgenommener Generalverhandlung.

§. 99. Nach aufgenommener Generalverhandlung müſſen die Anträge der Partheien genau und ſorgfältig erwogen und es muß in Rückſicht der unausgemittelt gebliebenen oder ſtreitig gewordenen Gegenſtände ſcharf beurtheilt werden, welche einer nähern Erörterung und Vorbereitung zur Entſcheidung bedürfen.

Beurtheilung der Anträge.

§. 100. Dieſe Beurtheilung (§. 99.) muß lediglich von der Spezialkommiſſion nach der ſich erworbenen Kenntniß von den obwaltenden Rechtsverhältniſſen und der Lokalität, mit Hinſicht auf die geſetzlichen Vorſchriften, geſchehen, und ſie iſt berechtigt, ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen gemäß, das fernere Verfahren einzuleiten.

Von Separationen.

§. 101. Dieſes findet auch in Rückſicht der in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen ſtatt. Betreffen jedoch ſolche nicht blos die Intereſſenten der Feldmark, worauf die Regulirung vorgenommen wird, ſondern die Auseinanderſetzung mit Intereſſenten fremder Feldmarken, ſo muß ſie, nach aufgenommener

Digitized by Google

mener Generalverhandlung, über die Zuläſſigkeit der Separation an die Generalkommiſſion berichten und deren Vorbeſcheidung darüber einholen.

§. 102. In der beſonders zu publizirenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung wird über die Bedingungen, unter welchen der Antrag auf Gemeinheitstheilung zuläſſig iſt, beſtimmt werden. Grundſatz zur Beurtheilung der Zuläſſigkeit derſelben.

Da ſich dergleichen Auseinanderſetzungen jedoch mit den bäuerlichen Regulirungen ſchicklich verbinden laſſen, und durch dieſelben vorzüglich erleichtert werden, ſo ſoll in dergleichen Fällen ſchon jetzt nicht blos, wie es bereits im Artikel 23. der Deklaration vom 29ten Mai 1816. beſtimmt iſt, den Gutsherren und Bauern der Antrag auf ihre beiderſeitige Separation, ſondern auch jedem bäuerlichen Wirthe und jedem Intereſſenten derſelben, oder einer benachbarten Feldmark, auch den Berechtigten von Grundgerechtigkeiten, wenn ihre wirthſchaftlichen Verhältniſſe durch die gedachte Regulirung in irgend einer Beziehung alterirt werden, die Provokation auf Gemeinheitstheilung frei ſtehen, der Provokant auch mit dem Nachweiſe, daß die Theilung an ſich möglich, dem Ganzen oder ſämmtlichen Intereſſenten vortheilhaft ſey, nicht beläſtigt werden. Die Kommiſſion hat daher ihr Augenmerk hauptſächlich nur darauf zu richten, ob Lokalhinderniſſe der Separation vorhanden und ob ſie in dieſem Falle nicht wenigſtens theilweiſe ſtatt finden könne, wie dieſes z. B. in Stromgegenden, wo eine vollſtändige Separation die Folge haben kann, daß eine bisherige gemeinſchaftliche Gefahr der Ueberſchwemmung und Verſandung nur Einzelne trifft, der Fall ſeyn kann.

§. 103. Im übrigen müſſen ſich die Spezialkommiſſionen in Abſicht der materiellen Grundſätze der Gemeinheitstheilungen, bis die Gemeinheitstheilungs-Ordnung bekannt gemacht iſt, nach den bisherigen Geſetzen und der desfallſigen Beſtimmungen der Deklaration vom 29ſten Mai 1816. achten, und nicht nur die Separation des herrſchaftlichen Guts, ſondern auch der bäuerlichen Wirthe und anderer dabei konkurrirenden Intereſſenten möglichſt befördern; wenigſtens die Ausmittelung und Anweiſung des hutfreien Drittels nach Artikel 54. der Deklaration und nach §. 11. ff. des Landkultur-Edikts vom 14ten September 1811. bewirken. Verweiſung auf die bisherigen Geſetze.

§. 104. In Rückſicht der ſtreitig oder zweifelhaft gebliebenen Punkte muß die Kommiſſion mit möglichſter Umſicht in Erwägung ziehen, welche derſelben auf die Auseinanderſetzung Einfluß haben. In ſofern die Kommiſſion es nicht vermag, ſie insgeſammt oder theilweiſe in Güte abzumachen; ſo muß ſie die erheblichen aus dem Generalprotokoll ausziehen, den eigentlichen Streitpunkt und worauf es dabei ankomme, beſtimmen und feſtſetzen, die Partheien über das, was ſie zur Erläuterung der Sache zur Unterſtützung und Vertheidigung ihrer dabei obwaltenden Gerechtſame und Intereſſen anzuführen haben, umſtändlich hören, alle dabei vorkommenden Umſtände in facto gehörig auseinander und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichſtes Licht, ſolchergeſtalt aber die Generalkommiſſion in den Stand ſetzen, daß ſie bei jedem Punkte die Lage und den Zuſammenhang der Sache vollſtändig überſehen und darüber auf eine, den Rechten der Billigkeit und dem Endzwecke des Auseinanderſetzungsgeſchäfts angemeſſene, Art entſcheiden könne. Inſtruktion der Streitpunkte.

Digitized by Google

In wiefern die Inſtruktion ausgeſetzt werden könne.

§. 105. Streitigkeiten über die Kompetenz eines Theilnehmungsrechts und deſſen Umfang, über die Erblichkeit der Bauergüter, über das Recht des Beſitzers, die eigenthümliche Ueberlaſſung des Hofes zu verlangen, über die Pertinenzien, über Grenzen, über Leiſtungen und Gegenleiſtungen, über die Frage: ob die Abfindung in Land oder Rente geſchehen ſoll? müſſen ſofort auf die oben beſchriebene Art inſtruirt werden; dagegen ſind andere Streitigkeiten, die die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinanderſetzungsplan auszuſetzen. Es bleibt jedoch dem vernünftigen Ermeſſen der Kommiſſion überlaſſen, auch Streitigkeiten der erſtgedachten Art, inſofern ſie nicht wichtig ſind und noch Hoffnung zum Vergleich vorhanden iſt, bis zur Planberechnung auszuſetzen und ſolchen nach ihrem rechtlichen und billigen Ermeſſen anzufertigen; ſo wie es ihr auch frei ſteht, Streitigkeiten der letztgedachten Art mit jenen zugleich zu inſtruiren und zur Entſcheidung zu bringen, wenn ſie ſolches des Zuſammenhanges und der Abkürzung wegen für zweckmäßig hält.

Von dem Inſtruenten der zur Entſcheidung der Generalkommiſſion geeigneten Punkte.

§. 106. Die zum Reſſort der Generalkommiſſion gehörigen Streitigkeiten werden von dem mit der Regulirung beauftragten Oekonomiekommiſſar inſtruirt.

§. 107. Bei dieſen (§. 106.) Inſtruktionen, die in beſonderen Akten und bei jedem Punkt in beſondern Protokollen geſchehen, müſſen die weſentlichen, §. 104. angedeuteten, Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung beobachtet werden. Deduktionen ſind in erſter Inſtanz unzuläſſig, und es bedarf, außer dem Gutachten des mit der Regulirung und Inſtruktion beauftragten Oekonomiekommiſſar, über landwirthſchaftliche Gegenſtände, keines Gutachtens eines andern Sachverſtändigen.

Wer die Inſtruktion zu beſorgen habe, wenn die Streitpunkte zum Reſſort der ordentlichen Gerichte gehören.

§. 108. Die zur Entſcheidung der gewöhnlichen Gerichte geeigneten Streitpunkte werden, in ſofern der Kommiſſarius kein qualifizirter Juſtizbedienter iſt, durch den Kreis-Juſtizkommiſſarius (§. 58.) inſtruirt und die darüber anzulegenden beſonderen Akten werden demnächſt an die Generalkommiſſion geſandt, welche ſie der kompetenten Behörde übermacht.

Wie ſie zu inſtruiren ſind?

§. 109. Die Inſtruktion geſchieht nach den auf den Gegenſtand anwendbaren Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung. Es ſind jedoch auch hier in erſter Inſtanz keine ſchriftlichen Deduktionen zuläſſig, und wegen der in eben dieſer Inſtanz einzufordernden Gutachten über landwirthſchaftliche Gegenſtände findet die §. 107. getroffene Beſtimmung Anwendung. Die Inſtruktion der zweiten und dritten Inſtanz leitet das Juſtizkollegium nach den gewöhnlichen Vorſchriften; dieſes hat aber die Inſtruktion und Entſcheidung ſolcher Punkte ganz vorzüglich zu beſchleunigen.

Von der Feſtſtellung der Art der Abfindung.

§. 110. Wenn es nicht ſchon in der Generalverhandlung geſchehen iſt, ſo muß doch gleich nachher, oder bei der Inſtruktion der Streitpunkte über Rechte, die Frage zur Beſtimmung gebracht werden: ob die gutsherrliche Abfindung in Land oder Rente oder theilweiſe in beiden geſchehen ſoll? Die Kommiſſion muß mit ſorgfältiger Berückſichtigung des Lokalverhältniſſes über dieſen Punkt möglichſt ein gütliches Abkommen zu ſtiften ſuchen, entgegengeſetzten Falls aber dieſen Punkt erörtern und ſofort die Akten mit ihrem Gutachten zur Entſcheidung an die Generalkommiſſion einſenden. Iſt die Entſcheidung dieſes Punkts von der Entſcheidung anderer Streitpunkte über Rechte, z. B. über Pertinenzien

des

Digitized by Google

des Bauerhofes abhängig, ſo muß ſie die Inſtruktion ſolcher Punkte ſo beſchleunigen, daß darüber zugleich mit erkannt werden kann.

Feſtſtellung der Theilungsarten.

§. 111. Zugleich muß ſie auf den Fall einer Abfindung in Land und beſonders dann, wenn keine ältere zuverläſſige oder leicht zu revidirende Vermeſſung vorhanden iſt, in Erwägung ziehen, ob die in dem Edikt vorgeſchriebenen Theilungsarten nach den näheren Beſtimmungen der Deklaration ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils zur Anwendung kommen können, oder auch die Sache außerdem, ſey es durch analoge Anwendung der in dem Edikte §. 13. lit. a. 3. und §. 42. lit. a. beſtimmten Theilungsform, oder durch die im §. 113. bezeichneten Hülfsmittel, zu Stande zu bringen, oder ob zu dem Ende eine Vermeſſung und Bonitirung erforderlich ſey.

Sie muß ſich ſorgfältig bemühen, hierüber eine Einigung zu ſtiften und Falls ſolche nicht Statt findet, auch dieſen Punkt, nachdem die Intereſſenten mit ihren Gründen und Gegengründen gehört worden, durch ihr Gutachten zur Entſcheidung vorbereiten und die Akten zugleich, mit den im vorigen §. gedachten, an die Generalkommiſſion einſenden.

Wirkung der desfallſigen Entſcheidung.

§. 112. Die Entſcheidung über den Gegenſtand des §. 111. muß ſofort in Ausübung kommen. Verlangt aber die unterliegende Parthei beharrlich eine Vermeſſung und Bonitirung, ſo iſt ſolche auf ihre Koſten zwar ſofort zu veranlaſſen, es muß aber dennoch mit der Regulirung nach Maaßgabe jener Entſcheidung fortgefahren werden, indem auf den Grund derſelben nur vermittelſt des einzulegenden Rechtsmittels der Appellation der Erſatz des Schadens in Rente verlangt werden kann. Wird dieſer Anſpruch für gegründet geachtet, ſo kann auch die theilweiſe Erſtattung der Vermeſſungs- und Bonitirungskoſten, die in dieſem Falle als gemeinſchaftliche Auseinanderſetzungskoſten angeſehen und aufgebracht werden, von den Intereſſenten verlangt werden.

Feſtſtellung der Ausmittelungs-Art der Rente.

§. 113. Steht es feſt, daß die Abfindung in Rente geleiſtet werden ſoll, ſo muß die Kommiſſion im Mangel einer Einigung ſich bemühen, über dieſen Gegenſtand, ohne neue Vermeſſung und Bonitirung, zuverläſſige Nachrichten über die Ausſaat, über den Korn-Ertrag, über den Heugewinn, über die Viehnutzung zu erlangen und nur in dem Falle, wenn ſolches nicht möglich iſt, zur Vermeſſung und Bonitirung, Behufs der Ausmittelung des Ertrags, ſchreiten.

III. Von der Vermeſſung und Bonitirung.

Anſtellung des Feldmeſſers.

§. 114. Bedarf es Behufs der Regulirung einer speziellen Vermeſſung und Bonitirung der Grundſtücke, oder muß ſolche nach der Beſtimmung im §. 112. veranlaßt werden, ſo wird der mit erſterer zu beauftragende Feldmeſſer von der Kommiſſion ausgewählt. Sie ſorgt dafür, daß ihm zur Anweiſung der Grenzen, Abtheilungen und Bezirke, ſowohl des zu vermeſſenden Grundſtücks überhaupt, als der einzelnen darin gelegenen Stücke und Beſitzungen, gewiſſe Leute, welche davon die genaueſte Kenntniß und Erfahrung haben, zugegeben und wenn es die Intereſſenten verlangen, dazu gehörig vereidet, übrigens aber ihm die zu ſeiner Operation erforderlichen Kettenzieher und ſonſtige Bedürfniſſe gehörig angewieſen und geliefert werden.

Zuziehung der Feldnachbarn.

§. 115. Auch muß, um wegen der Grenzen mit den Feldnachbarn Gewißheit zu erhalten, den letzteren Seitens der Kommiſſion von der bevorſtehenden Vermeſſung Kenntniß gegeben und es ihnen überlaſſen werden, wenn es

zur

Digitized by Google

zur Aufnahme der Grenzen kömmt, wovon ihnen durch den Feldmeſſer Nachricht zu geben iſt, derſelben beizuwohnen. Dem Feldmeſſer liegt ob, in dem Vermeſſungsprotokoll zu regiſtriren, daß die Bekanntmachung geſchehen, wer darauf erſchienen und was von denſelben erklärt worden.

Verbindung der Bonitirung mit der Vermeſſung.

§. 116. Kommt es auch auf die Bonitirung der Grundſtücke an, ſo muß dieſe mit der Vermeſſung gleich verbunden, und ſolche unter Direktion des Feldmeſſers, nach Maaßgabe der feſtgeſetzten Klaſſifikationsordnung, Stück vor Stück vorgenommen, der Befund zum Protokoll erklärt und das Nöthige daraus in das Vermeſſungsregiſter übertragen werden.

Inſtruktion des Feldmeſſers.

§. 117. Sollten auch irgendwo bei einer Vermeſſung oder Abſchätzung noch beſondere Umſtände vorkommen, worauf der Feldmeſſer Rückſicht zu nehmen hätte; ſo muß die Kommiſſion ihn mit einer ausführlichen, deutlichen und beſtimmten Inſtruktion darüber ſchriftlich verſehen.

§. 118. Der Feldmeſſer muß ſich bei dieſer Arbeit nach beſagter Inſtruktion und im Uebrigen nach dem Allgemeinen Feldmeſſer-Reglement und pflichtmäßig achten; wenn ſich während der Vermeſſung, über die Grenzen oder das Eigenthum eines und des andern Grundſtücks, Streitigkeiten unter den Partheien hervorthun ſollten, den Streitpunkt in dem Vermeſſungsprotokolle deutlich auseinanderſetzen und auf der Karte richtig bemerken; übrigens aber in Fällen, wo er nähere Anweiſung oder Beihülfe nöthig hat, ſich an die Kommiſſion deshalb gebührend verwenden.

Vorlegung des Brouillons.

§. 119. Nach bewirkter Vermeſſung muß der Feldmeſſer das Brouillon zum Vermeſſungsregiſter, bevor es mundirt wird, mit den Intereſſenten genau durchgehen, um die Fehler zu bemerken und zu berichtigen, welche von den ihm beigegebenen Anweiſern bei den Angaben über das Eigenthum und den Beſitz der einzelnen Grundſtücke vielleicht begangen ſeyn möchten.

Bonitirung ländlicher Grundſtücke.

§. 120. Das Geſchäft der Bonitirung d. i. der Schätzung ländlicher Grundſtücke in beſtimmte, für die gegebene Lokalität feſtgeſetzte Klaſſen, geſchieht, wo es auf eine ſo ſpezielle Würdigung des Gegenſtandes der Auseinanderſetzung ankömmt, durch zwei beſondere, zu dergleichen Geſchäften im Allgemeinen oder für den Fall beſonders verpflichtete, Perſonen.

Wer dazu qualifiziert ſey.

§. 121. Sind zu dergleichen Geſchäften in demſelben oder einem benachbarten Kreiſe bereits gewiſſe Perſonen beſtellt; ſo bleibt den Intereſſenten die Auswahl unter denſelben vorbehalten, ſo daß jeder Theil reſp. die Extrahenten und die Provokaten einen derſelben beſtimmt.

Wer ſie ernennet.

§. 122. Außer dieſem Falle, oder wenn die Intereſſenten ſich ihres Wahlrechts begeben, ernennt die Spezialkommiſſion dieſelben. Es iſt jedoch kein Intereſſent ſchuldig, ſolche Abſchätzer und ſonſtige Sachverſtändige anzunehmen, welche nach den Vorſchriften der Allg. Gerichtsordnung Theil I. Tit. X. §. 228. ſeq. als Zeugen nicht zuläſſig oder nicht völlig glaubwürdig ſind.

Ihre Benutzung in der ganzen Sache.

§. 123. Die einmal beſtellten Boniteurs werden für alle im Fortgange des Geſchäfts vorkommende Schätzungen gebraucht, ohne Rückſicht darauf, ob im Fortgange des Geſchäfts die Intereſſenten zur Sache und ihre Intereſſen dieſelben bleiben oder ihre Stellung ſich verändert, die Zahl derſelben durch den Zutritt anderer Theilnehmer vermehrt, oder die Intereſſen mehr vereinzelt werden.

§. 124.

Digitized by Google

Ihre Entſetzung.

§. 124. Nur im Falle der Pflichtwidrigkeit oder offenbarter Unfähigkeit, können dieſelben auf den Antrag der Partheien oder nach eigenem Befinden von der Kommiſſion entfernt werden.

Theilnahme des Oekonomiekommiſſar an der Bonitirung.

§. 125. Der Oekonomiekommiſſar nimmt an der Bonitirung den Antheil, daß er die Boniteure dabei, ſo weit es ſeine anderweitigen Geſchäfte geſtatten, leitet, auf überſehene Umſtände aufmerkſam macht, und wenn ſie verſchiedener Meinung ſind, darüber als Obmann beſtimmt.

Klaſſifikation.

§. 126. Die bei der Bonitirung anzunehmenden Klaſſen werden gleich bei Veranlaſſung derſelben, unter Zuziehung der Boniteure und Rückſprache mit denſelben, nach eingenommenem Augenſchein, jedoch nach dem alleinigen Ermeſſen des Oekonomiekommiſſar, feſtgeſetzt.

Zu deſſen Geſchäften gehört auch die Werthſchätzung jeder Klaſſe und die Feſtſetzung des Verhältniſſes der einen gegen die andere.

Abſchätzung anderer Gegenſtände.

§. 127. Die Würdigung von baulichen Anſtalten, Forſten, Torflagen, und andern dergleichen Gegenſtänden, für welche es beſonderer, bei den praktiſchen Landwirthen nicht allgemein vorauszuſetzender Sachkenntniß bedarf, geſchieht, wo es auf dergleichen ſpezielle Würdigung ankommt, durch die für dergleichen Geſchäfte ausgebildete, von der Generalkommiſſion zu beſtimmende, Perſonen.

Vorlegung der Karte und des Vermeſſungs-Regiſters.

§. 128. Vermeſſungsregiſter und Karte ſind den Intereſſenten zur Erklärung vorzulegen. Die Kommiſſion muß ſolche ſpeziell mit den Intereſſenten durchgehen und nicht nur auf der Karte, ſondern erforderlichen Falls auch Jedem an Ort und Stelle ſeine Beſitzungen nachweiſen, ihm die herausgebrachte Morgenzahl und Würdigung bekannt machen und die Erklärung nicht nur in Abſicht dieſer Gegenſtände, ſondern auch in Abſicht der darin enthaltenen Beſitz- und Eigenthums-Angaben, erfordern.

Erinnerung dagegen.

§. 129. Kommen dabei Erinnerungen vor, ſo müſſen ſolche ſofort unterſucht, die vorgefallenen Fehler verbeſſert, oder, Falls ſie ungegründet befunden worden, der Ungrund in das gehörige Licht geſetzt und der Monent möglichſt davon überzeugt werden.

Inſtruktion der Erinnerungen.

§. 130. Iſt dadurch über dieſen Gegenſtand keine Einigung zu erlangen; ſo muß die Kommiſſion nach Anhörung der Intereſſenten, über ihre gegenſeitigen Behauptungen und Gründe, die letzteren unterſuchen und durch ihr Gutachten zur Entſcheidung der Generalkommiſſion vorbereiten, welcher es überlaſſen bleibt, vor ihrer Entſcheidung allenfalls noch eine Reviſion durch andere Sachverſtändige vornehmen zu laſſen.

IV. Planberechnung und Verfahren darüber.

Wann der Plan zu berechnen ſey.

§. 131. Sind nun ſolchergeſtalt alle Grundlagen, die zur Berechnung des Auseinanderſetzungsplans erforderlich ſind, vorhanden, ſo muß die Kommiſſion dazu ſchreiten. Sollten auch noch über einige Präjudizialpunkte, als über Erblichkeit des Beſitzes, über Grundpertinenzien, über Grenzen, über Theilnehmungsrechte u. ſ. w. Streitigkeiten obwalten, die nicht entſchieden wären; ſo muß die Kommiſſion in Erwägung ziehen: ob der Streit die Hauptauseinanderſetzung oder nur die Subrepartition betrifft. Im letztern Falle kann ſie den Plan zur Abfindung des Gutsbeſitzers anfertigen und die Subrepartition, in ſo weit ſie wegen jenes Streits nicht angelegt werden kann, bis zur Erledigung deſſelben

auch-

Digitized by Google

ausſetzen. Im erſteren Falle muß ſie ferner beurtheilen: ob die Auseinanderſetzung nicht wenigſtens in Abſicht des Ackers und der Wieſen mit Ausſetzung der Theilung der Grundhütung zu bewirken ſey; oder der Plan auf beide Fälle des Austrags des Streits angelegt werden könne. Dieſes wird in den mehrſten Fällen ohne große Weitläuftigkeiten und Koſten geſchehen können, z. B. wenn nicht in Abſicht aller ſondern nur eines oder weniger der erbliche Beſitz oder die Befugniß, an der Regulirung Theil zu nehmen, ſtreitig iſt, wenn ferner der Streit über Grenzen und Pertinenzien keine große Gegenſtände oder nur Hütung oder Hölzung betrifft.

§. 132. Auch kann, wenn der Streit Gegenſtände betrifft, die ſofort in die Planberechnung gezogen werden müſſen, und ſich die Sache noch nicht genugſam überſehen läßt, um den Plan auf alle Fälle des Austrags anzulegen, doch mit dem erſteren vorgeſchritten werden, wenn der Gegenſtand des Streits im Verhältniſſe zu dem Hauptgegenſtande der Regulirung, bei welchem es darauf ankommt, nicht von Belang iſt, oder mit der Realiſirung der Auseinanderſetzung in einem beſtimmten Zeitraume, bis zu welchem ſich die Beilegung jener Streitigkeiten nicht abſehen läßt, erhebliche Vortheile verknüpft ſind. In einem ſolchen Falle wird demjenigen, wider deſſen prätendirte Berechtigung der Plan angelegt wird, ſeine anderweitige Abfindung im Allgemeinen entweder in Natur oder in Kapital oder Rente vorbehalten.

§. 133. Bei einem ſolchen allgemeinen Vorbehalt eventueller Naturalabfindungen muß jedoch der Gegenſtand, aus welchem die letzteren erfolgen ſollen, ſo viel als möglich, nach Art, Lage und Umfang beſtimmt werden.

§. 134. Auf eine Entſchädigung in Kapital oder Rente, iſt der Vorbehalt in dem Falle des §. 132. nur dann zu richten, wenn ſich der Vorbehalt der Naturalabfindung nach der zeitigen Lage der Sache zweckmäßig gar nicht ſtellen läßt. Jedoch ſoll auch in dieſem Falle nach rechtskräftiger Entſcheidung des Streitpunktes dem Betheiligten noch der Nachweis, wie ihm ſeine Naturalabfindung ohne Zerrüttung des Auseinanderſetzungsplanes und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthſchaftlichen Einrichtungen gewährt werden könne, geſtattet und in dem Falle, wenn dieſer geführt würde, ſolche noch zugetheilt werden.

§. 135. Ob die Sache hiernach (§. 133.) zur Planberechnung reif ſey, bleibt dem Ermeſſen der Spezialkommiſſion überlaſſen und den Partheien ſteht gegen ihre diesfälligen Verfügungen, wie über die Zuläſſigkeit der Beſeitigung ihrer Anſprüche, mittelſt der in §. 132. ff. gedachten Vorbehalte, nur der Rekurs an die Generalkommiſſion zu.

Wie der Plan zu berechnen ſey.

1) Generelle Vorſchrift.

§. 136. Die Kommiſſion muß bei der Anfertigung des Plans mit der möglichſten Sorgfalt, Redlichkeit und Unpartheilichkeit zu Werke gehen. Der Plan muß die Vorſchläge der Kommiſſion, ſo weit ſie bleibende Verhältniſſe betreffen, nebſt einer Entwickelung der Grundſätze, worauf ſie beruhen, enthalten.

a) in Rückſicht der Landtheilung.

§. 137. Darin müſſen alſo im Fall einer Landtheilung, die jedem Intereſſenten anzuweiſenden Grundſtücke an Aeckern und Wieſen ꝛc. der Regel nach ſpeziell aufgeführt werden. Im Falle des §. 131. und in Fällen, wo mehrere Arten der örtlichen Anweiſung anwendbar ſind, oder ſonſt zu vermuthen iſt, daß der Hauptplan Aenderungen erleiden und dadurch die Subrepartition zerrüttet

werden

Digitized by Google

werden könnte, kann der Plan über die Grundtheilung dergeſtalt allgemein angelegt werden, daß daraus die Beſitzungen des Gutsbeſitzers und der Dorfseinſaſſen nur im Allgemeinen hervorgehen. Die Unterabtheilung muß aber dann, ſobald die Grundtheilung mit dem Erſteren feſtſteht, angelegt werden.

3) in Rückſicht anderer bleibenden Verhältniſſe.

§. 138. Zu den Gegenſtänden, die bleibende Verhältniſſe in Abſicht der Grundtheilung betreffen und worüber die angemeſſenen Beſtimmungen in dem Plan enthalten ſeyn müſſen, gehören Triften, Wege, Viehtränken, Abzugs- und Bewäſſerungsgraben, Wäſſerungen zum Schaafwaſchen, zu Viehtränken ꝛc., die Beſchränkung des Viehſtandes oder des Wald-Weidereviers nach §. 13. des Edikts und Art. 22. der Deklaration, die Regulirung der Viehſtände nach Art. 23. und 27., die Entſchädigung in Rückſicht der Hütung auf den zwiſchen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien des Gutsherrn Art. 26., die Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfseinſaſſen von der Schaafhütung Art. 23., das Brennholzmaterial nach §. 15. des Edikts und Art. 30. der Deklaration, die Entſchädigung wegen der Foſſilien nach Art. 71. der Deklaration.

4) in Rückſicht anderer Gegenſtände.

§. 139. Ueber Gegenſtände, die entweder nicht bleibende Verhältniſſe oder nicht die Landtheilung ſelbſt betreffen, ſondern nur Folgen derſelben ſind, als die Auseinanderſetzung wegen der Hofwehr, wegen der Saat und des Düngers nach Art. 43. und 44., wegen der Bau- und Reparatur-Koſten Art. 75., die Vertheilung der öffentlichen und Real-Laſten, die Konſtatirung der Kommunal-Laſten nach Art. 38. und 78, ſind der Regel nach, bis nach feſtſtehender Landtheilung, auszuſetzen.

Bis dahin können auch die Beſtimmungen in Rückſicht der Art. 33. und 34. gedachten Häuſer, der Art. 38. erwähnten Hülfsdienſte und wegen der Zeit der Realiſirung der Auseinanderſetzung verſchoben werden.

Vorlegung des Plans.

§. 140. Der entworfene Plan muß den Intereſſenten nicht nur auf der Karte und dem Papiere, ſondern auch an Ort und Stelle erklärt werden. In ſofern er gemeinſchaftliche Rechte einer Gemeine betrifft, iſt es zureichend, daß die Verlegung ihren gehörig legitimirten Stellvertretern geſchieht; in ſo weit er aber die beſonderen Rechte einzelner Intereſſenten zum Gegenſtande hat, muß er allen dieſen zu ihrer Erklärung bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung und Erläuterung muß übrigens ſo umſtändlich geſchehen, daß jeder überſehen und ſich überzeugen kann, wie ſich ſeine neuen Verhältniſſe gegen die vorigen ändern, und daß der Plan entweder auf getroffenen Vereinbarungen oder geſetzlichen Vorſchriften beruhe.

Ferneres Verfahren.

§. 141. Kommen Widerſprüche vor, ſo müſſen ſolche aufmerkſam gehört und erwogen werden. Sind ſie gegründet, ſo müſſen die Mittel zu deren Abhelfung erforſcht und vorgeſchlagen werden. Sind ſie ungegründet, ſo müſſen die Widerſprecher mit möglichſtem Glimpf bedeutet und des Ungrundes ihres Widerſpruchs belehrt werden.

Wenn keine Vereinbarung ſtatt findet.

§. 142. Findet ſolchergeſtalt kein gütliches Abkommen ſtatt; ſo muß zur Inſtruktion der Streitpunkte geſchritten werden. Die Spezialkommiſſion muß dabei

Digitized by Google

dabei mit der größten Umſicht zu Werke gehen und dahin ſtreben, daß die Sache durch einen und denſelben Rechtsgang völlig oder wenigſtens ſo weit beendigt werde, daß der Errichtung des Auseinanderſetzungsrezeſſes nichts weiter im Wege ſteht. Sie muß daher, im Fall die §§. 138. und 139. gedachten Gegenſtände bei der Berechnung des Hauptplans ausgeſetzt ſind, darüber einen nachträglichen Plan oder Vorſchläge den Intereſſenten vorlegen und darüber wie über den Hauptplan ihre Erklärung einholen, möglichſt eine eventuelle Vereinbarung ſtiften, entgegengeſetzten Falls aber auch die hiebei entſtehenden Streitpunkte inſtruiren.

Inſtruktion der Streitpunkte.

§. 143. Dieſe Inſtruktion wird durch den mit der Regulirung beauftragten Oekonomiekommiſſar bewirkt und es iſt dabei die Mitwirkung eines Juſtizbedienten nicht erforderlich. Er richtet ſich dabei nach den Vorſchriften §. 104. und es finden auch hier die Vorſchriften §. 107. ſtatt.

Von dem Falle einer Vereinbarung.

§. 144. Wird dagegen ein Vergleich geſtiftet, ſo muß die Kommiſſion nicht nur für deſſen umſtändliche beſtimmte Abfaſſung und geſetzmäßige Vollziehung Sorge tragen, ſondern auch alle andere bisher noch ausgeſetzte Nebenpunkte in Güte zu reguliren ſuchen, und ſolchergeſtalt die Sache, bis zur Errichtung des förmlichen Auseinanderſetzungsrezeſſes und bis zur Realiſirung vorbereiten.

V. Contumazial-Verfahren. Wenn es ſtatt findet.

§. 145. In dem vorſtehenden §. iſt die gewöhnliche dann eintretende Verfahrungsart angegeben, wenn die Intereſſenten den kommiſſariſchen Verfügungen gehörige Folge leiſten und die Kommiſſionstermine gehörig abwarten. In den Fällen, wo ſie ſich ungehorſam bezeigen, findet das Kontumazialverfahren ſtatt. Es iſt zur Begründung deſſelben zureichend, wenn in der Vorladung der Gegenſtand der bevorſtehenden Verhandlung nur im Allgemeinen bekannt gemacht worden und es ſind ſchriftliche Mittheilungen vorheriger Verhandlungen und der Urkunden, worauf ſich die bevorſtehende Verhandlung beziehen ſoll, nicht erforderlich, ſondern es iſt hinreichend, wenn dem Vorgeladenen nur die Gelegenheit bekannt gemacht wird, wo er ſie in der Nähe des Orts der Regulirung vor dem Termin ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten einſehen kann.

Von dem Ausbleiben im erſten Termin.

§. 146. Erſcheint eine Parthei in dem erſten Termine nicht; ſo wird angenommen, daß die gegenſeitigen Gerechtſame ſo anerkannt werden, wie ſie von dem Gegentheil angegeben worden, und daß der Abweſende in Rückſicht des ferneren Verfahrens es auf die geſetzmäßige Regulirung der Kommiſſion ankommen laſſe.

§. 147. Dieſe fährt dann, geſtützt auf das hiernach als anerkannt anzunehmende Rechtsverhältniß, in den folgenden Tagen mit der rechtlichen Regulirung der Sache und allenfalls bis zur Ausarbeitung und Vorlegung des Auseinanderſetzungsplans fort und regulirt ſolchergeſtalt in contumaciam. Werden dabei von den Anweſenden Einwendungen gegen den Plan angebracht, ſo werden ſolche lediglich von der Kommiſſion geprüft. Sie hilft den gegründeten Erinnerungen ab, klärt die ungegründeten zur künftigen Entſcheidung auf und ſendet dann die Akten an die General-Kommiſſion ein.

Von dem Ausbleiben in dem Ter-

§. 148. Iſt eine Parthei in einem ferneren Termine ungehorſam ausgeblieben und kommt es zufolge der allgemeinen Bekanntmachung in der Vorladung auf

Digitized by Google

auf Erklärung über Vermeſſung und Bonitirung und auf das fernere Verfahren an, ſo wird in Rückſicht derſelben angenommen, daß ſie das Vermeſſungs- und Bonitirungsregiſter als richtig anerkenne und in Rückſicht des ferneren Verfahrens auf die Legalität der Kommiſſion lediglich Bezug nehme, welche dann, wie es in dem vorigen §. 147. vorgeſchrieben iſt, fortfährt.

min zur Vorlegung der Vermeſſung.

§. 149. Hat der Termin zur Erklärung über den von der Kommiſſion angefertigten Auseinanderſetzungsplan oder über Vorſchläge, die von den anweſenden Intereſſenten herrühren und von der Kommiſſion in der Vorladung als zweckmäßig anerkannt und angeprieſen worden, angeſtanden, ſo wird angenommen, daß der Plan und beziehungsweiſe die Vorſchläge genehmigt worden, und es werden nach erfolgter Erledigung oder Erörterung der Einwendungen der Anweſenden die Akten an die Generalkommiſſion zur Entſcheidung eingeſandt.

Falls der Termin zur Erklärung über den Plan angeſtanden hat.

§. 150. Steht der Termin zur Inſtruktion früher angebrachter Streitpunkte an, ſo finden im Fall eines ungehorſamen Ausbleibens des einen oder des andern Theils die Vorſchriften der Allg. Gerichtsordnung Anwendung.

Von dem Ausbleiben im Inſtruktions-Termine.

§. 151. Vorſtehende Vorſchriften §. 145. ff. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn eine Parthei ihre Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information verſieht.

Von unterlaſſener Informations-Ertheilung.

§. 152. Eben dieſes findet ſtatt, wenn eine Gemeine oder die Theilhaber eines nach §§. 82 — 84. für gemeinſchaftlich zu achtenden Intereſſe insgeſammt ausbleiben, wogegen in Fällen, wo einige Mitglieder oder Theilhaber erſcheinen, andere aber ausbleiben, die Vorſchriften §§. 85. 86. Anwendung finden.

Von der Kontumaz der Gemeinen.

§. 153. In den Fällen, wo die Regulirung nicht ununterbrochen fortgeſetzt und alſo zu dem Ende neue Termine angeſetzt worden, muß der in den früheren Terminen ausgebliebenen Parthei von dem anderweitigen Termin Nachricht gegeben und ſie dazu vorgeladen werden. Erſcheint ſie auf dieſe Vorladung; ſo muß ſie auch über die in ihrer Abweſenheit vorgenommenen Verhandlungen gehört werden, ſie muß aber die durch ihr Ausbleiben entſtandenen nutzloſen Koſten tragen und den Gegnern erſtatten. Eben dieſes findet ſtatt, wenn ſie ſich in den nachherigen Terminen vor der Entſcheidung von ſelbſt meldet.

Nähere Beſtimmung des Vorſtehenden.

§. 154. Die Spezialkommiſſionen können über vorübergehende Gegenſtände, die blos die Vorbereitung eines ſchicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Verfaſſung betreffen, inſonderheit über die Artikel 39. und 50. der Deklaration gedachten Gegenſtände, im Mangel einer Einigung definitiv verfügen, und es findet dagegen nur der Rekurs an die Generalkommiſſion ſtatt. Die Entſcheidung über bleibende Gegenſtände und über die nach Artikel 38. auf längere Zeit zu leiſtenden Hülfsdienſte, gebührt der Generalkommiſſion.

VI. Definitiv Entſcheidung.

In wiefern Spezialkommiſſionen definitiv verfügen können.

§. 155. Die Generalkommiſſion muß, ſo oft ihr Akten der Spezialkommiſſion oder anderer Regulirungsbehörden eingehändigt worden, ſolche ſorgfältig durchgehen, das Verfahren ſcharf prüfen und die entdeckten Mängel und Unregelmäßigkeiten rügen. Dieſes muß mit vorzüglicher Sorgfalt geſchehen, wenn Akten zur Entſcheidung eingeſandt werden; ſie muß dabei der beſchränkten Befugniß

Sorgfältige Prüfung des kommiſſariſchen Verfahrens.

fugniß des Reviſionskollegii eingedenk ſeyn, und allen Fleißes auf Gründlichkeit und Vollſtändigkeit der Entwickelung erſter Inſtanz halten.

Form der Entſcheidung der Generalkommiſſion.

§. 156. Auch die Definitiv-Entſcheidungen der Generalkommiſſion erfolgen in der Form von Reſolutionen. Dieſe müſſen aber mit Gründen unterſtützt, Entſcheidung und Gründe müſſen auch ſcharf abgeſondert ſeyn, dergeſtalt, daß niemals darüber Zweifel entſtehen kann, was zu der Einen oder der Andern gehört.

Publikation derſelben.

§. 157. Sie werden, wie die Erkenntniſſe der Gerichte auf die in der Gerichtsordnung vorgeſchriebene Art, den Intereſſenten publizirt und dieſe ſind dabei, wegen der dagegen zuläſſigen Rechtsmittel, der Wirkung derſelben, der Zeit ihrer Einlegung und der Folgen der Verabſäumung dieſer Friſt, zu belehren.

VII. Errichtung des Rezeſſes.

Wann der Rezeß abzufaſſen ſey.

§. 158. Sobald über die Auseinanderſetzung ein gütliches Abkommen erreicht, oder die Sache in ihren weſentlichen Punkten entſchieden und die Nebenpunkte regulirt worden, muß nach Maaßgabe der Vergleiche und der Entſcheidung, der Auseinanderſetzungsrezeß entworfen werden. Sind auch noch einzelne Punkte in der Appellationsinſtanz anhängig und betreffen dieſe ſolche Gegenſtände, worüber in zweiter Inſtanz nur auf eine Entſchädigung erkannt werden kann, oder treten die in §§. 132—135. näher beſtimmten Fälle ein, in welchen der noch ſchwebenden Streitigkeiten ungeachtet, mit der Planberechnung verfahren werden kann; ſo iſt dennoch zur Aufnahme des Rezeſſes zu ſchreiten und ſolchen Falls in demſelben nur das Nöthige darüber zu bemerken. Eben das findet wegen der Provokationen auf höhere oder geringere als die Normalentſchädigung ſtatt.

Wie er abzufaſſen ſey.

§. 159. Der Rezeß muß eine deutliche und beſtimmte Beſchreibung des Reſultats der Auseinanderſetzung in Abſicht der Hauptgegenſtände und der Nebenpunkte enthalten. Es müſſen darin die neuen Grenzen der beiderſeitigen Beſitzungen mit möglichſter Genauigkeit, alle fortdauernde Befugniſſe, die ein Theil auf den Beſitzungen des andern etwa behält, und alles was ein Theil dem anderen in Gefolge der Auseinanderſetzung, es ſey fortdauernd oder temporell, zu leiſten hat, nebſt den Veränderungen, die in Folge der Auseinanderſetzung in Rückſicht der Abgaben an den Staat, Kirche, Pfarre ꝛc. und in Rückſicht der Kommunallaſten und ſonſtigen Sozietätsverhältniſſen entſtanden ſind, ganz beſtimmt beſchrieben werden.

Wer ihn abzufaſſen habe.

§. 160. Die Entwerfung deſſelben geſchieht von dem Auseinanderſetzungskommiſſar. Iſt dieſer jedoch ein Oekonomiekommiſſar, ſo ſteht es dieſem frei, ſich dazu des Kreis-Juſtizbedienten (§. 61.) zu bedienen.

Einſendung des Entwurfs zur Prüfung.

§. 161. Der Entwurf des Rezeſſes muß vor deſſen Vollziehung mit den Akten der Generalkommiſſion zur Prüfung eingeſandt werden.

Worauf die Prüfung zu richten ſey.

§. 162. Dieſe muß das ganze Verfahren der Kommiſſion und den Inhalt des Rezeſſes in Abſicht ſeiner Beſtimmtheit, Deutlichkeit und Aktenmäßigkeit ſcharf beurtheilen. Sie muß vorzüglich

1) den Legitimationspunkt,

2) das

2) das Intereſſe derjenigen moraliſchen Perſon, für die ſie nach §. 17. von Amtswegen zu ſorgen hat,
3) die ihr obliegende Vorſorge für die nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und
4) das landespolizeiliche Intereſſe

berückſichtigen.

§. 163. Findet ſie dabei Ausſtellungen, ſo muß ſie die Spezialkommiſſion zurecht weiſen, und derſelben zugleich vorſchreiben, welchergeſtalt den Erinnerungen abzuhelfen ſey.

§. 164. Sind die Intereſſenten bei dieſer Nachverhandlung zu keiner angemeſſenen Vereinigung zu vermögen; ſo entſcheidet die Generalkommiſſion wegen der ſolchergeſtalt unerledigten, imgleichen wegen der ſchon von der Spezialkommiſſion zur Konteſtation gebrachten, Ausſtellungen nach näherer Beſtimmung in den §§. 155. ff.

§. 165. In eben der Art (§. 162. ff.) verfährt ſie, wenn ihr Rezeſſe, die nicht unter ihrer Leitung, ſondern unter Leitung der §§. 65. ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Mitwirkung einer öffentlichen Behörde geſchloſſen worden, zur Beſtätigung eingereicht werden.

Vollziehung des Rezeſſes.

§. 166. Die Vollziehung des Rezeſſes von Seiten der Intereſſenten, muß allemal vor einem als Richter qualifizirten Juſtizbedienten geſchehen; die Zuziehung des Oekonomiekommiſſar iſt dabei nützlich aber nicht durchaus nothwendig.

Pflicht des Vollziehungs-Kommiſſar.

§. 167. Des erſteren Pflicht iſt es, nicht nur für eine legale Vollziehung Sorge zu tragen, und alſo den Intereſſenten, beſonders den bäuerlichen, den Inhalt deſſelben zu erläutern, ſondern er muß auch, in ſofern er nicht ſelbſt der Verfaſſer iſt, die Faſſung deſſelben in Abſicht ihrer Beſtimmtheit und Deutlichkeit und den Legitimationspunkt der Paciscenten prüfen. Finden ſich dabei wider Erwarten noch Ausſtellungen, ſo muß er ſolchen möglichſt abhelfen, und wie dieſes geſchehen, in dem dem Rezeß anzuhängenden Vollziehungsprotokoll bemerken.

Von der Beſtätigung.

§. 168. Wenn bei dem Rezeſſe nichts zu erinnern, oder die dagegen gemachten Erinnerungen erledigt ſind, derſelbe auch gehörig vollzogen worden, wird die Beſtätigung ertheilt.

Wirkung des beſtätigten Rezeſſes.

§. 169. Der ſolchergeſtalt vollzogene, und von der Generalkommiſſion beſtätigte Rezeß, hat die Wirkung einer gerichtlich beſtätigten Urkunde. Es bedarf deſſen Verlautbarung vor dem Richter der Sache nicht weiter und es kann auf deſſen Grund die Exekution verfügt werden.

§. 170. Auch wird durch denſelben das Auseinanderſetzungs-Verfahren dergeſtalt abgeſchloſſen, und es gehört zu den Obliegenheiten des mit der Vollziehung beauftragten Juſtizbedienten, die Partheien darauf aufmerkſam zu machen; daß die zur Sache gezogenen Intereſſenten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin beſtimmten Gegenſtände, ſondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinſichtlich dieſer Regulirung zuſtändig geweſen wären und dabei übergangen ſind, weiter gehört werden können. Dem gemäß iſt keiner der Intereſſenten irgend eine Einſchränkung ſeines Eigenthums weiter, als dieje-

Digitized by Google

diejenigen, welche entweder durch allgemeine Geſetze beſtimmt, oder in dem Rezeſſe ausdrücklich vorbehalten ſind, zu dulden gehalten. Gleichmäßig verbleiben alle Grundſtücke und Pertinenzien, welche nicht anderen überwieſen ſind, dem bisherigen Beſitzer, blos mit Ausnahme der vormaligen Grundgerechtigkeiten, welche das Eigenthum der Mitintereſſenten beläſtigen, und dem gemäß nach dem obengedachten Grundſatze, außer dem Falle nothwendiger Servituten oder des ausdrücklichen Vorbehalts, erlöſchen.

§. 171. Nur:

1) wegen der nach der Auseinanderſetzung von den Nachbarn einander zu verſtattenden Wege und Triften;
2) wegen der Gräben zur Ent- und Bewäſſerung der Grundſtücke;
3) wegen Benutzung der Gewäſſer zu Viehtränken;
4) wegen der Lehm-, Sand- und Mergel-Gruben;
5) wegen der Einhegungen;
6) wegen Vergütung des Düngungszuſtandes;
7) wegen des Koſtenpunkts

findet, wenn darüber im Auseinanderſetzungsrezeß nichts beſtimmt worden, innerhalb Jahresfriſt nach der Ausführung, noch eine Nachverhandlung mit eben der Wirkung ſtatt, als ob ſich die Sache noch in derſelben Lage befände, worin ſie zur Zeit der Auseinanderſetzung war. Es iſt jedoch dahin zu ſehen, daß die bereits regulirten Verhältniſſe nicht weiter alterirt werden, als ſo weit es unumgänglich nöthig iſt, um das noch auszugleichende Intereſſe zu befriedigen.

Aushändigung deſſelben.

§. 172. Der mit der Beſtätigungsurkunde verſehene Rezeß, wird der Spezialkommiſſion zur Publikation und Aushändigung der für die Intereſſenten beſtimmten Exemplare deſſelben, mit den erforderlichen Anweiſungen wegen der Ausführung, überſandt.

VIII. Rechtsmittel gegen die Entſcheidungen der Generalkommiſſion.

In welchen Fällen die Appellation zuläſſig ſey.

§. 173. Gegen Entſcheidungen der Generalkommiſſion über landespolizeiliche und ſolche Gegenſtände, die das Intereſſe der nicht zugezogenen eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger betreffen, findet keine Appellation, ſondern nur der Rekurs an das Miniſterium des Innern innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung, ſtatt.

Betrifft jedoch die Beſchwerde den Erſatz des Schadens, der aus ſolchen in landespolizeilicher Hinſicht ergangenen Verfügungen entſteht, z. B. die Entſchädigung dafür, daß ſtipulirte, perpetuirliche Hülfsdienſte auf das geſetzmäßige Maaß reduzirt, und ſtipulirte Laudemien als unzuläſſig verworfen worden; ſo kann ſie allerdings im Wege der Appellation geltend gemacht werden.

§. 174. Dagegen iſt gegen alle übrige, das Intereſſe der Partheien allein betreffende Definitiv-Entſcheidungen der Generalkommiſſion, das Rechtsmittel der Appellation zuläſſig. Dahin gehören auch ſolche Entſcheidungen, die ſie zum Beſten derjenigen moraliſchen Perſonen, als des Fisci, der Kirche ꝛc. deren Intereſſe ſie von Amtswegen wahrzunehmen verpflichtet iſt, hat ergehen laſſen.

Summa appellabilis.

§. 175. Es muß aber der Gegenſtand der Appellation, nach den Vorſchriften der Allg. Gerichtsordnung P. I. Tit. XIV. §. 3. berechnet, über 50 Rthlr. Kourant betragen.

§. 176.

Digitized by Google

§. 176. Die Appellation an das Reviſionskollegium muß bei Verluſt des Rechtsmittels innerhalb 10 Tagen, nach der Publikation des Beſcheides, bei der Behörde, durch welche die Publikation geſchehen iſt, oder dem Generalkommiſſariat, oder der vorgeſetzten Inſtanz, eingelegt werden. Appellations-Friſt.

§. 177. Wegen verſäumter Friſten, findet die Reſtitution nur in den §§. 34. 35. Tit. 14. Theil 1. der Allg. Gerichtsordnung beſtimmten Fällen ſtatt. Reſtitution.

§. 178. Wegen ſtreitiger Theilnehmungsrechte findet die Appellation der Regel nach, mit voller Wirkung ſtatt. Volle Wirkung der Appellation.

Dahin gehört:

1) ob das Edikt nach der Qualität des Hofes oder des Verleihers, oder nach dem Rechtstitel des Beſitzers, auf eine gegebne Stelle überall Anwendung findet oder nicht?
2) ob der Prätendent für ſeine Perſon einen rechtlichen Anſpruch auf die Stelle hat?
3) ob die Stelle erblich oder nicht erblich beſeſſen wird?
4) die Entſcheidung über die Pertinenzien des Hofes und die Grenzen derſelben, über den Betrag der gegenſeitigen Leiſtungen, und überhaupt wegen aller Verhältniſſe, welche die Größe der resp. den Gutsherren oder den Bauern zukommenden Abfindung in Land, Kapital oder Rente beſtimmen;
5) ob die beſonderen auf dem bäuerlichen Hofe befindlichen Wohngebäude zum Hofe, oder als beſondere Tagelöhnerwohnungen ꝛc. zu den der Gutsherrſchaft vorbehaltenen Gebäuden gehören? (Artikel 33. der Deklaration)
6) ob die Hirtenhäuſer der Gutsherrſchaft oder den bäuerlichen Wirthen gehören? (Artikel 34. a. a. O.)
7) ob und in wie weit die Hofwehr dem Gutsherrn zugehört? (§. 18. des Edikts)
8) in wie weit die Gutsherren oder Bauern auf Kalkbrüche, Torfſtiche, Gruben von Mergel oder andern mineraliſchen Dünger-Erden Anſpruch haben? (Artikel 71. der Deklaration)
9) ob der Gutsherr Anſpruch auf Entſchädigung wegen der ſeit Publikation des Edikts vom 14. September 1811. beſtrittenen Neubauten und Hauptreparaturen hat?

überhaupt:

10) die Entſcheidung aller Rechtsverhältniſſe, welche auf die Auseinanderſetzung Einfluß haben, inſofern ſie ohne Dazwiſchenkunft des Edikts vom 14ten September 1811., und der in Folge deſſelben vorzunehmenden Regulirungen, und der mit demſelben zu verbindenden Gemeinheitstheilung und ſonſtigen Auseinanderſetzungen hätten zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können, und denn ſo geeigenſchaftet geweſen wären, daß ſie in den Weg Rechtens gehört hätten.

§. 179. Mit gleicher Wirkung findet die Appellation darüber ſtatt, ob die Entſchädigung in Land oder Kornrente anwendbar iſt?

§. 180. Desgleichen in allen Fällen, wenn über die von der Generalkommiſſion in Kapital oder Rente feſtgeſetzten Entſchädigungen geſtritten wird, ſowohl wegen der Verpflichtung dazu, als wegen der Höhe derſelben.

§. 181.

Digitized by Google

§. 181. Außer dieſen Fällen (§. 178. ff.) hat die wegen der Ausgleichung der Theilnehmungsrechte von der Generalkommiſſion getroffene Entſcheidung die im Artikel 109. der Deklaration vom 29ſten Mai 1816. beſtimmte Folge, daß nämlich der Appellation ungeachtet, mit der Ausführung verfahren werden muß und das Erkenntniß des Reviſionskollegii nur auf anderweitige Entſchädigung des Appellanten gerichtet werden kann.

Dem gemäß iſt:

§. 182. die Abänderung des Auseinanderſetzungsplans rückſichtlich der Landentſchädigung niemals Gegenſtand des Appellationserkenntniſſes, und zwar ohne Unterſchied der Fälle:

ob derſelbe blos die unmittelbaren Intereſſenten der bäuerlichen Regulirung, die Anweiſung der herrſchaftlichen Landentſchädigung und die Subrepartition unter den bäuerlichen Wirthen oder andern dabei, als wegen des nach §. 57. D. des Edikts und Artikel 20. der Deklaration erforderlichen Umtauſches der Ländereien, oder wegen der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen konkurrirenden fremden Intereſſenten betrifft? ob die bäuerlichen Wirthe auf derſelben Feldmark abgefunden, oder nach §. 45. des Edikts und Artikel 21. und 94. der Deklaration translozirt worden? ob die Auseinanderſetzung mit oder ohne Separation geſchieht? ob die Zuläſſigkeit des veranlaßten Umtauſches, der Gemeinheitstheilung oder der Translokation, oder nur die diesfällige Abfindung ſtreitig war? ob die Ausweiſung der Landentſchädigung auf Vermeſſung und Bonitirung oder auf allgemeine Ueberſchläge gegründet iſt, oder mittelſt der in §§. 13. 42. 43. des Edikts und §. 111. ff. dieſer Verordnung gedachten Theilungsarten veranlaßt, und hierbei oder bei der Vermeſſung und Bonitirung gefehlt worden?

§. 183. Daſſelbe findet auch wegen anderer in Naturalobjekten beſtimmten Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinanderſetzungsplans ſtatt, als:

1) wegen der nach §. 13. litt. c. des Edikts und Artikel 22. der Deklaration verfügten Beſchränkung des Viehſtandes und der Waldweide-Diſtrikte der Dienſteinſaſſen; der Regulirung der beiderſeitigen Viehſtände nach Artikel 23. und 27.; der Entſchädigung für den Abgang der Hütung auf den zwiſchen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien der Gutsherrſchaft nach Artikel 26.; der Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfseinſaſſen von der herrſchaftlichen Hütung mit den Schaafen nach §. 14. des Edikts und Artikel 27. der Deklaration; überhaupt wegen aller und jeder noch vorbehaltenen einſeitigen oder wechſelſeitigen Hütungsgerechtigkeiten auf den Grundſtücken eines oder des andern Intereſſenten, und der wegen deren Ausübung ſtatt findenden Regeln und Einſchränkungen;
2) wegen der vorzubehaltenden Wege, Triften, Trankſtätten, Grenzbefeſtigungen, Bewäſſerungs- und Abwäſſerungsanſtalten;
3) wegen des den bäuerlichen Wirthen künftig noch zukommenden Brennholzmaterials nach § 15. und 50 ff. des Edikts und Artikel 30. der Deklaration;
4) wegen Feſtſetzung des Maaßes, in welchem die bäuerlichen Wirthe die Foſſilien künftig nach Artikel 71. der Deklaration mit benutzen dürfen;

5) wegen

Digitized by Google

6) wegen der Streitigkeiten unter Pächtern und Verpächtern, rückſichtlich der, durch die bäuerlichen Regulirungen und hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen veranlaßten neuen Wirthſchaftseinrichtungen, in ſofern deshalb eine Appellation zuläſſig iſt (cf. Art. 118. und 120. der Deklaration).

§. 184. Die Entſcheidung des Reviſionskollegii über die gegen dergleichen Feſtſetzungen der Generalkommiſſion (§. 181.) erhobenen Beſchwerden, erſtreckt ſich alſo darüber, ob dieſelben an ſich begründet, und welche anderweitige in Kapital oder Rente zu beſtimmende Entſchädigung dem Appellanten zu gewähren iſt?

§. 185. Die Inſtruktion des Appellatorii erfolgt zwar von der Spezialkommiſſion, im Fall aber der Kommiſſarius nicht ſelbſt ein Juſtizbedienter iſt, durch ſolchen. Inſtruktion der Appellation.

§. 186. Es müſſen dabei die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung beobachtet werden; und ſind daher Deduktionen zuläſſig. Wie dabei zu verfahren ſey.

§. 187. Kommt es dabei auf wirthſchaftliche Fragen an, ſo muß ein zweiter Oekonomiekommiſſar zugezogen, und wenn dieſer mit dem der erſten Inſtanz verſchiedener Meinung iſt, unter beiden über die Gründe derſelben Behufs gehöriger Vorbereitung der Entſcheidung des Reviſionskollegii verhandelt werden. Zuziehung eines andern Oekonomiekommiſſar.

§. 188. Betreffen die Beſchwerden die Bonitirung und Taxe der im §. 127. gedachten Gegenſtände, ſo müſſen andere für dergleichen Geſchäfte gebildete Sachverſtändige zugezogen und mit deren Vernehmung, wie im §. 187. wegen der Oekonomiekommiſſarien beſtimmt iſt, verfahren werden. Auch in dieſem Falle bleibt es dem Reviſionskollegio überlaſſen, bei der Entſcheidung einen dritten Sachverſtändigen als Obmann zuzuziehen. Zuziehung neuer Taxanten.

§. 189. Kommen dabei ganz neue Punkte, welche mit andern bisher ſchon ſtreitig geweſenen in Verbindung ſtehen oder von ſolchen abhängig ſind, vor; ſo muß auch darauf die Inſtruktion gerichtet und darüber in dem Appellationserkenntniſſe erkannt werden. Im Fall daher auch bei Gegenſtänden, in Rückſicht welcher das Reviſionskollegium in zweiter Inſtanz nur auf Entſchädigung erkennen kann, in erſter Inſtanz über den Betrag des Schadens nicht eventuell erkannt worden; ſo muß dennoch darauf in zweiter Inſtanz die Ausmittelung und Entſcheidung gerichtet werden. Dieſe Ausmittelung iſt aber bei bleibenden Gegenſtänden auf Kornrente zu richten. Von neuen dabei vorkommenden Punkten.

§. 190. Gegen die Erkenntniſſe des Reviſionskollegii findet die Berufung auf ein drittes Erkenntniß nicht ſtatt. Unzuläſſigkeit einer dritten Inſtanz.

§. 191. Gegen die ergangenen Kontumazialentſcheidungen der Generalkommiſſion finden die, in der Allgemeinen Gerichtsordnung P. I. Tit. XIV. §. 69. bis 79., und deren Anhange §. 124. bis 127., beſtimmten Rechtsmittel unter den darin beſtimmten Maaßgaben, jedoch die Reſtitution nur in dem Falle ſtatt, wenn der Extrahent durch die §. 73. gedachten Hinderungsurſachen von der Abwartung des Termins abgehalten iſt. Rechtsmittel gegen Kontumazialverfahren.

§. 192. Wegen des in den Fällen §. 151. verfügten Kontumazialverfahrens iſt nur die Appellation zuläſſig.

Nähere Beſtimmung wegen des Reſtitutionsverfahrens.

§. 193. Da es auch nach der individuellen Bewandniß der Sache unmöglich iſt, daß die zur Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſich meldende Partei in der Berufung darauf ſich vollſtändig einlaſſe, weil ſie nicht im Beſitze der bisherigen Verhandlungen iſt; ſo ſoll ihr, in Vorausſetzung, daß den übrigen Erforderniſſen der Allgemeinen Gerichtsordnung §. 71. Tit. XIV. Genüge geleiſtet iſt, oder die Erklärung des Gegentheils §. 125. des Anhanges beigebracht wird, eine verhältnißmäßige nicht zu verlängernde Friſt beſtimmt werden, binnen welcher ſie ſich vollſtändig einzulaſſen hat. Sie muß aber dazu durch Vorlegung der Akten oder Ertheilung der Abſchriften, die zu ihrer völligen Information dienen, in Stand geſetzt werden.

§. 194. Die zur Reſtitution verſtattete Parthei muß ſich in dem Falle, wenn inzwiſchen mit der Ausführung des Kontumazialbeſcheides ſchon vorgeſchritten iſt, diejenige Art der Abfindung gefallen laſſen, welche ihr ohne Zerrüttung des Hauptplanes der Auseinanderſetzung und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthſchaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann.

§. 195. Uebrigens finden die im Tit. XVI. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung beſtimmten Rechtsmittel in vorkommenden Fällen auch wegen der im §. 171. ff. gedachten Definitiv-Entſcheidungen der Generalkommiſſion und des Reviſionskollegii Anwendung.

IX. Ausführung der Auseinanderſetzung. Was dahin gehört.

§. 196. Die Ausführung der Auseinanderſetzung begreift nicht allein die Uebergabe der jedem Theile gebührenden Grundantheile und definitive Lokalbeſtimmung der Grenzen derſelben, ſondern auch die Berichtigung der in Folge der Auseinanderſetzung erforderlichen Eintragungen in das Hypothekenbuch des Oberlandesgerichts und die bei den Untergerichten neu zu errichtenden Hypothekenbücher, imgleichen die Berichtigung aller anderen Gegenſtände, die zwiſchen den Intereſſenten oder Pächtern noch zu reguliren ſind.

§. 197. Die Kommiſſion muß unter Ueberreichung der Ausfertigungen der Rezeſſe bei der Hypothekenbehörde die erforderlichen Eintragungen und die Errichtung neuer Hypothekenbücher veranlaſſen.

§. 198. Sie muß nunmehro, wenn es nicht ſchon früher geſchehen iſt, die erforderlichen Unterſuchungen, Behufs der nach Art. 54. und 55. der Deklaration von der Generalkommiſſion zu ertheilenden Atteſte, vornehmen oder veranſtalten; die Auseinanderſetzung zwiſchen den Pächtern und Verpächtern nach Art. 116. und 118., wegen der Koſten zur Vermehrung des gutsherrlichen Inventarii und Verſchaffung der erforderlichen Gebäude, ſo wie die Art. 120. bemerkte Entſchädigung in Güte reguliren oder feſtſetzen, wogegen nur der Rekurs an die Generalkommiſſion ſtatt findet. Auch muß ſie die wegen der neuen Wirthſchaftseinrichtungen, als wegen der neuen Feldeintheilung und Fruchtfolge u. ſ. w. zwiſchen den Pächtern und Verpächtern zu regulirenden Punkte gütlich zu vermitteln ſuchen, oder zur Entſcheidung der Generalkommiſſion vorbereiten.

§. 199. Sie muß ferner in Gemäßheit des Art. 65. der Deklaration den Werth der bäuerlichen Höfe ausmitteln und feſtſetzen, und gegen die desfalſigen Entſcheidungen findet ebenfalls nur der Rekurs an die Generalkommiſſion ſtatt.

§. 200.

§. 200. Eben ſo muß ſie die etwa bei der Hauptregulirung außer Acht gelaſſenen Nebenpunkte, in Rückſicht der Wege, Triften, Wäſſerungen ꝛc. reguliren und im Mangel eines Vergleichs die Entſcheidung der Generalkommiſſion vorbereiten.

Ausführungs-Protokolle.

§. 201. Ueber die Ausführung der Auseinanderſetzung muß ein von den Intereſſenten zu vollziehendes Protokoll aufgenommen werden, und daraus muß hervorgehen, wie überhaupt die Ausführung geſchehen iſt, die oben gedachten Nebenpunkte regulirt worden, und bei welchen die Entſcheidung der Generalkommiſſion zu erwarten ſey. Dieſes Protokoll muß den Intereſſenten ausgefertigt und überſandt werden.

Zeit der Ausführung.

§. 202. Die Ausführung der Auseinanderſetzung erfolgt der Regel nach erſt nach der Beſtätigung des Rezeſſes in dem durch Einigung der Intereſſenten oder von der Generalkommiſſion beſtimmten Zeitpunkt. Beſchwerden gegen ihre desfallſige Beſtimmung eignen ſich nur zum Rekurs an das Miniſterium des Innern.

§. 203. Eine Realiſirung der Auseinanderſetzung vor der Beſtätigung des Rezeſſes kann der Regel nach nur mit Genehmigung aller Intereſſenten geſchehen. Sind jedoch dieſe in ihren Meinungen getheilt, oder trägt die Spezialkommiſſion wegen der von ihr beſonders wahrzunehmenden Intereſſen Bedenken, ihrem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe nachzugeben, ſo entſcheidet die Generalkommiſſion nach dem Grundſatze: ob auf der Seite derjenigen, welche die Realiſirung wünſchen, oder auf der anderen Seite der größte Nachtheil bevorſteht? und gegen ihre desfallſige Beſtimmung findet nur der Rekurs an das Miniſterium des Innern ſtatt.

§. 204. Es müſſen jedoch diejenigen, die aus der ungewöhnlich früheren Ausführung Schaden leiden, von denjenigen, welche davon Vortheil ziehen, entſchädigt, und wenn ſie ſolchen in den Fällen der §§. 131. ff. in Land erleiden, ihnen ſolcher nach den eben daſelbſt getroffenen Beſtimmungen, in Natur erſetzt werden.

Zwangsmittel zur Ausführung.

§. 205. Das Recht der Vollſtreckung gebührt der Generalkommiſſion und der von ihr in der Sache beauftragten Spezialkommiſſion, nicht blos wegen ihrer und der Entſcheidungen des Reviſionskollegii, ſondern auch der unter ihrer Dazwiſchenkunft vollzogenen oder von ihr blos beſtätigten Auseinanderſetzungsrezeſſe. Wird darauf jedoch innerhalb Jahresfriſt nach eingetretenem Realiſationstermin nicht angetragen; ſo können die Intereſſenten dieſelbe nur bei den ordentlichen Gerichten nachſuchen.

Aſſervation des Rezeſſes.

§. 206. Nach vollſtändiger Ausführung der Auseinanderſetzung wird das Hauptexemplar des beſtätigten Auseinanderſetzungs-Rezeſſes mit einer vidimirten Abſchrift des von der Spezialkommiſſion über die Ausführung aufgenommenen Realiſirungs-Protokolls und den dazu gehörigen Karten und Vermeſſungsregiſtern dem Kreislandrath überſandt, in deſſen Regiſtratur dieſe Verhandlungen fernerhin aſſervirt bleiben.

Aſſervation der Kommiſſionsakten.

§. 207. Die Kommiſſionsakten und das Duplikat der Karten und das Vermeſſungsregiſter werden der Generalkommiſſion mit dem vorgedachten Hauptberichte zur Hinterlegung in deren Archiv übermacht.

Digitized by Google

§. 208. Jedem Intereſſenten müſſen auf ſein Verlangen und gegen Erſtattung der Koſten von allen Separationsverhandlungen, Karten und Vermeſſungsregiſtern in beglaubter Form Abſchriften oder Extrakte ertheilt werden.

X. Koſtenpunkt.

In bloßen Regulirungsfällen.

§. 209. Die Koſten der Auseinanderſetzung werden zur Hälfte von der Gutsherrſchaft, zur andern Hälfte von den bäuerlichen Wirthen getragen und die auf letztere fallende Hälfte nach Verhältniß der Größe ihrer Beſitzthümer vertheilt.

In Verbindung mit Gemeinheitstheilungen.

§. 210. Wird damit die Gemeinheitstheilung anderer Grundſtücke verbunden, ſo nehmen die Intereſſenten nach den Grundſätzen der Gemeinheitstheilungsordnung an den diesfälligen Koſten Theil.

In Rückſicht der Incidentpunkte.

§. 211. Wegen der Regulirung anderer Incidentpunkte findet die Theilnahme eines Dritten an den Koſten der Regulirung nur in ſofern, als ihm daraus beſondere Vortheile erwachſen und dann im Verhältniß derſelben ſtatt. Außer dieſem Fall aber können dergleichen auf Anlaß der bäuerlichen Regulirung zur Sache gezogenen Intereſſenten keine Koſten zur Laſt gelegt werden.

In Prozeſſen.

§. 212. Die vorgedachten Beſtimmungen (§. 209. ff.) verſtehen ſich nur von denjenigen Koſten, welche zur ordnungsmäßigen Einleitung der Sache und Auseinanderſetzung der Intereſſenten ſchlechterdings erforderlich ſind. Dagegen ſind die Koſten aller Weiterungen, welche von einer oder der andern Seite erhoben werden, dem ſuccumbirenden Theile nach den allgemeinen Grundſätzen wegen der Prozeßkoſten zur Laſt zu legen.

Von Stempeln ꝛc. ꝛc.

§. 213. Die Intereſſenten ſollen jedoch außer den bei den ordentlichen Gerichten wegen der zu deren Reſſort gehörigen Prozeſſe und neuen Eintragungen in die Hypothekenbücher, imgleichen der bei den Reviſionskollegien auflaufenden Koſten nur die Diäten der Kommiſſarien und andern zu den baaren Auslagen gerechneten Koſten entrichten, im übrigen aber die Sportel- und Stempelfreiheit genießen; letztere denſelben auch wegen der auf den Grund der Regulirung erfolgenden Eintragungen in die Hypothekenbücher zu ſtatten kommen.

Auch bleibt dem Miniſterio des Innern vorbehalten, auf den Antrag der Generalkommiſſion, denjenigen Gutsherrſchaften und Gemeinden, welche der Beihülfe des Staats bedürfen, durch beſondere Nachgiebigkeit die Auseinanderſetzung erleichtern, den Vorſchlägen der Kommiſſion, wegen zweckmäßiger Separation und Eintheilung ihrer Grundſtücke Gehör geben, die Auseinanderſetzungskoſten ganz oder zum Theil zu erlaſſen.

§. 214. Der Koſtenanſatz geſchieht übrigens nach dem dieſer Verordnung angehängten Reglement.

Gegeben Berlin, den 20ſten Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg. v. Kircheiſen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

Reglement

Digitized by Google

Reglement

vom 20ſten Juni 1817. wegen der Koſtenrechnungen in Betreff der Auseinanderſetzung der Gutsherren und Bauern nach dem Edikte vom 14ten September 1811.

Allgemeine Beſtimmungen.

1) Die nachfolgenden Beſtimmungen beziehen ſich nicht blos auf die unmittelbaren Auseinanderſetzungen zwiſchen den Gutsherren und Bauern, ſondern auch auf andere hiermit in Verbindung ſtehende Regulirungen.

2) Außer den nach §. 213. der Verordnung koſtenpflichtigen Verhandlungen bei den ordentlichen Gerichten und Reviſionskollegien, werden alle hieher gehörigen Geſchäfte Sportel- und Stempelfrei bearbeitet und den Partheien nur die Diäten, Reiſekoſten und ſonſtigen Entſchädigungen der Kommiſſarien, Sachverſtändigen und Zeugen, überhaupt alle Koſten, welche als baare Auslagen zu betrachten ſind, zur Laſt gelegt.

3) Die bei den Reviſionskollegien und ordentlichen Gerichten anzuſetzenden Koſten werden nach den Gebührentaxen vom 23ſten Auguſt 1815. beſtimmt.

4) Koſtenvorſchüſſe werden nur wegen der zur Entſcheidung der ordentlichen Gerichte gehörigen Streitigkeiten eingezogen.

Diäten und Entſchädigungen der Kommiſſarien.

5) Den Partheien wird ohne Unterſchied der Fälle für die Reiſe und Arbeitstage eines Kommiſſarii der Diätenſatz von 3 Rthlr. in Rechnung geſtellt.

6) Der Regel nach bezieht der Kommiſſarius, in ſofern er nicht zu den nachſtehend zu 7. gedachten gehört, den Diätenſatz von 2 Rthlr. 12 Gr., welcher, jedoch mit Genehmigung des Miniſterii des Innern, bis zu dem nach Nr. 5. den Partheien in Rechnung zu ſtellenden Satz erhöhet werden kann.

7) Die Mitglieder der Generalkommiſſion und andere mit fixirten Diäten angeſtellte Kommiſſarien beziehen als Entſchädigung, wegen des mehreren Aufwandes für Geſchäfte außerhalb des ihnen angewieſenen Wohnorts, die Hälfte der nach dem Regulativ vom 28ſten Februar v. J. auf ihr Verhältniß anwendbaren Diäten.

8) Wegen der Ausarbeitungen an ſolchen Tagen, wofür die Kommiſſarien ſchon anderweitig temporaire Diäten beziehen, können den Partheien niemals beſondere Gebühren in Rechnung gebracht werden. Eben das findet ſtatt, wenn Kommiſſa-

Digitized by Google

miſſarien, die bei den Generalkommiſſariaten mit Gehalt oder fixirten Diäten angeſtellt ſind, in ihrem Wohnorte oder ſonſt an Tagen, für welche den betreffenden Partheien keine Diäten in Rechnung gebracht werden, dergleichen Ausarbeitungen vornehmen. Die nur auf temporaire Diäten beſchäftigten Kommiſſarien können dagegen in dem letzteren Falle eine beſondere Vergütung nach Verhältniß des Zeitaufwandes liquidiren.

Die Beſchäftigung auf Sieben Stunden wird hierbei für einen Arbeitstag gerechnet.

9) Die Kommiſſarien ſind befugt, zur Beſchleunigung ihrer Geſchäfte Protokollführer zuzuziehen, für welche der Diätenſatz von 16 Gr. in Rechnung gebracht wird.

10) Wegen der Reiſekoſten finden die Beſtimmungen des Regulativs vom 28ſten Februar v. J. § 2. Anwendung. Die Kommiſſarien ſind jedoch gehalten, die Extrahenten der Auseinanderſetzung zur Geſtellung der Fuhren aufzufordern, wenn die Entfernung ihres Aufenthaltsorts von dem der Auseinanderſetzung nur 5 Meilen oder weniger beträgt. Werden ihnen in dieſem Falle die Pferde geſtellt; ſo können nur Wagenmiethe und Trinkgelder, wenn aber von dem Kommiſſar auch die Geſtellung des Wagens gefordert und ſolche geleiſtet iſt, nur Trinkgelder liquidirt werden.

11) Die Schreibmaterialien müſſen von den Kommiſſarien aus den ihnen zugebilligten Diäten beſtritten werden.

Gebühren der Feldmeſſer.

12) Dieſe werden nach dem Reglement vom 29ſten April 1813. beſtimmt, und findet die Vorſchrift des §. 106. a. a. O. auch auf die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe Anwendung.

13) Wegen der Reiſekoſten finden die Beſtimmungen des Regulativs vom 28ſten Februar v. J. mit der, oben unter Nr. 10., feſtgeſetzten Maaßgabe Anwendung.

Entſchädigungen der Kreisverordneten und anderer Sachverſtändigen.

14) Sie werden durch Diäten und Reiſekoſten nach dem Regulativ vom 28ſten Februar v. J. gewährt; jedoch können die Diäten der zu Bonitirungen und Taxationen gebrauchten Sachverſtändigen auch in dem Falle, wenn ihnen nach ihren

ihren anderweitigen Verhältniſſen ein geringerer Diätenſatz zukommen würde, nach dem Grade ihrer Brauchbarkeit bis auf 2 Rthlr. erhöht werden.

Reiſe-, Zehrungs- und Verſäumungs-Koſten der Partheien, Zeugen und Mandatarien.

15) Für perſönlich abgewartete Termine können Partheien in dergleichen Angelegenheiten nur wegen der Appellationsinſtanz, imgleichen wegen der vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Prozeſſe Reiſe-, Zehrungs- und Verſäumungs-Koſten, für die von ihnen abgeordneten Mandatarien dergleichen aber nur dann liquidiren, wenn dieſe nicht Mitintereſſenten ſind und die kommittirende Parthei zu den Koſten der Auseinanderſetzung beizutragen nicht ſchuldig iſt; im Uebrigen finden

16) die hierüber in der Gebührentaxe vom 23ſten Auguſt 1815. getroffenen Beſtimmungen Anwendung.

Schlußbemerkung.

17) Es bleibt zwar die Regel, daß die auf dem platten Lande beſchäftigten Kommiſſarien und Sachverſtändigen gegen die ihnen zukommenden Diäten für ihr Unterkommen, und ihren Unterhalt ſelbſt Sorge tragen, und die Partheien damit nicht beläſtigen müſſen. Jedoch ſoll ihnen wegen des hin und wieder vorkommenden Mangels an paſſenden Gaſthäuſern, und in Erwägung des Vortheils ununterbrochener Fortſetzung der Geſchäfte, unbenommen bleiben, ſich deshalb mit einer oder der andern Parthei auf eine beſtimmte Vergütung zu einigen;

18) dergleichen Hülfen auch ohne Vergütung anzunehmen. Jedoch können in dieſem Falle die mit fixirten Diäten angeſtellten Kommiſſarien die ihnen nach Nr. 7. gebührende Entſchädigung für die Tage der bezogenen Verpflegung nicht fordern. Andern nur für die Tage ihrer Beſchäftigung remunerirten Kommiſſarien und Sachverſtändigen wird dafür die Hälfte des nach dem Regulativ vom 28ſten Februar v. J. ſtatt findenden Diätenſatzes gekürzt. Die Partheien, welche die Kommiſſarien frei gehalten haben, können noch innerhalb Jahresfriſt nach beendigtem Geſchäft, den wirklichen Koſtenbetrag bis zum Belaufe der den Kommiſſarien gekürzten Entſchädigung und Diäten bei der kommittirenden Behörde zur Feſtſetzung und Anweiſung liquidiren. Auch bleibt es

19) den

Digitized by Google

19) den eben gedachten Behörden überlaſſen, die Verpflegungskoſten nach gleichem Maaßſtabe feſtzuſetzen und das quantum differens von den Kommiſſarien zum Fonds der fiskaliſchen Strafen einzuziehen, wenn in dem unter Nr. 17. gedachten Falle Verdacht unerlaubten Eigennutzes obwaltet.

Berlin, den 20ſten Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg. v. Kircheiſen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 13.

(No. 431.) Verordnung wegen Einführung des Vierundzwanzigjährigen ſtatt des bisherigen Einundzwanzigjährigen Majorennitäts-Termins im Fürſtenthum Erfurt und Amte Wandersleben. Vom 1ſten Auguſt 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Wir haben bereits durch eine Kabinetsorder vom 23ſten November 1808. beſtimmt, daß das vollendete Vier und zwanzigſte Jahr als Anfang der Volljährigkeit in allen Unſern Staaten gleichförmig angenommen werden und dagegen kein etwa entgegenſtehendes Provinzialrecht gelten ſolle.

Das Patent vom 9ten September 1814. hat dieſe Vorſchrift auch auf die wiedervereinigten Provinzen jenſeits der Elbe erſtreckt. Es iſt Uns aber angezeigt worden, daß in dem Fürſtenthum Erfurt und dem Amte Wandersleben von den meiſten Gerichten, nach dem daſelbſt vormals geltenden Provinzialrecht, das vollendete Ein und zwanzigſte Jahr als Zeitpunkt der Volljährigkeit bis jetzt beibehalten worden iſt. Da nun zu erwarten iſt, daß hiernach manche Unſerer Unterthanen ihre Verhältniſſe geordnet, und Einrichtungen getroffen haben werden, welche zu ſtören Wir Bedenken tragen; ſo verordnen Wir, nach eingeholtem Gutachten Unſers Staatsraths, daß dieſe fortdauernde Beobachtung des vormals gültigen Provinzialrechts in den Bezirken der vormundſchaftlichen Gerichte des Fürſtenthums Erfurt und des Amts Wandersleben, worin dieſelbe Statt gefunden hat, beſtätigt ſeyn und bleiben ſoll, für alle diejenigen Perſonen, welche vor dem 1ſten Januar 1818. das Ein und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben werden. Wir wollen und befehlen aber, daß dieſes abweichende Provinzialrecht vom 1ſten Januar 1818.

(Ausgegeben zu Berlin den 23ſten Auguſt 1817.)

Digitized by Google

auch in den genannten Gerichtsbezirken aufhöre, und daß von dieſer Zeit an, das vollendete Vier und zwanzigſte Jahr als Anfang der Volljährigkeit daſelbſt angenommen werde. Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung Höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedruckt.

Gegeben Karlsbad, den 1ſten Auguſt 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

Beglaubigt:

v. Klewitz.

Digitized by Google

(No. 432.) Verordnung über die in dem vormaligen Herzogthum Warſchau gegen Preußiſche Unterthanen ergangenen Kontumazial-Erkenntniſſe. Vom 1ſten Auguſt 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

In den Patenten über die Wiedereinführung Unſerer Geſetze in Unſerm Großherzogthum Poſen, dem Kulm- und Michelauſchen Kreiſe und der Stadt Thorn vom 9ten November v. J. haben Wir Uns in dem §. 3. vorbehalten, über die Gerechtſame derjenigen Unterthanen aus den alten Provinzen eine nähere Beſtimmung zu erlaſſen, welche früherhin durch willkührliche Eingriffe der Behörden des vormaligen Herzogthums Warſchau in die Jurisdiktions-Rechte Unſers Staats vor die Warſchauiſchen Gerichte vorgeladen, und ungeachtet der dieſſeits dawider erhobenen Proteſtation, durch Kontumazial-Erkenntniſſe verurtheilt worden ſind. Nach näherer Erwägung der Verhältniſſe, beſonders in Betracht der Ungewißheit der Partheien über ihr angemeſſenes Verhalten bei jenen Kompetenzſtreitigkeiten, der Unterlaſſung jeder andern unmittelbaren Inſinuation von Seiten der Warſchauiſchen Gerichte, wenn dieſelbe von den dieſſeitigen verweigert ward, und der Unſicherheit des Rechtsganges aus dem durch das Dekret vom 15ten Januar 1813. für das vormalige Herzogthum Warſchau angeordneten Juſtizium, verordnen Wir, nach eingeholtem Gutachten Unſers Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Jedem Unſerer Unterthanen aus den alten Provinzen, gegen welchen bei einem der ehemaligen Warſchauiſchen Gerichte in den obgedachten Diſtrikten ein Kontumazial-Erkenntniß ergangen iſt, obgleich von den hieſigen Behörden die Kompetenz beſtritten, und die Inſinuation der Vorladung verweigert worden iſt, ſoll gegen ein ſolches Erkenntniß, der angenommenen Rechtskraft, und vielleicht ſchon erfolgten Vollſtreckung ungeachtet, noch das Rechtsmittel der Appellation verſtattet werden.

§. 2.

Das bei einem Warſchauiſchen Gerichte ergangene Kontumazial-Erkenntniß wird als ein Erkenntniß erſter Inſtanz betrachtet. Bei der etwa erfolgten Vollſtreckung deſſelben hat es ſein Bewenden, bis auf die eingewandte Appellation ein anderes rechtskräftig erkannt iſt.

§. 3.

Die Appellation muß innerhalb Sechs Monaten, vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, angemeldet werden.

 Wird

Wird dieſe Friſt verſäumt, ſo erhält das Kontumazial-Erkenntniß unumſtößliche Rechtskraft.

§. 4.

Das Appellations-Erkenntniß wird von demjenigen Gerichte in den alten Provinzen abgefaßt, welches kompetent geweſen ſeyn würde, wenn der Prozeß in erſter Inſtanz gleich vor demjenigen Gerichte verhandelt worden wäre, vor welchem derſelbe nach Preußiſchen Geſetzen hätte verhandelt werden ſollen. In Abſicht der Anmeldung und Inſtruktion des Rechtsmittels finden die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Anwendung.

§. 5.

Gegen das Appellations-Erkenntniß ſtehet den Partheien das Rechtsmittel der Reviſion zu, in ſoweit daſſelbe nach dem Gegenſtande des Rechtsſtreits überhaupt zuläſſig iſt.

§. 6.

Iſt der Gegenſtand des Rechtsſtreits von ſo geringer Bedeutung, daß nach der Allgemeinen Gerichtsordnung gar keine Appellation ſtatt findet; ſo behält es bei dem Kontumazial-Erkenntniſſe ſein Bewenden.

§. 7.

Haben die Partheien nach ergangenem Kontumazial-Erkenntniſſe ſich verglichen; ſo hat es dabei ſein Verbleiben.

Wir befehlen Unſern ſämmtlichen Gerichten, ſich nach dieſer Verordnung zu achten.

Urkundlich von Uns Höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedruckt. Gegeben Karlsbad, den 1ſten Auguſt 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

Beglaubigt:
v. Klewitz.

Digitized by Google

(No. 433.) Verordnung über die Entrichtung und Einziehung des Werthſtempels in Prozeſſen. Vom 1ſten Auguſt 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: daß Wir, um Unſern getreuen Unterthanen den Zutritt zum Richter in ihren Rechtsangelegenheiten durch den Vorſchuß des Werthſtempels in Prozeſſen nicht zu erſchweren, nach erfordertem Gutachten Unſers Staatsraths, beſchloſſen haben, die Beſtimmung des Stempelgeſetzes vom 20ſten November 1810. Art. 7. Nr. 1. und der Inſtruktion vom 5ten September 1811. zur Anwendung der Vorſchriften der Stempelgeſetze §. 6. Nr. 1. dahin abzuändern:

daß von jetzt an der Werthſtempel in Prozeſſen, nicht mehr dem Kläger bei Anſtellung der Klage abgefordert, ſondern erſt bei Abfaſſung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz angeſetzt, und von den Partheien in demjenigen Verhältniſſe, in welchem ſie die Prozeßkoſten zu tragen haben, eingezogen werden ſoll.

Wir befehlen Unſern ſämmtlichen Gerichten ſich hiernach zu achten.

Urkundlich iſt dieſe Verordnung von Uns Höchſteigenhändig vollzogen, und mit Unſerem Königl. Inſiegel bedruckt worden.

Gegeben Karlsbad, den 1ſten Auguſt 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

Beglaubigt:

v. Klewitz.

(No. 434.)

Digitized by Google

(No. 434.) Verordnung, betreffend die Verſchuldung der Lehen und Fideikommiſſe wegen der aus den vergangenen Kriegen herrührenden Schäden und Laſten. Vom 1ſten Auguſt 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der ungewöhnlichen Laſten, welche von vielen Unſerer Unterthanen ſeit dem Jahre 1806. und vorzüglich in den Kriegsjahren 1812., 1813. und 1814. getragen werden mußten, haben Wir für nöthig erachtet, die Rechtsverhältniſſe der Lehns- und Fideikommiß-Beſitzer in Beziehung auf Kriegsſchäden und Laſten, näher zu beſtimmen, und verordnen hierdurch, nach Anhörung Unſers Staatsraths, wie folget:

§. 1.

Es ſollen die für den Krieg von 1806. bis 1807. erlaſſenen Vorſchriften des Edikts vom 9ten Oktober 1807. §. 8. und der Deklaration vom 20ſten Januar 1808., wodurch

> jeder Lehns- und Fideikommiß-Beſitzer berechtigt wurde, die zum Retabliſſement der Kriegsſchäden und zur Deckung der Kriegslaſten erforderlichen Summen auf die Subſtanz der Güter hypothekariſch aufzunehmen,

da, wo dieſe Verordnungen bisher ſchon gegolten haben, hinfort auch für die Kriegsjahre 1812., 1813. und 1814. auf alle Beſitzer von Lehen, Familien-Fideikommiſſen und ſolchen Gütern, welche mit fideikommiſſariſchen Subſtitutionen beſchwert ſind, ohne Rückſicht auf die Anordnung einzelner Fideikommißſtiftungen, angewandt werden.

§. 2.

Von den Kriegslaſten, wofür eine Verſchuldung erfolgen kann, bleiben jedoch ausgeſchloſſen, bloße Natural-Einquartierungen, Hand- und Spann-Dienſte.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Sind die Kriegslaſten, wofür das Gut verſchuldet werden ſoll, von der Art, daß dafür in Folge des Edikts vom 3ten Juni 1814. eine Vergütung bereits erfolgt iſt, oder künftig erfolgt; ſo iſt dieſe Vergütungs-Summe im erſten Fall, von der Summe der durch Verſchuldung zu deckenden Laſten in Abzug zu bringen, im zweiten Fall zur Abtragung der bereits aufgenommenen Schuld zu verwenden. Wenn insbeſondere dieſe Vergütung in Lieferungsſcheinen erfolgt; ſo iſt der Beſitzer verpflichtet, dieſe Lieferungsſcheine ſogleich bei Aufnahme des Kapitals, oder, wenn ihm dieſelben noch nicht eingehändigt ſind, ſobald dieſes geſchieht, gerichtlich zu deponiren, und den Betrag derſelben, ſobald er baar ausgezahlt werden wird, zur Befreiung des Guts von der aufgenommenen Schuld zu verwenden.

§. 4.

In Anſehung des den Beſitzern obliegenden Beweiſes der Kriegsſchäden und Kriegslaſten, hat es bei den für ſolche Fälle bisher erlaſſenen Vorſchriften ſein Bewenden.

§. 5.

Die Abzahlung der aufzunehmenden Schuld, in ſoweit ſie nicht ſchon im §. 3. dieſes Geſetzes beſtimmt iſt, muß Zwei Jahre nach der Aufnahme dergeſtalt ihren Anfang nehmen, daß alsdann Ein Zehntheil, und eben ſo von da an alljährlich gleichfalls Ein Zehntheil der ganzen Schuld abzutragen iſt; auch ſoll jede Schuld dieſer Art ohne Rückſicht auf die Zeit ihrer Aufnahme wenigſtens vor dem 1ſten Januar 1831. völlig abgetragen ſeyn, ſo daß von dieſer Zeit an, für alle nicht abgetragene Schulden das Realrecht von ſelbſt aufhört.

§. 6.

In Anſehung der aus den Kriegsjahren von 1806. und 1807. herrührenden Verſchuldung von Lehen und Fideikommiſſen, verordnen Wir, daß Unſere Kabinetsorder vom 9ten November 1811., welche für Schleſien den Anfang der Rückzahlung bis zum 24ſten Juni 1815. hinausgeſetzt hatte, hinfort auch auf die übrigen Provinzen, worin das Edikt vom 9ten Oktober 1807. publizirt worden war, angewendet werden ſoll.

Urkund-

Digitized by Google

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſers Königlichen Inſiegels.

So geſchehen und gegeben Karlsbad, den 1ſten Auguſt 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

Beglaubigt:
v. Klewitz.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 14.

(No. 435.) Convention de cartel, conclue entre la Prusse et la Russie, le 25 Mai 1816; ratifiée le 8 Août 1816.

Nous Fréderic Guillaume III, par la grâce de Dieu, Roi de Prusse etc.

Savoir faisons par les présentes: qu'étant convenu avec S. M. l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, de faire cesser les abus et les inconvéniens auxquels la désertion des soldats de Nos armées respectives a souvent donné lieu, Nous avons nommé pour discuter, arrêter et signer les conditions d'une Convention de cartel, Notre Chancelier d'Etat, le Prince de Hardenberg etc. et S. M. l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, ayant nommé dans le même but le Sr. David Alopeus, Son conseiller privé etc., les dits Plénipotentiaires duement légitimés ayant arrêté et signé la Convention de cartel, dont la teneur suit ci-après mot à mot:

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Rus-

(No. 435.) Kartel-Konvention, abgeſchloſſen zwiſchen Preußen und Rußland, vom 25ſten Mai 1816; ratifizirt den 8ten Auguſt 1816.

Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem Wir mit Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Rußland, König von Polen, übereingekommen ſind, den Mißbräuchen und Nachtheilen, zu welchen die Deſertion der Soldaten Unſerer reſp. Armeen nicht ſelten Anlaß gegeben hat, Einhalt zu thun; und Wir Unſerer Seits Unſern Staatskanzler, den Fürſten von Hardenberg, und Se. Majeſtät der Kaiſer von Rußland, König von Polen, den Herrn David von Alopeus, Ihren Geheimen Rath ꝛc., ernannt haben, um die Bedingungen einer Kartel-Konvention gemeinſchaftlich zu erwägen, abzuſchließen und zu unterzeichnen; die genannten mit gehöriger Vollmacht verſehenen Bevollmächtigten auch diejenige Kartel-Konvention abgeſchloſſen und unterzeichnet haben, deren Inhalt von Wort zu Worte folgender iſt.

Se. Majeſtät der König von Preußen und Se. Majeſtät der Kaiſer von Ruß-

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten September 1817.)

Digitized by Google

sies, Roi de Pologne, animés d'un égal désir de se donner réciproquement des preuves de l'amitié intime qui les unit, sont convenus de faire cesser les abus et les inconvéniens auxquels la désertion des soldats de leurs armées respectives a souvent donné lieu et de conclure pour cet effet une Convention de cartel.

En conséquence, les hautes parties contractantes ont muni de leurs plein-pouvoirs, Sa Majesté le Roi de Prusse, le Prince de Hardenberg, Son Chancelier d'état, Chevalier des grands ordres de l'aigle noir, de l'aigle rouge, de celui de St Jean de Jérusalem, et de la croix de fer de Prusse; de ceux de St André, de St Alexandre-Newsky et de Ste Anne de la première classe de Russie; grand-croix de l'ordre royal de St Etienne de Hongrie, grand-cordon de la légion d'honneur, grand croix de l'ordre de St Charles d'Espagne, de l'ordre suprême de l'Annonciade de Sardaigne et de celui de St Hubert de Bavière, Chevalier de l'ordre des Séraphins de Suède, de celui de l'éléphant de Danemarc, de l'aigle d'or de Würtemberg, de celui du faucon de Saxe-Weimar et de plusieurs autres; et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, le Sieur David d'Alopeus, Son Conseiller-privé, Chambellan actuel, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Cour de Berlin, Chevalier des ordres de St Alexandre-Newsky et de Ste Anne, de la première classe, grand-croix de celui de St Vladimir de la se-

Rußland, König von Polen, von gleichem Wunſche beſeelt, ſich gegenſeitig Beweiſe der aufrichtigen Freundſchaft, die Sie vereinigt, zu geben, ſind übereingekommen, den Mißbräuchen und Nachtheilen, zu welchen die Deſertion der Soldaten Ihrer reſp. Armeen, nicht ſelten Veranlaſſung gegeben hat, Einhalt zu thun, und zu dieſem Endzweck eine Kartel-Konvention abzuſchließen.

In Folge deſſen haben die hohen kontrahirenden Theile mit Ihren Vollmachten verſehen: Se. Majeſtät der König von Preußen, den Fürſten v. Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des ſchwarzen und rothen Adler-Ordens, des Preußiſchen St. Johanniter-Ordens und des Preußiſchen eiſernen Kreuzes, Ritter der Ruſſiſchen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky-Orden, und des St. Annen Ordens 1ſter Klaſſe, Großkreuz des Ungariſchen St. Stephan-Ordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des Spaniſchen St. Karls-Ordens, Ritter des Sardiniſchen Annunciaden-, des Baierſchen St. Huberts-, des Schwediſchen Seraphinen-, des Däniſchen Elephanten-, des Würtembergiſchen goldenen Adler-, des Sachſen-Weimarſchen Falken- und mehrerer anderer Orden; und Se. Majeſtät der Kaiſer von Rußland, König von Polen, den Herrn David v. Alopeus, Ihren Geheimen Rath, wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter zu Berlin, Ritter des St. Alexander Newsky- und St. Annen-Ordens erſter Klaſſe, Großkreuz des St. Wladimir-Ordens zweiter Klaſſe, Großkreuz der Ehrenlegion; welche Bevollmächtigte, nach Auswechſelung ihrer

reſpek-

Digitized by Google

conde classe, et grand-cordon de l'ordre royal de la légion d'honneur; lesquels plénipotentiaires, après avoir échangé leurs plein-pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivans:

Article 1.

Dès la signature de la présente Convention, les ordres seront donnés aux autorités militaires et civiles dans les provinces limitrophes, de restituer tous les individus qui déserteront des armées respectives des deux Souverains. Ils seront arrêtés et restitués avec les chevaux, les selles, les armes, les habillemens, et tels autres effets qu'ils auront sur eux ou qu'ils auroient été dans le cas d'emporter. Cette stipulation s'étend à l'armée du Royaume de Pologne, à laquelle seront appliqués tous les articles de la présente Convention.

Au nombre des individus qui sont au service militaire de Sa Majesté le Roi de Prusse, et dont l'arrestation et la restitution est stipulée par le présent article, seront comptés tous ceux qui appartiennent au premier et au second ban (Aufgebot) de la Landwehr, tant officiers que sous-officiers et soldats, soit à pied, soit à cheval.

Si Sa Majesté impériale et royale juge convenable d'établir à l'avenir dans ses provinces de Russie ou de Pologne des levées de cette nature, les individus qui en feront partie, seront compris alors, comme ceux de la Landwehr, dans les stipulations du présent cartel.

L'arrestation et la restitution ne pourra être appliquée aux individus

reſpektiven Vollmachten, über folgende Punkte übereingekommen ſind.

Artikel 1.

Nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags werden ſofort die Militair- und Civilbehörden in den Gränzprovinzen befehligt, alle Individuen, welche von den reſp. Armeen der beiden Souverains deſertiren, auszuliefern. Sie werden verhaftet, und mit den Pferden, Sätteln, Waffen, Kleidungsſtücken und allen andern Sachen, die ſie bei ſich haben, oder die ſie mit fortgenommen haben könnten, zurückgegeben.

Dieſe Beſtimmung erſtreckt ſich auf die Armee des Königreichs Polen, auf welche ſämmtliche Artikel des gegenwärtigen Vertrags angewendet werden ſollen.

Zu den Individuen, welche in dem Militairdienſte Sr. Majeſtät des Königs von Preußen ſtehen, und deren Verhaftung und Auslieferung durch den gegenwärtigen Artikel feſtgeſetzt iſt, werden alle diejenigen gerechnet, welche zum erſten und zweiten Aufgebot der Landwehr, als Offiziere oder als Unteroffiziere und Soldaten, der Infanterie oder der Kavallerie, gehören.

Sollten Ihre Kaiſerliche und Königl. Majeſtät es für angemeſſen finden, in Ihren Ruſſiſchen und Polniſchen Provinzen Aufgebote ähnlicher Art künftig einzuführen, ſo ſind alle dazu gehörige Individuen, eben ſo, wie die der Landwehr, in den Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrags mit begriffen.

Die Verhaftung und Auslieferung iſt auf diejenigen Individuen nicht anwend-

Digitized by Google

qui seroient natifs d'une province appartenant à l'état dans lequel ils se seroient rendus, et qui par conséquent ne feraient que retourner dans leur patrie; néanmoins les chevaux de ces individus, ainsi que les selles, les armes, les habillemens et tels autres effets qu'ils auraient sur eux, ou qu'ils auraient été dans le cas d'emporter, n'en seront pas moins restitués à celle des hautes parties contractantes dont ils auront quitté les drapeaux.

Article 2.

Les individus dont la désertion a eu lieu pendant que le dernier cartel étoit en vigueur (c'est-à-dire avant le 17 Janvier de l'année courante) ceux qui ont déserté depuis, ou ceux enfin qui pourraient encore déserter jusqu'à l'échange des ratifications de la présente convention, seront également restitués, néanmoins sous la réserve stipulée à l'art. 1. concernant les indigènes rentrés dans leurs foyers: et les Etats respectifs accorderont réciproquement aux dits déserteurs une amnistie générale.

Article 3.

Les individus originaires des provinces du ci-devant Duché de Varsovie, qui sont actuellement dans l'une des armées respectives, seront réciproquement remis à l'armée de l'état, dans lequel d'après les stipulations du traité du $\frac{3\text{ Mai}}{21\text{ Avril}}$ 1815 se trouve le lieu de leur origine. Cette mesure ne sera exécutée cependant que de leur propre gré, et tous les

wendbar, welche aus einer Provinz des Staats, in welchen ſie übergetreten, gebürtig ſind, und die folglich nur in ihre Heimath zurückkehren; indeß werden die Pferde dieſer Individuen, ſo wie ihre Sättel, Waffen, Kleidungsſtücke, und alle andere Sachen, die ſie bei ſich haben, oder die ſie mit fortgenommen haben könnten, nichtsdeſtoweniger demjenigen der hohen kontrahirenden Theile ausgeliefert, deſſen Fahnen ſie verlaſſen haben.

Artikel 2.

Die Individuen, deren Deſertion zu der Zeit, als die letzte Kartel-Konvention noch in Kraft war, ſtatt gefunden (d. h. vor dem 17ten Januar d. J.), desgleichen diejenigen, welche nachher entwichen ſind, oder endlich diejenigen, welche bis zur Auswechſelung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags etwa noch deſertiren ſollten, werden gleichfalls, jedoch mit Berückſichtigung des in dem Artikel 1., in Betreff der in ihre Heimath zurückgekehrten Eingebornen, feſtgeſetzten Vorbehalts, ausgeliefert, und beide reſpektive Staaten werden ſolchen Deſerteurs einen General-Pardon gegenſeitig bewilligen.

Artikel 3.

Die aus Provinzen des vormaligen Herzogthums Warſchau gebürtigen Individuen, welche gegenwärtig in einer der reſpektiven Armeen dienen, werden gegenſeitig der Armee desjenigen Staats ausgeliefert, in welchem ſich nach den Beſtimmungen des Traktats vom $\frac{3\text{. Mai}}{21\text{ April}}$ 1815. ihr Geburtsort befindet. Dieſe Maaßregel ſoll jedoch nicht wider ihren freien Willen vollzogen werden, und ſämmt-

Digitized by Google

officiers et soldats, qui à la signature de la présente Convention se trouvent être au service de l'une des hautes parties contractantes, quoique natifs des provinces acquises par l'autre, auront la faculté d'y rester sans qu'ils puissent être inquiétés en aucune manière.

Article 4.

Les sujets mixtes qui ont fait la déclaration de leur domicile, soit expressément, soit tacitement, selon la teneur de l'article 11 du Traité de Vienne du $\frac{3\ \text{Mai}}{21\ \text{Avril}}$ 1815, et qui après cette déclaration sont entrés au service militaire d'un des états respectifs, tel qu'il est déterminé à l'article 1, par engagement volontaire, ou bien en suite d'une obligation légale, perdent, comme de raison, le droit mentionné à l'article 12 du Traité de Vienne, d'après lequel ils peuvent, pendant l'espace de huit années, à compter du jour de la ratification du dit Traité, choisir à volonté un autre Souverain. Ce droit leur est toutefois conservé dès qu'ils ont obtenu une démission dans les formes avant expiration du dit terme de huit années.

Article 5.

Comme il pourroit arriver qu'un déserteur avant la désertion du service de l'une ou de l'autre des parties contractantes, eût déserté des troupes d'un autre Souverain ou d'un autre état avec lequel l'une des hautes par-

ſämmtliche Offiziere und Soldaten, welche zur Zeit der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags im Dienſte des einen der hohen kontrahirenden Theile ſtehen, haben, wenn ſie gleich aus Provinzen gebürtig ſind, welche der andere Theil erworben hat, die Befugniß, darin zu verbleiben, ohne daß ſie auf irgend eine Weiſe beunruhigt werden dürfen.

Artikel 4.

Die Unterthanen gemiſchter Gattung (Sujets mixtes), welche nach Inhalt des 11ten Artikels des Wiener Traktats vom $\frac{3.\ \text{Mai}}{21.\ \text{April}}$ 1815. die Erklärung über ihren beſtändigen Wohnort ausdrücklich oder ſtillſchweigend abgegeben haben, und nach dieſer Erklärung in den Militairdienſt eines der reſp. Staaten, ſo wie derſelbe im Art. 1. bezeichnet iſt, entweder freiwillig, oder in Folge einer geſetzlichen Verpflichtung, treten, verlieren, wie billig, die in dem Art. 12. des Wiener Traktats erwähnte Befugniß, binnen eines achtjährigen Zeitraums vom Tage der Ratifikationen des genannten Traktats an, unter eine andere Landesherrſchaft nach Gefallen überzutreten. Jedoch verbleibt ihnen dieſe Befugniß, wenn ſie vor Ablauf des gedachten achtjährigen Zeitraums einen in gehöriger Form ausgefertigten Abſchied erhalten haben.

Artikel 5.

Da der Fall eintreten könnte, daß ein Deſerteur, bevor er aus dem Dienſte der einen oder der andern der kontrahirenden Theile entwichen iſt, ſchon von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates, mit welchem einer der hohen kontrahirenden Theile eine Kartel-

Digitized by Google

ties contractantes eût conclu un cartel, le déserteur n'en sera pas moins restitué à l'armée de laquelle il aura déserté en dernier lieu.

Article 6.

Il sera défendu aux Généraux et officiers respectifs, et en général aux autorités militaires et civiles d'enrôler ou de recevoir les déserteurs de l'autre partie contractante. Ceux qui se présentent pour se faire enrôler, doivent être examinés soigneusement, et dès que, soit par leurs réponses, soit aux indices extérieurs de leurs habillemens, armes, ou autres quelconques, ils sont reconnus déserteurs, ils seront arrêtés d'abord et sans qu'on en attende la réquisition. La même chose aura lieu, s'ils arrivent sans demander d'être enrôlés, mais qu'ils ne soient point munis d'un passeport ou cartouche en bonne et dûe forme. Dès qu'ils auront été arrêtés, il en sera donné avis au chef de la garnison la plus proche, ou au défaut d'une autorité militaire voisine, à l'autorité civile la plus à portée, afin que le déserteur soit conduit jusqu'à la frontière qui sépare les deux états, et que là-même il soit restitué et remis à ceux qui seront chargés de le recevoir.

Article 7.

Au cas que le déserteur échappe à la connoissance des autorités militaires et civiles du pays respectif où il se sera refugié, la recherche, l'arrestation et la restitution s'en fera par les autorités de ce même pays,

Kartel=Konvention geſchloſſen hat, deſertirt wäre, ſo ſoll gleichwohl ein ſolcher Ueberläufer derjenigen Armee ausgeliefert werden, von welcher er zuletzt deſertirt iſt.

Artikel 6.

Es wird den reſpektiven Generalen und den Militair= und Civilbehörden überhaupt unterſagt, die Deſerteurs des anderen kontrahirenden Theils anzuwerben oder aufzunehmen. Diejenigen, welche ſich, um ſich anwerben zu laſſen, melden, müſſen ſorgfältig geprüft, und ſobald ſie aus ihren Antworten, oder aus äußeren Merkmalen ihrer Kleidung, Waffen, oder irgend aus anderen Anzeigen für Deſerteurs erkannt werden, ſogleich, ohne eine Requiſition deshalb abzuwarten, verhaftet werden.

Das nämliche wird beobachtet, wenn ſie ankommen, ohne Anwerbung nachzuſuchen, ſie jedoch mit keinem gehörigen Paß oder Abſchiede verſehen ſind.

Sobald ſie in Verhaft genommen ſind, wird dem Chef der nächſten Garniſon, oder in Ermangelung einer benachbarten Militairbehörde, der nächſten Civilbehörde, Nachricht hiervon gegeben, damit der Deſerteur bis zur Gränze, welche beide Staaten von einander trennt, gebracht, daſelbſt ausgeliefert und an diejenigen abgegeben werde, welche mit ſeiner Empfangnahme beauftragt ſind.

Artikel 7.

Sollte der Ausreißer der Aufmerkſamkeit der Militair= und Civilbehörden des reſp. Landes, wohin er entflohen iſt, entgehen; ſo geſchieht die Aufſuchung, Verhaftung und Auslieferung deſſelben von den Behörden eben dieſes Landes, nach

Digitized by Google

et de la manière déterminée à l'article 6 à la première réquisition qui en sera faite par les autorités militaires ou civiles, du pays d'où il a déserté, de manière toutefois que cette réquisition se fasse au plus tard dans le terme de deux ans à compter du jour de la désertion. Ce terme de deux ans écoulé, le déserteur ne pourra plus être réclamé.

Article 8.

La réquisition pourra être adressée à l'autorité militaire ou civile la plus proche. Les autorités militaires rendront les déserteurs qui se seront présentés pour être enrôlés, et les autorités civiles ceux qui ne se seront pas présentés à cet effet. Les autorités civiles prussiennes prendront là-dessus les ordres des régences. On tiendra la main réciproquement à ce qu'il soit promptement et loyalement satisfait aux réquisitions susmentionnées. Afin que la restitution des déserteurs puisse se faire avec ordre et exactitude, on déterminera de part et d'autre, des garnisons ou des places frontières, dans lesquels on délivrera les déserteurs, selon que ces places seront le plus à portée.

Article 9.

S'il s'élevait des doutes sur l'exactitude de tel fait énoncé dans la réquisition par laquelle un déserteur est réclamé, on ne pourra pas s'en prévaloir pour refuser la restitution du déserteur; le seul cas excepté où un déserteur prétendrait appartenir à l'état où il s'est rendu, dans lequel cas les faits doivent avant tout être

nach Maaßgabe des Artikel 6., auf das erſte Anſuchen, das von der Militair- oder Civilbehörde derjenigen Macht, von welcher er deſertirt iſt, ergehen wird; jedoch muß dieſes Anſuchen ſpäteſtens binnen einer Friſt von 2 Jahren, von dem Tage der Deſertion an gerechnet, erfolgen. Nach Verlauf dieſer Friſt, kann kein Deſerteur weiter zurückgefordert werden.

Artikel 8.

Die Requiſition kann an die nächſte Militair- oder Civilbehörde gerichtet werden. Die Militairbehörden liefern alle diejenigen Deſerteurs aus, die ſich gemeldet haben, um in Militairdienſte zu treten, und die Civilbehörden alle diejenigen, bei welchen dies nicht der Fall iſt. Die Preußiſchen Civilbehörden werden hiebei die Anweiſungen der Provinzial-Regierungen einholen.

Man wird gegenſeitig darauf ſehen, daß den oben erwähnten Requiſitionen ſchnell und ohne Rückhalt Genüge geſchieht. Damit die Auslieferung mit Ordnung und Genauigkeit erfolgen könne, ſollen auf beiden Seiten Beſatzungen oder Gränzorte beſtimmt werden, an welchen, je nachdem dieſe Gränzorte am nächſten liegen, die Deſerteurs ausgeliefert werden.

Artikel 9.

Sollten über die Richtigkeit irgend eines, in der Mittheilung, durch welche ein Deſerteur zurückgefordert wird, aufgeführten Umſtandes Zweifel entſtehen, ſo kann dies nicht zum Vorwande dienen, die Auslieferung zu verweigern, den einzigen Fall ausgenommen, wo ein ſolcher Deſerteur vorgiebt, demjenigen Staate anzugehören, in den er übergetreten

Digitized by Google

constatés. Mais afin que toute erreur soit prévenue, les autorités militaires ou civiles dresseront un procès-verbal dont on accompagnera le déserteur: la copie en sera envoyée sans délai à la régence de Sa Majesté Prussienne, de même qu'à celle du gouvernement de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, du ressort desquelles se trouvera être une telle affaire.

Article 10.

Les autorités militaires ou civiles respectives soit dans les villes, soit à la campagne, ne laisseront passer ni sous-officier, ni soldat, à pied ou à cheval, ou de quel corps de troupes respectives qu'il puisse être, à moins qu'il ne soit muni d'un passeport ou cartouche du chef ou commandeur du régiment, du bataillon ou de la compagnie dont il se dit être. Au défaut d'un tel passeport, l'individu qui devrait en être muni, sera arrêté, et mis en sûreté, ainsi que ses pièces d'habillement, armes, chevaux et effets quelconques, qu'il pourroit avoir sur lui, ou avoir emportés. L'autorité militaire ou civile la plus à portée, en sera avertie sur-le-champ, et il sera procédé ensuite d'après la teneur de la présente Convention.

Article 11.

La restitution des déserteurs étant ainsi convenue, toute violation du territoire respectif sera soigneusement évitée et sévèrement défendue de part et d'autre, aussi bien que tout enrôle-

treten iſt, in welchem Falle die Thatſachen vor allen Dingen feſtgeſtellt werden müſſen. Um aber allem Irrthume vorzubeugen, ſollen die Militair- und Civilbehörden ein Protokoll aufnehmen, und mit dem Deſerteur übergeben. Eine Abſchrift davon wird unverzüglich preußiſcher Seits an die betreffende Provinzial-Regierung, ſo wie ruſſiſcher Seits an die betreffende Gouvernements-Regierung überſendet.

Artikel 10.

Die reſpektiven Militair- und Civilbehörden, in Städten oder auf dem Lande, dürfen weder Unteroffiziers noch Soldaten, von der Infanterie oder Kavallerie, oder von was für einem Korps der reſpektiven Truppen ſie auch ſeyn mögen, durchgehen laſſen, wenn ſie nicht mit einem Paß oder Abſchied von dem Chef oder Kommandeur des Regiments, Bataillons oder der Kompagnie, wozu ſie zu gehören vorgeben, verſehen ſind. In Ermangelung eines ſolchen Paſſes wird derjenige, der ihn haben müßte, angehalten, und mit ſeinen Kleidungsſtücken, Waffen, Pferden, und allen denjenigen Effekten, die er bei ſich haben, oder etwa mit fortgenommen haben ſollte, in Sicherheit gebracht. Hiervon wird die nächſte Militair- und Civilbehörde unverzüglich benachrichtiget, und ſodann nach Inhalt des gegenwärtigen Vertrags weiter verfahren.

Artikel 11.

Da man auf ſolche Art über die Auslieferung der Deſerteurs übereingekommen iſt, ſo wird jede Verletzung des reſpektiven Gebiets ſorgfältig vermieden, und, ſo wie jede Anwerbung der

ment des déserteurs ou sujets respectifs.

Ceux qui violent le territoire de l'une ou de l'autre des hautes parties contractantes, s'ils sont saisis dans le pays où ils s'en sont rendus coupables, seront punis là-même selon les lois. Mais si par la fuite ils se sont soustraits à la dite punition, ils seront punis d'après les lois, dans le pays de leur Souverain.

S'il s'élève des doutes sur le fait ou sur les circonstances particulières du fait, il sera établi une commission bilatérale à diriger par les Commissaires de la partie lésée. La sentence de cette Commission, confirmée par les deux Souverains, sera exécutée sans délai.

Article 12.

Pour tout déserteur, les frais d'entretien seront acquittés, à raison d'un florin et demi de Pologne par jour, et de deux metzes d'avoine, ainsi que de huit livres de foin par jour avec la paille nécessaire, pour le cheval du déserteur. Ces fourrages seront payés d'après les taux que fournira chaque fois le prix courant au marché de la ville la plus proche. Le payement de ces frais se fera lors de la reddition du déserteur et du cheval, et ces frais ne pourront dans aucun cas être augmentés. Pour donner à cette détermination toute l'efficacité possible, les hautes parties contractantes s'engagent de faire déposer une somme d'argent chez les autorités établies d'après l'Article 8 dans les garnisons

der jenſeitigen Deſerteurs oder Unterthanen, beiderſeits ſtrenge verboten werden.

Werden diejenigen, welche das Gebiet des einen oder des andern der hohen kontrahirenden Theile verletzen, dabei ergriffen, ſo werden ſie auch in dem Staate, wo ſie ſich ſtrafbar gemacht haben, nach deſſen Geſetzen beſtraft; haben ſie aber dieſer Strafe durch die Flucht ſich entzogen, ſo erfolgt ihre Beſtrafung nach den Geſetzen in den Staaten ihres Souverains.

Wenn Zweifel über die Thatſache oder über beſondere Umſtände derſelben entſtehen, ſo wird eine gemiſchte Kommiſſion niedergeſetzt, in welcher die Kommiſſarien des verletzten Theils den Vorſitz führen. Die Urtheilsſprüche ſolcher Kommiſſionen werden nach erfolgter Beſtätigung beider Souverains ohne allen Aufſchub vollzogen.

Artikel 12.

An Unterhaltungskoſten werden für jeden Deſerteur ein und ein halber polniſcher Gulden für den Tag, ſo wie für ein Pferd zwei Metzen Hafer und acht Pfund Heu für den Tag, nebſt dem nöthigen Stroh, gutgethan. Dieſe Fourage wird nach den jedesmaligen Marktpreiſen der nächſten Stadt bezahlt. Die Bezahlung dieſer Unkoſten, welche in keinem Falle erhöht werden können, erfolgt bei Uebergabe des Deſerteurs und des Pferdes.

Um dieſer Beſtimmung die möglichſte Würkſamkeit zu geben, verpflichten ſich die hohen kontrahirenden Theile, eine Summe Geldes bei den nach Artikel 8. zur Empfangnahme der Deſerteurs in den Beſatzungen oder Gränzorten angeordneten Behörden niederlegen zu laſ-

Digitized by Google

ou places frontières, pour y recevoir les déserteurs. Les frais d'entretien, ainsi que la rémunération dont il est question à l'Article 13, seront payés sans aucune difficulté, sur le compte qui, simultanément avec la restitution du déserteur, en sera présentée par l'autorité publique chargée de cette restitution. Si l'on trouvoit ce compte défectueux, ce qui toutefois ne pourra guères avoir lieu, vû la détermination précise du taux des frais d'entretien et de la rémunération, de pareilles réclamations ne seront examinées qu'après que le payement aura été provisoirement effectué.

Les déserteurs ne pouvant contracter des dettes légitimes, il ne sera pas question de la part de l'état requérant, du payement de pareilles dettes. La restitution du déserteur se fera au plus tard huit jours après son arrestation, et celle-ci aura lieu dès qu'on l'aura découvert.

Article 13.

Il sera accordé une récompense pécuniaire à celui qui aura dénoncé ou amené un déserteur de la part de celle des hautes parties contractantes, à laquelle la restitution se fera, savoir d'un ducat et demi d'Hollande pour un homme à pied, et de deux ducats et demi pour un cavalier avec le cheval.

Article 14.

Ceux qui dans le pays de l'un des deux Souverains commettent un délit criminel, ou qui sont accusés ou prévenus d'en avoir commis un, et

ſen. Die Unterhaltungskoſten, und die in dem Artikel 13. erwähnte Belohnung, werden ohne alle Schwierigkeiten auf die Berechnung entrichtet, welche gleichzeitig mit dem Deſerteur von der zur Auslieferung beauftragten öffentlichen Behörde übergeben wird. Sollte die Berechnung für unrichtig befunden werden, was jedoch bei der genauen Feſtſetzung des Satzes der Unterhaltungskoſten und der Belohnung nicht leicht ſtatt finden kann, ſo ſollen die Reklamationen deshalb dennoch erſt, nach vorläufig geleiſteter Zahlung, unterſucht werden.

Da von Deſerteurs keine rechtlich gültige Schulden gemacht werden können, ſo kann auch keine Frage über die Bezahlung dergleichen Schulden, von Seiten des requirirenden Staats, ſtatt finden.

Die Auslieferung des Deſerteurs ſoll ſpäteſtens acht Tage nach ſeiner Verhaftnehmung, und dieſe ſofort nach ſeiner Entdeckung erfolgen.

Artikel 13.

Demjenigen, welcher einen Deſerteur entdeckt oder zur Verhaftung bringt, wird von Seiten des hohen kontrahirenden Theils, welchem die Auslieferung geſchieht, eine Belohnung in Gelde, nämlich von einem und einem halben holländiſchen Dukaten für einen Infanteriſten, und von zwei und einem halben Dukaten für einen Kavalleriſten mit dem Pferde, zugebilligt.

Artikel 14.

Diejenigen, welche in den Staaten eines der beiden Souverains ein Kriminalverbrechen begehen, oder eines ſolchen angeſchuldigt oder verdächtig ſind,

und

Digitized by Google

qui ensuite prennent la fuite, et se rendent dans le pays de l'autre Souverain, seront restitués de part et d'autre à la première réquisition, laquelle aura lieu de la manière indiquée ci-dessous à l'article 15.

L'état ou la condition du coupable accusé ou prévenu ne changera rien à cette disposition, et il sera restitué de quel état ou de quelle condition qu'il soit, noble, habitant d'une ville ou de la campagne, libre, serf, militaire ou civil.

Mais si le dit criminel ou prévenu est sujet du Souverain dans le pays duquel il s'est rendu par sa fuite, après avoir commis un délit criminel dans le pays de l'autre Souverain, sa restitution n'aura pas lieu, mais le Souverain dont il est sujet, fera administrer contre lui bonne et prompte justice. Ci cependant un individu quelconque a été arrêté dans le pays où il a commis un délit criminel ou un excès quelconque, et ce pour avoir commis le dit délit criminel ou excès, le Souverain du pays où l'arrestation s'est faite, fera administrer justice contre lui, et lui fera infliger la peine qu'il a encourue, quand même un tel individu serait sujet de l'autre Souverain.

Article 15.

Les réquisitions à l'effet de la restitution d'après l'Article 14 seront adressées respectivement aux régences de Sa Majesté le Roi de Prusse, et aux gouverneurs militaires et civils de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Rus-

und darauf entfliehen, und in das Gebiet des andern Souverains ſich begeben, werden gegenſeitig und auf die erſte Requiſition, welche auf die unten im Artikel 15. bezeichnete Art erfolgen muß, ausgeliefert.

Der Stand oder die bürgerlichen Verhältniſſe des Verbrechers, Angeſchuldigten oder Verdächtigen machen hierin keinen Unterſchied, und ſelbiger wird ausgeliefert, wes Standes er auch ſey, Edelmann, Stadt- oder Landbewohner, ein Freier oder Leibeigner, ein Soldat oder vom Civilſtande.

Iſt aber der erwähnte Verbrecher oder der Angeſchuldigte ein Unterthan desjenigen Souverains, in deſſen Land er geflüchtet iſt, nachdem er in dem Lande des andern Souverains ein Verbrechen begangen hat, ſo findet die Auslieferung nicht ſtatt, ſondern der Souverain, deſſen Unterthan er iſt, wird denſelben ſofort zur Unterſuchung und Strafe ziehen laſſen. Sobald jedoch ein Individuum in dem Lande, wo daſſelbe ein Kriminalverbrechen oder irgend ein Vergehen ſich hat zu Schulden kommen laſſen, deshalb verhaftet worden iſt, ſo kann der Souverain des Landes, in welchem die Verhaftung erfolgt iſt, denſelben zur Unterſuchung ziehen, und die verwirkte Strafe vollſtrecken laſſen, wenn auch dieſes Individuum ein Unterthan des andern Landesherrn wäre.

Artikel 15.

Die Requiſitionen wegen der im 14. Artikel erwähnten Auslieferungen werden reſpektive an die Regierungen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen, und an die Civil- und Militair-Gouvernements Sr. Majeſtät des Kaiſers von Ruß-

Digitized by Google

sies, Roi de Pologne, et non pas aux autorités inférieures, ou aux justices. L'autorité ainsi requise ordonnera la restitution, si le cas y est qualifié d'après l'Article 14. Elle se fera de manière que de la part de la puissance requise, main-forte soit prêtée pour le transport de l'individu jusqu'à la frontière, et qu'à cette frontière même le dit individu soit remis à ceux qui y seront envoyés de la part de la puissance requérante. Si à tel ou tel indice la qualification d'un individu à la restitution d'après les principes de l'Article 14 est reconnue, même sans réquisition, il sera arrêté par ordre des autorités militaires et civiles respectives; et avis en sera donné à l'effet de sa restitution.

Article 16.

A compter du jour de l'arrestation d'un criminel ou prévenu qualifié d'après l'Article 14, il sera payé par jour pour son entretien un florin et demi, et deux florins par jour pour frais de détention. Ces frais seront payés lors de la reddition du criminel ou prévenu, et celle-ci sera accélérée autant que possible.

Article 17.

Ni les déserteurs, ni les criminels ou prévenus ne pourront de la part du Souverain qui les réclame, être poursuivis dans le pays de l'autre Souverain, soit par quelque acte de violence ou d'autorité propre, ou clandestinement. Il est en conséquent défendu qu'un détachement militaire

Rußland, Königs von Polen ꝛc., aber nicht an untere Behörden oder Gerichte, gerichtet. Die dem gemäß requirirte Behörde ſoll die Auslieferung verfügen, wenn der Fall hiezu nach Artikel 14. geeignet iſt. Die Auslieferung geſchieht in der Art, daß die requirirte Macht den Verbrecher oder Angeſchuldigten unter gehöriger Bedeckung bis an die Gränze bringen läßt, wo derſelbe ſodann den Abgeordneten der requirirenden Macht ausgeliefert wird.

Wenn Anzeigen vorhanden ſind, daß ein Individuum nach den Beſtimmungen des Artikels 14. ſich zur Auslieferung eigne, ſo ſoll ein ſolches Individuum, ſelbſt ohne Requiſition, auf Befehl der reſpektiven Militair- und Civilbehörden in Verhaft genommen, und davon zum Zwecke der Auslieferung Nachricht ertheilt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage der Verhaftung eines nach Artikel 14. dazu geeigneten Verbrechers oder Angeſchuldigten an, werden für deſſen Unterhalt ein und ein halber Gulden Polniſch, und an Aufbewahrungskoſten zwei Gulden täglich bezahlt. Dieſe Koſten werden bei Auslieferung des Verbrechers oder Angeſchuldigten entrichtet, und letztere muß ſoviel als möglich beſchleunigt werden.

Artikel 17.

Weder Deſerteurs, noch Verbrecher oder Angeſchuldigte, können von Seiten des reklamirenden Souverains, auf gewaltſame, eigenmächtige oder heimliche Weiſe in den Staaten des andern Souverains verfolgt werden. Es iſt daher unterſagt, daß irgend ein Militair- oder Civilkommando, oder geheimer

Digitized by Google

ou civil, quel qu'il soit, ou quelque émissaire secret, passent la frontière des deux états.

Toute violation de territoire pareille sera suivie de l'arrestation et de la punition des coupables, là même où cette violation aura été commise.

Si de la part de la puissance réclamante la poursuite d'un déserteur ou de plusieurs déserteurs, ou bien d'un ou de plusieurs criminels ou prévenus, a été ordonnée, soit au moyen d'un détachement militaire ou civil, ou de quelque autre manière que ce soit, cette poursuite ne doit s'étendre que jusqu'à la frontière qui sépare les deux états. C'est à ce point qu'il faut que le détachement s'arrête, et un seul homme passera la frontière. Celui-ci s'abstiendra de tout acte de violence ou d'autorité propre, et s'adressera à l'autorité militaire ou civile la plus proche, se légitimera en produisant les lettres réquisitoires de ses supérieurs, et proposera la réclamation. Un tel individu sera accueilli avec les égards reçus, et il sera procédé en conséquence de la présente Convention.

Article 18.

Il est défendu de part et d'autre de recéler un déserteur, ou bien un criminel ou prévenu, ou de le faire passer dans quelque contrée, province, ou garnison éloignée, pour le soustraire à la réclamation.

Des peines de part et d'autre seront décernées contre les individus prévenus de ce genre de délit, et les autorités des deux gouvernemens auront soin de s'informer réciproque-

mer Abgeordneter die Gränze beider Staaten überſchreite.

Jede ſolche Verletzung des Gebiets zieht die Verhaftung und Beſtrafung der Schuldigen an denſelben Orten nach ſich, wo die Verletzung geſchehen iſt.

Wird von Seiten der reklamirenden Macht die Verfolgung eines oder mehrerer Deſerteurs, oder eines oder mehrerer Verbrecher oder Angeſchuldigten, mittelſt eines Militair- oder Civil-Kommando's oder auf andere Art verfügt, ſo darf ſich dieſe Verfolgung nicht weiter, als bis zur Gränze, welche beide Staaten von einander trennt, erſtrecken. Hier muß das Kommando Halt machen, und nur Ein Mann darf die Gränze überſchreiten, welcher ſich aller Ausübung von Gewalt oder Eigenmacht enthalten, unter Vorzeigung des Requiſitionsſchreibens ſeiner Vorgeſetzten, an die nächſte Militair- oder Civilbehörde ſich wenden und auf die Auslieferung antragen muß. Ein ſolcher Abgeordneter wird mit angemeſſener Achtung empfangen, und das weitere Verfahren erfolgt in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags.

Artikel 18.

Es wird beiderſeits verboten, einen Deſerteur, Verbrecher oder Angeſchuldigten zu verbergen, oder ihm nach irgend einer entfernten Gegend, Provinz oder Garniſon fortzuhelfen, um ihn der Reklamation zu entziehen.

Wider diejenigen, welche ſich eines Vergehens dieſer Art ſchuldig machen, werden auf beiden Seiten Strafen feſtgeſetzt, und die Behörden beider Staaten werden zu ihrer gegenſeitigen Ge-

nüge

Digitized by Google

ment pour leur mutuelle satisfaction, qu'il a été fait justice des contrevenans aux présentes dispositions. L'intérêt et l'équité des deux gouvernemens, ainsi que les lois qu'ils ont adoptées, indiquent dans ce cas, que la peine doit être proportionnée à la nature du délit et aux circonstances particulières qui peuvent l'aggraver ou l'atténuer.

Article 19.

Il est défendu de part et d'autre d'acheter les chevaux, les selles, les armes et les habillement d'un déserteur, ainsi que les effets quelconques qu'il a emportés. Il est de même défendu d'acheter les effets quelconques emportés par un criminel ou prévenu.

Tout ce qui a été acheté de cette manière sera rendu gratis par l'acheteur, qui en restituera le prix au cas que les chevaux, selles, armes, habillemens et effets susdits ne se trouvent plus chez lui.

L'acheteur sera encore soumis à une peine proportionnée suivant les lois du pays.

Article 20.

Si la restitution d'un déserteur, d'un criminel ou d'un prévenu ne se fait point dans un cas, où d'après cette Convention elle devrait se faire, et que le dit individu, enrôlé contre la teneur de cette Convention ou non enrôlé, retourne par désertion ou par fuite dans le pays auquel il auroit

nugthuung ſich ſorgfältig einander Kenntniß geben, daß die Uebertreter gegenwärtiger Beſtimmungen auch wirklich zur Verantwortung und Strafe gezogen worden ſind. Das Intereſſe, die Billigkeit und die Geſetze beider Regierungen fordern in ſolchen Fällen, daß die Strafe der Natur des Vergehens und den beſonderen erſchwerenden oder vermindernden Umſtänden angemeſſen ſey.

Artikel 19.

Es iſt beiderſeitig verboten, Pferde, Sättel, Waffen und Kleidungsſtücke eines Deſerteurs, oder andere Effekten, welche er mit ſich genommen hat, zu kaufen. Ein Gleiches findet Statt in Anſehung der von einem Verbrecher oder Angeſchuldigten mitgebrachten Sachen. Alles auf ſolche Art angekaufte muß von dem Käufer unentgeldlich zurückgegeben werden, und derſelbe iſt auch gehalten, wenn die erwähnten Pferde, Waffen, Kleidungsſtücke und andere Sachen, nicht mehr bei ihm vorgefunden werden, den Werth derſelben zu erſtatten. Auſſerdem ſoll der Käufer noch mit einer verhältnißmäßigen nach den Landesgeſetzen zu beſtimmenden Strafe belegt werden.

Artikel 20.

Wenn die Auslieferung eines Deſerteurs, eines Verbrechers oder eines Angeklagten in einem ſolchen Falle nicht erfolgt iſt, wo ſie zufolge dieſer Konvention hätte erfolgen ſollen, und ein dergleichen Individuum, ſey es nun dem Inhalte gegenwärtiger Konvention zuwider, zum Militairdienſte angeworben worden, oder nicht, durch Deſertion oder Flucht wieder in das Land zurückkehrt, an welches es hätte ausgeliefert werden ſollen, ſo iſt der Souverain die-

ſes

Digitized by Google

dû être restitué, le Souverain du pays n'est pas tenu de le rendre.

Article 21.

Les hautes parties contractantes s'engagent d'empêcher que les vagabonds ou criminels qui devront être expulsés de leurs états, passent dans ceux de la puissance co-signataire de la présente Convention, à moins que ces individus ne soient nés, ou n'ayent eu leur dernier domicile dans les dits états. Mais même dans ces deux cas la régence la plus proche des états respectifs en sera prévenue avant l'expulsion; elle indiquera l'endroit où la remise d'un tel individu devra s'effectuer, et cette remise devra être accompagnée des pièces justificatives sur le lieu de naissance ou le dernier domicile de l'individu qu'on voudra transporter.

On ne pourra pas liquider de frais à l'occasion d'un tel transport, parce qu'il n'aura pas eu lieu à la suite d'une réquisition préalable.

Article 22.

Il s'entend de soi-même, et il est expressément stipulé par le présent article, que cette Convention n'aura point d'effet rétroactif.

Les déserteurs qui ont déserté avant le terme fixé par le premier article de la présente convention, et ceux auxquels ne s'appliqueraient pas les exceptions mentionnées dans les articles suivans, ne seront pas rendus. Quant aux criminels ou prévenus qui, d'après les principes établis à l'article quatorzième seraient soumis à la réclamation et à la restitution, en tant

ſes Landes nicht verpflichtet, ein ſolches Individuum wieder herauszugeben.

Artikel 21.

Die beiden hohen kontrahirenden Theile verpflichten ſich, zu verhindern, daß die Vagabunden oder Verbrecher, welche aus Ihren Staaten entfernt werden ſollen, in die Staaten der andern kontrahirenden Macht übertreten, ausgenommen, wenn dieſe Individuen in den letztbenannten Staaten geboren ſind, oder daſelbſt ihren letzten Wohnſitz gehabt haben. Aber ſelbſt in dieſen beiden Fällen, wird die nächſte Provinzial-Regierung der reſpektiven Staaten vor dem Transporte davon benachrichtiget; dieſelbe muß den Ort anweiſen, wo die Uebergabe eines ſolchen Subjekts geſchehen ſoll; und dieſe Uebergabe muß mit den Beweisſtücken über den Geburts- und letzten Wohnort des Transportanten begleitet ſeyn.

Da ein ſolcher Transport nicht in Folge einer vorhergegangenen Requiſition Statt findet, ſo können dabei keine Koſten liquidirt werden.

Artikel 22.

Es verſteht ſich von ſelbſt, und wird noch beſonders durch dieſen Artikel feſtgeſetzt, daß gegenwärtiger Vertrag keine rückwürkende Kraft haben ſoll. Diejenigen, welche bereits vor dem im Artikel 1. dieſes Vertrags beſtimmten Termin deſertirt ſind, ſo wie diejenigen, auf welche die in den folgenden Artikeln erwähnten Ausnahmen nicht anwendbar ſind, werden nicht zurückgegeben.

Was die Verbrecher oder Angeklagte betrifft, die in Folge der im Artikel 14. enthaltenen Grundſätze der Zurückforderung und der Auslieferung unterworfen

ſeyn

Digitized by Google

que le délit criminel dont ils se sont rendus coupables, ou dont ils sont accusés ou prévenus, eût été commis après le terme fixé à l'article premier de cette Convention, la restitution s'en fera de part et d'autre, quand même le dit délit criminel et leur fuite auraient eu lieu avant le dit terme.

Au reste, tous les différens qui pourraient avoir existé ou exister entre les hautes parties contractantes au sujet de la désertion ou de l'enrôlement jusqu'à l'époque de la signature de la présente Convention, sont par cette Convention même terminés et annulés.

Article 23.

La durée de la présente Convention est fixée à douze ans.

Article 24.

La teneur de cette Convention sera publiée dans les deux états et dans les armées respectives des deux Souverains, d'abord après l'échange des ratifications; afin que personne n'en ignore le contenu, et qu'à compter des termes exprimés, elle soit suivie et exécutée ponctuellement dans tous les articles.

Les Gouverneurs et commandans des provinces limitrophes, les officiers-généraux et autres, les autorités militaires et civiles respectives, les régences et leur subordonnés seront instruits des stipulations de la présente convention. Ils auront l'injonction de veiller à son exécution fidèle, et de lui donner à cet effet la plus grande publicité dans leurs gouvernemens et

ſeyn würden, wenn das Kriminalverbrechen, deſſen ſie ſich ſchuldig gemacht haben oder verdächtig ſind, erſt nach dem im Artikel 1. dieſes Vertrags feſtgeſetzten Termin erfolgt wäre, ſo geſchieht die Auslieferung derſelben von beiden Seiten dennoch, auch wenn das Verbrechen und ihre Flucht bereits vor dem erwähnten Termine Statt gehabt hätte.

Uebrigens ſind alle Streitigkeiten, die zwiſchen den hohen kontrahirenden Theilen in Betreff der Deſertionen oder der Anwerbungen bis zur Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention etwa beſtanden haben, oder noch beſtehen, durch dieſe Konvention gänzlich beendigt und aufgehoben.

Artikel 23.

Die Dauer der gegenwärtigen Konvention wird auf Zwölf Jahre feſtgeſetzt.

Artikel 24.

Der Inhalt dieſer Konvention wird in beiden Staaten und bei den reſp. Armeen beider Souverains gleich nach Auswechſelung der Ratifikationen publizirt werden, damit er zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange und von den feſtgeſetzten Terminen an, nach allen ſeinen Artikeln pünktlich befolgt und vollzogen werde.

Die Gouverneurs und Kommandirenden in den Gränz-Provinzen, die Generale und andere Offiziere, die reſp. Civil- und Militairbehörden, die Provinzial-Regierungen und die denſelben untergeordneten Stellen, werden von den Beſtimmungen der gegenwärtigen Konvention unterrichtet, und wird ihnen die Vorſchrift ertheilt werden, über die genaue Erfüllung derſelben ſorgfältig zu wachen,

Digitized by Google

dans les provinces confiées à leur surveillance respective; à quoi servent entr'autres les publications annuelles insérées dans les gazettes des résidences et dans les feuilles officielles des provinces.

Article 25.

Les ratifications de cette Convention seront échangées ici à Berlin dans l'espace de six semaines, ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi nous les Plénipotentiaires respectifs l'avons signée, et y avons apposé le sceau de nos armes.

Fait à Berlin, le 25 de Mai 1816.

(L. S.) *Le Prince de Hardenberg.*
(L. S.) *D'Alopeus.*

Nous, après avoir lu et examiné cet acte, l'avons trouvé en tous ses points et articles conforme à Notre volonté, en conséquence de quoi Nous l'avons accepté, approuvé, confirmé et ratifié, comme Nous l'acceptons, l'approuvons, le confirmons et le ratifions par les présentes, pour Nous et pour Nos successeurs, promettant en foi et parole de Roi d'accomplir et d'observer scrupuleusement la dite Convention de cartel dans tous ses points, sans y contrevenir, ni permettre qu'il y soit contrevenu par d'autres, de quelque manière que ce soit ou puisse être.

En foi de quoi Nous avons signé ces présentes de Notre main et y avons fait apposer Notre sceau royal.

Fait à Berlin, le huitième Août de l'an de grâce, mil-huit-cent-seize et de Notre règne le dix-neuvième.

(L. S.) Fréderic Guillaume.
Le Prince de Hardenberg.

wachen, und zu dieſem Ende ſelbige in den ihrer Aufſicht anvertrauten Gouvernements oder Provinzen die größte Publizität zu geben, wozu unter andern die jährlichen Bekanntmachungen in den Zeitungen der Reſidenzien, und in den offiziellen Provinzial-Regierungs-Blättern dienen.

Artikel 25.

Die Ratifikationen dieſer Konvention ſollen hier in Berlin binnen 6 Wochen, oder noch früher, wenn es möglich iſt, ausgewechſelt werden.

Zur Beglaubigung deſſen haben Wir, die reſp. Bevollmächtigten, dieſelbe unterſchrieben, und mit unſeren Wappen unterſiegelt.

So geſchehen Berlin, den 25. Maj 1816.

(L. S.) Fürſt v. Hardenberg.
(L. S.) v. Alopeus.

So haben Wir, nachdem Wir dieſen Vertrag geleſen und erwogen, denſelben in allen ſeinen Artikeln Unſerer Willensmeinung gemäß befunden, und dem gemäß angenommen, genehmigt und ratifizirt, wie Wir denſelben durch die gegenwärtige Urkunde für Uns und Unſere Nachfolger annehmen, genehmigen und ratifiziren, und zugleich auf Unſer Königliches Wort verſprechen, die gedachte Kartel-Konvention ſorgfältig zu erfüllen und zu beobachten, auch nie derſelben zuwider zu handeln, oder zu geſtatten, daß von Andern, auf welche Art es auch ſey oder ſeyn könne, derſelben zuwider gehandelt werde.

Deſſen zur Urkund haben Wir Gegenwärtiges Höchſteigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerem Königlichen Inſiegel verſehen laſſen.

So geſchehen zu Berlin, den achten Auguſt im Jahre des Herrn Eintauſend Achthundert Sechszehn und im Neunzehnten Jahre Unſerer Regierung.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Fürſt v. Hardenberg.

Articles additionnels
en date du $\frac{5 \text{ Avril}}{24 \text{ Mars}}$, ratifiés le 16 Avril 1817, à la Convention de cartel signée entre la Prusse et la Russie en date de Berlin le $\frac{11}{23}$ Mai 1816.

Nous Fréderic Guillaume III, par la grâce de Dieu, Roi de Prusse etc. savoir faisons par les présentes:

Ayant de concert avec S. M. l'Empereur de toutes les Russies jugé à propos de modifier plusieurs articles de la Convention de cartel conclue entre la Prusse et la Russie, en date de Berlin le $\frac{11}{23}$ Mai 1816, et les plénipotentiaires qui ont signé la dite Convention ayant pour cet effet conclu et signé en date de Berlin le $\frac{\text{cinq Avril}}{\text{vingt-quatre Mars}}$ de cette année, les cinq articles additionnels, dont la teneur suit mot-à-mot:

Sa Majesté le Roi de Prusse, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, ayant résolu, après la ratification de la Convention de cartel du $\frac{11}{23}$ Mai, mil huit cent seize, de modifier les articles onze, douze et seize dont l'application pourrait amener des difficultés, contraires à leurs intentions mutuelles, les plénipotentiaires soussignés sont convenus des Articles additionnels suivans, relatifs à l'enquête des délits de violation de territoire et aux frais d'entretien des déserteurs, et qui parconséquent seront substitués aux articles susmentionnés.

Article 1.

Tout individu arrêté dans le pays même où il aura commis une violation de territoire, sera traduit devant le tribunal le plus proche de ce pays, chargé de l'information des délits militaires.

Additional-Artikel
vom $\frac{5. \text{ April}}{24. \text{ März}}$, ratifizirt am 16ten April 1817. zur Kartel-Konvention, abgeſchloſſen zwiſchen Preußen und Rußland den $\frac{11}{23}$ſten Mai 1816.

Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem Wir in Uebereinſtimmung mit Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Rußland es für zweckmäßig gehalten haben, mehrere Artikel der unterm $\frac{11}{23}$ten Mai 1816. abgeſchloſſenen Kartel-Konvention, anders zu beſtimmen, und nachdem die Bevollmächtigten, welche die gedachte Konvention unterzeichnet haben, zu dieſem Zwecke zu Berlin am $\frac{5. \text{ April}}{24. \text{ März}}$ des laufenden Jahres diejenigen fünf Additional-Artikel geſchloſſen und unterzeichnet haben, deren Inhalt nachſtehend von Wort zu Worte folgt:

Da Se. Majeſtät der König von Preußen und Se. Majeſtät der Kaiſer von Rußland, nach vollzogenen Ratifikationen der Kartel-Konvention vom $\frac{11}{23}$ten Mai 1816. beſchloſſen haben, die Artikel 11., 12. und 16., deren Anwendung Schwierigkeiten herbeiführen könnte, welche Ihren gegenſeitigen Abſichten zuwider wären, anders zu beſtimmen; ſo ſind die unterzeichneten Bevollmächtigte über folgende, die Unterſuchung der Verbrechen der Territorial-Verletzung, und die Unterhaltungskoſten der Deſerteurs betreffende Ergänzungs-Artikel, welche folglich an die Stelle der oben genannten Artikel treten, übereingekommen.

Artikel 1.

Jedes Individuum, welches wegen Territorial-Verletzung in dem Lande ſelbſt, wo es ſelbige begangen hat, verhaftet wird, ſoll daſelbſt auch von der nächſten Gerichtsſtelle, zu deren Kognition die Vergehen des inländiſchen Militairs gehört, zur Unterſuchung gezogen werden.

Arti-

Digitized by Google

Article 2.

Le dit tribunal examinera le fait, entendra les témoins, et aménera les actes au point que la sentence puisse être prononcée. Ces actes seront transmis ensuite au Général-en-chef des troupes dont dépend le coupable, aux fins de faire prononcer la sentence conformement aux lois de chaque pays. La sentence sera communiquée au tribunal chargé de l'information, qui la publiera au prévenu, retenu par lui aux arrêts jusqu'à cette époque.

Selon la teneur de cette sentence le prévenu sera de suite mis en liberté, ou délivré à l'autorité de l'autre état, la plus voisine, pour lui faire subir la peine infligée.

Article 3.

L'information du procès aura lieu sans interruption et devra être accélérée le plus que possible. Si le tribunal chargé de prononcer la sentence, demande auparavant des éclaircissemens ultérieurs, ces éclaircissemens seront fournis à la réquisition du dit tribunal par l'autorité chargée de l'information du délit.

Article 4.

Au lieu du prix fixé dans l'article douze de la Convention de cartel, il a été convenu que les frais d'entretien pour tout déserteur seront acquittés à raison de deux gros courant de Prusse, ou quinze gros de Pologne. Les autres déterminations restent telles qu'elles ont été stipulées dans le dit article.

Article 5.

A compter du jour de l'arrestation d'un criminel ou prévenu qualifié d'après l'article quatorze, il sera payé par jour pour son entretien deux gros courant de Prusse, ou quinze gros de Pologne, et trois gros courant de Prusse, ou vingt-deux gros et demi de Pologne,

Artikel 2.

Gedachte Gerichtsſtelle erhebt den ganzen Thatbeſtand des Vergehens, vernimmt die Zeugen, und verhandelt die Akten, bis ſie zum Erkenntniß reif ſind. Hiernächſt werden ſelbige dem General-Kommando der Truppen, von welchen der Angeſchuldigte abhängt, zur Abfaſſung des Urtels, in Gemäßheit der Geſetze des eigenen Landes, eingeſendet. Das ergangene Urtel wird der unterſuchenden Gerichtsſtelle mitgetheilt, und von dieſer dem Angeſchuldigten, welchen ſie bis dahin in Verhaft behält, publizirt.

Nach Inhalt des publizirten Erkenntniſſes erfolgt alsdann unverzüglich entweder die Freilaſſung des Angeſchuldigten oder deſſen Ablieferung bei der nächſten Grenzbehörde zur weiteren Vollziehung der erkannten Strafe.

Artikel 3.

Die Unterſuchung muß ohne Unterbrechung fortgeſetzt und auf alle mögliche Weiſe beſchleunigt werden. Hält die erkennende Behörde, ehe ſie das Urtel abfaßt, noch eine nähere Aufklärung für nöthig, ſo geſchieht dieſe auf nähere Requiſition von der unterſuchenden Gerichtsſtelle.

Artikel 4.

Statt des in dem Artikel 12. der Kartel-Konvention feſtgeſetzten Betrages iſt man übereingekommen, daß die Unterhaltungskoſten für jeden Deſerteur mit 2 Gr. Preuß. Kourant oder 15 Gr. Polniſch vergütigt werden ſollen. Die übrigen Beſtimmungen bleiben ſo, wie ſie in dem gedachten Artikel feſtgeſetzt ſind.

Artikel 5.

Vom Tage der Verhaftnehmung eines zufolge Artikel 14. zur Auslieferung geeigneten Verbrechers oder Angeſchuldigten werden täglich für ſeinen Unterhalt 2 Gr. Preuß. Kourant oder 15 Gr. Polniſch und an Detentionskoſten 3 Gr. Preuß. Kourant oder $22\frac{1}{2}$ Gr. Polniſch gezahlt, und ſofort bei der

Digitized by Google

par jour pour frais de détention. — Ces frais seront payés lors de la reddition du criminel ou prévenu. Cet article est substitué à l'article seize de la Convention de cartel.

Ces Articles additionnels auront la même force et valeur que s'ils étoient insérés mot-à-mot dans la Convention de cartel, et les autorités respectives des deux Gouvernemens s'y conformeront exactement.

Ils seront de plus annexés à la dite Convention et ratifiés séparément, et les ratifications en seront échangées dans six semaines, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires les ont signés en double expédition et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le cinq Avril / vingt-quatre Mars 1817.

(L.S.) Le Prince de Hardenberg.
(L.S.) D'Alopeus.

Nous, après avoir lu et examiné ces dits articles additionnels, les avons trouvés en tout point conformes à Notre volonté; en conséquence de quoi Nous les avons acceptés, approuvés, confirmés et ratifiés, comme Nous les acceptons, approuvons, confirmons et ratifions par les présentes, pour Nous et Nos successeurs, promettant en foi et parole de Roi, d'observer scrupuleusement les dits articles additionnels, sans y contrevenir, ni permettre qu'il y soit contrevenu par d'autres, de quelque manière que ce soit, ou puisse être.

En foi de quoi Nous avons signé ces présentes de Notre main et y avons fait apposer Notre sceau royal.

Fait à Berlin le seize avril, l'an de grace mil-huit-cent-dix-sept et de Notre règne le vingtième.

(L.S.) Fréderic Guillaume.
Le Prince de Hardenberg.

der Auslieferung erſtattet. Dieſer Artikel vertritt die Stelle des Artiktel 16. der Kartel-Konvention.

Dieſe Ergänzungs-Artikel ſollen dieſelbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn ſie in der Kartel-Konvention ſelbſt wörtlich enthalten wären, und die reſp. Behörden beider Regierungen werden ſich pünktlich danach achten.

Sie ſollen der gedachten Konvention angehängt und beſonders ratifizirt, und die Ratifikationen ſollen innerhalb 6 Wochen, oder noch früher, wenn es möglich iſt, ausgewechſelt werden.

Zur Beglaubigung deſſen haben die Bevollmächtigte ſie in doppelter Ausfertigung unterſchrieben und mit ihrem Siegel verſehen.

Geſchehen zu Berlin, den 5. April / 24. März 1817.

(L. S.) Fürſt v. Hardenberg.
(L. S.) v. Alopeus.

So haben Wir, nachdem Wir dieſe Additional-Artikel geleſen und erwogen, dieſelben in allen ihren Punkten Unſerer Willensmeinung gemäß befunden, und dem gemäß angenommen, genehmigt und ratifizirt, wie Wir dieſelben durch die gegenwärtige Urkunde für Uns und Unſere Nachfolger annehmen, genehmigen und ratifiziren, und zugleich auf Unſer Königliches Wort verſprechen, die gedachten Additional-Artikel ſorgfältig zu beobachten, auch nie denſelben zuwider zu handeln, oder zu geſtatten, daß von Andern, auf welche Art es ſey oder ſeyn könne, denſelben zuwider gehandelt werde.

Deſſen zur Urkund haben Wir Gegenwärtiges Höchſteigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerem Königl. Inſiegel verſehen laſſen.

So geſchehen zu Berlin, den ſechszehnten April im Jahre des Herrn Eintauſend Achthundert und Siebenzehn und im Zwanzigſten Unſerer Regierung.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Fürſt v. Hardenberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 15.

(No. 436.) Verordnung wegen Bekanntmachung und Ausführung der für die Oberpräſidenten, Provinzialkonſiſtorien, Provinzial-Medizinalkollegien und für die Regierungen vollzogenen Dienſt-Inſtruktionen. Vom 23ſten Oktober 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die durch Unſere Verordnung vom 30ſten April 1815. wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden verheißenen Dienſt-Inſtruktionen

1) für die Ober-Präſidenten,
2) für die Provinzialkonſiſtorien,
3) für die Provinzial-Medizinalkollegien, und
4) für die Regierungen

vollzogen, und dadurch die in jenem Geſetz gegebenen Beſtimmungen wegen der Provinzialverwaltung näher feſtgeſetzt und begründet, auch den Ober-Präſidenten einen größern und zweckmäßigern Wirkungskreis angewieſen haben; ſo verordnen Wir hiermit: daß die hier beigefügten Dienſt-Inſtruktionen gleich nach erfolgter Bekanntmachung in Wirkſamkeit treten ſollen.

Wir befehlen allen Unſern Staatsbehörden, Beamten und Perſonen, welche dadurch betroffen werden, insbeſondere aber Unſern Staatsminiſterien, Ober-Präſidenten, Provinzialkonſiſtorien, Provinzial-Medizinalkollegien und Regierungen, ſich nach den Beſtimmungen in dieſen Dienſtinſtruktionen, in allen Punkten zu achten.

Unſer Staatskanzler Fürſt von Hardenberg hat für die ſchleunige geſetzliche Bekanntmachung dieſer Verordnung und der gedachten Dienſtinſtruktionen zu ſorgen und auf die Ausführung derſelben beſonders zu wachen.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben Berlin, den 23ſten Oktober 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten November 1817.)

(No. 437.) Inſtruktion für die Oberpräſidenten. Vom 23ſten Oktober 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beſchloſſen, um die den Oberpräſidenten durch das Geſetz vom 30ſten April 1815. gegebene Beſtimmung näher feſtzuſetzen und zu begründen, ſie mit nachſtehender Inſtruktion zu verſehen, wornach ſich nicht allein Unſere Miniſterien, ſondern auch die Oberpräſidenten ſelbſt, ſämmtliche Regierungen und übrige Behörden, welche dadurch betroffen werden, gebührend zu achten haben.

§. 1.

Die Oberpräſidenten führen in den ihnen anvertrauten Provinzen, die obere Leitung, Aufſicht und Kontrolle der geſammten Provinzialverwaltung, in Abſicht des den Regierungen nach der gedachten Verordnung beigelegten Wirkungskreiſes. Ihnen ſind in dieſer Hinſicht daher auch die Regierungen der Provinzen und deren Unterbehörden untergeordnet.

§. 2.

Außer der den Oberpräſidenten beigelegten Einwirkung auf die ſtändiſchen Angelegenheiten, imgleichen außer der wegen ihrer Eigenſchaft als Präſidenten des Provinzialkonſiſtoriums und Medizinalkollegiums, worüber die nähern Beſtimmungen in den heute von Uns den Provinzialkonſiſtorien und Medizinalkollegien ertheilten Inſtruktionen enthalten ſind, müſſen die Oberpräſidenten alle Gegenſtände der ihnen übertragenen Provinzialverwaltung durch die betreffenden Regierungen zur Ausführung bringen laſſen, und ſie ſind auch nicht befugt, die den Regierungen durch die ihnen heute ertheilte Inſtruktion beigelegte Selbſtſtändigkeit im geringſten zu ändern oder zu ſchmälern. Die den Oberpräſidenten beigelegte obere Leitung, Aufſicht und Kontrolle beſchränkt ſich daher in Anſehung derjenigen Gegenſtände, worüber den Regierungen eine ſelbſtſtändige Verfügung nachgelaſſen iſt:

a) darauf zu ſehen und zu halten, daß von den Regierungen überall, den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften gemäß, verwaltet werde; daß in dem Geſchäftsgange ſelbſt Einheit, Ordnung, Gründlichkeit und die möglichſte Beſchleunigung herrſche; daß die öffentlichen hier in Rede ſtehenden Beamten überall ihre Schuldigkeit thun, und diejenigen Verwaltungsgegenſtände, welche aus einem mehr erweiterten Standpunkte, als dem eines einzelnen Regierungsdepartements, genommen werden müſſen, wohin außer den im §. 3. des Geſetzes vom 30ſten April 1815. benannten, auch Anlegung von Chauſſeen, Kanälen, größeren Gewerbes- und Kommunikationsanſtalten, bedeutende Landesmeliorationen, und überhaupt alle Gegenſtände, welche die Grenzen eines Regierungsdepartements überſchreiten, gehören, aus dem richtigen Geſichtspunkte

gewür-

Digitized by Google

gewürdigt und behandelt, und von den einzelnen Regierungen keine Maaßregeln genommen werden, wodurch demſelben Eintrag geſchehen kann;

b) Mängeln und Verſtößen, welche ſie bemerken, abzuhelfen, ſo wie Beſchwerden, welche wider einzelne Verfügungen der Regierungen bei ihnen angebracht werden, zu prüfen, und ſofern ſie nach den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften begründet ſind, ſie gleichfalls zu erledigen.

§. 3.

Zu dem Ende ſind die Oberpräſidenten ermächtigt und verpflichtet, die einzelnen Regierungsdepartements der Provinz von Zeit zu Zeit zu bereiſen; die Verwaltung und den Geſchäftsgang bei allen Regierungen und ihren Unterbehörden ſowohl im Allgemeinen, als die erheblicheren Verwaltungs-Gegenſtände an Ort und Stelle zu revidiren; den Sitzungen der Regierungen beizuwohnen, und diejenigen Gegenſtände zu beſtimmen, welche alsdann in ihrer Gegenwart vorgetragen werden ſollen. Es iſt überhaupt Unſer Wille, daß die Thätigkeit der Oberpräſidenten ſich mehr auf eigene Anſchauung und örtliche Unterſuchung, als auf todte Berichtserſtattung gründen ſoll, und Wir machen es ihnen zur beſonderen Pflicht, alle Jahr wenigſtens einmal die ganze Provinz zu bereiſen. Sie müſſen daher auch bei ihren Bereiſungen die nöthigen Verabredungen mit den Regierungen, und beſonders mit ihren Präſidien, über die Einleitung und Behandlung der wichtigern Verwaltungs-Angelegenheiten, ſo viel möglich ſogleich an Ort und Stelle, nehmen, und die erforderlichen Erläuterungen und nöthige Auskunft ſich daſelbſt ebenfalls ſogleich geben laſſen; den Regierungen alle weitere durch die Regierungs-Inſtruktion nicht ausdrücklich vorgeſchriebene Berichtserſtattungen möglichſt erſparen, und wo dieſe ſich nicht vermeiden laſſen, ſie wenigſtens möglichſt abzukürzen und zu vereinfachen ſuchen, damit das Leben und der Geiſt in der Verwaltung nicht unter der Schreiberei verloren gehe. In ſo weit daher auch von den Regierungen weder in Form noch Materie wider beſtehende Geſetze und Vorſchriften gefehlt worden, ſondern es außerhalb dieſer Grenzlinie blos auf eine Verſchiedenheit der Meinung und Anſicht über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer Maaßregel ankommt, und in ſoweit die Regierungen ferner die Beſtimmungen des vorigen §. der gegenwärtigen Inſtruktion nicht überſchritten haben, dürfen ſich die Oberpräſidenten keine Abänderungen der, von den Regierungen innerhalb der ihnen durch ihre Inſtruktion ſelbſtſtändig angewieſenen Wirkungskreiſe erlaſſenen Verfügungen, erlauben. In ſofern jedoch durch dergleichen Verfügungen der Regierungen die Einheit in der Verwaltung der Provinz leiden könnte, bleibt es den Oberpräſidenten überlaſſen, ſie deshalb für die Zukunft mit allgemeinen Anweiſungen zu verſehen. Obgleich Wir zu den Oberpräſidenten das Vertrauen haben, daß ſie ſolches von ſelbſt thun werden, ſo machen Wir es ihnen dennoch beſonders zur Pflicht, die ihnen übertragene obere Leitung und die Auf-

Digitized by Google

ſicht und Kontrolle über die Verwaltung der Regierungen in den möglichſt ſchonenden Formen auszuüben, und ſtets darauf Rückſicht zu nehmen, daß die Achtung und das amtliche Anſehen der Regierungen und inſonderheit auch ihrer Präſidien, bei ihren Unterbehörden und den Eingeſeſſenen ihres Bezirks nicht ohne die dringendſte Nothwendigkeit gefährdet werden dürfe.

§. 4.

Alle Berichte der Regierungen, welche ihre Inſtruktion vorſchreibt, oder von ihnen ſonſt an die Miniſterien zu erſtatten ſind, gehen, mittelſt Umſchlages, durch die Oberpräſidenten, die ſie mit ihrem Gutachten begleiten können, in jedem Fall aber mit der zunächſt abgehenden Poſt weiter befördern müſſen; ſo wie die Beſcheide der Miniſterien darauf in gleicher Art durch die Oberpräſidenten an die Regierungen gelangen; es wäre denn beſondere Gefahr bei dem Verzuge vorhanden, in welchem Falle die Regierungen zwar unmittelbar an die Miniſterien berichten, den Oberpräſidenten jedoch gleichzeitig davon benachrichtigen, ſo wie, wenn die Miniſterien es nöthig finden, unmittelbar an die Regierungen zu verfügen, dem Oberpräſidenten gleichzeitig Abſchrift der Verfügung zugefertigt werden wird. Es ſteht den Oberpräſidenten auch frei, wenn ſie ſolches für nöthig und rathſam finden, die Regierungen mit einer vorläufigen Beſcheidung und Anweiſung auf ihre gedachten Berichte zu verſehen; ſie müſſen aber Abſchrift dieſer vorläufigen Verfügung dem Regierungsbericht an die Miniſterien jedesmal beilegen.

Die von den Regierungen von Uns Selbſt oder Unſerm Staatskanzler etwa erforderten Berichte, auch der Zeitungsbericht, müſſen jedesmal unmittelbar erſtattet werden, jedoch ſind in dieſen Fällen, dem Oberpräſidenten Abſchriften der Verfügungen und Berichte mitzutheilen.

§. 5.

In folgenden Fällen ertheilen Wir den Oberpräſidenten hiermit die Befugniß, Namens des betreffenden Miniſteriums, oder ſofern mehrere Miniſterien konkurriren, Namens derſelben ohne beſondere Anfrage bei ihnen, die Regierungen mit den nöthigen Anweiſungen und Genehmigungen zu verſehen:

1) in allen Fällen, wo in der Regierungsinſtruktion geſagt iſt, daß die Sache dem Oberpräſidenten eingereicht werden ſoll;
2) bei Gratifikationen aus Gehaltserſparungen oder bei anderweiten Dispoſitionen über Erſparungen dieſer Art, ſobald ſelbige einen vierteljährigen Betrag überſteigen;
3) in allen Kommunal-Angelegenheiten, ſofern es nicht auf die Beſetzung der Oberbürgermeiſterſtellen in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabſichtigte Aufbringungsweiſe der Gemeindebedürfniſſe dem Steuerintereſſe des Staats Nachtheil geſchehe;
4) in den §. 17. unter Nr. 2. der Regierungsinſtruktion gedachten Fällen, ſofern nicht beſonders bedenkliche Umſtände dabei obwalten;

5) über

5) über die Reſultate der abgehaltenen Landesviſitationen, deren Anordnung für die Provinz dem Oberpräſidenten gleichfalls freiſteht;

6) über Konzeſſionen zu Anlegung von Apotheken, nach vorheriger Rückſprache mit dem Medizinal-Kollegium;

7) in den §. 17. der Regierungsinſtruktion unter Nr. 7. erwähnten Fällen, ſofern dazu kein Zuſchuß aus Staatskaſſen erforderlich iſt, oder zeither gegeben worden;

8) in dem §. 17. der Regierungsinſtruktion unter Nr. 9. gedachten Fall, jedoch unter gehöriger Berückſichtigung der dabei etwa konkurrirenden Privatgerechtſame;

9) wegen der Etats und Rechnungen von ſolchen, auf Staatskaſſen gegründeten, polizeilichen oder andern gemeinnützigen, wohlthätigen und frommen Anſtalten und Stiftungen, bei denen die Regierungen nach §. 19. ihrer Inſtruktion zu berichten haben, ſofern nicht der Etat die Summe von 2000 Rthlr. überſteigt, oder einen Beſtandtheil des Etats der Hauptkaſſe ausmacht;

10) wegen Vorſchüſſe und extraordinairer Zahlungen bis zur Summe von 500 Rthlr. im einzelnen Fall, wenn derſelbe dringend iſt;

11) in den §. 21. der Regierungsinſtruktion unter Nr. 8. gedachten Fällen bis zur Summe von 100 Rthlr. im einzelnen Fall, wenn die Strafe nicht auf einem rechtskräftigen Erkenntniß beruhet;

12) in allen übrigen Remiſſionsfällen, wenn die Remiſſion ſich auf beſtimmte Vorſchriften oder den deutlichen Inhalt von gültigen Verträgen gründet, und der Remiſſionsfonds dabei nicht überſchritten wird;

13) bei allen Verträgen, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müſſen, haben die Oberpräſidenten die Reviſion und Beſtätigung der ausgefertigten Verträge, ſobald die Bedingungen des Geſchäfts bereits von den betreffenden Miniſterien vollſtändig genehmigt ſind, und nicht Unſere unmittelbare Beſtätigung des Vertrages erforderlich iſt.

§. 6.

Auch ſteht es den Oberpräſidenten frei, einzelne der ihnen untergeordneten Beamten wegen Pflichtwidrigkeiten, Dienſtvernachläſſigungen, oder unſittlichen Lebenswandels, nach vorheriger Ermittelung eines richtigen und überzeugenden Thatbeſtandes von dem Dienſte zu ſuspendiren, oder es zu veranlaſſen, daß die gerichtliche Unterſuchung wider ſie eingeleitet werde. Sollten ſich wider Erwarten einzelne Mitglieder der Regierungskollegien dergleichen zu Schulden kommen laſſen, ſo ſind die Oberpräſidenten jedoch gehalten, dazu vorher erſt die Genehmigung der Miniſterien einzuholen.

§. 7.

Die Regierungen ſind durchaus verpflichtet, die von den Oberpräſidenten innerhalb den Grenzen der gegenwärtigen Inſtruktion an ſie ergehenden Verfü-

Digitized by Google

Verfügungen zu befolgen, und zur Ausführung bringen zu laſſen; zwar wenn ſie gegründete Bedenken dagegen haben, dieſe dem Oberpräſidenten vorzuſtellen, im Fall derſelbe aber bei ſeiner Verfügung verbleibt, der Vollziehung derſelben alsdann keinen weitern Anſtand zu geben. Wohl aber ſteht es ihnen nicht nur frei, ſondern es iſt ſogar ihre Pflicht, wenn ſie ihre Bedenken durch die Entſcheidung des Oberpräſidenten nicht gehoben glauben, davon dem betreffenden Miniſterium Anzeige zu machen, und hiervon zugleich den Oberpräſidenten zu benachrichtigen.

§. 8.

Um Unſern getreuen Unterthanen auch eine nähere Inſtanz in Poſt-, Bergwerks-, Hütten-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Geſtüts-Angelegenheiten zu verſchaffen, ermächtigen Wir hierdurch die Oberpräſidenten, die darin eingehenden Beſchwerden zu unterſuchen; wenn ſie gegründet ſind, darüber abhelfliche Maaße zu treffen, und die betreffenden Behörden und Beamten in der Provinz dazu anzuhalten. Letztere ſind daher auch verpflichtet, den Oberpräſidenten auf die von ihnen ergehenden Aufforderungen die nöthige Auskunft und Ausweiſe zu geben, und ihren diesfälligen Anweiſungen Folge zu leiſten. Die Oberpräſidenten müſſen jedoch von ihren Verfügungen die für die gedachten Verwaltungszweige angeſtellten oberſten Behörden jedesmal in Kenntniß ſetzen, auch wenn ſie ſonſten Mißbräuche und Mängel bemerken, ein gleiches thun, und die nöthigen Vorſchläge zu ihrer Verbeſſerung beifügen. In die innere und techniſche Verwaltung dieſer Angelegenheiten ſteht aber den Oberpräſidenten keine Einmiſchung zu.

Eben ſo ſind die Oberpräſidenten befugt, von dem Gange der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe Kenntniß zu nehmen, und gegründeten Beſchwerden über Verzögerungen abzuhelfen, ohne ſich jedoch in den innern Geſchäftsbetrieb der damit beauftragten Behörden zu miſchen.

§. 9.

In ſo weit über die einzelnen Gegenſtände des den Oberpräſidenten in der gegenwärtigen Inſtruktion angewieſenen Wirkungskreiſes bereits geſetzliche Vorſchriften und Verwaltungsgrundſätze beſtehen, können ſie nach denſelben ſelbſtſtändig und ohne weitere Anfrage verfügen, und es iſt ihre Pflicht, dafür zu ſorgen, daß die beſtehenden Vorſchriften und Verwaltungsgrundſätze in der Provinz überall gehörig beobachtet und zur Ausführung gebracht werden. In ſofern es aber erſt auf Feſtſtellung von Vorſchriften und Verwaltungsgrundſätzen ankommt, müſſen die Oberpräſidenten vorher die Genehmigung des betreffenden Miniſteriums einholen, damit die nothwendige Einheit in der geſammten Staatsverwaltung nicht leide, wenn Wir gleich allerdings dabei die Eigenthümlichkeiten und beſonderen Verhältniſſe der einzelnen Provinzen berückſichtigt wiſſen wollen, ſo weit es ohne Nachtheil des Allgemeinen geſchehen kann.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Die Oberpräſidenten bleiben wegen ihrer Dienſtverwaltung Uns, Unſerm Staatskanzler und den betreffenden Miniſterien verantwortlich, und gehalten, ſich über die wider ſie etwa eingehenden Beſchwerden gehörig auszuweiſen.

Die Verfügungen der Miniſter ſollen, der Regel nach, von ihnen ſelbſt an die Oberpräſidenten erlaſſen werden, und einzelne Abtheilungen und Verwaltungen der Miniſterien nur im Erſuchungsſtyl an die Oberpräſidenten ſchreiben; doch ſind die Oberpräſidenten gehalten, auf die Anſchreiben derſelben das Nöthige zu veranlaſſen.

Um den Geſchäftsgang zwiſchen den Miniſterien und Oberpräſidenten möglichſt zu vereinfachen, ſollen die Oberpräſidenten ſpäteſtens bis Ende September jeden Jahres, jedem Miniſter für ſein Reſſort einen Verwaltungsplan der Provinz für das nächſte Jahr einreichen, worin ſie die wichtigſten Verwaltungsgegenſtände, welche in demſelben zur Ausführung kommen, zuſammenſtellen, ihre Vorſchläge darüber abgeben, und gleichzeitig mit demſelben auch die vorgeſchriebenen Kaſſen-Etats für das nächſte Jahr einreichen.

Wir behalten Uns vor, die Oberpräſidenten jährlich für einige Zeit nach Berlin zu berufen, und es werden alsdann von den Miniſterien, mit ihrer Zuziehung, die gedachten Verwaltungs-Pläne und Etats geprüft, feſtgeſtellt, und mit den Oberpräſidenten die nöthigen Verabredungen über ihre Ausführung genommen werden. Gegenſtände, die ſich nicht im Voraus beſtimmen laſſen, oder bei denen es auf eine ſchleunigere Entſcheidung ankommt, müſſen natürlich beſonders berichtet werden.

Nach Ablauf jeden Jahres ſind die Oberpräſidenten verbunden, jedem Miniſter für ſein Reſſort, nach den einzelnen Abtheilungen deſſelben, ſpäteſtens bis Ende Januar einen Hauptbericht über die Reſultate des vorjährigen Verwaltungsplans, die Ausführung deſſelben, und den dermaligen Zuſtand der Provinzialverwaltung zu erſtatten. Auch werden ſie ihnen im Laufe des Jahres von den wichtigern Ereigniſſen beſondere Anzeige machen.

§. 11.

Durch die Befugniſſe und Obliegenheiten der Oberpräſidenten in ihrer Eigenſchaft als Präſidenten der Provinzialkonſiſtorien und Medizinalkollegien wird wegen der geiſtlichen, Schul- und Medizinal-Angelegenheiten diejenige Einwirkung nicht verändert, welche ihnen als Oberpräſidenten durch die gegenwärtige Inſtruktion gegen die Regierungen überhaupt beigelegt iſt.

§. 12.

Im Fall eines Krieges ſind, ſobald der Feind die Grenzen der Provinz betritt und bis dahin, daß Wir Selbſt das Nähere befehlen, die Oberpräſidenten befugt und verpflichtet, in Beziehung auf die geſammte Civilverwaltung, alles auf ihre Verantwortlichkeit zu verfügen, was die Lage der Umſtände zu Sicherſtellung und Beförderung Unſeres Allerhöchſten

Intereſſe

Digitized by Google

Intereſſe und zum Beſten Unſerer getreuen Unterthanen erheiſcht; und ihren Anordnungen muß von ſämmtlichen Civilbehörden unbedingte Folge geleiſtet werden. Doch werden die Oberpräſidenten dabei im gehörigen Einverſtändniß mit dem kommandirenden General verfahren, und die Miniſterien fortwährend, wenigſtens in einer allgemeinen Kenntniß der von ihnen getroffenen Maaßregeln erhalten.

§. 13.

Die Oberpräſidenten werden von den Spezialpräſidien entbunden. Es ſind ihnen für die Oberpräſidial-Geſchäfte ein Rath und das nöthige Subalternen-Perſonal zu überweiſen, und aus dem Perſonal der Regierungen zu nehmen. In der Folge iſt Unſere Abſicht, die Zahl der Oberpräſidenten zu vermindern, und es werden überhaupt bei den Miniſterien und Regierungen Erſparungen eintreten können, wogegen die Regierungen, denen jetzt Oberpräſidenten vorſtehen, eigene Präſidenten erhalten müſſen, die vorerſt, der Regel nach, aus den Direktoren genommen werden und zugleich eine Abtheilung leiten können.

§. 14.

In Krankheits- oder anderweiten Behinderungsfällen, ſind die Oberpräſidenten befugt, einem Regierungspräſidenten der Provinz einſtweilen bis auf höhere Genehmigung, die ſogleich von ihnen einzuholen iſt, die Verwaltung ihres Amts mit Zuziehung des Oberpräſidialraths zu übertragen, ſo daß alsdann dieſer Präſident gemeinſchaftlich mit dem Oberpräſidialrath die vorfallenden Geſchäfte nach Anleitung der gegenwärtigen Inſtruktion beſorgt, und mit ihm die Verfügungen im Auftrage des Oberpräſidenten vollzieht.

§. 15.

Die Oberpräſidenten bedienen ſich der Form und Schreibart in ihren Verfügungen an die Regierungen, welche von den verſchiedenen Abtheilungen der Miniſterien gegen die Regierungen beobachtet wird, ſo wie letztere an die Oberpräſidenten im Berichtsſtyl zu ſchreiben haben.

Indem Wir die gegenwärtige Inſtruktion vollziehen, hoffen Wir, daß die Oberpräſidenten den ihnen angewieſenen wichtigen Beruf mit Treue, Sorgfalt und Umſicht erfüllen, und das Vertrauen vollſtändig rechtfertigen werden, welches Wir ihnen dadurch zu erkennen gegeben haben.

Gegeben Berlin, den 23ſten Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

Digitized by Google

(No. 438.) Dienſt-Inſtruktion für die Provinzialkonſiſtorien. Vom 23ſten Oktober 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beſchloſſen, die von Uns in dem Geſetz vom 30ſten April 1815. angeordneten Provinzial-Konſiſtorien mit nachſtehender Inſtruktion zu verſehen:

§. 1.

Allgemeiner Wirkungskreis der Konſiſtorien.

Die Konſiſtorien ſind vorzüglich dazu beſtimmt, in reingeiſtlicher und wiſſenſchaftlicher Hinſicht die allgemeine Leitung des evangeliſchen Kirchenweſens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu beſorgen.

Zugleich haben ſie die Verwaltung derjenigen Gegenſtände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Inſtruktion ausdrücklich übertragen werden.

In ſo weit dieſes nicht geſchehen, werden dieſe Angelegenheiten von den Regierungen nach Inhalt der, denſelben heute ertheilten Inſtruktion verwaltet.

§. 2.

Nähere Beſtimmung deſſelben.

I. In Kirchenangelegenheiten,

A. der evangeliſchen Kirche.

In Abſicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangeliſchen Konfeſſionen übt das Konſiſtorium diejenigen Konſiſtorialrechte aus, welche ſich auf den eigentlichen Religions-Unterricht beziehen, inſofern ihnen nicht nachſtehend mehrere beigelegt ſind.

Demnach hat daſſelbe:

1) die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangeliſchen Geiſtlichkeit; die Aufſicht über diejenigen, welche ſchon vorhanden ſind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Beſtätigung der Synodalbeſchlüſſe, auch die Berichtserſtattung über ſelbige, wo ſie erforderlich iſt;
2) die Aufſicht über den Gottesdienſt im Allgemeinen, insbeſondere in dogmatiſcher und liturgiſcher Beziehung, zur Aufrechthaltung deſſelben in ſeiner Reinheit und Würde;
3) die Prüfung der Kandidaten, welche auf geiſtliche Aemter Anſpruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro Miniſterio;
4) die Beſtätigung der von den Regierungen, vermöge des Königlichen Patronatrechts anzuſtellenden, oder bei derſelben von Privatpatronen präſentirten und von ihr genehmigten Geiſtlichen, im Fall dieſe von außerhalb Landes vocirt worden;
5) den Vorſchlag wegen der in der Provinz anzuſtellenden Superintendenten und ſonſtigen geiſtlichen Oberen, an das vorgeſetzte Miniſterium, und deren Einführung;

6) die Aufſicht über geiſtliche Seminarien und die Anſtellung der Lehrer bei denſelben;

7) die Aufſicht über die Amts- und moraliſche Führung der Geiſtlichen; jedoch müſſen die Viſitationsberichte von den Superintendenten der vorgeſetzten Kirchen- und Schulkommiſſion zunächſt eingereicht werden, damit dieſe in allgemeiner Kenntniß von der Amtsführung der Geiſtlichen ihres Bezirks bleibt, und in Anſehung ihres Geſchäftskreiſes ſogleich das Nöthige auf die Viſitationsberichte veranlaſſen kann. Demnächſt ſind aber dieſelben von der Kirchen- und Schulkommiſſion unverzüglich mit einer Anzeige deſſen, was ſie darauf verfügt hat, dem Konſiſtorium zur weitern Verfügung einzureichen. Im Falle bemerkter Unordnungen iſt das Konſiſtorium befugt, außerordentliche Viſitationen zu veranlaſſen;

8) die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienſtes, welche bei Führung ihres Amts gegen die liturgiſchen und rein kirchlichen Anordnungen verſtoßen;

9) die Suspenſion der Geiſtlichen vom Dienſt und den Antrag auf deren Remotion, ſofern ſolches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenſchaft als Geiſtlicher verübten Vergehens wegen nothwendig wird, in welchem letztern Falle die Suspenſion von Seiten der Kirchen- und Schulkommiſſion, oder der betreffenden Gerichtsbehörde verfügt werden kann;

10) die Ertheilung von Konzeſſionen und Dispenſationen, mit Ausſchluß derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebote und von den verfaſſungsmäßigen Erforderniſſen der Konfirmation, welche den Regierungen verbleiben, und mit Ausnahme der Dispenſation zum einmaligen Aufgebote, welche dem vorgeſetzten Miniſterium vorbehalten iſt;

11) die Anordnung kirchlicher Feſte, imgleichen der Buß- und Bettage, nach den Anweiſungen Unſers Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, und die Beſtimmung der Texte für die bei ſolchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten;

12) die Cenſur der, das Kirchenweſen betreffenden Schriften; aller pädagogiſchen und Schul-Schriften und der religiöſen Volksſchriften.

§. 3.

B. der römiſch-katholiſchen Kirche. Im Allgemeinen.

Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römiſch-katholiſchen Kirche, verwaltet, in ſofern ſie die interna derſelben betreffen, der Oberpräſident, unbeſchadet der geſetz- und verfaſſungsmäßigen Amtsbefugniſſe der, dieſer Kirche unmittelbar vorgeſetzten Biſchöfe.

Das Konſiſtorium iſt in Anſehung dieſer Angelegenheiten blos eine berathende Behörde. Es hängt von dem Oberpräſidenten ab, welche von denſelben

Digitized by Google

ſelben er darin durch die katholiſchen Räthe zum Vortrag bringen laſſen will. Ihm gebührt indeſſen die Entſcheidung; die Verfügungen werden in ſeinem Namen ausgefertiget, blos von ihm vollzogen, und die Berichte und Geſuche in dergleichen Angelegenheiten namentlich an ihn gerichtet.

§. 4.

Unter den, dem Oberpräſidenten beigelegten innern Angelegenheiten der römiſch-katholiſchen Kirche werden verſtanden: *Nähere Beſtimmungen.*

1) die Erörterungen über die Zuläſſigkeit päbſtlicher Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geiſtlichen Obern herrührenden Verordnungen, wegen deren Genehmigung ſtets an das vorgeſetzte Miniſterium zu berichten und von dieſem mit Unſerm Staatskanzler zu kommuniziren iſt;
2) die Beſorgung der Geſuche an den Pabſt, oder an auswärtige geiſtliche Oberen, um kanoniſche Beſtätigung der Unſerer Seits ertheilten geiſtlichen Würden, ſo wie um Dispenſation von Eheverboten nach den Grundſätzen des kanoniſchen Rechts.

   Es verſteht ſich, daß dieſes auf dem vorſchriftsmäßigen Wege geſchehen, und ſofern die Sache zweifelhaft oder bedenklich iſt, an das vorgeſetzte Miniſterium zur Mittheilung an den Staatskanzler berichtet werden muß;
3) die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionspartheien über Gegenſtände des öffentlichen Kultus.

   Auch hier muß nicht allein in zweifelhaften, ſondern auch in wichtigen und folgereichen Fällen an das vorgeſetzte Miniſterium berichtet werden;
4) die Erörterungen über Reviſion und Berichtigung der Kirchengeſetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Miniſterialbehörde nicht bekannt gemacht werden dürfen;
5) Beaufſichtung der Prüfungen, welchen die Kandidaten des geiſtlichen Standes Seitens der geiſtlichen Behörden unterworfen werden;
6) alle im §. 2. berührte Religionsangelegenheiten, in ſo weit ſie ihrer Natur nach unter dem jure circa sacra der katholiſchen Kirche mit begriffen werden können.

§. 5.

Alle übrige Religionspartheien ſind gleichfalls, in Anſehung des eigentlichen Kultus, derjenigen Aufſicht des Konſiſtoriums unterworfen, welche der Staatszweck erfordert, und die Gewiſſensfreiheit geſtattet. *C. der übrigen Religionspartheien.*

§. 6.

Sämmtliche Elementar- und Bürgerſchulen, ſo wie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanſtalten bleiben der Aufſicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulkommiſſionen unterworfen. In Rückſicht derſelben ſteht den Konſiſtorien nur die obere Leitung in wiſſenſchaft- *II. In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts. Im Allgemeinen.*

Digitized by Google

ſchaftlicher Hinſicht und in Beziehung auf die innere Verfaſſung, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer zu, nach näherer Beſtimmung des folgenden §., ſo weit er hierauf Anwendung findet.

Alle gelehrte Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verſtanden werden, welche zur Univerſität entlaſſen, ſtehen hingegen unter unmittelbarer Aufſicht und Verwaltung des Konſiſtoriums.

Die Univerſitäten und Akademien verbleiben unmittelbar von dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts abhängig.

§. 7.

Nähere Beſtimmungen.

Hiernach erſtrekt ſich die Wirkſamkeit der Konſiſtorien in Abſicht des Unterrichts- und Erziehungs-Weſens auf folgende Gegenſtände:

1) alle ſich auf den pädagogiſchen Zweck der Unterrichtsanſtalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten;

2) die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanſtalten, in ſofern ſie deren innere Einrichtung betreffen;

3) die Prüfung neuer, die Reviſion und Berichtigung ſchon vorhandener ſpezieller Schulordnungen und Reglements; imgleichen der Disziplinargeſetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorſchläge, Behufs Abſtellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichts-Weſen eingeſchlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;

4) Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Beſtimmung derjenigen, welche abzuſchaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorgeriger Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii;

5) Abfaſſung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii zum Gebrauch für inländiſche Schulen gedruckt werden dürfen;

6) Abfaſſung und Reviſion der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, ſo wie der Anſtalten zum Behuf weiterer Ausbildung ſchon angeſtellter Lehrer; ferner die Aufſicht und Leitung der gedachten Seminarien; die Anſtellung und Disziplin der Lehrer bei denſelben.

Es ſteht dem Konſiſtorium frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu laſſen;

7) die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der ſich alle Kandidaten, welche unterrichten wollen, nach der Verordnung vom 12ten Juli 1810. unterziehen müſſen; imgleichen die Prüfung der Lehrer bei denſelben pro loco und pro ascensione;

8) Anordnung von Abiturienten-Prüfungskommiſſarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturienten-Prüfungen bei den gelehrten Schulen

len nach der darüber erlaſſenen Verordnung, und Vorſchläge zur Vervollkommnung dieſer Maaßregel;

9) die Aufſicht, Leitung und Reviſion der gelehrten Schulen, welche zur Univerſität entlaſſen;

10) die Anſtellung, Beförderung, Disziplin, Suspenſion und Entlaſſung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen.

In Rückſicht der Rektoren und oberen Lehrer bei denſelben, imgleichen wegen der Direktoren bei den Schullehrer-Seminarien müſſen ſie jedoch die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii einholen, und was die Entlaſſung betrifft, ſich in Rückſicht ſämmtlicher Lehrer nach den diesfälligen Vorſchriften der Regierungsinſtruktion wegen der Regierungsbeamten richten.

Damit aber die Konſiſtorien ſowohl als die Regierungen in Hinſicht ihrer Leitung und Einwirkung auf das Unterrichts- und Erziehungsweſen eine angemeſſene Richtſchnur erhalten, und die allgemeine Jugendbildung der Nation eine feſte gemeinſchaftliche Grundlage, mit nöthiger Berückſichtigung der Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Beſtandtheile des Staats, bekomme, ſoll eine allgemeine Schulordnung, welche die bei jener Leitung und Aufſicht, ſowohl in Abſicht der inneren als äußeren Verhältniſſe des Schul- und Erziehungsweſens, zu befolgenden Grundſätze und Vorſchriften umfaßt, entworfen und auf den Grund derſelben demnächſt beſondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen erlaſſen werden; wozu Wir bereits die nöthigen Befehle ertheilt haben.

§. 8.

Die Beſtimmungen der vorſtehenden beiden §§. finden auch auf das römiſch-katholiſche Erziehungs- und Unterrichtsweſen Anwendung; jedoch bleibt den katholiſchen Biſchöfen, ihr Einfluß, ſo weit er verfaſſungs- und geſetzmäßig iſt, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, und auf die Anſtellung der beſonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden ſind, vorbehalten. Es ſoll zu dieſem Ende Seitens der Oberpräſidenten mit den Biſchöfen die Rückſprache genommen werden, daß letztere zu Abkürzung des Geſchäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholiſchen Religionsunterricht beſtimmt ſind, Kommiſſarien für dieſen Zweig der Prüfung den von Seiten der Konſiſtorien zu beſtellenden Examinatoren zuordnen, ſo daß keine zweifache Prüfung, eine bei dem Konſiſtorium, und eine bei dem biſchöflichen Examinator, ſondern nur eine einfache von den Bevollmächtigten des Konſiſtoriums und Biſchofes zuſammen ſtatt findet.

Beſondere Beſtimmungen wegen der römiſch-katholiſchen Schulen.

In ſofern ſich die Nothwendigkeit darſtellen mögte, über das gegenſeitige Verhältniß der Konſiſtorien und Biſchöfe in der angegebenen Beziehung noch nähere Beſtimmungen zu treffen, werden ſolche vorbehalten.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

III. In den äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen.

Die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Konfeſſionen, insbeſondere die Aufſicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen, mit Ausnahme der im §. 2. unter Nr. 6., und im §. 7. unter Nr. 6. und 9. gedachten Schul- und Unterrichtsanſtalten, imgleichen ſolcher Kirchen- und Schulfonds, deren Beſtimmung ſich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, ſondern auf mehrere der Provinz erſtreckt. In Anſehung dieſer Anſtalten und Fonds ſteht auch die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten und des Vermögens dem Konſiſtorium zu.

Doch ſoll die eigentliche Kaſſen- und Rechnungsverwaltung von dieſen Anſtalten und Fonds, ſofern ſelbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird, ſo wie die Oekonomie der denſelben angehörigen Grundſtücke, bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Anſtalten, Fonds oder Grundſtücke belegen ſind, nach Maaßgabe der beſtätigten Etats und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der Regierung entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorſchläge über die Benutzung der Grundſtücke ausgehen, und dem Konſiſtorium zur Prüfung eingereicht, welches entweder die Beſtätigung ertheilt, oder wenn es nöthig iſt, ſelbige bei dem vorgeſetzten Miniſterio nachſucht. In ſoweit der Etat die Summe ſowohl, als den Empfänger beſtimmt ausdrückt, kann die Regierung nach Maaßgabe deſſelben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leiſten laſſen; im entgegengeſetzten Fall iſt dazu die Genehmigung des Konſiſtoriums erforderlich.

Die Oberpräſidenten werden in dieſer Hinſicht indeſſen die Regierungen in dem Geiſte der ihnen ertheilten Inſtruktion mit den nöthigen allgemeinen Anweiſungen verſehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an ſich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der andern Seite aber auch das Konſiſtorium in fortwährender Ueberſicht von dem Zuſtande, der zu ſeiner Aufſicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und ſelbige nicht durch die Zahlungen der Regierungen für die von dem Konſiſtorium beabſichteten Dispoſitionen geſchwächt werden.

Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds wird es eben ſo gehalten, als wegen der Etats vorſtehend vorgeſchrieben worden.

§. 10.

Befugniſſe und Obliegenheiten des Konſiſtoriums in dem ihm angewieſenen Geſchäftskreiſe.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Konſiſtorien bei Ausübung ihres Amts ſich überall nach den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften zu richten haben.

Außer denjenigen Fällen, wo ſie nach den vorſtehenden Beſtimmungen an das vorgeſetzte Miniſterium berichten müſſen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Regierungsinſtruktion, theils der allgemeine Grundſatz, daß ſie nur innerhalb ſchon gegebener Vorſchriften und Beſtimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergeſtalt, daß ſie in allen Fällen, wo es auf Feſtſtellung von all-

Digitized by Google

allgemeinen Grundſätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits beſtehenden, ankommt, und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungsinſtruktion nöthig ſeyn würde, die Genehmigung des ihnen vorgeſetzten Miniſteriums einholen müſſen.

In allen Fällen aber, wo es blos auf Anwendung und Ausführung ſchon beſtehender Vorſchriften und Grundſätze ankommt, können ſie ohne weitere Anfrage verfügen.

Die Erfahrung wird es ergeben, ob und in wie weit es angänglich ſey, die Grenzlinie in obiger Beziehung annoch näher zu beſtimmen; imgleichen ob und in wie weit das über die geiſtlichen und Schulangelegenheiten zwiſchen den Konſiſtorien und Regierungen feſtgeſetzte Reſſort-Verhältniß einiger Modifikationen und näheren Beſtimmungen bedürfe, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entſcheiden.

§. 11.

Verhältniß des Konſiſtoriums zu den Regierungen, geiſtlichen und Schulkommiſſionen der Provinz.

In ſoweit dem Konſiſtorium nach der gegenwärtigen Inſtruktion eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geiſtlichen und Schulangelegenheiten zuſteht, kann daſſelbe auch an die Kirchen- und Schulkommiſſion der Regierungen in der Provinz verfügen; und dieſe iſt gehalten, die Verfügungen deſſelben zur Ausführung bringen zu laſſen. An die Regierung ſelbſt ſchreibt das Konſiſtorium nur in dem Erſuchungsſtyl, ſo wie darin von jenem an dieſes geſchrieben wird.

Diejenigen Angelegenheiten des Konſiſtoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schulkommiſſionen beygelegte Reſſort von Einfluß, oder ihnen ſonſt zu wiſſen nöthig ſind, hat das Konſiſtorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu laſſen. In allen übrigen Fällen macht daſſelbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Kommiſſionen angeſtellten geiſtlichen und Schulräthen oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe ſind, deren ſich das Konſiſtorium in Hinſicht ſeines Reſſorts, der Regel nach, bedient, ſofern es dabei auf eine nähere perſönliche Einwirkung auf die Geiſtlichen ankommt.

Da die Berichte, welche die Regierungen an die Miniſterien erſtatten, ohnehin durch die Oberpräſidenten gehen, ſo wird es dieſen überlaſſen, wenn ſelbige Gegenſtände betreffen, die in das Reſſort des Konſiſtoriums mit eingreifen, die Berichte bei dem Konſiſtorium, ſofern ſie an daſſelbe nicht ſchon direkte geſchickt ſind, zur Kenntnißnahme, und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indeſſen jedesmal ganz beſonders zu beſchleunigen iſt, damit die Sache dadurch nicht zu lange aufgehalten wird. Der Oberpräſident ſorgt ferner dafür, daß das Konſiſtorium von den auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Miniſteriums Kenntniß erhalte, und daſſelbe über-

Digitized by Google

überhaupt in möglichſtem Zuſammenhange über das Kirchen- und Schulweſen verbleibe.

§. 12.

Verhältniß der Konſiſtorien zu den wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen.

Bei der durch Unſere Kabinetsordre vom 19ten Dezember v. J. anſtatt der ehemaligen wiſſenſchaftlichen Deputationen, angeordneten wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münſter und am Sitze der zu ſtiftenden Rheiniſchen Univerſität, welche beſtimmt ſind, einige der, den Konſiſtorien im §pho 7. gegenwärtiger Inſtruktion beigelegten, inſonderheit die daſelbſt unter Nr. 2. 3. 4. 7. und 8. erwähnten Geſchäfte, jedoch die erſtern drei nur in wiefern ſie auf das gelehrte Schulweſen Bezug haben, Namens und in Auftrag derſelben zu verrichten, hat es ſein Verbleiben. Die Prüfungskommiſſion in Berlin ſoll den Konſiſtorien in Berlin und Stettin, die in Breslau den Konſiſtorien in Breslau und Poſen, die in Königsberg den Konſiſtorien in Königsberg und Danzig, die in Halle dem Konſiſtorium in Magdeburg, die in Münſter dem Konſiſtorium daſelbſt, die am Sitze der Rheiniſchen Univerſität den Konſiſtorien in Cölln und Coblenz zu den bezeichneten Geſchäften dienen. Jede von ihnen ſoll jedoch in ein ſolches Verhältniß zu den Konſiſtorien, mit denen ſie verbunden iſt, geſetzt werden, wie es das Anſehen und die Wirkſamkeit der letzteren erfordert, und, ſofern ſie zu zweien gehört, immer unter der nähern Aufſicht des Konſiſtoriums, an deſſen Sitze ſie befindlich iſt, ſtehen.

Nach dieſen Beſtimmungen ſoll eine nähere Inſtruktion für dieſe wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen durch das vorgeordnete Miniſterium entworfen werden.

§. 13.

Innere Verfaſſung des Konſiſtoriums.

Die innere Verfaſſung des Konſiſtoriums iſt kollegialiſch, und alle Gegenſtände deſſelben werden, ſo fern darin nicht nach §. 3. und 4. dem Oberpräſidenten die alleinige Entſcheidung beigelegt iſt, nach Mehrheit der Stimmen entſchieden, bei deren Gleichheit indeſſen die des Vorſitzenden den Ausſchlag giebt.

Die bei den Kirchen- und Schulkommiſſionen angeſtellten geiſtlichen und Schulräthe, ſind ebenfalls Mitglieder des Konſiſtoriums, und haben bei ihrer Anweſenheit Sitz und Stimme in demſelben.

Sie werden von dem Oberpräſidenten alle Jahre wenigſtens einmal in das Konſiſtorium berufen, um über die Lage und beſonderen Verhältniſſe der Kirchen- und Schulangelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen.

§. 14.

Geiſtliche und Schulkommiſſion

Wir finden es angemeſſen, auch bei denjenigen Regierungen, an deren Sitz ſich das Konſiſtorium befindet, eine Kirchen- und Schulkommiſſion einzurichten,

Digitized by Google

richten, damit in dieſer Hinſicht die Verfaſſung überall gleich ſey. Es ſollen indeſſen zu den geiſtlichen und Schulräthen bei dieſen Kommiſſionen Mitglieder des Konſiſtoriums genommen werden, und Wir überlaſſen es den Oberpräſidenten, ſelbige zu wählen und zu ernennen.

bei der Regierung am Siß des Konſiſtoriums.

§. 15.

Disziplinarvorſchriften. Geſchäftsgang.

So viel endlich das Verhältniß des Oberpräſidenten, als Präſidenten des Konſiſtoriums, zu den Mitgliedern deſſelben, das Verhältniß der letzteren unter ſich und zu den Subalternen, die Dienſtdisciplin und Verantwortlichkeit der bei dem Konſiſtorium angeſtellten Mitglieder und Beamten und den Geſchäftsgang anbetrifft, ſo findet darüber analogiſch alles dasjenige Anwendung, was in dieſer Hinſicht in der Regierungsinſtruktion vorgeſchrieben iſt.

Schluß.

Wir machen es Unſerm Staats-Miniſterium, den Ober-Präſidenten und Konſiſtorien, ſo wie allen übrigen Behörden, welche dadurch betroffen werden, zur Pflicht, ſich nach vorſtehender Inſtruktion gebührend zu achten, und haben zu den Konſiſtorien das Vertrauen, daß ſie mit regem Eifer und treuer Liebe die Pflicht ihres wichtigen Berufs zu erfüllen ſich beſtreben werden.

Gegeben Berlin, den 23ſten Oktober 1817.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürſt v. Hardenberg.

(No. 439) Dienſtanweiſung für die Medizinalkollegien. Vom 23ſten Oktober 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

ertheilen, in Folge Unſerer Verordnung vom 30ſten April 1815. wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden, den darnach errichteten Medizinalkollegien, unter Hinweiſung auf die Inſtruktionen für die Ober-Präſidenten und Regierungen vom heutigen Tage, nachſtehende Dienſtanweiſung.

§. 1.

Wirkungskreis.

Die Medizinalkollegien ſind rein-wiſſenſchaftliche und techniſch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin, und haben mithin keine Verwaltung.

So lange nicht Sanitätskommiſſionen bei den einzelnen Regierungen errichtet worden ſind, vertreten ſie auch deren Stelle bei ſämmtlichen Regierungen der Provinz.

§. 2.

Befugniſſe und Obliegenheiten.

Ihre Obliegenheiten und Befugniſſe ſind demnach hauptſächlich folgende:

1) die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maaßregeln zur Beförderung der Kultur der mediziniſchen Wiſſenſchaften und Kunſt, zur Ausbildung der Medizinalperſonen und Beamten, und zur Einrichtung fehlender oder Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medizinal-Anſtalten, beſonders wenn ſie zugleich Lehr- und Bildungsanſtalten für Medizinalperſonen ſind;
2) die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medizinal-Polizeiweſens der Provinz, und insbeſondere die Reviſion der Medizinalordnungen, Reglements, Taxen ꝛc. ꝛc. auch die Abgabe gutachtlicher Vorſchläge zu deren Berichtigung;
3) die Prüfung der Medizinalperſonen, in ſo weit ſolche überhaupt den Provinzialbehörden übertragen iſt, mit Ausſchluß der Prüfung der Hebammen, als welche bei den Regierungen, oder im Auftrage derſelben, von den Hebammenlehrern beſorgt wird;
4) die Beurtheilung gerichtlich mediziniſcher Fälle; die Abfaſſung und reſpektive Prüfung mediziniſch-chirurgiſcher Gutachten, Atteſtate und Obduktions-Verhandlungen;
5) die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherungs-Maaßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menſchen und Thieren;
6) die Unterſuchung techniſcher Gegenſtände, welche für das Medizinalweſen wichtig ſind; z. B. die Analyſe der Mineralwaſſer ꝛc.;
7) die Zuſammenſtellung von Generalwerken und die Abfaſſung überſichtlicher periodiſcher Berichte, welche ſich auf das Medizinal- und Sanitätsweſen beziehen, nach den von den Regierungen mitzutheilenden Materialien.

§. 3.

Zuſammenſetzung und innere Verfaſſung der Medizinal-Kollegien.

Die Medizinalkollegien ſollen mindeſtens aus fünf Mitgliedern (Räthen und Beiſitzern) beſtehen, unter denen ſich jederzeit ein wiſſenſchaftlich gebildeter Wundarzt und Pharmazeut, und wo ſolches zu erreichen möglich, auch ein Mitglied, welches wiſſenſchaftlich und praktiſch in der Entbindungskunſt erfahren iſt, ſo wie ein Thierarzt, befinden muß.

Die darin angeſtellten Aerzte haben in allen Angelegenheiten eine volle Stimme, die übrigen Mitglieder ſelbige aber nur bei denjenigen Gegenſtänden, welche ihre beſondere Kunſt oder Wiſſenſchaft betreffen, und unter dieſer Einſchränkung iſt ſonſt die Verfaſſung kollegialiſch.

§. 4. Der

Digitized by Google

§. 4.

Der jedesmalige Oberpräſident der Provinz iſt zugleich Präſident des Medizinalkollegiums und leitet deſſen Geſchäftsführung, die ſo viel möglich nach der Analogie der Regierungs-Inſtruktion einzurichten iſt, welche ebenfalls in Anſehung der Disciplinar-Vorſchriften und der diesfälligen Verhältniſſe des Präſidenten zu den Mitgliedern, ſo wie dieſer unter ſich und zu den Subalternen, Anwendung findet, ſo weit es die Verſchiedenheit der Geſchäftsverhältniſſe geſtattet. Die Ausfertigungen werden durch die Unterbeamten des Oberpräſidenten und einſtweilen durch die der Regierung, an deren Sitz ſich das Medizinalkollegium befindet, beſorgt. Verhältniß des Oberpräſidenten und Geſchäftsgang.

Iſt der Oberpräſident abweſend, oder wird er ſonſt an der eigenen Leitung der Geſchäfte behindert; ſo wird er durch den, bei der Regierung des Orts, wo ſich das Medizinalkollegium befindet, angeſtellten Regierungs-Medizinalrath vertreten, indem dieſer zugleich der erſte Rath des Medizinal-Kollegiums iſt.

§. 5.

Da die Medizinalkollegien mit der Verwaltung der Medizinalpolizei ſelbſt nichts zu thun haben, vielmehr dieſe den Regierungen ungetheilt verbleibt, ſo ſtehen ſie mit den letzteren alſo auch in keinem eigentlichen Dienſtverhältniß. Inzwiſchen ſind die Regierungen verpflichtet, über die §. 2. gedachten Gegenſtände, ſobald ſelbige vorkommen, das Medizinalkollegium der Provinz um ſein Gutachten zu erſuchen, und letzteres, ſelbiges zu ertheilen, auch ein Gleiches zu thun, wenn ſie darum in dem §. 2. Nr. 4. gedachten Fall von den Gerichten erſucht werden. Nicht minder haben die Regierungen dem Medizinalkollegium diejenigen Nachrichten und Materialien mitzutheilen, um welche ſie das Medizinalkollegium zu Ausführung der ihm angewieſenen Beſtimmung erſucht, und inſonderheit iſt dieſes die Pflicht des bei den Regierungen angeſtellten Medizinalraths, mit welchem auch das Medizinalkollegium in Hinſicht ſeines Wirkungskreiſes in direkte Korreſpondenz treten kann. Verhältniß derſelben zu den Regierungen und Gerichten.

§. 6.

In der Provinz Brandenburg vertritt die dem vorgeſetzten Miniſterio ſelbſt angehörige wiſſenſchaftliche Deputation für das Medizinalweſen zugleich die Stelle des Medizinalkollegii der Provinz unter den in der gegenwärtigen Inſtruktion enthaltenen Beſtimmungen. Bei Angelegenheiten, welche die Provinz Brandenburg angehen, führt daher auch der Oberpräſident derſelben den Vorſitz, und die Geſchäftsleitung, ſo wie ſelbige unter dem Namen des Medizinalkollegii der Provinz Brandenburg ausgefertiget werden. Es bleibt dem Oberpräſidenten überlaſſen, wegen des Geſchäftsganges in dieſer Hin- Abweichende Beſtimmung für die Provinz Brandenburg.

 ſicht

ſicht nach vorher eingeholter Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii die nöthige Einrichtung zu treffen.

Nach Vorſtehendem haben ſich die Medizinalkollegien und übrigen Behörden, die es angeht, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 23ſten Oktober 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

(No. 440.) Inſtruktion zur Geſchäftsführung der Regierungen in den Königlich-Preußiſchen Staaten. Vom 23ſten Oktober 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben durch das Geſetz vom 30ſten April 1815. wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden nicht nur in der innern Einrichtung der Regierungen, ſondern auch durch die darin verordnete Anſtellung von Ober-Präſidenten und Errichtung von Provinzial-Konſiſtorien und Medizinal-Kollegien in der Stellung und in dem Wirkungskreiſe der Regierungen, ſo weſentliche Abänderungen getroffen, daß Wir es nöthig gefunden haben, die bisherige Dienſtinſtruktion vom 26ſten Dezember 1808. einer genauen Durchſicht und Umarbeitung unterwerfen zu laſſen, und ertheilen demnach, nach Vollendung derſelben, den Regierungen, mit Hinweiſung auf die heute von Uns vollzogenen Dienſtinſtruktionen für die Ober-Präſidenten, Konſiſtorien und Medizinal-Kollegien für die Zukunft folgende Anweiſung zum Dienſt.

Abſchnitt I.

Von dem Geſchäftskreiſe der Regierungen und ihrer Abtheilungen.

§. 1.

Allgemeine Beſtimmung.

Der Geſchäftskreis der Regierungen erſtreckt ſich auf alle Gegenſtände der innern Landes-Verwaltung, welche von Unſerm Staatskanzler, den Miniſtern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der geiſtlichen Angele-

gen-

Digitized by Google

genheiten und des öffentlichen Unterrichts, des Krieges, der Polizei, der Finanzen und des Handels abhängen, in ſoweit dieſe Gegenſtände

a) überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und

b) für ſelbige nicht beſondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder ſie andern Behörden ausdrücklich übertragen ſind.

§. 2.

Reſſort der erſten Abtheilung der Regierung.

Von dieſen Gegenſtänden gehören vor die erſte Abtheilung der Regierung:

1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfaſſungs-, ſtändiſche-, Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abſchoß-Sachen; Ertheilung von Päſſen zu Reiſen außerhalb Landes; Auslieferung fremder Unterthanen; ferner die Cenſurſachen; die Publikation der Geſetze und Verordnungen durch das Amtsblatt;

2) die geſammte Sicherheits- und Ordnungspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, General-Viſitationen; Gefängniſſe; Straf- und Korrektions-Anſtalten; Vorbeugung von Feuersbrünſten und polizeiwidrigen Bauten; Wiederherſtellung der abgebrannten Gebäude; Landarmen-Anſtalten, Hospitäler und Armenweſen; und was ſonſt mit dieſen Gegenſtänden zuſammenhängt;

3) Medizinal- und Geſundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Rückſicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Perſonen; Ausrottung von, der Geſundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen anſteckende Krankheiten und Seuchen unter Menſchen oder Thieren; Kranken- und Irrhäuſer; Rettungsanſtalten; Unverfälſchtheit und Geſundheit der Lebensmittel u. ſ. w.;

4) die landwirthſchaftliche Polizei, folglich alle Landeskultur-Angelegenheiten; Gemeinheitstheilungen; Abbaue und Zerſchlagung größerer Güter; Verwandlung von Dienſten in Geldabgaben; Abfindung von Servituten; Vorfluth, Entwäſſerung und Landes-Meliorationen, in ſoweit dieſe Gegenſtände nicht der zweiten Abtheilung der Regierung, oder beſonderen Behörden beigelegt ſind;

5) das geſammte Kommunalweſen, in ſoweit dem Staate eine Einmiſchung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufſicht über alle Korporationen, Geſellſchaften, Verbindungen, öffentliche Inſtitute und Anſtalten, ſofern ſelbige nicht blos einen gewerblichen Zweck haben; folglich auch über die Brand- und andere Verſicherungs-Anſtalten und Geſellſchaften;

6) Die

Digitized by Google

6) die geiſtlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufſicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanſtalten und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anſtalten, und deren fundationsmäßige, innere ſowohl als Vermögensverwaltung; ferner über literariſche Geſellſchaften, in ſoweit die Gegenſtände der in Rede ſtehenden Kathegorie nicht zu dem Reſſort der Provinzial-Konſiſtorien gehören.

In Anſehung der geiſtlichen und Schulangelegenheiten bildet die erſte Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angeſtellten geiſtlichen und Schul-Räthe, die Kirchen- und Schulkommiſſion der Regierung, deren Verhältniß in den §§. 18. und 31. näher beſtimmt iſt;

7) das Mennoniſten- und Juden-Weſen, überhaupt die Angelegenheiten ſolcher Eingeſeſſenen in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verſchiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerliche Rechte und Pflichten haben;

8) ſämmtliche Militairſachen, bei welchen eine Einwirkung der Civilverwaltung ſtatt findet, als: Rekrutirung; Verabſchiedung; Mobilmachung; Verpflegung; Märſche; Einquartirung; Servis; Feſtungsbau; Invalidenweſen u. ſ. w.

9) Sammlung aller ſtatiſtiſchen Nachrichten; ihr Ordnen und Zuſammenſtellen zu Generalwerken;

10) die Cenſur aller Schriften, ſo weit ſie nicht von beſondern Behörden abhängt;

11) die Aufſicht und Verwaltung über die Inſtitutskaſſe bei der Regierung;

12) das Bauweſen, in ſoweit es bei den Gegenſtänden vom Reſſort der erſten Abtheilung vorkommt.

§. 3.

Reſſort der zweiten Abtheilung.

Zu der **zweiten** Abtheilung der Regierung hingegen gehören:

1) ſämmtliche Angelegenheiten, welche ſich auf das Staatseinkommen und Steuerweſen beziehen, oder die Verwaltung der Domainen, Forſten und Regalien betreffen, in ſofern für einzelne Zweige nicht beſondere Verwaltungsbehörden ausdrücklich angeſtellt ſind;

2) die geſammte Gewerbepolizei, folglich:

a. alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schiffahrts-, Gewerks- und Innungs-Sachen; Ertheilung von Konzeſſionen, Dispenſationen und Legitimationen in dieſer Hinſicht; Freiheit des Marktverkehrs; Anſtalten zu Bildung geſchickter Gewerksleute und Künſtler; ſo wie die Aufſicht über alle Korporationen, Geſellſchaften und Anſtalten, welche blos einen gewerblichen Zweck haben;

b. die Münz-, Maaß- und Gewichts-Polizei; Brack- und Schau-Anſtalten; Comtoirs zu Ajuſtirung der Maaße und Gewichte;

c. die

c. die öffentliche Communikation, Land- und Waſſerſtraßen; Chauſſee-Anlagen; Strom-, Deich- und Brücken-Bauten, Fähren, Hafen-Bauten, Lootſen und Seeleuchten.

3) die Forſt- und Jagdpolizei;
4) das geſammte Bauweſen in vorſtehender Beziehung;
5) die Aufſicht und Verwaltung der Regierungs-Hauptkaſſe;
6) das geſammte Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, ſo weit deren Verwaltung der Regierung überwieſen iſt.

§. 4.

Grundſatz in zweifelhaften Fällen.

Wenn deſſen ungeachtet Zweifel entſtehen, ob eine Sache zur erſten oder zweiten Abtheilung gehört, ſo entſcheidet die vorgedachte Kabinetsordre vom 3ten Juni 1814. dergeſtalt, daß wenn die Sache von dem Finanzminiſterium reſſortirt, ſie zur zweiten Abtheilung, von den übrigen Miniſterien aber jedesmal zur erſten Abtheilung der Regierung verwieſen werden ſoll.

§. 5.

Verhältniß der beiden Abtheilungen zu einander. Gemeinſchaftliche Verſammlung derſelben. Reſſort des Plenums.

Dieſe Sonderung der Regierungen in zwei Abtheilungen iſt von Uns blos zur Vereinfachung, Abkürzung und Erleichterung der Geſchäfte angeordnet worden. Jede Abtheilung verfügt zwar in dem ihr angewieſenen Geſchäftskreiſe, ſobald die Sache unbezweifelt ausſchließlich dazu gehört, ohne Konkurrenz der andern; im Fall die Sache aber in das Reſſort derſelben ebenfalls eingreift, kann ſie es nur mit ihrem Vorwiſſen und Einverſtändniß thun. Die Abtheilungen bilden daher auch keine abgeſondert von einander, für ſich beſtehende Behörden, ſondern machen zuſammen Ein gemeinſchaftliches Kollegium aus. In ihrer gemeinſchaftlichen Verſammlung müſſen folgende Gegenſtände vorgetragen und berathen werden:

1) alle Geſetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungen, die in Vorſchlag gebracht werden ſollen;
2) die Aufſtellung der Grundſätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskoſten ausgeſchrieben und aufgebracht werden ſollen, ſofern darüber nicht ſchon Vorſchriften vorhanden ſind:
3) alle Berichte an die Miniſterien, durch welche allgemeine Verwaltungs-Grundſätze oder neue das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorſchlag gebracht werden, ſo wie die darauf eingehenden Entſcheidungen;
4) die zu treffenden Einleitungen und Maaßregeln wegen Ausführung neuer Geſetze, Verwaltungsgrundſätze und Normen, ſobald ſie nicht ganz ausſchließlich den Wirkungskreis Einer Abtheilung angehen;
5) Abweichungen und Ausnahmen von beſtimmten Vorſchriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann; (ſ. §. 8.)

6) alle

6) alle Suspenſionen und unfreiwillige Entlaſſungen von öffentlichen Beamten;
7) alle Anſtellungen und Beförderungen von den bei beiden Abtheilungen unmittelbar angeſtellten Unterbeamten;
8) alle Gegenſtände, bei denen beide Abtheilungen intereſſirt ſind, ſofern ſie ſich darüber nicht haben vereinigen können;
9) alle Sachen, welche von dem Präſidenten oder einem der Direktoren zum Plenum geſchrieben worden;
10) alle Verfügungen der Ober-Präſidenten, ſofern ſie die Verwaltung der Regierung, oder die Dienſtdisziplin im Allgemeinen angehen.

Alle dieſe Gegenſtände gelangen, der Regel nach, jedoch erſt dann in das Plenum, wenn ſie zu einem Hauptbeſchluß reif ſind. Die Vorbereitung dazu, ſo wie die Aufſicht über die nachherige Ausführung, gehört derjenigen Abtheilung an, in deren Reſſort die Sache hauptſächlich einſchlägt.

Abſchnitt II.

Von den Befugniſſen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, in dem ihnen angewieſenen Geſchäftskreiſe.

A. Allgemein für beide Abtheilungen und deren Plenum geltend.

§. 6.

Verhältniß zu den Ober-Provinzial- und Unter-Behörden.

Das Dienſtverhältniß der Regierungen zu den Miniſterien, zu den Ober-Präſidenten, Konſiſtorien und Medizinal-Kollegien der Provinz, iſt durch das Geſetz vom 30ſten April 1815. und die heute den Ober-Präſidenten, den Provinzial-Konſiſtorien und Medizinal-Kollegien ertheilten Inſtruktionen beſtimmt, nach denen ſich die Regierungen überall gehörig zu achten haben.

Sie müſſen den Verfügungen der ihnen vorgeſetzten Miniſterien und der in dieſen angeordneten Abtheilungen und Generalverwaltungen prompte und gebührende Folge leiſten, und bleiben für die Verzögerung der Ausführung derſelben verantwortlich.

Den Regierungen ſind wiederum die zu ihrem Reſſort gehörigen Beamten und Behörden ihres Verwaltungsbezirks untergeordnet, und zwar jeder Abtheilung zunächſt diejenigen, welche in ihrem beſondern Geſchäftskreiſe angeſtellt ſind.

§. 7.

Allgemeine Vorſchriften in Abſicht der Amtsführung der Regierungen.

Den Regierungen liegt die Verpflichtung ob, Unſer landesherrliches Intereſſe, das Beſte des Staats und das Gemeinwohl Unſerer getreuen Unterthanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung überall gehörig wahrzunehmen.

Digitized by Google

men. Sie müſſen eifrigſt bedacht ſeyn, nicht allein allem vorzubeugen, und alles zu entfernen, was dem Staate und ſeinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, ſondern auch das Gemeinwohl derſelben möglichſt zu befördern und zu erhöhen. Sie müſſen hiebei aber auch ſtets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten.

Es muß daher bei allen ihren Anſichten, Vorſchlägen und Maaßregeln der Grundſatz leitend ſeyn, Niemandem in dem Genuß ſeines Eigenthums, ſeiner bürgerlichen Gerechtſame und Freiheit, ſo lange er in den geſetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuſchränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig iſt; einem jeden innerhalb der geſetzlichen Schranken, die möglichſt freie Entwickelung und Anwendung ſeiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moraliſcher ſowohl als phyſiſcher Hinſicht zu geſtatten, und alle dagegen noch obwaltende Hinderniſſe baldmöglichſt auf eine legale Weiſe hinwegzuräumen.

§. 8.

Bei den einzelnen Geſchäften und Anordnungen müſſen von den Regierungen überall die beſtehenden Geſetze und Vorſchriften ſtrenge beobachtet, und ſelbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer beſondern Anweiſung bedarf, ſo weit ſie ihren Geſchäftskreis betreffen, von ihnen ſofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden. Fortſetzung.

Es iſt auch ihre Pflicht, darauf zu ſehen und zu halten, daß den Geſetzen und Vorſchriften überall gehörig nachgelebt werde.

In allen Fällen, wo klare und beſtimmte Geſetze und Vorſchriften vorhanden ſind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen ſogar ausdrücklich unterſagt.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend ſind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anſtand, im Geiſte und nach Analogie der Geſetze, der Verfaſſung und angenommenen Verwaltungsgrundſätze zu verfahren; darüber aber gleichzeitig höheren Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend iſt, ſolches vorher zu thun, ehe ſie handeln.

Daſſelbe iſt in Fällen zu beobachten, wo es an beſtimmten Geſetzen und Vorſchriften ermangelt.

Abweichungen und Ausnahmen von beſtehenden Vorſchriften, dürfen ſich die Regierungen nur aus höchſt dringenden Veranlaſſungen und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden iſt, erlauben; müſſen aber gleichfalls ſofort darüber berichten.

Niemals können ſie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Geſetze entgegenläuft. Die Beſtimmung dieſer Inſtruktion §. 5. Nr. 5. verſteht ſich

 daher

Digitized by Google

daher auch nur von ſolchen Vorſchriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgeſetzen, ſondern miniſteriellen Verfügungen beruhen.

Eben ſo wenig dürfen die Regierungen neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfaſſungen, oder Abänderungen der beſtehenden, vornehmen, ohne daß ſie vorher höhere Genehmigung dazu einholen.

§. 9.

Verhältniß der Regierungen zu auswärtigen Behörden.

Die Regierungen ſind ferner verpflichtet, auch gegen auswärtige Behörden und Unterthanen Unſer landesherrliches Intereſſe gehörig wahrzunehmen, und Unſern Unterthanen in dieſer Hinſicht den nöthigen Beiſtand zu leiſten, in ſo weit der Gegenſtand zu dem ihnen übertragenen Wirkungskreiſe gehört. Sie können in vorkommenden Fällen mit den auswärtigen Verwaltungsbehörden in Korreſpondenz treten, ihnen die nöthigen Eröffnungen machen, und ſich bei ihnen verwenden. Im Fall dieſes aber fruchtlos iſt, haben ſie die Sache dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzuzeigen, damit ſie auf diplomatiſchem Wege weiter verfolgt werden kann, nicht aber ſich unmittelbar an die auswärtigen Miniſterien zu wenden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Regierungen keine Verträge mit auswärtigen Behörden ohne Authoriſation des erwähnten Departements und deſſen Genehmigung abſchließen dürfen.

§. 10.

Proviſoriſche Maaßregeln bei Berichtserſtattungen.

In allen Fällen, wo die Regierungen berichten müſſen, die Sache mag einen Gegenſtand der innern Verwaltung, oder ein Verhältniß mit auswärtigen Behörden betreffen, haben ſie gleichwohl ſo weit die nöthigen proviſoriſchen Maaßregeln zu nehmen, und zu verfügen, daß bis zu Eingang des Beſcheides kein Nachtheil entſtehe.

§. 11.

Exekutive Gewalt der Regierungen.

Verhältniß zu den Gerichtsbehörden.

Die Regierungen ſind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch geſetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und ſie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zuläſſig iſt. Sie werden in dieſer Hinſicht auf diejenigen Beſtimmungen der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26ſten Dezember 1808. verwieſen, welche dieſer Inſtruktion im Auszuge angehängt ſind, nach welchen ſie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und Dienſtvergehungen zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrſchaft ſtatt gefundene Gerichts-Verfaſſung beſteht, bis dahin, daß eine andere von Uns angeordnet ſeyn wird, ausgenommen werden.

Allgemeine Verbote und Strafbeſtimmungen dürfen aber ſämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlaſſen, es ſey denn, daß das

Ver-

Digitized by Google

Verbot an ſich ſchon durch ein Geſetz feſtſteht, in letzterm aber die Strafe nicht ausdrücklich beſtimmt iſt. In dieſem Falle können ſie innerhalb der Grenzen des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 33. 35. und 240. die Strafe beſtimmen und bekannt machen.

Auch ſteht ihnen ohne Anfrage frei, ſchon beſtehende Vorſchriften von neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

§. 12.

Verhältniß zu den Regierungs- und Bezirks-Beamten.

Jede Abtheilung der Regierung hat, unter den §. 5. Nr. 6. und 7. feſtgeſetzten Modifikationen, die Anſtellung, Disziplin, Beförderung, Entlaſſung und Penſionirung von den zu ihrem Reſſort gehörigen Staatsbeamten, und unter nachfolgenden Beſchränkungen:

1) die Anſtellung ſteht der betreffenden Abtheilung in Anſehung aller übrigen Beamten ihres Reſſorts zu, mit Ausnahme:
   a) der Mitglieder des Kollegiums;
   b) aller Stellen, mit welchen der Raths- oder ein ähnlicher oder höherer Karakter verbunden iſt;
   c) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höherem Range ſich befindenden reformirten und katholiſchen Geiſtlichen;
   d) der Rektoren und Lehrer von Gymnaſien, Lycäen und gelehrten Schulen, von welchen zur Univerſität entlaſſen wird;
   e) der Stellen von öffentlichen Medizinal-Beamten, inſofern deren Beſetzung den Regierungen nicht beſonders übertragen iſt;
   f) der Oberbürgermeiſter in den großen Städten;
   g) der Rendanten bei den Hauptkaſſen der Regierungen;
   h) der Oberförſter;
   i) der Bauinſpektoren, Land- und Waſſer-Baumeiſter;
   k) der Fabrik-Kommiſſarien.

   In dieſen ausgenommenen Fällen muß jedesmal berichtet werden, und zwar, ſo viel die unter c. und d. gedachten Stellen betrifft, von dem Konſiſtorium der Provinz, in ſofern demſelben in ſeiner Dienſt-Inſtruktion nicht ein Beſetzungsrecht darüber beigelegt iſt;

2) bei den ihnen nachgelaſſenen Anſtellungen müſſen die Regierungen ſtets mit ſtrenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue, Fleiß und Geſchicklichkeit, als auf Dienſtalter ſehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem letztern den Vorzug geben.

   Bei Beſetzung von Forſtbedienungen müſſen ſie auf Feldjäger, und bei den übrigen Stellen auf Invaliden, auf in Wartegeld ſtehende Beamte und Subjekte, welche den Krieg freiwillig mitgemacht haben, vorzüglich Rückſicht nehmen, ſo wie auf diejenigen Subjekte, welche

Digitized by Google

ihnen von Uns, von Unſerm Staatskanzler und von den Miniſterien und Ober-Präſidenten in einzelnen Fällen empfohlen werden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie überall hierbei auch die Vorſchrift des Edikts vom 3ten September 1814. wegen der Militairpflicht gehörig beobachten müſſen.

Diejenigen Unterbediente, deren Dienſt keine Ausbildung erfordert, ſondern größtentheils nur mechaniſch iſt, ſind, ſo viel möglich, auf Kündigung anzuſtellen.

Ende Juni und Dezember reichen die Abtheilungen der Regierungen jedem Miniſter eine Nachweiſung der in ſeinem Reſſort von ihnen angeſtellten Beamten ein, für jede Abtheilung des Miniſteriums beſonders;

3) bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Beſetzungsrecht zuſteht, können ſie auch den Abſchied ertheilen, wenn ſolcher ohne Penſion nachgeſucht wird; bei Penſionirungen müſſen ſie aber jedesmal berichten.

Unfreiwillige Entlaſſungen können eben ſo wenig ohne vorhergegangene Genehmigung der Miniſterien ſtatt finden, welche hiebei die beſtehenden Vorſchriften zu beachten haben.

4) Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präſidenten, als welchem darüber die Entſcheidung beigelegt wird, auch nur aus erſparten Gehältern bis zur Höhe eines vierteljährigen Gehalts, und aus dem §. 16. gedachten Sportelfonds ertheilen, ſo wie Gehalts-Erhöhungen bei den ihrer Beſetzung überlaſſenen Stellen, nur in ſo weit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überſchritten, auch derjenigen Dienſt-Kathegorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden ſoll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird.

5) Veränderungen mit den Dienſtſtellen ſelbſt dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, auch ohne ſelbige keine Hülfsarbeiter auf Diäten oder Gehalt anſtellen, ſofern die Diäten nicht aus vakanten Gehältern beſtritten werden können.

6) Die Conduiten-Liſten ſind der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten einzureichen, zu deren Anſtellung ihre Genehmigung erforderlich iſt.

§. 13.

Befugniſſe und Obliegenheiten der Regierungen bei Eingehung und Erfüllung von Verträgen.

In ſo weit die Regierungen nach der jetzigen Inſtruktion frei und ſelbſtſtändig handeln können, in ſo weit ſind ſie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer, unter ihrer Verwaltung ſtehenden moraliſchen Perſonen, zu übernehmen, Gerechtſamen derſelben zu entſagen, Vergleiche und andere Verträge einzugehen und zu beſtätigen.

Bei

Bei Eingebung der Verträge muß mit aller Vorſicht und Ueberlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüßige Koſtenaufwand vermieden, und, der Regel nach, alles, wo ſolches anwendbar iſt, durch den Weg der Lizitation herbeigeſchafft werden. Einmal eingegangene Verträge müſſen die Regierungen aber ſtrenge halten, und die Erfüllung derſelben nicht aus Sophiſtereien oder kleinlichen, engherzigen Ausflüchten verzögern oder ſchmälern. Die Würde und Gerechtigkeit einer Landes-Behörde erfordert es ganz beſonders, in Abſicht auf Treue und Heiligkeit gültiger Verträge mit gutem Beiſpiel voranzugehen. Jeder Departements-Rath und nach ihm das Präſidium ſind, bei eigener Vertretung dafür zu ſorgen verbunden, daß die in den Verträgen eingegangenen Verbindlichkeiten fiskaliſcher Seits vollſtändig und gehörig erfüllt, inſonderheit die Zahlungs-Termine eingehalten und diejenigen Münz-Sorten gezahlt werden, welche verſprochen ſind. Nur wenn klare Geſetze ſolches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden.

§. 14.

Desgleichen, bei Prozeſſen.

Alle in Rückſicht des Regierungs-Reſſorts entſtehende Prozeſſe können die Regierungen, ohne Anfrage, nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder ſich darauf einlaſſen, und durch die geſetzlichen Inſtanzen fortführen. Sie reichen jedoch halbjährig mit dem erſten Juli und Januar eine ſpezielle Nachweiſung über den Gegenſtand, das Fundament und die Lage derſelben dem Ober-Präſidenten ein. Die von den Regierungen den fiskaliſchen Anwalden ertheilten Aufträge und Vollmachten ſind hinreichend, um dieſe bei den Gerichten zu dem Prozeß zu legitimiren.

Es iſt zwar Pflicht der Regierungen, dem landesherrlichen Intereſſe und den Gerechtſamen der ihrer Verwaltung anvertrauten Anſtalten, Kaſſen und moraliſchen Perſonen nichts zu vergeben; ſie müſſen aber weder übereilte und ungegründete Klagen erheben, noch rechtmäßig wider ſie angebrachte Klagen beſtreiten, ſondern lieber einen Anſpruch aufgeben oder einräumen, oder ſich darüber ohne Prozeß mit den Intereſſenten zu vergleichen ſuchen, ſobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichem Bedenken unterworfen iſt. Es findet hierüber gleichfalls dasjenige Anwendung, was im vorigen §. verordnet worden. Die Juſtitiarien ſind dafür beſonders verantwortlich.

§. 15.

Wegen der Gnadenſachen.

Ueber Gnadenſachen muß von den Regierungen jedesmal berichtet werden. Dahin gehören z. B. Erlaſſe oder Milderung von rechtskräftigen Strafen; Niederſchlagung von Unterſuchungen, ſofern wider ein ausdrückliches Strafgeſetz gehandelt worden, Standeserhöhungen; Ertheilung von Titeln ꝛc.

§. 16.

Sportel-taxen und Sportel-fonds.

Es iſt eine neue, dem jetzigen Reſſort der Regierungen angemeſſene Sporteltaxe zu entwerfen. Die Sporteln ſollen zu einem Prämien-Fonds geſam-

Digitized by Google

geſammelt, und aus demſelben ausgezeichneten Offizianten Gratifikationen und extraordinaire Belohnungen gegeben werden. Der Regierungs-Präſident iſt berechtigt, dergleichen Belohnungen in einzelnen Fällen bis zur Summe von Funfzig Thalern zu bewilligen; über höhere Summen bedarf er aber der Genehmigung des Ober-Präſidenten. Nach Ablauf des Jahres reicht der Regierungs-Präſident die Nachweiſung des Beſtandes von dem Prämien-Fonds, nebſt ſeinen Vorſchlägen zur Vertheilung deſſelben unter die würdigen Beamten, dem Ober-Präſidenten zu gleichem Behuf ein.

Bis zur Beſtätigung der neuen Sportelordnung behält es überall bei der bisherigen Verfaſſung in Anſehung derjenigen Fälle, wo Sporteln genommen werden können, und ihres Satzes, ſein Bewenden.

B. Für die erſte Abtheilung.

§. 17.

Allgemeine Vorſchriften für dieſelbe und beſondere Fälle, wo ſie zu berichten hat.

In den vorſtehenden §§. ſind bereits die allgemeinen Vorſchriften größtentheils enthalten, nach welchen ſich die erſte Abtheilung bei der ihr übertragenen Verwaltung zu richten hat, und wie weit ſie darin ſelbſtſtändig nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung, ohne höhere Genehmigung verfahren kann. Außer den daſelbſt bemerkten Fällen, imgleichen außer denjenigen, wo ſolches nachher oder durch beſondere Geſetze und Verordnungen vorgeſchrieben iſt, hat dieſelbe zu berichten und höhere Verhaltungsbefehle einzuholen:

1) bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgrenze, überhaupt in allen erheblichen Verwaltungs-Beziehungen mit dem Auslande;
2) bei Auslieferungen fremder Unterthanen; bei Auswanderungen dieſſeitiger; ferner in Abfahrts- und Abſchoßangelegenheiten, in ſofern bei dieſen Gegenſtänden die Sache nicht durch Geſetze, oder in der Geſetz- und Ediktenſammlung bekannt gemachte Traktaten bereits feſtſteht;
3) bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. Seuchen; Feuersbrünſten; Waſſerſchäden; Tumulten; großer Widerſetzlichkeiten ganzer Gemeinden; beſondern Naturbegebenheiten u. ſ. w.;
4) bei allen außerordentlichen Ereigniſſen mit angeſehenen Fremden;
5) von den Reſultaten der abgehaltenen Landes-Viſitationen;
6) über Conzeſſionen zu Apotheken;
7) über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einſchränkung oder Aufhebung ſchon beſtehender, gemeinnütziger Anſtalten aller Art, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats ankommt;
8) über Einrichtung neuer Geſellſchaften, in ſofern ſie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegirter Geſellſchaften haben wollen;
9) über die Aufhebung von dergleichen bereits beſtehenden Geſellſchaften;

10) bei

Digitized by Google

10) bei neuen allgemeinen Anlagen und Ausſchreibungen in dem Regierungs-bezirke, oder einzelnen Theilen deſſelben, und daher auch bei Ausſchreibung außerordentlicher Gemeindebeiträge und Laſten, in ſofern darüber nicht bereits beſtimmte Anweiſungen gegeben ſind;

11) bei Entſtehung neuer Religions-Sekten, über ihre Duldung und die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ihrer Mitglieder, überhaupt in der letztern Hinſicht wegen ſämmtlicher Individuen und Geſellſchaften, welche wegen ihres Glaubensbekenntniſſes nicht die vollen ſtaatsbürgerlichen Pflichten übernehmen, folglich auch bei Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Juden;

12) bei allen polizeilichen Maaßregeln, wodurch wegen beſonderer Umſtände die Freiheit des Verkehrs im Innern ſowohl als mit dem Auslande weiter beſchränkt werden ſoll, als es durch allgemeine Geſetze und Vorſchriften beſtimmt iſt;

13) bei erheblichen Märſchen und Garniſonsveränderungen der Truppen.

Die Abtheilung reicht ferner zu der gehörigen Zeit den höhern Behörden ein:

14) die vorgeſchriebenen tabellariſchen Ueberſichten und ſtatiſtiſchen Tabellen;

15) die angeordneten Abſchlüſſe von der Inſtitutskaſſe der Regierung.

§. 18.

Verhältniß der Kirchen- und Schulkommiſſion.

Die Kirchen- und Schulkommiſſion (§. 2. Nr. 7.) iſt, als ſolche, keine beſondere Behörde, ſondern ein integrirender Theil der erſten Abtheilung der Regierung. Alles was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Inſtruktion vorgeſchrieben worden, findet daher auf ſie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geiſtlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Konſiſtorium in der demſelben heute ertheilten Inſtruktion ausdrücklich übertragen worden. Unter dieſer Einſchränkung gebührt ihr daher:

a) die Beſetzung ſämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geiſtlichen und Schullehrerſtellen, ſo wie die Beſtätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, ſofern ſie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; ingleichen die Prüfung und Einführung derſelben, im Fall ſolche nicht dem Konſiſtorium übertragen iſt;

b) die Aufſicht über deren Amts- und moraliſche Führung; die Urlaubs-Ertheilung für ſelbige;

c) die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;

d) die Direktion und Aufſicht über ſämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatſchulen und Erziehungsanſtalten, milde und fromme Stiftungen und Inſtitute;

e) die

e) die Aufſicht und Verwaltung des geſammten Elementarſchulweſens;

f) die Aufſicht und Verwaltung ſämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolweſens und Schulgeldes;

g) die geſammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall ſelbige nicht verfaſſungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall, die landesherrliche Oberaufſicht über die Vermögensverwaltung. Ihr ſteht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Beſtätigung der hieher gehörigen Etats, ſo wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Inſtitutsrechnungen zu. Sie hat ferner:

h) die Dispenſation in den, in der Konſiſtorialinſtruktion ihr nachgelaſſenen Fällen, und

i) die polizeiliche Oberaufſicht über alle übrige literariſche Inſtitute, Geſellſchaften und Unternehmungen, in ſo weit dieſe Aufſicht nicht ſchon andern Behörden übertragen iſt. Auch ſteht ihr ohne höhere Genehmigung frei:

k) Schulſozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortſchaften es wünſchen, oder Lokalumſtände es nöthig machen; ſo wie

l) Parochien zuſammen zu ziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen, unter dieſer Bedingung, einzelne Dorfſchaften umzupfarren.

In allen dieſen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulkommiſſion, auf die Verſchiedenheit der Religion und des Kultus, nicht an. Sie wird indeſſen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß ſtets gehörig berückſichtigen, welcher bei den römiſch-katholiſchen Kirchen- und Schulſachen dem Biſchofe geſetz- und verfaſſungsmäßig zuſteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräſidenten Inſtruktion einholen. Ihr ſind in obiger Beziehung ſämmtliche Geiſtliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kathegorie ſtehende höhere Geiſtliche anderer Konfeſſionen, nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommiſſion kann wider ſie nöthigenfalls die geſetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlaſſen und zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspenſion und Entlaſſung vom Amte zu halten, iſt in der Konſiſtorialinſtruktion beſtimmt.

In ſo weit dem Konſiſtorium eine Mitwirkung bei dem, der Kirchen- und Schul-Kommiſſion angewieſenen Geſchäftskreiſe zuſteht, berichtet letztere an jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii nöthig ſeyn. In dem letztern Fall berichtet ſie an daſſelbe, ſchickt aber den Bericht, mittelſt Umſchlages, dem Konſiſtorium zu weiterer Beförderung zu. In ſo weit die Sache aber das Konſiſterium nicht angeht,

Digitized by Google

angeht, berichtet die Kirchen- und Schul-Kommiſſion auf dem allgemein vorgeſchriebenen Wege an das Miniſterium.

In welchen Fällen ſie, die Kommiſſion, ſofern ihr vorſtehend nicht eine ſelbſtſtändige Wirkſamkeit beigelegt iſt, die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii nöthig hat, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen der gegenwärtigen Inſtruktion zu beurtheilen. Aus der Beſtimmung des §phi 8. folgt es alſo, daß ſie bei Einführung neuer oder Veränderung beſtehender Lehr- und Schul-Pläne berichten muß.

Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feſte Richtſchnur zu geben, beabſichtigen Wir eine allgemeine Schulordnung entwerfen zu laſſen, und auf den Grund derſelben ſollen demnächſt beſondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen und dabei die Eigenthümlichkeiten derſelben möglichſt berückſichtigt werden. Bis dahin, daß ſolches geſchehen, hat die Kirchen- und Schulkommiſſion ſich in Anſehung des Schul- und Erziehungsweſens nach den bisherigen Vorſchriften zu achten.

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichſten Pflichten der Kommiſſion, für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherſtellung des Kirchen-, Schul- und Inſtituts-Vermögens, ſo wie dafür zu ſorgen, daß es nicht mit andern Fonds vermiſcht werde. Wie weit ſie darüber und bei dem, daſſelbe betreffenden Etats- und Rechnungsweſen, auf ihre Verantwortlichkeit, ſelbſtſtändig handeln kann, iſt in dem folgenden §pho beſtimmt.

§. 19.

Der Abtheilung ſteht die Prüfung und Beſtätigung von dem geſammten Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen ſämmtlicher Kommunalfonds und Privatſtiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder andern wohlthätigen und frommen Anſtalten und Inſtitutionen, welche auf Kommunalbeiträgen oder Fonds, oder auf Privatſtiftungen beruhen, zu, in ſo weit bei dieſen Gegenſtänden die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt geſetz- und verfaſſungsmäßig zuläſſig iſt, und die Anſtalten und Stiftungen von der erſten Abtheilung reſſortiren. Sie kann in dieſer Hinſicht nach den beſtehenden Geſetzen, Vorſchriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren. Wegen des Kaſſen- und Rechnungsweſens.

Ein Gleiches iſt ſie auch bei den auf Staatskoſten gegründeten, gemeinnützigen Anſtalten und Stiftungen zu thun berechtigt, ſobald der jährliche Beitrag der Staatskoſten die Summe von Fünfhundert Thalern nicht überſteigt. Iſt letzteres der Fall, ſo muß zwar der Etat und die Rechnung zur Beſtätigung und Abnahme höhern Orts eingereicht werden; innerhalb den Grenzen des beſtätigten Etats iſt aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt. Nur

a) bei Etats-Ueberſchreitungen,

Digitized by Google

b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfaſſung von dergleichen Anſtalten und Stiftungen

muß dieſelbe berichten.

Es gehört zu den beſondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu ſorgen, daß die hieher gehörigen Fonds gehörig erhalten, ſichergeſtellt und die Einkünfte daraus, beſtimmungsmäßig verwendet werden.

Ihr ſteht auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungs-Hauptkaſſe für das Reſſort der erſten Abtheilung etatsmäßig zu leiſten hat, in monatlichen Raten aus derſelben zu entnehmen und an die Inſtitutskaſſe zu ihrer weitern Beſtimmung und Verwendung zahlen zu laſſen. Es müſſen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungsweſen der Regierungs-Hauptkaſſe nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe; welches entweder dadurch geſchehen kann, daß die Inſtitutskaſſe nach Ablauf des Jahres über dieſe Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahresrechnung der Regierungs-Hauptkaſſe beigefügt werden, oder aber, daß die erſtere Kaſſe der letzteren die nöthigen Rechnungsbeläge ſogleich unmittelbar, wenn ſie eingehen, aushändigt. Die desfalls nöthigen Einleitungen werden dem Präſidium überlaſſen.

C. Für die zweite Abtheilung.

§. 20.

Allgemeine Vorſchriften für dieſelbe.

Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staatseinkünfte hat die zweite Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, ſondern auch für ihre Vermehrung zu ſorgen. Letzteres muß indeſſen nicht in kleinliche rückſichtsloſe Berechnung ausarten und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden.

Es iſt die Pflicht der Abtheilung, über die gehörige Erhaltung, Bewirthſchaftung und Verbeſſerung Unſerer Domainen, Forſten und übrigen landesherrlichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören, und über die gehörige Behandlung der Domainen-Einſaſſen zu wachen.

Sie iſt gehalten, alle ſechs, mindeſtens alle zwölf Jahre eine Reviſion der baaren Gefälle und Naturalien, Renten und Präſtationen aller Art vorzunehmen, und hiebei die Verwandlung der ſehr verſchiedenartigen und vielnamigen Gefälle in eine Rubrik von Domainenzins vorzüglich zu beachten; ſo wie für Anfertigung richtiger, vollſtändiger und überſichtlicher Lagerbücher und Urbarien von allen Domainenämtern und Renteien zu ſorgen, welche das Vermögen derſelben in allen ſeinen Theilen, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Laſten, mit ſämmtlichen Beweisthümern, Karten u. ſ. w. enthalten und nachweiſen.

Die

Digitized by Google

Die Abtheilung muß nicht minder dafür ſorgen, daß ſämmtliche Einnahmen und Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reſte geduldet werden, die der Regel nach dem Zahlenden eben ſo nachtheilig zu werden pflegen, als der Staatskaſſe, daß die Etats überhaupt vollſtändig erfüllt, die außerordentlichen oder die Etats überſteigenden Einnahmen gleichfalls überall gehörig berechnet, und die etatsmäßigen und außerordentlichen Ueberſchüſſe zur beſtimmten Zeit an die General-Staatskaſſe abgetragen werden.

Innerhalb den Grenzen der beſtätigten Etats kann die Abtheilung zwar über die etatsmäßigen Summen, ihrer Beſtimmung gemäß, ohne weitere Anfrage verfügen; ſie muß dabei aber haushälteriſch zu Werke gehen, alle überflüſſigen und unnöthigen Ausgaben vermeiden, und auf angemeſſene Erſparungen, beſonders bei den öffentlichen Bauten und Anlagen, bedacht ſeyn. Niemals darf ſie ſich Etatsüberſchreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu andern, als den im Etat ausgedrückten Zwecken ohne höhere Genehmigungen erlauben.

Ihr liegt ferner ob, darauf zu ſehen, daß die Unterthanen die ihnen gebührenden Unterſtützungen, Vergütungen und Remiſſionen prompt und vorſchriftsmäßig, ſpäteſtens vor Ablauf des Jahres ausgezahlt erhalten.

Die Departements- und Kaſſenräthe, imgleichen der Direktor der Abtheilung und der Präſident bleiben Uns für dies alles beſonders verantwortlich, ſo wie überhaupt für die ordnungsmäßige und treue Verwaltung der Regierungs-Hauptkaſſe, welche regelmäßig alle Monat, und außerdem zuweilen noch beſonders zu revidiren iſt.

Ueberſchüſſe aus den Chauſſee-Einnahmen oder Erſparungen von den zur Unterhaltung der Chauſſeen ausgeſetzten Summen, müſſen allemal zum Beſten des weitern Chauſſeebaues zurückgelegt werden.

In Anſehung der ihr übertragenen Gewerbepolizei hat die Abtheilung ſich die möglichſte Aufnahme und Beförderung der Gewerbe und des Verkehrs angelegen ſeyn zu laſſen, und die Hinderniſſe allmälig auf dem vorſchriftsmäßigen Wege hinwegzuräumen, ſich zu bemühen, welche dagegen annoch obwalten.

§. 21.

Beſondere Fälle, wo Berichtserſtattung nöthig iſt.

Außer den im vorigen §. und in dem erſten Theil dieſes Abſchnitts unter A. enthaltenen, ferner außer denjenigen, bei der erſten Abtheilung der Regierungen unter B. beſtimmten Fällen, wo der Analogie nach auch bei dem Reſſort der zweiten Abtheilung eben ſo wie bei der erſten, Berichtserſtattung nöthig iſt, hat letztere annoch in folgenden Fällen vorher höhere Genehmigung einzuholen:

1) ſobald es auf eine Endbeſtimmung über die Subſtanz von Domainen und Forſtgrundſtücken, Pertinenzien, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtſamen, deren Verpfändung, Belaſtung, Veräußerung, oder erbliche

Austhuung ankommt, und über die Bedingungen und Anſchläge, nach welchen ſolches ausgeführt werden ſoll;

2) über die Bedingungen bei Generalverpachtung von Domainenämtern, oder die Zeitverpachtung einzelner Domainenvorwerke und die darüber abzuſchließenden Pachtverträge.

Letztere ſind jedoch nur dann zur Reviſion und Beſtätigung einzureichen, wenn die jährliche Pachtſumme 500 Rthlr. überſteigt, in ſofern die Genehmigung zu der Verpachtung und ihren Bedingungen bereits ertheilt iſt;

3) über die Zeitverpachtungen anderer Domainenpertinenzien, und landesherrlicher Nutzungszweige ohne Unterſchied, in ſofern ſie ohne Lizitation geſchehen ſollen, und im Fall der Lizitation, wenn dabei das vorherige Etatsquantum nicht herausgekommen, oder von einer längern als ſechsjährigen Pacht die Rede iſt;

4) über die jährlichen Schonungs- und Forſt-Verbeſſerungsanlagen, ſo wie die jährlichen Abholzungsetats von den Forſten;

5) über Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Rthlr. überſteigen, oder, in ſofern ſie mehr als 50 Rthlr. betragen, ohne Lizitation vorgenommen werden ſollen.

Jedoch kann die Abtheilung ſolchen bäuerlichen Domaineneinſaſſen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberſchwemmungen fortgeriſſen werden, und nicht ſo hoch verſichert ſind, daß die Einſaſſen mit dem Aſſekuranzquantum ſich aus benachbarten Privatwaldungen das benöthigte Bauholz ankaufen können, ſelbiges ohne Lizitation aus Königlichen Forſten, für den bei der letzten vorherigen Bauholz-Lizitation in der nächſten Forſt herausgekommenen Preis, ohne Anfrage überlaſſen;

6) über Abfindungen von Servituten, welche auf Forſten und andern Domainengrundſtücken ruhen, ſobald die Abfindungsſumme 500 Rthlr. überſteigt, desgleichen über Anerkenntniſſe und Bewilligung von Freiholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtſamen auf Forſten und andern Domainengrundſtücken, in ſofern ſie nicht ſchon feſtſtehen;

7) über Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feſtſtehen, durch welche aber das jährliche Abſchätzungs- und Durchſchnittsquantum überſchritten wird;

8) über Erlaſſe und Remiſſionen von Steuern, Domainen und andern öffentlichen Gefällen, wozu auch Pachtgelder gehören, ferner bei Erlaſſung oder Milderung von Strafen, bei Steuer- und Finanzvergehungen, wenn ſie durch rechtskräftige Erkenntniſſe feſtgeſetzt ſind, und in anderen Fällen, ſobald die Sache bei dieſen Gegenſtänden die Summe von 50 Rthlr. überſteigt;

9) bei

9) bei Neubauen, welche die Summe von 500 Rthlr. und bei Reparaturbauen, welche die von 1000 Rthlr. überſteigen.

Zu Neubauen werden auch gerechnet:

a) Alle Landbaue, wodurch der Zweck einer ſchon vorhandenen Bau-Anlage weſentlich verändert wird,

b) bei Waſſerbauen, jede Abänderung ſchon beſtehender Werke, wodurch die Richtung des Stroms, der Zuſtand der Schiffahrt, oder die Sicherung, Bewäſſerung, und Entwäſſerung angreuzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen.

In allen Baufällen, wo berichtet werden muß, ſind auch die Bau-Anſchläge der Ober-Bau-Deputation zur Reviſion einzureichen.

10) Bei Kaſſen-Defekten;

11) Bei Vorſchüſſen, welche den der Abtheilung von dem Finanz-Miniſterio bei der General-Staats-Kaſſe eröffneten Kredit überſteigen.

Die Abtheilung muß aber für die baldige Wiedereinziehung oder Verrechnung der Vorſchüſſe ſorgen.

12) Bei allen extraordinairen, nicht etatsmäßigen Zahlungen, bei allen Etats-Ueberſchreitungen, bei allen Verwendungen zu andern Zwecken, als der Etat beſtimmt hat, und bei den durch die jetzige Inſtruktion nicht ausdrücklich überlaſſenen Diſpoſitionen über Erſparungen bei etatsmäßigen Ausgaben.

13) Bei wichtigen Fabrik-Anlagen, und bei allen Beſchränkungen der Handels- und Gewerbe-Freiheit, ſo fern letztere in dem Regierungs-Bezirk bereits eingeführt iſt.

In allen übrigen Fällen, wo die gegenwärtige Inſtruktion es nicht ausdrücklich verlangt, oder es nicht durch beſondere Geſetze und Verordnungen außerdem vorgeſchrieben worden, kann die Abtheilung nach ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen ohne Anfrage verfügen und verfahren; jedoch behält es

14) wegen Einreichung der Etats und Rechnungen von den Staats-Kaſſen zur Prüfung, Beſtätigung und Decharge, ſo wie ferner wegen Einreichung der geordneten Kaſſen-Extrakte und Abſchlüſſe und der Kaſſen-Reviſions-Protokolle, bei den bisherigen Vorſchriften auch weiterhin ſein Bewenden.

Abſchnitt III.

Von dem Geſchäfts-Gange.

§. 22.

Geſchäfts-vertheilung.

Jedem Mitgliede des Kollegiums wird in ſeiner Abtheilung ein beſtimmter Wirkungskreis nach den Haupt-Gattungen der Geſchäfte abgegrenzt, mit möglichſter Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern, im Fall es nicht,

nicht, wie z. B. bei der Domainen-Verwaltung, den indirecten Steuern und den Kirchen- und Schul-Angelegenheiten angemeſſener iſt, die Geſchäfts-Vertheilung nach Bezirken zu machen. Auch erhält jedes Mitglied einen Korreferenten zugeordnet.

Für jede Abtheilung muß wenigſtens ein Juſtitiar beſtimmt und darauf geſehen werden, daß ſo viel möglich jedesmal ein Bau-Rath den Sitzungen beiwohnt.

Mit der Vertheilung der Geſchäfte iſt ſo wenig als möglich zu wechſeln.

§. 23.

Erbrechen und Zuſchreiben der eingehenden Sachen.

Sämmtliche eingehende Sachen werden bei dem Präſidenten erbrochen, welcher ſie präſentirt, abſondert uud jedem Direktor die zuſendet, welche ſeine Abtheilung betreffen.

Zugeſchrieben werden die Sachen nur wenn ſie neu ſind, oder der Präſident oder Direktor dazu beſondere Gründe haben. Außer dieſem Falle ſchickt die Regiſtratur ſelbige ſofort dem gewöhnlichen Departements-Rathe und deſſen Korreferenten, oder dem im Anfange ernannten Referenten zu.

Sachen des Plenums, wie auch die Reſkripte der vorgeſetzten Behörden zirkuliren bei beiden Direktoren.

§. 24.

Verhältniß des Dezernenten und Korreferenten.

In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen Dezernenten und Korreferenten bearbeitet. Dem Präſidium ſteht die Befugniß zu, hievon Ausnahmen zu machen; doch hat daſſelbe, ſo viel als möglich, jede Sache von dem nehmlichen Mitgliede bis ans Ende bearbeiten zu laſſen.

An den Korreferenten gelangt die Sache zuerſt, der ſich davon unterrichtet, dies auf dem Stück bemerkt, oder ſogleich ſein Gutachten beifügt.

Betrifft die Sache einen techniſchen Gegenſtand, ſo muß dieſes, der Regel nach, von dem betreffenden techniſchen Mitgliede geſchehen, und ſo viel inſonderheit Bau-Sachen anbetrifft, von demſelben ſofort die nöthige Reviſion der Anſchläge, Zeichnungen u. ſ. w. vorgenommen und beigefügt werden, ehe die Sache zum Vortrage gelangt.

Der Juſtitiar iſt beſtändiger Korreferent in allen Sachen, wodurch Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entſtehen, und in Prozeß-Sachen. Schriftliche Rechts-Gutachten können von demſelben nur unter Mitzeichnung eines Direktors gefordert werden.

Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache, und den Vortrag darin; er berathet ſich zuvor mit dem Korreferenten darüber.

Dem Korreferenten müſſen ſämmtliche vom Referenten angegebene Dekrete und Ausfertigungen, ohne Ausnahme, auch wenn ſie zu den Akten gehen, zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Bei

Digitized by Google

Bei Verſchiedenheit der Meinung kann der Korreferent die ſeinige zwar auf dem Stück bemerken; er darf aber darin ohne Einverſtändniß mit dem Referenten nichts abändern, und iſt nur dafür verantwortlich:

a) daß keine faktiſche Irrthümer bei der Sache obwalten;
b) daß die Verfügung nicht den Geſetzen oder beſtehenden Vorſchriften entgegen ſey;
c) daß ſie dem Beſchluß des Kollegiums gemäß abgefaßt worden, wenn ſie darin vorgetragen iſt;
d) daß ſie an ſich ſchicklich, klar und beſtimmt abgefaßt und mit den nöthigen Gründen unterſtützt worden; und
e) daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen ſollen;

im Fall er es unterläßt, dem Direktor der Abtheilung oder dem Präſidenten davon Anzeige zu machen, ſobald der Referent ſich weigert, die Sache abzuändern.

Verfügungen an die Kaſſe müſſen außerdem jedesmal dem Kaſſen-Rath der Abtheilung, und Holz-Anweiſungen jedesmal dem Ober-Forſtmeiſter zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

§. 25.

Geſchäftsgang zwiſchen den beiden Abtheilungen.

Sachen, die zum Geſchäftskreiſe beider Abtheilungen gehören, werden von dem Präſidenten mit der Nummer beider bezeichnet, und alsdann wird es in jeder Abtheilung eben ſo gehalten, als es vorſtehend vorgeſchrieben worden.

Die zuletzt genannte Abtheilung erhält das Stück zuerſt, und giebt es mit ihrem Gutachten an die andere Abtheilung ab. Iſt dieſe einverſtanden, ſo giebt ſie darnach die nöthigen Verfügungen an, und läßt das Konzept den betreffenden Mitarbeitern der andern Abtheilung und ihrem Direktor zur Mitzeichnung vorlegen.

Sind beide Abtheilungen verſchiedener Meinung, und können ſie ſich nicht vereinigen, ſo wird die Sache in das Plenum gebracht. Ein förmlicher Schriftwechſel findet zwiſchen beiden Abtheilungen nicht ſtatt.

§. 26.

Sachen, die ohne Vortrag abzumachen ſind.

Alle blos einleitende und vorbereitende Verfügungen, ſo wie überhaupt alle Sachen, die ihren gewieſenen Gang, ihre Norm und Form haben, ſind die Dezernenten, wenn ſie nicht erhebliche Zweifel haben, verpflichtet, ohne Vortrag anzugeben und abzumachen. Zum Vortrage kommen die Sachen alſo, der Regel nach, erſt dann, wenn es darin auf eine materielle Entſcheidung ankommt. Beruht dieſe aber auf unzweifelhaften ausdrücklichen Vorſchriften: ſo ſind die Dezernenten berechtigt, ſie ebenfalls ohne Vortrag abzumachen. In allen Fällen, welche der Dezernent ohne Vortrag abmacht, muß ſolches aber ausdrücklich von ihm auf dem Stück bemerkt werden.

Die

Digitized by Google

Die Referenten ſind auch verpflichtet, zur Abkürzung des Geſchäftsganges Rückfragen in eigenem Namen zu erlaſſen, und die Behörden, ihnen auf dieſem Wege Auskunft zu geben. Der Referent muß jedoch von ſolchen Erlaſſen dem Korreferenten und vorſitzenden Direktor Nachricht, und die Antwort nebſt dem Konzept ſeines Schreibens urſchriftlich zu den Akten geben.

§. 27.

Sachen, die vorgetragen werden müſſen.

Folgende Gegenſtände müſſen ſtets zum Vortrag gebracht werden:

1) Alle Sachen von Wichtigkeit oder beſonderem Intereſſe für die Abtheilung, z. B. Etats-Entwürfe ꝛc.;
2) Alle Vorſtellungen und Beſchwerden gegen Verfügungen derſelben;
3) Alle Entrepriſe- und andere Kontrakte;
4) Alle Sachen, wobei es darauf ankommt, ob Fiskus ſich auf einen Rechtsſtreit einlaſſen, oder denſelben anfangen, oder gegen Erkenntniſſe Rechtsmittel ergreifen ſoll;
5) Alle Geldzahlungen und Anweiſungen, in ſofern ſie nicht auf klaren Vorſchriften beruhen;
6) Alle vom Präſidium ausdrücklich zum Vortrage geſchriebene Sachen;
7) Alle zur Abmachung ohne Vortrag geeignete Sachen, über welche der Korreferent mit dem Referenten, oder dieſe mit dem Direktor nicht einverſtanden ſind.

§. 28.

Stimmfähigkeit der Mitglieder und Verhalten derſelben bei dem Vortrage.

Bei dem Vortrage ſowohl in dem Plenum als in den einzelnen Abtheilungen werden die Sachen nach der Mehrheit der Stimmen entſchieden, und jedes Mitglied hat in ſeiner Abtheilung ſo wie im Plenum eine volle Stimme. Bei deren Gleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Jedes Mitglied wird dem Vortrage ſeine ganze Aufmerkſamkeit widmen, und es werden während demſelben alle andere Arbeiten, ſelbſt das Unterſchreiben unterſagt. Die Zahl und Zeit der Sitzungen ordnet das Präſidium an.

§. 29.

Vereinfachung der Ausfertigungen und des Geſchäftsganges.

Der Regel nach müſſen die Verfügungen, wo ſolches geſchehen kann, und die Arbeit nicht erſchwert wird, blos durch Abſchriften des Dekrets, die jedoch gehörig zu vollziehen ſind, erlaſſen, und Sachen, die ſich dazu eignen, mit einem bloßen Vermerk an die Unterbehörden remittirt, überhaupt aber dafür geſorgt werden, den Geſchäftsgang ſo viel als möglich abzukürzen und zu vereinfachen.

§. 30.

Digitized by Google

§. 30.

Superreviſion.

Sofern von dem Präſidenten oder dem Direktor der betreffenden Abtheilung nicht ein Anderes beſtimmt wird, iſt eine Superreviſion nur nöthig,

a) bei denjenigen Sachen, welche vorgetragen ſind;

b) bei allen Verfügungen, wodurch etwas zugeſtanden oder bewilligt wird, folglich auch bei allen Kaſſen-Verfügungen, Holz- und Naturalien-Anweiſungen,

c) bei allen Schreiben an auswärtige oder inländiſche koordinirte Behörden, ſofern ſie nicht eine an ſich zuläſſige, blos nachrichtliche Mittheilung betreffen,

d) bei allen Berichten an vorgeſetzte Behörden.

§. 31.

Verhältniß des Plenums zu einer einzelnen Abtheilung. Beſtimmung wegen Bezeichnung der Verfügungen von jenem und dieſen, und der Kirchen- und Schulkommiſſion.

Das Plenum der Regierung iſt an ſich keine beſondere Behörde, ſondern in Gemäßheit des §. 5. dieſer Inſtruktion, nur dazu beſtimmt, damit die Verwaltungsgegenſtände deſto vielſeitiger berathen werden, und um es zu vermeiden, daß nicht eine einzelne Abtheilung, ohne Vorwiſſen und Einſtimmung der andern etwas verfügt, was den, dieſer angewieſenen Wirkungskreis ebenfalls angeht. Es findet daher auch von den Abtheilungen ſo wenig ein Rekurs an das Plenum: als zwiſchen jenen und dieſem ein förmlicher Schriftwechſel ſtatt; und eben ſo wenig hat daſſelbe ein beſonderes Perſonale und eine eigene Regiſtratur, ſondern die Sachen des Plenums werden bei derjenigen Abtheilung bearbeitet und niedergelegt, welche das Hauptintereſſe dabei hat. Zur Unterſcheidung indeſſen werden ſie unter dem Kollektivnamen:

„Königlich-Preußiſche Regierung“

ausgefertigt, ſtatt daß bei Sachen einzelner Abtheilungen noch die Bezeichnung der Abtheilung beigefügt wird, von welcher die Sache ausgeht.

Schreiben an auswärtige Behörden müſſen aber auch jedesmal unter dem Kollektivnamen:

„Königlich-Preußiſche Regierung“

ausgefertigt werden.

Die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommiſſion ergehen unter deren Namen nur an Geiſtliche und Schullehrer, in allen übrigen Fällen aber unter dem Namen der erſten Abtheilung. Doch werden die Berichte derſelben an das vorgeſetzte Miniſterium und das Konſiſtorium gleichfalls unter ihrem Namen ausgefertigt, im Fall ſie nicht von dem Plenum der Regierung ausgehen; auch müſſen ſie, ſo wie die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommiſſion ſtets von

den geiſtlichen und Schulräthen unterſchrieben werden, wenn dieſe nicht abweſend ſind.

§. 32.

Wegen der Unterſchrift.

Jedes Mitglied des Kollegiums iſt befugt, die Reinſchriften der Sachen zu unterſchreiben, welche vom Plenum, oder von der Abtheilung, worin es angeſtellt iſt, ausgehen. Die Unterſchriften dreier Mitglieder ſind zureichend. Unterzeichnet ein Mitglied des Präſidiums mit; ſo ſind zwei Unterſchriften hinlänglich. Eine Ausnahme machen die Berichte, welche alle von dem Präſidenten, dem Direktor, und allen anweſenden Räthen der Abtheilung, welche ſie erſtattet, unterſchrieben werden müſſen.

Holzanweiſungen muß der Oberforſtmeiſter auch in der Reinſchrift unterzeichnen, wenn er anweſend iſt.

Auf den Reinſchriften der Berichte müſſen die Namen des Referenten und Korreferenten genannt werden.

Die Reihefolge bei der Unterſchrift beſtimmt übrigens das Dienſtalter, nach welchem überhaupt die Mitglieder des Kollegiums rangiren.

§. 33.

Beſondere Vorſchriften wegen der Berichte an die Miniſterien.

Alle Gegenſtände gleicher Art, die ſolches geſtatten, und nicht eine beſondere Beſchleunigung erfordern, müſſen, wenn darüber eine Berichtserſtattung nöthig iſt, geſammelt und in periodiſchen Generalberichten auf einmal unter Beifügung einer motivirten und überſichtlichen Nachweiſung, an die Miniſterien gebracht werden; z. B. die Penſionsgeſuche u. ſ. w. Der Regel nach ſind dergleichen Berichte von den Oberpräſidenten mitzubringen, wenn ſelbige nach Berlin berufen werden.

In allen Fällen, wo nach der gegenwärtigen Inſtruktion eine Berichtserſtattung nöthig iſt, muß dieſe, ſofern ſie nicht in einer blos nachrichtlichen Anzeige beſteht, auch dann erſt erfolgen, wenn die Sache zu einem endlichen Beſchluſſe völlig reif iſt, übrigens aber der Bericht ſelbſt jedesmal gründlich, klar, beſtimmt und erſchöpfend, aber auch möglichſt kurz und gedrängt, ohne unnütze Weitſchweifigkeit und Wortüberfüllung, abgefaßt werden.

Derſelbe wird an denjenigen Miniſter gerichtet, vor welchem die Sache nach der §. 1. erwähnten Kabinetsordre gehört, und wenn mehrere Miniſterien dabei konkurriren, an ſelbige gemeinſchaftlich.

Von allen an die Regierungen oder ihre Abtheilungen von Uns ergehenden unmittelbaren Verfügungen, reichen ſie, nebſt ihren darauf erſtatteten Berichten, Abſchrift dem betreffenden Miniſter ein.

Ab-

Digitized by Google

Abſchnitt IV.

Von den Rechten und Pflichten der Regierungsbeamten.

§. 34.

Allgemeine Vorſchriften: a. rückſichtlich der Verantwortlichkeit.

Da der ganze Geſchäftsbetrieb in beſtimmte, feſt abgegrenzte Departements vertheilt werden, und bei Ausnahmen hiervon ein und daſſelbe Mitglied, der Regel nach, die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten ſoll, auch ein jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannter Dezernent die Befugniß hat, in dem ihm angewieſenen Geſchäftskreiſe möglichſt frei und ſelbſtſtändig zu wirken; ſo iſt derſelbe nicht allein für einen ſchnellen und ununterbrochenen Fortgang, ſondern auch für eine gründliche und vorſchriftsmäßige Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenſtände, ſo wie für eine anſtändige und ſchickliche Faſſung der von ihm angegebenen Verfügungen, zunächſt und vollſtändig verantwortlich.

Von dieſer prinzipalen Verantwortlichkeit wird auch **Niemand durch den Beitritt des Kollegiums** bei dem gehaltenen Vortrage, **befreiet.** Iſt das Mitglied von dem Kollegium abgeſtimmt worden, ſo darf es den Beſchluß nicht vertreten, wenn es ſeine abweichende Meinung in dem Dekrete kürzlich vermerkt, und ſolches darunter vor dem vorſitzenden Direktor oder Präſidenten hat beſcheinigen laſſen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollſtändig für den weitern Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beſchluſſes. Auch kann daſſelbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es ſich in der Folge ausweiſet, daß es aus Unkunde des Sachverhältniſſes, der Geſetze oder Vorſchriften, oder vielleicht gar aus bloßem Eigenſinn abweichender Meinung geweſen, oder aber durch falſche und unvollſtändige Darſtellung das Kollegium zu dem Beſchluß verleitet hat.

§. 35.

Bei Gegenſtänden von beſonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorſchriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entſcheidung einzuholen, ſteht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältniß mit ſeiner Meinung ſchriftlich aufzuſetzen. Dies wird bei dem Vortrage verleſen, berathen und entſchieden. Alsdann haftet der Dezernent blos für die vollſtändige und richtige Darſtellung des Sachverhältniſſes, und daß inſonderheit keine Umſtände und Geſichtspunkte von Erheblichkeit dabei übergangen worden, für den Beſchluß aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Votis muß jedoch alle unnütze Weitläuftigkeit möglichſt vermieden, auch jedesmal der Beſchluß nur von dem vorſitzenden Direktor oder Präſidenten darauf geſetzt werden.

Digitized by Google

§. 36.

Nach dem Departementsrath oder Dezernenten iſt, in ſofern nicht etwa nach den obigen Beſtimmungen die Verantwortlichkeit der Korreferenten oder anderer Mitglieder, die an der Sache Antheil genommen, eintritt, das Präſidium verhaftet, und zwar aus demſelben zuvörderſt der vorſitzende Direktor derjenigen Abtheilung, zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es Sache des Plenums iſt, der Präſident. Demnächſt tritt erſt die gemeinſchaftliche Vertretungs=Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Abtheilungen ein, je nachdem die Veranlaſſung des Regreſſes ſich von jenem oder dieſem herſchreibt.

§. 37.

b. wegen der Jahresberichte,

Alle Jahr am Schluß deſſelben ſtattet jedes Mitglied über den Zuſtand und die Geſchäftslage ſeines Departements, von dem, was während dem Laufe des Jahres in demſelben von Erheblichkeit geſchehen, und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemeinen überſichtlichen und beurtheilenden Bericht ab, welcher in dem Kollegium zum Vortrag kommt, und nachdem darauf das Nöthige verfügt worden, zum Haupt=Verwaltungsbericht benutzt wird, den die Regierung nach Ablauf eines jeden Jahres über den Zuſtand der Verwaltung ihres Bezirks im Ganzen und die darin in dem verfloſſenen Jahre gemachten Fortſchritte an die Miniſterien zu erſtatten, und welchem ſie die einzelnen Berichte der Departementsräthe jedesmal beizufügen hat.

§. 38.

c. wegen Behandlung der Beamten.

Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten ſind, ſie vernachläſſigen oder gar abſichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenſchaften und Nebenrückſichten zu befriedigen, muß ohne die geringſte Nachſicht, ohne den mindeſten Unterſchied, wes Standes und Ranges ſie ſind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben ſo wenig müſſen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder ſich ſonſten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in ſie bei ihrer Wahl geſetzt hat, und ſind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen.

Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müſſen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Dienſteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet und bei ſich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbeſſert werden.

Jeder Vorgeſetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl ſeiner Untergebenen zu wirken ſuchen, es zu wecken und zu beleben wiſſen, und nur dann

Strafe

Digitized by Google

Strafe anwenden, wenn das erſte Mittel fruchtlos verſucht worden, oder böſer Wille klar iſt.

§. 39.

Beſondere Rechte und Pflichten a. des Präſidiums.

Das Regierungspräſidium iſt aus dem Präſidenten und den beiden Direktoren zuſammen geſetzt, und in dieſer Verbindung ſowohl, als in ſeinen einzelnen Gliedern, der nächſte Vorgeſetzte des Kollegii.

Insbeſondere hat das Präſidium folgenden Wirkungskreis:

1) Es bearbeitet ausſchließlich alles, was ſich auf Anſetzung, Disziplin und Entlaſſung der Mitglieder des Kollegii und der Referendarien, und auf die Vertheilung der Geſchäfte unter ſie, beziehet. Es fertigt ferner die Konduitenliſten von ihnen.

2) Es leitet den Vortrag, ſorgt für eine ernſte, zweckmäßige, gründliche und anſtändige Behandlung der Geſchäfte, und führt die Aufſicht über die Geſchäftsführung der Mitglieder des Kollegii und der Subalternen.

Es ordnet daher auch die nöthigen Journäle und Geſchäfts-Kontrollen, ſowohl für das Kollegium, als die verſchiedenen Unterbehörden bei demſelben, an. Von ſeiner Beſtimmung hängt alles ab, was die Regelmäßigkeit, Ordnung, den ununterbrochenen Fortgang und die Kontrolle der Geſchäfte, imgleichen die Form und Faſſung der angegebenen Verfügungen anbetrifft. Seine Aufſicht muß ſich aber nicht blos auf den formellen Geſchäftsbetrieb beſchränken, ſondern es muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, einzelne Sachen nach den Akten prüfen, und hinhaltende Verfügungen und Rückfragen verhüten und dafür ſorgen, daß die Bezirksbehörden und Privatintereſſenten bei ihren Anträgen und Geſuchen überall vollſtändig, gründlich und möglichſt ſchnell beſchieden werden, auch die letzteren, wenn nach Lage der Sache eine endliche Beſcheidung noch nicht möglich iſt, wenigſtens ſogleich eine vorläufige Nachricht von den obwaltenden Hinderniſſen erhalten, indem eine gründliche und ſchleunige Beſcheidung ſehr weſentlich dazu beiträgt, die Achtung und das Vertrauen der öffentlichen Behörden und ſonach ihre eigene Wirkſamkeit zu vermehren.

Das Präſidium iſt befugt, wegen Verletzung der Dienſtpflichten, Verzögerung, Nachläßigkeit und Oberflächlichkeit ꝛc. Mitglieder und Unterbeamte zurecht zu weiſen, und letztere bis zu 30 Rthlr. in Ordnungsſtrafen zu nehmen, im Wiederholungsfalle aber verpflichtet, der vorgeſetzten Behörde Anzeige davon zu machen.

Von den Mitgliedern des Kollegiums ſetzen Wir es voraus, daß ſie nie Veranlaſſung geben werden, um ſie in Ordnungsſtrafen zu nehmen. Sollte dieſer Fall aber dennoch eintreten, und die Zurechtweiſungen des Präſidiums bei ihnen ohne Erfolg bleiben; ſo iſt dieſes gehalten,

auf

Digitized by Google

auf ihre beſondere Beſtrafung oder gänzliche Entfernung aus dem Dienſte anzutragen.

Wir dürfen den Präſidien vertrauen, daß ſie bei Erfüllung dieſer Pflicht, Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie zu vereinigen wiſſen, und eben ſo wenig den Vorwurf übertriebener Strenge als unzeitiger Nachſicht auf ſich laden werden.

3) Iſt das Präſidium mit den Materiellen angegebener Verfügungen und gefaßter Beſchlüſſe nicht einverſtanden, ſo kann und muß es dieſelben nochmals, dem Befinden nach, im Plenum zum Vortrag bringen laſſen. Jedes einzelne Mitglied des Präſidiums hat eben dieſes Recht. Bei dem im Plenum gefaßten Beſchluſſe hat es dann zwar ſein Bewenden; doch kann das Präſidium, wenn es auch alsdann noch nicht von der Richtigkeit des Beſchluſſes überzeugt iſt, der Ausführung deſſelben auf ſeine Verantwortung Anſtand geben, und die Entſcheidung des Oberpräſidenten einholen, ſobald nicht Gefahr im Verzuge vorhanden iſt, und alle Mitglieder des Präſidiums gleicher Meinung ſind. Iſt aber weder das eine noch das andere der Fall, ſo muß der Beſchluß des Kollegiums ohne weitern Anſtand ausgeführt werden.

4) Das Präſidium iſt verpflichtet, ſämmtliche Dienſtangelegenheiten an das Kollegium gelangen und durch daſſelbe bearbeiten zu laſſen, mit Ausnahme derer, welche zu ſeinem beſondern Geſchäftskreiſe gehören, oder ihm höhern Orts beſonders übertragen ſind, oder eine ganz beſondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei ſonſt erhebliche Gründe obwalten; doch muß zur Verhütung widerſprechender Verfügungen, dem Kollegium davon wenigſtens im Allgemeinen, und wenn die Hinderungsgründe wegfallen, vollſtändig Nachricht mitgetheilt, auch müſſen alsdann, thunlichen Falls, die Akten an daſſelbe abgegeben werden.

5) Das Präſidium hat die Oberaufſicht über die Regierungs-Hauptkaſſen. Es beobachtet die ganze Geſchäftsführung derſelben, hält auf den richtigen Eingang der Gefälle, auf beſtimmungsgemäße Verwendung der einzelnen Fonds, auf Sparſamkeit bei den Ausgaben, und Vermeidung der Etatsüberſchreitungen.

6) Es iſt befugt, den Mitgliedern und Unterbeamten des Kollegiums Urlaub zu ertheilen, jedoch zu Reiſen außerhalb Landes erſteren nur auf Vier, letzteren bis auf acht Wochen.

Die Urlaubsgeſuche der Bezirksbeamten gehen durch die betreffende Abtheilung, die zu deren Bewilligung im gleichen Maaße ermächtigt wird.

Lan-

Digitized by Google

Längere Urlaubsbewilligungen können nur vom Oberpräſidenten, jedoch niemals über eine halbjährige Friſt, ertheilt werden.

7) Die beſondere Disziplin und Aufſicht über die Unterbeamten und deren Dienſtführung iſt zwar zunächſt Sache der Räthe, unter denen ſie arbeiten. Dies entbindet das Präſidium jedoch nicht von der Pflicht der Oberaufſicht und der Rüge zu ſeiner Kenntniß kommender Verletzungen der Dienſtpflicht. Das Präſidium muß ferner dafür ſorgen, daß überflüſſige Stellen, auch wenn ſie etatsmäßig ſind, nicht wieder beſetzt, und das Gehalt erſpart werde.

8) Jedes Mitglied des Präſidiums muß jährlich einen Theil des Regierungs-Bezirks bereiſen, nicht nur, um ſich Orts- und Perſonen-Kenntniß zu erwerben, ſondern auch, um die Dienſtführung der Unterbehörden und Departementsräthe an Ort und Stelle zu prüfen.

Die Reiſebemerkungen und Nachricht von den vorläufig getroffenen Verfügungen, müſſen dem Kollegium mitgetheilt, und im Plenum deſſelben zum Vortrage gebracht; auch muß dem Oberpräſidenten Abſchrift davon, nebſt Anzeige von dem, was darauf verfügt iſt, eingereicht werden.

9) Die Verfaſſung des Präſidiums iſt kollegialiſch, und alle Beſchlüſſe müſſen unter gemeinſchaftlicher Mitwirkung ſämmtlicher Mitglieder nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Der Präſident führt darin den Vorſitz und die Geſchäftsleitung.

§. 40.

b. des Präſidenten.

Der Präſident iſt der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung der Regierung. Ihm liegt es vorzüglich ob, das Allgemeine derſelben im Auge zu behalten, darauf zu ſehen und hinzuwirken, daß demſelben nicht durch einſeitige Verfügungen in einzelnen Verwaltungszweigen Eintrag geſchehe; daß die Vorſchriften der gegenwärtigen Inſtruktion überall gehörig beobachtet werden, und in der ganzen Geſchäftsverwaltung ein reges inneres Leben herrſche. Er ſteht zu den Direktoren in demſelben Verhältniß, als dieſe zu den Mitgliedern ihrer Abtheilung.

Als erſtes und vorgeſetztes Mitglied des Kollegii führt der Präſident den Vorſitz und die Leitung des Vortrages nicht nur im Plenum, ſondern auch in den einzelnen Abtheilungen, wenn er darin anweſend iſt; welches er ſo oft thun muß, als es ſeine Zeit erlaubt. Er führt die allgemeine Aufſicht über das geſammte Perſonal, ſorgt für deſſen zweckmäßige Beſchäftigung und läßt überladene Beamte durch andere periodiſch unterſtützen. Ihm ſteht unter den §§. 12. und 16. gedachten Einſchränkungen die Befugniß zu, Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen zu ertheilen. Im Verhinderungsfall der Direktoren bei ihrer Amtsführung ſorgt der Präſident für deren Stell-

ver-

Digitized by Google

vertretung, indem er ihre Geſchäfte entweder ſelbſt übernimmt, oder einen der Räthe überträgt. Er iſt innerhalb der im vorigen §. beſtimmten Grenzen ermächtiget, den Direktoren Urlaub zu bewilligen, und ertheilt die Konſenſe zu den Heirathen der Regierungs- und der übrigen, der Regierung untergeordneten Beamten.

Er beruft das Plenum, ſo weit nicht beſtimmte Tage dazu feſtgeſetzt ſind, und ordnet außerordentliche Sitzungen an; eilige Sachen, welche jedoch nicht wichtig genug ſind, um eine außerordentliche Verſammlung des Kollegii zu veranlaſſen, kann der Präſident ſich, in ſofern er nicht ſelbſt die ſpezielle Leitung einer Abtheilung verſieht, in Gegenwart des betreffenden Direktors von dem Departementsrathe allein vortragen, und das Erforderliche darauf verfügen und abgehen laſſen. Von dem Beſchluſſe muß aber das Kollegium am nächſten Vortragstage benachrichtigt werden. Er ordnet außerordentliche Landes- und Kaſſenviſitationen an, und ernennt die Kommiſſarien zu den Lokal- und auswärtigen Geſchäften; er beſtimmt, nach Rückſprache mit den Direktoren, die Gegenden des Regierungsbezirks, welche von ihnen jährlich zu bereiſen ſind, und bereiſet ſelbſt einen Theil des Bezirks.

Auch liegt dem Präſidenten ob, die Sorge für die pünktliche Erſtattung der periodiſchen Berichte; für die Sammlung, Ordnung und Zuſammenſtellung zuverläſſiger und zweckmäßiger ſtatiſtiſcher Nachrichten; für gründliche und erſchöpfende Ausarbeitung der jährlichen Verwaltungsberichte; nicht weniger für Erſtattung und zweckmäßige Ausarbeitung der monatlichen Zeitungsberichte.

Bei Krankheit oder Abweſenheit des Präſidenten verſieht der älteſte Direktor deſſen beſondere Geſchäfte, und tritt ganz in ſeine Rechte und Obliegenheiten.

§. 41.

c. der Direktoren.

Die Direktoren führen die beſondere Aufſicht über das Perſonal und den Geſchäftsgang und Betrieb bei der ihnen anvertrauten Abtheilung, worin ſie auch den Vorſitz führen, in ſofern nicht der Präſident ſelbſt anweſend iſt. Sie haben überhaupt in Beziehung auf ihre Abtheilung alle Rechte und Pflichten, welche dem Präſidenten über das Ganze zuſtehen und obliegen, und unterſtützen den Präſidenten in Hinſicht der ihm übertragenen allgemeinen Aufſicht und Fürſorge. Sie müſſen daher auch beſonders darauf achten, daß in ihrer Abtheilung keine Sachen einſeitig abgemacht werden, welche die andere Abtheilung mit angehen. Sie beſtimmen, nach Rückſprache mit dem Präſidenten, die von den Räthen ihrer Abtheilung zu machenden Reiſen und dabei abzumachenden Geſchäfte. Sie ſind verpflichtet, die ihnen vom Präſidenten bei dem Präſidium oder dem Kollegium zugeſchriebenen Sachen zu bearbeiten.

§. 42.

§. 42.

d. ſämtlicher Räthe und Aſſeſſoren überhaupt.

Die beſonderen Rechte und Pflichten der Räthe und Aſſeſſoren ergeben ſich aus dem Vorſtehenden von ſelbſt. Jeder von ihnen muß den ihm angewieſenen Geſchäftskreis mit Wärme und innerer Theilnahme auffaſſen und mit Geiſt, Würde, Gründlichkeit und Umſicht verfolgen, fern von Leidenſchaft und perſönlichen oder andern Nebenrückſichten. Es iſt nicht genug, wenn ſie ſich blos auf die ihnen zugeſchriebenen Sachen beſchränken; ſie müſſen auch aus einem eigenen Antriebe Gegenſtände, welche ihnen nöthig und nützlich ſcheinen, zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergeſſenheit zu gerathen drohen; ſäumige Behörden erinnern, für den baldigen Abgang der von ihnen angegebenen Verfügungen ſorgen, und ſich in fortwährender Kenntniß über die örtliche Lage der ihnen zugewieſenen Verwaltungsgegenſtände, und die Art und Weiſe, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten ſuchen; kurz, mit ſtets regem und treuem Eifer das Beſte des Dienſtes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern.

Zu dieſem Zwecke ſind ſie befugt, die Geſchäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, und die nachläßigen zurecht zu weiſen, und nöthigenfalls unter Mitzeichnung des Direktors bis zur Höhe von 5 Rthlr. in Ordnungsſtrafen zu nehmen.

Jeder Rath muß jährlich einen Theil ſeines Departements, die Domainenräthe aber müſſen ihr ganzes Departement bereiſen. Sie führen auf der Reiſe ein vollſtändiges Tagebuch, welches nach ihrer Rückkehr von dem Korreferenten zum Vortrage gebracht und wenn darauf das Erforderliche verfügt iſt, zu den Materialien des jährlichen Haupt-Verwaltungs-Berichts geſammelt wird.

Jeder Departements-Rath iſt befugt und ſchuldig, ſchon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abſtellung von Mängeln zu verfügen, und die Dienſtführung der Kreis- und Orts-Behörden in Sachen ſeines Departements, ſo wie die Kreis- und Orts-Kaſſen, welche von der Regierung reſſortiren, zu revidiren.

Letzteres iſt inſonderheit die Pflicht derjenigen Räthe, zu deren Geſchäftskreiſe die Aufſicht über die betreffende Kreis- oder Orts-Kaſſe gehört.

Mängel, deren Rüge außer ihrem Geſchäftskreiſe liegt, müſſen ſie gleichwohl nicht unbeachtet laſſen, ſondern dem Präſidium bei eigener Vertretung anzeigen.

§. 43.

e. der Oberforſtmeiſter inſonderheit.

Die Verhältniſſe der Oberforſtmeiſter außer dem Kollegium, und als erſte techniſche Forſt-Beamte des Regierungs-Bezirks, beſtimmt eine beſondere Dienſt-Inſtruktion, worauf ſie hier verwieſen werden.

Beim Kollegium nehmen ſie als Mitglieder an den Geſchäften, Berathungen und Verfügungen Antheil, die in ihr Fach einſchlagen, bearbeiten die ihnen darin

Digitized by Google

darin zugetheilten Sachen und zeichnen alle in techniſchen Forſt-Sachen gemachte Angaben im Konzepte.

Sie ſind in Rückſicht ihrer geſammten Amtsführung der Aufſicht und Kontrolle des Präſidiums, gleich den übrigen Mitgliedern, untergeordnet.

Uebrigens gehört zu ihrer Wirkſamkeit die Leitung des ganzen techniſchen Theils der Forſt-Verwaltung; die Disziplin über die Forſt-Beamten ihres Bezirks, und die Vollziehung der forſtlichen Lokal-Reviſionen.

§. 44.

f. der Juſtitiarien.

Außer den allgemeinen Pflichten der Räthe und neben der Bearbeitung der den Juſtitiarien beſonders übertragenen Departements, liegt denſelben, als Rechts-Konſulenten der Regierungen, ob, dahin zu ſehen, daß nichts Geſetzwidriges beſchloſſen werde, und daß die Prozeſſe des Fiskus mit Gründlichkeit geführt werden. Sie haben die Prüfung der Information, welche die Mandatarien des Fiskus anzufertigen haben, und die Kontrolle derſelben bei der Führung der Prozeſſe, allenfalls durch Einſehung ihrer Manual-Akten, zu beſorgen.

Wenn die Juſtitiarien den Departements-Räthen die Umſtände bemerklich machen, worauf es bei den Prozeſſen ihnen ankommt; ſo ſind dieſe verbunden, ihnen die nöthigen Nachrichten und Thatſachen mitzutheilen, und die Quellen zu bezeichnen, woraus ſie das Nähere ſchöpfen können.

Die Juſtitiarien ſorgen für die gehörige Anfertigung vollſtändiger und überſichtlicher Prozeß-Tabellen, und für deren Einreichung zur beſtimmten Zeit.

Sie haben ferner für die gehörige Form aller rechtlichen Verhandlungen des Collegii zu ſorgen, und die Kontrakte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Verbindlichkeiten eingeht, oder Rechte erwirbt, im Konzepte mitzuzeichnen; wobei ſie zwar nicht für das Materielle, welches der Referent zunächſt zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche, beſtimmte und rechtliche Faſſung dieſer Verhandlungen, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsſtreite entſtehen können, verantwortlich ſind.

§. 45.

g. der Kaſſenräthe.

Die Kaſſen-Räthe haben in ihrer Abtheilung die ſpezielle Aufſicht und Kuratel über die Haupt-Kaſſe und die bei derſelben angeſtellten Beamten. Ihnen gebührt der Vorſchlag bei Anſtellung der letzteren und liegt die Sorge ob, für Einheit und Ordnung in der ganzen Kaſſen-Verwaltung, für gehörige Kautionsbeſtellung der Kaſſen-Offizianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Kontrollen, innere und äußere Sicherheit der Kaſſen, Behältniſſe und Beſtände, Vermeidung alles Agiotirens der Kaſſen-Beamten, anſtändige und rechtliche Behandlung des Publikums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Kaſſen-Reviſionen, prompten Eingang der Gefälle und prompte Anfertigung der jährlichen Kaſſen-Etats und Rechnungen, überhaupt für alles, was

zur

Digitized by Google

zur ſoliden, rechtlichen und vorſchriftsmäßigen Kaſſen-Verwaltung gehört. Bei den Verfügungen an die Kaſſen ſind ſie, ſofern ſie ſelbige nicht ſelbſt angegeben haben, zwar nicht wegen der Zahlung an ſich, als welche jedesmal der Dezernent zunächſt zu vertreten hat, wohl aber dafür verantwortlich, daß keine Etats-Ueberſchreitungen, keine Anweiſungen auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorſchriften der Etats-, Kaſſen- und Rechnungs-Verwaltung unternommen werde.

§. 46.

Der geiſtlichen und Schul-Räthe beſondere Pflicht iſt es, dafür vorzüglich zu ſorgen, daß der öffentliche Schul- und geiſtliche Unterricht und Kultus, ſowohl ſeinem Innern als Aeußern nach, den Vorſchriften gemäß, gehörig beobachtet werde. Sie können, dem Befinden nach, Vorſchläge machen, wie beides verbeſſert werden kann, um Religioſität und Moralität, Duldungsgeiſt und Annäherung zwiſchen den verſchiedenen Glaubens-Verwandten, Bürgerſinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit und Liebe für König, Vaterland und Verfaſſung, Achtung für die Geſetze zu befördern. h. der geiſtlichen und Schulräthe.

Sie müſſen ſich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten, überhaupt nicht blos durch Vorträge im Kollegium und amtliche Erlaſſe, ſondern auch durch perſönliches Beiſpiel und Wirken warmen Eifer und lebendige Thätigkeit für Verbeſſerung des geiſtlichen und Schul-Unterrichts, unter den Predigern und Schullehrern zu verbreiten ſuchen. Ungeachtet den geiſtlichen und Schul-Räthen mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Geiſtlichen und Schullehrer Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen, oder nöthigenfalls amtlich zur Sprache zu bringen; ſo müſſen ſie ſich doch nicht blos als die Aufſeher des geiſtlichen und Lehrer-Standes, ſondern mehr als ſeine Genoſſen und Vertraute betrachten, ſeine Würde zu behaupten und ſein Beſtes zu befördern befliſſen ſeyn.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſofern die geiſtlichen und Schul-Räthe als Mitglieder der Regierung handeln, ſie ſich in denjenigen Befugniſſen halten müſſen, welche den Regierungen in den geiſtlichen und Schul-Angelegenheiten überhaupt beigelegt ſind. Sie ſind überdies die Organe, deren ſich das Konſiſtorium für beſondere Angelegenheiten ſeines Reſſorts nach näherer Beſtimmung der demſelben ertheilten Inſtruktion bedienen kann, und Mitglieder deſſelben mit Sitz und Stimme, wenn ſie bei dem Konſiſtorium anweſend ſind.

§. 47.

Der Medizinal-Rath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Geſundheits- und Medizinal-Polizei einſchlagende Sachen, und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departements-Räthe. Er muß die wichtigern Medizinal-Anſtalten von Zeit zu Zeit revidiren, i. der Medizinalräthe.

 auch

Digitized by Google

auch das beachten, was aus der Inſtruktion für die Medizinal-Kollegien von heute, auf ihr Anwendung findet. Er darf zwar medizinische Praxis treiben, aber nur in ſo weit, daß ſeine Amts-Geſchäfte dabei nicht leiden.

§. 48.

k. der Bau-räthe.

Die Bau-Räthe führen die Aufſicht über das geſammte Bau-Weſen im Regierungs-Bezirke, und ſorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Baue, unter möglichſter Koſten-Erſparung.

Sie führen die Aufſicht über die Bau-Beamten und Aufſeher der Gebäude und öffentlichen Bau-Anlagen aller Art, beſonders über die Kommunikations-Anlagen.

Sie ſorgen für deren gründliche, pflichtmäßige Geſchäftsführung, und dürfen weder ſelbſt Unternehmer öffentlicher Baue ſeyn, oder Theil an ſolchen Unternehmungen haben, noch geſtatten, daß ſolches von den übrigen Bau-Offizianten geſchehe, oder daß dieſe ſich mit Auszahlung der Baugelder befaſſen.

Sie müſſen ferner alle öffentliche Bau-Anlagen, beſonders auch die Domainen- und Forſt-Bauten, wenn es möglich iſt, jährlich einmal bereiſen, die ſchiffbaren Flüſſe aber ſowohl im Frühjahre zur Beurtheilung der erforderlichen Verbeſſerungen, als im Herbſte zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten, befahren und über ihre Bereiſung den Regierungen Bericht erſtatten.

Im Kollegium liegt ihnen die Reviſion aller Bau-Anſchläge ob, und es darf ohne ihr Vorwiſſen keine Veränderung an dem Bau, während deſſen Ausführung, genehmigt und vorgenommen werden.

Generalien, welche auf das Bauweſen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Baue, deren techniſche Beurtheilung, die Dienſtveränderungen und Disziplin der Baubeamten, die Prüfung der Bauhandwerker, und die Maaße und Gewichte betreffen, gehören zur Bearbeitung der Bauräthe.

Uebrigens ſind ihre Rechte und Pflichten denen der andern Räthe gleich. Als Korreferenten ſind ſie für das Techniſche ihres Geſchäftskreiſes verantwortlich.

§. 49.

l. der Referendarien.

Die Anſtellung und Entlaſſung der Referendarien iſt Sache des Präſidii.

Um als Referendar angeſtellt zu werden, muß der Kandidat gute Schulkenntniſſe in alten und neuern Sprachen, in Geſchichte und Mathematik, in den Staatswiſſenſchaften und deren Hülfswiſſenſchaften, namentlich Oekonomie und Technologie, auch gründliche Kenntniß des Rechts beſitzen, die gehörige Zeit auf Univerſitäten ſtudirt, nachher wo möglich praktiſche Kenntniß von der Landwirthſchaft oder einem andern Hauptgewerbe erlangt, und in ſofern es ſeyn kann, als Auskultator bei einer Gerichtsbehörde einige Zeit gearbeitet haben.

Ueber

Digitized by Google

Ueber alles dieſes muß er Beſcheinigungen beibringen, auch nachweiſen, daß er des Vermögens ſey, ſich bis zu ſeiner Anſtellung auf Gehalt anſtändig zu erhalten.

Das Präſidium beſtellt eine Prüfungskommiſſion, die unter dem Vorſitz eines Direktors, aus einem Rathe von jeder Abtheilung und einem Juſtitiarius beſtehen muß, und den Kandidaten einer ſtrengen mündlichen und ſchriftlichen Prüfung unterwirft. Ihrem Berichte fügt ſie die vorhin erwähnten Zeugniſſe bei.

Wegen Einrichtung der Prüfungen wird die Ober-Examinations-Kommiſſion in Berlin ſich mit den Regierungs-Präſidien in nähere Verbindung ſetzen.

Die Sorge für die Ausbildung der Referendarien liegt im Allgemeinen dem Präſidio, welches ihnen dazu die nöthige Anleitung, Vorträge und Arbeiten geben muß, insbeſondere aber den Räthen ob, welchen dieſelben zugeordnet werden. Deren Pflicht iſt es, den Referendarius anzuleiten und anzuhalten, ſich über den Geſchäftsbetrieb ihres Departements vollſtändig zu unterrichten, und ihn zu dieſem Zwecke nicht nur an ihren Arbeiten und Kommiſſionsreiſen Theil nehmen zu laſſen, ſondern ihm auch Sachen zur eigenen Bearbeitung zuzutheilen, wofür ſie indeß verantwortlich bleiben, und die ſie mitzeichnen müſſen.

Der Referendarius iſt den Räthen, unter welchen er arbeitet, Folge zu leiſten verbunden, die daher auch das Recht haben, ihn zurecht zu weiſen, und nach Befinden, unter Mitzeichnung des Direktors, in Ordnungsſtrafe bis 5 Rthlr. zu nehmen. Von den Räthen erhält er Zeugniſſe darüber, wie ſie mit ihm zufrieden geweſen, und ob ſie ihn in ihrem Geſchäftskreiſe für hinlänglich unterrichtet halten.

Iſt der Referendar auf dieſe Weiſe mit der ganzen Verwaltung der Regierung in beiden Abtheilungen derſelben praktiſch bekannt geworden; ſo erhält er ein Atteſt des Präſidiums über ſeine Reife zur höhern Prüfung. Mit dieſem und mit den Atteſten der Räthe, meldet ſich derſelbe ſodann bei der Ober-Examinations-Kommiſſion in Berlin.

Die Präſidien haben dahin zu ſehen, daß ohne gehörige Reife und Qualifikation Niemand als Referendarius angeſtellt werde, oder zur höhern Prüfung ſich melde.

§. 50.

m. der Unterbeamten bei der Regierung.

Die Unterbeamten der Regierung ſind dem Präſidium und deſſen Mitgliedern, wie auch den Räthen, unter welchen ſie arbeiten, als ihren Vorgeſetzten, Achtung und Folgſamkeit ſchuldig.

Sie werden vom Kollegium mit Dienſtanweiſung verſehen.

Nach

Schluß. Nach vorſtehender Inſtruktion haben ſich nun ſämmtliche Regierungen, dabei angeſtellte und untergeordnete Beamte überall pflichtmäßig zu achten.

Es iſt Unſer Wille, daß der den Regierungen darnach angewieſene Wirkungskreis nicht geſchmälert werde, ſo lange Wir nicht unmittelbar ſelbigen zu ändern für nöthig finden, wenn es ſich gleich von ſelbſt verſteht, daß die Regierungen auch in den ihrer ſelbſtſtändigen Entſcheidung überlaſſenen Fällen auf Erfordern verbunden bleiben, ſich gegen die ihnen vorgeſetzten Miniſterien und Ober-Präſidenten gehörig auszuweiſen.

Wir haben zu den Regierungen das Vertrauen, daß ſie ihren wichtigen Beruf überall mit Umſicht, Treue, Eifer und Fleiß erfüllen werden, und werden diejenigen Beamten, welche ſich auszeichnen, gern befördern und belohnen, aber auch diejenigen ohne Nachſicht nach der Strenge der Geſetze beſtrafen laſſen, welche ihre Pflicht und das in ſie geſetzte Vertrauen verletzen und mißbrauchen.

Gegeben Berlin, den 23ſten Oktober 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

(No. 441.) Auszug aus der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26ſten Dezember 1808.

Als Beilage zu der Inſtruktion für die Regierungen vom 23ſten Oktober 1817.

§. 34.

IV. Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung. 1) Gerichtsſtand und Inſtanzenzug bei fiskaliſchen Prozeſſen und Unterſuchungen.

Fiskus entſagt in Abſicht der Civilprozeſſe gänzlich ſeinem bisherigen privilegirten Gerichtsſtande, und iſt daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder ſich einzulaſſen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn ſie blos zwiſchen Privatperſonen ſchwebte. Wird Fiskus als Beklagter in Anſpruch genommen, ſo muß dies nur in dem Fall bei dem Obergericht geſchehen, wenn der Gegenſtand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung ſtehet. Dieſes findet ebenfalls bei den moraliſchen Perſonen ſtatt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen ſtehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeiverordnungen, ingleichen Dienſtvergehungen, gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen behält es einſtweilen bei der bishe-

bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden. Ueber Defraudationen Landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgeſetze, ſind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf geſetzte Strafe nicht Funfzig Thaler oder eine dieſer gleich geſtellte Gefängnißſtrafe überſchreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45. nachgelaſſenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vorläufige Reſolution abgefaßt hat, gehet jedoch ſogleich an das Obergericht über, wenn der Kontravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Inſtanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht ſtatt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Oberreviſionskollegium, die Oberreviſionsdeputation, und die übrigen für die zweite und dritte Inſtanz über Rechtsangelegenheiten von beſondern Gegenſtänden angeſetzte Spruchbehörden, als welche nach dem Publikando vom 16ten d. M. bereits aufgehoben ſind.

§. 35.

a) Wegen Zuläſſigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungsreſſorts. Im Allgemeinen.

Ueber Gegenſtände und Angelegenheiten indeſſen, welche nach den Geſetzen und allgemeinen Grundſätzen Unſerer Staats- und Landesverfaſſung zur richterlichen Erörterung bisher ſchon nicht geeignet geweſen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelaſſen werden.

§. 36.

b) Beſonders aber A) Rückſichts der Landeshoheitsſachen und einiger Spezialfälle.

Es findet derſelbe daher weder über wirkliche Majeſtäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenſtänden der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, allgemeines Landrecht Einleitung §. 70. Th. I. Tit. 11. §. 4. bis 10, Th. 2. Tit. 13. §. 5. bis 16. noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen ſämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewiſſen Klaſſe derſelben nach der beſtehenden Landesverfaſſung unterworfen ſind, allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 78. ſtatt, und eben ſo wenig in den beſondern Fällen, wo die Geſetze ihn ausdrücklich ausgeſchloſſen haben, wie z. B. erſter Anhang zum allgemeinen Landrecht §. 61., allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 43. §. 6.

§. 37.

Modifikationen.

Jedoch verſteht ſich dieſes nur unter den im allgemeinen Landrechte Einleitung §. 71. Th. I. Tit. 11. §. 11. und Th. 2. Tit. 14. §. 79. feſtgeſetzten Modifikationen; und in den dahin gehörigen Fällen ſoll der Weg Rechtens Niemandem verſagt werden.

§. 38.

B) Wegen der Polizeiſachen.

Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung ſie ſeyn mögen, ſtehet gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, ſowohl über die Verpflichtung, als den Schadenerſatz, Jedem offen, ſobald entweder die Verfügung

fügung einer ausdrücklichen Diſpoſition der Geſetze direkte entgegen läuft, oder die Klage auf einen ſpeziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge deſſen der Kläger das der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen ſtehende Recht gültig erworben zu haben behauptet. In dem letztern Fall erſtreckt ſich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des ſpeziellen Rechtstitels an ſich, und die daraus entſtehenden rechtlichen Folgen. Inſofern aber der ſpezielle Rechtstitel unbegründet befunden wird, und es auf Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügung ankommt, tritt die Beſtimmung des §. 40. ein.

§. 39.

Modifikationen.

Die Regierungen ſind jedoch im zweiten Falle des vorigen §. gleichmäßig als nachſtehend §. 42. feſtgeſetzt worden, berechtigt, des Widerſpruchs ungeachtet mit der Ausführung ſofort vorzugehen, und die Exekution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen nach, damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entſcheidung nicht gewartet werden kann.

§. 40.

Wird die Klage hingegen nicht ſpeziell auf eines der vorerwähnten beiden Fundamente (§. 38), ſondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Prinzipien vom freien Genuß ſeines Eigenthums gegründet, ſo ſtehet den Gerichten keine Kognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Beſten, und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Geſetzen, wie z. B. §. 8. Tit. 1. der Forſtordnung für Weſtpreußen vom 8. Oktober 1805. ausdrücklich nachgelaſſen worden. Iſt ſolches nicht geſchehen, ſo kann in dieſem Fall niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, ſondern nur darüber eine rechtliche Klage geſtattet werden, ob und in wie weit ſonſten, jedoch unter vorausgeſetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entſchädigungsanſpruch wegen derſelben dem Kläger nach den Geſetzen zuſtehe. Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letztern grobe Fahrläſſigkeit, oder gar vorſätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt. Auch iſt dieſer §. nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verſtehen, nicht von ſolchen, durch welche etwas im Allgemeinen feſtgeſetzt wird. Zu den letztern müſſen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höhern Polizeibehörde haben. Iſt dieſe aber erfolgt, ſo findet auch wider Polizeiverfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher feſtgeſetzten Modalitäten der Weg Rechtens ſtatt.

§. 41.

c) In Anſehung der Finanzangelegenheiten.

Gegen Verfügungen der Regierungen, welche ſie in ihrer Eigenſchaft als Finanzbehörde erlaſſen (§. 4.), ſich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fis-

Digitized by Google

Fiskus beziehen, iſt einem jeden, der ſeine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, in ſofern der Fall nicht zu den §§. 35 und 36. gemachten Ausnahmen gehört. Ein gleiches findet in Abſicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moraliſchen Perſonen ſtatt; und eben ſo ſtehet es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, ſein Privatintereſſe über Gegenſtände der Poſt- und Bergwerksadminiſtration (§. 7 und §. 11.) bei dem kompetenten Gericht geltend zu machen.

§. 42.

Damit indeſſen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, ſo authoriſiren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerſpruchs ungeachtet, Modifikationen.

1) alle Landes- ſowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienſte, unbeſchränkt zur Leiſtungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Adminiſtratoren, oder dazu angeſetzte Offizianten beitreiben zu laſſen, jedoch mit Beobachtung der deshalb, Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 80. und 83., feſtgeſetzten Modifikationen;
2) in ſofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatperſonen eingegangenen Verträge die Erreichung beſtätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall iſt) und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger ſummariſcher Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig feſtzuſetzen, und daſſelbe vom Schuldner ſogleich einziehen zu laſſen;
3) die verpachteten, ihrer Adminiſtration unterworfenen Grundſtücke und Gerechtſame unter Sequeſtration zu ſetzen, wenn die Pachtgelder rückſtändig bleiben, oder die Pächter ſchlecht wirthſchaften;
4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundſtücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Beſitzrechte, auf den Grund einer ſummariſchen Unterſuchung, durch eine Reſolution feſtzuſetzen, und dieſe ſogleich vollſtrecken zu laſſen. Vor beendigter Pacht- oder Beſitzzeit kann aber die Exmiſſion nicht anders als durch Urtheil und Recht feſtgeſetzt werden und erfolgen.
5) Wenn bei andern über Gegenſtände des Regierungsreſſorts geſchloſſenen Verträgen, beſonders bei Kriegeslieferungen und wichtigen Entrepriſen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermeſſen nach ein unwiederbringlicher Schaden ſich beſorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denſelben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen dieſen Fällen ſind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widerſprechenden, zur Exekution bringen zu laſſen. Auch wird die Beſtimmung, ob ſolches nothwendig ſey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen. Die Gerichte ſind verpflichtet, keine Hinderniſſe in den Weg zu legen. Es ſind daher

Digitized by Google

auch keine Poſſeſſorienklagen über dergleichen exekutiviſche Maaßregeln der Regierungen zuläſſig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen oder Privatperſonen. Auch muß es bei denſelben ſo lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entſchieden iſt, im Fall die betreffende Regierung nicht ſelbſt deren Abänderung für zuträglich erachtet.

§. 43.

3) Konkurrenz der Regierungen bei den Civilprozeſſen.

In allen fiskaliſchen Civilprozeſſen ſteht es den Regierungen frei:

1) nach der Analogie der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 3. §. 21. ohne daß dadurch jedoch der Gang der Inſtruktion aufgehalten, oder der Gegenparthei Koſten verurſacht werden muß, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, noch einen andern Deputirten abzuſchicken, welcher der Inſtruktion beiwohne, und darauf ſehe, daß die Thatſachen überall richtig, deutlich und vollſtändig auseinandergeſetzt, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bei Aufnehmung der Beweiſe mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; ſich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht miſchen, oder eine Direktion deſſelben ſich anmaßen, ſondern den eigentlichen Inſtruenten blos kontrolliren, und ſich überhaupt in den durch die allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 198. vorgeſchriebenen Grenzen halten muß;

2) vor Abfaſſung des Erkenntniſſes ein ſchriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf, in ſofern es auf beſondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältniſſe und Verfaſſungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rückſicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung erſucht werden ſoll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruch beiwohne.

§. 44.

4) Desgleichen bei Privatprozeſſen.

Wenn in Prozeſſen zwiſchen Privatperſonen Gegenſtände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Prinzipien der Landesverfaſſung, Staatsverwaltung, Staatswirthſchaft, Polizei- und Gewerbekunde Einfluß haben, und durch klare Geſetze nicht beſtimmt ſind, ſo ſind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten einzuholen, und ſich darnach als einem konſultativen Votum gebührend zu achten.

§. 45.

5) Verfahren bei Polizei- und andern Kontraventionen.

Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andre zum Reſſort der Regierungen gehörige Geſetze, ingleichen bei Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle, und nutzbaren Regalien, ſind die Regierungen berechtigt, nach einer ſummariſchen Unterſuchung die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden, auch die feſtgeſetzte Strafe vollſtrecken zu laſſen, wenn der Beſchuldigte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Reſolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Reſolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er dieſe Befugniß habe,

ihrer

Digitized by Google

ihrer aber verluſtig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geſchiebt aber dieſes, ſo geben die Regierungen ſogleich die Akten an das Landesjuſtizkollegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherſtellung der vorläufig feſtgeſetzten Geldſtrafe treffen, wenn ſie ſolches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen feſtgeſetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß beſtätigt, oder gar geſchärft, ſo muß der Denunziat jedesmal die Koſten der vorläufigen Unterſuchung tragen. Wird ſie hingegen gemildert, ſo bleibt er, im Fall er nicht von ſämmtlichen Gerichtskoſten entbunden wird, nur in ſofern dazu verbindlich, als von der ſummariſchen Unterſuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landesjuſtizkollegium nach pflichtmäßigem Ermeſſen feſtſetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlaſſene Publikanda ſind die Landesjuſtizkollegien bei ihren Entſcheidungen in ſofern Rückſicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Geſetzen, feſtgeſetzt iſt, in welchem Fall die Strafe nach dieſen zu beſtimmen iſt.

§. 46.

6) Befugniß der Regierungen bei Dienſtvergehungen der ihr ſubordinirten Offizianten. Disziplinarſachen.

Die Dienſtdisziplin, über ſämmtliche Offizianten ihres Reſſorts, verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie ſind daher auch berechtigt, Ordnungsſtrafen wider ſie feſtzuſetzen und zu vollſtrecken, ohne daß die Landesjuſtizkollegien ſich darin miſchen dürfen.

Dienſtſuspenſion. Dienſtentlaſſungen.

Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Offizianten aus geſetzlichen Urſachen von ihrem Dienſt zu ſuspendiren. In Anſehung ihrer Entlaſſung behält es aber bei den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 93. bis 101. ſein Verbleiben.

§. 47.

7) Modalitäten bei Prozeſſen und Unterſuchungen gegen Regierungsoffizianten.

Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Offizianten Regreß- und Injurienklagen, aus Veranlaſſung ſeines Amts, angebracht, oder gegen Kaſſenbediente des Regierungs-Reſſorts Geldforderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungsoffizianten eine fiskaliſche oder Kriminal-Unterſuchung eingeleitet werden ſoll, ſo muß das Gericht ſolches ſogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Ein Gleiches muß geſchehen, wenn ein Regierungsbedienter zum perſönlichen Arreſt gebracht werden ſoll; der Exekutor muß das Notifikatorium dem Amtsvorgeſetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arreſt geſetzt werden ſoll, ſo lange unter Obſervation nehmen, bis wegen Verwaltung ſeines Amts die nöthigen Vorkehrungen getroffen ſind. Unterſuchungen gegen Regierungsoffizianten über bloße Dienſtvergehungen können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein ſolcher Exzeß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant wäre, ſchon der Beahndung der Geſetze ſchuldig macht. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverſtändiger, oder aus einem andern Grunde außerhalb ſeinem Wohnorte vor

Gericht

Digitized by Google

Gericht erſcheinen, ſo muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung, oder unmittelbar vorgeſetzte Behörde deſſelben gleichfalls benachrichtigt werden. Auch bei Verſiegelungen des Vermögens oder Nachlaſſes von Regierungsoffizianten, iſt die betreffende Regierung zu benachrichtigen, und befugt, an denjenigen Zimmern und Behältniſſen, worin Amtsakten zu vermuthen ſind, ihre Siegel mit anlegen zu laſſen. Bei der Entſiegelung müſſen dergleichen Akten und Papiere, mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung abgeſondert, und den Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entſiegelung vorzüglich beſchleunigt werden. Das Vorſtehende iſt gleichfalls zu beobachten, wenn der Offiziant zwar an ſich ein Juſtizbedienter, aber in anderer Rückſicht einer Regierung zugleich untergeordnet iſt, und Geſchäfte in Händen hat, welche zu ihrem Reſſort gehören. In allen vorbenannten Fällen ſind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntniſſe von Amtswegen mitzutheilen.

§. 48.

9 Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen

Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müſſen die Regierungen zwar die in den Geſetzen vorgeſchriebenen Grade beobachten; inzwiſchen ſind dieſelben befugt:

1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen dritten geleiſtet werden kann, ſolches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für deſſen Rechnung bewirken, ſo wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Beſitz des Verpflichteten ſich befindende Stücke ankommt, die zu liefernde Gegenſtände für deſſen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Koſtenbetrag von ihm exekutiviſch beitreiben zu laſſen.

2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutiviſchen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß, erlaſſen und vollſtrecken.

3) Militairiſche Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorſam, oder wirklicher Widerſetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civilexekution, und vorheriger Androhung ſtatt. Auch müſſen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachſuchen, oder derſelben wenigſtens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge iſt.

4) Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundſtücks an, ſo wird ſelbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem daſſelbe belegen iſt, im Wege der nothwendigen Subhaſtation bewirkt. Die Subhaſtation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, ſobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel iſt.

5) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geſchieht jedesmal mit Zuziehung eines Juſtizbedienten. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherſtellung des zu erſtattenden Koſtenbetrags oder der Geldſtrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 16.

(No. 442.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 3ten November 1817. wegen der Geſchäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin.

Durch die Errichtung des Staatsraths iſt dafür geſorgt, daß die Geſetze gehörig geprüft, Meiner Sanktion unterworfen werden. In Abſicht auf die Verwaltung, iſt durch die Inſtruktionen für die Oberpräſidenten, Regierungen, Konſiſtorien und Medizinal-Kollegien, dieſen eine Stellung gegeben, wodurch ſie in Stand geſetzt werden, ſolche nach allgemeinen Grundſätzen und Vorſchriften, unter ihrer Verantwortlichkeit, ſelbſtſtändig zu führen; die Miniſterien aber ſind zu ihrer eigentlichen Beſtimmung zurückgebracht, jene Vorſchriften zu ertheilen, die Geſetze vorzubereiten und darüber zu wachen, daß ſie überall befolgt werden. Um aber auch den Mängeln abzuhelfen, welche ſich aus einer gar zu großen Anhäufung von Gegenſtänden bei einer Geſchäftsabtheilung und Perſon ergeben haben, und es einem jeden Miniſter möglich zu machen, den ihm anvertrauten Geſchäftszweig gründlich zu überſehen und zu leiten, dem geſammten Miniſterium aber, das Ganze der Staatsverwaltung richtig zu beurtheilen und dahin zu ſehen, daß der Zweck ſo vollkommen als möglich und mit Einheit erfüllt werde; um endlich die nöthige Kontrolle, beſonders im Finanzweſen, herzuſtellen, habe Ich folgende Einrichtungen beſchloſſen:

I. Der Finanzminiſter wird von der Verwaltung der ſämmtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des Schatzes und des Staatsſchuldenweſens, der Seehandlung, der Bank, der General-Salzdirektion, der Lotterie, der Münze und des Berg- und Hüttenweſens, entbunden. Er behält dagegen:
   1) die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushalts, mithin der Domainen und Forſten und des ganzen Steuerweſens, der General-Staatskaſſe und der Provinzialkaſſen,
   2) das Handels- und Gewerbe-Departement,
   3) das Land- und Waſſer-Bauweſen, mithin auch den Chauſſee-, Kanal- und Hafenbau, und damit einen Wirkungskreis, der vormals mehrere Miniſter beſchäftigte, und deſſen Ausfüllung einen ſehr thätigen Mann erfordert.

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten November 1817.)

Digitized by Google

II. Es ſoll ein Miniſterium des Schatzes und für das Staats-Kreditweſen errichtet werden, und aus Ihnen, dem Staatskanzler, als Chef, dem Staatsminiſter von Klewitz, als Präſidenten, und dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Rother, als Direktor beſtehen. Dieſem Miniſterium ſind die Verwaltungen der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des ganzen Staats-Schuldenweſens, der Seehandlung, der General-Salzdirektion, der Lotterie und der Münze beizulegen. Das erforderliche Raths- und Subaltern-Perſonal iſt aus vorhandenen Beamten zu nehmen.

III. Der Miniſter des Innern giebt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung ſtehende Medizinalweſen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geiſtlichen und der Erziehungs- und Schulſachen macht es räthlich, dieſe einem eigenen Miniſter anzuvertrauen, und Ich ernenne dazu den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein. Dagegen wird dem Miniſter des Innern das Berg- und Hüttenweſen beigelegt, welches mit dem Privateigenthum und der Landeskultur in inniger Beziehung ſteht. Der Ober-Berghauptmann Gerhard bleibt demſelben in den Verhältniſſen, in welchen er bisher zu dem Finanzminiſter geweſen, vorgeſetzt. Die Salzfabrikation bleibt bei dem Berg- und Hüttenweſen.

IV. Die Juſtizverwaltung iſt in einem großen Theile der Monarchie noch nicht definitiv geordnet. Inſonderheit iſt in den Provinzen am Rhein noch nicht beſtimmt, was von der bisherigen fremden Geſetzgebung beizubehalten ſey oder nicht. Ich habe vorlängſt eine Juſtizkommiſſion angeordnet, die dieſes für die Rheinprovinzen prüfen ſoll; der Gang derſelben iſt aber zu langſam, und es iſt dringend nothwendig, daß in dieſer wichtigen Angelegenheit bald eine Entſcheidung erfolge. Das Allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung erfordern eine Reviſion, um beide den Veränderungen anzupaſſen, die ſeit ihrer Publikation vorgefallen ſind. Alle dieſe Gegenſtände überſteigen die Kräfte eines Mannes, der zugleich mit der gewöhnlichen Leitung des Juſtizminiſteriums beladen iſt. Ich habe daher beſchloſſen, ſie dem Staatsminiſter von Beyme aufzutragen und ihm zugleich Sitz und Stimme im Miniſterium beizulegen. Vorſchläge, wie jene Gegenſtände zu betreiben und zu beſchleunigen ſeyn werden, will Ich ſobald als möglich vom Miniſterium erwarten.

V. Bei dem Polizei-Miniſterium wird nichts verändert; nur bleibt die ſogenannte höhere und geheime Polizei gänzlich aufgehoben, da ſie nur in den Zeiten des feindlichen Drucks und während des Krieges, ein nothwendiges Uebel war.

VI. Eben ſo wenig bei dem Kriegs-Miniſterium.

VII. Der

Digitized by Google

VII. Der Miniſter von Klewitz behält das Amt eines Miniſter-Staats-Sekretairs.

VIII. Damit das geſammte Staats-Miniſterium das Ganze der Verwaltung ſtets überſehe, ſoll jeder Miniſter verpflichtet ſeyn, von Zeit zu Zeit allgemeine Ueberſichten der ihm anvertrauten Geſchäftszweige zur Kenntniß des Miniſteriums zu bringen; inſonderheit aber ſollen darin vorgetragen und berathen werden:

1) alle Entwürfe zu neuen Geſetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor ſie an den Staatsrath gelangen; desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Intereſſe betreffen oder in der beſtehenden Verfaſſung Etwas verändern;
2) die Verwaltungs-Rechenſchaften der Ober-Präſidenten für das abgelaufene Jahr;
3) die Verwaltungspläne derſelben für das künftige Jahr;
4) die monatlichen ſogenannten Zeitungsberichte der Regierungen;
5) periodiſche Ueberſichten vom Zuſtande der Generalkaſſen;
6) die Etats der General- und Provinzial-Hauptkaſſen, ſo weit ſie die laufende Verwaltung betreffen; auch die Militair-Etats;
7) abweichende Anſichten zwiſchen den einzelnen Miniſtern;
8) Militair-Einrichtungen, in ſofern ſie das Land angehen;
9) die Vorſchläge wegen Anſtellung der Ober-Präſidenten, Regierungs-Präſidenten und derer der obern Juſtizkollegien, der Direktoren, der Ober-Forſtmeiſter und mit dieſen gleichen Rang habenden Beamten;
10) die Vorſchläge zu vortragenden Räthen bei den Departements, bleiben den, dieſe leitenden Miniſtern überlaſſen; nur müſſen ſie ſich, wenn es einen, in einem andern Departement angeſtellten, oder unter demſelben ſtehenden Beamten trifft, mit dem Chef deſſelben darüber vereinigen.

Sie, der Staatskanzler und Sie, die Miniſter, können durch die bei Ihnen angeſtellten Räthe, Vorträge im Miniſterium halten laſſen.

Wie oft das Miniſterium ſich verſammeln müſſe, wird von dem Umfange der Geſchäfte abhängen.

IX. Nach einer beſondern Verordnung wird eine Generalkontrolle unter Ihnen, dem Staatskanzler, als Chef und dem wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Ladenberg, als Direktor, hergeſtellt. Das erforderliche Raths- und Subalternen-Perſonal iſt aus den vorhandenen Beamten zu nehmen.

X. Es iſt für den Kredit der Hauptbank eben ſo wichtig, als es für die Sicherheit der Depoſiten- und Pupillen-Gelder weſentlich iſt, daß dieſes Inſtitut ſelbſtſtändig, unabhängig und einer Kontrolle unterworfen ſey. Der Mini-

Digitized by Google

Miniſter von Klewitz ſoll demſelben als Königlicher Kommiſſarius und Chef vorſtehen. Eine Kuratel der Bank wird zur Kontrolle derſelben beſtellt. Sie ſoll aus Ihnen, dem Staatskanzler, dem Juſtizminiſter und dem Direktor der Generalkontrolle beſtehen. Die Verfaſſung der Hauptbank wird durch eine beſondere Verordnung beſtimmt.

Ich beauftrage Sie, den Staatskanzler, die Ausführung dieſer Verordnung ſobald als immer möglich zu beſorgen und beſorgen zu laſſen. Eine Vermehrung des Perſonals darf dadurch nicht entſtehen; Sie müſſen vielmehr dahin ſehen, daß durch eine zweckmäßige Eintheilung der vorhandenen Beamten ein jeder Geſchäftszweig gehörig beſetzt werde und wo möglich Erſparungen entſtehen, welche bei dem erweiterten Wirkungskreiſe der Oberpräſidenten und Regierungen anwendbar ſcheinen. In ſofern übrigens durch die gegenwärtige Anordnung keine Aenderung gemacht wird, bleibt es bei den vorhin ergangenen Verordnungen. Gegeben Potsdam, den 3ten November 1817.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

(No. 443.) **Verordnung über die Einführung einer Generalkontrolle der Finanzen für das geſammte Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen und für die Staats-Buchhaltung. Vom 3ten November 1817.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beſchloſſen haben, zur genauen ununterbrochenen Ueberſicht des geſammten Staatseinkommens und der davon zu beſtreitenden Ausgaben, ſo wie zu andern wichtigen Zwecken eine Generalkontrolle der Finanzen für das geſammte Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen, verbunden mit einer Staatsbuchhaltung, anzuordnen; ſo finden Wir für nothwendig, über die Rechte und Pflichten dieſer ſchon ſonſt mit Erfolg beſtandenen Behörde Folgendes feſtzuſetzen.

I.

Sämmtliche Einnahme- und Ausgabe-Etats ohne Unterſchied, welche Einnahmen oder Ausgaben über oder aus Staatsfonds enthalten, ſollen zur Prüfung der Generalkontrolle gelangen.

Die verfaſſungsmäßig zu Unſerer Vollziehung zu befördernden Etats müſſen vorher von der Generalkontrolle und dem treffenden Departementsminiſter oder Chef kontraſignirt ſeyn.

Die-

Diejenigen Etats, zu deren alleinigen Vollziehung die Miniſter und übrigen Verwaltungsbehörden bisher berechtigt waren, müſſen gleichfalls von der Generalkontrolle mit vollzogen werden.

Alle vom heutigen Tage ab erſcheinenden Etats haben nur Gültigkeit, wenn ſolche beziehungsweiſe von der Generalkontrolle kontraſignirt oder mit vollzogen ſind.

Die Etats der Kommunen, Inſtitute u. ſ. w. ſind hierunter auch begriffen, wenn ſolche Zuſchüſſe aus Staatskaſſen nachweiſen. Die Theilnahme der Ober-Rechnungskammer bei den Etatsprüfungen findet nicht ferner ſtatt.

2.

Die Generalkontrolle iſt verpflichtet, bei der Reviſion der Etats darauf zu halten:

daß die Staatseinnahmen überall mit Umſicht, Sorgfalt und Treue verwaltet, die Ausgaben auf das Nothwendige beſchränkt und im Ganzen ein völlig geregelter Staatshaushalt geführt werde.

Sollten noch Staatsfonds vorhanden ſeyn, über welche noch keine Etats gefertigt worden, ſo müſſen ſolche ſofort ausgearbeitet und in der vorgeſchriebenen Art vollzogen werden.

Abänderungen in der Verwaltung, welche Einfluß auf die Einnahmen oder Ausgaben des Staats haben, müſſen mittelſt der Berichte der Verwaltungsbehörden durch den Chef der Generalkontrolle zu Unſerer Approbation gelangen.

Insbeſondere dürfen ohne Theilnahme des Chefs der Generalkontrolle keine Domainen und Forſten oder ſonſtiges Staatseigenthum veräußert, keine Abgaben dauerhaft erlaſſen, oder deren Tarifſätze abgeändert, keine Staatsſchulden kontrahirt, keine Ausgaben neu bewilligt, erhöhet oder ſonſt Veränderungen vorgenommen werden,

welche die Ueberſchreitung der Etatstitel oder die Verwendung von Etatsſummen zur Folge haben, die ſonſt zu erſparen geweſen wären.

In welchen minder wichtigen Fällen, Veränderungen der gedachten Art ohne Unſere ausdrückliche Genehmigung, jedoch nur mit Zuſtimmung der Generalkontrolle, zuläſſig ſind, bleibt der beſondern Inſtruktion vorbehalten, welche Wir der Generalkontrolle ertheilen werden.

3.

Sämmtliche Miniſterien und Verwaltungschefs, nicht minder die Ober-Rechnungskammer, ſind verpflichtet:

der Generalkontrolle über Alles Auskunft zu geben, was dieſelbe zur vollſtändigen Erfüllung ihrer Dienſtpflichten zu wiſſen verlangt; auch müſſen ihr zu jeder Zeit diejenigen Akten, Etats, Nachweiſungen, Bücher, Rechnungen, Papiere ꝛc., nichts davon ausgenommen, ſie betreffen die kurrente oder die ältere Adminiſtration, ohne Verzug mitgetheilt werden, deren Vorlegung ſie verlangt.

4. Da

4.

Da die Generalkontrolle den Zweck ihrer Errichtung nur ſehr unvollkommen erfüllen würde,

wenn ſie nicht berechtigt wäre, in das Weſentliche der einzelnen Verwaltungszweige einzudringen, ſo wird ſie verpflichtet:

ſich überall und in den dazu geeigneten, ihrer Beurtheilung überlaſſenen Fällen auch an Ort und Stelle von dem Gange der Adminiſtration die genaueſten Kenntniſſe zu verſchaffen und Verbeſſerungen mit den Miniſtern gemeinſchaftlich zu berathen und zu Unſerer Entſcheidung zu bringen; der Direktor der Generalkontrolle ſoll den monatlichen Kaſſenreviſionen bei den Generalkaſſen in Berlin beiwohnen, und der Generalkontrolle das Recht zuſtehen, außerordentliche Kaſſenreviſionen anzuordnen.

Die Provinzial-, ſo wie die Kreis- und Lokalbehörden ſind verpflichtet: der Generalkontrolle überall die vollſtändigſte Auskunft zu geben und ihren Aufforderungen pünktlich ein Genüge zu leiſten.

5.

Die Generalkontrolle ſoll eine Staatsbuchhalterei einrichten und über den Zuſtand der Finanzen genaue Ueberſichten führen. Die Miniſterien ꝛc. ſind verpflichtet, dazu die nöthigen Extrakte und Ueberſichten zu liefern. Uns Selbſt ſind die Reſultate durch die Generalkontrolle in den Perioden vorzulegen,

welche deren beſondere Inſtruktion anordnet.

6.

Unſern Staatskanzler Fürſten von Hardenberg, dem ohnedies in Gemäßheit der frühern Verordnungen wegen Einrichtung der Staatsbehörden, die Kontrolle aller Verwaltungen zuſteht, ernennen Wir hiermit zum Chef der Generalkontrolle, und zum Direktor derſelben Unſern Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Ladenberg. Das übrige Raths- und Subalternenperſonal iſt aus den vorhandenen Beamten, ohne Erhöhung des Beſoldungsetats, auszuwählen.

Wir wollen, daß der Inhalt dieſer Verordnung ſofort zum Vollzug komme, und hoffen, daß Unſere getreuen Unterthanen in dieſer erneuerten Einrichtung, in deren Folge Wir Selbſt fortdauernd genaue Kenntniß von der Finanzverwaltung nehmen, einen abermaligen Beweis Unſerer ununterbrochenen Fürſorge für das Beſte derſelben finden werden.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und mit Beiſetzung Unſers Königlichen Inſiegels.

Gegeben Potsdam, den 3ten November 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

(No. 444.)

Digitized by Google

(No. 444.) Verordnung, die Verhältniſſe der Bank betreffend. Vom 3ten November 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Beſtimmungen, welche Wir in dem Finanzedikt vom 27ſten Oktober 1810., und in der Verordnung vom 3ten April 1815., wegen des Verkehrs mit der Bank ertheilt haben, ſind durch die inzwiſchen eingetretenen Begebenheiten in ihrer Ausführung verzögert worden. Es liegt in Unſerer Abſicht, dieſem Inſtitute eine Verfaſſung zu geben, welche dem Bedürfniß der Nation, in Beziehung auf den öffentlichen Kredit, auf den Geldverkehr und auf die Handels- und Gewerbverhältniſſe, ſo wie dem Umfange der Monarchie angemeſſen, nach richtigen Regeln der Staatswirthſchaft gegründet und zur Erhaltung des öffentlichen Vertrauens, ſo wie zur Beförderung des Wohlſtandes Unſerer getreuen Unterthanen geeignet iſt. Einer ſolchen Maaßregel muß aber die Gründung eines feſten und dauerhaften Finanzſyſtems, welche in den Begebenheiten der letztern Zeiten nicht zu beſeitigende Schwierigkeiten fand, und womit Wir Uns jetzt beſonders beſchäftigen, nicht minder die Hebung der in der Sache ſelbſt liegenden Hinderniſſe vorangehen. Wir behalten Uns daher vor, hierüber zu ſeiner Zeit das Nöthige anzuordnen; damit jedoch fortan eine kräftige, ſelbſtſtändige, das Beſte der Bank und ihrer Gläubiger wahrnehmende Verwaltung und eine regelmäßige Leitung aller Geſchäftszweige des Inſtituts eintrete, und dadurch die weitern Maaßregeln zu Gunſten deſſelben vorbereitet werden; ſo haben Wir für dienlich erachtet, der Bank eine von der gewöhnlichen Finanzverwaltung unabhängige Stellung zu geben, und verordnen zu dem Ende Folgendes:

1.

Die Hauptbank zu Berlin iſt mit den bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden Komtoirs von jetzt an ein für ſich beſtehendes, von der Verwaltung des Staatsminiſterii unabhängiges Inſtitut.

2.

Ein Chef, welcher zugleich die Stelle eines Königlichen Kommiſſarii vertritt, und wozu Wir hiermit den Staatsminiſter von Klewitz ernennen, mit uneingeſchränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit perſönlicher Verantwortlichkeit, erhält die ſpezielle Leitung der Geſchäfte der Bank.

3.

Die Bankdirektoren und der Bankjuſtitiarius ſind dem Chef der Bank untergeordnet. Mit dieſen und mit einem nach ſeiner Prüfung zu wählenden Perſonale wird derſelbe die Geſchäfte verwalten.

4. Der

Digitized by Google

4.

Der Chef iſt verpflichtet, für die Herſtellung und Einführung eines angemeſſenen Geſchäftsganges in allen Theilen des Inſtituts zu ſorgen.

Derſelbe wird hierdurch beauftragt, unverzüglich die Grundſätze und Beſtimmungen vorzuſchlagen, nach welchen die dem Staate obliegenden Verpflichtungen gegen die Hauptbank und deren Gläubiger vollſtändig erfüllt, auch die ſpezielle Adminiſtration des Inſtituts künftig geführt werden ſoll, und Uns Behufs der Reorganiſation des Inſtituts einen Entwurf zum künftigen Bankreglement zur Prüfung und weitern Beſtimmung baldmöglichſt vorzulegen.

5.

Damit jedoch die Leitung des Inſtituts in Uebereinſtimmung mit den beſtehenden Verwaltungs-Grundſätzen geſchehe, wird ſolches unter die allgemeine Oberaufſicht des Staats geſtellt.

6.

Dieſe Oberaufſicht führt ein aus drei Staatsbeamten beſtehendes Kuratorium. Beſtändige Mitglieder in ſelbigem ſind der jedesmalige Präſident Unſers Staatsraths und der Juſtizminiſter. Letzterer beſonders wegen des Intereſſes, welches die Gerichtsbehörden bei der Bank haben.

7.

Zu Mitgliedern des Kuratorii ernennen Wir hiermit für jetzt

a) den Staatskanzler Herrn Fürſten von Hardenberg,
b) den Staats- und Juſtizminiſter von Kircheiſen,
c) den Direktor der Generalkontrolle, den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Ladenberg.

8.

Das Kuratorium verſammelt ſich vierteljährlich einmal mit Zuziehung des Chefs. Dieſer hält alsdann über den Zuſtand der Bank und alle darauf Bezug habende Gegenſtände Vortrag, und giebt allgemeine Rechenſchaft von allen ſeinen Operationen und Geſchäftseinrichtungen.

Die Beſchlüſſe werden zur weitern Nachachtung protokollariſch niedergeſchrieben.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und mit Beiſetzung Unſers Königlichen Inſiegels.

Gegeben Potsdam, den 3ten November 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 17.

(No. 445.) Allerhöchſte Deklaration vom 15ten September 1817., betreffend die Freizügigkeits-Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Frankreich.

Da in Frankreich kein Abfahrtsgeld von dem Vermögen der auswandernden Unterthanen erhoben wird, und das franzöſiſche Gouvernement neuerdings erklärt hat, daß es die Ausübung des Abſchoßrechts gegen Preußiſche Unterthanen nicht zulaſſen würde, indem es die frühere Abſchoß-Uebereinkunft vom Jahre 1811. als anwendbar auf den jetzigen dieſſeitigen Länder-Beſtand anſehe; ſo will Ich, daß die Reciprocität genau beobachtet, und in Meinen ſämmtlichen Staaten weder Abſchoß noch Abfahrtsgeld gegen Frankreich genommen werde. Ich überlaſſe Ihnen die weitere diesfällige Verfügung.

Münſter, den 15ten September 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürſten v. Hardenberg.

(No. 446.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 25ſten September 1817; betreffend, daß gewiſſe Vergehungen auch den Verluſt der zweiten Kriegs-Denkmünze nach ſich ziehen ſollen.

Ich veranlaſſe Sie hierdurch zu verfügen: daß wenn Vergehungen von Perſonen, welche die zweite Kriegsdenkmünze tragen, Amtsentſetzung, ingleichen Zuchthaus- oder Feſtungsverhaft mit Strafarbeit verbunden, zur Folge haben, das Erkenntniß, ſo wie Ich es ſchon unterm 24ſten Dezember 1814. in Anſehung der erſten Kriegsdenkmünze verordnet habe, mit auf den Verluſt ihrer Denkmünze gerichtet werden ſoll. Berlin, den 25ſten September 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürſten von Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten November 1817.)

Digitized by Google

(No. 447.) Erklärung wegen Ausdehnung der ſeit 1811. zwiſchen der Königlich-Preußiſchen und Herzoglich-Anhalt-Köthenſchen Regierung beſtehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf ſämmtliche Königlich-Preußiſche und Herzoglich-Anhalt-Köthenſche Lande. Vom 28ſten September 1817.

Demnach die Königlich-Preußiſche Regierung mit der Herzoglich-Anhalt-Köthenſchen Regierung dahin übereingekommen iſt, daß gegenſeitig der Abſchoß bei Erb- und Vermächtnißfällen, und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich-Preußiſchen Landen nach den Anhalt-Köthenſchen Landen, und aus dieſen in jene erlaubt ſind, ohne Unterſchied, ob die Erhebung dem Fiskus, oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonial-Gerichten zuſtehe, aufhören ſoll; ſo erklären jetzt beide genannte Regierungen: daß die gedachte zwiſchen ihnen abgeſchloſſene Freizügigkeits-Uebereinkunft vom 20ſten November 1811. auf ſämmtliche jetzige zum deutſchen Bunde gehörige und zu demſelben nicht gehörige Preußiſche Provinzen ausgedehnt ſey, und daß in allen denjenigen innerhalb der Königlich-Preußiſchen Staaten jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbſchafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportations-Fällen, wo die Verabfolgung nach den Herzoglich-Köthenſchen Landen, und in allen dergleichen Fällen, wo die Verabfolgung aus dieſen nach jenen geſchieht, inſofern unter den erwähnten, jetzt etwa anhängigen Erbſchafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportationsfällen nur ſolche verſtanden werden, in welchen der Abſchoß noch nicht wirklich bezahlt worden iſt, in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft verfahren werden ſoll.

Die gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht zu Anhalt-Deſſau, als Regierungs-Vormund des Herzogthums Köthen, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit haben in den geſammten Königlich-Preußiſchen und Herzoglich-Köthenſchen Landen.

So geſchehen Pyrmont, den 28ſten September 1817.

(L. S.) Der Staatskanzler

C. Fürſt v. Hardenberg.

(No. 448.)

Digitized by Google

(No. 448.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten Oktober 1817; betreffend die Beſtrafung der in Lazarethdienſten ſich der Untreue ſchuldig machenden Militairperſonen.

Ich habe auf die Anfrage des General-Auditoriats entſchieden: daß in Fällen, wo Militairperſonen in Lazarethen Dienſte leiſten, und ſich in dieſem Dienſtverhältniſſe der Untreue ſchuldig machen, gegen dieſelben nicht nach der Verordnung vom 13ten Oktober 1813. ſondern nach den Beſtimmungen des Landrechts und der Kriegsartikel verfahren werden ſoll, und benachrichtige Sie von dieſem Beſchluſſe. Berlin, den 11ten Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürſten von Hardenberg.

(No. 449.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 18ten Oktober 1817., betreffend die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr-Offiziere, während den Uebungen Dienſte zu leiſten.

Es iſt Mir vorgetragen worden, daß ſich beurlaubte Landwehr-Offiziere weigern, während den 14tägigen Uebungen, Dienſte zu leiſten, indem ſie Abhaltungen, theils in öffentlichen, theils in eigenen Angelegenheiten vorſchützen. Da es aber Mein feſter Wille iſt, daß das Geſetz unter allen Umſtänden vollſtändig ausgeführt werde; ſo gebe Ich Ihnen anheim, ſämmtliche Civilbehörden dahin zu inſtruiren: daß diejenigen ihrer Glieder, welche Landwehr-Offiziere ſind, nur in dem Falle körperlicher Unvermögenheit, oder in einzelnen von den Erſten der Kollegien atteſtirten ſehr dringenden Fällen von dem Eintritt bei den Uebungen befreit werden können, in der Regel aber ſich unweigerlich auf geſchehene Requiſition der Militair-Obern zu ſtellen, und die übrigen Mitglieder der Behörden den Ausfall der Geſchäfte zu übertragen haben. Ich werde es ſehr mißfällig bemerken, wenn Behörden, welche die Wächter der Geſetze ſind, durch Entziehung ihrer Mitglieder vom Dienſt in der Landwehr ein böſes Beiſpiel geben, erwarte vielmehr von ihrem guten Geiſte, daß ſie dem Volke durch ſtrenge Ausführung der ſie betreffenden Verpflichtungen, ein Vorbild ſeyn werden. Alle übrige beurlaubte Landwehr-Offiziere ſind ebenfalls verbunden, ſich zum Dienſt zu ſtellen, und es finden auf ſie, die für die Landwehrmänner gegebenen Beſtimmungen, über Befreiung vom Eintritt, analog Anwendung, wobei Ich zugleich erkläre, daß alle Landwehr-Offiziere, die ſich ohne geſetzliche Gründe beharrlich weigern, ihrer

ihrer Dienſtpflicht zu genügen, aus dem Offizierſtande entlaſſen, und als Landwehrmänner eingeſtellt werden ſollen.

Berlin, den 18ten Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürſten von Hardenberg.

(No. 450.) Bekanntmachung, in Hinſicht der Konvention zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und dem Herrn Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit, wegen wechſelſeitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden. Vom 28ſten Oktober 1817.

Seine Majeſtät der König von Preußen ſind mit des Herrn Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit übereingekommen, in Hinſicht der Konvention vom 14ten November 1811., wegen wechſelſeitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden, folgende nähere Beſtimmungen eintreten zu laſſen.

1. Bei dem Transporte der einem dritten Staate angehörigen Vagabunden ſoll nicht der nächſte Weg von dem Arretirungsorte nach dem Geburtsorte derſelben, ſondern nur der nächſte und geradeſte Weg vom Arretirungsorte des Vagabunden bis zur nächſten Grenze des Landes, welchem er anzugehören behauptet, die Entſcheidung darüber abgeben: ob ein ſolcher Vagabunde durch das Gebiet des andern der reſp. hohen kontrahirenden Theile zu transportiren, und demgemäß von den Behörden des Letztern zu übernehmen iſt.

2. Die Abſendung der Vagabunden nach ihrer angeblichen Heimath ſoll nicht blos auf deren eigene Angabe, ſondern, wenn dieſe nicht durch andere Gründe und durch die Verhältniſſe des vorliegenden Falls unterſtützt iſt, nur nach vorgängiger Ausmittelung der Wahrheit und nöthigen Falls, nach deshalb bei der Empfangsbehörde angeſtellter Erkundigung verfügt werden.

3. Bei der Beſtimmung, welcher Staat einen Vagabunden zu übernehmen habe, ſoll es nicht allein auf den Geburtsort dieſes letzteren, ſondern weſentlich und vorzugsweiſe darauf ankommen: wo derſelbe ſein erweisliches letztes Domizil gehabt habe. Mithin ſoll die Beſtimmung, welcher Staat den Vagabunden aufzunehmen habe, hiervon beſonders, neben und vor dem von dem Geburtsorte deſſelben herzunehmenden Grunde künftig abhängen.

Sämmtliche Behörden werden hierdurch angewieſen, nach den vorſtehenden Beſtimmungen vorkommenden Falls ſich genau zu achten.

Berlin, den 28ſten Oktober 1817.

C. Fürſt v. Hardenberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 18.

(No. 451.) Allerhöchſte Deklaration vom 3ten September 1817., betreffend die Ertheilung des Heirathskonſenſes für die geringern und reſp. über 60 Jahr alten Civilbeamten.

In Betracht der in Ihrem Berichte vom 29ſten Juni angeführten Umſtände, habe Ich beſchloſſen, die Beſtimmung Meiner Ordre vom 17ten Juli v. J., nach welcher in Hinſicht aller und jeder Civil-Beamten die Ertheilung des Heirathskonſenſes von der beſtimmten Erklärung, über die der künftigen Ehegattin bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt zu verſichernde Wittwen-Penſion, abhängig gemacht worden, dahin zu modifiziren:

daß den geringern Civiloffizianten, namentlich den Akziſebedienten, Gerichts-, Polizei- und Amtsdienern, den Chausseewärtern und andern dergleichen in öffentlichen Stellen ſtehenden Perſonen, die nicht über 250 Rthlr. jährlicher Dienſteinnahme haben, der Konſens zur Verehelichung, auch ohne den Beitritt zur Wittwenverpflegungs-Geſellſchaft, gegen einen von den zu Verehelichenden gemeinſchaftlich auszuſtellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Penſion aus Staatsfonds keine Anſprüche machen will, ertheilt werden ſoll.

Auch erkläre Ich hierdurch, zu Verhütung aller Mißdeutung Meiner Allerhöchſten Abſicht:

daß denjenigen Civilbeamten, welche bei der Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, entweder weil ſie das ſtatutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur ſtatt finden kann, überſchritten haben, oder weil ſie ihren guten Geſundheitszuſtand nicht reglementsmäßig nachzuweiſen vermögen, nicht aufgenommen werden können, die Einwilligung zur Verheirathung gegen Ausſtellung eines Reverſes von vorgedachter Art, nicht zu verſagen iſt.

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten Dezember 1817.)

Digitized by Google

Ich überlaſſe Ihnen die Bekanntmachung dieſer nähern Beſtimmungen in Ihren Wirkungskreiſen, ſo wie die Fürſorge für deren Anwendung in den dazu geeigneten Fällen.

Sedan, den 3ten September 1817.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(Nr 452.) Verordnung vom 5ten Oktober 1817., wegen Verwürkung des Landwehr-Kreuzes.

Ich beſtimme hiermit, daß in denen Fällen, wo bei dem ſtehenden Heere auf Verluſt des National-Militair-Abzeichens erkannt wird, bei der Landwehr auf Verluſt des Landwehr-Kreuzes erkannt werden ſoll; und trage dem Militair-Juſtiz-Departement auf, die nöthigen Bekanntmachungen danach zu erlaſſen. Berlin, den 5ten Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Juſtiz-Departement.

(No. 453.) Verordnung vom 28ſten Oktober 1817., betreffend die Ernennung eines Subſtituten des Präſidenten im Staatsrath.

Da nach dem §. 22. der Verordnung wegen Einführung des Staatsraths vom 20ſten März d. J. feſtſteht, daß Ich in Behinderungsfällen des Präſidenten des Staatsraths, zu den Sitzungen deſſelben ein Mitglied als interimiſtiſchen Präſidenten ernenne, und der zeitige Präſident, der Staatskanzler Fürſt von Hardenberg, durch eine Reiſe in die Rheinprovinzen abgehalten werden wird, den Sitzungen bei der bevorſtehenden Eröffnung des Staats-

raths

raths perſönlich beizuwohnen; ſo ſubſtituire Ich ihm den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein, und veranlaſſe zugleich den Miniſter-Staats-Sekretair, der im §. 7. der gedachten Verordnung wegen der dem Präſidenten zu machenden nachträglichen Vorlegung der Protokolle bei Vertretungsfällen, gegebenen Anweiſung zu genügen.

Berlin, den 28ſten Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

(No. 454.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13ten November 1817., betreffend die Veränderungen und reſp. Beſtätigung der Abtheilungen des Staatsraths.

Nach dem §. 9. der Verordnung wegen Einführung des Staatsraths, habe Ich Mir vorbehalten, zu Anfang eines jeden Jahres die Abtheilungen deſſelben zu verändern, oder zu beſtätigen. Das Abſterben des Biſchofs Sack und die Anſtellung des Freiherrn von Altenſtein und des Staatsminiſters von Klewitz zu beſonderen Miniſterien, veranlaſſen Mich, bei der Abtheilung für den Cultus und die Erziehung ſtatt des erſteren den Hofprediger Eylert in Potsdam, ſtatt der beiden letzteren aber in der Abtheilung für die innern Angelegenheiten, und in der für den Handel, den Staatsminiſter von Brockhauſen zu ernennen. Uebrigens beſtätige Ich die Abtheilungen wie ſie ſind, für das Jahr 1818.

Berlin, den 13ten November 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den

Staatskanzler Herrn Fürſten v. Hardenberg.

Digitized by Google

(No. 455.) Verordnung vom 2ten Dezember 1817., die Ernennung des Staatsminiſters von Klewitz zum Finanzminiſter und des wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Frieſe zum Staatsſekretair betreffend.

Ich habe den Staats- und Finanz-Miniſter Grafen von Bülow auf ſein Anſuchen von dem Finanz-Miniſterium entbunden und ſolches dagegen dem Staats-Miniſter von Klewitz übertragen, dagegen behält der Graf von Bülow das Miniſterium des Handels und für die Gewerbe, desgleichen des Land- und Waſſer-Bauweſens, mit Inbegriff der Hafen- und Kanal- auch Chauſſee-Bauten, bleibt Mitglied des Staats-Miniſteriums und des Staatsraths und ſoll anſtatt des Staats-Miniſters Grafen von Lottum, dem andere wichtige Geſchäfte obliegen, in dieſem, der Abtheilung für die Finanzen vorſtehen. Hierdurch wird er deſto beſſer im Stande ſeyn, die Prüfung und Vollendung einer neuen Steuer-Verfaſſung für die Monarchie zu verfolgen, welche die Abtheilungen für die Finanzen, das Innere, und den Handel vornehmen, und ſo ſehr als möglich beſchleunigen ſollen. Die Funktionen, welche bisher dem Staats-Miniſter von Klewitz als Miniſter-Staats-Sekretair oblagen, übertrage Ich als Staats-Sekretair, dem an deſſen Stelle zum Präſidenten der Bank und im Miniſterium des Schatzes ernannten bisherigen wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Frieſe.

Berlin, den 2ten Dezember 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

Digitized by Google

Zweites

Sachregiſter

zur

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Enthält

die Jahrgänge 1814., 1815., 1816 und 1817.

Berlin,

gedruckt bei Georg Decker, Königl. Geh. Ober-Hofbuchdrucker.

1818.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweites
Sachregiſter
zur
Geſetzſammlung für die Königlich-Preußiſchen Staaten.

Zu bemerken: der Buchſtabe A. bedeutet den Jahrgang 1814, B. 1815, C. 1816 u. D. 1817; die beigefügte Zahl, die Seite.

A.

Abgaben, Tranſito-, die ſeit 1807. ſtatt gefundenen, ſind aufgehoben . A. 45.
— müſſen zum Theil in Gold bezahlt werden . . . . . A. 63. 64.
— zur Unterſtützung der Communen angeordnete, ſollen fortdauern A. 65. 66.
Abſchoß im Lande ſelbſt iſt aufgehoben . . . . . . C. 199. 200.
Abzugsgeld ebenmäßig: ſ. Freizügigkeit.
Alaun, Verſteuerung des ein- und ausländiſchen . . . . . C. 205.
Anhang zur allgemeinen Gerichts-Ordnung iſt publicirt . . . B. 29.
Anweiſungen, kaufmänniſche: ſ. Stempel.
Aufruf an die preußiſchen Rheinländer . . . . . . B. 25—27.
— an das Volk, nach der Rückkehr Napoleons . . . . B. 32. 33.
Ausfuhr des geprägten Goldes und Silbers iſt erlaubt . . . . . C. 92.
— des Bruchkupfers und Meſſings auch . . . . . . C. 94.
— der Scheidemünze aber unterſagt . . . . . . C. 92.

B.

Banque, Königl. Haupt-; der Verkehr derſelben wird wiederhergeſtellt B 30—32.
— — — ihre Verhältniſſe werden näher beſtimmt . D. 295. 296.
Bäuerliche Verhältniſſe werden näher beſtimmt . . . . C. 3. 154—180.

Digitized by Google

Seitenzahl.

Bäuerliche Verhältniſſe, zur Regulirung derſelben ſind General-Commiſſionen, und ein Reviſions-Collegium angeordnet . . . D. 161—196.

Beamte, die den Krieg mitgemacht, ſollen ihre Functionen wieder übernehmen A. 62.
— ſind zum Kriegsdienſt verpflichtet . . . . . . B. 36. 41—44.
— als Landwehr-Offiziere müſſen zu den Uebungen eintreten . . . D. 299.
— ſollen einen Theil ihrer Beſoldungen in Golde erhalten . . A. 63. 64.
— deren Diäten werden näher beſtimmt: ſ. Diäten.
— deren Erben erhalten reſp. einen Gnadenmonat und ein Gnaden-Quartal, auch Entſchädigung für die Dienſtwohnung . . C. 134.
— müſſen, der Regel nach, ihre Ehefrauen bei der Wittwen-Caſſe einkaufen C. 214.
— können in Anſpruch genommen werden, wenn ſie über Kriegs-Lieferungen im eigenen Namen contrahirt . . . . . D. 7.

Bergweſen iſt dem Finanz-Miniſterio übertragen . . . . . . A. 3.
— dem Miniſterio des Innern . . . . . . D. 289. 290.

Bergämter erhalten wieder Gerichtsbarkeit . . . . . . C. 104—108.

Bergwerks-Eigenthum: ſ. Hypothek.

Beſitznahme: ſ. Patent.

Bürgereid muß in der Bürgeruniform geleiſtet werden . . . . . A. 19.

Bürgermeiſter in den großen Städten, wie bei der Wahl derſelben zu verfahren A. 38.

Bürgerrecht muß denen Soldaten, die den Feldzug von 18$\frac{1}{1}\frac{3}{4}$ mitgemacht, unentgeldlich ertheilt werden . . . . C. 110.

C.

Cartel: ſ. Kartel.

Caſſen-Billets, ſächſiſche litt. A., werden geſtempelt und den Treſorſcheinen gleichgeſtellt . . . . C. 99. 100.

Cautionen ſollen die Hälfte des Vermögens der Caventen nicht überſteigen . B. 9.

Cenſur der Landkarten und ſtatiſtiſchen Werke geſchieht durch das ſtatiſtiſche Bureau C. 92.

Collateralſteuer: ſ. Kollateralſteuer.

Collegien, Reviſions-, ſ. bäuerliche Verhältniſſe.

Commiſſionen, General-, ebendaſelbſt.

Conſcribirte: ſ. Konſcribirte.

Conſiſtorien, Provinzial-: ſ. Inſtruction.

Conſuls werden von dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, und dem des Handels ernannt . . . . D. 6.

Con-

Seitenzahl.

Convention, Bayonner, iſt aufgehoben . . . . B. 37.

— Additionelle Artikel wegen des Eigenthums der Capitalien preuſſiſcher Unterthanen im Großherzogthum Warſchau . . B. 38—40.

Criminal-Ordnung; Einführung derſelben im Herzogthum Sachſen . C. 132.

— — — — — Thorn-, Culm- und Micheslauſchen Kreiſe . . C. 224.

— — — — — Großherzogthum Poſen . C. 231.

— Verfaſſung; Organiſation derſelben in den reoccupirten Provinzen A. 95.

— — — — im Großherzogthum Poſen . D. 51.

D.

Decharge: ſ. Stempel.

Denkmäler: ſ. Gebäude.

Denkmünze für die, die den Krieg v. J. 18 $\frac{13}{14}$ als Combattanten mitgemacht { A. 4. B. 10.

— wenn auf den Verluſt derſelben zu erkennen . . . B. 1. 2. 10.

— wie die zu beſtrafen, die ſie unbefugterweiſe tragen . . C. 103.

— — — die ſie abändern und eigenmächtig verkaufen C. 136.

— für diejenigen, die nicht in Reihe und Glied geſtanden . . C. 193.

— wenn auch hier der Verluſt derſelben eintritt . . . . D. 297.

— die der ehemals Naſſauiſchen Unterthanen, iſt der Preußiſchen gleichgeſtellt . . . . D. 35.

Deſerteurs: ſ. Verbrecher.

Diäten und Reiſekoſten der Beamten bei Commiſſionen . . . C. 113—118.

Durchmärſche: ſ. Etappen.

E.

Ehen; was gehört zu deren Gültigkeit, in den ehemals weſtphäliſchen Provinzen C. 97.

Eheleute; über die zwiſchen denſelben, im Cleveſchen und Weſtphäliſchen, ſtatt gefundene Gütergemeinſchaft . . . . C. 97.

Ein- und Durchfuhr des fremden Salzes, in Sachſen, iſt verboten . . C. 140.

Einkommen-Steuer: ſ. Steuer.

Einquartierungsweſen, Regulirung deſſelben für Berlin . . A. 29—35.

Erkenntniſſe der ehemals ſächſiſchen Behörden, die vor dem 1. Juni 1816 ergangen, ſind gültig . . . . D. 120.

— Contumacial, der ehemal. polniſchen Gerichte, gegen preußiſche Unterthanen, dagegen findet die Appellation ſtatt D. 203. 204.

Erklärungen unter den Lebendigen: ſ. Militairperſonen.

Erb-

Seitenzahl.
Erbpachts-Zins von geiſtlichen Gütern, kann abgelöſet werden . . C. 181.
Etappen-Convention mit Gotha . . . . D. 93—100.
— — — Hannover . . . . D. 77—85.
— — — Chur-Heſſen . . . . . . D. 133—144.
— — — Heſſen-Darmſtadt . . . . . D. 101—111.
— — — Naſſau . . . . D. 112—119.
— — — Weimar . . . . D. 85—93.
Execution wegen rückſtändiger Kaufgelder veräußerter Domainen . . A. 27.
— — Verpflichtungen, die aus unerlaubten Handlungen entſpringen A. 9.
— Suspenſion derſelben gegen Grundbeſitzer . . . . A. 47—49. B. 11—13.

F.

Feind, die mit demſelben verkehren, werden beſtraft . . . . A. 5—7.
Fideicommiſſe, Verſchuldung derſelben, ſ. Lehn.
— was die Töchter der Fideikommißbeſitzer daraus erhalten, deren Brüder vor dem Feinde geblieben ſind, wenn die Agnaten zur Succeſſion kommen . . . . B. 102.
Flüſſe ſollen nicht verunreinigt werden . . . . . . C. 108.
Forſten der Gemeinen und öffentlichen Anſtalten, in Sachſen, Weſtphalen und am Niederrheine, wie ſie zu verwalten . . . . . D. 57—60.
Freiwillige, werden aufgefordert, und über die Art ihrer Bewaffnung das Weitere beſtimmt . . . . B. 34—36.
— die bei den Regimentern eingetretenen ſind denen gleichgeſtellt, die in die Detachements eingetreten ſind . . . . B. 191.
— treten in Friedenszeiten nur auf 1 Jahr in das ſtehende Heer . A. 80.
Freizügigkeits-Vertrag mit Anhalt-Bernburg . . . . . . B. 83.
— — — — — Cöthen . . . . . . D. 298.
— — — — — Deſſau . . . . . . D. 14.
— — — — Bayern . . . . D 31. 146.
— — — — Frankreich . . . . D. 297.
— — — — Meklenburg-Schwerin . . . . . C. 239.
— — — — — Strelitz . . . . . D. 145.
— — — — Hannover . . . . D. 9.
— — — — Naſſau . . . . D. 11.

Digitized by Google

Seitenzahl.

Freizügigkeits-Vertrag mit den Niederlanden . . . . . D. 149—151.
— — — — Oldenburg . . . . D. 32. 33.
— — — — Sachſen-Coburg . . . . . . D. 10.
— — — — — Gotha und Altenburg . A. 141. 142.
— — — — — Hildburghauſen . . . . D. 123.
— — — — — Weimar . . . . . . D. 13.
— — — — dem Königreich Sachſen . . . . . D. 132.
— — — — Waldeck . . . . D. 11. 12.
Friede: ſ. Traktat.
Friedensrichter im Großherzogthum Poſen, werden beibehalten . . D. 45.
Frieſe, Geh. Ober-Regierungs-Rath, iſt zum Staats-Sekretair und zum Präſidenten der Banque ernannt . . . . D. 304.

G.

Gebäude, öffentliche, zu der damit vorzunehmenden Veränderung muß die Genehmigung nachgeſucht werden . . . . B. 206.
Gehalte, deren Verminderung hört vom 1. Juni 1814 auf . . . . A. 36.
— ſ. Beamte.
Geldſorten, fremde, ſollen nach einem beſtimmten Kurſe angenommen werden . . . . C. 118—120.
— im Großherzogthum Poſen, Pommern und Rügen . . D. 1. 2.
Gemeinde-Forſten: ſ. Forſten.
— Güter, über die Gültigkeit ihres Verkaufs in den ſonſt franzöſiſchen Provinzen . . . . C. 98 99.
Gemeinſchaft der Güter: ſ. Eheleute.
Gerichte, Ober-Appellations- / — — Landes- } ſ. Ober- ꝛc. Gerichte.
Gerichts-Ordnung, allgemeine, wird mit Berückſichtigung der ſchon ſchwebenden Prozeſſe eingeführt, in den reoccupirten Provinzen A. 89—96.
— — in dem Culm- und Michelauer Kreiſe und im Thorner Gebiete . . . . C. 217—224.
— — im Herzogthum Sachſen . . . . . . C. 124—133.
— — Anhang dazu wird publizirt . . . . . B. 29.
Gerichts-Verfaſſung für das Herzogthum Poſen . . . . D. 37—56.
Geſellſchaften, geheime, ſind unerlaubt . . . . C. 5—12.

Geſetze

Digitized by Google

Seitenzahl.
Geſetze ſollen in das Polniſche überſetzt werden . . . . . C. 204.
Geſuche, Immediat=, was bei denſelben zu beobachten . . . A. 87. 88.
Gewicht= und Maaß=Ordnung . . . . C. 142—152.
Gnadenmonat iſt außer dem Sterbemonat den Erben der Penſionairs bewilligt C. 201.
— auch denen der Militairpenſionairs . . . . . D. 6.
Gutsherrliche Verhältniſſe: ſ. bäuerliche.

H.

Handlungs=Accise: ſ. Strafe.
Hazard=Spiele: ſ. ebendaſelbſt.
Hütten=Weſen iſt dem Finanz=Miniſterio beigelegt . . . . . A. 3.
— — dem Miniſterio des Innern . . . . . . D. 289. 290.
Hypotheken: ſ. Termin.
— Verfaſſung wird in den weſtphäliſchen Provinzen wieder eingeführt . . . . B. 185—189. D. 8.

J.

Jagdgerechtigkeit jeder Art ſteht, in Oſtpreußen, denen Gütern zu, die im Jahre 1775 zu adelichen Rechten verliehen waren . . . . . C. 138.
Jahr, Etats=, wird nach dem Kalender=Jahr beſtimmt . . . . A. 39.
Impoſt: ſ. Kriegs=Impoſt.
Indoſſatarien ſind dem Indoſſanten für die Valuta im Executiv=Prozeſſe verhaftet . . . . D. 34.
Indult: ſ. Exekution.
— Auflöſung deſſelben . . . . C. 185—192.
— für das Großherzogthum Poſen . . . . . . B. 99—101.
— wird in den durch den Pariſer Frieden acquirirten Provinzen nur nach der allgem. Gerichtsordnung beurtheilt . . . . . C. 2.
Inquiſitoriate werden eingerichtet im Großherzogthum Poſen . . . . D. 51.
— — — in den ſonſt weſtphäliſchen Provinzen . A. 95.
Inſtruction, Dienſt=, für die Conſiſtorien . . . . . D. 237—245.
— — für die Medizinal=Collegien . . . . D. 245—248.
— — für die Ober=Präſidenten . . . . D. 230—236.
— — für die Regierungen . . . . . D. 248—282.
Juſtiz=Miniſter kann die Verfügungen der Gerichte, ſo weit ſie das Formale betreffen, modificiren . . . . B. 198.

Digitized by Google

Seitenzahl.

K.

Kalender müſſen geſtempelt werden . . . . C. 210.
Kanäle: ſ. Flüſſe.
Karten-Spiel: ſ. Stempel.
Kartel-Konvention mit Rußland . . . . D. 209—228.
— — — dem Königreich Sachſen . . . . D. 125—131.
Kaufleute zu Danzig und Elbing können die Produkte ihrer Güter im voraus verpfänden . . . . B. 190.
Klewitz, von, Miniſter-Staats-Secretair, Finanz-Miniſter . . . D. 304.
Kollateralſteuer ſoll auch gegen Dännemark und die Niederlande ex jure retorsionis, nicht mehr ſtatt finden . . . . C. 209.
Konſcribirte, deren Verhältniß zu ihren Stellvertretern, in den ehemals franzöſiſchen Provinzen . . . . D. 29. 30.
Krakau; Vertrag zwiſchen Rußland und Preußen, worin ihre Verhältniſſe als freie Stadt beſtimmt werden . . . . B. 161—184.
Kriegsleiſtungen: ſ. Lehn.
— — ſ. Vergütung.
— — deren Liquidation muß bis zum 31ſten Decbr. 1814 erfolgen A. 97. 98.
Kriegsdienſt, Verpflichtung dazu . . . . A. 79—82.
— Impoſt, deſſen Erhebung, und Tarif . . . . . . A. 20—24.

L.

Landgerichte: ſ. Stadtgerichte.
Landgeſtüte, Beſtimmung über deren Verwaltung . . . . . C. 101.
Landkarten, die im Lande herauskommen, ſollen dem ſtatiſtiſchen Bureau eingereicht werden . . . . C. 92.
Landrecht, allgemeines, wird unter Modalitäten, für ältere Fälle, wiedereingeführt in den wiedereroberten Provinzen A. 89—96.
— — in dem Culm- und Michelauer Kreiſe, auch im Thorner Bezirke . . . . . C. 217—224.
— — im Großherzogthum Poſen . . . . C. 225—232.
— — im Herzogthum Sachſen . . . . . C. 233—239.
Landſtreicher: ſ. Strafe.
Landſturm, Aufgebot deſſelben . . . . B. 49—52.
Landwehr, Bildung des erſten Aufgebots . . . . A. 80.

Digitized by Google

Seitenzahl.

Landwehr, Bildung des zweiten Aufgebots . . . . . . A. 81.
— Offiziere müſſen bei den Uebungen eintreten . . . . D. 299.
— Ordnung . . . . C. 77—91.
— Kreuz, wann auf deſſen Verluſt zu erkennen . . . . D. 302.

Lazareth-Offizianten: ſ. ebend.

Lehns-Abfindung der Töchter, wenn die Brüder im Kriege blieben, und die Agnaten zur Succeſſion kommen . . . . A. 143.
— Eid, wegen deſſen Ableiſtung in den ſächſiſchen Provinzen . . D. 121.
— Pardon: ſ. Pardon.
— Verſchuldung für Kriegskaſten, beſonders aus den Jahren 18 13/14. D. 206—208.

Lieferungen, Kriegs-: ſ. Vergütung.

Lotterie, in fremden darf nicht geſpielt werden: ſ. Strafe.

Luxusſteuer iſt aufgehoben . . . . A. 17.

M.

Majorennitäts-Termin im Fürſtenthum Erfurt und im Amte Wandersleben, tritt mit dem 1. Januar 1818, nach zurückgelegtem 24ſten Jahre ein D. 201.

Medizinal-Kollegien: ſ. Inſtruktion.

Militair-Perſonen, über die Gültigkeit ihrer Erklärungen unter den Lebendigen im Kriege . . . . B. 197.
— Perſonen, Gerichtsſtand derer, die noch in Frankreich ſtehen, bei Schuld und Klagen auf Alimente . . . . C. 112.
— Perſonen, wenn ſie bei Lazarethen angeſtellt ſind: ſ. Strafe.
— Pflichtigkeit: ſ. Freiwillige.

Miniſterium, Organiſation deſſelben . . . . . . A. 40—44.
— nähere Beſtimmung über deſſen Dienſtführung . . D. 289—292.
— des Krieges, Eintheilung deſſelben . . . . . A. 77. 78.

Monat: ſ. Gnadenmonat.

N.

Namen, fremde und fingirte, ſoll niemand annehmen: ſ. Strafe.

Nothzucht: ſ. Unzucht.

O.

Ober-Appellations-Gericht für das Großherzogthum Poſen . . . C. 230.

Ober-Landes-Gerichte, deren Geſchäftskreis . . . . . B. 85—99.

Seitenzahl.
Ober-Landes-Gericht, das in Emmerich beſtimmte, wird nach Cleve verlegt . B. 192.
Ober-Präſident: ſ. Inſtruktion.
Orden: ſ. Strafe und Denkmünze.
— der Ehrenlegion nach der Stiftung Napoleons . . . . . B. 184.
— weſtphäliſche, dürfen nicht getragen werden . . . . . B. 84.
— Louiſen-, deſſen Stiftung . . . . A. 70 — 72.

P.

Pardon für ſämmtliche ausgetretene Unterthanen . . . . . D. 147.
— für die Einwohner von Neu-Vor-Pommern und der ſonſt Naſſauiſchen Lande . . . . C. 95.
— Lehns-, für das Herzogthum Sachſen . . . . . C. 212.
Paß-Reglement, Deklaration deſſelben, in Abſicht der Frachtfuhrleute, der Handwerksgeſellen und Viehhändler . . . . A. 10 — 12.
— — allgemeines . . . . D. 152 — 160.
Patent wegen Wiederbeſitznahme der preußiſchen Provinzen im Ober- und Niederſächſiſchen Kreiſe . . . . B. 193. 194.
im weſtphäliſchen . . . . B. 195. 196.
— wegen Wiederbeſitznahme von Cleve, Berg, Geldern, Mörs, Eſſen und Werden . . . . B 21. 22.
— wegen Beſitznahme der oraniſchen Erbländer . . . . B. 126. 127.
— — — des Großherzogthums Niederrhein . . B. 23 — 25.
— — — — — Poſen . . . B. 45. 46.
— — — — Culm- und Michelauer Kreiſes . . B 48.
— — — — ehem. ſchwediſchen Pommerns und Rügens B. 203 204.
— — — — Herzogthums Sachſen . . . B. 77 — 82.
— — — von Saarbrücken und Saarlouis . . C. 73 — 76.
— **Publikations**: ſ. allgem. Gerichts-Ordnung, (Sportultaxe) Hypotheken-Verfaſſung.
Penſionairs, werden wieder vollſtändig bezahlt . . . . . A. 67.
— ſ. Gnadenmonat.
Pfandbriefe, **Domainen-**, wegen deren Annahme bei Zahlungen . . A. 61.
— Oſtpreußiſche, wegen Austauſches derſelben, im Fall der Kündigung D. 3.
Poſen, Großherzogthum, Begränzung und Beſtimmung ſeiner Verhältniſſe B. 128 — 160.

Seitenzahl.

Präbendarien können die bewilligte Abfindung im Auslande verzehren, wenn ihnen dies früher in Hinſicht der Revenüen ſchon freiſtand . . B. 198. 199.

Präſident: ſ. Inſtruktion.

Q.

Quartal, Gnade- und Sterbequartal: ſ. Beamte.

Quittungen zu Penſionen aus der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe bedürfen keines Stempels . . . . A. 18.

R.

Rang-Reglement der Civil-Beamten . . . . D. 61 — 67.

Regierungen, Organiſation und Beſtimmung ihrer Bezirke . . B. 85 — 97.

— ſ. Inſtruktion.

Reichsſtände, ſonſt reichsunmittelbare, Beſtimmung ihrer Verhältniſſe B. 105 — 108.

Reiſekoſten: ſ. Diäten.

Repräſentation des Volkes ſoll ſtatt finden . . . . . . B. 103. 104.

Reſpittage: ſ. Wechſel.

S.

Salzweſen iſt dem Finanz-Miniſterio beigelegt . . . . . . A. 3.

Salz-Konſcription iſt aufgehoben im Herzogthum Sachſen . . . C. 139.

— — — — — — Schleſien . . . C. 141.

— Regale, Ausübung deſſelben vom linken Elbufer bis zur weſtlichen Gränze . . . . C. 182 — 184.

Sachen, an der pommerſchen Küſte geſtrandete, wann ſie verfallen . . A. 28.

Scheidemünze: ſ. Ausfuhr.

Schiffe: ſ. Vermeſſung.

Schulden, Communal- und Provinzial-Krieges-, de $180\frac{6}{7}$ und $18\frac{12}{15}$, über deren Feſtſetzung findet kein Prozeß ſtatt . . . . . C 4.

Servis-Einrichtung für Berlin . . . . B. 3 — 5.

Silber: ſ. Ausfuhr.

Sportul-Taxe der Ober- und Untergerichte 1ſter und 2ter Klaſſe, der Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien, befindet ſich hinter dem Jahr 1815. zu No. 308.

— Taxe der Kommiſſarien, Feldmeſſer und Sachverſtändigen bei Auseinanderſetzungen . . . . D. 197 — 200.

— Taxe der Gerichte im Großherzogthum Poſen . . . . . D. 54.

Staats-

Digitized by Google

Seitenzahl.

Staatsrath; deſſen Organiſation . . . D. 67 — 73.
— — Mitglieder . . . D. 74 — 76. 122. 303.
— — Präſidenten wird der Staatsminiſter von Altenſtein ſubſtituirt D. 303.
Stempel, Karten-, iſt heruntergeſetzt . . . C. 137.
— Quittungs-: ſ. Quittung.
— Rechnungs-, ſoll, ſtatt zu der Decharge, zur Rechnung ſelbſt adhibirt werden . . . D. 3.
— Werths-, wird bei Prozeſſen erſt in dem Erkenntniſſe feſtgeſetzt und darnach eingezogen . . . D. 205.
— Zeitungs-: ſ. Strafen.
Stempelung der Wechſel und kaufmänniſchen Aſſignationen . . . { A. 13 — 16. C. 138.
Steuer, Mieths-, für Berlin . . . B. 3 — 5.
— Luxus-, iſt aufgehoben . . . A. 17.
— Einkommen- und Vermögens-, wird für Stettin, Cüſtrin und Glogau compenſirt . . . A. 37.
— — — — wird nur bis zu einem gewiſſen Termin in Kompenſation angenommen . . . A. 97. 98.
Strafen der defraudirten Handlungs-Acciſe . . . A. 69.
— — — Mahl-Acciſe . . . B. 6 — 8.
— — rückkehrenden Landſtreicher . . . D. 36.
— — Lazareth-Bedienten, die Militairperſonen ſind . . . D. 299.
— des Spielens in fremden Lotterien . . . D. 4. 5.
— der Hazardſpiele . . . D. 31.
— des verbotwidrigen Tabackrauchens . . . C. 1.
— — Tragens nicht bewilligter Orden . . . C. 103.
— — Verkaufs und Veränderung derſelben . . . C. 136.
— der verfälſchten und angenommenen Namen . . . C. 216.
— des verfälſchten Zeitungsſtempels . . . C. 109.
— — nicht gebrauchten Stempels bei kaufmänniſchen Aſſignationen und Wechſeln . . . A. 16.
— — Verkehrs mit dem Feinde . . . A. 5 — 7.
— der defraudirten Waſſer-, Binnen- und Provinzialzölle . . . C. 198. 199.
Strandrecht in Pommern: ſ. Sachen.
Suspenſion der Exekution findet bei Zahlungen für gekaufte Domänen nicht Statt A. 27.

Sus-

Digitized by Google

Seitenzahl.

Suspenſion: ſ. Exekution.

— der Militairprozeſſe hört auf . . . . . . C. 110—112.

T.

Tabacksrauchen: ſ. Strafe.

Tag, Präſentations=, wird bei Wechſeln auf Sicht nicht gerechnet . B. 125.

Tarif des Erſatzzolls ſtatt der Großhandlungs=Acciſe . . . . A. 105—112.

Taxe: ſ. Sportul=Taxe.

— für Aerzte . . . . B. 109—112. 121. 122.

— — Wundärzte . . . . B. 113—116.

— — Geburtshelfer . . . . B 117. 118.

— — Zahnärzte . . . . B. 119. 120.

— — Thierärzte . . . . B. 123. 124.

Termin, Präkluſiv=, zur Anmeldung der Hypotheken im ehemaligen Weſtphalen, iſt verlängert . . . . D. 7. 8.

Thaler=Scheine: ſ. Treſorſcheine.

Titel des Königs . . . . D. 17—28.

Titel der königl. Beamten . . . . D. 61—67.

Todeserklärungen der Militairperſonen und ſolcher, die ſich nach dem Kriege nicht wieder gemeldet . . . . D. 15. 16.

Traktat, Friedens=, mit Frankreich, von 1814. . . . . A. 113—136.

— — — — — 1815. . . . . C. 13—73.

— — — Dännemark . . . . . . A. 137—140.

— — — Sachſen . . . . B. 53—76.

— — — Rußland wegen des Großherzogthums Warſchau B. 128—157.

— — — Oeſterreich . . . . B. 158—160.

Tranſito=Gefälle: ſ. Abgaben.

Treſor=Scheine, deren Realiſation . . . . A. 83—87. B. 17—20. 27. 28.

— — gelten auch in dem preußiſchen Sachſen . . . . C. 99.

Truppen, werden demobil . . . . A. 99—104.

U.

Unkundige des Leſens und Schreibens bedürfen keines Beiſtandes, wenn ein Protokollführer zugezogen iſt . . . . C. 203.

Unter=

Digitized by Google

Seitenzahl.

Unterſuchung gegen die, ſo mit dem Feinde verkehren . . . . A. 5 — 7.

Unzucht, bei unerwachſenen Perſonen, iſt der Nothzucht gleichgeſtellt . B. 207.

V.

Vagabonden, wegen Transport derſelben in das Mecklenburg-Strelitziſche D. 300.

Verbrecher, deren Auslieferung nach Rußland, und von dort in das Preußiſche D. 218.

Vergütung der Kriegslieferungen . . . . A. 49 — 60. B. 14 — 16.

— — — für Oſt-, Weſtpreußen und Litthauen . . B. 199. 200.

Vermeſſung der Schiffe, Behufs der zu entrichtenden Abgaben . . B. 205.

Vermögens-Steuer: ſ. Steuer.

Vernehmung der Civilgerichte, wie weit in Unterſuchungs-Sachen darauf Rückſicht zu nehmen . . . . C. 240.

Verpfändungen: ſ. Kaufleute.

Verpflichtung: ſ. Kriegsdienſt.

Vorſpann, Regulativ deshalb . . . . C. 201.

Vorſtädte der Feſtungen, was bei deren Wiederaufbau zu beobachten . A. 25. 75.

Vorzugsrecht der, zur Erhaltung der Dämme, gegebenen Vorſchüſſe . . A. 73.

W.

Waagen, ſtädtiſche und Dominial-, werden vom Staate übernommen . A. 16.

Wappen, königliches, Reglement deshalb . . . . . . D. 17 — 28.

Warſchau, Großherzogthum: ſ. Traktat.

Wechſel: ſ. Stempel.

— der Subalternoffiziere, über das Einlagegeld bei der Wittwen-Kaſſe, bedürfen keines Conſenſes . . . . C. 93.

— auf dato, nach acht oder weniger Tagen, haben keine Reſpittage D. 34.

— auf Sicht: ſ. Tag der Präſentation.

— wenn ſie mit Proteſt zurückkommen, wie der Inhaber zu entſchädigen C. 153.

— traſſirte, können auch in Abſchrift girirt werden . . . C. 153.

— ſ. Indoſſatarien.

Wiederherſtellung der Gebäude in den Feſtungen . . . . A. 25. 75. C. 215.

Wolfs-Jagden, die dazu nöthige Manuſchaft muß geſtellt werden . . A. 1.

Z.

Zinſen, die den Minderjährigen zuſtehen, können auch während des Indults auf 3 Monate eingezogen werden . . . . A. 8.

Zinſen,

Digitized by Google

Seitenzahl.

Zinſen, verſeſſene, wie weit ſie in dem ruſſiſchen Theile von Polen gefordert werden können . . . . B. 39.

— laufende, im Großherzogthum Poſen . . . . B. 100.

Zoll, Erſatz-: ſ. Tarif.

— Waſſer-, Binnen- und Provinzial-, in den alten Provinzen, ſind aufgehoben . . . . C. 193.

Zucker, fremder, wie er zu verſteuern . . . . . . C. 121.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google